DIE BEKÄMPFUNG VON TIERSEUCHEN UND DEREN VORKOMMEN IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

Michael Thomas Hammer

Diss
München
1986

UNIV. LIBRARY EDIN.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554630_0006

Aus dem Institut für Medizinische Mikrobiologie,
Infektions- und Seuchenmedizin
der Tierärztlichen Fakultät der Universität München
Vorstand: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Anton Mayr

DIE BEKÄMPFUNG VON TIERSEUCHEN UND DEREN VORKOMMEN IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT.

Eine Übersicht.

Inaugural - Dissertation
zur Erlangung der tiermedizinischen Doktorwürde
der Tierärztlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität
München

von
Michael Thomas Hammer
aus
Augsburg

München 1985

Gedruckt mit Genehmigung der Tierärztlichen Fakultät
der Universität München

Dekan: Prof. Dr. H. Zucker

Referent: Prof. Dr. Dr.h.c.mult. A. Mayr

Korreferent: Prof. Dr. E. Munz

Tag der Promotion: 28. Februar 1986

In Dankbarkeit meinen Eltern,
die mir ein unbeschwertes Studium
ermöglichten.

INHALTSVERZEICHNIS SEITE

1.	Einleitung	15
2.	Grundsätzliches zur staatlichen Bekämpfung von Tierseuchen; Grundlagen sanitäts- und veterinärbehördlicher Maßnahmen	19
3.	Berücksichtigung rechtlicher Grundlagen nationaler und der EG-Tierseuchengesetzgebung in der Arbeit	33
4.	Bestimmungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung	38
4.1.	Bereits bestehende gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung	38
4.2.	Zukunftsaussichten	42
5.	Vergleich der Anzeigepflicht für die in mindestens einem Land der EG anzeigepflichtigen Tierseuchen	45
6.	Die Bekämpfung von Tierseuchen und deren Vorkommen in den Ländern der EG - länderweise -	49
6.1.	Bundesrepublik Deutschland	49
6.1.1.	Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen	49
6.1.1.1.	Allgemeines	49
6.1.1.2.	Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen im Inland	52
6.1.1.3.	Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen	73
6.1.2.	Vorkommen von Tierseuchen	100

6.2.	Belgien	112
6.2.1.	Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen	112
6.2.1.1.	Allgemeines	112
6.2.1.2.	Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen im Inland	112
6.2.1.3.	Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen	121
6.2.2.	Vorkommen von Tierseuchen	122
6.3.	Dänemark	131
6.3.1.	Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen	131
6.3.1.1.	Allgemeines	131
6.3.1.2.	Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen im Inland	131
6.3.1.3.	Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen	140
6.3.2.	Vorkommen von Tierseuchen	144
6.4.	Frankreich	155
6.4.1.	Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen	155
6.4.1.1.	Allgemeines	155
6.4.1.2.	Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen im Inland	155
6.4.1.3.	Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen	170
6.4.2.	Vorkommen von Tierseuchen	180
6.5.	Griechenland	193
6.5.1.	Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen	193
6.5.1.1.	Allgemeines	193
6.5.1.2.	Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen im Inland	193
6.5.1.3.	Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen	199
6.5.2.	Vorkommen von Tierseuchen	200

6.6.	Großbritannien und Nordirland	210
6.6.1.	Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen - Großbritannien -	210
6.6.1.1.	Allgemeines	210
6.6.1.2.	Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen im Inland	211
6.6.1.3.	Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen	224
6.6.2.	Vorkommen von Tierseuchen in Großbritannien	227
6.6.3.	Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen - Nordirland -	237
6.6.3.1.	Allgemeines	237
6.6.3.2.	Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen im Inland	237
6.6.3.3.	Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen	242
6.6.4.	Vorkommen von Tierseuchen in Nordirland	243
6.7.	Irland	252
6.7.1.	Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen	252
6.7.1.1.	Allgemeines	252
6.7.1.2.	Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen Im Inland	253
6.7.1.3.	Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen	258
6.7.2.	Vorkommen von Tierseuchen	261
6.8.	Italien	269
6.8.1.	Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen	269
6.8.1.1.	Allgemeines	269
6.8.1.2.	Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen im Inland	269
6.8.1.3.	Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen	278
6.8.2.	Vorkommen von Tierseuchen	279

6.9.	Luxemburg	289
6.9.1.	Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen	289
6.9.1.1.	Allgemeines	289
6.9.1.2.	Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen im Inland	289
6.9.1.3.	Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen	303
6.9.2.	Vorkommen von Tierseuchen	314
6.10.	Niederlande	323
6.10.1.	Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen	323
6.10.1.1.	Allgemeines	323
6.10.1.2.	Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen im Inland	323
6.10.1.3.	Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen	331
6.10.2.	Vorkommen von Tierseuchen	333
7.	Vergleich der staatlichen Tierseuchenbekämpfung der einzelnen EG-Länder	342
8.	Vergleich der Tierseuchenlage in den Ländern der EG	399
9.	Zusammenfassung	449
	Summary	450
10.	Literaturverzeichnis	451
	Nachwort	461
	Lebenslauf	462

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle			Seite
1	Tiere, tierische Produkte und Gegenstände, von denen eine Seuchengefahr ausgehen kann		21
2	Vergleich der Anzeigepflicht für die in mindestens einem Land der EG anzeigepflichtigen Tierseuchen	2/1 2/2	46 47
3	In der BRD anzeigepflichtige Tierseuchen		50
4	Zusammenstellung der in der BRD meldepflichtigen Tierseuchen		51
5	Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland	5/1 5/2 5/3 5/4	105 106 107 108
6	Quarantänemaßnahmen, Verkehrs- und Handelsbeschränkungen beim Auftreten von Maul- und Klauenseuche in der BRD		53
7	Wichtige tierseuchenrechtliche Aspekte beim innergemeinschaftlichen Handelsverkahr mit Rindern		79
8	Wichtige tierseuchenrechtliche Aspekte beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schweinen		80
9	Wichtige Aspekte zur Regelung der Einfuhr/Durchfuhr von Klauentieren, Fleisch von Klauentieren und Teilen von Klauentieren (BRD)		82
10	Wichtige Aspekte zur Regelung der Einfuhr/ Durchfuhr von Einhufern, Fleisch von Einhufern, Teilen von Einhufern (BRD)		85
11	Wichtige Aspekte zur Regelung der Einfuhr/Durchfuhr von Lebendem Geflügel, totem Geflügel, Bruteiern und Federn und Federteilen (BRD)		89
12	Wichtige Aspekte der Bestimmungen zur Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft in die BRD		99
13	Das Vorkommen der in der BRD anzeigepflichtigen Tierseuchen in der BRD in den Jahren 1974-1983		110
14	Das zahlenmäßige Vorkommen der in der BRD anzeigepflichtigen Tierseuchen in den Jahren 1974-1983 in der BRD		109
15	Das Vorkommen von in der BRD nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen in der BRD in den Jahren 1974-1983		111
16	Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in Belgien	16/1 16/2	126 127
17	Das Vorkommen der in Belgien anzeigepflichtigen Tierseuchen in Belgien in den Jahren 1974-1983		128
18	Das Vorkommen einiger in Belgien anzeigepflichtiger Tierseuchen in Belgien in den Jahren 1974-1983 in Zahlen		130
19	Das Vorkommen von in Belgien nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen in Belgien in den Jahren 1974-1983		129
20	Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in Dänemark	20/1 20/2	149 150
21	Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen Dänemarks (Einfuhr)		151
22	Das Vorkommen der in Dänemark anzeigepflichtigen Tierseuchen in Dänemark in den Jahren 1974-1983		152
23	Das Vorkommen einiger in Dänemark anzeigepflichtiger Tierseuchen in Dänemark in den Jahren 1974-1983 in Zahlen		154
24	Das Vorkommen von in Dänemark nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen in Dänemark in den Jahren 1974-1983		153
25	Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in Frankreich	25/1 25/2	188 189
26	Staatliche Tierseuchenbekämfpungsmaßnahmen Frankreichs (Einfuhr)		187
27	Wichtige tierseuchenrechtliche Aspekte der Bestimmungen zur Einfuhr von Vögeln nach Frankreich	27/1 27/2	175 176
28	Wichtige tierseuchenrechtliche Aspekte zur Einfuhr von Fleischfressern nach Frankreich		177
29	Wichtige tierseuchenrechtliche Aspekte der Bestimmungen zur Einfuhr von Nagern, Kaninchen und Hasenartigen nach Frankreich		178
30	Wichtige tierseuchenrechtliche Aspekte der Bestimmungen zur Einfuhr von Fischen nach Frankreich		178
31	Wichtige tierseuchenrechtliche Aspekte der Bestimmungen zur Einfuhr von Bienen nach Frankreich		179
32	Das Vorkommen der in Frankreich anzeigepflichtigen Tierseuchen in Frankreich in den Jahren 1974-1983		190
33	Das Vorkommen von in Frankreich anzeigepflichtigen Tierseuchen in Frankreich in den Jahren 1974-1983 in Zahlen		192
34	Das Vorkommen von in Frankreich nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen in Frankreich in den Jahren 1974-1983		191

Tabelle			Seite
35	Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in Griechenland	35/1 35/2	203 204
36	Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen Griechenlands (Einfuhr)		205
37	Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen Griechenlands (Einfuhr)		206
38	Das Vorkommen von in Griechenland anzeigepflichtigen Tierseuchen in Griechenland in den Jahren 1974-1983		208
39	Das Vorkommen einiger in Griechenland anzeigepflichtiger Tierseuchen in Griechenland in den Jahren 1974-1983 in Zahlen		207
40	Das Vorkommen von in Griechenland nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen in Griechenland in den Jahren 1974-1983		209
41	Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in Großbritannien	41/1 41/2	232 233
42	Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen Großbritanniens (Einfuhr)		231
43	Das Vorkommen von in Großbritannien anzeigepflichtigen Tierseuchen in Großbritannien in den Jahren 1974-1983		234
44	Das Vorkommen einiger in Großbritannien anzeigepflichtiger Tierseuchen in Großbritannien in den Jahren 1974-1983 in Zahlen		236
45	Das Auftreten von Tuberkulose der Rinder in Großbritannien in den Jahren 1981-1983 in Kennzahlen		236
46	Das Vorkommen von in Großbritannien nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen in Großbritannien in den Jahren 1974-1983		235
47	Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in Nordirland (anzeigepflichtige Tierseuchen)	47/1 47/2	246 247
48	Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen Nordirlands (Einfuhr)		248
49	Das Vorkommen von in Nordirland anzeigepflichtigen Tierseuchen in Nordirland in den Jahren 1974-1983		249
50	Das Vorkommen einiger in Nordirland anzeigepflichtiger Tierseuchen in Nordirland in den Jahren 1974-1984 in Zahlen		251
51	Das Vorkommen von Brucellose der Rinder in Nordirland in den Jahren 1974-1984 in Kennzahlen		251
52	Das Vorkommen von in Nordirland nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen in Nordirland in den Jahren 1974-1983		250
53	Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in Irland	53/1 53/2	264 265
54	Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen Irlands (Einfuhr)		266
55	Das Vorkommen von in Irland anzeigepflichtigen Tierseuchen in Irland in den Jahren 1974-1983		267
56	Das Vorkommen von in Irland nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen in Irland in den Jahren 1974-1983		268
57	Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in Italien	57/1 57/2	282 283
58	Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen Italiens (Einfuhr)		284
59	Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen Italiens (Einfuhr)		285
60	Vorkommen von in Italien anzeigepflichtigen Tierseuchen in Italien in den Jahren 1974-1983		286
61	Das Vorkommen einiger in Italien anzeigepflichtiger Tierseuchen in Italien in den Jahren 1974-1983 in Zahlen		288
62	Das Vorkommen von in Italien nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen in Italien in den Jahren 1974-1983		287
63	Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in Luxemburg	63/1 63/2	316 317
64	Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen Luxemburgs (Einfuhr)		318
64A	Die Einfuhrbestimmungen der Länder des Benelux (B,L,NL) in Bezug auf lebende Tiere		319
65	Das Vorkommen von in Luxemburg anzeigepflichtigen Tierseuchen in Luxemburg in den Jahren 1974-1983		320
66	Das Vorkommen einiger der in Luxemburg anzeigepflichtigen Tierseuchen in Luxemburg in den Jahren 1974-1983 in Zahlen		322
67	Das Vorkommen von in Luxemburg nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen in Luxemburg in den Jahren 1974-1983		321

Tabelle			Seite
68	Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in den Niederlanden	68/1 68/2	336 337
69	Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen der Niederlande (Einfuhr)		338
70	Das Vorkommen von in den Niederlanden staatlich bekämpften Tierseuchen in den Niederlanden in den Jahren 1974-1983		340
71	Das Vorkommen einiger in den Niederlanden staatlich bekämpften Tierseuchen in den Niederlanden in den Jahren 1975-1984 in Zahlen		339
72	Das Vorkommen von in den Niederlanden nicht anzeigepflichtigen und von in Tabelle 70 nicht berücksichtigten Tierseuchen in den Niederlanden in den Jahren 1974-1983		341
	Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG-Länder im Hinblick auf die in der Arbeit berücksichtigten Tierseuchen		
73 bis 156			353 bis 395
157	Vergleich der Einfuhrbestimmungen der EG-Länder betreffend lebende Tiere (Tabellen- und Textstellenverzeichnis)		396
158	Die EG-einheitlichen Einfuhrbestimmungen betreffend lebende Tiere (aus Drittländern und innergemeinschaftlich) bezogen auf die in diesen aufgeführten Tierseuchen		397
159	Vergleich der Einreisebestimmungen der EG-Länder für Hunde und Katzen im Reiseverkehr		398
160	Die Verbreitung von Tierseuchen in den Ländern der EG (Stand 1983)	160/1 160/2	414 415
161	Das Auftreten ausgewählter Tierseuchen in den Ländern der EG vom 01.01.1984 bis 31.12.1984		413
	Vergleich des Auftretens von in der Arbeit berücksichtigten Tierseuchen in den Ländern der EG in den Jahren 1974-1983		
162 bis 219			416 bis 444
220	Das Vorkommen von Maul- und Klauenseuche, Swine Vesicular Disease, Afrikanischer Schweinepest und klassischer Schweinepest in den Ländern der EG in den Jahren 1977-1983 in Zahlen		445

Verzeichnis der Darstellungen

Darstellung		Seite
1	Die wichtigsten Maßnahmen zur Bekämpfung der Brucellose der Rinder in Frankreich	168
2	Die Verbreitung von Tollwut im Jahr 1983 in Frankreich	181
3	Das Auftreten von Aujeszky's Disease im Jahr 1983 in Frankreich	181
4	Das Auftreten von klassischer Schweinepest im Jahr 1983 in Frankreich	182
5	Das Auftreten von Tuberkulose der Rinder im Jahr 1983 in Frankreich	184
6	Das Auftreten von Brucellose der Rinder im Jahr 1983 in Frankreich	184
7	Die Quarantäne- und Verkehrsbeschränkungen bei Auftreten von Maul- und Klauenseuche in Großbritannien	214
8	Rabies Cases Europe 4 th Quarter 1984	446
9	Eight Years of Rabies Data Collection at the WHO Coll. Centre - a Summary, Europe 1977-1984	447
10	Varroase - Repartition et extension de la maladie à l' Europe, Janvier 1983	448

1. Einleitung

Die vorliegende Arbeit setzt sich zum Ziel, den Stand (und die Entwicklung) des Tierseuchengeschehens in den letzten 10 Jahren (von 1974 bis 1983) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und die in diesen geltenden Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen im Vergleich darzustellen (Stand 1983).
Dabei wurde angestrebt, einen Überblick über die Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen und das Tierseuchenvorkommen für die bzw. in den einzelnen EG - Ländern zu ermöglichen.
Sanitäts- und veterinärbehördliche Maßnahmen hängen von der volkswirtschaftlichen Struktur, insbesondere der Landwirtschaft, von der geographischen Lage, vom internationalen Handel mit Tieren, tierischen Produkten und mit vom Tier stammenden Lebens- und Futtermitteln und letztlich von der staatlichen Verfassung, die Durchführung dieser Maßnahmen vom Veterinärwesen eines Landes ab (86). Im Rahmen der Arbeit konnte auf diese Punkte nicht eingegangen werden.
Auch kann eine Berücksichtigung aller bekannten Infektionskrankheiten nicht das Ziel dieser Arbeit sein.
Vielmehr werden nach einer vergleichenden Übersicht über die in den einzelnen EG - Staaten anzeigepflichtigen Tierseuchen, welche im Animal Health Yearbook des Jahres 1983 (48) aufgeführt sind, die Maßnahmen dargestellt, die bezüglich den in dem betreffenden EG-Mitgliedstaat anzeigepflichtigen Tierseuchen im Rahmen staatlicher Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden.
Die Ausführungen der vorliegenden Arbeit beschränken sich somit auf jene Tierseuchen, die aus (48) entnehmbar sind

und von denen jede Tierseuche in mindestens einem EG - Mitgliedstaat der Anzeigepflicht unterliegt.
Eine vollständige Auflistung der in der Arbeit berücksichtigen Tierseuchen findet sich u.a. in Tabelle 2 , im Punkt 5 der Arbeit.
Daher konnten nicht in jedem Fall alle in einem Mitgliedstaat der EG anzeigepflichtigen Tierseuchen berücksichtigt werden.
Bezüglich der Berücksichtigung der Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen siehe Punkt 3 der Arbeit.
Ebenso sind exakte Angaben über das Auftreten von Tierseuchen in einem Land nur bei in dem betreffenden Land anzeigepflichtigen Tierseuchen zu erhalten.
Vor allem aus diesem Grund wurde in den einzelnen Länderkapiteln im Abschnitt "Vorkommen von Tierseuchen" die Darlegung des Seuchenvorkommens in die Bereiche " Vorkommen von anzeigepflichtigen Tierseuchen" und " Vorkommen von im jeweiligen Land nicht - anzeigepflichtigen Tierseuchen" unterteilt.
In Zahlen kann aus obigem Grund auch nur auf die Seuchensituation bei im jeweiligen Land anzeigepflichtigen Tierseuchen eingegangen werden.

Als Informationsgrundlagen der Arbeit sind anzuführen: Statistiken von FAO, WHO und OIE; einschlägige Fachliteratur (siehe Quellennachweis) und insbesondere schriftliche Mitteilungen der zentralen Veterinärdienste der einzelnen EG-Mitgliedstaaten und des Veterinärbereichs der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel.

Darüber hinaus hatte ich die Möglichkeit, die Bibliothek des O.I.E., Paris, zu benutzen.

Die Bezeichnungen "EG-Staat" und "EG-Land" sind in der Arbeit im Sinne von "Mitgliedstaat der EG" verwendet. Die einzelnen in der Arbeit berücksichtigten Tierseuchen werden vorwiegend in Deutsch bzw. ihrem wissenschaftlichen Namen, teilweise aber auch in Englisch bezeichnet. Hiermit wurde sowohl den in den internationalen Statistiken von FAO, WHO und OIE gebräuchlichen Bezeichnungen als auch dem Englischen als Weltsprache Tribut gezollt. Eine Gegenüberstellung der deutschen bzw. wissenschaftlichen und der englischen Bezeichnungen der einzelnen in der Arbeit berücksichtigten Tierseuchen findet sich im folgenden.

Gegenüberstellung der Bezeichnungen der Tierseuchen im Deutschen und im Englischen

Maul- und Klauenseuche	Foot-and-Mouth Disease
Stomatitis vesikularis	Vesicular Stomatitis
Rinderpest	Rinderpest
Infektiöse Bovine Rhinotracheitis	Infectious Bovine Rhinotracheitis
Koitalexanthem der Pferde	Equine Coital Exanthema
Lungenseuche der Rinder	Contagious Bovine Pleuropneumonia
Pockenseuche der Schafe	Sheep Pox
Lumpy Skin Disease	Lumpy Skin Disease
Geflügelpocken	Fowl Pox
Myxomatose	Myxomatosis
Tollwut	Rabies
Pseudowut, Aujeszky'sche Krankheit	Aujeszky's Disease
Staupe	Canine Distemper
Schweinepest (klassische)	Hog Cholera
Afrikanische Schweinepest	African Swine Fever
Ansteckende Schweinelähme, Teschener K.[1]	Teschen Disease
Rotlauf der Schweine	Swine Erysipelas
Rhinitis atrophicans, Schnüffelkrankheit	Atrophic Rhinitis
Afrikanische Pferdepest	African Horse Sickness
Beschälseuche der Pferde	Dourine
Rotz	Glanders
Lymphangitis epizootica	Epizootic Lymphangitis
Lymphangitis ulcerativa	Ulcerative Lymphangitis
Ansteckende Blutarmut der Einhufer	Equine Infectious Anaemia
Ansteckende Gehirn-Rückenmarksentzündung der Einhufer	Equine Encephalomyelitis
Ansteckende Metritis des Pferdes	Contagious Equine Metritis
Virusabort der Stuten	Equine Rhinopneumonitis
Infektiöse Arteritis des Pferdes	Equine Viral Arteritis
Transmissible Virale Gastroenteritis des Schweines	Transmissible Gastroenteritis of Pigs
Blauzungenerkrankung	Bluetongue
Moderhinke, Panaritium contagiosum	Foot - Rot
Pleuropneumonia contagiosa caprarum	Contagious Caprine Pleuropneumonia
Mycoplasma agalactiae Infektionskrankheit (Schafe/Ziegen)	Contagious Agalactia (of sheep and goats)

1 : Teschener Krankheit

Fortsetzung Gegenüberstellung der Bezeichnungen der Tierseuchen ...

Q - Fieber	Q - Fever
Leptospirose	Leptospirosis
Newcastle Krankheit	Newcastle Disease
Geflügelpest (klassische)	Fowl Plague
Infektiöse Bronchitis des Huhnes	Avian Infectious Bronchitis
Infektiöse Laryngotracheitis (Geflügel)	Avian Laryngotracheitis
Aviäre Encephalomyelitis	Avian Encephalomyelitis
Virushepatitis der Ente	Virus Hepatitis of Ducks
Papageienkrankheit, Psittakose	Psittacosis
Marek'sche Krankheit	Marek's Disease
Milzbrand	Anthrax
Rauschbrand	Blackleg
Clostridium perfringens Infektionskrankheit (der Schafe)	Enterotoxaemia (of sheep)
Wild- und Rinderseuche (Pasteurellose)	Haemorrhagic Septicaemia of bovine animals
Geflügelcholera	Fowl Cholera
Salmonellosen	Salmonella Infections
Intestinale Salmonella Infektionen	Intestinal Salmonella Infections
Salmonella abortus equi	Salmonella abortus equi
Salmonella abortus ovis	Salmonella abortus ovis
Salmonella pullorum	Salmonella pullorum
Salmonella gallinarum	Salmonella gallinarum
Deckinfektionen der Rinder	Bovine Genital Infections
Vibrinonenseuche (des Rindes)	Bovine Genital Campylobacteriosis
Trichomonadenseuche (des Rindes)	Trichomon asis
Tuberkulose der Rinder	Bovine Tuberculosis
Tuberkulose des Geflügels	Avian Tuberculosis
Paratuberkulose, John'sche Krankheit	Paratuberculosis (John's Disease)
Brucellose	Brucellosis
Brucellose der Rinder (B. abortus)	Bovine Brucellosis (B. abortus)
Brucellose der Schafe und Ziegen	Caprine and Ovine Brucellosis
Brucellose der Schweine (B. suis)	Porcine Brucellosis (B. suis)
Brucella ovis Infektion bei Schafen	Brucella ovis Infection (sheep)
Visna - Maedi	Visna - maedi
Enzootische Leukose der Rinder	Enzootic Bovine Leucosis
Leishmaniose	Leishmaniasis
Räude der Rinder	Parasitic Mange in Cattle
Räude der Einhufer	Parasitic Mange in Equines
Räude der Schafe	Sheep Scab
Dassellarvenkrankheit (Hypoderma bovis)	Warble Infestation (Hypoderma bovis)
Echinokokkose (E. hydatidosis)	Echinococcus - Hydatidosis
Leberegelseuche, Fasciolose	Distomatosis (Fasciola hepatica)
Trichinose	Trichinosis
Infektiöse Pankreasnekrose der Salmoniden	Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae
Virale haemorrhagische Septikämie (Forellen)	Viral Haemorrhagic Septicaemia of Rainbow Trout
Bauchwassersucht der Karpfen	Infectious Dropsy of Carps
Furunkulose der Salmoniden	Furunculosis of Salmonidae
Drehkrankheit (Myxosomose), Forellen	Myxosomiasis of Salmonids
Frühlingsviräme der Karpfen	Spring Viraemia of Carp
Milbenseuche der Bienen	Acariasis of Bees
Bösartige Faulbrut der Bienen	Malignant Foul Brood
Europäische Faulbrut der Bienen	European Foul Brood
Nosemaseuche der Bienen	Nosemosis of Bees
Varroatose der Bienen	Varroasis

2. Grundsätzliches zur staatlichen Bekämpfung von Tierseuchen; Grundlagen sanitäts- und veterinärbehördlicher Maßnahmen

Nach Mayr,(86), schaltet sich der Staat durch sanitäts- und veterinärbehördliche Maßnahmen in die Bekämpfung von Tierseuchen in der Regel nur dann ein, wenn sie der Landwirtschaft schwere wirtschaftliche Schäden zufügen, wenn sie gemeingefährlich sind, so daß sich der einzelne Tierbesitzer mit eigenen Mitteln nicht ausreichend dagegen schützen kann, oder wenn sie als Zoonosen Leben und Gesundheit des Menschen bedrohen.
Staatliche Maßnahmen können alle Tiergruppen betreffen: Nutztiere, Heimtiere, Sporttiere, Zootiere und Wildtiere.
Der Schwerpunkt der veterinärbehördlichen Maßnahmen liegt im Nutztierbereich, während die sanitätsbehördlichen Maßnahmen praktisch alle Tiergruppen einschließen (Zoonosen - Bekämpfung).
Jegliche Verfahren zur Bekämpfung von Tierseuchen haben zur Grundlage (69,88):

1. Wirtschaftlichkeit der angeordneten Maßnahmen
   - nicht zu kostspielige Maßnahmen
   - im Hinblick auf die evtl. zu gewährende Entschädigung
2. Veterinärmedizinische Prinzipien
   - Wissenschaftlich begründete Maßnahmen
   - Ausführbare und zweckmäßige Maßnahmen

Nach (89) haben die die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen betreffenden Maßnahmen folgende Ziele:

1. Tierseuchen vorbeugend zu verhüten
2. entstandene Seuchenherde aufzudecken und ihren Umfang festzustellen
3. die Ursache ihres Entstehens/ihrer Einschleppung aufzuklären
4. den bestehenden Verschleppungsmöglichkeiten nachzugehen
5. die Ausbreitung der Seuchenherde durch geeignete Maßnahmen zu verhindern und
6. die Seuchenherde zu tilgen.

Anders ausgedrückt und auf eine nationale Tierseuchengesetzgebung bezogen, muß diese (nach (69)) - soll sie erfolgreich sein - die folgenden Ziele verfolgen:

- Verhinderung der Einschleppung eines infektiösen Agens eines möglicherweise infizierten Wirtes, eines infizierten Vektors, von kontaminiertem Material oder kontaminierten (infizierten) Produkten
- Aufstellung von Kriterien zur Diagnose einer Seuche und Sicherstellung von deren Anwendung
- Unterstützung nationaler Eradikationsmaßnahmen (Keulung), (stamping out) für jegliche Tierseuche bei deren Auftreten
- Unterstützung nationaler Eradikationskampagnen für endemisch im Land auftretende Tierseuchen
- Aufrechterhaltung von gesetzlichen Grundlagen zur Bekämpfung von Tierseuchen, auch wenn gegen diese kein Eradikationsprogramm besteht
- Erfordernis der Anzeigepflicht von Tierseuchen, so daß ihr Auftreten und ihre Verbreitung überwacht und geeignete Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung angeordnet werden können.
- Kontrolle der Produktion und des Verkehrs mit Impfstoffen.

Tabelle 1:
Tiere, Tier.Produkte, Gegenstände, von denen eine Seuchengefahr ausgehen kann

(Quelle: 69)

A. Lebende Tiere

- Rinder
- Schafe
- Ziegen
- Schweine
- Pferde
- Heimtiere
- exotische Tierspezies
  - für Tiergärten
  - für Experimente
- Geflügel
  - Heimvögel
  - Wildvögel
- Fische

B. Tierische Produkte

- Fleisch
  - frisch
  - gekühlt
  - gefroren
  - entbeint
  - verarbeitet
  - konserviert
- Geflügelfleisch
- Fette
- Innereien
  - für menschlichen Genuß
  - zur Verwendung als Tierfutter
- Milch
  - Frischmilch
  - Milchpulver
- tierisches und Fisch-Protein
  - für tierische Futtermittel
  - als Bestandteile menschlicher Nahrungsmittel
- Bruteier
- Samen
- Embryonen
- Wolle, Häute, Hörner, Knochen
- Nährlymphe
- Zellinien
- Küchen- und sonstige Abfälle von Flugzeugen, Schiffen, Zügen, Straßentransporten

C. Transportfahrzeuge und -behältnisse, die zum Transport lebender Tiere, tierischer Produkte benutzt werden.

D. Krankheitserreger

E. Therapeutische Substanzen

- Sera
- Vaccinen
- Antigene
- Anti-Toxine

F. Sonstiges

- Kontaminiertes Futter von Viehtransporten
- Kontaminiertes Wasser von Fischtransporten
- Verpackungsmaterial
- Tierische Ausscheidungen und Abfälle
- Kontaminiertes Personal
- Insekten als Vektoren

Eine Seuchengefahr, die Tierseuchen betreffend, kann von Tieren, tierischen Produkten, Gegenständen - so z.B. bei deren Transport - und auch von Personen ausgehen.
Daher gilt es, Personen, Tiere, tierische Produkte und Gegenstände, welche kontaminiert sein können, in der Tierseuchengesetzgebung eines Landes zu berücksichtigen.
Eine Auflistung der Tiere, tierischen Produkte und Gegenstände, die, sei es bei den Maßnahmen, die im Inland angewendet werden, sei es bei der die Einfuhr kontrollierenden Gesetzgebung, berücksichtigt werden, findet sich in Tabelle 1.

In Einhaltung der oben erwähnten Grundlagen und Ziele der Maßnahmen zur staatlichen Bekämpfung von Tierseuchen können eine Vielzahl von Maßnahmen vom Staat angeordnet werden.

Grundsätzlich können im Rahmen staatlicher Bekämpfungsmaßnahmen 5 Gruppen (86) unterschieden werden:

1. amtlich permanent, zeitlich oder örtlich angeordnete und auf Kosten des Staates durchgeführte Maßnahmen
2. amtlich angeordnete, jedoch auf Kosten der Tierhalter durchgeführte Maßnahmen
3. freiwillige, aber staatlich empfohlene und geförderte Maßnahmen
4. private Maßnahmen größerer Gruppen von Tierhaltern
5. private Maßnahmen einzelner Tierhalter

Die sanitäts - und veterinärbehördlichen Maßnahmen teilen sich auf in:

- Verfahren zur Bekämpfung der Tierseuchen im Inland
- Verfahren zur Verhinderung einer Einschleppung von Tierseuchen aus dem Ausland

Die wichtigsten Verfahren zur Verhinderung einer Einschleppung von Tierseuchen aus dem Ausland sind (86):

1. Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr und der Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen oder von Gegenständen jeder Art, die Träger von Seuchenerregern sein können (dauernd, vorübergehend)
2. Verbot bzw. Kontrolle bei der Einfuhr von Tierseuchenerregern oder von Lebendimpfstoffen
3. Quarantäne bei der Einfuhr von Tieren bzw. veterinärbehördliche Überwachung und Untersuchung nach der Einfuhr
4. Diagnostische Untersuchungen beim Import von Tieren und vom Tier stammender Lebens- und Futtermittel
5. Therapeutische Maßnahmen bei der Einfuhr von Tieren
6. Schutzimpfung vor, beim oder nach dem Import von Tieren
7. Unschädliche Beseitigung oder Entseuchung von Küchen- und Speiseabfällen in internationalen Flughäfen, Schiffshäfen und Eisenbahnen
8. Arthropodenbekämpfung bei internationalen Fluglinien, Schiffs- und Eisenbahnverbindungen
9. Tötung bzw. unschädliche Beseitigung von Tieren oder vom Tier stammender Erzeugnisse bei akuter Seuchengefahr
10. Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für den Import.Diese umfassen i.d.R. folgende Grundinformationen:
    - Freiheit des Herkunftlandes bzw. -teiles von spezifischen Krankheiten
    - Dauer des Aufenthaltes der Tiere im Exportland
    - Freiheit der Tiere von klinischen Anzeichen einer Krankheit (z.B. bei einer durchzuführenden amtlichen Untersuchung vor der Verladung)
    - falls Quarantäne im Exportland vorgeschrieben: Länge der Quarantäne und Freiheit der Quarantänestation von bestimmten Krankheiten

- Freiheit des Herkunftbetriebes von bestimmten Krankheiten, Anforderungen an den Status des Betriebes (z.B. amtlich anerkannt brucellosefrei)
- Impfstatus des Tieres
- Diagnostische Untersuchungen der Ursprungsherde, des Einzeltieres im Herkunftsland.

Bei den meisten dieser Maßnahmen werden i.d.R. exakte Fristen vorgeschrieben.

Vom zeitlichen Ablauf her lassen sich somit folgende Stufen zur Verhinderung einer Einschleppung von Tierseuchen aus dem Ausland unterscheiden:

1. Anforderungen, deren Erfüllung für die Gewährung der Einfuhr notwendig sind -"Maßnahmen vor der Einfuhr"-,(z.B. Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen)
2. Veterinärbehördliche Überwachung bei der Einfuhr (z.B. Einfuhruntersuchung, Überprüfung der erforderlichen Veterinärzertifikate)
3. Veterinärbehördliche Maßnahmen nach der Einfuhr, aber vor der endgültigen Bewegungsfreiheit im Innern des Landes (z.B. Quarantäne)

Bei den Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen im Inland wird unterschieden zwischen

- Maßnahmen gegen die ständige Tierseuchengefahr und
- Maßnahmen gegen die besondere Tierseuchengefahr,also jenen, die gegen eine bestimmte Tierseuche gerichtet sind.

Im Prinzip ist eine solche Unterscheidung auch für die Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen möglich.

Die Maßnahmen gegen die ständige Tierseuchengefahr haben den Charakter prophylaktischer Maßnahmen (88), sie gehen über den Charakter repressiver Maßregeln hinaus und geben der Veterinärpolizei eines Landes mithin präventive Befugnisse in die Hand, der ständig vorhandenen Tierseuchengefahr, die insbesondere auch durch intensiven Verkehr mit Tieren, tierischen Produkten und Gegenständen, die Ansteckungsstoff übertragen können, gegeben ist, wirksam und erfolgreich begegnen zu können.

Die wichtigsten Vorschriften zum Schutz gegen die ständige Seuchengefahr im Inland betreffen (68,86,88,89):

1. Amtstierärztliche Beaufsichtigung der Viehmärkte, Nutzviehhöfe, Schlachtviehhöfe, öffentlicher Schlachthäuser, öffentlicher Tierschauen, von Ställen und Betrieben von Viehhändlern, Abdeckern,...
2. Vorschriften zum Betrieb von Massentierhaltungen und deren evtl. amtstierärtzlicher Überwachung
3. Laufende Kontrolle des Infektions - und Seuchengeschehens
4. Schutzvorschriften, die eine Verbreitung von Tierseuchenerregern in der Umwelt verhindern sollen:
   a) Insektenbekämpfung
   b) Ungezieferbekämpfung und Entwesung
   c) Reinigung, Desinfektion und Sterilisation
   d) Beseitigung oder Reinigung von Abwässern oder Abfällen (Molkereien, Schlachtereien,...)
   e) Tierkörperbeseitigung und Tierkörperverwertung
   f) Umweltsanierung durch Trockenlegung von Sümpfen u.a.m.
5. Maßregelung von Küchenabfällen bei Verfütterung in der Schweinemast
6. Viehuntersuchung beim Verkehr mit Vieh
7. Verbot oder Beschränkung des Treibens von Vieh (auf öffentlichen Wegen, auf dem Weg vom oder zum Markt..)

8. Verbot oder Beschränkung des Verkehrs und des Handels mit Tieren im Umherziehen (z.B. Wanderimker,Wanderherden bei Schafen) bzw. im ambulanten Deckbetrieb
9. Ursprungs - und Gesundheitszeugnisse für Tiere
10. Führung von Kontrollbüchern und Kennzeichnung der Tiere
11. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Molkereien, insbes. Sammelmolkereien
12. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Gast- und Händlerställen
13. Regelung des Gewerbebetriebs von Viehkastrierern
14. Zugtiere im Bergwerks-, Schiffahrts- und Hausierbetrieb
15. Hundehalsbänder (z.B. Bezeichnung der Hunde durch Halsbänder mit Namen und Anschrift des Besitzers)
16. Deckregister, Künstliche Besamung
17. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Viehladestellen
18. Regelung der Einrichung und des Betriebs von Viehausstellungen, Viehmärkten, Schlachthöfen und gewerblichen Schlachtstätten
19. Reinigung und Desinfektion beim Tiertransport
20. Rechtsverordnungen über Einfuhr, Herstellung und Gebrauch von Impfstoffen, Seren und Antigenen

Die Maßnahmen gegen eine besondere Seuchengefahr können in veterinärpolizeiliche Schutzmaßregeln (z.B. Anordnung einer Schutzzone) und in Maßnahmen, welche über solche Schutzmaßregeln hinaus gehen (z.B. laufend obligat durchzuführende Schutzimpfungen) eingeteilt werden.
Die Maßregeln gegen eine besondere Seuchengefahr haben den Charakter repressiver Maßnahmen (88). Sie werden nur für die Dauer einer besonderen Seuchengefahr angewandt.

Sinngemäß besteht eine besondere Seuchengefahr für einen bestimmten Stall,Standort,Gehöft,Gebiet bereits bei Bedrohung des Stalles,..,Gebiets durch eine Seucheneinschleppungsgefahr von anderswoher und nicht erst ab der Feststellung eines Seuchenverdachts bzw. Seuchenfalles in diesem bestimmten Standort,..,Gebiet.
Die Maßnahmen gegen eine besondere Seuchengefahr lassen sich somit einteilen in:

- Maßnahmen im Innern des Landes, z.B. nur in einem bestimmten Gebiet, bei Einschleppungsgefahr der Seuche aus dem Ausland, welche somit neben den eigentlichen Maßnahmen zur Abwehr der Tierseuchen aus dem Ausland ergriffen werden.
- Maßnahmen bei Ansteckungsverdacht
- Maßnahmen bei Seuchenverdacht
- Maßnahmen nach Seuchenfeststellung.

Die Maßnahmen beziehen sich im Einzelfall auf einen bestimmten Stall,..,Gebiet, Tiertransport.
Die in einem solchen Zusammenhang angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben, sobald nach Ansicht der Veterinärpolizeibehörden (Festlegung in Gesetzen, Verordnungen oder/und Entscheidung im Einzelfall vor Ort) die Gefahr als beseitigt anzusehen ist.

Die wichtigsten Maßnahmen zum Schutz gegen eine besondere Seuchengefahr betreffen (68,86,88,89):

1. Absonderung der Tiere (seuchenkranke, seuchenverdächtige, ansteckungsverdächtige, für die Seuche empfängliche Tiere)
2. Beschränkung des Personenverkehrs
   - innerhalb der Räumlichkeiten, in denen sich derartige Tiere (siehe 1.) befinden (Stall, Standort, Hofraum Gehöft, Weideplätze, Viehausstellungen, Marktplätze...)
   - auf öffentlichen Wegen

3. Nutzungsbeschränkungen, - verbote und Handelsbeschränkungen,- verbote betreffend die Benutzung, die Verwertung oder den Transport seuchenkranker, - verdächtiger Tiere, der von ihnen stammenden Erzeugnisse oder solcher Gegenstände, die mit kranken oder verdächtigen Tieren oder ihren Kadavern in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.
4. Beschränkung der Märkte (Viehmärkte, Jahr- und Wochenmärkte, Körungen, Tierversteigerungen, Öffentliche Tierschauen)
5. Kontrollen
6. Quarantänemaßnahmen und Verkehrsbeschränkungen
   - Sperren:-Sperre des Stalles oder sonstigen Standorts seuchenkranker oder verdächtiger Tiere
     -des Gehöfts, des Ortes, der Weidefläche, der Feldmark bzw. die Sperre größerer Gebiete
   - Erklärung von Beobachtungs- und Schutzgebieten
   - Weideverbot (z.B. Verbot des gemeinschaftlichen Weidegangs von Tieren aus Viehbeständen verschiedener Besitzer)
   - Verbot der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken, Schwemmen
   - Verbot des freien Umherlaufens von Haustieren oder sonstigen zum Seuchengehöft,- gebiet gehörender Tiere
7. Anordnung der Schlachtung von seuchenkranken, seuchenverdächtigen und ansteckungsverdächtigen Tieren (Keulung)(86)
   a) ohne Auflagen
   b) mit Auflagen (z.B. Erhitzung, unschädliche Beseitigung bestimmter Körperteile,...)
8. Anordnung der Tötung mit unschädlicher Beseitigung von seuchenkranken, seuchenverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Tieren (Stamping out)(86)
   a) Abhäuten erlaubt
   b) Abhäuten verboten

9. Anordnung von Maßnahmen zur Beseitigung möglicherweise kontaminierter Tiere, tierischer Produkte, Gegenstände ; unschädliche Beseitigung der Tierkörper oder Tierkörperteile (Fleisch, Häute, Blut, Eingeweide, Hörner, Klauen,...) ; unschädliche Beseitigung der Streu, des Düngers,anderer Abfälle von kranken oder verdächtigen Tieren
10. Anordnung therapeutischer (tierärztlicher) Behandlung
11. Reinigung und Desinfektion
    - der Ställe, Standorte, Ladestellen, Marktplätze, Wege, die von kranken, verdächtigen und/oder für die Seuche empfänglichen Tieren benutzt wurden.
    - Reinigung und Desinfektion oder, falls sich diese Maßnahmen nicht wirksam durchführen lassen, unschädliche Beseitigung des Düngers, der Streu- und Futtervorräte, der Gerätschaften, Kleidungsstücke und sonstiger Gegenstände, die mit kranken oder verdäcchtigen Tieren in Berührung gekommen sind, oder von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten.
    - von Tieren/Personen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können.
12. Diagnostische Untersuchugen der für die Seuche empfänglichen Tiere (im Gehöft, in dessen Umkreis)
13. Öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs und des Erlöschens der Seuche und der zu beachtenden Maßregeln
14. Beschilderung (des Seuchengehöfts,einer Schutzzone...)
15. Maßregeln bei verbotswidriger Benutzung (z.B. Töten von Tieren, die entgegen den Anordnungen angetroffen werden)
16. Gewährung von Entschädigungen, Beihilfen, Zuschüssen, bei der Anordnung von Maßnahmen wie Tötung, Abschlachtung, Durchführung von Schutzimpfungen,...

17. Anordnung prophylaktischer Schutzimpfungen (86)
    a) laufend, in bestimmten Zeitabständen obligat durchzuführende Schutzimpfungen (z.B. gegen Maul- und Klauenseuche)
    b) nur zeitweise bei drohender Seuchengefahr angeordnete Schutzimpfungen mit oder ohne Auflagen
    c) regional angeordnete Schutzimpfungen
    d) bei der Einfuhr aus dem Ausland angeordnete Schutzimpfungen
18. Staatliche Empfehlungen für Schutzimpfungen mit oder ohne direkte bzw. indirekte (z.B. über Tierseuchenkassen) finanzielle Unterstützung
19. Verbot der Durchführung von Schutzimpfungen
20. Anordnung von laufend in bestimmten Zeitabständen obligat durchzuführenden diagnostischen Untersuchungen (z.B. bei der Tuberkulose des Rindes, der Brucellose von Rind, Schwein, Schaf und Ziege oder der Enzootischen Leukose des Rindes)
21. Maßnahmen, die eine Verbreitung von Tierseuchenerregern in der Umwelt verhindern sollen:
    a) Bekämpfung von Vektoren (Insekten)
    b) Ungezieferbekämpfung und Entwesung

Die veterinären Gesetze und Verordnungen, die auf die Kontrolle bzw. Bekämpfung einer bestimmten Tierseuche zielen, können sich somit auf Maßnahmen aus den verschiedenen Teilbereichen der Tierseuchenbekämpfung (Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen aus dem Ausland, Bekämpfung von Tierseuchen im Inland , Anzeigepflicht, Maßnahmen gegen die ständige und Maßnahmen gegen die besondere Tierseuchengefahr) beziehen. Nur durch ein harmonisches Abstimmen der in diesen Teilbereichen der Tierseuchenbekämpfung anzuwendenden Maßnahmen kann eine effektive und letztlich erfolgreiche Bekämpfung von Tierseuchen erreicht werden.

Die oben dargelegten wichtigsten Verfahren und Vorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen im Rahmen staatlicher Maßnahmen finden sich in den legislativen Texten bzgl. der Tierseuchenbekämpfung eines Landes bzw. der einzelnen EG-Länder wieder.Diese lassen sich i.d.R. folgendermaßen gliedern:

- grundlegende bzw. Rahmen- Gesetzgebung, in der sanitäts- und veterinärbehördliche Maßnahmen in Form von Anordnungen oder Ermächtigungen zur Anordnung aufgeführt sind. Sie regelt v.a. auch die grundsätzlichen Befugnisse der Amtspersonen, die Anzeigepflicht,...
- Verordnungen/ Erlasse bzgl. der Bekämpfung der einzelnen Tierseuchen. Hier werden die in der Rahmengesetzgebung geschaffenen grundlegenden Möglichkeiten/ Ausführungen ausgefüllt bzw. ergänzt und spezifisch dargelegt.

Somit ist es möglich, eine nationale Tierseuchengesetzgebung in folgende wesentliche Punkte zu gliedern:

- Allgemeine Bestimmungen: Definitionen (Verkehr mit Impfstoffen) etc.
- Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen (Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr)
- Bekämpfung von Tierseuchen im Inland

  Allgemeine Vorschriften:
  - Regelung der Anzeigepflicht (beruht im wesentlichen - überall - auf der Achse Tierhalter - prakt. Tierarzt - Veterinärbeamter) und evtl. Meldepflicht
  - Ermittlung der Seuchenausbrüche, Vorschriften zur Diagnosestellung
  - Vorschriften zum Schutze gegen die ständige Seuchengefahr im Inland
  - Vorschriften zur Bekämpfung der einzelnen Tierseuchen im Inland

- Ermächtigungen zur Anwendung bestimmter Maßnahmen bei nicht-aufgeführten ("neuen") Seuchen
- Regelung der Überwachung (Befugnisse der Überwachungspersonen, Auskunftspflicht etc.)
- Entschädigungen, Beihilfen, Zuschüsse bei Tierverlusten, staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen etc. (allg.: Regelung der Finanzierung)
- Straf- und Bußgeldvorschriften bei Zuwiderhandlung bzw. Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

3. Berücksichtigung rechtlicher Grundlagen nationaler und der EG - Tierseuchengesetzgebung in der Arbeit

In den einzelnen Länderkapiteln wird im jeweiligen Abschnitt Bekämpfung von Tierseuchen im Inland auf Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen nur in folgendem Umfang eingegangen.
Die Liste der anzeigepflichtigen Tierseuchen aus (48), siehe Einleitung, wurde, falls Angaben von den zentralen nationalen Veterinärbehörden über die in dem betreffenden EG - Land anzeigepflichtigen Tierseuchen vorlagen, ergänzt.
Auf Vorschriften zum Schutz gegen die ständige Tierseuchengefahr wird nur dann extra eingegangen, wenn Besonderheiten vorliegen, die von den in Kapitel 2 dargelegten Grundprinzipien abweichen, während die Maßnahmen gegen die besondere Seuchengefahr jeweils bei den anzeigepflichtigen Tierseuchen des betreffenden EG - Mitgliedstaates, falls sie erhältlich waren, besonders dargestellt werden. Im Einzelfall wird auch auf Maßnahmen eingegangen, die sich auf in dem jeweiligen Land nicht-anzeigepflichtige Tierseuchen beziehen.
Dabei konnte nicht auf alle möglichen Ausnahmeregelungen der spezifischen Gesetze bzw. Verordnungen eingegangen werden, vielmehr wurde der Versuch unternommen, die Bekämpfungsmaßnahmen hinsichtlich wichtiger Bekämpfungsprinzipien zusammenfassend darzustellen, so daß letztlich ein Vergleich des prinzipiellen Vorgehens der einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich der jeweiligen Tierseuchen möglich ist. Dabei wurden - falls im Rahmen der Arbeit erhältlich - die wichtigsten Punkte folgender Bereiche berücksichtigt:

- Quarantänemaßnahmen und Verkehrsbeschränkungen
- Weitere Veterinärbehördliche Maßnahmen am Ort des Seuchengeschehens (z.B. Tötung, Schutzimpfung,

Therapie, unschädliche Beseitigung). Auf die einzelnen durchzuführenden Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen und deren Modalitäten konnte nicht eingegangen werden.

- Allgemeine, grundlegende Bestimmungen bzgl. der Bekämpfung einer Seuche: z.B. Verbot der Schutzimpfung, obligat durchzuführende diagnostische Untersuchungen im Rahmen eines staatlichen Bekämpfungsverfahrens, permanent durchzuführende obligate Schutzimpfungen.

Leider bestehen keine international einheitlichen Definitionen der Begriffe "stamping out" bzw."Keulung". Auch besteht kein internationaler Konsens über die Einheitlichkeit der Angaben " Tötung" und"Schlachtung". Oft werden diese Begriffe synonym verwendet.
Im Kapitel der BRD wurde der Begriff "stamping out" gemäß der Definition von Mayr (86) verwendet (siehe auch Punkt 2 der Arbeit). Die Angabe "stamping out" in den Übersichttabellen zur Tierseuchenbekämpfung der BRD bedeutet daher Tötung mit unschädlicher Beseitigung der seuchenkranken, -verdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Tiere.
Die Angabe "stamping out" in den Länderkapiteln der übrigen EG - Länder, somit auch in den betreffenden Übersichtstabellen, konnte, mangels vollständiger Angaben, nicht auf diese Weise erfolgen. Hier wurden die Begriffe "stamping out" und "Modifiziertes stamping out" so übernommen, wie sie aus Texten des O.I.E. oder der nationalen Veterinärbehörden bzw. nationaler Gesetzgebung hervorgingen.
Die Angabe "Tötung" in den Übersichtstabellen zur Tierseuchenbekämpfung (bei allen EG - Ländern) kann sowohl "Keulung (Def. nach Mayr (86),Punkt 3 der Arbeit), also Schlachtung mit nachfolgender Verwendung der gewonnenen Produkte, als auch Tötung im Sinne von "stamping out" (Tötung mit unschädlicher Beseitigung) bedeuten.

Darüber hinaus konnten nur jene Maßnahmen berücksichtigt werden, die beim Nachweis des Seuchenausbruchs zur Anwendung gelangen, nicht jedoch Maßnahmen bei Ansteckungsverdacht oder Seuchenverdacht, auch nicht jene Maßnahmen zur Ermittlung der Seuchenausbrüche und die jeweiligen Vorschriften zur Diagnosestellung.
Den Rahmen der Arbeit hätte auch die Darlegung der Bestimmungen hinsichtlich der Gewährung von Entschädigungen, Beihilfen, Zuschüssen, also der Finanzierungsgrundlagen der Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen gesprengt.
Auch konnten die Straf - und Bußgeldvorschriften nicht berücksichtigt werden.
Die in den Übersichtstabellen zur Tierseuchenbekämpfung gemachten Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, insbesondere nicht bei den jeweils nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen; allerdings wurden die im Rahmen der Arbeit erhältlichen Quellen vollständig in diese eingearbeitet.
Die in diesen Tabellen eingetragenen Angaben basieren auf Veröffentlichungen des O.I.E, der FAO und, falls im Rahmen der Arbeit erhältlich, auf den einzelnen nationalen Gesetzen bzw. Verordnungen bzgl.der Bekämpfung bestimmter Tierseuchen und auf fachbezogenen Veröffentlichungen. Dieser Rahmen der Quellenangabe ergibt sich auch für die Einfuhrvorschriften.
Rechtliche Vorschriften bzgl. der Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen aus dem Ausland werden in der vorliegenden Arbeit nur hinsichtlich der Einfuhr berücksichtigt. Auch hier wurde auf die Darlegung von Sonderbestimmungen und Ausnahmemöglichkeiten verzichtet. Im Einzelfall konnte - mangels Angaben - nur ein grober Überblick über die Einfuhrbestimmungen einzelner EG- Länder gegeben werden.
Auch erscheint in diesem Zusammenhang ein ausführliches Eingehen selbst auf die tierseuchenrechtlichen Aspekte der einzelnen Einfuhrverordnungen der EG - Länder nicht

sinnvoll, da sie bei sich ändernder Tierseuchenlage im Ausland fast täglich abgeändert oder ergänzt werden (können). Im Einzelfall ist auf die Darlegung wichtiger tierseuchenrechtlicher Aspekte bei der Einfuhr von Tieren, tierischen Produkten, Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, nicht verzichtet worden,im Falle der BRD, um deren Einfuhrbestimmungen exemplarisch für ein EG - Land darzustellen, andernfalls um auf die unterschiedliche nationale Gewichtung und Ausformung und auf die Wichtigkeit dieses Teilgebietes der Tierseuchenbekämpfung hinzuweisen.
Die Übersichtstabellen zur Einfuhrüberwachung eines EG - Landes beziehen sich auf die Bestimmungen zur Einfuhr lebender Tiere (siehe hierzu z.B. Tabelle 19/3). Spalte 1 ("Einfuhrüberwachung wird durchgeführt") gibt an, ob die betreffende Tierseuche in den Einfuhrbestimmungen des jeweiligen Landes aufgeführt ist. Spalte 4 und 5 ("Verbot der Einfuhr" und "Quarantäne") beziehen sich auf die Einfuhr aus Ländern, in denen die betreffende Tierseuche auftritt. Wie oben bereits erwähnt, konnten auch in diese Tabellen nur grundlegende Informationen eingearbeitet werden, während Sonderbestimmungen und Ausnahmeregelungen unberücksichtigt bleiben mußten.
Vorschriften betreffend die Durchfuhr waren nur in wenigen Fällen zugänglich; sie sind nur für die BRD aufgeführt, während Ausfuhrvorschriften unberücksichtigt blieben.
Die EG - einheitliche "Gesetzgebung" hinsichtlich Import/Export bzw. des innergemeinschaftlichen Handels mit Tieren und tierischen Produkten ist gänzlich im betreffenden Kapitel bei der Bundesrepublik Deutschland aufgeführt, um einen Gesamtüberblick zu erreichen.
Das Kapitel über die Bekämpfung der Tierseuchen in der BRD wurde sowohl hinsichtlich der Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen als auch hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuchen im Inland (Maßnahmen zur Bekämpfung der einzelnen anzeigepflichtigen Tierseuchen) in umfassender Weise dar-

gestellt, so daß hier in zusammenfassender Weise all jene Maßnahmen der staatlichen Tierseuchenbekämpfung berücksichtigt sind, die für einen Mitgliedstaat der EG im allgemeinen (EG - Richtlinien bei der Einfuhr) und im besonderen (Nationale Tierseuchengesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland) relevant sind.

4. Bestimmungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung

Nach Geißler (67) ergibt sich die im folgenden dargelegte Situation auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung in der EG.

4.1. Bereits bestehende gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung

Nach dem EWG-Vertrag ist im Grundsatz die Souveränität der Mitgliedstaaten auch im Bereich des Gesundheitsschutzes auf die Gemeinschaft übergegangen. Zentrale Kompetenzen in der Erarbeitung gemeinsamer EG-Bestimmungen obliegen auch auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung dem Rat und der Kommission der EG. Der Kommission stehen - beratend - unter anderem folgende Einrichtungen zur Verfügung:

- ständiger Veterinärausschuß (aus Vertretern der Mitgliedstaaten; Vorsitz: Vertreter der Kommission)
- wissenschaftlicher Veterinärausschuß
- beratender Veterinärausschuß

Die gemeinsame Strategie zur Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes beruht im Tierseuchenbereich auf folgender Konzeption mit den Strukturbereichen:

1. Harmonisierung der einzelstaatlichen tierseuchenrechtlichen Vorschriften beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr
2. Entwicklung einer einheitlichen Bestimmung bezüglich der Einfuhr aus Drittländern
3. Harmonisierung der Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten

In den genannten Bereichen bestehen zur Zeit (Stand 1984) die im folgenden aufgeführten gemeinschaftlichen Bestimmungen:

I. Innergemeinschaftlicher Handelsverkehr

Richtlinien des Rates der EG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen

1. mit Rindern und Schweinen aus dem Jahre 1964
2. mit frischem Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern aus dem Jahre 1972
3. mit Fleischerzeugnissen aus dem Jahre 1980

(Bezüglich der wesentlichen Punkte dieser Richtlinien siehe Kapitel Einfuhr der BRD)

Wegen des ungleichen Standes der Tiergesundheit in den Mitgliedstaaten enthalten die Richtlinien allerdings eine Anzahl von Ausnahmeregelungen.

Die Richtlinien enthalten als wesentliches Element den Grundsatz, daß die Versand-Mitgliedstaaten für die Sicherstellung der gemeinschaftsrechtlich festgelegten Gesundheitsgarantien verantwortlich sind und die Empfangs-Mitgliedstaaten die Untersuchungen und Dokumente anerkennen.

II. Einfuhr aus Drittländern

Zur Zeit bestehen folgende gemeinschaftsrechtliche Grundlagen:

Richtlinie des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern aus dem Jahre 1972.

Diese Rahmenrichtlinie wurde durch eine für alle Mitgliedstaaten verbindliche Liste der Drittländer ergänzt, aus denen frisches Fleisch von Klauentieren und Einhufern, lebende Rinder und Schweine sowie Fleisch von Wildwiederkäuern ausschließlich in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen.

Desweiteren wurden in Entscheidungen der EG-Kommission für jedes zugelassene Drittland die Einzelbebedingungen und Musterzertifikate für frisches Fleisch in allen Einzelheiten vorgeschrieben.

Für lebende Tiere gibt es bisher nur eine solche Entscheidung der Kommission für Einfuhren aus Kanada.

Die Haltung der Gemeinschaft gegenüber Drittländern beruht auf dem Prinzip, daß alle Mitgliedstaaten Tiere und tierische Produkte nur aus denselben Drittländern und unter denselben tierseuchenrechtlichen Bedingungen einführen. Tiere und Waren aus Drittländern sind an der Außengrenze der Gemeinschaft vom zuerst berührten Mitgliedstaat nach gemeinsamen Kriterien veterinärrechtlich abzufertigen und sind dann im gesamten EWG-Wirtschaftsraum frei verkehrsfähig. (Bezüglich wichtiger tierseuchrechtlicher Aspekte dieser Richtlinien bzgl. der Einfuhr aus Drittländern siehe Kapitel Einfuhr der BRD.)

III. Harmonisierung der Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten

Ausmerzung und Kontrolle von Tierseuchen hat für die Liberalisierung des Handels innerhalb der Gemeinschaft eine essentielle Bedeutung.

Eine tierseuchenrechtliche Kontrolle an den Binnengrenzen wird dann überflüssig, wenn der Stand der Tiergesundheit in den Mitgliedstaaten vergleichbar ist, gefährliche Tierseuchen auf dem Territorium der Gemeinschaft nicht auftreten und - weil sich bestimmte Kontrollsysteme miteinander nicht vertragen - die Methoden der Bekämpfungsprogramme gleich sind.

Daher gehört es zu den vorrangigsten Zielen der Harmonisierung des Tierseuchenrechts in der EG, bestimmte Seuchen in der ganzen Gemeinschaft nach einheitlichen Kriterien zu kontrollieren und zu bekämpfen.

Die Gemeinschaft führt zur Zeit (Stand 1984) großangelegte Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung folgender Tierseuchen durch:

1. Rinderbrucellose
2. Rindertuberkulose
3. Enzootische Rinderleukose
4. Klassische Schweinepest

Grundlage der Bekämpfung sind Richtlinien des Rates (von 1977 - im Falle von 1., 2., 3 und 1981 im Falle von 4.). Der wesentliche Anreiz für die Mitgliedstaaten, die in den Richtlinien festgelegten Bestimmungen durchzuführen, besteht in finanzieller Unterstützung ihrer Anwendung durch EG-Mittel und der zeitlichen Begrenzung deren Gewährung.

Weitere Bestimmungen über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter dringender Veterinärmaßnahmen finden sich in der diesbezüglichen Entscheidung des Rates vom 21. Dez. 76. Ihrzufolge kann sich die Gemeinschaft finanziell nicht nur dann beteiligen, wenn in ihrem Hoheitsgebiet eine exotische Krankheit auftritt, sondern auch, wenn sie durch das Auftreten einer solchen Krankheit im Hoheitsgebiet eines Drittlandes unmittelbar bedroht ist.

Als exotische Krankheiten sind in diesem Zusammenhang anzusehen: Rinderpest, Maul- und Klauenseuche (exotische Virustypen), Lungenseuche der Rinder, afrikanische Schweinepest, katarrhalisches Schafsfieber (Bluetongue) und Stomatitis vesicularis specifica. In diesem Zusammenhang werden Impfaktionen gegen exotische MKS-Typen (wie A_{22} und $Asia_1$) in der Türkei und systematische Maßnahmen, z. B. in Spanien und Portugal gegen die afrikanische Schweinepest aus EG-Mitteln unterstützt.

4.2. Zukunftsaussichten

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWGV) vom 25. März 1957 sieht unter anderem die Errichtung eines "Gemeinsamen Marktes" innerhalb der Gemeinschaft vor.

In den Bestimmungen über die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung (Artikel 30 bis 37 EWGV) sind durch die Vorschrift des Artikels 36 einige, vor allem dem Polizeirecht zugehörige, Rechtsbereiche expressis verbis aus den Regelungen ausgeklammert worden. (68)

Artikel 36 EWGV:
"Die Bestimmungen der Artikel 30 bis 34 stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen... gerechtfertigt sind..."

Die diesen Rechtsbereichen im EWG-Vertrag eingeräumte Sonderstellung darf und kann die Verwirklichung der politischen Ziele mit der Vision der Vereinigten Staaten von Europa auf die Dauer nicht aufhalten. Vielmehr müssen alle Anstrengungen unternommen werden, den unterschiedlichen Entwicklungsstand der Tiergesundheit in den Mitgliedstaaten der EG - soweit dieser die Ursache solcher Hemmnisse ist - durch Angleichung der einzelstaatlichen Vorschriften und durch gemeinschaftliche Strategien zur Bekämpfung der Tierseuchen zu beseitigen.

Bereits im Jahre 1963 machte Dobberstein in einem aus Anlaß der 175-Jahr-Feier der Budapester Veterinärmedizinischen Universität gehaltenen Vortrag auf die zwangsläufigen Konsequenzen dieser politischen Zielsetzung für die Tierseuchenbekämpfung aufmerksam

"Die wichtigste Maßnahme zur Verhinderung der Seucheneinschleppung aus dem Ausland war bisher das Einfuhrverbot und die Grenzsperre. Die volkswirtschaftliche Entwicklung läßt auf allen Gebieten die Tendenz des Übergangs vom Kleinbetrieb zum Großbetrieb, vom Kleinstaat zum Großstaat erkennen... Unter unseren Augen entwickeln sich in Europa zwei in sich geschlossene große Wirtschaftsräume, die EWG und der RGW. Wenn diese Entwicklung erst einmal weiter fortgeschritten ist, dann werden viele Zollschranken und Verkehrsbeschränkungen auch für den Verkehr

mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen fortfallen. Damit wird aber die Einschleppung von Viehseuchen aus anderen Ländern stark erleichtert. Man wird dieser Gefahr nur dadurch begegnen können, daß an die Stelle einer nationalstaatlichen Veterinärverwaltung eine für alle Staaten eines solchen Wirtschaftsverbandes gültige zentrale Veterinärverwaltung tritt. An die Stelle des deutschen, französischen oder italienischen Viehseuchengesetzes wird dann ein europäisches Viehseuchengesetz treten müssen, das als Rahmengesetz in allen in dem Großraum zusammengefaßten Staaten Gültigkeit hat... Es wird sich dabei neben grundsätzlichen Fragen der Methodik der Seuchenbekämpfung auch um organische Fragen handeln, wie einheitliche Gestaltung der Schutzimpfungen, der Seuchenfeststellungsmethoden, der Seuchenmeldung und Seuchenstatistik usw."

5. Vergleich der Anzeigepflicht für die in mindestens einem Land der EG anzeigepflichtigen Tierseuchen

Einen Vergleich der Anzeigepflicht für die in mindestens einem EG-Mitgliedstaat anzeigepflichtigen Tierseuchen zeigt Tabelle 2.

Folgende Tierseuchen unterliegen in allen Ländern der EG der Anzeigepflicht:

- Maul- und Klauenseuche
- Swine Vesicular Disease
- Rinderpest
- Lungenseuche der Rinder
- Pockenseuche der Schafe
- Tollwut
- Schweinepest (klassische)
- Afrikanische Schweinepest
- Rotz
- Equine Infectious Anaemia
- Newcastle Disease
- Milzbrand
- Brucellose (B. abortus) der Rinder.

Zur Anzeigepflicht bei Tollwut ist zu bemerken, daß in Griechenland nur die Tollwut bei Hunden (48) und in den Niederlanden nur die Wildtollwut (48) anzeigepflichtig ist. Afrikanische Pferdepest ist lediglich in Italien nicht anzeigepflichtig (48). Salmonellose (in irgendeiner Form) ist nur in der BRD, Dänemark, Italien und Luxemburg anzeigepflichtig, Deckinfektionen der Rinder nur in der BRD, Belgien und Italien. Visna - Maedi ist nur in Nord - Irland anzeigepflichtig. Fischseuchen sind nur in der BRD, Griechenland, Großbritannien und Nordirland anzeigepflichtig; in zahlreichen anderen Ländern ist, der wachsenden Bedeutung dieses Produktionszweiges Rechnung tragend, die Einführung der Anzeigepflicht geplant (z.B. in Frankreich). Bienenseuchen unterliegen in allen Ländern der EG der Anzeigepflicht, alle fünf aufgeführten Bienenseuchen jedoch nur in Frankreich, Griechenland, Italien und in Luxemburg.

Tabelle 2/1: Vergleich der Anzeigepflicht für die in mindestens einem Land der EG anzeigepflichtigen Tierseuchen

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nordirland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Maul - und Klauenseuche	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Vesicular Stomatitis					•						
Swine Vesicular Disease	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Rinderpest	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Infectious Bovine Rhinotracheitis							•		•		
Equine Coital Exanthema										•	
Lungenseuche der Rinder	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Pockenseuche der Schafe	•	•	•	•a	•a	•	•	•	•	•	a•
Lumpy Skin Disease					•		•				
Geflügelpocken							•		•		
Myxomatose		•	•	•	•			•	•	•	
Tollwut	•	•	•	•	•b	•	•	•	•	•	c•
Aujeszky's Disease	•		•	•		•d			•d		
Canine Distemper (Staupe)			•e								
Schweinepest (klassische)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Afrikanische Schweinepest	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Teschen Disease	•		•	•	•	•	•	•	•	•	
Swine Erysipelas				•	•				•		
Atrophic Rhinitis										•	
Afrikanische Pferdepest	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•
Dourine	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Rotz	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Epizootic Lymphangitis		•	•			•	•	•	•	•	
Ulcerative Lymphangitis		•				•				•	
Equine Infectious Anaemia	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Equine Encephalomyelitis		•		•	•	•	•	•f		•	
Contagious Equine Metritis				•					•		
Equine Rhinopneumonitis				•					•		
Equine Viral Arteritis									•		
Transmissible Gastroenteritis(TGE)			•				•	•			
Bluetongue (bei Schafen)				•	•		•		•		
Foot - Rot		•	•		•					•	•
Contagious Caprine Pleuropneumonia					•		•				
Contagious Agalaktia(Zieg.+Schafe)					•				•		
" Q " - Fever									•		
Leptospirosis									•		
Newcastle Disease	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Geflügelpest (klassische)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Avian Infectious Bronchitis							•				
Avian Laryngo - Tracheitis		•	•		•		•	•	•	•	
Avian Encephalomyelitis							•		•		
Virus Hepatitis of Ducks							•				
Psittakose	•			•g		•g				•	
Marek' s Disease		•					•		•		
Milzbrand, Anthrax	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Rauschbrand	•	•							•	•	
Enterotoxaemia (b. Schafen)									•		
Haemorragic Septicaemia (Rinder)									•	•	
Geflügelcholera, Fowl Cholera	•	•	•		•				•	•	
Salmonellosen:	•		•		•				•	•	
Intestinal Salm.Infect.-Rinder	•								•	•	
-Schweine									•	•	
S. abortus equi (b. Equiden)									•		
S. abortus ovis (b. Schafen)									•		
S. pullorum (Geflügel)			•		•				•		
S. gallinarum (Geflügel)					•				•		

Zeichenerklärung siehe Fortsetzung der Tabelle

Tabelle 2/2: Vergleich der Anzeigepflicht für die in mindestens einem Land der EG anzeigepflichtigen Tierseuchen

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nordirland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Deckinfektionen der Rinder:											
- Campylobacter fetus	•	•									
- Trichomonas fetus	•[h]	•							•		
Bovine Tuberculosis (b.Rindern)	•	•	•	•	•	•	•	•	•[i]	•	
Avian Tuberculosis					•[j]				•[k]	•[l]	
Paratuberculose							•[j]	•[m]		•[j]	
Brucellose:	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Brucella abortus (bei Rindern)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
B. abortus (bei Schafen)	•		•	•					•	•	
B. melitensis (b.Ziegen u.Schafen)	•			•	•				•	•	•
B. suis (bei Schweinen)	•	•							•	•	•
B. ovis (bei Schafen)	•				•				•	•	
Visna - Maedi							•				
Enzootische Leukose der Rinder	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Leishmaniose (bei Hunden)					•						
Räude der Rinder		•		•				•	•	•	
Räude der Einhufer	•	•	•	•			•	•	•	•	
Räude der Schafe	•	•	•	•		•	•	•	•	•	
Warble Infestation(Hypoderma bov.)						•	•	•	•		
Echinococcosis-Hydatidosis									•[m]		
Distomatosis (Fasciola hepatica)									•[m]		
Trichinosis (Wildtiere u.Schweine)							•		•	•	
Fischseuchen:											
Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae	•				•	•	•				
Viral Haemorrhagic Septicaemia of Rainbow Trout					•[n]	•	•				
Infectious Dropsy of Carps					•	•					
Furunculosis of Salmonidae						•	•				
Myxosomiasis of Salmonids					•	•					
Spring Viraemia of Carp						•	•				
Bienenseuchen:											
Acariasis of Bees (A. woodi)	•	•		•	•				•	•	
Malignant Foul Brood (B.larvae)	•	•	•	•	•	•		•	•	•	
European Foul Brood		•	•	•	•	•		•	•	•	
Nosemosis of Bees				•	•				•	•	
Varroasis	•	•		•	•	•	•		•	•	

a): und bei Ziegenpocken
b): nur bei Hunden
c): nur Wildtollwut
d): nur bei Schweinen
e): nur bei Pelztieren (in Zuchtfarmen)
f): nur Typ Venezuelae
g): Psittakose und Ornithose
h): und IPV
i): und bei Schweinen
j): nur bei Rindern
k): bei Geflügel, Rindern und Schweinen
l): bei Geflügel und Rindern
m): bei Rindern und Schafen
n): alle Rhabdoviruskrankheiten der Salmoniden

Quellen : siehe Länderkapitel

Nicht in jedem Fall besagt die Anzeigepflicht, daß staatlich kontrollierte Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen nur bei diesen Seuchen durchgeführt werden.
In vielen Ländern der EG gibt es staatlich überwachte, vom einzelnen Tierhalter im Prinzip freiwillig durchgeführte Maßnahmen, deren Nicht-Durchführung i.d.R. aber wirtschaftliche Nachteile mit sich bringt, und die i.d.R. von Tierzucht- oder Erzeugerverbänden maßgeblich getragen werden. Besonders in den Niederlanden werden in anderen Ländern anzeigepflichtige Tierseuchen wie die Tuberkulose oder die Enzootische Leukose der Rinder durch "halbstaatliche" Tiergesundheitsdienste bekämpft.
Anzeigepflicht bedeutet aber auch nicht in jedem Fall, daß umfangreiche Bekämpfungsmaßnahmen im Falle des Verdachts bzw. Auftretens einer anzeigepflichtigen Tierseuche durchgeführt werden. So wird z.B. in Nord-Irland bzgl. einiger anzeigepflichtiger Tierseuchen nur beratend eingegriffen.

6. Die Bekämpfung von Tierseuchen und deren Vorkommen in den Ländern der EG - länderweise -

6.1. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

6.1.1. Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen

6.1.1.1. Allgemeines

In der BRD sind drei Rahmengesetze für die Tierseuchenbekämpfung relevant: das Tierseuchengesetz, das Bundesseuchengesetz und das Jagdgesetz.
Die Maßnahmen der staatlichen Tierseuchenbekämpfung sind rechtlich im Tierseuchengesetz vom 28.03.1980, in den Gesetzen über den Vollzug des Tierseuchenrechts der einzelnen Bundesländer, in zahlreichen Verordnungen des Bundes bzgl. der Bekämpfung der einzelnen Tierseuchen und in diese ergänzenden Durchführungsbestimmungen der Bundesländer verankert.
Es wird zwischen Anzeigepflicht und Meldepflicht differenziert.
Krankheiten, die der Anzeigepflicht unterliegen, werden staatlich bekämpft. Krankheiten, die der Meldepflicht unterliegen, werden hingegen nur hinsichtlich ihres zahlenmäßigen und regionalen Auftretens registriert.
Zur Anzeige verpflichtet sind Tierärzte, Tierbesitzer und deren Vertreter sowie Personen mit berufsmäßiger Erfahrung im Umgang mit Tieren bzw. Tierkrankheiten, also auch Metzger, Trichinenschauer, Besamungstechniker,...
Angezeigt werden muß bereits bei Seuchenverdacht - bei öffentlichen Behörden.
Der Ausbruch meldepflichtiger Krankheiten muß nur von Tierärzten, Untersuchungsinstituten,... bei Nachweis der Seuche gemeldet werden.
Aus Tabelle 3 können die in der BRD anzeigepflichtigen Tierseuchen entnommen werden, in Tabelle 4 sind die in der BRD meldepflichtigen Tierseuchen zusammengestellt.

Tabelle 3 : In der BRD anzeigepflichtige Tierseuchen

Maul - und Klauenseuche
Vesikulärkrankheit der Schweine
Rinderpest
Lungenseuche der Rinder
Pockenseuche der Schafe
Tollwut
Aujeszky'sche Krankheit
Schweinepest (klassische)
Afrikanische Schweinepest
Ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit)
Afrikanische Pferdepest
Beschälseuche der Pferde (Dourine)
Rotz
Ansteckende Blutarmut der Einhufer (Equine Infectious Anaemia)
Newcastle Krankheit
Geflügelpest (klassische)
Psittakose
Milzbrand
Rauschbrand
Geflügelcholera
Deckseuchen der Rinder[a] - Trichomonadenseuche
- Vibrionenseuche
- IPV (nicht IBR)
Tuberkulose der Rinder
Leukose der Rinder
Räude der Einhufer
Räude der Schafe
Infektiöse Pankreasnekrose der Forellen
Salmonellose der Rinder[b]
Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen
Milbenseuche der Bienen (Ascarapis woodi)
Bösartige Faulbrut der Bienen (Bacillus larvae)
Varroatose der Bienen

---

a : nur für Tierärzte und Besamungswarte

b : nur für Tierärzte

Quelle: (68)

Tabelle 4 : Zusammenstellung der in der BRD meldepflichtigen Tierseuchen

Ansteckende Gehirn-Rückenmarkentzündung der Einhufer (Bornasche Krankheit)
Ansteckende Metritis des Pferdes (CEM)
Bösartiges Katarrhalfieber des Rindes (BKF)
Bovine Virusdiarrhoe oder Mucosal-Disease (BVD oder MD)
Chlamydienabort des Schafes
Ecthyma contagiosum (Parapoxinfektion)
Euterpocken des Rindes (Parapoxinfektion)
Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC)
Gumboro - Krankheit
Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR)
Infektiöse Laryngotracheitis des Geflügels
Leptospirose
Listeriose
Maedi
Mareksche Krankheit (akute Form)
Ornithose (außer Psittakose)
Paratuberkulose des Rindes
Q - Fieber
Rhinitis atrophicans
Säugerpocken (Orthopoxinfektion)
Stomatitis papulosa des Rindes (Parapoxinfektion)
Toxoplasmose
Transmissible Virale Gastroenteritis des Schweines (TGE)
Tuberkulose des Geflügels
Tularämie
Virale hämorrhagische Septikämie der Forellen (VHS)
Visna
Vogelpocken (Avipoxinfektion)

Quelle: (135)

6.1.1.2. Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen im Inland

Einen Überblick über die staatlichen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen der BRD bei den in der BRD anzeigepflichtigen Tierseuchen bietet Tabelle 5.
Die Maßnahmen gegen die anzeigepflichtigen Tierseuchen sind in der Folge gesondert aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche:
Mit der Absonderung der seuchenkranken, -verdächtigen und ansteckungsverdächtigen Tiere von anderen Tieren ist eine Anordnung einer Gehöftsperre verbunden. Hinsichtlich weiterer umfangreicher Absperrungsmaßnahmen siehe Tabelle 6.
Maßnahmen im Seuchengehöft: Unschädliche Beseitigung verendeter Tiere und auf Anordnung getöteter Tiere. Die Anordnung zur Tötung der Tiere umfaßt bei Schweinen alle Tiere des Gehöfts, sie kann auch bei Wiederkäuern erfolgen. Bei Schlachtung sind besondere Auflagen (bis hin zur unschädlichen Beseitigung von Schlachtkörperteilen) zu beachten. Das Abhäuten ist bei Schweinen verboten.
Bei Erkrankung von Wiederkäuern ist die Anordnung der Tötung von Wiederkäuern und Schweinen möglich.
Anordnung prophylaktischer Schutzimpfungen:
a) laufend in bestimmten Zeitabständen obligat durchzuführende Schutzimpfungen
Seit 1965 in der ganzen BRD Impfpflicht - jährlich - aller über 4 Monate alten Rinder;
Vorgeschriebene Vakzine: O_1A_5C, Zellkultur und Frenkel.
Diese Impfung kann auch für über 4 Monate alte Schafe und Ziegen angeordnet werden.
b) Bei Seuchenausbruch ist die Anordnung monovalenter Nachimpfungen im Sperrbezirk, im Beobachtungsgebiet, in der Schutzzone und auch flächendeckend möglich.

Tabelle 6: Quarantänemaßnahmen, Verkehrs- und Handelsbeschränkungen beim Auftreten von Maul- und Klauenseuche in der Bundesrepublik Deutschland

	SG	SB	BG	SZ
Totale Sperre Absolutes Verbot des Personenverkehrs	*			
Verbot des Entfernens von Tieren	*	*	*	
Unschädliches Beseitigen gestorbener Tiere	*	*		
Einfuhrverbot von Tieren	*	*		
Milchabgabe nur nach Erhitzen	*	*	*	*
Schutzimpfungen nl		*	*	*
Abgabe zur direkten Schlachtung	*	*	*	*
Viehverkehr verboten	*	*	*	*
Kontrolle des Verkehrs	*	*	*	*
Viehhandel verboten	*	*	*	*

SG: Seuchengehöft
SB: Sperrbezirk
BG: Beobachtungsgebiet, Errichtung nur bei Diagnose eines seltenen Subtyps
SZ: Schutzzone, Durchmesser i.d.R. 30 km

nl: 15 Tage nach der Impfung treten für die unverseuchten Gehöfte des Sperrbezirks alle Schutzmaßregeln außer Kraft

Swine Vesicular Disease:
Die Bestimmungen entsprechen jenen bei Maul- und Klauenseuche.

Rinderpest:
Bei Ausbruch Absonderung aller Klauentiere, der Einhufer, des Geflügels, der Tauben und der Hunde und Katzen des Seuchengehöfts; absolute Gehöftsperre mit folgenden Beschränkungen: Einschränkung des Personenverkehrs, Verbot des Entfernens von Tieren und möglicherweise kontaminierten Gegenständen; ebenso Einfuhrverbot von Tieren und Gegenständen. Ausweisung eines "verseuchten Ortes" oder eines "gefährdeten Bezirks" möglich: Verbot des Personenverkehrs an Orten, wo sich empfängliche Tiere aufhalten; Verbot des Viehverkehrs möglich.
Weitere Maßnahmen im Seuchengehöft: Anordnung der Tötung aller Klauentiere des Gehöftes mit unschädlicher Beseitigung der Tierkörper. Abhäuten, Entborstung oder Schur der Klauentiere des Gehöftes ist verboten, ebenso die Schlachtung seuchenkranker und seuchenverdächtiger Tiere. Heilversuche an erkrankten Tieren sind verboten. Schutzimpfungen sind generell verboten.

Lungenseuche der Rinder:
Absonderung seuchenkranker und - verdächtiger Tiere, Gehöftsperre (mindestens alle 2 Wochen Untersuchung des Rindviehbestandes durch den Amtstierarzt).
Quarantänemaßnahmen bzw. Handels-und Verkehrsbeschränkungen bzgl. des Seuchengehöfts: Einschränkung des Personenverkehrs, Verbot des Entfernens von Tieren und möglicherweise kontaminierter Gegenstände, Einfuhrverbot unverdächtiger Rinder, Abgabe zur direkten Schlachtung unter behördlicher Aufsicht möglich. Verbot gemeinsamen Weidegangs bzw. der Benutzung von gemeinschaftlichen Tränken mit Rindern seuchenfreier Gehöfte.

Es können zwei Beobachtungsgebiete um das Seuchengehöft gebildet werden:

a) engeres Beobachtungsgebiet: Verbot des Entfernens von Rindvieh, Abgabe zur direkten Schlachtung nur mit amtlicher Genehmigung möglich
b) weiteres Beobachtungsgebiet: Ausfuhr von Rindvieh erlaubt mit Genehmigung nach vorheriger Untersuchung des Bestandes

Im gesamten Beobachtungsgebiet ist das Abhalten von Rindviehmärkten untersagt.
Weitere Maßnahmen im Seuchengehöft:
Seuchenkranke und -verdächtige Tiere werden getötet, ansteckungsverdächtige Tiere können getötet werden, unschädliche Beseitigung der Lungen toter/getöteter Tiere.
Am Seuchenort besteht Zwang zur Schlachtung der Rinder des Seuchengehöftes. Die Verwendung der Häute ist nur in vollkommen trockenem Zustand erlaubt.
Schutzimpfungen dürfen nur auf Anordnung der Obersten Landesveterinärbehörden erfolgen; sonst sind Schutzimpfungen verboten.

Pockenseuche der Schafe:
Absonderung seuchenkranker und -verdächtiger Tiere von anderen Tieren. Für alle Tiere des Seuchengehöfts besteht Zwang zur Unterbringung im Stall.
Darüberhinaus bestehen folgende Quarantänemaßnahmen/Verkehrsbeschränkungen:

- Seuchengehöft: Einschränkung des Personenverkehrs, Verbot des Entfernens von Tieren, Rauhfutter, Stroh; Häuten und Wolle (Entfernung evtl. -mit Genehmigung- möglich) Anordnung diagnostischer Untersuchungen bei sämtlichen Schafen des Seuchengehöfts, evtl. Ausdehung auf Umgebung möglich
- Umgebung des Seuchengehöfts:
  diagnostische Untersuchungen möglich (s.o.), öffentliche Wege können vorübergehend gegen den Verkehr auch mit Personen gesperrt werden; Beschränkungen des Viehverkehrs

innerhalb eines gefährdeten Bezirks sind möglich.
Weitere Maßnahmen im Seuchengehöft:
Pflicht zur Durchführung von Schutzimpfungen im Seuchengehöft - auf behördliche Anordnung. Die geimpften Tiere genießen keinen besonderen Schutz bzgl. der behördlichen Schutzmaßregeln.
In allen anderen Fällen sind Schutzimpfungen verboten.
Die Schlachtung aller Tiere des Seuchengehöfts ist die Alternative zur Impfung.
Pflicht zur unschädlichen Beseitigung der Tierkörper verendeter Tiere und von Wolle und Häuten geschlachteter kranker Tiere.

Tollwut:

Es besteht eine Kennzeichnungspflicht von Hunden, die auf öffentlichen Grund gelangen können: Pflicht ist das Tragen von Halsbändern mit der Anschrift des Besitzers.
Seuchenverdächtige bzw. - kranke Tiere müssen so abgesondert werden, daß keine Berührung mit Menschen oder anderen Tieren möglich ist. Tiere, die mit wutkranken oder - verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, unterliegen der behördlichen Beobachtung. Wutkranke Tiere und - verdächtige Hunde und Katzen werden getötet und unschädlich beseitigt. Die Maßnahmen nach Tollwutexposition lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Hunde und Katzen ohne Impfschutz: Tötung oder absolute Quarantäne
- Hunde und Katzen mit Impfschutz: sofortige Revakzination und amtliche Beobachtung (2 - 6 Monate)
- andere Tiere: amtliche Beobachtung : Einhufer und Rinder jeweils 6 Monate; Schweine, Schafe bzw. Ziegen: 3 Monate.

Die Schlachtung wutkranker und -verdächtiger Tiere ist verboten, ebenso die Abgabe von Milch solcher Tiere.
Bei Auftreten von Tollwut kommen folgende Verkehrsbeschränkungen zur Anwendung: Erklärung eines gefährdeten Bezirks (Beschilderung:"Tollwut! Gefährdeter Bezirk") einerseits bei Auftreten von Tollwut

bei Haustieren in der betreffenden Ortschaft/Gemarkung, andererseits bei Wildtollwut in einem Umkreis von 10 km von der Fundstelle.

Vorschriften im "Tollwut gefährdeten Bezirk":

- Hunde: sind festzulegen bzw. Führen der Hunde an der Leine mit Maulkorb bzw. Führen der Hunde mit Impfschutz an der Leine ohne Maulkorb.
- Katzen: nur Katzen mit Impfschutz dürfen und auch dann nur innerhalb geschlossener Ortschaften frei umherlaufen.

Hunde und Katzen, die zuwider der Vorschrift angetroffen werden, werden eingefangen oder, falls dies nicht möglich ist, getötet.

Aus einem "Tollwut gefährdeten Bezirk" dürfen nur geimpfte Hunde und Katzen entfernt werden.

Die Tollwut gilt im gefährdeten Bezirk automatisch als erloschen, wenn in diesem seit 3 Monaten Tollwut oder Seuchenverdacht bei frei umherlaufenden Tieren nicht mehr festgestellt worden ist.

Postinfektionelle Schutzimpfungen und die Anwendung von Lebendimpfstoffen sind verboten.

Besondere Maßnahmen gegen die Tollwut wildlebender Tiere:

- Verstärkte Bejagung der Füchse (Verpflichtung obliegt den Jagdausübungsberechtigten)
- daneben können zusätzlich Maßnahmen zur Verringerung der Fuchspopulation angeordnet werden.
- getötete Füchse sind unschädlich zu beseitigen
- sofortige Nachstellung und ggf. Erlegung seuchenverdächtiger Tiere durch den Jagdausübungsberechtigten. Auch hier Pflicht zur unschädlichen Beseitigung der Tierkörper und zur Einsendung von Untersuchungsmaterial.

Aujeszky's Disease:

Die Anzeigepflicht besteht für alle Tierarten. Die im folgenden aufgeführten Maßnahmen können auch bei anderen Tieren als Schweinen, die seuchenkrank oder -verdächtig sind, angeordnet werden.

Neben der Absonderung der Schweine eines Betriebes tritt eine Gehöftsperre in Kraft.
Es gelten im wesentlichen die folgenden Quarantänemaßnahmen und Verkehrsbeschränkungen:
- Seuchengehöft: Ein - und Ausfuhrverbot von Schweinen; Abgabe zur direkten Schlachtung möglich; Decken der Schweine nur mit behördlicher Genehmigung; Fernhalten von Hunden und Katzen von den Schweinen.
- um das Seuchengehöft kann ein Sperrgebiet errichtet werden: Ausfuhr von Schweinen genehmigungspflichtig; Möglichkeit der Anordnung diagnostischer Untersuchungen im Sperrgebiet.
Weitere Maßnahmen im Seuchengehöft:
Seuchenkranke und -verdächtige Tiere können - auf Anordnung - getötet werden; unschädliche Beseitigung verendeter oder getöteter Schweine, von kontaminiertem Futter und Einstreu (oder deren Dekontaminierung); Schlachtung möglich, aber mit Auflagen (Entseuchung von Fleisch durch Anwendung von Hitze). Heilversuche an seuchenkranken und -verdächtigen Tieren sind verboten. Die Anwendung von Serum bedarf der behördlichen Genehmigung.
Schutzimpfungen gegen die Seuche sind verboten.
Behördliche Ausnahmen sind u.a. möglich für die Impfung mit inaktivierter Vakzine in Beständen, in denen Ansteckungsverdacht besteht, aber: Ausfuhr von Schweinen innerhalb der nächsten 35 Tage nur zur Schlachtung, dabei: dauerhafte Kennzeichung als geimpftes Schwein.

Klassische Schweinepest:

Kennzeichnung der Tiere, die zu Nutz- oder Zuchtzwecken in einen anderen Betrieb verbracht werden,ist Pflicht.
Quarantänemaßnahmen und Verkehrsbeschränkungen:
- Seuchengehöft: Gehöftsperre, Ein- und Ausfuhrverbot von Schweinen, Entwesung.
- Sperrbezirk (Umkreis von mindestens 2 km um Seuchengehöft): Verbot der Ausfuhr von Schweinen aus einem Bestand im Sperrbezirk, ebenso von Fleisch von Schweinen; Viehverkehr

mit Schweinen verboten, ebenso die Abhaltung von Schweinemärkten; Anordnung diagnostischer Untersuchungen im Sperrbezirk möglich.
Weitere Maßnahmen im Seuchengehöft:
Tötung bzw. Schlachtung seuchenkranker und verdächtiger Tiere; unschädliche Beseitigung von Fleisch und sonstigen Teilen oder Abfällen von Schweinen oder deren Entseuchung durch Anwendung von Hitze, unschädliche Beseitigung von kontaminiertem Futter und Einstreu.
Verbot der Schutzimpfung in Zuchtbeständen (Ausnahme: Impfung in gefährdeten Betrieben). Impfungen und Heilversuche an seuchenkranken und -verdächtigen Schweinen sind verboten.

Afrikanische Schweinepest:

Schweine dürfen bis zur Tötung ihren Stall bzw. Standort nicht verlassen. Darüberhinaus gelten folgende Quarantänemaßnahmen und Verkehrsbeschränkungen:
- Seuchengehöft: Einschränkung des Personenverkehrs (Desinfektion beim Verlassen); Verbot des Entfernens von Tieren, von Tieren stammenden Erzeugnissen, Gegenständen, Abfällen von Schweinen,..., von Einhufern, Wiederkäuern, Geflügel, Tauben, Katzen, Hunden, allgemein von Abfällen von Tieren und von Tieren stammenden Erzeugnissen. Einfuhrverbot von Einhufern, Wiederkäuern, Geflügel, Tauben, Katzen, Hunden. Abgabe zur direkten Schlachtung von Einhufern und Wiederkäuern möglich, aber dann: unschädliche Beseitigung; Sperre der Weiden.
- Sperrbezirk (Umkreis von mindestens 5 km):
Schlachtung von Schweinen und anderen Tieren nur mit behördlicher Genehmigung.
Weitere Maßnahmen im Seuchengehöft:
Tötung und unschädliche Beseitigung aller Schweine des Bestandes, Abhäuten und Entborstung dieser Schweine ist verboten. Entwesung und Entrattung.
Um den Sperrbezirk Errichtung eines Beobachtungsgebietes:
Verbot des Zusammenbringens von Tieren; Handel mit Schweinen und Ausfuhr von Schweinen nur mit Genehmigung.

Teschen Disease; Ansteckende Schweinelähmung:
In der Bundesrepublik Deutschland ist nur die Teschener Krankheit anzeigepflichtig, nicht aber die Talfan Disease.
Quarantänemaßnahmen und Verkehrsbeschränkungen:
Gehöftsperre und Errichtung eines Sperrbezirkes (2 km Radius). Für den verseuchten Ort: Einschränkung des Personenverkehrs möglich; aus dem Sperrbezirk dürfen für die Seuche empfängliche Tiere nur zur sofortigen Schlachtung entfernt werden; die Entfernung der Tiere aus dem Sperrbezirk bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Innerhalb eines gefährdeten Bezirks können öffentliche Wege sowohl für den Tier- als auch Personenverkehr vorübergehend gesperrt werden.
Im Seuchengehöft werden die Tiere (Schweine) entweder geschlachtet oder getötet; eine Schutzimfpung ist möglich.

Rotz:
Seuchenkranke und -verdächtige Tiere werden von anderen Tieren abgesondert, verdächtige Tiere mindestens alle 2 Wochen amtstierärztlich untersucht. Nutzung innerhalb der Feldmark möglich, aber Bedingung: keine Berührung mit verdächtigen Pferden.
Sonstige Maßnahmen im Seuchengehöft:
Anordnung der Tötung seuchenkranker Tiere; seuchenverdächtiger Tiere, falls andere Maßnahmen die Verbreitung nicht verhindern können; möglich auch bei ansteckungsverdächtigen Tieren, falls im öffentlichen Interesse. Unschädliche Beseitigung der Tierkörper seuchenkranker und -verdächtiger Tiere; bei diesen Tieren ist auch Schlachtung und Abhäuten verboten.
Diagnostische Unterschungen von Pferden können auch in der Umgebung des Seuchenortes angeordnet werden.
Stallungen der abgesonderten Pferde dürfen nicht von anderen Pferden genutzt werden; bei verbotswidriger Benutzung ist eine Tötungsanordnung für diese anderen Pferde möglich.

Equine Infectious Anaemia; Ansteckende Blutarmut der Einhufer:
Quarantänemaßnahmen und Verkehrsbeschränkungen: Absonderung seuchenkranker und -verdächtiger Tiere und Gehöftsperre; sechs Monate lang Sperrung jener Weiden für Einhufer, auf denen sich verdächtige oder kranke Tiere aufgehalten haben.
Weitere Maßnahmen im Seuchengehöft:
Tötung positiver Reagenten; Anordnung zur Tötung seuchenverdächtiger Tiere kann ergehen. Das Blut dieser getöteten Tiere muß unschädlich beseitigt werden. Schlachtung seuchenkranker und -verdächtiger Tiere ist verboten.
Diagnostische Maßnahmen an seuchenkranken Tieren sind verboten, während ansonsten von allen Equiden des Bestandes Blutproben gezogen werden.
Heilversuche und Schutzimpfungen an seuchenkranken Tieren sind verboten, bei seuchenverdächtigen Tieren dürfen diese Maßnahmen - allerdings nur von Tierärzten - vorgenommen werden.

Afrikanische Pferdepest:
Quarantänemaßnahmen und Verkehrsbeschränkungen: Im Seuchengehöft unterliegen die ansteckungsverdächtigen Tiere einer Absonderung und einer 30-tägigen Beobachtung. Innerhalb eines gefährdeten Bezirks ist die Einschränkung sowohl des Personen- als auch des Viehverkehrs möglich.
Im Seuchengehöft werden alle für die Seuche empfänglichen Tiere getötet und unschädlich beseitigt.

Dourine :
Maßnahmen im Seuchengehöft: Absonderung seuchenkranker und -verdächtiger Tiere. Bei Verdacht der Verbreitung: Untersuchung sämtlicher Hengste und Stuten des Seuchenortes und dessen Umgebung durch einen Amtstierarzt.
Im Seuchengehöft besteht Decksperre:
- seuchenkranke und -verdächtige Tiere:
  - solange bis durch das Veterinäramt ihre vollständige Heilung und Unverdächtigkeit festgestellt ist

./.

- diese Tiere, sofern sie der Besitzer nicht töten läßt, sind nach Abklingen des sichtbaren Krankheitsbildes folgenden Beschränkungen zu unterwerfen:
  - Verhinderung der geschlechtlichen Berührung der kranken Pferde mit gesunden
  - Wechsel des Gehöftes verboten (Genehmigung möglich)
  - evtl. Kastration - darf nur von Tierärzten ausgeführt werden
- verdächtige Tiere müssen mindestens alle 2 Wochen durch einen Amtstierarzt untersucht werden
- ansteckungsverdächtige Pferde (für die Dauer von einem Jahr): - dürfen nicht zur Begattung zugelassen werden
  - Wechsel des Gehöfts verboten (Genehmigung möglich)

  sind alle 4 Wochen von einem Amtstierarzt zu untersuchen.

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirk in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zum Decken für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorherigen Untersuchung durch den Amtstierarzt abhängig gemacht werden.

Newcastle Disease
Klassische Geflügelpest

Quarantänemaßnahmen und Verkehrsbeschränkungen:
Absonderung sämtlichen Geflügels in einem geschlossenen Stall. Verbot des Geflügeltransports in und aus gesperrten Gehöften. Sperrbezirk kann bebildet werden:
- Verbot des Entfernens von Geflügel
- Verbot von Geflügelausstellungen.

Personenkontrolle.
Weitere Maßnahmen im Seuchengehöft:
Geflügel und -teile dürfen nur erhitzt an Geflügel verfüttert werden.
Geflügelpest: Tötung sämtlichen Geflügels des Bestandes
Newcastle Disease: Tötung sämtlichen Geflügels des Bestandes kann angeordnet werden.
Schutzimpfungen gegen die klassische Geflügelpest sind verboten.

Newcastle Disease: obligat durchzuführende prophylaktische Schutzimpfungen: Impfpflicht besteht für Hühner in Beständen mit über 200 Tieren. Die Impfpflicht betrifft die Primovakzination mit Lebendimpfstoffen (Hitchner B1 oder LaSota).
Falls Hühner mit anderem Geflügel zusammen gehalten werden, so gilt die Impfpflicht auch für das andere Geflügel.

Psittakose:
Nur Psittakose anzeigepflichtig, nicht Ornithose (meldepflichtig).
Allgemeine Vorschriften: Züchter und Händler benötigen Zulassung, Pflicht zur Führung eines Kontrollbuches, Kennzeichnung der Psittaciden, Buchführung über Behandlung; Kontrolle dieser Bestände durch Amtstierarzt.
Quarantänemaßnahmen:Bestandssperre, Absonderung und Einsperren der Papageien und Sittiche.
Weitere Maßnahmen im Seuchenbestand:
Entweder erfolgt die Tötung der Tiere des Bestandes mit unschädlicher Beseitigung der Tierkörper oder die Therapie der Tiere des Bestandes wird angeordnet (Therapie und Tötung als alternative Möglichkeiten). Falls Therapie: Kontrolle des Therapieerfolges.
Dung, Futter, Einstreu sind unschädlich zu beseitigen.
Sowohl nach Tötung als auch nach Therapieabschluß besteht Desinfektionspflicht.

Milzbrand:
Rauschbrand:
Quarantänemaßnahmen und Verkehrsbeschränkungen:
Separate Absonderung von seuchenkranken und -verdächtigen Tieren, Bestandssperre bei Milzbrand möglich, bei Rauschbrand nicht möglich.
Die Benutzung verseuchter Weiden und gemeinschaftlich benutzter Einrichtungen kann verboten werden.

Weitere Maßnahmen im Seuchengehöft:
unschädliche Beseitigung der Tierkörper gestorbener Tiere und tierischer Produkte seuchenkranker und -verdächtiger Tiere. Schlachtung und Abhäuten seuchenkranker und - verdächtiger Tiere ist verboten. - Abhäuten ist bei Rauschbrand nicht verboten.
Die Vornahme blutiger Operationen, die Öffnung des Tierkörpers und Heilversuche bei seuchenkranken und -verdächtigen Tieren sind nur Tierärzten gestattet.
Die Anordnung einer Schutzimpfung bei den für die Seuche empfänglichen Tieren, für die eine besondere Seuchengefahr vorliegt (z.B. Rauschbrandgebiete) ist möglich.

Geflügelcholera:
Absonderung seuchenkranker und -verdächtiger Tiere, zusätzlich Betriebssperre.
Seuchenkranke und -verdächtige Tiere werden getötet und unschädlich beseitigt; die Schlachtung dieser Tiere ist verboten.
Schutzimpfungen sind in Deutschland verboten, Ausnahmegenehmigungen aber möglich.

Salmonellose der Rinder:
Nur Tierärzte sind zur Anzeige verpflichtet.
Gehöftsperre: Absonderung der Rinder des Bestandes so, daß sie mit Tieren anderer Besitzer nicht in Berührung kommen können. Verbot des Entfernens von Rindern aus dem Bestand. Einfuhr von für die Seuche empfänglichen Tieren nur mit amtlicher Genehmigung.
Weitere Maßnahmen im Seuchengehöft:
Die zuständige Behörde kann die Tötung von Rindern und sonstigen mit Rindern zusammen gehaltenen Tieren anordnen, bei denen Verdacht auf Salmonellose oder Salmonellose festgestellt wurde.
Milchreglementierung: Die Milch seuchenkranker und -verdächtiger Tiere muß unschädlich beseitigt werden oder kann nach Abkochen im eigenen Betrieb verfüttert werden. Die

Milch der anderen Tiere des Bestandes muß abgekocht werden. Somit ergibt sich die Alternative: Tötung oder Therapie aller Tiere (nicht nur der Rinder) des Bestandes. Aufgrund der wirtschaftlichen Konsequenzen ergibt sich der Zwang zu einer dieser beiden Maßnahmen. Falls Therapie, so erfolgt eine amtliche Kontrolle des Therapieerfolges (5 Wochen nach Ende der Behandlung, Kotuntersuchung im Abstand von einer Woche).

Deckseuchen der Rinder:

Anzeigepflichtig sind: Trichomonadenseuche
Vibrionenseuche (Camp. fetus)
IPV (IBR ist meldepflichtig)

Die Anzeigepflicht besteht nur für Tierärzte und Besamungswarte.

Maßnahmen bei Trichomonadenseuche und Vibrionenseuche:
(diese Vorschriften können auch für IPV angeordnet werden)
Verkehrsbeschränkungen: Verbot des Transports von Rindern aus dem Bestand
Weitere Maßnahmen im Seuchengehöft:
Amtliche Kennzeichnung seuchenkranker und -verdächtiger Tiere; Zuchtsperre für diese Tiere.
Unschädliche Beseitigung abgestorbener Früchte, von Nachgeburten, infiziertem Samen,...
In dem Rinderbestand ist nur die künstliche Besamung erlaubt.
Die Therapie der Rinder des Bestandes kann angeordnet werden.
Maßnahmen speziell bei IPV:
Schutzimpfungen mit Lebendimpfstoffen gegen IPV und IBR sind verboten; Schutzimpfungen von Besamungsbullen gegen IBR mit inaktivierter Vakzine sind verboten (Ausnahmeregelungen aber die Regel).
Die Deckinfektionen gelten als erloschen, wenn die seuchenkranken und -verdächtigen Tiere aus dem Bestand eliminiert wurden, bei den verbliebenen Rindern Nachuntersuchungen

negativ ausfielen und in dem Bestand mindestens 2 Jahre seit Feststellung der Infektion ausschließlich künstlich besamt wurde.

Tuberkulose der Rinder:

Quarantänemaßnahmen und Verkehrsbeschränkungen:
Absonderung der Rinder des Bestandes und Gehöftsperre.
Weitere Maßnahmen im Seuchengehöft:
Tötung seuchenkranker Tiere, seuchenverdächtige Tiere können getötet werden. Milch seuchenkranker Tiere muß abgekocht werden, Milch äußerlich erkennbar an Tuberkulose erkrankter Tiere ist unschädlich zu beseitigen.
Schutzimpfungen und therapeutische Maßnahmen hinsichtlich der Tuberkulose des Rindes sind verboten.
Anordnung von laufend in bestimmten Zeitabständen obligat durchzuführenden diagnostischen Untersuchungen:
Untersuchungspflicht aller Rinder, 2 Jahre und älter; müssen spätestens alle 3 Jahre untersucht werden (im Rahmen regionaler Programme auch häufiger möglich); durch intrakutane Injektion von 0,1 ml (5000 I.E.) synthetischen Tuberkulins.
Handel mit Rindern ist nur zwischen Beständen, die "staatlich anerkannt tuberkulosefrei" sind, gestattet.
Bei Nachweis von M. avium kommen die oben erwähnten Maßnahmen nicht zur Anwendung.

Brucellose der Rinder:

Quarantänemaßnahmen und Verkehrsbeschränkungen: Extra-Absonderung der Rinder des Bestandes von anderen Tieren; Gehöftsperre: Verbot der Ein- und Ausfuhr von Rindern in/aus den Bestand.
Weitere Bestimmungen für Seuchengehöft:
Seuchenkranke Tiere werden getötet, Anordnung zur Tötung seuchenverdächtiger Tiere kann erfolgen; unschädliche Beseitigung abgestorbener Früchte und Nachgeburten und kontaminierter Streu des Seuchengehöftes.
Die Milch der Kühe des Bestandes muß abgekocht werden.
Es besteht Deckverbot, auch die künstliche Besamung ist untersagt.

Therapeutische Maßnahmen sind ebenso wie Schutzimpfungen im Bestand verboten.
Anordnung laufend in bestimmten Zeitabständen obligat durchzuführender diagnostischer Untersuchungen:
Pflichtuntersuchungen aller Rinder mit 12 Monaten und älter: - bei Untersuchung des Blutes: Wiederholung alle 2 Jahre
- bei Untersuchung der Milch: Wiederholung alle 2 Jahre (2 Untersuchungen im Abstand von 6 Monaten)

Ausnahmen sind bei Mastrindern die Regel.
"Amtlich anerkannte brucellosefrei Rinderbestände", für deren Anerkennung im wesentlichen der negative Ausgang der Pflichtuntersuchungen erforderlich ist, sind Voraussetzung für den Handel mit Rindern und die wirtschaftliche Verwertung der Produkte.

Brucellose der Schweine:

Voraussetzung für die Bekämpfung ist die dauerhafte Kennzeichnung der Schweine des Bestandes.
Extra-Absonderung der seuchenkranken und -verdächtigen Tiere und Gehöftsperre: Verbot der Ein- und Ausfuhr von Schweinen.
Weitere Maßnahmen im Seuchengehöft:
Seuchenkranke und -verdächtige Tiere werden getötet, abgestorbene Früchte, totgeborene Ferkel und Nachgeburten und verunreinigte Streu unschädlich beseitigt.
Schlachtung seuchenkranker und -verdächtiger Tiere möglich, aber Auflagen.
Es besteht Decksperre, auch die KB ist verboten.
Therapeutische Maßnahmen und Schutzimpfungen hinsichtlich der Brucellose der Schweine sind verboten (allgemein).
Obligat durchzuführende diagnostische Untersuchungen:
Es gibt keine regelmäßigen diagnostischen Untersuchungen.
Nur bei Verdacht oder Ausbruch der Seuche müssen alle über 4 Monate alten Schweine untersucht werden.

Für die Bezeichnung "Brucellosefreier Schweinebestand" ist es nötig, daß seit mindestens einem Jahr Brucellose der Schweine in dem Bestand nicht vermutet oder nachgewiesen wurde und der Rinderbestand in demselben Gehöft ein anerkannter Bestand ist.

Brucellose der Schafe und Ziegen:
Voraussetzung für die Bekämpfung ist die dauerhafte Kennzeichnung der Schafe und Ziegen des Bestandes.
Quarantänemaßnahmen und Verkehrsbeschränkungen:
Seuchenkranke und -verdächtige Tiere werden extra von anderen Tieren abgesondert und extra gekennzeichnet.
Gehöftsperre: Ein- und Ausfuhrstopp.
Seuchenkranke und -verdächtige Tiere werden getötet und unschädlich beseitigt. Unschädlich beseitigt werden auch tote Früchte, Nachgeburten und kontaminierte Streu.
Die Anordnung zur Tötung der ansteckungsverdächtigen Tiere kann ergehen. Es besteht Decksperre, auch die KB ist verboten (im Bestand). Die Schlachtung, das Abhäuten und die Schur seuchenkranker und -verdächtiger Tiere ist verboten.
Die Milch der Ziegen und der Schafe des Bestandes ist zu kochen. Allgemein sind therapeutische Maßnahmen und Schutzimpfungen bzgl. der Seuche verboten.
Obligat durchzuführende diagnostische Untersuchungen: es gibt keine regelmäßig obligat durchzuführenden diagnostischen Untersuchungen. Nur bei Seuchenverdacht müssen alle Schafe und Ziegen des Bestandes (außer Sauglämmer) untersucht werden.

Enzootische Leukose der Rinder:
seit 1979 anzeigepflichtig; Leukose in einem Rinderbestand liegt vor, wenn bei einem über 6 Monate alten Rind durch eine serologische Untersuchung ein positiver Befund festgestellt worden ist.
Quarantänemaßnahmen und Verkehrsbeschränkungen: Seuchenkranke und -verdächtige Tiere werden von anderen Tieren

abgesondert, zusätzlich Gehöftsperre: Verbot der Entfernung von Rindern aus dem Bestand (außer zur sofortigen Schlachtung), Verbot der Einfuhr von Rindern.
Weitere Maßnahmen im Seuchengehöft: Die Tötung der Rinder des Bestandes kann angeordnet werden, die Milch seuchenkranker und -verdächtiger Tiere muß abgekocht werden. Heilversuche und Schutzimpfungen bzgl. der Seuche sind verboten.
Handel mit Rindern ist nur mit Rindern aus leukoseunverdächtigen Beständen erlaubt.

Räude der Einhufer: (Sarcoptes- und Psoroptes-Räude)
Quarantänemaßnahmen und Verkehrsbeschränkungen:
Absonderung seuchenkranker und -verdächtiger Tiere von anderen Tieren; Verbot der Ausfuhr für seuchenkranke und -verdächtige Tiere des Gehöfts; Beschränkungen bei der Ausfuhr von Häuten räudekranker Pferde (nur trocken oder direkt in eine Gerberei)
Weitere Maßnahmen im Seuchengehöft: Pflicht zur Therapie seuchenkranker und -verdächtiger Tiere; als Alternative Tötung dieser Tiere.
Desinfektionspflicht besteht sowohl in Verbindung mit Therapie als auch mit Tötung.

Räude der Schafe: (Psoroptes bzw. Dermatocoptes-Räude)
Quarantänemaßnahmen und Verkehrsbeschränkungen:
Absonderung der Herde von anderen Herden - auch auf der Weide; Verbot des Verbringens von Schafen in andere Bestände oder Herden; Ausfuhr von Schafen aus dem Seuchengehöft zur sofortigen Schlachtung mit Genehmigung möglich, Auflagen bei der Ausfuhr von Häuten (trocken) und Wolle (fest verpackt) räudekranker Schafe aus dem Ort des Seuchengeschehens.
Weitere Maßnahmen im Seuchengehöft:
Pflicht zur Therapie der betroffenen Herde (die Wahl des Bekämpfungsverfahrens bleibt zunächst dem Besitzer überlassen; wenn nach 3 Monaten kein Erfolg: Anordnung eines bestimmten Behandlungsverfahrens). Die Tötung der Herde ist die Alternative zur Therapie. Desinfektionspflicht sowohl in Verbindung mit Therapie als auch Tötung.

Infektiöse Pankreasnekrose der Forellen:
seit 01.01.1985 anzeigepflichtig.
Heilversuche und Schutzimpfungen sind verboten (Ausnahmen möglich).
Maßnahmen: Sperre der Forellenzuchtanlage, Tötung der seuchenkranken und -verdächtigen Tiere sowie die unschädliche Beseitigung der Eier und des Spermas kann angeordnet werden.
Errichtung eines Sperrbezirkes - unter Berücksichtigung der geographischen und fischereilichen Verhältnisse.
Anordnung amtstierärztlicher Untersuchung der Fischbestände in diesem Bezirk; Fischausfuhr aus Sperrbezirk nur mit Genehmigung;Schlußdesinfektion.

Bienenseuchen:
Milbenseuche der Bienen (Acariasis of Bees):
Behandlungspflicht aller Völker des Standes, tote Bienen sind unschädlich zu beseitigen.
Die Anordnung zur Tötung von Bienenvölkern ist möglich.
Ein Beobachtungsgebiet (Umkreis bis zu 2 km) kann errichtet werden: Ein- und Ausfuhr von Bienen nur mit Genehmigung; folgende Anordnungen können ergehen: Behandlung aller Bienenvölker in diesem Gebiet; Probeneinsendung zur amtlichen Untersuchung.
Falls Therapie:Amtliche Kontrolle des Therapieerfolges.

Bösartige Faulbrut der Bienen (Malignant Foul Brood):
Quarantänemaßnahmen und Verkehrsbeschränkungen:
- Seuchenstand: Bienen und Teile des Standes dürfen nicht entfernt oder wenn nur unschädlich beseitigt werden
- Sperrbezirk (im Umkreis von 1 km um den Bienenstand)
  - keine Ein- und Ausfuhr von Bienen und Teilen des Standes
  - Amtliche Untersuchung der sich im Sperrgebiet befindenden Bienenvölker (Wiederholung dieser Untersuchung frühestens zwei, spätestens neun Monate nach Tötung bzw. Behandlung)

- Ausfuhr von "Seuchenwachs" oder "Seuchenhonig", der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist, ist erlaubt.

Weitere Maßnahmen im Seuchenstand: Tötung des seuchenkranken Bienenvolkes (Behandlung möglich, wenn durch Gutachten durch die Art der Behandlungsmaßnahme die Tilgung der Seuche zu erwarten ist).
Zwei amtliche Nachuntersuchungen der nicht getöteten Völker des Bienenstandes (frühestens 2, spätestens 9 Monate nach Tötung oder Behandlung; Abstand der Untersuchungen: mindestens 8 Wochen)

Varroatose der Bienen:

Der betroffene Bestand unterliegt einer Behandlungspflicht. Alle Bienenvölker müssen behandelt werden. Therapiekontrolle. Die Anordnung zur Tötung eines Volkes des Standes ist möglich, ebenso die Anordnung der Untersuchung des Wintergemülls an einer amtlich festgelegten Untersuchungsstelle.
Quarantänemaßnahmen und Verkehrsbeschränkungen:
Sperre des Bienenstandes: Bienen oder Teile des Standes dürfen nicht entfernt, oder wenn, nur unschädlich beseitigt werden. (Ausnahme: "Seuchenwachs" und Honig, der nicht für Bienen bestimmt ist)
Beobachtungsgebiet wird erklärt (Umkreis mind. 2 km):
Ein- und Ausfuhr von Bienen nur mit Genehmigung; Untersuchung der Bienenvölker in diesem Gebiet; Anordnung zur Behandlung aller Bienenvölker in diesem Gebiet kann ergehen.

Die bei den nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen im Innern des Landes i.d.R. durchgeführten Maßnahmen lassen sich wie folgt beschreiben:
Anwendung therapeutischer Maßnahmen bei IBR, Rotlauf der Schweine, Atrophischer Rhinitis, Leptospirose, Avian Infectious Bronchitis, Avian Laryngo- Tracheitis, Enterotoxämie, Haemorrhagic Septicaemia, Hypoderma bovis - Befall (hierzu bestehen eigene Verordnungen), Distomatose bei Rindern und Schafen in Verbindung mit Vektorbekämpfung.
Schutzimpfungen werden in unterschiedlichem Umfang durchgeführt bei: Geflügelpocken, Rotlauf der Schweine, Atrophischer Rhinitis, Equiner Rhinopneumonitis, Avian Infectious Bronchitis, Avian Laryngo- Tracheitis, Avian Encephalomyelitis, Marek's Disease.
In der Regel handelt sich es hierbei um private Maßnahmen der Tierbesitzer.
Schutzimpfungen gegen IBR (inaktivierte Vakzine) werden staatlich gefördert.

6.1.1.3. Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen
Einfuhr-/ Durchfuhrbestimmungen

Gesetzliche Regelungen betreffend die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Produkten und Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, sind in der BRD im Tierseuchengesetz und in diesbezüglichen Verordnungen enthalten.
Sind Genehmigungen erforderlich, so sind hierfür die Veterinärorgane der einzelnen Bundesländer zuständig.
Eine Übersicht über die bei den Einfuhrbestimmungen der BRD berücksichtigten Tierseuchen bietet Tabelle 5/3 (anzeigepflichtige Tierseuchen) und Tabelle 5/4 (nicht-anzeigepflichtige Tierseuchen).

Einige Teilgebiete obiger Einfuhrbestimmungen sind EG-einheitlich geregelt. Hierzu siehe Punkt 4.1.

Diese EG - einheitlichen Regelungen, die im Prinzip für jedes EG - Land Geltung haben, sind im folgenden dargelegt. Dabei wurden im wesentlichen nur tierseuchenrechtliche Aspekte berücksichtigt. (Quellen: (68) und (135)).

Wichtige tierseuchenrechtliche Aspekte der EG-Richtlinie von 1972 für die Einfuhr von Rindern und Schweinen und frischem Fleisch aus Drittländern (68):

Die ansteckenden Tierseuchen, die im EG -Raum von den Mitgliedstaaten der EG nicht toleriert werden und die durch Einfuhr lebender Tiere bzw. tierischer Produkte verschleppt werden können, sind im folgenden aufgelistet.
Krankheiten, die als exotisch in der Richtlinie 72/462/EWG angesehen werden:

- Rinderpest
- Maul -und Klauenseuche(nicht-europ. Typen)
- Afrikanische Schweinepest
- Teschener Krankheit
- Bluetongue
- Vesiculäre Stomatitis (ansteckende)
- Lungenseuche der Rinder

Grundsätzlich dürfen aus jenen Ländern, in denen eine dieser exotischen Krankheiten auftritt, keine Einfuhren in den EG - Raum erfolgen.

Einfuhr lebender Rinder und Schweine in die EG

Nutz-,Zucht-,Schlachttiere

Rinder	Schweine

Allgemeine Bestimmungen:

Einfuhr von Rindern und Schweinen nur gegen Vorlage einer von einem AMTLICHEN Tierarzt des Ausfuhrdrittlandes ausgestellten Bescheinigung.

Haustiere der Gattungen Rinder und Schweine werden beim Eingang in das Gebiet der Gemeinschaft unverzüglich einer tierseuchenrechtlichen Kontrolle durch einen amtlichen Tierarzt unterzogen.

Die Tiere, die von einer übertragbaren Krankheit tatsächlich oder vermutlich befallen sind oder mit einer solchen Krankheit angesteckt sind, dürfen in das Gebiet der Gemeinschaft nicht eingeführt werden.

Schlachttiere müssen unmittelbar in einen Schlachtbetrieb des Bestimmungslandes verbracht und dort innerhalb von 3 Werktagen geschlachtet werden.

Wenn in einem Drittland eine ansteckende Tierkrankheit auftritt, die die Gesundheit des Viehbestandes eines Mitgliedstaates gefährden kann, oder ein anderer tierseuchenrechtlicher Grund es rechtfertigt, verbietet der betreffende Mitgliedstaat die Einfuhr von Tieren, Rindern/ Schweinen, aus dem Drittland oder eines Teils des Drittlandes.

Die Einfuhr von Tieren ist nur aus Drittländern zulässig, die:

im Falle von Rindern	von Schweinen

-seit mindestens 12 Monaten frei sind von:

Rinderpest	exotische MKS
exotischer MKS	afrikanische Schweinepest
ansteckender Lungenseuche der Rinder	ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit)

-in denen seit 12 Monaten gegen die obigen Krankheiten nicht geimpft wurde

-seit 6 Monaten frei sind von

Stomatitis vesicularis specifica

Alle Tiere einer einzuführenden Sendung können getötet und vernichtet werden, wenn sie bei der Einfuhr Anzeichen einer der folgenden Seuchen erkennen lassen oder der Anlaß zum Verdacht auf das Vorliegen einer solchen Krankheit gegeben ist:

Maul - und Klauenseuche	Maul - und Klauenseuche
Rinderpest	klassische und afrikanische Schweinepest
	Vesikuläre Schweinekrankheit
	Teschener Krankheit

(Entscheidung der Kommission vom 28.Juli 1978, Amtsblatt der EG Nr. L 227,S.32)

Frisches Fleisch von Rindern und Schweinen

Allgemeine Bestimmungen:
Frisches Fleisch von Rindern und Schweinen darf nur aus Drittländern eingeführt werden, die in einer verbindlichen Liste der EG aufgeführt sind.

Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von frischem Fleisch nur gegen Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung und einer Genußtauglichkeitsbescheinigung zu, die von einem amtlichen Tierarzt des Ausfuhrdrittlandes auszustellen sind.

Jede Sendung von frischem Fleisch wird bei der Einfuhr neben der Kontrolle der Genußtauglichkeit einer tierseuchenrechtlichen Kontrolle durch einen amtlichen Tierarzt unterzogen.
Wenn in einem Drittland eine ansteckende Tierkrankheit auftritt, die die Volksgesundheit oder die Gesundheit des Viehbestandes eines Mitgliedstaates gefährden kann, oder ein anderer tierseuchenrechtlicher Grund es rechtfertigt, verbietet der betreffende Mitgliedstaat die Einfuhr frischen Fleisches aus dem Drittland oder einem Teil des Drittlandes, wenn die betreffende Krankheit durch frisches Fleisch übertragen werden kann.

Es besteht Einfuhrverbot in die EG von

- Blut
- frischem Fleisch von Tieren, bei denen irgendeine Art von Tuberkulose festgestellt worden ist.
- frischem Fleisch von Tieren, bei denen nach der Schlachtung irgendeine Art von:

bei Rindern:	bei Schweinen:
Tuberkulose oder mehrere Cysten von Cysticercus bovis	Tuberkulose oder mehrere Cysten von Cysticercus cellulosae oder Trichinella spiralis

festgestellt worden sind.

Die Einfuhr von frischem Fleisch ist nur aus Drittländern zulässi die

- seit 12 Monaten frei sind von

bei Rindern:	bei Schweinen:
Rinderpest exotische MKS	exotische MKS afrikanische Schweinepest Teschener Krankheit

- und in denen seit 12 Monaten gegen die obigen Krankheiten nicht geimpft wurde.

Wichtige tierseuchenrechtliche Aspekte beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit FRISCHEM FLEISCH

Frisches Fleisch, das von Haustieren der Gattungen Ziegen, Schafe und Einhufern stammt, muß von Tieren gewonnen worden sein, die mindestens während der letzten 21 Tage vor der Schlachtung (bzw. seit ihrer Geburt, falls < 21 Tage) im Gebiet der Gemeinschaft gehalten worden sind.

Das Fleisch muß von Tieren stammen, die aus einem Betrieb oder einer Zone kommen, die keine viehseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen (gemäß Art. 3, Absatz 2, Buchstabe b der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zu Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen) wegen des Auftretens von Maul- und Klauen-

seuche, Schweinepest, Teschener Krankheit, vesikulärer Schweinekrankheit bestehen, sofern die Tiere zu einer Tierart gehören, die für die Seuchen empfänglich ist.

Fleisch muß in Schlachthöfen gewonnen sein, in denen weder MKS noch Schweinepest, vesikuläre Schweinekrankheit oder Teschener Krankheit festgestellt wurde.

Frisches Fleisch von Schweinen, Schafen und Ziegen muß von Tieren gewonnen sein, die aus einem Betrieb des Versandlandes stammen, für den keine viehseuchenrechtliche Sperre wegen des Auftretens von Schweinebrucellose oder Ziegenbrucellose besteht.

Darüber hinaus ist es möglich, daß ein Mitgliedstaat folgende Maßnahmen ergreift:
- bei Ausbruch einer Viehseuche in einem anderen Mitgliedsland kann er das Verbringen von frischem Fleisch aus den verseuchten Teilen des Hoheitsgebiets dieses Mitgliedstaates vorübergehend verbieten oder beschränken
- im Falle einer epizootischen Ausbreitung oder des Auftretens einer neuen, schweren ansteckenden Tierkrankheit kann er das Verbringen von frischem Fleisch aus dem gesamten Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaates vorübergehend verbieten oder beschränken.

Bestimmungen hinsichtlicher tierseuchenrechtlicher Aspekte beim <u>innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen</u>
entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch.
Bestimmungen bzgl. der Einschränkung des Verbringens aus dem Hoheitsbebiet bzw. Teilen des Hoheitsgebiets eines anderen Mitgliedstaates sind nur möglich bei Auftreten von MKS, klassischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit oder Teschener Krankheit.

Wichtige tierseuchenrechtliche Aspekte beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern sind in Tabelle 7 zusammengestellt,
wichtige tierseuchenrechtliche Aspekte beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schweinen aus Tabelle 8 ersichtlich.

Die Einfuhr/ Durchfuhr von lebenden Tieren und tierischen Produkten von/aus anderen als den bisher erwähnten Tierarten unterliegen nationalen Bestimmungen der BRD ebenso wie die Einfuhr von sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können.
Im folgenden sind die wesentlichen tierseuchenrechtlichen Aspekte dieser nationalen Bestimmungen der BRD aufgeführt. Sie können somit EG - Recht ergänzen (in jenen Teilgebieten, in denen EG-einheitliche Bestimmungen bestehen), oder sie decken Bereiche ab, die noch nicht EG - gemeinschaftlich geregelt sind.

Grundlegende Aspekte zu Einfuhr von Tieren, Gegenständen, Seuchenerregern und Impfstoffen

Die Einfuhr/ Durchfuhr seuchenkranker Tiere, seuchenverdächtiger Tiere und ansteckungsverdächtiger Tiere

ist verboten.

Die Einfuhr/ Durchfuhr von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können

ist verboten.
Das Verbot gilt nicht für Teile von Tieren, tierische Erzeugnisse, tierische Rohstoffe und Gegenstände, die so behandelt worden sind, daß die Abtötung von Seuchenerregern gewährleistet ist.

Die Einfuhr/ Durchfuhr von lebenden Seuchenerregern und Impfstoffen, die lebende Seuchenerreger enthalten

ist verboten.
Für bestimmte Erreger bzw. bestimmte Impfstoffe ist Genehmigung möglich.

Tabelle 7: Wichtige tierseuchenrechtliche Aspekte beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern

Nutz - und Zuchtrinder	Schlachtrinder
Allg. Bestimmungen: Die Tiere dürfen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit am Tag der Verladung aufweisen; dürfen nicht aus e. Herkunftsbestand kommen, für den veterinärpolizeiliche Sperren wegen Maul -und Klauenseuche, Brucellose, Milzbrand bestehen; müssen amtlich gekennzeichnet sein.	
Aufenthalt von mindestens 6 Monaten auf dem Gebiet des Mitgliedslandes und mind. 30 Tagen im Herkunftsbestand: - mind. 3 Monate frei von MKS und Brucellose - seit mind. 30 Tagen vor der Verladung dürfen im Herkunftsbestand keine sonstigen anzeigepflichtigen Krankheiten (Tollwut, Tuberkulose, Brucellose, MKS, Milzbrand, Rinderpest, Lungenseuche, Enzootische Leukose der Rinder)aufgetreten sein.	Aufenthalt von mindestens 3 Monaten auf dem Gebiet des Mitgliedslandes
Rinder, älter als 4 Monate, : Impfung gegen Maul -und Klauenseuche seit mindestens 15 Tagen und höchstens 4 Monaten / für einige EG-Länder,z.B. GB,DK, abweichende Bestimmungen erlaubt /	
Amtlich anerkannter tuberkulosefreier Bestand	
und Intradermale Tuberkulinprobe negativ:längstens 30 Tage vor der Verladung durchgeführt (Rinder älter als 6 Wochen)	oder Intradermale Tuberkulinprobe negativ längstens 30 Tage vor der Verladung durchgeführt (Rinder älter als 4 Monate)
Bestand amtlich anerkannt brucellosefrei; innerhalb der letzten 30 Tage ergab die Blutserumagglutination einen Brucellosetiter <30 I.E./ml (bei Tieren älter als 12 Monaten)	
Die Rinder stammen aus einem Herkunftsbestand, in welchem nichts auf einen Fall von enzootischer Leukose der Rinder während der letzten 3 Jahre schließen läßt und falls Rinder > 12 Monate: Reaktion auf einen serologischen Test auf EL innerhalb von 3o Tagen vor der Verladung negativ. Im Falle reinrassiger Zuchtrinder (im Sinne Art.1 der Richtlinie 77/5o4/EWG), die sehr wertvoll und ausschließlich zur Zucht bestimmt sind: - im Herkunftsbestand kein Fall von Enzootischer Leukose während der letzten 3 Jahre - die betreffenden Rinder müssen entweder in diesem Bestand geboren sein oder sich in ihm seit mindestens 12 Monaten befinden.	

Quellen:(68, 118)

Tabelle 8 : Wichtige tierseuchenrechtliche Aspekte beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schweinen

Nutz - und Zuchtschweine	Schlachtschweine
Allg. Bestimmungen: Die Tiere dürfen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit am Tag der Verladung aufweisen, dürfen nicht aus einem Herkunftsbestand kommen, für den eine veterinärpolizeiliche Sperre wegen Maul - und Klauenseuche, vesikulärer Schweinekrankheit, Brucellose, Schweinepest, Teschener Krankheit oder Milzbrand besteht; sie müssen amtlich anerkannt dauerhaft gekennzeichnet sein.	
Aufenthalt von mindestens 6 Monaten auf dem Gebiet des Mitgliedstaates und mindestens 30 Tage im Herkunftsbestand: - mind. 3 Monate frei von MKS, vesikulärer Schweinekrankheit, Brucellose (Rinder und Schweine), Schweinepest, Teschener Krankheit - seit mindestens 30 Tagen dürfen keine sonstigen übertragbaren, anzeigepflichtigen Krankheiten (Tollwut,Brucellosen,Milzbrand,MKS,Schweinepest, ves. Schweinekrankheit, Afrikan. Schweinepest, Teschener Krankheit) aufgetreten sein.	Aufenthalt von mindestens 3 Monaten auf dem Gebiet des Mitgliedslandes
Herkunftsbestand = brucellosefreier Schweinebestand und (bei Schweinen > 25 kg): innerhalb 30 Tagen vor der Verladung durchgeführte Blutserumagglutination weist einen Brucellosetiter < 3o I.E./ml auf bzw. KBR negativ.	
Herkunftsbestand = amtlich schweinepestfreier Betrieb oder Herkunftsbestand ist nur schweinepestfreier Betrieb (in diesem Fall aber amtliche Bescheinigung nötig, daß die Exporttiere nicht geimpft wurden).	

Quellen:(68, 118)

Wichtige Aspekte zur Regelung der Einfuhr/ Durchfuhr von Klauentieren, Fleisch von Klauentieren in die BRD finden sich in Tabelle 9.

Ergänzend hierzu finden sich im folgenden einige Bemerkungen bzgl. wichtiger tierseuchenrechtlicher Aspekte dieser Einfuhrbestimmungen.

Die Einfuhr und Durchfuhr lebender Klauentiere bedürfen der Genehmigung, ausgenommen hiervon sind die Ein- bzw. Durchfuhr von Hausrindern und Hausschweinen aus EG-Staaten. Zur Erlangung der Genehmigungen sind u.a. Gesundheitsbescheinigungen erforderlich. Die gestellten Anforderungen entsprechen mindestens jenen für den innergemeinschaftlichen Handel erforderlichen, differieren aber je nach Tierart, Nutzungszweck der eingeführten Tiere und Herkunfts- bzw. Einfuhrland. Die Berücksichtigung all dieser unterschiedlichen Bestimmungen (z.B. Einfuhr aus den verschiedenen Ländern) hätte den Rahmen der Arbeit gesprengt. Welche Tierseuchen i.d.R. in diesen Gesundheitsbescheinigungen berücksichtigt sind, ist aus Tabelle 5/3 bzw. 5/4 zu entnehmen.

Bei der Einfuhr von Fleisch in die BRD ist eine Genehmigung nicht erforderlich für

- Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, das in diesen ausweislich einer amtlichen Bescheinigung durch Erhitzen auf über 100° C haltbar gemacht worden ist.
- Fette, die durch Erhitzen gewonnen wurden
- Vollkommen trockene oder vollkommen durchgesalzene Därme, Harnblasen und seröse Häute ,ausgenommen Schweinedärme, -blasen und seröse Häute von Schweinen aus Afrika, Portugal und Spanien.
- Fleisch im Personenverkehr ausgenommen aus Afrika, Asien, Portugal und Spanien,der Sowjetunion und der Türkei.

Daneben gibt es diesbezügliche besondere Bestimmungen für Freihäfen, Durchfuhr im Schiffsverkehr etc.

Tabelle 9: Wichtige Aspekte zur Regelung der Einfuhr/Durchfuhr von Klauentieren, Fleisch von Klauentieren und Teilen von Klauentieren (BRD)

Einfuhr und Durchfuhr von:	verboten	Einfuhr/Durchfuhr wird erlaubt bei Vorlage einer amtlichen Gesundheitsbescheinigung	Amtliche Einfuhr-untersuchung	Genehmigung erforderlich	Quarantäne
1. Lebende Klauentiere a) aus Nicht-EG-Staaten			*	*	*
Hausrinder und Hausschweine aus EG - Staaten (Einfuhr)		*	nur bei Verdacht		
Hausrinder und Hausschweine aus EG - Staaten (Durchfuhr)		*	falls vom Best.-land gefordert		
2. Fleisch					
aus Nicht-EG-Staaten				*	
aus EG - Staaten				nicht wenn Genußtauglichkeitsbescheinigung	
Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse (EG + best. Länder)		*			
Fleisch von Wildwiederkäuern und Wildschweinen (aus EG-Staaten und best. Ländern)		*			
Fleisch von Wild aus anderen Staaten				*	

	Genehmigung notwendig	Bemerkungen
Wolle, Haare, Borsten		
- aus Afrika, Port., Spanien	*	erlaubt, falls Erregerabtötung amtlich bescheinigt
- aus anderen Ländern		erlaubt, falls trocken, in Umhüllungen fest verpackt und Lieferung unmittelbar in e. anerkannte Desinfektionsanstalt oder Verarbeitungsbetrieb
Häute u. Felle	*	Genehmigung nicht nötig für - gegerbte Häute und Felle - vollkommen durchgesalzene Häute und Felle (gilt nicht für Schweinehäute aus Afrika, Port., Spanien)
Hörner u. Klauen	*	keine Genehmigung erforderlich für - vollständig trockene Hörner - Hörner und Trophäen aus europäischen Ländern (gilt nicht für SU, Türkei) - vollständig trockene Klauen (gilt nicht für Afrika, Portugal, Spanien)
Sonstige von Klauentieren stammenden Teile; Erzeugnisse und Rohstoffe sowie tote Klauentiere	*	keine Genehmigung erforderlich für - Jagdtrophäen aus europäischen Ländern (nicht SU, Türkei) und aus Canada und den USA

Quellen: (68, 135)

a) Die Einfuhr und Durchfuhr lebender Klauentiere bedürfen der Genehmigung (Ausnahmen: Ein- bzw. Durchfuhr von Hausrindern und Hausschweinen aus EG-Staaten).

Für die Einfuhr frischen Fleisches in die BRD ist ein Tiergesundheitszeugnis gemäß Art. 16 oder 28 der Richtlinie 72/462/EWG vom 12. Dez. 1972 erforderlich.
Neben der Einfuhr aus EG-ländern bedarf die Einfuhr frischen Fleisches aus folgenden Ländern keiner extra Genehmigung:
Australien, Bulgarien, Finnland, Jugoslawien, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei, Ungarn, USA.

Für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen in die BRD ist eine Gesundheitsbescheinigung erforderlich. Diese muß bescheinigen, daß das zur Herstellung der Fleischerzeugnisse verwendete Fleisch von Tieren stammt, die

- während der letzten 3 Monate vor der Schlachtung oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des Versandlandes gehalten worden sind.
- aus Beständen stammen,
  - in denen seit mindestens 3 Monaten kein Fall von Maul- und Klauenseuche und bei Schweinen außerdem von Vesikulärer Schweinekrankheit, Schweinebrucellose, Schweinepest und Teschener Krankheit

    und
  - in deren Umkreis von 10 km seit mindestens 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche und bei Schweinen außerdem von Vesikulärer Schweinekrankheit und Teschener Krankheit

  amtlich festgestellt wurde.

Die für die Durchfuhr von Hausrindern erforderliche Gesundheitsbescheinigung muß bescheinigen, daß

- die Rinder nicht klinisch an einer Viehseuche erkrankt sind
- und an der Viehladestelle sowie deren Umkreis von 10 km während der letzten 30 Tage kein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist.

In der Gesundheitsbescheinigung, welche für die Durchfuhr von Hausschweinen erforderlich ist, muß folgendes bestätigt werden:

- Schweine haben (bei Verladung) keine klinischen Anzeichen einer Viehseuche
- sie stammen aus einem Betrieb und einer Zone, für die keine viehseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen für Schweine (gemäß der Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (s. dort) gelten.
- an der Verladestelle sowie deren Umkreis von 10 km ist während der letzten 30 Tage kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit, Schweinepest, Teschener Krankheit amtlich festgestellt worden.

Die für die Einfuhr von Wildwiederkäuer- bzw. Wildschweinfleisch in die BRD erforderliche Gesundheitsbescheinigung muß bestätigen, daß die Tiere an einem Ort erlegt oder geschlachtet worden sind, an dem und in dessen Umkreis von 20 km am Tage der Erlegung oder Schlachtung während der letzten 40 Tage

- bei Wildwiederkäuern (einschließlich Rentiere) kein Fall von Maul - und Klauenseuche
- bei Wildschweinen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, Vesikulärer Schweinekrankheit, Teschener Krankheit

zur amtlichen Kenntnis gekommen ist.

Wichtige Aspekte zur Regelung der Einfuhr/Durchfuhr von Einhufern, Fleisch von Einhufern, Teilen von Einhufern in die BRD finden sich in Tabelle 10.
Ergänzend hierzu sind im folgenden wichtige tierseuchenrechtliche Aspekte die Einfuhr und Durchfuhr von Einhufern in/durch die BRD betreffend aufgeführt.

Tabelle 10: Wichtige Aspekte zur Regelung der Einfuhr/Durchfuhr von Einhufern, Fleisch von Einhufern, Teilen von Einhufern (BRD)

Einfuhr/Durchfuhr von:	Einfuhr/Durchfuhr wird erlaubt bei Vorlage einer amtlichen Gesundheitsbescheinigung	Amtliche Einfuhr-untersuchung	Genehmigung erforderlich	Bemerkungen
Lebende Einhufer				siehe folgenden Text.
- aus europäischen Ländern; nicht aber aus	*	*		
- SU,Türkei		*	*	
- aus Australien, Neuseeland	*	*		
- aus anderen Ländern		*	*	
Tote Einhufer			*	
Frisches Fleisch				
- aus EG-Ländern				Genehmigung nicht erforderlich,
- aus best. anderen Ländern				Genehmigung nicht erforderlich Liste der Länder siehe folgenden Text.
- aus anderen Ländern			*	
Einhufer - Sperma			*	

Quellen : (68, 135)

Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr und die Durchfuhr von Einhufern in die Bundesrepublik Deutschland

Zucht - und Nutztiere

Das einzuführende Tier
- weist keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Krankheit auf
- eine Untersuchung auf Anaemia infectiosa equorum mittels Agargel - Immunodiffusionstest innerhalb der letzten 3o Tage durchgeführt, hatte ein negatives Ergebnis
- befindet sich seit seiner Geburt bzw. seit mindestens 3 Monaten im Herkunftsbestand.

Darüber hinaus müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

Krankheit, die während des angegebenen Zeitraums im angegebenen Ort amtlich nicht festgestellt wurde:

Seuche	Herkunfts-bestand	Herkunfts-ort	im Umkreis von 10 km
Rotz	12 Mo.	12 Mo.	12Mo.
Beschälseuche (Exanthema coit. paralyticum)	12 Mo.	12 Mo.	12 Mo.
Anaemia infectiosa equorum	6 Mo.	6 Mo.	6 Mo.
Borna	6 Mo.	6 Mo.	6 Mo.
Andere auf Einhufer übertragbare Krankheiten	40 Tage	40 Tage	40 Tage

Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr und die Durchfuhr von Einhufern in die Bundesrepublik Deutschland

Schlachttiere

Das einzuführende Tier
- weist keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Krankheit auf
- befindet sich seit der Geburt bzw. seit 30 Tagen im Herkunftsbestand

Darüber hinaus müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

Krankheiten, die während des angegebenen Zeitraums am angegebenen Ort amtlich nicht festgestellt wurden:

Seuche	Herkunfts-bestand	Herkunfts-ort	Umgebung des Herkunftortes
Rotz	6 Mo.	-	-
Beschälseuche	6 Mo.	-	-
Anaemia infectiosa equorum	6 Mo.	-	-
Borna'sche Krankheit	6 Mo.	-	-
Andere auf Einhufer übertragbare Krankheiten	40 Tage	-	-

Neben diesen Bestimmungen gibt es zahlreiche Sonderregelungen u.a. für Reit- und Sportpferde im sog. "kleinen Grenzverkehr" und für Turnier - und Sportpferde.

Eine Genehmigung für die Einfuhr frischen Fleisches von Einhufern ist nicht erforderlich für die Einfuhr aus EG - Ländern und aus bestimmten anderen Ländern.
Dies sind:
Argentinien, Australien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Finnland, Guatemala, Jugoslawien, Kanada, Kolumbien, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Tschechoslowakei, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika.

Über wichtige Aspekte bei der Einfuhr/ Durchfuhr von lebendem Geflügel, totem Geflügel, Bruteiern und Fe dern und Federteilen in/durch die BRD informiert Tabelle 11.
Ergänzend hierzu sind im folgenden wichtige tierseuchenrechtliche Aspekte dieser nationalen Bestimmungen der BRD aufgeführt.

Die für die Einfuhr lebenden Hausgeflügels erforderliche Gesundheitsbescheinigung attestiert:
- Herkunftsbestand der Tiere wurde innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand amtstierärztlich kontrolliert: kein (Verdacht auf) Vorhandensein einer Geflügelseuche
- Herkunftsbestand der Tiere während der letzten 40 Tage (vor Versand) frei von Geflügelcholera, Geflügelpest, Newcastle Disease, Infectious Laryngotracheitis.

Bzgl. Haustauben gilt zusätzlich:
die Tiere wurden vor mindestens 21 Tagen und längstens 3 Monaten mit einem inaktivierten Impfstoff gegen Newcastle Disease schutzgeimpft (bzgl. Tag der Absendung).

Tabelle 11: Wichtige Aspekte zur Regelung der Einfuhr/Durchfuhr von Lebendem Geflügel, totem Geflügel, Bruteiern und Federn und Federteilen (BRD)

Einfuhr/Durchfuhr von:	Einfuhr/Durchfuhr wird erlaubt bei Vorlage einer amtlichen Gesundheitsbescheinigung	Amtliche Einfuhruntersuchung	Genehmigung erforderlich	Bemerkungen
Lebendes Geflügel				
-Einfuhr		*	*	Transport nur in dichten Behältnissen nach Einfuhrabfertigung unmittelbar an seinen Bestimmungsort
- Durchfuhr	*	*		gilt nur für Hausgeflügel im Eisenbahnverkehr; + amtl. Übernahmeerklärung siehe Punkt 1 im folgenden Text
Totes Geflügel				
- aus europäischen Ländern	*			oder Erhitzung > 65° C im Kern siehe Punkt 2 im folgenden Text
- aus nicht-europäischen Ländern			*	
Einfuhr von Bruteiern				
-aus europ.Ländern	*			Einzelkennzeichnung; nur in desinfizierten bzw. Einmalbehältnissen siehe Punkt 3 im folgenden Text
- aus EG - ländern	*			es genügt Bandarole
- aus nicht-europ. Ländern			*	
Federn und Federteile -unbearbeitet-				trocken; feste Umhüllungen! siehe Punkt 4 im folgenden Text.

Quellen : (68, 135)

Die für die Durchfuhr lebenden Geflügels erforderliche Gesundheitsbescheinigung muß bestätigen, daß im Herkunftsland während der letzten 40 Tage vor dem Versand Geflügelcholera, Geflügelpest und Newcastle Disease nicht zur amtlichen Feststellung gelangt sind.

Die für die Einfuhr geschlachteten Geflügels aus europäischen Ländern entspricht in ihren Bestimmungen oben erwähnter Gesundheitsbescheinigung für die Durchfuhr lebenden Geflügels.
Bei der Einfuhr erlegten Geflügels aus Europäischen Ländern muß die hierzu erforderliche Gesundheitsbescheinigung bestätigen, daß Geflügelcholera, Geflügelpest und Newcastle Disease während der letzten 40 Tage vor der Erlegung am Erlegungsort und in dessen Umkreis von 20 km amtlich nicht festgestellt wurden. Ebenso müssen die genannten Orte am Tag der Erlegung frei von diesen Krankheiten sein.

Die für die Einfuhr von Bruteiern erforderliche Gesundheitsbescheinigung muß bestätigen, daß

- die Tiere des Herkunftsbestandes am Versandtag der Eier amtlich untersucht und amtlich als unverdächtig eingestuft wurden, eine auf Geflügel übertragbare Krankheit zu haben.
- der Herkunftsbestand der regelmäßigen Kontrolle durch einen amtlichen Tierarzt unterliegt

Darüber hinaus muß der Herkunftsbestand während der letzten 12 Monate frei gewesen sein von Salmonella gallinarum/pull.-Infektion (auch frei von einem amtlich geäußerten Verdacht).
Während der letzten 6 Monate wurden im Herkunftsbetrieb Marek'sche Geflügellähme (akut), Mykoplasmose der Puten, und Tuberkulose nicht festgestellt.
Während der letzten 3 Monate war der Herkunftsbetrieb frei von einer amtlichen Feststellung von: Aviärer Encephalomyelitis, Entenpest, Gänsehepatitis, Gänseinfluenza, Geflügelcholera, Geflügelpest, Infektiöser Bursitis, Infektiöser Laryngo-Tracheitis, Influenza der Puten, Mykoplasmose, Newcastle Disease, Paracolon der Puten, Salmonellose und Virushepatitis der Enten.

Der Herkunftsbetrieb darf keinen tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen unterliegen.
Die Bruteier müssen vor dem Versand desinfiziert worden sein.

Die erforderliche Bescheinigung für die Einfuhr von Federn bzw. Federteilen in die BRD fordert die Erfüllung folgender Bestimmungen:

- Weiterbeförderung nach der Einfuhr nur in fester Umhüllung
- die Ware darf von der Zollstelle nur unmittelbar
  - in einen Bearbeitungsbetrieb oder eine Desinfektionsanstalt, die tierseuchenrechtlichen Anforderungen genügen,
  - in ein Lagerhaus, von dort nur in einen Bearbeitungsbetrieb oder eine Desinfektionsanstalt

  verbracht werden.

Die Ware darf nur abgegeben werden und die Abfälle müssen so behandelt werden, daß Tierseuchenerreger, insbesondere Salmonellen, Erreger der Geflügelcholera, Erreger der Geflügelpest und Erreger der Newcastle-Disease abgetötet werden.

Wichtige tierseuchenrechtliche Aspekte bei der Einfuhr lebender Papageien und Sittiche in die BRD

Einfuhr lebender Papageien und Sittiche:
- amtliche Einfuhruntersuchung *
- Genehmigung erforderlich *
- Quarantäne *
- Gesundheitsbescheinigung *

Die Gesundheitsbescheinigung attestiert:
- Herkunftsbestand (während der letzten 30 Tage vor Versand) frei von Psittakose, Geflügelpest, Newcastle Disease.
- Tiere wurden im Herkunftsbestand unmittelbar vor Versand untersucht und frei von auf Psittaciden übertragbaren Krankheiten, insbesondere obigen, befunden.

Ausnahmen von den oben angeführten Bestimmungen gelten u.a. für den Reiseverkehr.
Darüber hinaus sind folgende Bestimmungen bei der Einfuhr von Papageien und Sittichen zu beachten:
Papageien und Sittiche dürfen
- nicht gemeinsam mit anderen Vogelarten in denselben Transportbehältnissen eingeführt werden
- nur in Transportbehältnissen oder - mitteln eingeführt werden, die ,bzgl. der Entsorgung etc.,dicht sind.

Des weiteren sind folgende amtliche Maßnahmen am Bestimmungsort vorgeschrieben:

- Absonderung und behördliche Beobachtung	in einer Quarantänestation
- Pflichtbehandlung	gegen Psittakose
- vorgeschriebenes Therapeutikum	Chlortetracyclin (CTC)
- Kontrolluntersuchungen während der Behandlung	Antibiotikum -gehalt von - Blut - Futter
- Vorgeschriebene Behandlungsdauer und Konzentration des Antibiotikums	bei Sittichen und Papageien: 45 Tage;5000 ppm CTC im Futter bei Wellensittichen: 30 Tage;500 ppm CTC in Nahrung

Kontrolle nach der Therapie	Blut -Untersuchung Kot - Untersuchung (oder Organ -U.)
Abschließende amtstierärztliche Untersuchung	alle Tiere frei von: Psittakose Geflügelpest Newcastle - Disease
Desinfektion	der Quarantäneräume und Gerätschaften

Tierseuchenrechtliche Aspekte bei der Einfuhr von Bienen in die Bundesrepublik Deutschland

Einfuhr von	Einfuhr wird erlaubt bei Vorlage einer amtlichen Gesundheitsbescheinigung	Genehmigung erforderlich	Bemerkungen
Bienen allg.		*	
Bienenköniginnen und Begleitbienen aus europäischen Ländern	*		gilt nur für Bienen aus anerkannten Zuchtbeständen, siehe folgenden Text.
Bienenköniginnen und Begleitbienen aus nicht-europäischen Ländern		*	

Des weiteren müssen folgende Anforderungen bei der Einfuhr von Bienenköniginnen (mit ihren Begleitbienen) aus europäischen Ländern erfüllt werden:

Gesundheitsbescheinigung:

Krankheiten, die während des angegebenen Zeitraums am angegebenen Ort amtlich nicht festgestellt wurden:

Seuche	Herkunfts-betrieb	In dessen Umkreis von 2 km
Ascariose	12 Mo.	12 Mo.
Bösartige Faulbrut	12 Mo.	12 Mo.
Varroatose	12 Mo.	12 Mo.

Nachweis folgender amtlicher Untersuchungen mit negativem Ergebnis im Herkunftsbetrieb:

auf Milbenseuche	im Laufe des letzten Winters Untersuchung des Totenfalls
auf bösartige Faulbrut	höchstens 3 Monate vor der Ausfuhr (nach Beginn der Brutperiode und vor Beginn der Aufzucht) durchgeführt

Vorgeschriebene amtliche Maßnahmen nach der Einfuhr von Bienenköniginnen am Bestimmungsort

Maßnahme	Konsequenz falls positives Ergebnis
amtstierärztliche Untersuchung auf Varroatose	sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung
amtstierärztlich eingeleitete U. der Begleitbienen auf Ascariose	Behandlungspflicht

Zusätzlich unterliegt die eingeführte Sendung bis zum Abschluß der Untersuchungen der behördlichen Beobachtung.

Tierseuchenrechtliche Aspekte bei der Einfuhr von Hasen und Kaninchen in die BRD

Einfuhr von	Einfuhr wird erlaubt bei Vorlage e. amtlichen Gesundheits-bescheinigung	Amtliche Einfuhr-untersuchung	Genehmigung erforderlich	Bemerkungen
Lebende Hauskaninchen aus europäischen Ländern (incl. EG)	*	*		s. folgenden Text
tote Hasen/ Kaninchen aus EG - Ländern und anderen europ. Ländern	*			s. folgenden Text
- aus anderen Ländern			*	
Hitzebehandeltes zubereitetes Fleisch von Hasen und Kaninchen				erlaubt ohne Einschränkung, falls Nachweis der Behandlung

Des weiteren sind folgende Anforderungen bei der Einfuhr von Hasen/ Kaninchen relevant:

Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von lebenden Hauskaninchen:

Die Kaninchen stammen aus einem Betrieb, der während der letzten 3 Monate frei war von - auf Kaninchen übertragbare Krankheiten
- insbesondere Myxomatose

Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr geschlachteter Hauskaninchen:

Bestimmungen entsprechen jenen bei lebenden Kaninchen

erlegter Hasen und Wildkaninchen:

Krankheiten, die während des angegebenen Zeitraums am angegebenen Ort amtlich nicht festgestellt wurden:

Seuche	Erlegungs-ort	dessen Umkreis von 20 km
Myxomatose	3 Mo.	3 Mo.
Tularämie	3 Mo.	3 Mo.
Brucellose	3 Mo.	3 Mo.;bei allen Wildtieren

Tierseuchenrechtliche Aspekte bei der Einfuhr von Hunden und Hauskatzen in die BRD

In der Regel ist Genehmigung erforderlich

Für die Einfuhr von bis zu 3 Tieren im Reiseverkehr gelten folgende Bestimmungen (sind diese Anforderungen erfüllt, so ist eine Einfuhr ohne bes. Genehmigung möglich):

- Nachweis einer wirksamen Tollwutschutzimpfung
  - Impfung mindestens 30 Tage und längstens 12 Monate vor Grenzübertritt
  - bzw. als Wiederholungsimpfung längstens 12 Monate nach vorausgegangener Tollwutschutzimpfung und längstens 12 Monate vor dem Grenzübertritt.

Einfuhr von Affen und Halbaffen in die BRD

ist verboten.

Tierseuchenrechtliche Aspekte bei der Einfuhr von Süßwasserfischen in die BRD

Einfuhr von	Einfuhr wird erlaubt bei Vorlage e. amtlichen Gesundheitsbescheinigung	Amtliche Einfuhruntersuchung	Genehmigung erforderlich	Bemerkungen
Lebende Süßwasserfische - allgemein	*			siehe folgenden Text
- Sendung für Fischzuchtanlage, die amtlich anerkannt frei ist von IPN/VHS bzw. Frühlingsvirämie			*	
Eier und Sperma	*			siehe folgenden Text

Die Bestimmungen bei der Einfuhr von Süßwasserfischen gelten für: Forellen, forellenartige Fische, Karpfen, Schleien, Silberkarpfen, Marmorkarpfen, Graskarpfen, Hechte, Welse.

Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr lebender Süßwasserfische

Die Herkunftsanlage muß folgenden Anforderungen genügen:

- keine tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen wegen des Auftretens einer Fischseuche
- bei den Fischen klinisch keine Anzeichen von
  - im Falle von Forellen/forellenartigen Fischen:
    - Infektiöser Pankreasnekrose (IPN)
    - Viraler haemorrhagischer Septikämie (VHS)
  - im Falle der anderen Fischarten:
    - Frühlingsvirämie

zum Zeitpunkt der Verladung.

- wird vom Fischgesundheitsdienst oder einem amtlichen Tierarzt überwacht.

Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Eiern und Sperma von Süßwasserfischen

Die Bestimmungen entsprechen jenen bei der Einfuhr lebender Süßwasserfische, die Herkunftsanlage muß hier jedoch nicht nur zur Zeit der Verladung, sondern während der letzen 12 Monate frei sein von IPN, VHS bzw. Frühlingsvirämie.

Einfuhr/Durchfuhr von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

bedarf der Genehmigung;
eine solche ist nicht erforderlich für Dünger von Einhufern, Guano, kohlensauren Kalk, Muschel -und Austernschalen.

Einfuhr/Durchfuhr von Rauhfutter und Stroh

- aus EG - Ländern (und Finnland, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz)
  bedarf keiner Genehmigung, dann Einfuhr ohne Einschränkung.
- aus sonstigen Ländern
Genehmigung erforderlich
aber - als Verpackungsmaterial, Einstreu bei Viehtransporten - ohne Einschränkung erlaubt, es sei denn der Transport kommt aus Afrika, Asien, Portugal, Sowjetunion, Türkei - dann Genehmigung erforderlich.

Wichtige Aspekte der Bestimmungen zur Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft in die BRD können aus Tabelle 12 entnommen werden.

Tabelle 12 : Wichtige Aspekte der Bestimmungen zur Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft in die BRD

Einfuhr von	Einfuhr erlaubt bei Vorlage e. amtlichen Bescheinigung d. Erhitzung auf mind. ...°C in allen Teilen	sonstige Bestimmungen	Ergebnis der Bakt. Untersuchung einer Charge
a) Fischmehl und Fischlebermehl	≥ 80°	Gehalt an Knochenmehl < 1 %	keine Salmonellen
b) getrocknete und gemahlene Garnelen, Krustentiere, Weichtiere und Schalentiere	≥ 80°	"	"
c) Blutkuchen, Fettkuchen, Griebenkuchen, Blutmehl, Tierlebermehl	≥ 80°	"	"
d) Federn, Federteile und - mehle; getrocknete, gemahlene Geflügelschlachtabfälle	≥ 80°	"	"
Mischungen aus a - d	≥ 80°	"	"
Futtermittel aus oder mit Trockenmilch-, Molkenpulver, Milcheiweißerzeugnisse		aus pasteurisierter Milch hergestellt	"
Tierische Fette in Tankbehältern	85 ° (vor d. Einfüllen)		"
Fischpreßsäfte		- unvermischt - pH < 4,5	"
Trockenfutter, Backfutter 1)	≥ 120°	Fleisch ordnungsgemäß geschlachteter Tiere	
Halbfeuchtfutter 1)	≥ 100 °	a_w-Wert < 0,85 oder a_w-Wert < 0,9 und pH < 5,2 Fleisch ordnungsgemäß geschlachteter Tiere	keine Salmonellen keine Milzbrandkeime
1) für Hunde, Katzen, Vögel und sonstige Heimtiere			
Konserven mit Futtermitteln tierischer Herkunft		F_0-Wert ≥ 4,0 Fleisch ordnungsgemäß geschlachteter Tiere	
Phosphorsaurer Futterkalk	≥ 130 ° für 30 min. (Erhitzung d. Knochenmaterials)	bzw. ähnlich effektive Behandlung	
Futtermittel nichttierischer Herkunft, denen Futtermittel tierischer Herkunft als Denaturierungsmittel zugefügt wurden	≥ 80 ° für 30 min.	< 4 % Futtermittel tierischer Herkunft	
Milch, Magermilch, Buttermilch, Molke			
- Konsummilch		pasteurisiert oder ultrahocherhitzt	
- Rohmilch		Lieferung nur an Molkereien; stammt aus Kuhbeständen, die amtlich anerkannt - tuberkulosefrei - brucellosefrei frei sind von - MKS - Salmonellose - Kuhpocken - übertragbare Krankheiten	
Verpackungsmaterial für eingeführte Futtermittel tier. Herkunft		muß unschädlich beseitigt oder wieder ausgeführt oder so behandelt werden, daß auch Dauerformen sicher abgetötet werden.	

Quellen: (68, 135)

6.1.2. Vorkommen von Tierseuchen

Vorkommen der in der Bundesrepublik Deutschland anzeigepflichtigen Tierseuchen

Über das Auftreten von Tierseuchen, die in der BRD anzeigepflichtig sind, informiert Tabelle 13 .
Genauere, zahlenmäßige Angaben finden sich in Tabelle 14 .

Im folgenden seien einige ergänzende Bemerkungen zum Vorkommen der in der BRD anzeigepflichtigen Tierseuchen gemacht.

- Maul - und Klauenseuche: Zu großen MKS - Seuchenzügen kam es in der BRD Anfang der 50er Jahre mit einem Gipfel in den Jahren 1951/52 (154.404 Neuausbrüche im Jahr 1951). Seit 1968 tritt die MKS in der BRD nur noch vereinzelt auf, wobei die Anzahl der Neuausbrüche seit 1976 weniger als 5 Neuausbrüche/Jahr beträgt. 1979 war die BRD erstmals ohne MKS-Neuausbruch. In den 80er Jahren reduzierte sich das Auftreten der Seuche so, daß MKS während dieses Zeitraums nur in vereinzelten Ausnahmefällen vorkommt. 1980 letztmaliges Auftreten bei Rindern.(Stand 1983).
- Vesikuläre Schweinekrankheit: Zu den Neuausbrüchen kam es jeweils im Kreis Freudenstadt, Regierungsbezirk Karlsruhe.
- Aujeszky'sche Krankheit: Die A. Krankheit kommt in der BRD auch bereits im Jahr 1970 vor (Meldepflicht,Anzeigepflicht seit 1980). Bis 1976 hielt sie sich auf einem relativ niedrigem Niveau. Ein Anstieg erfolgte im Jahr 1980, eine weitere sprunghafte Zunahme im Jahr 1982. Seit 1970 wurde die A. Krankheit in der BRD sowohl bei Schweinen als auch bei Rindern registriert. Hunde erkrankten - nach amtlichen Angaben - erstmals im Jahr 1979.
Die starke Zunahme der Neuausbrüche ist auf die sich verstärkende Verseuchung der Schweinebestände zurückzuführen. Betrachtet man die regionale Seuchenhäufigkeit in der BRD, so sind insbesondere Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen betroffen.

- Tollwut:

Übersicht über die prozentuale Verteilung der Tollwutfälle bei Tieren (Durchschnittszahlen in der Zeit von 1970-1983) %-Anteil

Haustiere		Wildtiere	
(gesamt)	15,1	(gesamt)	84,9
Hund	2,1	Fuchs	73,5
Katze	3,4	Reh	5,6
Rind	6,7	anderes Wild	5,8
andere Haustiere	2,9		

[nach (70)]

Die Tollwut ist in der BRD bei Wildtieren stark verbreitet, wobei der Fuchs mit fast 3/4 aller Fälle deutlich dominiert. Bei Haustieren ist ihr Auftreten auf Ausnahmefälle beschränkt.

Geographische Verteilung der durchschnittlichen Tollwutfrequenz 1950 – 1981 in der Bundesrepublik Deutschland

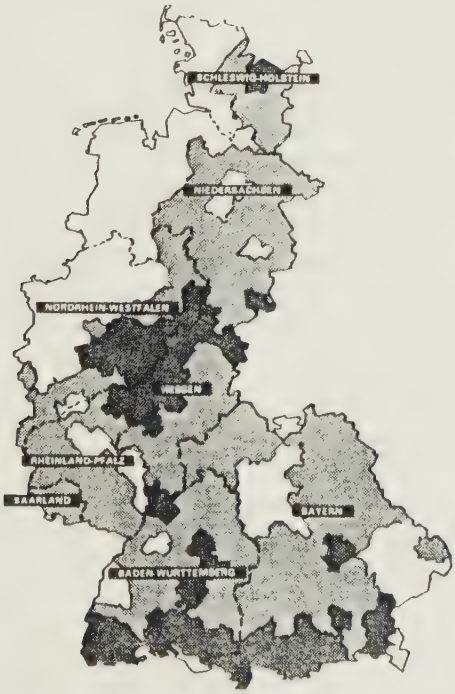

weiß: Niedrige Frequenzen, 0.01 – 1.0 Fälle je 100 km² und Jahr
hellgrau: Mittlere Frequenzen, 1.1 – 3.0 Fälle je 100 km² und Jahr
dunkelgrau: Hohe Frequenzen, mehr als 3.1 Fälle je 100 km² und Jahr.

[aus (80)]

- Schweinepest (Europ.- amerik.): Im Jahr 1973 wurde mit 3936 Neuausbrüchen der bisher höchste Seuchenstand registriert. 1983 kam es in 0,11 % der Schweinebestände zu Neuausbrüchen; diese beschränkten sich aber auf bestimmte Gebiete.(Stand 1983).
- Ansteckende Blutarmut der Einhufer:1984 kam es in 4 von insgesamt 98000 Gehöften zum Ausbruch der Seuche, entsprechend 0,004 % der Pferdehaltungen.
- Milzbrand: 164 Neuausbrüche im Jahr 1958 waren der bisher höchste Seuchenstand.
- Rauschbrand: Das Vorkommen von Rauschbrand ist auf bestimmte Gebiete ("Rauschbrandbezirke") beschränkt. Rauschbrand tritt schwerpunktmäßig in Niedersachsen (>70% der Gesamtzahl), Schleswig-Holstein (>20%) und in einigen Gegenden Bayerns (ca. 1,5%) auf.
- Geflügelcholera: Trotz des zahlenmäßig beachtlichen Anstiegs waren 1983 nur 0,008 % der Geflügelhaltungen betroffen.
- Deckinfektionen der Rinder: Zahlen nur bezogen auf Trich.fetus und Camp.fetus (IPV auch anzeigepflichtig).
Bezogen auf die Anzahl der Gehöfte traten Deckinfektionen im Jahr 1983 in 0,017 % der Gehöfte auf. Ein Höhepunkt des Seuchengeschehens war in den Jahren 1953/54; höchster Seuchenstand 1954 mit 19288 Neuausbrüchen.
- Tuberkulose der Rinder: Seit 1974 ist das Vorkommen auf Ausnahmefälle beschränkt. 1983 kam die Tuberkulose der Rinder in 0,007 % der Rinderbestände vor; 1984: 0,006% ;
- Brucellose der Rinder: Nach Einführung der Anzeigepflicht und der Durchführung staatlicher Bekämpfungsmaßnahmen ist die Rinderbrucellose seit 1971 auf Ausnahmefälle beschränkt. Rinderbrucellose trat in ca. 0,01 % (1983) aller Gehöfte mit Rindern auf.
- Brucellose der Schafe und Ziegen: der Anstieg von '81 auf '82 ist im wesentlichen auf gehäufte Erkrankungen in Schafherden zurückzuführen. Es handelt sich dabei um Brucella melitensis, während Brucella ovis nicht nachgewiesen wurde.
1983 kam die Brucellose der Schafe und Ziegen in 0,03 % der Herden vor.

- Brucellose der Schweine: Die Brucellose d. Schweine kam 1982 in 0,001 % der Schweinebestände vor.
- Leukose der Rinder: Die Seuche kommt vorwiegend in bestimmten Gebieten vor.(Anteil in % im Mittel der Jahre 1974-78 an der Gesamtzahl der Neuausbrüche: Niedersachsen 39,8; Nordrhein-Westfalen 19,5; Schleswig-Holstein 17,0;) 1983 kam Leukose der Rinder in 0,19 % der Rinderbestände, 1984 in 0,15 % der Rinderbestände der BRD vor.
- Räude der Einhufer: Die Seuche kam seit 1970 nur noch in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vor. Auch in diesen Gebieten ist das Auftreten auf seltene Ausnahmefälle beschränkt.
- Räude der Schafe: 1983 kam die Seuche in 0,07 % der Schafsherden vor.
- Milbenseuche der Bienen: Das Vorkommen der Milbenseuche war bis 1976 auf bestimmte Gebiete beschränkt.Ab 1977 trat sie, wenn auch nur selten, weiter verbreitet auf. Mittlerweile hat sie im gesamten Bundesgebiet einen mittleren Verseuchungsgrad erreicht.
- Bösartige Faulbrut der Bienen: Das Vorkommen der Seuche beschränkt sich im wesentlichen auf bestimmte Gebiete. Die Ausbrüche häufen sich insbesondere in Baden-Württemberg (1287 von 1970-1983), Bayern(1039 von 1970-1983) und Hessen (277 von 1970-1983).
- Varroatose: Die Varroatose trat in der BRD erstmals im Jahr 1977 auf; seit 1979 ist sie anzeigepflichtig.

Quellen: (13, 14, 48, 70, 80)

Vorkommen der in der Bundesrepublik Deutschland nicht anzeigepflichtigen Tierseuchen

Über das Auftreten der in der BRD nicht anzeigepflichtigen Tierseuchen informiert Tabelle 15.
Von den in Tabelle 15 aufgeführten Seuchen unterliegen viele der Meldepflicht (s. Tabelle 4), d.h. sie müssen von Tierärzten/Untersuchungsstellen bei Nachweis der Erkrankung gemeldet werden.
Die meisten der in Tabelle 15 aufgeführten Seuchen zeigen während der letzten 10 Jahre einen relativ konstanten Seuchenstand. Bemerkenswert ist die Abnahme der Frequenz der Atrophischen Rhinitis der Schweine in 1982 und 1983.
Die Borna ' sche Krankheit der Einhufer war bis zum 6. Feb. 81 anzeigepflichtig. Davor kam es im Jahre 1980 noch zu 6 Neuausbrüchen, entsprechend einem Auftreten in 0,006 % der Pferdebestände. Die Krankheit kommt nur in bestimmten Gebieten vor. Gebiete schwerpunktmäßigen Auftretens lagen insbes. in Bayern, Baden - Württemberg und Hessen.

Zusammenfassende Bemerkungen zum Vorkommen von Tierseuchen in der BRD

Von den in der Arbeit berücksichtigten Tierseuchen kamen in der BRD Afrikanische Pferdepest und Afrikanische Schweinepest noch niemals vor.
Folgende Tierseuchen traten im Zeitraum der Jahre 1974 - 1983, bzw. falls diesbezüglich bereits eine längere Seuchenfreiheit besteht, seit dem angegebenen Jahr nicht mehr auf: (48,104)

Vesicular Stomatitis	Dourine 1953
Rinderpest 1870	Rotz 1955
Equine Coital Exanthema	Epizootic Lymphangitis
Lungenseuche der Rinder 1926	Ulcerative Lymphangitis
Pockenseuche der Schafe 1920	Bluetongue
Lumpy Skin Disease	Contagious Caprine Pleuropneum.
Teschen Disease 1957	Contagious Agalaktia
Geflügelpest 1945	Leishmaniose (Hunde)
Brucella abortus ovis	Brucella melitensis cap.
Brucella ovis	

Rinderpest, Lungenseuche der Rinder, Pockenseuche der Schafe, Lumpy Skin Disease und Bluetongue sind seit Gründung der BRD hier noch nie aufgetreten.

Tabelle 5/1 : Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland

	Anzeigepflicht	Quarantäne, Verkehrsbeschränkungen und andere Schutzmaßnahmen im Inland			Stamping out	Modifiziertes stamping out
		wird durchgeführt	Nähere Angaben			
			Isolierung	Schutzzone		
Maul - und Klauenseuche	*	*	*	*	*	*
Swine Vesicular Disease	*	*	*	*	*	
Rinderpest	*	*	*	*	*	
Lungenseuche der Rinder	*	*	*	*		*
Pockenseuche der Schafe	*	*	*	*	*	
Tollwut	*	*	*	*	*	
Aujeszky's Disease	*	*	*	*	*	*
Schweinepest (europ.-amerik.)	*	*	*	*	*	*
Afrikanische Schweinepest	*	*	*	*	*	
Teschen Disease	*	*	*	*	*	*
Afrikanische Pferdepest	*	*	*	*	*	
Dourine	*	(*)	(*)			*
Rotz	*	*	*		*	
Infektiöse Anämie der Equiden	*	*	*		*	
Newcastle Disease	*	*	*	*	*	*
Geflügelpest	*	*	*	*	*	
Psittakose	*	*	*		*	*
Milzbrand	*	*	*		*	
Rauschbrand	*	*n9	*n9		*	
Geflügelcholera	*	*	*		*	
Salmonellose der Rinder	*	*	*		(*)	*
Deckinfektionen der Rinder (Camp. fetus,Trich.fetus,IPV)	*	*	*			*
Tuberkulose der Rinder	*	*	*			*
Brucellose der Rinder	*	*	*			*
Brucellose der Schafe u. Ziegen	*	*	*		*	
Brucellose der Schweine	*	*	*			*
Enzootische Leukose der Rinder	*	*	*			*
Räude der Einhufer	*	*	*			*
Räude der Schafe	*	*	*			*
Infektiöse Pankreasnekrose der Salmoniden	*	*	*	*		*
Bienenseuchen:						
Milbenseuche der Bienen	*	*	*	*	*	*
Bösartige Faulbrut der Bienen	*	*	*	*	*	*
Varroatose der Bienen	*	*	*	*	*	*

Zeichenerklärung siehe Tabelle 5/2

Tabelle 5/2 : Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland

	Tötung	Impfung	Therapie	Unschädliche Beseitigung der Tierkörper			Desinfektion	Obligate diagnostische Untersuchungen im Rahmen eines staatlichen Bekämpfungsverfahrens
				wird durchgeführt	Nähere Angaben			
					Vergraben	Verbrennen		
Maul - und Klauenseuche	*	*n1		*			*	
Swine Vesicular Disease	*	n7		*			*	
Rinderpest	*	n7		*			*	
Lungenseuche der Rinder	*	n7					*	
Pockenseuche der Schafe	*	n2		*			*	
Tollwut	*	*n4		*			*	
Aujeszky's Disease	(*)	n3,n7		*			*	
Schweinepest (europ.-amerik.)	*	n3,n7		(*)			*	
Afrikanische Schweinepest	*	n7		*			*	
Teschen Disease	*	n7		(*)			*	
Afrikanische Pferdepest	*	n7		*			*	
Dourine							*	
Rotz	*			*			*	
Infektiöse Anämie der Equiden	*			(*)			*	
Newcastle Disease	*	n11		*			*	
Geflügelpest (klassische)	*	n7		*			*	
Psittakose	*			*			*	
Milzbrand	(*)	n8		*			*	
Rauschbrand	(*)	n8		*			*	
Geflügelcholera	*	n3,n7		*			*	
Salmonellose der Rinder	*		*	(*)			*	
Deckinfektionen der Rinder (Camp. fetus,Trich.fetus,IPV)							*	
Tuberkulose der Rinder	*	n7					*	*
Brucellose der Rinder	*	n7,n10	n7,n10				*	*
Brucellose der Schafe und Ziegen	*			*			*	
Brucellose der Schweine	*	n7	n7				*	
Enzootische Leukose der Rinder	*	n7	n7				*	*
Räude der Einhufer			*				*	
Räude der Schafe			*				*	
Infektiöse Pankreasnekrose der Salmoniden	*	n7	n7				*	
Bienenseuchen:								
Milbenseuche der Bienen	*		*	*			*	
Bösartige Faulbrut der Bienen	*		*	*			*	
Varroatose der Bienen	*		*	*			*	

n 1 : Obligat permanent durchzuführende Schutzimpfungen dei Rindern
Anordnung von Notimpfungen in best. Gebieten bei Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen möglich.
n 2 : Impfpflicht im Seuchengehöft, sonst sind Schutzimpfungen verboten
n 3 : Vet.-behördliche Ausnahme von Impfverbot möglich
n 4 : Staatlich empfohlene Schutzimpfung
n 5 : betrifft Hunde und Katzen
n 6 : betrifft Schweine und Rinder
n 7 : Verbot
n 8 : in bestimmten Gebieten
n 9 : nur der verdächtigen Tiere
n 10 : im Seuchenbestand
n 11 : obligat permanent durchzuführende Schutzimpfungen

Quellen : (48, 68, 103, 104, 135)

Tabelle 5/3: Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland (Lebende Tiere)

	Einfuhr - Überwachung				
		Vorschriften bezüglich des Verkehrs an der Grenze			
	wird durchgeführt	Internationale Veterinärzertifikate	Impfung bzw. diagnostischer Test	Verbot der Einfuhr	Quarantäne
Maul - und Klauenseuche	*	*	*	*	*
Swine Vesicular Disease	*	*			*
Rinderpest	*	*		*	
Lungenseuche der Rinder	*	*		*	
Pockenseuche der Schafe					
Tollwut	*n5	*	*		*
Aujeszky's Disease	*n6	*	* a		
Schweinepest (europ.- amerik.)	*	*	(*) a		*
Afrikanische Schweinepest	*			*	
Teschen Disease	*	*		*	
Afrikanische Pferdepest	*			*	(*)
Dourine	*	*			
Rotz	*	*			
Infektiöse Anämie der Equiden	*	*	*		
Newcastle Disease	*	*	*		*
Geflügelpest (klassische)	*	*			
Psittakose	*	*			*
Milzbrand	*	*			
Rauschbrand					
Geflügelcholera	*	*			
Deckinfektionen der Rinder (Camp. fetus, Trich.fetus,IPV)	*				
Tuberkulose der Rinder	*	*	*		*
Brucellose der Rinder	*	*	*		*
Brucellose der Schafe und Ziegen	*	*	*		*
Brucellose der Schweine	*	*	*		*
Enzootische Leukose der Rinder	*	*	*		*
Räude der Einhufer	*	*			
Räude der Schafe					
Infektiöse Pankreasnekrose der Salmoniden	*	*			
Bienenseuchen:					
Milbenseuche der Bienen	*	*			*
Bösartige Faulbrut der Bienen	*	*			*
Varroatose der Bienen	*	*			*
Salmonellose der Rinder					

Zeichenerklärung siehe Tabelle 5/2

a : Verbot der Schutzimpfung

Sonderbestimmungen und Ausnahmeregelungen nicht berücksichtigt.

Tabelle 5/4 : Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen der BRD bei in der BRD nicht anzeigepflichtigen Tierseuchen (Lebende Tiere)

	Einfuhr - Überwachung				
		Vorschriften bezüglich des Verkehrs an der Grenze			
	wird durchgeführt	Internationale Veterinärzertifikate	Impfung bzw. diagnostischer Test	Verbot der Einfuhr	Quarantäne
Geflügelpocken	*				
Myxomatose	*	*			
Equine Encephalomyelitis	*	*	*	*	*
Contagious Equine Metritis (CEM)	*	*			*
Equine Rhinopneumonitis	*	*			
Bluetongue	*			*	
Contagious Caprine Pleuropneumonia	*			*	
Avian Infectious Bronchitis	*				
Avian Laryngo - Tracheitis	*	*			*
Avian Encephalomyelitis	*				
Virus Hepatitis of Ducks	*				
Marek's Disease	*	*	*		*
Avian Tuberculosis	*				
Paratuberkulose	*	*			
Leptospirosis (Schweine)	*	*	*		*
Salmonellose (Schweine)	*	*	*		
Atrophic Rhinitis	*	*			
Transmissible Gastroenteritis	*	*			
Visna-Maedi (Schafe)	*	*			

Zeichenerklärung und Quellenangaben siehe Tabelle 5/2

Sonderbestimmungen und Ausnahmeregelungen nicht berücksichtigt.

Tabelle 14 :

Das zahlenmäßige Vorkommen der in der BRD anzeigepflichtigen Tierseuchen in den Jahren 1970 - 1984

	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
Maul - und Klauenseuche	8	9	25	9	14	13	5	2	3	-	3	-	1	-	3
Swine vesicular disease 1)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-
Rinderpest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lungenseuche d. Rinder	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Pockenseuche d. Schafe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Tollwut 2)	2002	1767	2014	2374	3057	3431	5072	2909	2313	2839	3337	2765	3485	3662	3155
Aujeszky's Disease 3)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	631	781	1290	1246	1567
Schweinepest(eur.-am.)	343	396	961	3936	1226	217	68	202	349	87	18	4	19	508	1015
Afrikanische Schweinepest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Teschen Disease	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Afrikanische Pferdepest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Dourine	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Rotz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Infektiöse Anämie der Equiden	2	-	-	8	5	1	-	2	7	2	1	2	3	1	4
Newcastle Disease	95	4531	5523	963	69	97	21	8	2	4	2	-	1	1	1
Geflügelpest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Psittakose 4)	185	203	328	371	501	342	413	407	409	434	426	460	421	375	338
Milzbrand	36	23	22	29	27	3	10	13	13	13	5	8	3	3	10
Rauschbrand	74	96	80	104	43	54	49	66	34	48	31	21	42	39	28
Geflügelcholera	1	4	10	3	6	5	10	6	8	4	7	3	16	29	11
Salmonellose d. Rinder	-	-	-	-	-	-	-	-	560	472	460	501	846	707	495
Deckseuchen d. Rinder a)	260	191	177	212	223	109	179	107	66	147	215	99	95	83	147
Bovine Tuberkulose 5)	172	170	123	94	74	74	67	44	60	55	33	35	27	34	29
Brucellose der Rinder	116	73	75	56	46	22	21	51	48	75	92	39	63	49	13
Brucellose d. Schafe und Ziegen	1	1	-	-	-	-	2	12	-	-	4	3	40	22	14
Brucellose d. Schweine	79	28	9	7	38	80	22	5	7	26	8	4	4	-	2
Leukose der Rinder 6)	-	-	-	-	-	-	74	1357	2895	8392	2439	1283	890	910	735
Räude der Einhufer	1	-	-	1	-	2	-	-	1	-	1	-	1	1	2
Räude der Schafe	6	5	10	1	21	38	39	62	42	74	43	49	23	31	34
Infektiöse Pankreas-7) nekrose d. Salmoniden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	27
Milbenseuche der Bienen	221	221	171	550	344	298	459	323	737	455	570	934	465	262	191
Bösartige Faulbrut der Bienen	135	254	354	319	290	281	216	218	138	163	203	196	160	192	167
Varroatose d. Bienen 8)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	321	395	622	3307	7673	8820

1) : seit 26.07.1981 anzeigepflichtig
2) : bei Tollwut: Zahl der Neuausbrüche in Gemeinden
3) : seit 08.05.1980 anzeigepflichtig
4) : seit 26.01.1969 anzeigepflichtig
5) : bis 1965 nur sog offene Tuberkulose der Lunge, des Euters, der Gebärmutter oder des Darmes anzeigepflichtig, ab 1965 auch andere Fälle
6) : seit 01.01.1977 anzeigepflichtig
7) : seit 01.01.1985 anzeigepflichtig; Zahlenangabe aufgrund d. Meldepflicht;Zeitraum: 01.07.83 - 30.06.84;
8) : seit 01.01.1979 anzeigepflichtig

a) Camp. fetus und Trich. fetus zusammen

Die angegebenen Zahlen beziehen sich auf die Neuausbrüche von Tierseuchen in Gehöften, bei der Zahl der Tollwutausbrüche aber auf die Gemeinden.

Quellen: (13, 14, 70)

Tabelle 13 : Das Vorkommen der in der BRD anzeigepflichtigen Tierseuchen in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	Bemerkungen
Maul - und Klauenseuche	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	-	(+)	-	(+)	-	bei Rind 1980
Swine vesicular disease	/	/	/	/	/	/	/	/	(+)	-	
Rinderpest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1870
Lungenseuche der Rinder	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1926
Pockenseuche der Schafe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1920
Tollwut - Wild-	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	++	
- Haustiere	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Aujeszky's Disease (bei Schweinen)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	++	++	++	++	
Schweinepest (europ.-amer.)	++	+	+	+	+	+	+	(+)	+	++	
Afrikanische Schweinepest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Teschen Disease	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1957
Afrikanische Pferdepest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Dourine	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1953
Rotz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1955
Infektiöse Anämie der Equiden	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-	(+)	(+)	
Newcastle Disease	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Geflügelpest (klassische)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1945
Psittakose	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Milzbrand	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Rauschbrand	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+	+	best.Gebiete
Geflügelcholera	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Salmonellose der Rinder	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Deckseuchen - Camp. fetus	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
d. Rinder - Trich fetus	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Brucellose											
- Brucella abotus (Rinder)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+	(+)	(+)	
- Brucella abortus(Schafe)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
- B. Melitensis (Ziegen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
- B. melitensis (Schafe)	-	-	-	-	-	-	-	-	(+)	(+)	
- B. suis (Schweine)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
- B. ovis (Schafe)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Enzootische Leukose der Rinder	+	+	+	+	+	++	+	+	+	+	
Räude der Einhufer	-	(+)	-	-	(+)	-	(+)	-	(+)	(+)	
Räude der Schafe	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Infektiöse Pankreasnekrose der Salmoniden	+	+	+	+	+	+	+	+	++	++	Angaben aufgr. d. Meldepflicht
Milbenseuche der Bienen	+	+	+	+	+	+	+	+	++	++	
Bösartige Faulbrut der Bienen	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Varroatose der Bienen	/	/	/	/	/	/	/	/	/	++	
Tuberkulose der Rinder	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	

/ : keine Angaben, keinerlei Kenntnis vorhanden
- : kein Vorkommen
+.. : kommt vor, aber Häufigkeit des Vorkommens unbekannt
(+) : Vorkommen auf Ausnahmefälle beschränkt
+ : Vorkommen selten, sporadisch
++ : häufiges Vorkommen
+++ : stark verbreitet

Quellen : (13, 14, 39 - 48, 70, 101 - 104)

Tabelle 15 : Das Vorkommen von in der BRD nicht anzeigepflichtigen Tierseuchen in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	Bemerkungen
Vesicular Stomatitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Equine Coital Exanthema	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Lumpy skin disease	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Geflügelpocken	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Myxomatose	++	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Canine Distemper (Hunde)	++	++	++	++	+	+	/	/	/	/	
Swine Erysipelas	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Atrophic Rhinitis	++	++	++	++	++	++	++	++	+	+	
Epizootic Lymphangitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Equine Encephalomyelitis(nur Borna)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	best.Gebiete
Contagious Equine Metritis	/	/	/	/	/	/	/	/	(+)	(+)	
Equine Viral Rhinopneumonitis	/	/	/	/	/	/	/	/	+	+	
Equine Viral Arteritis	/	/	/	/	/	/	/	/	-	-	
Transmissible Gastroenteritis	/	/	/	/	/	/	/	/	++	++	
Bluetongue	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Foot-Rot	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Contagious Caprine Pleuropneumonia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Contagious Agalactia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Q - Fever (Rinder,Schafe)	(+)[a]	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Leptospirose (Rind, Schwein,Hund)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Avian Infectious Bronchitis	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Avian Laryngo - Tracheitis	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Avian Encephalomyelitis	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Virus Hepatis of Ducks	+..	+..	+..	+..	+..	+..	+..	+..	+..	+..	
Marek's Disease	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Enterotoxaemia (Cl.perfingens)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Haemorrhagic Septicaemia (Rind)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Intestinal Salmonella Infect.(b)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Salmonella abortus equi	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
S. abortus ovis	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
S. pullorum,(Geflügel)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
S. gallinarum (Geflügel)	/	/	/	/	/	/	/	/	+	+	
Tuberkulose des Geflügels	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Paratuberkulose (Rinder)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	best. Gebiete
Leishmaniose (Hunde)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Räude der Rinder	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Warble Infestation	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	best.Gebiete
Echinococcus-Hydatidosis (c)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Distomatosis-(Liver Fluke)(c)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	best.Gebiete
Trichinosis (bei Schweinen)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Fischseuchen:											
Viral Haem. Septic.of RainbowTrout	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	
Infectious Dropsy of Carps	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	
Furunculosis of Salmonidae	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Myxosomiasis of Salmonids	/	/	/	/	/	/	/	/	+	+	
Spring Viraemia of Carp	/	/	/	/	/	/	/	/	/	++	
Bienenseuchen:											
European Foul Brood	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Nosemosis of Bees	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	best.Gebiete
Visna - Maedi	/	/	/	/	/	/	/	/	/	(+)	
Ulcerative Lymphangitis (Equiden)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

/ : keine Angaben, keinerlei Kenntnis vorhanden
- : kein Vorkommen
+.. : kommt vor, aber Häufigkeit des Vorkommens unbekannt
(+) : Vorkommen auf Ausnahmefälle beschränkt
+ : Vorkommen selten, sporadisch
++ : häufiges Vorkommen
+++ : stark verbreitet

a): bei Schafen +
b): bei Schweinen
c): bei Rindern und Schafen

Quellen : (39 - 48, 70, 101 - 104)

6.2. BELGIEN

6.2.1. Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen

6.2.1.1. Allgemeines

Die grundlegenden, die Tierseuchenbekämpfung betreffenden Gesetze in Belgien sind "Loi sur la police sanitaire des animaux domestiques et les insectes nuisibles" vom 30 Dez. 1882, "Arrête royal; Police sanitaire des animaux domestiques. Application de l'article 319 du Code pénal" vom 15. Sept. 1883 und "Arrête royal contenant réglement d'administration générale pour assurer la surveillance des animaux domestiques" vom 20. Sept. 1883.
Die bei den einzelnen Tierseuchen anzuwendenden Maßnahmen sind in diesbezüglichen Verordnungen gesondert aufgeführt. Die Anzeigepflicht ist bereits bei Verdacht auf das Vorliegen einer Seuche gegeben. Im einzelnen ist sie jedoch in den jeweiligen Verordnungen geregelt. I.d.R. sind Tierbesitzer, -halter und Tierärzte zur Anzeige verpflichtet.

6.2.1.2. Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen im Inland

Einen Überblick über die staatlichen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen bei den in Belgien anzeigepflichtigen Tierseuchen bietet Tabelle 16.
Die einzelnen Verordnungen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen waren im Rahmen der Arbeit i.d.R. nicht zugänglich. Die Angaben in obiger Tabelle stützen sich im wesentlichen auf Veröffentlichungen der FAO und des O.I.E. Darüber hinaus siehe (4).
Außer gegen jene in obiger Tabelle aufgeführten Tierseuchen werden staatliche Maßnahmen auch zur Bekämpfung der Tularämie durchgeführt.

Im folgenden werden die bei der Bekämpfung der einzelnen Tierseuchen angewandten Maßnahmen kurz angesprochen.

Maul- und Klauenseuche:

Quarantäne- und Verkehrsbeschränkungen: bzgl. des Seuchengehöfts gelten folgende Maßregeln: Verbot des Zutritts von Personen von außerhalb, Verbot des Entfernens von Tieren, Verbot des Verbringens von möglicherweise kontaminiertem Material (Jauche, Mist, Gegenstände,...), Verbot des Verbringens von Tieren in das Seuchengehöft, Abgabe von Tieren zu direkten Schlachtung ist - mit Genehmigung - möglich. (4)

Darüber hinaus wird eine Schutzzone und eine Schutzimpfungszone ausgewiesen. In der Schutzzone unterliegen Viehhandel und Viehverkehr mit Klauentieren einer besonderen Kontrolle. In der "Schutzimpfungszone" müssen alle Rinder geimpft werden, die älter als 3 Monate sind und welche entweder noch nie gegen MKS schutzgeimpft worden sind, oder zwar schutzgeimpft sind, die Impfung aber bereits mehr als 10 Monate zurückliegt.

Weitere Maßnahmen im Seuchengehöft: Die seuchenkranken und -verdächtigen Tiere werden abgesondert, es ergeht Anordnung zur Tötung der seuchenkranken Tiere oder aller seuchenkranken, -verdächtigen und ansteckungsverdächtigen Tiere. Zusätzlich erfolgt die Festlegung der Hunde und die sichere Verwahrung des Geflügels des Seuchengehöfts. (4)

Obligat durchzuführende Schutzimpfungen: seit 1962 jährlich durchzuführende Pflichtimpfung aller Rinder älter als 3 Monate jeweils in der Zeit vom 1. Dez. bis 31. März. (Stand 1983) (48). Verwendete Vakzine: $O_1A_5C_2$.

Swine Vesicular Disease:

Nach (48, 103, 104) entsprechen die hier angewandten Maßnahmen im wesentlichen jenen bei MKS.

Rinderpest:

Neben der Quarantäne des betroffenen Gehöfts wird eine Schutzzone ausgewiesen. Die bezüglich dieser exotischen Seuche durchgeührten Maßnahmen entsprechen den Prinzipien des stamping out.

Lungenseuche der Rinder:
Es wird stamping out betrieben, die betroffene Herde zwar isoliert, eine Schutzzone aber nicht ausgewiesen (104).

Myxomatose:
Durchführung der Maßnahmen des stamping out, Isolierung des Bestandes und Erklärung einer Schutzzone.

Tollwut:
Maßnahmen des stamping out; Schutzimpfungen bei Hunden und Katzen werden zwar permanent, aber nur begrenzt durchgeführt (104).

Schweinepest (klassische)(4):
Die Verabreichung von Serum und die Serovakzinierung von Schweinen gegen die klassische Schweinepest sind verboten. Des weiteren ist es verboten, Schweine gegen klassische Schweinepest schutzzuimpfen, außer es handelt sich hierbei um vom Minister der Landwirtschaft angeordnete Maßnahmen, dann aber besteht die Verpflichtung zur dauerhaften Kennzeichnung als "geimpftes Schwein". Die dauerhafte Kennzeichnung der Schweine vor der Abgabe aus einem Bestand ist Pflicht ebenso wie die Führung von Kontrollbüchern in Schweinebeständen und von Schweinehändlern.
Die Impfung gegen die klassische Schweinepest ist in Belgien im wesentlichen durch den Ministerialerlaß vom 19. November 1981 (4) geregelt. Für die Anwendung dieses Erlasses wurde das belgische Hoheitsgebiet in vier genau definierte Gebiete aufgeteilt. In einem dieser vier Gebiete, nahe der holländischen und französischen Grenze, ist die Impfung Pflicht, in den übrigen drei Gebieten ist sie verboten. Bei der Impfung werden Schweine mit weniger als 50 kg Lebendgewicht durch das Anbringen einer numerierten Ohrmarke gekennzeichnet. Die auf der Grundlage des obigen Erlasses durchgeführte Impfung wird unter folgenden Bedingungen durchgeführt: Alle Ferkel müssen in der 6. Lebenswoche geimpft werden; alle Zuchtsauen und alle Eber desselben Betriebes müssen innerhalb einer Höchstfrist von

einem Jahr in einem Mal wiedergeimpft werden. Sofern die zum ersten Mal gebärenden Sauen während der obigen Impfung nicht berüchsichtigt worden sind, müssen sie spätestens drei Wochen vor dem für den Wurf vorgesehenen Datum geimpft werden; eingeführte oder aus jenen Gebieten Belgiens stammende Schweine, in denen nicht geimpft wird, müssen, falls sie in einen Betrieb der Impfzone verbracht werden, dort innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft schutzgeimpft werden.
Kommt es in Belgien zum Auftreten von Schweinepest, so gelangen umfangreiche Quarantäne- und Verkehrsbeschränkungen zur Anwendung; bzgl. des Seuchengehöfts: Verbot des Verkehrs von Personen, die nicht zum Betrieb gehören (Ausnahme Tierärzte,...), Verbot des Entfernens von Schweinen und jenen Tierarten, die vom amtlichen Tierarzt bestimmt wurden und von Gerätschaften, Streu,... die kontaminiert sein können. Die Abgabe von Schweinen zur direkten Schlachtung aus dem Betrieb ist mit amtlicher Genehmigung möglich. Desinfektionsmaßnahmen werden durchgeführt. Um das Seuchengehöft wird eine Schutzzone (Radius mind. 2 km) bestimmt: die Schweine in den sich hier befindenden Gehöften werden abgesondert, der ambulante Deckbetrieb ist verboten. Eine Abgabe der Schweine zur direkten Schlachtung ist auch hier nur mit amtlicher Genehmigung möglich.
Weitere Maßnahmen im Seuchengehöft: Tötung mit unschädlicher Beseitigung aller Schweine des Betriebes.
In Belgien besteht ein Eradikationsprogramm die klassische Schweinepest betreffend und basierend auf der Einstufung und Anerkennung - aufgrund definierter Kriterien - von amtlich anerkannt schweinepestfreien Gebieten, schweinepestfreien Gebieten und amtlich anerkannt schweinepestfreien Betrieben. Der Transport von Schweinen innerhalb bzw. zwischen diesen unterschiedlichen Kategorien von Gebieten bzw. Betrieben ist exakt geregelt. So ist es z.B. den Haltern verboten, Schweine ohne eine von einem anerkannten Tierarzt ausgestellte Bescheinigung zur Bestätigung, daß

die Schweine aus einem amtlich schweinepestfreien Betrieb oder Gebiet stammen, in einen amtlich schweinepestfreien Betrieb zu verbringen. (4)

Afrikanische Schweinepest:
Die Bestimmungen entsprechen jenen bei der klassischen Schweinepest. Das Verbot einer Schutzimpfung gegen afrikanische Schweinepest ist aber absolut. (4)

Dourine:
Neben der Abschirmung des Bestandes werden Tötung bzw. Therapie der Tiere durchgeführt. (103, 104)

Rotz:
Anwendung von stamping out (104).

Epizootic Lymphangitis: (103, 104)
Isolierung und Durchführung therapeutischer Maßnahmen sind die wesentlichen bei der Bekämpfung angewandten Maßnahmen.

Foot - Rot:
Grundlage der Bekämpfung ist die Anwendung therapeutischer Maßnahmen.

Newcastle Disease:
Es wird stamping out betrieben, die betroffene Herde wird isoliert und eine Schutzzone ausgewiesen (104). Nach (10) werden routinemäßige Impfprogramme durchgeführt; im Gegensatz dazu kommt es nach (104) nur zu gelegentlichen Impfungen.

Klassische Geflügelpest:
Maßnahmen des stamping out; Quarantäne des betroffenen Bestandes und Abgrenzung einer Schutzzone. (104)

Avian Laryngo - Tracheitis: (48, 103, 104)
Im wesentlichen Quarantäne des Bestandes, Druchführung therapeutischer Maßnahmen und Ausweisung einer Schutzzone.

Marek's Disease:
Es werden Schutzimpfungen durchgeführt. (48, 104)

Milzbrand:
Anzeigepflicht besteht bei allen Säugetieren. Die folgenden Maßnahmen werden bei Schafen, Ziegen und Pferden angewandt: stamping out, Isolierung und Tötung der Tiere. (103, 104)

Rauschbrand:
keine genauen Angaben; Tötung und Schutzimpfung kommen zur Anwendung. (48, 103, 104)

Geflügelcholera:
Isolierung des Bestandes; keine weiteren Angaben (48,103,104)

Bei den Deckinfektionen der Rinder, Campylobacter fetus und Trichomonas fetus kommen therapeutische Maßnahmen zur Anwendung.

Bovine Tuberculosis (bei Rindern) (4):
Charakterisierung der Maßnahmen als modifiziertes stamping out (104). Die seuchenkranken Tiere müssen abgeschlachtet werden. In Belgien wird ein Eradikationsprogramm bzgl. der Seuche durchgeführt. Ihm sind Viehhändler automatisch angeschlossen. Alle anderen Besitzer von Rindern können Mitglieder werden. Nichtmitglieder müssen die durchgeführten diagnostischen Untersuchungen selbst bezahlen und erhalten weniger Entschädigung. Mindestens alle 2 Jahre ist die intradermale Tuberkulinisierung durchzuführen. Falls die Seuche nur in weniger als 0,2% aller Rinderbestände auftritt, so (Ministerialerlaß) nur noch alle 3 Jahre. Untersucht werden jeweils alle Rinder der Bestände. Kommt es zur Feststellung der Seuche, so müssen die seuchenkranken Tiere abgeschlachtet werden (s.o.)

Brucellose der Rinder: (4)

Durchführung eines Eradikationsprogramms auf der Grundlage der Anerkennung verschiedener Grade der Freiheit der Rinderbestände von Brucellose. Diese wird mittels der jährlich durchzuführenden diagnostischen Untersuchungen (Milch - bzw. Blutproben) festgestellt. Es erfolgt die Einordnung der Rinderbestände in verschiedene Kategorien (B1 - B4). Zur Erlangung der Stufe B4 ist im wesentlichen das negative Ergebnis mehrerer diagnostischer Untersuchungen erforderlich. In diesen Beständen unterliegen die über 12 Monate alten Rinder der Untersuchungspflicht zur Überwachung der Brucellosefreiheit. Untersuchungspflicht jährlich: 3 Ring-Tests im Abstand von wenigstens 3 Monaten oder 2 Ring-Tests und eine serologische Blutuntersuchung. Tritt Brucellose in weniger als 1 % der Rinderbestände auf, so genügt die jährlich 2-malige Durchführung eines Ring-tests bzw. deren Ersatz durch eine Seroagglutination. Handel ist nur zwischen Beständen der Kategorie B4 möglich. Rinder dürfen nur in einen Bestand der Kategorie B4 eingeführt werden, wenn sie vorher diagnostisch untersucht wurden (negatives Ergebnis) bzw. aus einem B4-Bestand stammen und von diversen Bescheinigungen begleitet werden. Wird die Seuche festgestellt, so tritt eine Gehöftsperre in Kraft. Alle seuchenkranken und seuchenverdächtigen Tiere werden - innerhalb 30 Tagen - getötet, Tiere, die aufgrund von Brucellose verworfen haben, innerhalb 5 Tagen. Werden nicht alle Rinder des Bestandes getötet, so unterliegen die im Bestand verbliebenen Rinder einer Nachuntersuchung. Darüber hinaus gelten folgende Maßregelungen für das Seuchengehöft: Verbot des Entfernens von Rindern, unschädliche Beseitigung von Feten, totgeborener Kälber und Nachgeburten,..., Einfuhrverbot von Rindern in das Seuchengehöft, Milchreglementierung. Mit Genehmigung des Veterinärinspektors ist die Abgabe von Rindern aus dem Seuchengehöft zur direkten Schlachtung möglich (4).

Brucellose der Schweine:
Wesentlichste Maßnahmen: Isolierung und Ausweisung einer Schutzone; nach (48) Durchführung obligater diagnostischer Untersuchungen im Rahmen eines staatlichen Bekämpfungsverfahrens.

Enzootische Leukose der Rinder:
Modifiziertes stamping out; bei Auftreten der Seuche werden die seuchenkranken Rinder abgeschlachtet. Seuchenverdächtige und ansteckungsverdächtige Rinder können bis zur Abgabe zur Schlachtung auf dem Gehöft verbleiben. Hierzu sind folgende Fristen festgelegt (Bezug zum Zeitpunkt der Seuchenfeststellung): höchstens 6 Monate für alle Rinder jünger als 18 Monate und für alle nichttragenden Rinder älter als 18 Monate. Für tragende und während obiger 6 Monate geborenen Rinder darf eine Frist von einem Jahr nicht überschritten werden. Begleitend hierzu werden hygienische Maßnahmen im Seuchengehöft angeordnet. Rinder dürfen aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden, jedoch ist nach erteilter amtstierärztlicher Genehmigung eine Abgabe der seuchenverdächtigen und ansteckungsverdächtigen Rinder zur direkten Schlachtung möglich.
In einem verdächtigen Bestand werden von allen Rinder des Bestandes Blutproben diagnostisch untersucht. Dies muß in dem betroffenen Bestand mindestens alle 6 Wochen (bei amtlicher Anordnung auch öfter) wiederholt werden (4).

Bei Räude der Rinder, Schafe und Einhufer werden therapeutische Maßnahmen durchgeführt. Nach (48) unterliegt der von Räude der Einhufer betroffene Pferdebestand einer Quarantäne.

Von den Bienenseuchen wird die Malignant Foul Brood und die European Foul Brood mittels stamping out bekämpft. Therapeutische Maßnahmen sind nur bei Acariasis of Bees und Varroasis möglich, hier modifiziertes stamping out (104).

Eine Sperre der verseuchten Bienenstöcke erfolgt in allen Fällen, ebenso die Abgrenzung von Schutzzonen. Im einzelnen erfolgt die Bekämpfung der Bienenseuchen in Belgien wie folgt: (4, 48, 103, 104)

Foul Brood (Am. + Europ.): Zerstörung und Verbrennen der Bienen, der Strohkörbe und Waben; anderes Material wird gereinigt und desinfiziert. Honig darf erst nach Erhitzung auf 110°C (30min) und nachdem er für erregerfrei befunden wurde für Imkerzwecke abgegeben werden. Wachs muß ausgelassen werden; es darf für Imkerzwecke nicht verwendet werden.

Acariasis of Bees: Anordnung der Therapie; nur falls diese wenig Aussicht auf Erfolg hat, ist eine Anordnung der Zerstörung möglich.

Varroasis: I.d.R. erfolgt Anordnung der Zerstörung aller Kolonien des Seuchenortes. Abweichend von den Bestimmungen bei Faulbrut kann das Wachs nach einer Erhitzung auf 65°C (30min) normal verwendet werden.

Bei allen Bienenseuchen erfolgt die Abgrenzung eines Schutzgebietes (Radius mind. 3 km): Verbot des Entfernens und des Transportes von Kolonien, Bienen, -königinnen und kontaminierten Gegenständen.

Der Minister kann Regionen ausweisen, in denen besondere Bekämpfungsmaßnahmen gegen Bienenseuchen durchgeführt/angeordnet werden können.

Nach (48) kommt es bei den in Belgien nicht anzeigepflichtigen Tierseuchen zur Anwendung folgender Maßnahmen:

IBR: Impfung und Therapie; Aujeszky's Disease: Schutzimpfungen bei Schweinen; Canine Distemper: Schutzimpfungen bei Hunden und Therapie; Salmonellosen: Therapeutische Maßnahmen bei Intestinaler Salmonellose der Rinder und Schweine, Durchführung von diagnostischen Untersuchungen bzgl. Salmonella pullorum in begrenztem Ausmaß; Avian Infectious Bronchitis: Schutzimpfungen; TGE: therapeutische Maßnahmen, ebenso bei Avian Encephalomyelitis und Virus Hepatitis of Ducks. Tötung bei Feststellung von Geflügeltuberkulose beim Geflügel oder bei Rindern; Paratuberkulose: therapeutische Maßnahmen; Warble Infestation: Therapie

6.2.1.3. Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen; Einfuhrbestimmungen

Die Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch sowohl aus Drittländern als auch den innergemeinschaftlichen Handel betreffend wird auf der Grundlage EG - einheitlicher Bestimmungen geregelt. Diese sind im Kapitel "Einfuhr" der BRD aufgeführt, siehe dort.
Die Einfuhr von anderen lebenden Tieren anderer Tierarten als Rinder und Schweine ist von den Beneluxländern gemeinsam geregelt. Die Bestimmungen, welche die Einfuhr lebender Tiere betreffen, sind im Kapitel " Einfuhr " bei Luxemburg aufgeführt (s.dort). Für die Einfuhr tierischer Produkte gibt es in jedem Beneluxstaat nationale Einfuhrvorschriften. Diese lagen für Belgien nicht vor.
Bezogen auf die einzelnen Tierseuchen können die Einfuhrbestimmungen - zusammengefaßt -(bzgl. lebender Tiere) aus Tabelle 64A entnommen werden.

Zusätzlich zu den in dieser Tabelle zusammengefaßten Angaben gelten bzgl. der Einfuhr folgende Bestimmungen(für die Einfuhr nach Belgien):
Verbot der Einfuhr aus mit klassischer Schweinepest verseuchten Ländern,
Verbot der Einfuhr von Psittaciden aus mit Psittakose verseuchten Ländern;
Einfuhrüberwachung wird bzgl. Campylobacter fetus durchgeführt.

6.2.2. Vorkommen von Tierseuchen

Vorkommen der in Belgien anzeigepflichtigen Tierseuchen

Über das Auftreten von Tierseuchen, die in Belgien anzeigepflichtig sind, informiert Tabelle 17.
Genauere Zahlenangaben bzgl. einiger dieser Tierseuchen finden sich in Tabelle 18.
Dabei wurde jeweils das Auftreten von 1974 - 1983 berücksichtigt.
Viele der anzeigepflichtigen Tierseuchen kommen in Belgien nicht mehr vor. Seit Beginn des Berichtszeitraums, seit 1974, war Belgien frei von Rinderpest (letztes Auftreten im Jahr 1920), Lungenseuche der Rinder, Pockenseuche der Schafe, Afrikanischer Schweinepest (aber Auftreten im Jahr 1985!), Afrikanischer Pferdepest, Dourine, Rotz (letztes Auftreten im Jahr 1955), Epizootic Lymphangitis, Ulcerative Lymphangitis, Equine Encephalomyelitis, Foot - Rot (letztes Auftreten im Jahr 1966) und klassischer Geflügelpest.
Maul - und Klauenseuche tratzum letzten Mal 1976 auf, Swine Vesicular Disease trat nach (6) nur in sechs Fällen im Jahr 1979 auf. Myxomatose kam von 1977 - 1980 gehäuft vor.
Tollwut tritt seit Beginn des Berichtszeitraums in Belgien auf. Nach (104) wurde 1983 ca. ein Drittel des Staatsgebietes als " infizierte Zone " angesehen. In diesem südöstlichen Landesteil ist die Wildpopulation enzootisch verseucht. Die bisher höchsten Zahlen an Neuausbrüchen wurden in den Jahren 1976, 1982 und 1983 erreicht. Die prozentuale Verteilung der Tollwutfälle ist im folgenden beschrieben (%- Anteile an den Seuchenfällen im Jahre 1983): Insgesamt wurden im Jahr 1983 516 Fälle an Tollwut registriert, daran waren Rinder mit einem % - Anteil von 20,5 beteiligt. Der %- Anteil von Schafen und Ziegen war 9,1 %, der der Pferde 2,7, der der Hunde und Katzen 8,3. Wildtiere waren mit 59,3% an den registrierten Fällen beteiligt. Auffallend hierbei ist der jeweils hohe Anteil bei Rindern und Schafen und Ziegen. Nach (104) ist auch bei diesen Tierarten 1983 von einem enzootischen Auftreten der Seuche zu sprechen.

Die Klassische Schweinepest trat in den Jahren 1981 und 1982 in verstärktem Maße auf, wenn auch vorwiegend in der nordwestlichen Region des Landes. Nach langer Seuchenfreiheit kam es 1985 erstmals wieder zum Auftreten von Afrikanischer Schweinepest. Infektiöse Anämie der Equiden kam letztmals 1978 vor. Newcastle Disease trat auch 1983, wenn auch vorwiegend in bestimmten Gebieten des Landes auf. Bei Avian Laryngo - Tracheitis, Marek' s Disease, Milzbrand und Rauschbrand ist seit Beginn des Berichtszeitraums jeweils niedriger Seuchenstand vorhanden; dies ist - mit Unterbrechungen - auch bei Geflügelcholera der Fall. Von den Deckinfektionen der Rinder tritt Trichomonas fetus seit 1978 nicht mehr auf, Camp. fetus wurde seither erstmals 1983 wieder registriert. Die Tuberkulose der Rinder kommt seit 1979 selten vor, bei Brucellose der Rinder ist dies seit 1976 der Fall, bei Enzootischer Leukose der Rinder seit 1978. Brucellose der Schweine wurde seit 1981 nicht mehr registriert. Räude der Rinder kommt seit Beginn des Berichtszeitraums häufig vor, Räude der Einhufer und der Schafe seit 1981 nicht mehr. Von den Bienenseuchen trat seit 1974 nur Acariose durchgehend,wenn auch rel. selten,auf. Die Bösartige Faulbrut wurde nach (101,102,103,104) letztmals 1980 registriert, die Europäische Faulbrut letztmals 1976. Die Varroatose kam 1983 (erstmals Angaben) in Belgien nicht vor.

Das Vorkommen von in Belgien nicht anzeigepflichtigen Tierseuchen

Über das Auftreten von Tierseuchen, die in Belgien nicht anzeigepflichtig sind, informiert Tabelle 19. Dabei wurde das Vorkommen in Belgien in den Jahren 1974 - 1983 berücksichtigt. Als Quellen dienten vorwiegend FAO- Angaben (48). Seit Beginn des Berichtszeitraums (1974) kamen nicht vor: Vesicular Stomatitis, Equine Coital Exanthema, Lumpy Skin Disease, Teschen Disease,

Bluetongue, Contagious Caprine Pleuropneumonia, Contagious Agalactia der Ziegen und Schafe, Q- Fieber, Haemorrhagic Septicaemia , Salmonella Abortus equi, Salmonella ovis bei Schafen, Leishmaniose bei Hunden, Trichinose bei Schweinen. Seit dem Vorliegen von Angaben, seit 1982, traten CEM und Equine Viral Arteritis nicht auf. Avian Encephalomyelitis und Virus Hepatitis of Ducks kamen letztmals 1978 vor, intestinale Salmonella - Infektionen bei Rindern und Schweinen letzmals 1980,ebenso Aviäre Tuberkulose beim Geflügel. Nach (48) kommt Brucellose bei Schafen und Ziegen seit 1976 nicht mehr vor. Von den Fischseuchen trat lediglich die Infektiöse Pankreasnekrose der Salmoniden und die Frühlingsvirämie der Karpfen im Jahr 1983 nicht auf. Die anderen in der Arbeit berücksichtigten Fischseuchen kamen in Belgien vor. Die nicht - anzeigepflichtige Nosemosis of Bees kommt seit 1978 häufig vor.
Bemerkenswert ist auch die Zunahme der Frequenz des Auftretens bei der Aujeszky'schen Krankheit bei Schweinen, so daß 1983, wie auch 1982 die Seuche häufig vorkommt. Seit 1974 ist ebenso eine Zunahme bei Leptospirose bei Rindern und bei der Infektiösen Bronchitis des Geflügels zu verzeichnen. Etwas abgenommen hat die Distomatosis bei Rindern und Schafen.
Bzgl. Einzelheiten des Auftretens in den Jahren 1974-1983 siehe obige Tabelle.

Zusammenfassende Bemerkungen zum Vorkommen von Tierseuchen in Belgien

Von den in der Arbeit berücksichtigten Tierseuchen kamen von 1974 - 1983 in Belgien nicht vor: Vesicular Stomatitis, Rinderpest, Equine Coital Exanthema, Lungenseuche der Rinder, Pockenseuche der Schafe, Lumpy Skin Disease, Afrikanische Schweinepest, Teschen Disease, Afrikanische Pferdepest, Dourine, Rotz, Epizootic Lymphangitis, Ulcerative Lymphangitis,

Equine Encephalomyelitis, Bluetongue, Contagious Caprine Pleuro-pneumonia, Contagious Agalactia, Q - Fever, Geflügelpest (klassische), Leishmaniosis bei Hunden, Trichinose bei Schweinen, Salmonella abortus equi, S. abortus ovis.
Seit Angaben vorliegen kamen des weiteren nicht vor:
Contagious Equine Metritis, Equine Viral Arteritis, Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae, Spring Viraemia of Carp und Varroatose der Bienen.

Tabelle 16/1 Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in Belgien
(anzeigepflichtige Tierseuchen)

	Anzeigepflicht	Quarantäne, Verkehrsbeschränkungen und andere Schutzmaßnahmen im Inland			Stamping out	Modifiziertes stamping out
		wird durchgeführt	Nähere Angaben			
			Isolierung	Schutzzone		
Maul - und Klauenseuche	*	*	*	*	*	
Swine Vesicular Disease	*	*	*	*	*	
Rinderpest	*	*	*	*	*	
Lungenseuche der Rinder	*	*	*		*	
Pockenseuche der Schafe	*					
Myxomatose	*	*	*	*	*	
Tollwut	*	*	*	*	*	
Schweinepest (klassische)	*	*	*	*	*	
Afrikanische Schweinepest	*	*	*	*	*	
Afrikanische Pferdepest	*					
Dourine	*	*	*			
Rotz	*				*	
Epizootic Lymphangitis	*	*	*			
Ulcerative Lymphangitis	*					
EqüineInfectious Anaemia	*					
Equine Encephalomyelitis	*					
Foot - Rot	*	*				
Newcastle Disease	*	*	*	*	*	
Geflügelpest (klassische)	*	*	*	*	*	
Avian Laryngo - Tracheitis	*	*	*	*		
Marek' s Disease	*					
Milzbrand (n8)	*	*	*		*	
Rauschbrand (n8)	*					
Geflügelcholera	*	*	*			
Deckinfektionen der Rinder:						
- Campylobacter fetus	*					
- Trichomonas fetus	*	*				
Bovine Tuberculosis (b.Rindern)	*	*	*			*
Brucellose:						
Brucellose der Rinder	*	*	*	*		*
Brucellose der Schweine	*	*	*	*		
Enzootische Leukose der Rinder	*	*	*			*
Räude der Rinder	*					
Räude der Einhufer	*	*	*			
Räude der Schafe	*					
Bienenseuchen:						
Acariasis of Bees	*	*	*	*		*
Malignant Foul Brood	*	*	*	*	*	
European Foul Brood	*	*	*	*	*	
Varroasis	*	*	*	*		*

Quellenangabe siehe Tabelle 16/2

Tabelle 16/2: Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in Belgien (anzeigepflichtige Tierseuchen)

	Tötung	Impfung	Therapie	Unschädliche Beseitigung der Tierkörper			Desinfektion	Obligate diagnostische Untersuchungen im Rahmen eines staatlichen Bekämpfungsverfahrens
				wird durchgeführt	Nähere Angaben			
					Vergraben	Verbrennen		
Maul - und Klauenseuche	*	*n1					*	
Swine Vesicular Disease	*						*	
Rinderpest	*							
Lungenseuche der Rinder	*							
Pockenseuche der Schafe								
Myxomatose	*						*	
Tollwut	*	n2						
Schweinepest (klassische)	*	n5,n6	n5	*			*	
Afrikanische Schweinepest	*	n5	n5	*			*	
Afrikanische Pferdepest								
Dourine	*		*					
Rotz	*							
Epizootic Lymphangitis			*				*	
Ulcerative Lymphangitis								
Equine Infectious Anaemia	*							
Equine Encephalomyelitis								
Foot - Rot			*					
Newcastle Disease	*	n7					*	
Geflügelpest (klassische)	*						*	
Avian Laryngo - Tracheitis			*					
Marek' s Disease		*						
Milzbrand (n8)	*						*	
Rauschbrand (n8)	*	*						
Geflügelcholera								
Deckinfektionen der Rinder:								
- Campylobacter fetus			*					
- Trichomonas fetus			*					
Bovine Tuberculosis (b.Rindern)	*							*n9
Brucellose:								
Brucellose der Rinder	*	n5					*	*
Brucellose der Schweine							*	*n10
Enzootische Leukose der Rinder	*							*
Räude der Rinder			*					
Räude der Einhufer			*					
Räude der Schafe			*					
Bienenseuchen:								
Acariasis of Bees	*		*	(*)		(*)		
Malignant Foul Brood	*			*		*		
European Foul Brood	*			*		*		
Varroasis	*		*	*		*		

n 1 : Jährliche Pflichtimpfung für über 3 Monate alte Rinder
n 2 : In beschränktem Umfang, aber permanent durchgeführte Schutzimpfungen bei Hunden und Katzen
n 3 : betrifft Schweine
n 4 : betrifft Hunde
n 5 : Verbot
n 6 : Schutzimpfungen werden in einer von vier Regionen des Staatsgebietes durchgeführt
n 7 : Durchführung von routinemäßigen Impfprogrammen (10); ≠ nur gelegentlichen Impfungen (104)
n 8 : anzeigepflichtig bei allen Säugetieren, die angegebenen Maßnahmen werden bei Schafen, Ziegen und Pferden angewandt.
n 9 : Untersuchung auch auf aviäre Tuberkulose
n 10 : begrenzt

Quellen: (4, 7, 48, 103, 104)

Tabelle 17 : Das Vorkommen der in Belgien anzeigepflichtigen Tierseuchen in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	Bemerkungen
Maul - und Klauenseuche	(+)	(+)	(+)	-	-	-	-	-	-	-	
Swine Vesicular Disease	/	/	/	/	/	/	/	/	-	-	
Rinderpest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1920
Lungenseuche der Rinder	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Pockenseuche der Schafe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Myxomatose	(+)	(+)	+	++	++	++	++	-	(+)	(+)	
Tollwut - Wild-	+	+	++	++	++	+	+	+	++	++	
- Haustiere	(+)	(+)	(+)[a]	(+)[a]	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)[b]	(+)[b]	
Schweinepest (klassische)	+	+	-	(+)	-	-	+	++	++[c]	+[c]	
Afrikanische Schweinepest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1985 aufgetreten
Afrikanische Pferdepest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Dourine	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Rotz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1955
Epizootic Lymphangitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Ulcerative Lymphangitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Equine Infectious Anaemia	-	-	-	(+)	(+)	-	-	-	-	-	
Equine Encephalomyelitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Foot - Rot	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1966
Newcastle Disease	+	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-	+[c]	
Geflügelpest (klassische)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Avian Laryngo - Tracheitis	(+)	(+)	/	(+)	(+)	+	+	+	+	+	
Marek' s Disease	+	+	++	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Milzbrand	+	+	(+)	+	+	+	+	(+)	(+)	(+)	
Rauschbrand	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-	(+)	(+)	(+)	
Geflügelcholera	-	-	(+)	(+)	(+)	-	-	(+)[c]	(+)[c]	(+)[c]	
Deckinfektionen der Rinder:											
- Campylobacter fetus	+	+	(+)	(+)	-	-	-	-	-	(+)	
- Trichomonas fetus	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-	-	-	-	-	
Bovine Tuberculosis (b. Rindern)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+	+	+	+	
Brucellose:											
B. abortus (bei Rindern)	++	++	+	+	+	+	+	+	+	+	
B. suis (bei Schweinen)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+..	+..	-	-	-	
Enzootische Leukose der Rinder	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+	+	+	+	+	
Räude der Rinder	++	++	+	++	++	++	++	++	++	++	
Räude der Einhufer	(+)	(+)	-	++	++	(+)	(+)	-	-	-	
Räude der Schafe	-	-	-	-	(+)	(+)	(+)	-	-	-	
Bienenseuchen:											
Acariasis of Bees (A. woodi)	+	+	(+)	+	(+)	(+)	(+)	(+)	+	(+)	
Malignant Foul Brood (B. larvae)	-	-	(+)	-	-	-	+	-	-	-	
European Foul Brood	-	-	(+)	-	-	-	-	-	-	-	
Varroasis	/	/	/	/	/	/	/	/	/	-	

/ : keine Angaben, keinerlei Kenntnis vorhanden
- : kein Vorkommen
+.. : kommt vor, aber Häufigkeit des Vorkommens unbekannt
(+) : Vorkommen auf Ausnahmefälle beschränkt
+ : Vorkommen selten, sporadisch
++ : häufiges Vorkommen
+++ : stark verbreitet

a : bei Rindern +
b . bei Rindern ++
c : vorwiegend in bestimmten Gebieten

Quellen: (6, 48, 101, 102, 103, 104)

Tabelle 19 : Das Vorkommen von in Belgien nicht anzeigepflichtigen Tierseuchen in Belgien in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	Bemerkungen
Vesicular Stomatitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Infectious Bovine Rhinotracheitis	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Equine Coital Exanthema	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Lumpy Skin Disease	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Geflügelpocken	+	+	-	-	+..	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Aujeszky's Disease (b.Schweinen)	+	+	+	+	+	+	+	+	++	++	
Canine Distemper	+	+	+	/	+	+	+	+	+	+	
Teschen Disease	-	-	-	/	-	-	-	-	-	-	
Swine Erysipelas	(+)	(+)	(+)	/	+..	+..	+..	+..	+..	+..	
Atrophic Rhinitis	-	-	-	/	+	+	+	+	+	+	
Contagious Equine Metritis	/	/	/	/	/	/	/	/	-	-	
Equine Rhinopneumonitis	/	/	/	/	/	/	/	/	/	+	
Equine Viral Arteritis	/	/	/	/	/	/	/	/	-	-	
Transmissible Gastroenteritis(TGE)	/	/	/	/	/	/	/	/	+	+	
Bluetongue	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Contagious Caprine Pleuropneumonia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Contagious Agalactia(Zieg.+Schafe)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Q - Fever	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Leptospirosis (bei Rindern)	(+)	(+)	/	-	(+)	(+)	(+)	(+)	++	++	
Avian Infectious Bronchitis	(+)	(+)	++	++	++	++	++	++	++	++	
Avian Encephalomyelitis	+	+	(+)	+	+	-	-	-	-	-	
Virus Hepatitis of Ducks	(+)	(+)	-	-	(+)	-	-	-	-	-	
Psittacosis	-	-	-	/	(+)	+	+	+	(+)	(+)	
Enterotoxaemia (bei Schafen)	/	/	/	/	/	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Haemorragic Septicaemia (Rinder)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Salmonellosen:											
Intestinal Salm. Infect. -Rinder	+	+	(+)	(+)	(+)	+	+	-	-	-	
-Schweine	++	++	(+)	(+)	(+)	+	+	-	-	-	
S. abortus equi (b. Equiden)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
S. abortus ovis (b. Schafen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
S. pullorum (Geflügel)	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-	(+)	
S. gallinarum (Geflügel)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	(+)	
Avian Tuberculosis (b.Geflügel)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-	-	
Paratuberculosis (b. Rindern)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Brucellose:											
B. abortus (bei Schafen)	+c	+c	-	/	/	-	-	-	-	-	
B. melitensis (b.Schafen u.Ziegen)	++c	++c	-	-	-	-	-	-	-	-	
B. ovis (bei Schafen)	(+)	(+)	-	-	-	-	-	-	-	-	
Visna - Maedi	/	/	/	/	/	/	/	/	++	++	
Leishmaniose (bei Hunden)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Warble Infestation (Hypoderma bov)	++	++	+	+	+	+	+	+	+	+	
Echinococcus hydatidosis(d)	(+)	(+)	(+)	/	/	/	/	/	/	/	
Distomatosis (d)	++	++	++	++	++	++	++	+	+	+	
Trichinosis (bei Schweinen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Fischseuchen:											
Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae	/	/	/	/	/	-	-	-	-	-	
Viral Haemorragic Septicaemia of Rainbow Trout	/	/	/	/	+..	+..	+..	+..	+..	+..	
Infectious Dropsy of Carps	/	/	/	/	+..	+..	+..	+..	+..	+..	
Furunculosis of Salmonidae	/	/	/	/	+..	+..	+..	+..	+..	+..	
Myxosomiasis of Salmonids	/	/	/	/	/	/	/	/	+..	+..	
Spring Viraemia of Carps	/	/	/	/	/	/	/	/	/	-	
Bienenseuchen:											
Nosemosis of Bees	+	+	(+)	+	++	++	++	++	++	++	

/ : keine Angaben, keinerlei Kenntnis vorhanden
- : kein Vorkommen
+.. : kommt vor, aber Häufigkeit des Vorkommens unbekannt
(+) : Vorkommen auf Ausnahmefälle beschränkt
+ : Vorkommen selten, sporadisch
++ : häufiges Vorkommen
+++ : stark verbreitet

c : vorwiegend in bestimmten Gebieten
d . bei Rindern und Schafen

Quellen: (6, 48, 101, 102, 103, 104)

Tabelle 18 : Das Vorkommen einiger in Belgien anzeigepflichtiger Tierseuchen in Belgien in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Maul - und Klauenseuche	62	21	1	-	-	-	-	-	-	-
Swine Vesicular Disease	-	-	-	-	-	6	-	-	-	-
Myxomatose	10	3	10	22	11	11	11	-	8	14
Tollwut (Gemeinden)	47	105	230	45	37	14	20	37	80	/
(Seuchenherde)	108	194	465	67	61	25	47	172	671	476
Schweinepest (klassische)	85	3	-	1	-	-	7	36	102	25
Newcastle Disease	125	17	1	3	6	1	6	-	-	1
Avian Laryngo - Tracheitis	-	-	-	11	2	8	2	5	1	1
Milzbrand	10	7	7	16	24	3	1	1	2[a]	3
Rauschbrand	10	2	3	1	2	-	-	2	1	/
Geflügelcholera	-	-	-	1	1	-	-	3	1	1
Bienenkrankheiten (zusammen)	22	49	13	22	75	11	10	14	3	/

a : nach OIE Angaben 1 ; / : keine exakten Zahlen verfügbar; - : kein Vorkommen

Die obigen Zahlen geben die Zahl der Neuausbrüche - Zahl der Seuchenherde - an.
Bei Tollwut wurde auch die Zahl der betroffenen Gemeinden angegeben.

Quellen: (6, 101, 102, 103, 104)

6.3. DÄNEMARK

6.3.1. Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen

6.3.1. Allgemeines

Dänemark ist frei von vielen der klassischen Tierseuchen. Daher nimmt die Überwachung der Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen aus dem Ausland eine besonders wichtige Position im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen ein. I.d.R. sind Einfuhren nach Dänemark genehmigungspflichtig. Treten Seuchen im Innern des Landes auf, so wird normalerweise "stamping out" betrieben. Schutzimpfungen gegen die meisten der klassischen Seuchen, so auch gegen Maul- und Klauenseuche und Newcastle Disease sind verboten.
Die Anzeigepflicht beruht auf der Achse Tierhalter - prakt. Tierarzt - Veterinärbeamter.

6.3.2. Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen im Inland

Einen Überblick über die staatlichen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen bei den in Dänemark anzeigepflichtigen Tierseuchen bietet Tabelle 20.
Im folgenden werden die bei der Bekämpfung der einzelnen Tierseuchen angewandten Maßnahmen kurz besprochen.

Maul- und Klauenseuche:
Das Prinzip der Bekämpfung ist: Nicht- Impfung, bei Auftreten der Seuche sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung aller Tiere (auch der ansteckungsverdächtigen) des infizierten Gehöfts.
Bei Auftreten der Seuche kommt es zur Anwendung umfangreicher Quarantänemaßnahmen und Verkehrsbeschränkungen.

Um den Ort des Seuchenausbruchs wird ein sog. "cordon sanitaire" mit einem Radius von ca. 25o m ausgewiesen. Um jedes Seuchengehöft kommt es zur Erklärung einer Kontrollzone, deren Radius ca. 10 km beträgt. Bzgl.des "cordon sanitaire" gelten folgende Bestimmungen: Überwachung des Personenverkehrs zu und aus dem c.s. durch die Polizei, evtl. ist ein Verlassen nur nach vorheriger Reinigung und Desinfektion erlaubt; das Entfernen von Tieren und tierischen Produkten, von Abfall und sonstigen kontaminierten Gegenständen ist verboten. Milch darf nicht ausgeführt und muß zudem entseucht werden.
Maßregeln in der Kontrollzone: Für Personen ist das Besuchen von Gehöften mit Klauentieren in dieser Zone verboten; Klauentiere, Abfälle, Futter,... dürfen nicht aus der Zone entfernt werden. Bei der Milchabholung sind besondere Hygienemaßnahmen anzuwenden. Die Schlachtung von Tieren aus dieser Zone darf nur innerhalb dieser Zone erfolgen; erfolgt die Ausfuhr von Fleisch, so muß dieses ausreichend (> 70°C im Kern)erhitzt werden. In dieser Zone ist die KB verboten, ebenso der Verkehr mit Klauentieren.
In Dänemark besteht ein Verbot für Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche.
Die Eradikation des Auftretens von MKS in den Jahren 1982 und 1983 gelang ohne Anwendung von Impfstoff.
Das Verbot der Schutzimpfungen ist absolut, es schließt das Verbot der Schutzimpfung der für den Export bestimmten Rinder mit ein.
Die Bekämpfung von Swine Vesicular Disease, Klassischer Schweinepest, Afrikanischer Schweinepest, Teschener Krankheit und Transmissible Gastroenteritis erfolgt im wesentlichen nach denselben Prinzipien (19):
Quarantäne und Verkehrsbeschränkungen: Die Ein- und Ausfuhr von Tieren in/aus dem Seuchengehöft ist verboten.

Um das Seuchengehöft kommt es zur Ausweisung einer Schutzzone (Radius 2 km). Aus dieser dürfen lebende Schweine nicht entfernt werden. Eine Abgabe zur direkten Schlachtung ist mit vet.-behördlicher Genehmigung und unter amtlicher Aufsicht aber möglich. Neben öffentlicher Bekanntgabe erfolgt eine Beschilderung.
Weitere Maßnahmen im Seuchengehöft: Anordnung zur Tötung kranker Schweine oder der ganzen Herde. Die Schweinezucht im Seuchengehöft ist verboten. Daneben erfolgen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen.
Die Einfuhr, Verbreitung und Anwendung von Impfstoffen und Sera gegen diese Krankheiten sind im Regelfall verboten (Ausnahmegenehmigung durch Landwirtschaftsminister möglich).

Rinderpest:

Es wird "stamping out" betrieben, Schutzimpfungen sind verboten.
Dies gilt auch für die Lungenseuche der Rinder und die Pockenseuche der Schafe.
Über die zur Bekämpfung von Myxomatose, Dourine, Rotz und Epizootic Lymphangitis vorgesehenen Maßnahmen lagen keine Angaben vor.

Tollwut:

Am 1.Okt. 1977 wurde im Süden des Landes ein "Bekämpfungs-Gebiet" ausgewiesen. Diese Zone grenzt an die BRD und hat eine Tiefe von ca. 60 km. Innerhalb dieses Gebietes gelten folgende besondere Bekämpfungsmaßnahmen: Verbot von Ansammlungen von Hunden und Katzen; anfangs zusätzlich Verbot von Hundewettkämpfen und der Bauarbeit von Hunden, obligatorisch durchzuführende kostenfreie Schutzimpfung aller Hunde älter als 3 Monate und Durchführung von Maßnahmen gegen die Wildtollwut: Reduzierung der Fuchsdichte durch Begasung und - nur in ausgewählten Gebieten - Vergiftung.

Bei Auftreten von Tollwut werden die verdächtigen Tiere isoliert, die wutkranken Tiere getötet und mittels Verbrennen unschädlich beseitigt.

Aujeszky's Disease: (2, 28)

Allgemeines: Schutzimpfungen sind verboten, bzw. dürfen nur mit besonderer Genehmigung des staatlichen Veterinärdienstes (Auflagen) ausgeführt werden. Eber, die in eine KB-Station eingestallt werden sollen, müssen vorher für einen Monat in Quarantäne. Es erfolgt eine Untersuchung mittels Neutralisationstest auf AD- Antikörper. Zusätzlich werden KB-Eber mind. alle 2 Jahre auf AD-Antikörper untersucht.

Seit 16.4.1980 unterliegt die AD der Anzeigepflicht. Das durchgeführte Eradikationsprogramm gegen AD ist im Prinzip ein Freiwilligen-Programm in Zusammenarbeit mit den Schweine-Produzenten. Seine wesentlichen Punkte sind:

- bei Auftreten klinischer Symptome in einer Herde (mit Nachweis der Ätiologie) sofortiges Abschlachten der gesamten Herde.
- Durchführung eines "Test- und Abschlachtungsprogramms" (latent infizierte Bestände): Ein Schweinebestand wird als frei von AD angesehen, wenn bei allen Sauen, Ebern und jedem nicht im Bestand geborenen Schwein eine diagnostische Untersuchung auf AD mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde. "Freie" Herden müssen jedes Jahr wieder untersucht werden (15% der Zuchttiere) und es dürfen nur Schweine aus anderen freien Herden eingestallt werden.
- seit Oktober 1983 bestehen zur Bekämpfung der AD zusätzliche gesetzliche Grundlagen:
  - Zuchtschweine dürfen nur zum Markt gebracht werden, wenn sie aus AD-freien Herden stammen
  - "Wander-Deckeber" sind sowohl in infizierten als auch in AD-freien, den Zuchtmarkt beliefernden Herden verboten.
  - Laufende serologische Überwachung aller Zuchteber bei deren Schlachtung - zur evtl. Aufdeckung infizierter Herden.

Als nächste Stufe der Eradikation sind regionale Kontroll-Programme geplant. Ein solches wurde bereits für die Insel Bornholm, wo AD noch nie festgestellt wurde, eingeführt. Es umfaßt im wesentlichen serologische Untersuchungen aller Deckeber bei deren Schlachtung, Einfuhr lebender Schweine in diese Region nur nach Genehmigung des staatliche Veterinärdienstes und evtl. Anordnung einer Beschränkung des Verkehrs mit Schweinen in dieser Region.

Canine Distemper ist bei Pelztieren in Zuchtfarmen anzeigepflichtig. Weitere Angaben lagen nicht vor.(48)

Bzgl. Afrikanischer Pferdepest wird "stamping out" betrieben. Neben der Isolierung erfolgt die Ausweisung einer Schutzzone. Schutzimpfungen sind verboten.(104)

Equine Infectious Anaemia ist anzeigepflichtig, über durchzuführende Maßnahmen lagen keine Angaben vor.(48)

Bzgl. Foot-Rot werden therapeutische Maßnahmen ergriffen.(48)

Klassische Geflügelpest und Newcastle Disease werden durch "stamping out" bekämpft. Daneben erfolgt Isolierung und die Bildung einer Schutzzone.(48, 104) Schutzimpfungen sind gegen beide Seuchen verboten (104). Impfstoffe sind nicht erhältlich. Bzgl. Newcastle Disease erfolgt eine Überwachung aller Vögel in Zuchtbeständen mittels diagnostischer Untersuchungen.(28)

Bei Auftreten von Avian Laryngo-Tracheitis ist die Durchführung von Quarantänemaßnahmen und Verkehrsbeschränkungen im Inland geplant.

Schutzimpfungen gegen Milzbrand sind zwar erlaubt, werden aber nur selten durchgeführt. Bestände, in denen die Krankheit auftritt, unterliegen einer, vom staatlichen Veterinärdienst angeordneten, Quarantäne. Die Kadaver infizierter Tiere werden unschädlich beseitigt, verseuchte Gebiete desinfiziert. Die Dauer der Quarantäne beträgt 6 Wochen nach Auftreten des letzten Falles. (28)

Bei Auftreten von Geflügelcholera erfolgt u.a. die Isolierung des betroffenen Bestandes.

Bei Feststellung von Salmonella pullorum beim Geflügel kommt es zur Isolierung der betroffenen Herde.(103)
Alle Brutzentren werden ein Mal pro Generation diagnostisch untersucht, ebenso importierte Eintagsküken während der Quarantänezeit. (28).

Bovine Tuberculosis bei Rindern: (21,104)

In Dänemark wird seit 1935 ein Eradikationsprogramm durchgeführt. Im Jahre 1959 war die Eradikation der Seuche im Prinzip abgeschlossen. Von 1959-1979 wurde alle 3 Jahre eine obligate intradermale Tuberkulinisierung durchgeführt. Bis 1966 wurden alle Tiere älter als 6 Wochen untersucht; danach nur noch weibliche Rinder, die abgekalbt hatten und männliche Rinder älter als 2,5 Jahre. Darüber hinaus mußten alle tuberkuloseähnlichen Prozesse bei Rindern und Pferden und alle der bovinen Tuberkulose ähnlichen Prozesse bei Schweinen im Labor untersucht werden. Zusätzlich bestand Anzeigepflicht aller tuberkuloseverdächtigen Prozesse gleich bei welcher Tierart sie gefunden wurden. Am 1.1.1980 wurde die vormals obligat durchzuführende Maßnahme der intradermalen Tuberkulinisierung eingestellt.(21) Stamping out ist für den Fall eines Auftretens von Tuberkulose bei Rindern vorgesehen.

Brucellose der Rinder:(22, 103, 104)

In Dänemark wurde bis 1959 eine Eradikationskampagne durchgeführt. Von 1959 bis 1980 liefen landesweite Kontroll- und Überwachungsprogramme. Seit 1.1.1980 wurde die ehedem obligat routinemäßig jährlich durchzuführende diagnostische Untersuchung mittels Milchringtest eingestellt.(22)
Dieser Feststellung stehen FAO-Angaben (48) entgegen.
Für den Fall des Auftretens ist "stamping out" vorgesehen.
Schutzimpfungen sind verboten.

Enzootische Leukose der Rinder: (23)

Das dänische Leukose - Konrollprogramm begann im Jahre 1959. Zeitlich ist es in 3 Abschnitte zu gliedern:
- Zeitabschnitt mit Anzeigepflicht betreffend leukoseverdächtige Tumore (1959-1968)
- Landesweit durchgeführte haematologische Untersuchungen der Rinderherden (1969-1978)

./.

- Selektiv serologische Untersuchungen von Rinderherden (ab 1979, war ursprünglich bis einschließlich 1981 geplant. (23). Nach (48) und (104) wurden obligate diagnostische Untersuchungen im Rahmen eines staatlichen Bekämpfungsverfahrens auch noch im Jahr 1983 durchgeführt.)

Ab 1.1.1979 wurden die haematologischen Untersuchungen durch serologische Untersuchungsverfahren (Immunodiffusion) ersetzt. Eine Routineuntersuchung einer Rinderherde umfaßt alle Tiere älter als 24 Monate und Kälber bis zu 6 Monaten (maternale Antikörper). Spezielle Untersuchungen verdächtiger Herden , d.h. im Zusammenhang mit dem Ausfindigmachen eines Tieres mit leukotischen Tumoren, umfaßt alle Tiere einer Herde.

Der Plan von 1979-1981 sah vor: diagnostische Routineuntersuchungen in den östlichen Landesteilen (hier rel. starke Verseuchung), zusätzlich spezielle Untersuchungen verdächtiger Herden (Herden, in denen seit 1969 mindestens 1 Tier mit leukotischen Tumoren festgestellt wurde).

Es dürfen nur Tiere aus in den letzten 3 Jahren mit jeweils negativem Ergebnis untersuchten Herden in Besamungsstationen eingestellt werden.

Bei Auftreten der Seuche wird (1983) modifiziertes stamping out (104) betrieben. Quarantänemaßnahmen und Tötung kommen zur Anwendung.

Bei Räude der Schafe werden Quarantäne- und Therapiemaßnahmen durchgeführt. Angaben zur Bekämpfung der Räude der Einhufer lagen nicht vor.

Von den Bienenseuchen sind Malignant Foul Brood und European Foul Brood anzeigepflichtig.

Bei beiden kommen im Rahmen von Bekämpfungsprogrammen diagnostische Untersuchungen zum Einsatz.

Die folgenden Angaben beziehen sich auf Maßnahmen zur Bekämpfung von in Dänemark nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen.
Die Schutzimpfung bzgl. IBR ist verboten. Tötung und Desinfektionsmaßnahmen werden bei Auftreten der Seuche angewandt(48). Nach (28) müssen Bullen für Besamungsstationen, bevor sie dort eingestallt werden dürfen, u.a. eine serologische Untersuchung auf IBR/IPV mit negativem Ergebnis durchlaufen. Alle Bullen auf Besamungsstationen werden seit 1979 jährlich diagnostisch untersucht (28,1) Zusätzlich wird importierter Rindersamen auf IBR/IPV untersucht.(28)
Bei Auftreten von Geflügelpocken kommen Quarantänemaßnahmen zur Anwendung. Impfung und Therapie werden bzgl. Swine Erysipelas und Atrophischer Rhinitis angewandt. Bei Equiner Rhinopneumonitis werden Quarantänemaßnahmen durchgeführt, ebenso Schutzimpfungen und Therapie. Bzgl Avian Infectious Bronchitis ist die Durchführung von Quarantänemaßnahmen und Schutzimpfungen vorgesehen.(48)
Bzgl. Avian Encephalomyelitis und Marek's Disease wird schutzgeimpft.(48). Die Marek'sche Krankheit wird durch Schutzimpfungsprogramme unter Kontrolle gehalten. Dabei findet eine Puten-Herpesvirus-Vakzine zur Schutzimpfung von Eintagsküken Anwendung.(28) Quarantänemaßnahmen sind bei der Bekämpfung der Deckinfektionen der Rinder vorgesehen.Bzgl. Trichomonas fetus dürfen Bullen nur zur KB verwendet werden, wenn eine Präputialspülprobe negativ ausfiel, bzgl. Campylobacter fetus die Untersuchung einer Samen- und Präputialspülprobe (mit neg. Ergebnis) erforderlich. Importierter Rindersamen wird auf beide Seuchen untersucht (28).
Im Hinblick auf Paratuberkulose wurde im Jahre 1979 (28) ein Schutzimpfungsprogramm- überwacht durch den staatlichen Veterinärdienst - zur Hilfe von Rinderherden mit durch die Krankheit zu erwartenden größeren wirtschaftlichen Verlusten eingeführt. Die Impfung muß im Einzel-

fall genehmigt werden. (Seither wurden 150 Genehmigungen zur Impfung erteilt). Daneben sind Quarantäne- und Desinfektionsmaßnahmen zur Bekämpfung der Seuche vorgesehen (48, 103).

Das freiwillige Maedi-Visna-Bekämpfungsprogramm basiert auf einem Abkommen zwischen den Schafzuchtorganisationen, dem staatlichen veterinärmedizinischen Serum-Laboratorium und dem staatlichen Veterinärdienst. Die Registrierung von Maedi-Visna-freien Herden begann im Jahr 1979. Auf der Grundlage diagnostischer Untersuchungen werden die untersuchten Schafsherden in verschiedene Freiheitsgrade eingeteilt. Eine "maedi-freie" Herde unterlag 3 diagnostischen Untersuchungen mit negativem Ergebnis jeweils im Abstand von 12 Monaten. Maedi-freie Herden werden alle 12 Monate diagnostisch untersucht. Ein Kontakt mit Herden niedrigerer Stufen ist verboten. Falls weniger als 10% der Tiere einer Herde "positiv" sind,werden alle "positiven" Tiere und deren Nachkommen sofort abgeschlachtet. Danach unterliegt der Rest der Herde mehreren diagnost. Untersuchungen und kann erst wieder nach einigen Jahren als maedi-freie Herde eingestuft werden. Daher wird i.d.R. die betroffene Herde als Ganzes abgeschlachtet (28).

Seit 1970 existiert hinsichtlich der "Viral Haemorrhagic Septicaemia" und der "Infectious Pancreatic Necrosis" eine rechtliche Grundlage zur Durchführung eines "stamping out"- und Desinfektionsprogramms. Von den dänischen Veterinärbehörden(103) werden die bei diesen beiden Fischseuchen durchgeführten Maßnahmen als modifiziertes stamping out charakterisiert. Zur Anwendung kommen Quarantänemaßnahmen (keine Schutzzone) (1o4),Anordnung zur Tötung und diagnostische Untersuchungen zur Einstufung und Überwachung von Fischfarmen als frei von diesen Fischseuchen. Frei von Viral Haemorrhagic Septicaemia of Salmonids ist eine Fischfarm dann, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Durchführung eines anerkannten Desinfektionsprogramms

./.

- es wird nur Wasser verwendet, daß vorher nicht von anderen als VHS-freien Farmen benutzt wurde.
- Fische und Eier werden nur von VHS-freien Farmen bezogen
- vom staatlichen Veterinärdienst werden in 12-Monatsabständen laufend Untersuchungen durchgeführt. (28)

Zusätzlich sind Schutzimpfungen gegen VHS verboten (Ausnahmegenehmigung möglich).
Das Programm zur Kontrolle von IPV konzentriert sich auf Forellen-Farmen, die Eier und Fischbrut erzeugen. Diese Farmen, die sich ausschließlich an den Ursprüngen von Binnengewässern befinden, unterliegen 2mal jährlich der Untersuchung und der virologischen Kontrolle durch den staatlichen Veterinärdienst.
Die "Myxosomiasis of Salmonids" wird unter Kontrolle gehalten, indem auf Farmen Eier und Fischbrut in Betonbecken aufbewahrt und mit sporenfreiem Wasser versorgt werden.

6.3.1.3. Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen; Einfuhrbestimmungen

Die Einfuhr von Tieren und tierischen Produkten nach Dänemark ist nach Angaben der dänischen Veterinärbehörden nur unter solchen Bedingungen gestattet, die den Seuchenstatus Dänemarks als frei von vielen Tierseuchen - insbesondere im Hinblick auf Newcastle Disease, Schweinepest und Maul-und Klauenseuche - nicht gefährden.
Die Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch sowohl aus Drittländern als auch den innergemeinschaftlichen Handel betreffend wird auf der Grundlage EG- einheitlicher Bestimmungen geregelt. Diese sind im Kapitel "Einfuhr" der BRD aufgeführt,siehe dort. EG-einheitlich ist auch der innergemeinschaftliche Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen geregelt (siehe Kapitel Einfuhr der BRD).

Da die einzelnen Verordnungen zur Regelung der Einfuhr von Tieren und tierischen Produkten nach Dänemark nicht vorlagen, können die folgenden Ausführungen nur einen groben Überblick über die diesbezüglichen Einfuhrbestimmungen Dänemarks vermitteln.
Bezogen auf die einzelnen Tierseuchen können die Einfuhrbestimmungen - zusammengefaßt (bzgl. lebender Tiere)-aus Tabelle 21 entnommen werden.
Einige Aspekte zur Einfuhr von Tieren und tierischen Produkten sind im folgenden ausgeführt.
Hunde und Katzen (28, 71):
Tierärztliches Attest erforderlich, aus dem in deutscher, englischer, französischer oder dänischer Sprache hervorgeht, daß das Tier mindestens 30 Tage und höchstens 12 Monate vor der Einreise gegen Tollwut geimpft worden ist.
Tiere, die nicht von einer Person begleitet werden, unterliegen zusätzlich einer Einfuhruntersuchung. Eine Schutzimpfung gegen Tollwut wird nicht verlangt von Tieren, die jünger sind als 4 Monate bzw. von Tieren, welche direkt aus folgenden Ländern (Stand 1977) eingeführt werden: Australien, Finnland, Großbritannien, Island, Irland, Japan, Neuseeland, Norwegen, Schweden und Faroer.
Süßwasserfische (28):Der Import von Süßwasserfischen und Fischeiern ist in Verordnungen von 1966 auf der Grundlage der für die Einfuhr und Ausfuhr von Tieren relevanten Gesetzgebung von 1954 geregelt. Lebende Fische und Fischeier dürfen nur mit Genehmigung des staaatlichen Veterinärdienstes eingeführt werden. Die Gewährung dieser hängt insbesondere von dem Nachweis von Quarantäne- bzw. Isolationsmöglichkeiten ab.
Lebende Rinder (28): Die Einfuhr lebender Rinder, die gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft wurden, ist verboten, es sei denn, daß sie in Quarantäne negativ auf einen Probang-Test und einen serologischen Neutralisationstest reagiert haben.

Lebendes Geflügel, Geflügelfleisch, Eier und andere Geflügelprodukte (19):

Für die Einfuhr lebenden Geflügels, von Geflügelfleisch, von Eiern und von anderen Geflügelprodukten ist eine Genehmigung erforderlich, für Eier und Produkte aus Eiern zusätzlich eine Genußtauglichkeitsbescheinigung.

Die Erteilung der Genehmigung zur Einfuhr frischen Geflügelfleisches aus EG-Mitgliedstaaten hat zur Voraussetzung, daß:

- das frische Geflügelfleisch von Hausgeflügel stammt
- der Export über anerkannte (Kühl-)Betriebe erfolgt und Stichproben zur hygienischen und bakteriologischen Untersuchung gezogen werden.
- der Transport von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet wird(bzgl.EG-Richtlinie 75/431 vom 10 Juli 1975)
- jede Sendung frischen Geflügelfleisches,stammend aus Ländern oder Teilen von Ländern in denen entweder Newcastle-Disease während der letzten 12 Monate vorgekommen ist, oder in denen gegen ND schutzgeimpft wird, von einer veterinäramtlichen Bescheinigung begleitet wird, die bestätigt, daß:
  - Herkunftsbestand und Schlachthaus bzw. Zerlegungsbetrieb sich im Zentrum einer Zone mit einem Durchmesser von 20 km befinden, in der innerhalb der letzten 6 Monate vor der Ausfuhr kein Fall von ND aufgetreten ist;
  - falls ND-Schutzimpfungen in den Herkunftsbeständen durchgeführt wurden,nur Hitchner B1 oder LaSota -Typ Impfstoffe verwendet wurden.
  - mindestens 20 Tiere jeder Herde in den 6 Tagen vor der Ausfuhr in einer amtlich anerkannten Untersuchungsanstalt auf ND untersucht worden sind.
  - bei der Schlachtung mindestens 30 Köpfe/5000 Tiere gesammelt und mit negativem Ergebnis mittels der Swab-Methode in einer amtlich anerkannten Untersuchungsstelle untersucht worden sind.

Eier:(19) Die Genehmigung zur Einfuhr von Eiern in Schale (Hühnereier) hat zur Voraussetzung:

- Einfuhr nur an anerkannte Betriebe
- Begleitung der Sendung von einer Gesundheitsbescheinigung, die Angaben über die Seuchensituation im Herkunftsland bzgl.Newcastlekrankheit und Salmonellose macht.

Die Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Nicht-EG- Ländern bedarf der Genehmigung des dänischen Veterinärdienstes. Die Einfuhr der meisten tierischen Produkte - behandelt oder unbehandelt - bedarf ebenfalls der Genehmigung. Gegerbte Schweinehäute und behandelte Borsten: keine Genehmigung erforderlich. (28)
Küchenabfall darf nach Dänemark nicht eingeführt werden.

6.3.2. Vorkommen von Tierseuchen

Vorkommen der in Dänemark anzeigepflichtigen Tierseuchen

Über das Auftreten von Tierseuchen, die in Dänemark anzeigepflichtig sind, informiert Tabelle 22.
Genauere Zahlenangaben bzgl. einiger dieser Tierseuchen finden sich in Tabelle 23.
Dabei wurde jeweils das Auftreten in den Jahren 1974 - 1983 berücksichtigt.
Die meisten der anzeigepflichtigen Tierseuchen kamen in Dänemark seit Beginn des Berichtszeitraums, seit 1974 nicht mehr vor. Einige traten seit geraumer Zeit nicht mehr auf: Rinderpest kam letztmals 1782, Lungenseuche der Rinder 1886, Pockenseuche der Schafe 1879, Myxomatose 1961, Klassische Schweinepest 1933, Dourine 1928, Rotz 1945, Epizootic Lymphangitis 1928, Foot-Rot 1972, Newcastle Disease 1955, Brucella abortus bei Rindern und Schafen 1962, Räude der Einhufer 1955 auf. Afrikanische Schweinepest, Teschen Disease, Afrikanische Pferdepest, Dourine und Equine Infectious Anaemia kamen in Dänemark noch niemals vor.

Maul- und Klauenseuche:

Von den im Jahre 1982 neuinfizierten 22 Herden befanden sich 21 im östlichen Teil der Insel Funen, eine Herde im südwestlichen Teil der Insel Zealand (27). Insgesamt wurden 4194 Tiere (1839 Rinder, 2352 Schweine, 3 Schafe) auf den betroffenen Gehöften getötet und eingegraben. Zusätzlich wurden 29 Tiere während des Seuchenbekämpfungsverfahrens gemerzt (ansteckungsverdächtige Tiere) (27). Im Jahre 1983 trat die Seuche im Nordosten der Insel Funen auf (26); dabei war ein Gehöft betroffen, 72 Rinder und 123 Schweine wurden gemerzt.
Sowohl 1982 als auch 1983 wurde serologisch Typ O, Subtyp O_1 festgestellt. Die Virustypen differieren aber in ihrer Molekularstruktur, so daß nach Aussagen der Experten vom World Reference Laboratory for Foot-and-Mouth-Disease in Pirbright kein direkter Zusammenhang zwischen den

Seuchenausbrüchen 1982 und 1983 hergestellt werden kann(26).

Swine Vesicular Disease (28):

Überwachungsmaßnahmen, die 1973, 1977 und 1978 durchgeführt wurden, bestätigten, daß die Seuche auch subklinisch in Dänemark nicht vorkommt.

Tollwut (28):

Die Seuche trat im Herbst 1977 nahe der deutsch-dänischen Grenze erstmals wieder auf, nachdem sie seit 1970 im Lande nicht mehr vorkam. Im Süden des Landes wurde daraufhin eine ca. 60 km tiefe Bekämpfungszone gebildet. Alle Tollwutfälle bis 1982 (1983 kein Vorkommen) wurden nur in dieser Zone registriert. Der prozentuale Anteil der Fuchstollwut an der Gesamtzahl der festgestellten Ausbrüche betrug im Mittel der Jahre 1977 - 1980 82,4% (28).

Aujeszky's Disease (28):

Die Seuche wurde 1931 in Zealand diagnostiziert, vor 1964 aber nie außerhalb dieser Insel festgestellt. Seit dieser Zeit wurde die Seuche - außer auf Bornholm - überall in Dänemark, vorwiegend bei Schweinen, festgestellt.
Die Aujeszky's Disease ist seit 16.04.1980 anzeigepflichtig. Die Seuche kommt bei Schweinen, daneben bei Rindern, Hunden, Katzen, Füchsen und Dachsen vor.

Canine Distemper trat bei Pelztieren in Zuchtfarmen seit 1978 nicht mehr auf, bei Hunden kommt die Krankheit jedoch auch 1983, wenn auch nur ausnahmsweise, vor.
Serologische Untersuchungen der dänischen Schweinepopulation im Jahre 1978 ergaben, daß in keiner der Proben Antikörper gefunden wurden.

Transmissible Gastroenteritis:

Serologische Überwachungen in den Jahren 1970, 1977 und 1978 ergaben, daß die Krankheit auch subklinisch nicht vorkommt. Aufgrund des Fehlens von Antikörpern in der Population ordnet man einen 1957 festgestellten Fall der VW-Krankheit zu.

Newcastle Disease:

1970, 1977 und 1978 wurden serologische Untersuchungen durchgeführt; Antikörper wurden nicht gefunden.

Geflügelpest (klassische):
Laut (48) letztes Auftreten im Jahre 1965, nach Angaben der dänischen Veterinärbehörden (28) nie im Lande aufgetreten.
Milzbrand:
wurde seit 1981 nicht mehr festgestellt, bis zu diesem Zeitpunkt nur bei Rindern.
Pullorum Disease (Salmonella Pullorum):
trat seit 1956 in kommerziellen Betrieben nicht mehr auf. Die Seuche wurde 1980 erstmals wieder, allerdings nur in Ziervogelhaltungen festgestellt; diese Situation bestand auch in den Jahren bis 1983. (28)
Tuberkulose der Rinder (28, 21):
Ein Eradikationsprogramm wurde Mitte der 30er Jahre begonnen. Zu dieser Zeit standen in ca. 80 % der Rinderherden Tiere, die mit boviner Tuberkulose infiziert waren. 1959 wurde das Programm beendet und alle Herden als "tuberkulosefrei" registriert. Gemäß einer Entscheidung der EG-Kommission (vom 2.Okt.1980) werden dänische Rinderherden als tuberkulosefrei betrachtet, vorausgesetzt, daß das Auftreten von Tuberkulose unter einem Fall/10.000 Herden im Jahr bleibt.
Brucellose der Rinder (28, 22)
Der nationale Rinderbestand wurde im Jahr 1959 amtlich als frei von Brucellose erklärt; der letzte Reagent wurde 1962 geschlachtet. Im Jahr 1970 diagnostizierte man bei einem importierten Tier in einer Quarantänestation diese Krankheit. Gemäß einer Entscheidung der EG-Kommission (vom 25. Sept. 1979) wird der dänische Rinderbestand als "amtlich frei " von Brucellose betrachtet, so lange Dänemark frei von klinischen Fällen boviner Brucellose bleibt.(22)
Enzootische Leukose der Rinder (23):
Seit der Intensivierung eines 1959 begonnenen Eradikationsprogramms im Jahre 1969 nimmt die Zahl der festgestellten Neuausbrüche kontinuierlich, wenn auch langsam, ab.
Räude der Schafe (28):
Die Räude der Schafe (Psoroptes-Räude) trat 1978 auf Zealand in 14 Schafsherden erstmals seit 1923 wieder auf. Bis 1983 konnte sie nicht getilgt werden.

Die beiden anzeigepflichtigen Bienenseuchen, Malignant Foul Brood und European Foul Brood, kommen seit Beginn des Berichtszeitraums häufig vor.

Vorkommen von in Dänemark nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen

Zum Vorkommen dieser Tierseuchen (von 1974-83) siehe Tab. 24. Viele der in Dänemark nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen traten von 1974-1983 nicht auf.In Dänemark kamen noch nie vor: Vesicular Stomatitis, Lumpy Skin Disease, Equine Encephalomyelitis,Bluetongue, Contagious Caprine Pleuropneumonia, Contagious Agalactia, Q - Fever, Brucella melitensis bei Ziegen und Schafen und Acariasis of Bees.
Im Berichtszeitraum kamen des weiteren nicht vor: Equine Coital Examthema, Fowl Pox, Ulcerative Lymphangitis, Leptospirosis bei Rind, Schwein, Hund,nach (28) Virus Hepatitis of Ducks (nach 104 enzootisch vorkommend), Rauschbrand, Enterotoxaemia, Salmonella abortus equi, Salmonella abortus ovis,Salmonella gallinarum (seit 1965), Campylobacter fetus (Rind) (frei seit 1963), Trichomonas fetus (Rind)(frei seit 1950), Brucella ovis bei Schafen, Leishmaniose bei Hunden, Trichinose bei Schweinen (frei seit 1929, 1981 Auftreten bei einem Wildschwein), Infectious Dropsy of Carps.
Betrachtet man die verbleibenden Seuchen, so fällt das häufige Auftreten des Rotlaufs und der Atrophischen Rhinitis der Schweine auf; ebenso ist das häufige Auftreten der Distomatose bei Rindern zu erwähnen. Von Paratuberkulose sind nur wenige Rinderherden betroffen. Bei den Fischseuchen fällt das häufige Auftreten der "Furunculosis of Salmonids" und die starke Verbreitung der "Myxosomiasis of Salmonids" auf. Von den Bienenseuchen ist "Nosemosis of Bees" stark verbreitet, "Varroasis" kam 1983 selten vor.

Zusammenfassende Bemerkungen zum Vorkommen von Tierseuchen in Dänemark

Die meisten der in der Arbeit berücksichtigten Tierseuchen wurden in Dänemark in den Jahren 1974 - 1983 nicht festgestellt. Viele davon sind bereits seit noch längerer Zeit nicht mehr in Dänemark vorgekommen.
Von den in der Liste A des O.I.E. aufgeführten und in der Arbeit berücksichtigten Tierseuchen trat während der letzten 10 Jahre lediglich Maul- und Klauenseuche (1982 und 1983) in Dänemark auf.

Tabelle 20/1: Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in Dänemark (anzeigepflichtige Tierseuchen)

	Anzeigepflicht	Quarantäne, Verkehrsbeschränkungen und andere Schutzmaßnahmen im Inland			Stamping out	Modifiziertes stamping out
		wird durchgeführt	Nähere Angaben			
			Isolierung	Schutzzone		
Maul- und Klauenseuche	*	*	*	*	*	
Swine Vesicular Disease	*	*	*	*	*	
Rinderpest	*	*	*	*	*	
Lungenseuche der Rinder	*	*	*	*	*	
Pockenseuche der Schafe	*	*	*	*	*	
Myxomatose	*					
Tollwut	*	*	*			*
Aujeszky's Disease	*	*	*			*
Canine Distemper	*n3					
Schweinepest (klassische)	*	*	*	*	*	
Afrikanische Schweinepest	*	*	*	*	*	
Teschen Disease	*	*	*	*	*	
Afrikanische Pferdepest	*	*	*	*	*	
Dourine	*					
Rotz	*					
Epizootic Lymphangitis	*					
Equine Infectious Anaemia	*					
Transmissible Gastroenteritis	*	*	*	*	*	
Foot - Rot	*					
Newcastle Disease	*	*	*	*	*	
Geflügelpest	*	*	*	*	*	
Avian Laryngo-Tracheitis	*	*				
Milzbrand	*	*	*			
Geflügelcholera	*	*	*			
Salmonellose:						
S. pullorum	*	*	*			
Bovine Tuberculosis (b. Rindern)	*				*	
Brucellose:						
Brucellose der Rinder (B.abortus)	*n4				*	
Enzootische Leukose der Rinder	*	*	*			*
Räude der Einhufer	*					
Räude der Schafe	*	*	*			
Bienenseuchen:						
Malignant Foul Brood(B. larvae)	*					
European Foul Brood	*					

Zeichenerklärung siehe Fortsetzung der Tabelle

Tabelle 20/2: Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in Dänemark (anzeigepflichtige Tierseuchen)

	Tötung	Impfung	Therapie	Unschädliche Beseitigung der Tierkörper			Desinfektion	Obligate diagnostische Untersuchungen im Rahmen eines staatlichen Bekämpfungsverfahrens
				wird durchgeführt	Nähere Angaben			
					Vergraben	Verbrennen		
Maul- und Klauenseuche	*	n1		*	*		*	*
Swine Vesicular Disease	*	n1					*	
Rinderpest		n1					*	
Lungenseuche der Rinder		n1					*	
Pockenseuche der Schafe		n1					*	
Myxomatose								
Tollwut	*	*n2		*		*	*	
Aujeszky's Disease	*	n1						
Canine Distemper								
Schweinepest (klassische)	*	n1					*	
Afrikanische Schweinepest	*	n1					*	
Teschen Disease	*	n1					*	
Afrikanische Pferdepest		n1					*	
Dourine								
Rotz								
Epizootic Lymphangitis								
Equine Infectious Anaemia								
Transmissible Gastroenteritis	*						*	
Foot - Rot			*					
Newcastle Disease		n1					*	
Geflügelpest (klassische)		n1					*	
Avian Laryngo-Tracheitis								
Milzbrand							*	
Geflügelcholera								
Salmonellose:								
S. pullorum								*
Bovine Tuberculosis (b.Rindern)	*							(*)
Brucellose:								
Brucellose der Rinder (B.abortus)	*	n1						(*)
Enzootische Leukose der Rinder	*						*	(*)
Räude der Einhufer								
Räude der Schafe			*					
Bienenseuchen:								
Malignant Foul Brood (B.larvae)								*
European Foul Brood								*

n1 : Verbot
n2 : betrifft Hunde in einer Bekämpfungszone im Süden des Landes
n3 : bei Pelztieren in Zuchtfarmen
n4 : B. abortus auch bei Schafen anzeigepflichtig

Quellen : (2, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 27, 28, 48, 103, 104)

Tabelle 21: Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen Dänemarks
(Lebende Tiere)

	Einfuhr - Überwachung				
		Vorschriften bezüglich des Verkehrs an der Grenze			
	wird durchgeführt	Internationale Veterinärzertifikate	Impfung bzw. diagnostischer Test	Verbot der Einfuhr	Quarantäne
A) bei anzeigepflichtigen Tierseuchen:					
Maul- und Klauenseuche	*			*n1	
Swine Vesicular Disease	*				
Rinderpest	*			*	
Lungenseuche der Rinder	*			*	
Pockenseuche der Schafe	*			*	
Myxomatose	*			*	
Tollwut	*	*n2	*n2,3		
Aujeszky's Disease					
Canine Distemper					
Schweinepest (klassische)	*			*	
Afrikanische Schweinepest	*			*	
Teschen Disease	*			*	
Afrikanische Pferdepest	*			*	
Dourine					
Rotz	*			*	
Epizootic Lymphangitis	*			*	
Equine Infectious Anaemia					
Transmissible Gastroenteritis	*				
Foot-Rot					
Newcastle Disease	*			*	
Geflügelpest (klassische)					
Avian Larngo-Tracheitis	*			*	
Milzbrand					
Geflügelcholera	*				
Salmonell ose:					
Salmonella pullorum	*				
Bovine Tuberculosis (Rinder)					
Brucellose:					
Brucellose der Rinder (b.abortus)					
Enzootische Leukose der Rinder	*				
Räude der Einhufer					
Räude der Schafe					
Bienenseuchen:					
Malignant Foul Brood (B. larvae)					
European Foul Brood					
B) Bei in Dänemark nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen:					
Lumpy Skin Disease	*			*	
Bluetongue	*			*	
Contagious Caprine Pleuropneumonia	*			*	
Contagious Agalactia	*			*	
Q - Fever	*			*	
Avian Infectious Bronchitis	*			*	
Deckinfektionen der Rinder:					
- Campylobacter fetus	*				
- Trichomonas fetus	*				
Visna-Maedi	*				

n1: betrifft schutzgeimpfte Rinder
n2: betrifft Hunde und Katzen
n3: nicht erforderlich bei Einfuhr aus bestimmten Ländern

Quellen : (2, 19, 28, 48, 71, 103, 104,)

Sonderbestimmungen nicht berücksichtigt.

Tabelle 22: Das Vorkommen der in Dänemark anzeigepflichtigen Tierseuchen in Dänemark in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	Bemerkungen
Maul- und Klauenseuche	-	-	-	-	-	-	-	-	(+)	(+)	
Swine Vesicular Disease	/	/	/	/	/	/	/	-	-	-	
Rinderpest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1782
Lungenseuche der Rinder	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1886
Pockenseuche der Schafe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1879
Myxomatose	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1961
Tollwut - Wild-	-	-	-	+	+	+	+	(+)	/	-	
- Haustiere	-	-	-	-	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	-	
Aujeszky's Disease (b.Schweinen)	+	+	+	++	++	+	+	+	+	+	
Canine Distemper - Pelztiere a)	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	
- b. Hunden	+	+	+	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Schweinepest (klassische)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1933
Afrikanische Schweinepest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Teschen Disease	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Afrikanische Pferdepest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Dourine	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Rotz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1928
Epizootic Lymphangitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1945
Equine Infectious Anaemia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1928
Transmissible Gastroenteritis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Foot - Rot	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Newcastle Disease	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1972
Geflügelpest (klassische)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1955
Avian Laryngo-Tracheitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Milzbrand	+	+	+	+	+	+	+	-	-	-	
Geflügelcholera	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Salmonellose:											
S. pullorum	-	-	-	-	-	-	(+)	(+)	(+)	(+)	
Bovine Tuberculosis (bei Rindern)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-	-	-	-	
Brucellose:											
B. abortus (bei Rindern u.Schafen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1962
Enzootische Leukose der Rinder	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Räude der Einhufer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1955
Räude der Schafe	-	-	-	-	+	+	+	+	+	+	
Bienenseuchen:											
Malignant Foul Brood (B.larvae)	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	
European Foul Brood	++	++	++	++	++	++	++	++	++	+	

/ : keine Angaben, keinerlei Kenntnis vorhanden
- : kein Vorkommen
+.. : kommt vor, aber Häufigkeit des Vorkommens unbekannt
(+) : Vorkommen auf Ausnahmefälle beschränkt
+ : Vorkommen selten, sporadisch
++ : häufiges Vorkommen
+++ : stark verbreitet

a : bei Pelztieren in Zuchtfarmen

Quellen : (21, 22, 23, 28, 48, 101, 102, 103, 104)

Tabelle 24: Das Vorkommen von in Dänemark nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen in Dänemark in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	Bemerkungen
Vesicular Stomatitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Infectious Bovine Rhinotrachetitis	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Equine Coital Exanthema	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Lumpy Skin Disease	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Geflügelpocken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Swine Erysipelas	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	
Atrophic Rhinitis	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	
Ulcerative Lymphangitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Equine Encephalomyelitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Contagious Equine Metritis	/	/	/	/	/	/	/	(+)	(+)	(+)	
Equine Rhinopneumonitis	/	/	/	/	/	/	/	/	+++	++	
Equine Viral Arteritis	/	/	/	/	/	/	/	/	(+)	(+)	
Bluetongue	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Contag. Caprine Pleuropneumonia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Contagious Agalactia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Q - Fever	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Leptospirosis[a] (Rind, Schwein, Hund)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Avian Infectious Bronchitis	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Avian Encephalomyelitis	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Virus Hepatitis of Ducks	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	b !
Psittakose	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Marek's Disease	++	++	++	++	++	+	+	+	+	+	
Rauschbrand	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Enterotoxaemia (Cl. perfringens)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Haemorrhagic Septicaemia	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Salmonellose:											
Intestinal Salm. Infect.-Rinder	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	++	++	
-Schweine	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Salm. abortus equi (Equiden)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
S. abortus ovis (Schafe)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
S. gallinarum (Geflügel)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1964
Deckinfektionen der Rinder:											
- Campylobacter fetus	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1963
- Trichomonas fetus	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1950
Avian Tuberculosis (Geflügel)	++	++	+	+	+	+	+	+	+	+	
Paratuberculosis (bei Rindern)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Brucellose:											
B. melitensis (Schafe und Ziegen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
B. suis (bei Schweinen)	(+)	(+)	(+)	-	-	-	-	-	-	-	
B. ovis (Schafe)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Visna - Maedi	/	/	/	/	/	/	/	/	++	++	
Leishmaniosis (bei Hunden)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Räude der Rinder	+	+	+	+	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	
Warble Infestation (Hypoderma bov	-	-	-	-	-	(+)	-	-	-	-	
Echinocoocus Hydatidosis -Rinder	/	/	/	/	/	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
-Schafe	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	/	/	/	/	/	
Distomatosis (bei Rindern u.Schaf)	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	c !
Trichinosis (bei Schweinen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1929, d !
Fischseuchen:											
Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Viral Haemorrhagic Septicaemia of Rainbow Trout	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Infectious Dropsy of Carps	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Furunculosis of Salmonidae	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	
Myxosomiasis of Salmonids	/	/	/	/	/	/	/	/	+++	+++	
Spring Viraemia of Carp	/	/	/	/	/	/	/	/	/	-	
Bienenseuchen:											
Acariasis of Bees (A. woodi)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Nosemosis of Bees	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	
Varroasis	/	/	/	/	/	/	/	/	/	+	

/ : keine Angaben, keinerlei Kenntnis vorhanden
- : kein Vorkommen
+.. : kommt vor, aber Häufigkeit des Vorkommens unbekannt
(+) : Vorkommen auf Ausnahmefälle beschränkt
+ : Vorkommen selten, sporadisch
++ : häufiges Vorkommen
+++ : stark verbreitet

a : Vorkommen bei Hunden jeweils +
b : nach O.I.E.-Angaben (104) 1983 enzootische Verseuchung
c : Vorkommen bei Schafen jeweils +
d : 1981 letzmaliges Auftreten bei Wildschweinen

Quellen : (28, 48, 101, 102, 103, 104)

Tabelle 23 : Das Vorkommen einiger in Dänemark anzeigepflichtiger Tierseuchen in Dänemark in den Jahren 1974 - 1983 in Zahlen

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Maul- und Klauenseuche	-	-	-	-	-	-	-	-	22	1
Tollwut (Zahl der Fälle)	-	-	-	6	163	165	37	3	1	-
Aujeszky'sche Krankheit[a]										
- bei Schweinen (Herden)	90	73	102	69	62	67	83	65	89	105
- bei Rindern (Herden)	17	12	12	10	8	9	8	19	13	13
Milzbrand (Herden)[b]	/	3	3	3	1	1	1	-	-	-
Tuberkulose der Rinder (infizierte Herden)	2	-	2	1	1	-	-	-	-	-
Enzootische Bovine Leucosis (infizierte Herden)	20	16	24	31	11	11	13	14	4	4
Räude der Schafe	/	/	/	/	14	13	10	5	10	7
Brucellose der Rinder (infizierte Herden)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

a: seit 16.o4.1980 anzeigepflichtig
b: wurde in obigem Zeitraum nur bei Rindern diagnostiziert

/: keine exakten Angaben vorhanden
-: kein Vorkommen

Die obigen Zahlen geben die Zahl der Neuausbrüche an. Falls nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die Zahlen auf die Zahl der neu festgestellten Seuchenherde.

Quellen: (21, 22, 23, 28, 101, 102, 103, 104)

6.4. FRANKREICH

6.4.1. Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen

6.4.1.1. Allgemeines

Das grundlegende, für die Tierseuchenbekämpfung in Frankreich relevante, dem Tierseuchengesetz der BRD grundsätzlich vergleichbare Gesetzeswerk ist der "Code Rural", dessen "Titre Deuxième : De la garde des animaux domestiques", "Titre Troisième: De la lutte contre les maladies des animaux" und "Titre Quartième: Du contrôle sanitaire des animaux et des viandes. De l'équarrissage des animaux" die wesentlichen grundlegenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Tierseuchen enthalten.
Hinsichtlich der Bekämpfung der einzelnen Tierseuchen existieren einzelne Verordnungen und Ministerialerlasse, welche durch ergänzende Verordnungen dem jeweils aktuellen Stand angepaßt werden.

6.4.1.2. Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen im Inland

Einen Überblick über die staatlichen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen bei den in Frankreich anzeigepflichtigen Tierseuchen bietet Tabelle 25.
Im folgenden werden die bei der Bekämpfung der einzelnen anzeigepflichtigen Tierseuchen angewandten Maßnahmen kurz besprochen.

Maul- und Klauenseuche:

Bei Auftreten der Seuche kommt es zur Quarantäne der betroffenen Herde und zur Ausweisung einer Schutzzone.

Als weitere Maßnahmen sind Tötung der Tiere und deren unschädliche Beseitigung vorgesehen.
Laufend in bestimmten Zeitabständen obligat durchzuführende Schutzimpfungen:

- bei Rindern: jährlich, betrifft alle Rinder älter als 6 Monate (seit 1962), landesweit;
  verwendete Vakzine: ^{O}Allier 1960, ^{O}Lausanne, ^{A}5, ^{C}Vosges, Frenkel
- bei Schafen und Ziegen: jährlich, betrifft Schafe und Ziegen älter als 3 Monate, die in die Nähe der Grenze in den Pyrenäen verbracht werden und jene, die sich dort befinden.

1983 wurden im Rahmen dieser Impfaktionen ca. 20 Millionen Rinder und ca. 700.000 Schafe und Ziegen schutzgeimpft (48).

Swine Vesicular Disease (59, 60):

Bei Auftreten der Seuche Ausweisung einer "infizierten Zone", die eine Absonderungszone (= Seuchengehöft, bzw. nur ein Teil davon) und eine Beobachtungszone (= Zone um das Seuchengehöft, Radius mindestens 2 km) umfaßt.
Maßnahmen in der Absonderungszone (im Seuchengehöft):
Tote Tiere werden unschädlich beseitigt (durch Feuer oder Eingraben). Die lebenden Tiere werden gezählt, untersucht und gekennzeichnet. Seuchenkranke und - verdächtige Tiere werden extra abgesondert. Darüber hinaus gelten folgende Maßregeln:Verbot der Ein- und Ausfuhr von Tieren und Gegenständen in/aus dieser Zone außer mit Genehmigung der Veterinärbehörden des Départements. Eine solche Genehmigung kann für Schweine nur für folgende Fälle ausgesprochen werden:- zum Transport der Kadaver in eine Abdeckerei,
- zum Transport (lebender) seuchenkranker und verdächtiger Tiere nach einem anerkannten (öffentlichen oder privaten) Schlachthof. Schlachtungen erfolgen unter Auflagen; die Verbreitung des Errregers muß ausgeschlossen sein.
Vor ihrem Transport müssen die Schweine gekennzeichnet sein; obige Genehmigung muß von der Schlachtstätte an den ausstellenden Veterinär zurückgeschickt werden.

Maßnahmen in der Beobachtungszone: - Registrierung der Schweine in den schweinehaltenden Betrieben in dieser Zone,- Verbot von Schweinemärkten und sonstigem Zusammenbringen von Schweinen (für 45 Tage).
Die Maßregelung des Seuchengehöft bleibt für 75 Tage in Kraft, es sei denn alle Schweine des Gehöfts werden abgeschlachtet (dann nur 15 Tage).

Rinderpest:

Diese exotische Seuche wird durch Tötung und unschädliche Beseitigung, "stamping out", bekämpft. Vorgesehen sind darüber hinaus Quarantäne der betroffenen Herde und Ausweisung einer Schutzzone.

Lungenseuche der Rinder (61, 90, 93):

Das Vorgehen der französischen Veterinärbehörden bei den Ausbrüchen der Seuche in den Jahren 1980 und 1982 im Südwesten des Landes nahe der französisch-spanischen Grenze in bzw. nahe den Pyrenäen war wie folgt:
Sofortige Anordnung strikter Kontrollmaßnahmen, die folgendes beinhalteten: Abschlachtung der betroffenen Herden, Desinfektion der Gehöfte, Verbot der Wiederaufstockung für 2 Monate, Ausweisung einer Beobachtungszone um die betroffenen Gehöfte(hier Durchführung diagnostischer Untersuchungen).Des weiteren wurden epidemiologische Überwachungsmaßnahmen in der Zeit von Oktober 1982 - Mai 1983 durchgeführt; im wesentlichen waren dies: Anordnung der Durchführung diagnostischer Untersuchungen bei Rindern nach Rückkehr von "internationalen Weiden" in den Pyrenäen auf nationales Gebiet (diese Maßnahme wurde in 4 Départements durchgeführt), Blutuntersuchungen aller Rinder und zusätzlich amtliche diagnostische Untersuchungen aller lungenkranker Tiere.Zusätzlich wurde in obigen 4 Départements Maßnahmen im Rahmen der Fleischbeschau angeordnet: Einsendung von Untersuchungsproben von jenen Tieren, bei denen pathologisch-anatomisch Lungenseuchenverdacht bestand.
Mit den spanischen Veterinärbehörden wurde folgendes Abkommen getroffen: Nur Rinder, die bei 2 serologischen Untersuchungen

(im 3-Monats - Abstand) negativ waren, dürfen auf best. gemeinsame spanisch-französische Sommerweiden aufgetrieben werden.

Pockenseuche der Schafe:

Die Seuche wird durch stamping out bekämpft. Die Quarantäne der betroffenen Herde und die Ausweisung einer Schutzzone sind vorgesehen.

Myxomatose: (60)

Regelung der Anzeigepflicht: Kenntnis habender Staatsbürger, Bürgermeister, Präfekt. Präfekt erläßt nach Nachweis der Seuche eine "déclaration d'infection"; daraufhin treten die gesetzlich vorgesehenen Vorschriften in Kraft. Bei Hauskaninchen betreffen diese Maßnahmen: Sperre des Kaninchenstalls, Absonderung, Zählung und Kennzeichnung der Kaninchen, Verbot der Einfuhr der Kaninchen ins Seuchengehöft; kranke Tiere werden isoliert, Verkauf zur Zucht und Verkauf des Fleisches und des Balges kranker Tiere ist verboten; Abschlachtung erlaubt, aber nicht vorgeschrieben. Kontaminierte Tiere: Verkauf zur Zucht verboten, Abgabe zur Schlachtung erlaubt (mit Genehmigung des zuständigen Veterinärbeamten). Schutzimpfung wird angeraten, ist aber keine Pflicht.

Die Tierkadaver werden entweder durch Verbrennen oder durch Eingraben (mit ungelöschtem Kalk) unschädlich beseitigt. Desinfektion der Ställe und Gerätschaften.

Darüber hinaus wird eine Infektionszone erklärt: Verbot der Ein- und Ausfuhr von Kaninchen, Organisation von Tötungs/Abschlachtungsaktionen betreffend Wildkaninchen in dieser Zone möglich.

Tollwut:

Tollwut (Wildtollwut) kommt in Frankreich nur im östlichen Landesteil vor. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Seuche beziehen sich einerseits auf das gesamte Staatsgebiet, andererseits bestehen gesonderte Bestimmungen hinsichtlich der als infiziert geltenden Départements.

Das französische Vorgehen bei der Bekämpfung der Tollwut umfaßt neben der Aufklärung der Bevölkerung die Bereiche "Besondere Maßnahmen gegen die Wildtollwut" und "Maßnahmen zum Schutz der Haustiere".
Besondere Maßnahmen gegen die Wildtollwut: dies sind Maßnahmen zur Reduzierung der Fuchsdichte mittels verstärkter Bejagung einerseits und Begasung (mit Chloropicrine) andererseits. Für den Abschuß von Füchsen wird pro Fuchs in bestimmten Départements (siehe Darstellung) 50 FF gezahlt.
Maßnahmen zum Schutz der Haustiere umfassen veterinärpolizeiliche Maßnahmen und besondere Vorschriften hinsichtlich Schutzimpfungen.
Veterinärpolizeiliche Vorschriften in von Tollwut freien Départements: Streunende Hunde und Katzen und sonstige fleischfressenden Haustiere werden von den Gemeinden eingefangen. Innerhalb von 4 Tagen können sie vom Besitzer abgeholt werden. Diese Frist verlängert sich bei durch Halsband gekennzeichnete Tiere auf 8 Tage.
Veterinärpolizeiliche Vorschriften in "verseuchten" Départements: Einfangen streunender Hunde und Katzen, falls nicht möglich, sofortige Tötung. Katzen werden nach dem Einfangen sofort getötet, Hunde nach 48 Stunden. Hunde können innerhalb dieser Frist vom Besitzer abgeholt werden, aber nur bei Nachweis (Zertifikat!) eines aktuellen Impfschutzes.

Des weiteren gelten in ganz Frankreich folgende Bestimmungen:
- sofortige Tötung aller wutkranken Tiere
- Euthanasie domestizierter Karnivoren, die mit einem wutkranken Tier in Kontakt gekommen sind - Ausnahme: Hunde mit aktuellem Impfschutz
- Tötung von Haustieren anderer Gattungen, die von einem wutkranken Tier gebissen worden sind - Ausnahme: Pflanzenfresser und Schweine mit aktuellem Impfschutz.
- " surveillance vétérinaire " aller wutverdächtigen Tiere für 15 Tage

Eine Änderung der Bestimmungen, wonach Katzen mit aktuellem Impfschutz Hunden gleichgestellt werden sollen,ist in Vorbereitung.In praxi geschieht dies bereits - gestützt durch experimentelle Untersuchungen des "Centre National d'Etudes sur la Rage".

Besondere Vorschriften hinsichtlich der Schutzimpfung gegen Tollwut:

a) obligat durchzuführende Schutzimpfungen:

Pflicht zur Schutzimpfung von fleischfressenden Haustieren vor deren "Einfuhr" nach Korsika;

in offiziell für infiziert erklärten Départements gelten folgende Bestimmungen (article 8 du décret du 13 sept. 1976): Nicht-schutzgeimpfte Tiere müssen an die Leine genommen werden und einen Maulkorb tragen; Hunde mit aktuellem Impfschutz dürfen frei, aber unter direkter Aufsicht des Besitzers/ dessen Stellvertreters, laufen; dieser hat auf Verlangen ein entsprechendes Zertifikat vorzuweisen.

des weiteren besteht Impfpflicht für:

- Windhunde, die an öffentlichen Wettkämpfen teilnehmen
- domestizierte Karnivoren, die in Campingplätze oder Ferienzentren eingeführt werden
- Hunde, Katzen und Pferde, die an Wettkämpfen, Ausstellungen oder sonstigen Zusammenkünften, welche in infizierten Départements stattfinden, teilnehmen
- für Hunde, Katzen und Pferde aus infizierten Départements, wenn diese an solchen Veranstaltungen (s.o.), die in nicht-infizierten Départements stattfinden, teilnehmen.
- domestizierte Karnivoren, die nach Frankreich eingeführt werden und nicht aus einem Land kommen, das seit mindestens 3 Jahren frei von Tollwut ist.
- Pferde, die in infizierten Départements zu Reit- und Fahrzwecken benutzt werden können

b) staatlich empfohlene Schutzimpfungen:

in infizierten Départements und in daran angrenzenden Départements - für alle Haustiere, insbesondere für Pferde und Rinder, die während ihrer (langen) Weidezeit besonders gefährdet sind. Anreiz: Zahlung des Marktwertes eines Tieres, sollte die Impfung "versagen".

Aujeszky's Disease (59, 60, 61, 121) :
Besondere Maßnahmen betreffend die ständige Seuchengefahr betreffen Verpflichtungen für Züchter, welche Zuchteber "liefern": Anmeldung ihres Bestandes, Pflicht zur Mitführung eines Gesundheitszeugnisses mit jedem Zuchteber (Impfstatus des Tieres, des Herkunftsbetriebes, Datum der letzten vorgeschriebenen Bestandskontrolle); Pflicht zur Quarantäne eines jeden neu eingestallten Ebers und zu dessen diagnostischer (serologischer) Untersuchung auf AD. Tiere, die bereits eine obige Gesundheitsbescheinigung besitzen, sind von dieser Pflicht entbunden.
Die Maßnahmen bei Auftreten der Seuche wurden in Erlassen neuesten Datums (1984 und 1985) der aktuellen Seuchensituation in Frankreich angepaßt, mit der Konsequenz, daß in den einzelnen Départements - abhängig von der jeweiligen Seuchensituation - unterschiedliche Bekämpfungsverfahren angewandt werden.
Der kleinste gemeinsame Nenner der Bekämpfungsmaßnahmen, die mithin in ganz Frankreich angewandt werden, ist wie folgt: Maßnahmen im Seuchengehöft: tote Tiere werden unschädlich beseitigt, lebende Schweine werden gezählt, untersucht und abgesondert, Beschränkung des Personenverkehrs in/aus Seuchengehöft, Verbot der Ein- und Ausfuhr für jedes Tier/ Produkt und jeden Gegenstand (vet.-behördliche Ausnahmegenehmigung möglich).Die Ausfuhr von Schweinen kann nur in folgenden Fällen gestattet werden: Verbringen von Kadavern in Abdeckereien, Abgabe lebender Schweine zur direkten Schlachtung, Transport von Ferkeln (klin. gesund), 2-mal im Abstand von 15 - 30 Tagen schutzgeimpft, aus Herkunftsbeständen ohne Maststall in leerstehende Gehöfte oder in Betriebe, in denen gegen AD geimpft wird und aus welchen nur Mästereien beliefert werden.
Regional unterschiedlich werden im wesentlichen folgende Maßnahmen gehandhabt (diese sind in eigenen ministeriellen Erlassen bzgl. der in best. Départements durchzuführenden Maßnahmen, welche i.d.R. in der Bretagne liegen, festgelegt):
- Schutzimpfungen (Verbot der Durchführung, Verbot der Einfuhr

von schutzgeimpften Schweinen in das betreffende Département)
-Anordnung der Durchführung obligater diagnostischer (serologischer) Untersuchungen - bei positiven Reaktionen: begrenzte Eradikationsmaßnahmen
- Überwachung des Verkehrs mit Schweinen in/aus dem Département
- Pflicht zur Führung von Kontrollbüchern in den Beständen; Gesundheits- und Herkunftszeugnisse, Kennzeichnungspflicht für Schweine vor dem Transport)

Schweinepest (klassische): (59,60,61)
Seit 1.6.1982 wird in Frankreich ein Eradikationsprogramm bzgl. der klassischen Schweinepest durchgeführt.
Die wichtigsten Punkte dieses Planes sind:
- Ausweitung der Anzeigepflicht auf lediglich serologisch positive Tiere (bis 1982 nur kranke Tiere anzeigepflichtig)
- unverzügliche Abschlachtung aller erkrankten und verdächtigen Tiere
- Prinzipielles Verbot der Schutzimpfungen gegen klassische Schweinepest in ganz Frankreich mit Ausnahme der Überseedépartements und zweier Départements auf Korsika mit Erhalt der Möglichkeit für den französischen Veterinärdienst erforderlichenfalls die Schutzimpfung anordnen zu können (z.B. Notimpfungen in einer Schutzzone).
Darüberhinaus besteht die Möglichkeit der Anordnung diagnostischer (serologischer) Untersuchungen bei der Schlachtung ausgemusterter Zuchteber.
Maßnahmen beim Auftreten von klassischer Schweinepest:
Ausweisung einer "Infektionszone", die aus einer "zone de séquestration"(=Seuchengehöft bzw. Teil desselben) und einer daran anschließenden Beobachtungszone (Radius mindestens 2 km) besteht.
Maßnahmen in der "zone de séquestration":
Lebende Schweine werden gezählt, untersucht und gekennzeichnet, seuchenkranke und - verdächtige Tiere extra

abgesondert. Ein- und Ausfuhr von Tieren/ tierischen Produkten oder Gegenständen in/aus dieser Zone ist verboten, außer mit veterinärbehördlicher Genehmigung. Einschränkung des Personenverkehrs in/aus dieser Zone.
Alle Schweine eines Gehöfts bzw. einer betroffenen abgeschlossenen Produktionseinheit werden unverzüglich vor Ort getötet, ihre Kadaver unschädlich beseitigt (verbrannt oder eingegraben). Lediglich ansteckungsverdächtige Schweine, nicht aber seuchenkranke bzw. - verdächtige, können - mit veterinärbehördlicher Genehmigung zur unmittelbaren Schlachtung abgegeben werden. Das Fleisch dieser Tiere muß thermisch behandelt werden.
Maßnahmen im Beobachtungsgebiet:
Verkehr mit Schweinen auf öfffentlichen und privaten Wegen verboten (Ausnahmegenehmigung möglich); Durchfuhr ohne Aufenthalt erlaubt. Ausfuhrverbot von Schweinen aus den Gehöften dieser Zone; Abgabe von Schweinen zur direkten Schlachtung mit veterinär-behördlicher Genehmigung möglich; Verbot des ambulanten Deckbetriebs, Verbot von Ausstellungen, Märkten etc. mit Schweinen.

Afrikanische Schweinepest (59,60,61):
Die Bestimmungen entsprechen jenen bei der klassischen Schweinepest aufgeführten, allerdings fehlen hier die dort möglichen Ausnahmeregelungen, insbesondere ist eine Abgabe ansteckungsverdächtiger Tiere aus dem Seuchengehöft zur unmittelbaren Schlachtung nicht möglich.Das Verbot der Schutzimpfungen ist absolut. Die Bestimmungen hinsichtlich der Maßnahmen in der "zone de séquestration" und der Beobachtungszone entsprechen jenen bei klass. Schweinepest im wesentlichen.
Teschen Disease:
Bei der Bekämpfung kommen Quarantäne des betroffenen Bestandes und Desinfektionsmaßnahmen zur Anwendung.

Schutzimpfungen werden zur Bekämpfung von Swine Erysipelas eingesetzt.

Afrikanische Pferdepest wird mittels "stamping out" bekämpft; Tötung und unschädliche Beseitigung der Tiere sind vorgesehen, zusätzlich zu den Desinfektionsmaßnahmen noch Maßnahmen zur Insektenvernichtung. Zusätzlich Quarantäne der betroffenen Herde und Erklärung einer Schutzzone.

Dourine:

Quarantäne der infizierten Herde, Schutzzone, stamping out, Desinfektions-und Desinsectionsmaßnahmen sind wesentliche Elemente der Bekämpfungsmaßnahmen.

Rotz:

Anwendung der Maßnahmen des "stamping out", Tötung und unschädliche Beseitigung der Tiere; neben Desinfektion auch Maßnahmen zur Insektenvernichtung.Isolierung der betroffenen Herde und Erklärung einer Schutzzone.

Equine Infectious Anaemia:

Modifiziertes stamping out, Isolierung der betroffenen Herde, keine Schutzzone, Tötung der Tiere und Desinfektions- und Desinsectionsmaßnahmen.

Equine Encephalomyelitis:

Es wird "stamping out"betrieben; die Angaben bzgl. Equine Encephalomyelitis und Venezuelan Equine Encephalomyelitis lagen getrennt vor; eine Kombination der in der Übersichtstabelle gemachten Angaben erschien nicht zwingend, ist andererseits vielleicht aber wahrscheinlich (nähere Angaben lagen nicht vor).

Bzgl. CEM wird die betroffene Herde isoliert; es werden diagnostische Untersuchungen durchgeführt.

Hinsichtlich der Bekämpfung von Equine Rhinopneumonitis und Bluetongue lagen keine Angaben vor.

Newcastle Disease: (59, 60, 61)

Die seuchenkranken und verdächtigen Tiere werden getötet und unschädlich beseitigt. Im Prinzip geschieht dies auf freiwilliger Basis; die Durchführung dieser Maßnahmen wird jedoch dadurch unterstützt, daß Entschädigungen gezahlt

werden; diese werden jedoch nur dann bewilligt, wenn die Wiederaufstockung des Bestandes ausschließlich mit gegen ND-schutzgeimpften Tieren geschieht.
Neben diesem "stamping out" werden prophylaktische Maßnahmen ergriffen, basierend auf Schutzimpfungen (freiwillig!) der Geflügelbestände, insbesondere der großen Produktionseinheiten. Schutzimpfungen dürfen nur mit Vakzine mit inaktiviertem Virus bzw. Lebendvakzine mit lentogenem Virus durchgeführt werden.(Ministerialerlaß vom 22.02.1983)
Bei klassischer Geflügelpest wird "stamping out" mit Tötung und unschädlicher Beseitigung der Tiere des Bestandes betrieben.
Nach (48, 103, 104) werden Psittakose und Ornithose, die beide anzeigpflichtig sind, durch stamping out bekämpft. Zwar wird unschädlich beseitigt, Angaben, daß eine Anordnung zur Tötung erfolgt, fehlen aber. Es erfolgt Isolierung des betroffenen Bestandes und Ausweisung einer Schutzzone.
Schutzimpfungen werden gegen Milzbrand in begrenztem Umfang durchgeführt, bei Auftreten der Seuche: Isolierung des betroffenen Bestandes, Schutzzone.
Tuberkulose der Rinder (59,60,61):
seit Juli 1965 wird landesweit ein Eradikationprogramm durchgeführt, dessen wichtigste Punkte sind:
- als tuberkulös werden Rinder angesehen, die klinisch positiv oder bei der Tuberkulinisierung positiv sind.
- Abschlachtung positiver Tiere innerhalb 30 Tagen
- Desinfektion und Verbesserung der hygienischen Verhältnisse der Betriebe
- Obligat durchzuführende diagnostische Untersuchungen:
  - 1 x jährlich oder mindestens alle 2 Jahre : betrifft freie Betriebe
  - 1 x halbjährlich oder öfter: betrifft infizierte Bestände

Brucellose der Rinder, der Schafe und der Ziegen (59, 60):

Die Bekämpfungsmaßnahmen gegen Brucellose umfassen veterinärpolizeiliche Maßnahmen bei Auftreten der Krankheit und die obligate Durchführung von diagnostischen Untersuchungen bei Rindern, Ziegen und Schafen. Diese sind für den gesamten Rinderbestand seit 1.Okt.1975, für den gesamten Ziegenbestand seit 1.Nov.1977 und für den gesamten Schafsbestand seit 1.April 1981 obligatorisch.

Das Bekämpfungsprogramm gegen Brucellose bezieht sich im wesentlichen auf die Durchführung von Maßnahmen durch den staatlichen Veterinärdienst bei Rindern älter als 12 Monate und bei Schafen und Ziegen älter als 6 Monate.

Die wichtigsten Maßnahmen im Rahmen dieses Bekämpfungsprogramms betreffen:

- Bestandszählung und Kennzeichnung der Tiere
- Aufspüren brucellosekranker Tiere
- Isolierung und Kennzeichnung seuchenkranker Tiere
- Abschlachtung dieser gekennzeichneten Tiere
- Schutzimpfung der weiblichen Tiere (bei Rindern < 12 Mo., Durchführung auch bei Schafen[n1], bei Ziegen verboten)
- Desinfektion kontaminierter Orte
- Verbesserung der baulichen und hygienischen Verhältnisse in Offenstallhaltungen
- Verbot:
  - der Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen, die nicht frei sind von Seuchenverdacht in (unverdächtige) freie oder sanierte Betriebe
  - der Verfütterung von Milch an Vieh, welche weder einer Behandlung unterzogen wurde, die sicher Brucellen abtötet, noch aus einem "brucellosefreien" Betrieb stammt
  - Deckverbot für nicht-brucellosefreie Tiere
  - des Verbringens von Mist, Abfall etc. aus verseuchten Orten auf öffentliche oder private Wege bzw. in Gemüsegärten oder in die Nähe von Wasserläufen

./.

---

n1: Schutzimpfungen werden systematisch im Süden und Südwesten des Landes durchgeführt.

- Obligate diagnostische Untersuchungen im Rahmen von Sanierungsprogrammen bei Rindern, Schafen und Ziegen
- Tiere, die öffentlich verkauft werden, müssen ein veterinärbehördliches Gesundheitszeugnis besitzen (Wesentlicher Inhalt: innerhalb der letzten 14 Tage klinische und Laboruntersuchung auf Brucellose mit negativem Ergebnis; Qualifizierung des Herkunftsbestandes (brucellosefrei,..))
- Gekennzeichnete Tiere (im wesentlichen seuchenkranke Tiere) dürfen aus dem Bestand nicht ausgeführt werden. Es besteht aber die Möglichkeit des Verbringens in eine Abdeckerei oder in einen extra hierfür anerkannten Schlachthof; beides ist nur mit Genehmigung der Veterinärbehörden erlaubt.

Die wichtigsten Maßnahmen zur Bekämpfung der Brucellose der Rinder in Frankreich sind in Darstellung 1 dargelegt. Auf die Darstellung aller Details wurde bewußt verzichtet.

Enzootische Leukose der Rinder: (60, 61)
Gemäß der Richtlinie der EG-Kommission vom 11.Nov. 1980 ist es einem EG-Mitgliedstaat möglich, nur ein minimales Bekämpfungsprogramm hinsichtlich dieser Seuche zu erstellen. Frankreich führt ein solches Minimalprogramm durch. Die wichtigsten in diesem Programm enthaltenen Maßnahmen sind:
-Isolierung, Kennzeichnung und Eliminierung (innerhalb 6 Monaten nach Diagnose) der seuchenkranken Tiere; Anzeigepflicht nur für Tumorform (48).
- Durchführung einer "contrôle sanitaire" aller Rinder älter als 12 Monate dieses Bestandes mit etwaiger Absicherung durch Agargelimmunodiffusionstest.
- zusätzlich Eliminierung der positiv reagierenden Tiere und weitere veterinärbehördliche Überwachung dieser Betriebe bis zur Sanierung.

Darstellung 1 : Die wichtigsten Maßnahmen zur Bekämpfung der Brucellose der Rinder in Frankreich

Allgemeines: Verbot von therapeutischen und desensibilisierenden Behandlungen

Laufende Überwachung der Bestände:
Anzeigepflicht aller Aborte bei Rindern (Einsendung von Probenmaterial und dessen diagnostische Untersuchung)
Durchführung obligater diagnostischer Untersuchungen bei allen Rindern älter als 12 Monate. In Beständen, die als "infiziert" oder "nicht frei" von Brucellose angesehen werden, unterliegen alle Rinder, welche älter als 18 Monate sind, diesen obligat durchzuführenden diagnostischen Untersuchungen.
aber Ausnahmen: kastrierte männliche Tiere und schutzgeimpfte weibliche Tiere, die jünger als 18 Monate sind.
In diesem Zusammenhang werden Untersuchungen in klinischen Verdachtsfällen und Nachforschungen bzgl. der latenten Form der Brucellose, d.h.diagnostische Untersuchungen der Milch,des Blutes (Seroagglutination) bzw. allergische Proben durchgeführt.

Auf die Kriterien zur Festlegung, wann ein Rinderbestand als"amtlich anerkannt brucellosefrei" eingestuft wird, wird nicht eingegangen. Im wesentlichen muß ein solcher Bestand folgende Bedingungen erfüllen: keine Durchführung von Schutzimpfungen gegen Brucellose im Bestand, keine klinischen Fälle und mehrere diagnostische Untersuchungen mit negativem Ergebnis.
Nach der Sanierung, also für ALLE "amtlich anerkannt brucellosefreien" Rinderbestände, besteht Untersuchungspflicht für alle Rinder des Bestandes, die älter sind als 12 Monate.
Die wesentlichen Unterschiede eines nur "brucellosefreien" zu einem "amtlich ..." Rinderbestand sind: weibliche Rinder können geimpft werden; die beim "amtlich.." vorgeschriebenen serologischen Untersuchungen können hier ganz (dort nur anfangs) durch allergische Tests ersetzt werden.

Im Rahmen des Gesamt-Eradikationsprogramms gegen Brucellose der Rinder, Schafe und Ziegen wird ein Gehöft erst dann als frei von Brucellose betrachtet, wenn alle dort untergebrachten Rinder, Schafe und Ziegen amtlich anerkannt brucellosefrei sind.

Maßnahmen betreffend die seuchenkranken Tiere: Isolierung und Durchführung von diagnostischen Untersuchungen; in mit Brucellose infizierten Beständen sind alle weiblichen Rinder abzusondern, sobald Anzeichen einer Geburt erkennbar sind und solange Ausfluß aus der Scheide erkennbar ist; männliche Rinder,die bzgl. der latenten Form als seuchenkrank eingestuft werden, werden isoliert - bis zur Kastration oder Abschlachtung.
Alle seuchenkranke Tiere werden (am linken Ohr) dauerhaft gekennzeichnet.
Die Kennzeichnung kann aber auch bei allen Rindern des Gehöfts bzw. bei allen Rindern und Schafen und Ziegen des Gehöfts erfolgen, was insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen (Sperrfrist für Gehöft) geschieht.

Jedes markierte Tier bleibt bis zu seiner Abschlachtung isoliert; es ist verboten, solche Tiere aus dem Gehöft zu entfernen; mit veterinärbehördlicher Genehmigung kann die Ausfuhr zur Schlachtung erfolgen.

Auch nicht-markierte , lediglich ansteckungsverdächtige Rinder, dürfen aus dem infizierten Gehöft nicht entfernt werden, jedoch ist eine Abgabe zur direkten Schlachtung erlaubt.

Zur Schlachtung markierter Rinder:
Die Abschlachtung weiblicher Tiere muß innerhalb 30 Tagen erfolgen,
die Abschlachtung anderer Rinder innerhalb einer vom Veterinäramt festgelegten Frist.

Reglementierung des Fleisches:
Euter, Viscera, deren Lymphknoten und das Blut seuchenkranker,(weiblicher) Rinder wird vernichtet.

Laufende Kontrolle sanierter Bestände:
"Amtlich anerkannte" oder "anerkannt" brucellosefreie Rinderbestände unterliegen der Pflicht zur jährlichen Durchführung diagnostischer Untersuchungen (Seroagglutination oder Allergische Probe).
Zusätzlich müssen diagnostisch (serologisch) untersucht werden: einerseits in diese Bestände neu eingebrachte Rinder, andererseits junge weibliche Tiere (18 Mo.<weibliches Rind<30 Mo.).

In infiziert gewesenen Rinderbeständen werden nach Abschlachtung der infizierten Tiere und durchgeführter Desinfektionsmaßnahmen alle auf dem Betrieb verbliebenen mehrmals -in bestimmten Zeitabständen - diagnostisch untersucht

Schutzimpfungen: Es sind sowohl Lebend- als auch Totimpfstoffe zugelassen. Lebendimpfstoffe dürfen nur bei weiblichen Rindern (alter: 4-6 Mo.) und bei diesen auch nur einmal angewendet werden. Andere Rinder dürfen nicht schutzgeimpft werden (eine Impfung von weiblichen Rindern, älter als 12 Monate, ist aber im Prinzip möglich.).

Bei Räude der Einhufer, Rinder, Schafe und Ziegen kommen therapeutische Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Seuchen zur Anwendung.
Alle in der Arbeit berücksichtigten 5 Bienenseuchen unterliegen in Frankreich der Anzeigepflicht.Zu ihrer Bekämpfung werden i.d.R. therapeutische Maßnahmen in Verbindung mit der Isolierung des Bestandes ergriffen.
Nur auf Anordnung des Ministers erfolgt die Vernichtung mit unschädlicher Beseitigung der betroffenen Stände.

Die folgenden Angaben beziehen sich auf Maßnahmen, die bei in Frankreich nicht anzeigepflichtigen Tierseuchen zur Anwendung kommen.
Schutzimpfungen gegen IBR werden in begrenztem Umfang durchgeführt, ebenso diagnostische Untersuchungen; auch therapeutische Maßnhmen werden angewandt.
Schutzimpfungen kommen auch bei Geflügelpocken, Rauschbrand, Enterotoxämie (hier jeweils auch Therapie),Canine Distemper, Avian Infectious Bronchitis, Avian Encephalomyelitis Virus Hepatitis of Ducks,Paratuberkulose und Salmonella abortus ovis zur Anwendung. Therapeutische Maßnahmen werden zur Bekämpfung der Deckseuchen des Rindes (Campylobacter fetus und Trichomonas fetus), von Foot-Rot, Contagious Agalactia(hier auf Initiative der Veterinärbehörden Quarantäne der betroffenen Herden, therapeutische Maßnahmen, Desinfektion, diagnostische Untersuchungen (48, 103, 104)), Leptospirose, Leishmaniose bei Hunden und Warble Infestation der Rinder durchgeführt.
Bei einigen Fischseuchen (Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae, Viral Heamorrhagic Septicaemia of Rainbow Trout, Furunculosis of Salmonidae, Myxosomiasis of Salmonids) werden obligate diagnostische Untersuchungen durchgeführt. Therapeutische Maßnahmen kommen bei Furunculosis of Salmonidae zur Anwendung. Die Einführung der Anzeigepflicht für einige Fischseuchen ist für 1986 geplant.

Neben den in der Arbeit vergleichend berücksichtigten Tierseuchen werden in Frankreich u.a. gegen Tularämie Bekämpfungsmaßnahmen ergriffen. Im wesentlichen sind dies: Sperre des Kaninchenstalles und Isolierung, Zählung und Kennzeichnung der Kaninchen. Das Fleisch und der Balg seuchenkranker Kanichen darf nicht verkauft werden; Kadaver werden unschädlich beseitigt; Desinfektion; Erklärung eines "infizierten Gebietes" um das Gehöft: Verbot der Ein- und Ausfuhr von Hasen und Kaninchen. (59, 60, 61)

6.4.1.3. Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen

Die Einfuhrbestimmungen Frankreichs wurden in wesentlichen Teilen aus (118) entnommen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher auf den Stand im Jahr 1981.
Die Bestimmungen zur Regelung der Einfuhr tierischer Produkte und von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, waren nicht erhältlich. Im folgenden sind nur die Bestimmungen, die Einfuhr lebender Tiere betreffend,aufgeführt.

Bezogen auf die einzelnen Tierseuchen können die Einfuhrbestimmungen - zusammengefaßt - (bzgl. lebender Tiere) aus Tabelle 26 entnommen werden.

Einfuhruntersuchungen werden nach (118) durchgeführt bei der Einfuhr von Pferden, Eseln, Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und bei allen Tieren, gleich welcher Tierart, wenn Verdacht auf Einschleppung einer ansteckenden Krankheit besteht.

Eine veterinärpolizeiliche Überwachung ein "Isolement" (die Tiere werden nach der Einfuhr unter Beobachtung gestellt und im Prinzip strikt isoliert) ist Vorschrift bei: Psittaciden, Küken und anderem Geflügel (6 Wochen); Karnivoren (wildlebend) (2 Monate); Hunde und Katzen, für den Wiederverkauf bestimmt (8Tage); Schafe (15 Tage); Schweine (1 Monat).
Nach der Einfuhr werden in folgenden Fällen diagnostische Untersuchungen durchgeführt:
bei Equiden: Malleinprobe zwischen dem 20. und 30. Tag nach der Einfuhr, Nachforschungen bzgl. Dourine; Überwachung längstens einen Monat.
bei Rindern: Tuberkulinisierung und Seroagglutionation (Brucellose) innerhalb 15 Tagen nach der Einfuhr
Schafe, Schweine: spezielle Vorschriften für die einzelnen Herkunftsländer.

Zusätzliche Vorschriften: Quarantäne zur Impfung gegen MKS bei Rindern. Nicht-geimpfte Rinder, aus Ländern, in denen die Impfung verboten ist, müssen für 15 Tage in eine Quarantänestation; dort wird die Maul- und Klauenseuche-Schutzimpfung durchgeführt.

Auf wichtige tierseuchenrechtliche Aspekte der Bestimmungen zur Einfuhr lebender Tiere nach Frankreich wird im folgenden eingegangen.

Rinder:

a) aus Ländern der EG : siehe EG-Bestimmungen, Kapitel Einfuhr der BRD
b) aus anderen Ländern: mindestens dieselben Anforderungen wie bei der Einfuhr aus EG-Ländern, zusätzlich: Herkunftsbestand muß seit 2 Jahren frei sein von Maul- und Klauenseuche, Paratuberkulose, IBR-IPV, Infektionen mit Campylobacter fetus und Trichomonas fetus;
Durchführung folgender diagnostischer Untersuchungen vor der Einfuhr: KBR bzgl. Brucellose, Paratuberculose (innerhalb der der Einfuhr vorangehenden 30 Tage), 2 Serumneutralisationen zur Untersuchung auf IBR-IPV (in mind. 3-wöchigem Abstand); in Einzelfällen Untersuchung auf

Leptosprose mittels Serumagglutination.

Schweine:

a) aus Ländern der EG: siehe EG-Bestimmungen, Kapitel Einfuhr der BRD

b) aus anderen Ländern: zusätzlich zu den Anforderungen bei der Einfuhr aus EG-Ländern: bei Zucht - und Nutzschweinen Impfung gegen Maul- und Klauenseuche

Sowohl bei der Einfuhr aus EG-Ländern als auch aus Drittländern ist Quarantäne der Zucht- und Nutztiere (s.o.) vorgeschrieben. In dieser Zeit dreimalige amtstierärztliche Untersuchung.

Schafe:

Die Einfuhr von Schafen nach Frankreich ist im Prinzip nur aus europäischen Ländern (außer bei Schlachtschafen: Quarantäne von 15 Tagen) gestattet.

Im einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

Schlachtschafe: Gesundheitsbescheinigung erforderlich, die attestiert: Gesundheit des Tieres (z.Zeitpunkt der Verladung), individuelle Kennzeichnung, Herkunftsbestand des Tieres muß frei sein: seit mindestens 3 Monaten von Maul- und Klauenseuche, seit mind. 30 Tagen von anderen kontagiösen Krankheiten; ebenso der Umkreis von 10 km während dieses Zeitraums. Bei Herkunft aus osteuropäischen Ländern: Ländervorschriften.

Nutzschafe: Gesundheitsbescheinigung: Gesundheit des Tieres (Verladung), Aufenthalt während der letzten 30 Tage im Herkunftsbestand, der und dessen Umkreis von 10 km frei ist von ansteckenden Krankheiten (speziell MKS und Brucellose). Tiere aus Großbritannien oder Irland werden am Ankunftstag gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.

Zuchtschafe: Gesundheitsbescheinigung: Gesundheit des Tieres, individuelle Kennzeichnung, Aufenthalt während der letzten 30 Tage in einem Herkunftsbestand, der und dessen Umkreis von 10 km (in dieser Zeit) von ansteckenden Krankheiten frei ist.

Der Herkunftsbestand muß seit mehr als einem Jahr frei sein von Maul- und Klauenseuche und Brucellose,
die Herkunftsherde seit mehr als 3 Jahren frei von Maedi und seit mehr als 5 Jahren frei von "tremblante"(Scrapie).
Bei Tieren älter als 4 Monate: Impfung gegen MKS vor mindestens 15 Tagen und höchstens 4 Monaten.
Innerhalb der letzten 30 Tage wurden folgende diagnostischen Untersuchungen mit negativem Ergabnis durchgeführt: Antigennachweis und KBR auf Brucellose, Immunodiffusion auf Maedi.
In der Quarantäne werden die Schafe noch einmal einer Untersuchung unterzogen.

Ziegen:
Gesundheitsbescheinigung: Gesundheit des Tieres (Verladung), Aufenthalt während der letzten 3 Monate oder seit Geburt in einem Bestand, der und dessen Umgebung von 20 km frei ist von ansteckenden Krankheiten (besonders MKS, Brucellose, Vibriose); Innerhalb der letzten 30 Tage wurden folgende diagnostischen Untersuchungen mit negativem Ergebnis durchgeführt: Antigennachweis und KBR auf Brucellose, KBR bzgl. Paratuberkulose, intradermale Tuberkulinisation mit bovinem und aviärem Tuberkulin.

Equiden:
Equiden dürfen nur dann eingeführt werden, wenn sie sich seit mindestens 6 Monaten (bzw. seit Geburt) in einem Land aufgehalten haben, das seit mehr als 2 Jahren frei ist von:
Eqiner Enzephalomyelitis (Typ Venezuelae), Pferdepest,
ohne daß in dieser Zeit gegen Pferdepest geimpft worden ist.
Die erforderliche Gesundheitsbescheinigung muß attestieren:
Gesundheit des Tieres (z.Z. der Verladung), Aufenthalt des Tieres während der letzen 3 Monate in einem/mehreren Gehöften frei von bei Pferden anzeigepflichtigen Krankheiten (Milzbrand, Tollwut, Räude, Rotz, Dourine, Infektiöse Anaemie).
Durchführung folgender diagnostischer Untersuchungen mit negativem Ergebnis:
bei Zuchttieren: Cogginstest, KBR auf Piroplasmose, Malleinprobe oder KBR auf Rotz

für alle Pferde (nicht Schlachtpferde), die mit spezieller Genehmigung aus Nordafrika eingeführt wurden: KBR auf Pferdepest (ausgeführt in Alfort) innerhalb der 3 Wochen vor der Verladung.

Veterinärbehördliche Maßnahmen nach der Einfuhr bei allen Pferden - außer Schlachttieren -: Veterinärüberwachung längstens einen Monat; Durchführung einer Malleinprobe zwischen dem 20. und 30. Tag nach der Einfuhr, Nachforschungen hinsichtlich Dourine (innerhalb 8 Tagen).

Vögel:

Der Import von Vögeln nach Frankreich ist durch VO vom 19. März 1964 verboten. Die Einfuhr ist aber möglich, wenn die Tierseuchensituation im Herkunftsland dies zuläßt und die in Tabelle 27 zusammengestellten weiteren Bestimmungen erfüllt sind.

Fleischfresser:

Wichtige tierseuchenrechtliche Aspekte der Bestimmungen zur Einfuhr von Fleischfressern nach Frankreich finden sich in Tabelle 28 .

Nagetiere, Kaninchen und Hasenartige:

Wichtige tierseuchenrechtliche Aspekte der Bestimmungen zur Einfuhr von Nagern, Kaninchen und Hasenartigen nach Frankreich finden sich in Tabelle 29 .

Fische:

Wichtige tierseuchenrechtliche Aspekte der Bestimmungen zur Einfuhr von Fischen nach Frankreich finden sich in Tabelle 30.

Bienen:

Wichtige tierseuchenrechtliche Aspekte der Bestimmungen zur Einfuhr von Bienen nach Frankreich finden sich in Tabelle 31 .

Tabelle 27/1: Wichtige tierseuchenrechtliche Aspekte der Bestimmungen zur Einfuhr von Vögeln nach Frankreich

Die Einfuhr von Vögeln nach Frankreich ist im Prinzip verboten. Ausnahmen von diesem Verbot sind für die einzelnen Kategorien generell oder fallweise möglich.

Kategorie	Möglichkeit Ausnahme	Erforderliche Bescheinigungen	Einfuhr-Untersuch.	Überwachung nach d. Einfuhr
I) Wirtschaftsgeflügel				
Schlacht-geflügel	fallweise	Gesundheitsbescheinigung: Gesundheit der Vögel (Verladung), Herkunft aus einem Betrieb, der frei ist von ansteckenden Krankheiten, der und dessen Umgebung im Umkreis von 20 km seit mindestens 6 Wo. frei ist von Geflügelpest		Vorlage des Schlachtnachweises innerhalb 8 Tagen beim Zoll
Zuchthähne	fallweise für Tiere mit Ziel anerkannte und amtlich kontrollierte Zuchtbestände	Gesundheitsbescheinigung: Gesundheit der Tiere (Verladung), Herkunft aus einem Betrieb, der seit mehr als 6 Wochen frei ist von: Geflügelpest, Bronchitis infectiosa avium, Avian Laryngo-Tracheitis, Mycoplasmosis repiratoria avium, Leukose, Ornithose Salmonellose, Hepatitis, und dessen Umgebung im Umkreis von 20 km frei ist von Geflügelpest	Geflügel +	Quarantäne: 10 Wochen für die Vögel
Zuchthennen und Legehennen	fallweise: Brüter und Züchter sind anerkannt und extra aufgelistet als Betriebe in denen Quarantäne durchgeführt werden kann.	für Küken (Gesundheitsbescheinigung) Nichtanwendung von Impfstoffen gegen die Newcastle Disease, Avian Laryngo-Tracheitis und Avian Encephalomyelitis bei den Zuchthähnen seit 2 Monaten und bei diesen das negative Ergebnis einer diagnostischen Untersuchung auf Mycoplasmose.	Bruteier -	Quarantäne: 10 Wochen zuzüglich der Inkubationszeit für Eier
II) Volieren Vögel				
Reisetauben und körnerfressende Vögel aus den Tropen	generell	Nachweis der Gesundheit der Tiere (Ausnahmen im Reiseverkehr)	-	-
Psittaciden im Reiseverkehr	generell für bis zu 2 Tieren	Nachweis der Gesundheit der Tiere und Ehrenerklärung des Einführenden, daß er Eigentümer des Vogels seit mehr als 6 Monaten ist und daß er nicht beabsichtigt, das Tier zu verkaufen und er evtl. angeordnete veterinärbehördliche Maßnahmen an seinem Vogel durchzuführen erlaubt	+	eventuell
Psittaciden (in anderen Fällen)	fallweise; Bestimmungsbetriebe müssen u.a. zur Quarantäne geeignet sein	Gesundheitsbescheinigung: Gesundheit der Tiere (Verladungszeitpunkt); Herkunft aus einem Gebiet, das frei ist von Psittakose	+	Quarantäne 6 Wochen
Andere Volierenvögel	fallweise	Gesundheitsbescheinigung: Gesundheit der Tiere; Herkunft aus einem Gebiet, das frei ist von für die jeweilige Art ansteckenden Krankheiten	+	-

Tabelle 27/2 : Wichtige tierseuchenrechtliche Aspekte der Bestimmungen zur Einfuhr von Vögeln nach Frankreich

Katagorie	Möglichkeit der Ausnahme	Erforderliche Bescheinigungen	Einfuhr-untersuch.	Überwachung nach der Einfuhr
III) Wildgeflügel				
Wildgeflügel zur Wiederaufstockung	fallweise; Herkunftsland frei von Geflügelpest	Gesundheitsbescheinigung: Gesundheit der Tiere (Verladung), Herkunftsort frei von ansteckenden Krankheiten	+	-
	fallweise: Länder mit denen entsprechende Veterinärabkommen getroffen wurden; Aufenthalt der Vögel 3 Wochen lang in Quarantäne im Herkunftsland (z.B. Länder Osteuropas)	Gesundheitsbescheinigung: Gesundheit der Tiere (Verladung), der Ort des Einfangens ist im Umkreis von über 50 km frei von Newcastle Disease und Spirochätose; Quarantäne von mindestens 3 Wochen in einem anerkannten Sammellager	+	-
Wildgeflügel zur Zucht und Bruteier	fallweise; Transport mit Ziel: Empfangsbetriebe, die spez. Anforderungen (Quarantäne) genügen. Garantien des Empfängers: Isolierung der Vögel während 40 Tagen Information des Veterinärdienstes bei Ankunft von Vögeln und sonstiger Vorkommnisse im Betrieb Kontrollbuch	Gesundheitsbescheinigung: Herkunftsort frei von für die Art ansteckenden Krankheiten (insbesondere Geflügelpest, Maladie respiratoire chronique, Salmonellose, Leukose, Avian Encephalomyelitis seit mindestens 6 Wochen für Vögel (zusätzlich): Gesundheit der Tiere (Verladung); Aufenthalt in Volieren seit ihrer Geburt	+	Amtstierärztliche Überwachung von 40 Tagen (zuzüglich der Dauer der Inkubation)

Quelle : (118)

Tabelle 28: Wichtige tierseuchenrechtliche Aspekte der Bestimmungen zur Einfuhr von Fleischfressern nach Frankreich

Karnivoren dürfen im Prinzip nach Frankreich nicht eingeführt werden. Ausnahmen von diesem Verbot sind für die einzelnen Kategorien generell oder fallweise möglich.

Kategorie	Möglichkeit der Ausnahme	Erforderliche Bescheinigungen	Einfuhr-Untersuch.	Überwachung nach der Einfuhr
Hunde und Katzen im Reiseverkehr	generell; Mindestalter 3 Mo.; für bis zu 3 Tieren	Für Hunde, die bei Einreise älter als 2 Monate, aber jünger als ein Jahr sind, ist eine amtstierärztliche Bescheinigung über die Impfung gegen Tollwut, Staupe und ansteckende Leberentzündung beim Grenzübertritt vorzulegen. Für Katzen, die bei Einreise älter als 3 Mo., aber jünger als 1 Jahr sind, ist der Nachweis der Schutzimpfung gegen Tollwut und Katzenseuche zu erbringen; die Impfung muß 30 Tage vor der Einreise erfolgt sein; anerkannt wird ein einjähriger Impfschutz Für Hunde und Katzen > 1 Jahr wird nur die Tollwutschutzimpfung verlangt. Die Mitnahme von Hunden (<2Mo.) und Katzen (<3Mo.) muß von der zentralen franz. Veterinärbehörde ,Paris genehmigt werden. Hierfür ist u.a. eine Gesundheitsbescheinigung erforderlich, in welcher das Alter des Tieres bescheinigt wird	-	-
Hunde und Katzen, zum Verkauf bestimmt	generell;Mindestalter 4 Mo.; Bestimmungsbetrieb amtlich zugelassen und kontrolliert	Individuelle Gesundheitsbescheinigung, die folgende Schutzimpfungen seit mehr als 1 Monat und weniger als einem Jahr attestiert für Hunde: gegen Tollwut, Staupe H.c.c. für Katzen: gegen Tollwut u. Typhus	-	Veterinärpolizeiliche Überwachung 8 Tage
Zuchtnerze	generell	Gesundheitsbescheinigung: Gesundheit der Tiere (Verladezeitpunkt); Herkunftsbetrieb seit 6 Mo. frei von ansteckenden Krankheiten (Tollwut, enterite à virus,) und dessen Umkreis von 20 km frei von Tollwut	-	-
Wild-Karnivoren	fallweise;mit Bestimmungsort Zoologische Gärten	Gesundheitsbescheinigung: Gesundheit der Tiere (verladung); Herkunftsort und dessen Umkreis von 20 km seit mehr als 6 Monaten frei von Tollwut. für Tiere älter als 6 Monate: Quarantäneaufenthalt während 2 Monaten im Herkunftsland unter amtstierärztlicher Überwachung	+	Veterinärpolizeiliche Überwachung für 2 Monate

Quelle : (118)

Tabelle 29: Wichtige tierseuchenrechtliche Aspekte der Bestimmungen zur Einfuhr von Nagern, Kaninchen und Hasenartigen nach Frankreich

Im Prinzip Einfuhrverbot; Ausnahmen für die einzelnen Kategorien generell oder fallweise möglich.

Kategorie	Möglichkeit d. Ausnahme	Erforderliche Bescheinigungen	Einfuhr-Untersuch.	Überwachung nach d. Einfuhr
kleine Nager für Labors	generell	Nachweis der Gesundheit (zum Zeitpunkt der Verladung); Einfuhr nicht möglich bei Tieren, die mit Erregern kontagiöser Krankheiten beimpft wurden.	+	-
Hasen zur Auf-stockung	fallweise; aus Ländern mit denen entsprech. Abkommen getroffen wurden	Gesundheitsbescheinigung: Gesundheit der Tiere (Verladung); individuelle Kennzeichnung (Herkunftsbestand ersichtlich) Herkunftsort ist frei von ansteckenden Krankheiten (bes. Tularämie), ebenso der Umkreis von 50 km seit mehr als 6 Monaten	+	-
Nager, für den Verkauf bestimmt und Nager im Reise-verkehr	fallweise	Gesundheitsbescheinigung: Gesundheit der Tiere (Verladung); Herkunftsort frei von für die jeweilige Art ansteckenden Krankheiten	+	Amtstierärztliche Überwachung für 2 Monate (nicht für Nager im Reiseverkehr)

Quelle : (118)

Tabelle 30 : Wichtige tierseuchenrechtliche Aspekte der Bestimmungen zur Einfuhr von Fischen nach Frankreich

Im Prinzip Einfuhrverbot; Ausnahmen für die einzelnen Kategorien generell oder fallweise möglich.

Kategorie	Möglichkeit der Ausnahme	Erforderliche Bescheinigungen	Einfuhr-untersuch.	Überwachung nach der Einfuhr
Aquarien-fische	fallweise; Bestimmungsbetrieb muß best. hygien. Mindestanforderungen entsprechen Garantie des Empfängers: Meldung des Eintreffens von Fischen; Ersatz des Transportwassers, dieses ist zu desinfizieren	Gesundheitsbescheinigung: Gesundheit der Fische (Verladung) und das Nicht-Vorhandensein von Hautläsionen Transport in neuen oder desinfizierten Behältern	-	Wechsel des Wassers, Desinfektion des Transportwassers vor dessen Verwerfung
Fische bestimmt: - zum direkten Verbrauch - für Teichwirtschaft - für Wiedereinsetzung	generell	- (aber Hygienekontrolle der als Lebensmittel tierischen Ursprungs für den Verbrauch bestimmten Tiere)	-	-

Quelle : (118)

Tabelle 31 : Wichtige tierseuchenrechtliche Aspekte der Bestimmungen zur Einfuhr von Bienen nach Frankreich

Im Prinzip ist die Einfuhr von Bienen nach Frankreich verboten; unter den nachfolgenden Bedingungen jedoch erlaubt. (generelle oder fallweise Ausnahme).

Herkunftsland	Möglichkeit d. Ausnahme	Erforderliche Bescheinigungen	Einfuhr-untersuch.	Überwachung nach der Einfuhr
Canada Spanien Andorra USA Italien Irland Großbritannien Neuseeland	generell	Gesundheitsbescheinigung: Herkunft aus Bienenstöcken, die frei sind von Faulbrut, Acariasis, Nosemosis, Varroasis; Freiheit eines Umkreises von 5 km um den Herkunftsbienenstock von diesen Krankheiten seit mindestens 6 Monaten	-	-
Andere Länder	fallweise; Garantien des Importeurs: genaue Untersuchung jeder Bienenkönigin; Eliminierung jeder Bienenkönigin, die Trägerin von Ektoparasiten ist; diesbezügliche Informationspflicht; Vernichtung jener mit Varroasis infizierter Völker	- " -	-	Untersuchung (auf Kosten des Importeurs) durch e. Vet.-beamten oder e. staatlich beauftragten Bienenexperten in der Zeit zwischen dem 6.u.12. Monat nach der Einfuhr mit Aufspüren der Varroasis

Quelle : (118)

6.4.2. Vorkommen von Tierseuchen

Vorkommen der in Frankreich anzeigepflichtigen Tierseuchen

Über das Auftreten von Tierseuchen, die in Frankreich anzeigepflichtig sind, informiert Tabelle 32.
Zahlenangaben bzgl. des Auftretens einiger dieser Seuchen finden sich in Tabelle 33.
Dabei wurde jeweils das Auftreten in den Jahren 1974 - 1983 berücksichtigt.
Einige der in Frankreich anzeigepflichtigen Tierseuchen kamen in den Jahren 1974 - 1983 in Frankreich nicht vor: Rinderpest (letztes Auftreten 1870), Pockenseuche der Schafe (letztes Auftreten 1964), Afrikanische Pferdepest, Dourine (leztes Auftreten 1958), Rotz (letztes Auftreten 1959), Equine Encephalomyelitis, Bluetongue (noch nie im Lande vorgekommen), Klassische Geflügelpest.

Maul- und Klauenseuche trat letztmals am 17. April 1981 auf.(48)
Swine Vesicular Disease: Angaben liegen seit 1982 vor; seitdem Vorkommen in Ausnahmefällen. (48)
Lungenseuche der Rinder (100): erstmals seit 1967 trat die Seuche in Frankreich 1980 in dem Département "Pyrenees Orientales" nahe der spanisch-französischen Grenze auf. 1982 wurde je ein Fall im Département Tarn und Pyrenees Orientales festgestellt. Jeweils waren Rinder betroffen, die den Sommer auf internationalen Weiden in den Pyrenäen verbracht hatten. Die Durchführung von obligaten diagnostischen Untersuchungen in diesen und in benachbarten Départements in den Jahren 1982 und 1983 erbrachte keine weiteren positiven Befunde bzgl. Lungenseuche der Rinder.
Myxomatose: seit Beginn des Berichtszeitraums gleichbleibend häufiges Auftreten.
Tollwut: (61,100)
Über die Verbreitung der Tollwut in Frankreich informiert Darstellung 2.
Am 31.Dez.1983 waren 29 Départements als "amtlich mit Fuchstollwut verseucht" registriert.

Darstellung 2: LA RAGE 1983

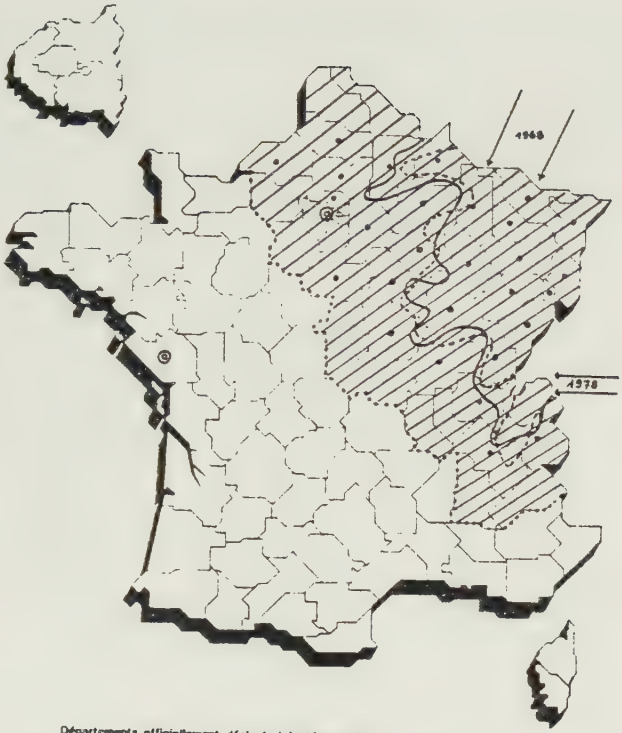

Départements officiellement déclarés infectés en 1983

Rage erratique carnivores domestiques 1983

Front de rage Décembre 1983

Front de rage Décembre 1982

Départements où l'Etat attribue 50 F par renard détruit

Quelle: (61)

Darstellung 3 : ANNEE 1983 - MALADIE D'AUJESZKY

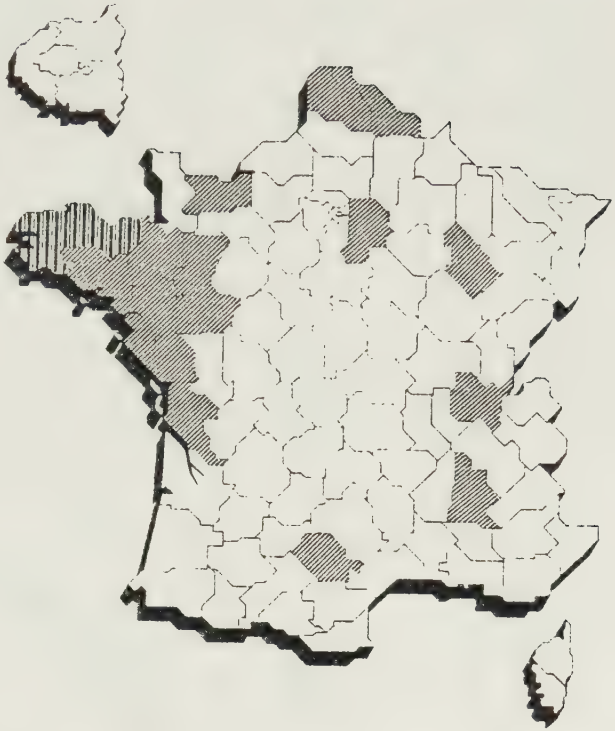

Aucun

De 1 à 10

Supérieur à 10

Quelle: (61)

Darstellung 4 : ANNEE 1983 - PESTE PORCINE CLASSIQUE

Quelle: (61)

Die prozentuale Verteilung der Tollwutfälle bei Tieren (Durchschnittszahlen der Jahre 1982 (3439 Fälle) und 1983 (2633 Fälle)) ist im folgenden kurz dargestellt:

Haustiere (gesamt)	23,8	Wildtiere (gesamt)	76,2
Hunde	1,9	Füchse	72,5
Katzen	4,5	Andere	
Rinder	8,3	Wildtiere	3,7
andere Haustiere	9,1		

(angegeben ist jeweils der prozentuale Anteil an der Gesamtzahl der Tollwutfälle in 1982 und 1983)

Vergleicht man die Bewegung der "Tollwutfront" von 1982 bis 1983, so stellt man fest, daß sich die Wildtollwut außer in den Départements Ardennes und Aisne kaum fortbewegt hat. Durch das dortige Aufflammen der Enzootie drang die Wildtollwut in das Département Oise, also weiter nach Westen vor.

Aujeszky's Disease: (61)

seit 1976 häufiges Vorkommen, 1983 stark verbreitet;
Über die Verbreitung der AD in Frankreich im Jahr 1983 informiert Darstellung 3.
1983 wurden 145 Neuausbrüche festgestellt; 17 Départements waren betroffen. Das Auftreten des klinischen Bildes der AD konzentriert sich v.a. in der Bretagne.
Die Zahl der Seuchenfälle bei domestizierten Karnivoren hat sich von 1982 auf 1983 verdoppelt (1982:74,1983,143). Dies ist möglicherweise auf eine steigende Verseuchung der Schweinepopulation mit Virus zurückzuführen, seit Zuchttiere in enzootisch verseuchten Gebieten mehr und mehr geimpft werden.

Schweinepest (klassische):

Über die Verbreitung der klassischen Schweinepest in Frankreich im Jahr 1983 informiert Darstellung 4.
Seit Angaben vorliegen, seit 1979, trat die Teschen Disease nicht auf.

Darstellung 5 : TUBERCULOSE BOVINE - PREVALENCE DE L'INFECTION PAR DEPARTEMENT

Taux de prévalence ≤ 0,5 %

0,5 % < Taux de prévalence ≤ 1 %

1 % < Taux de prévalence ≤ 2 %

+ 2 %

Taux de prévalence moyen 1,05 %

Darstellung 6 : BROCELLOSE BOVINE - PREVALENCE DE L'INFECTION PAR DEPARTEMENT

Taux de prévalence ≤ 1%

1% < Taux de prévalence ≤ 2%

2% < Taux de prévalence ≤ 3%

3% < Taux de prévalence ≤ 5%

+ 5%

Taux de prévalence national = 2,1%

Swine Erysipelas kommt selten vor,das Vorkommen von Equine Infectious Anaemia beschränkte sich seit 1974 auf Ausnahmefälle.

Contagious Equine Metritis: Angaben liegen seit 1982 vor; 1983 Vorkommen in einem Ausnahmefall.

Equine Rhinopneumonitis: Angaben seit 1982; 1982 und 1983 ausnahmsweise vorkommend.

Psittakose und Ornithose traten seit 1974, ebenso wie Milzbrand,selten auf.

Tuberkulose der Rinder:

In den Jahren des Berichtszeitraums höchstens seltenes Vorkommen. Über das Vorkommen von Tuberkulose der Rinder in Frankreich im Jahr 1983 informiert Darstellung 5.

Brucellose der Rinder:

Häufiges Vorkommen bis 1982;1983 erstmals seltener,(1590 Neuausbrüche). Über das Auftreten der Brucellose der Rinder in den einzelnen Départements informiert Darstellung 6 (Stand 1983).

1983 betrug die Häufigkeit der Infektion mit Brucella abortus bezogen auf die Gesamtzahl der Rinderbestände im Durchschnitt des Landes 2,1% (1982:3,4%). Am 31. Dezember 1983 waren weniger als 1 % (0,75%) aller Rinderbestände mit Brucellose infiziert.

Brucellose der Schafe und Ziegen:

Auftreten der Seuche vorwiegend im Südwesten des Landes. Brucella melitensis tritt bei Schafen und Ziegen seit 1974 häufig auf, Brucella abortus hingegen kommt bei Schafen nur selten vor. 1983 wurden insgesamt 335 Seuchenherde der Brucellose der Schafe und Ziegen (alle anzeigepflichtigen Brucella - Arten) festgestellt (1982: 371).(61)

Enzootische Leukose der Rinder:

seit 1974 nur seltenes Vorkommen, laut (48) seit 1980 vorwiegend in bestimmten Gebieten.

Räude der Rinder,der Einhufer und der Schafe kam seit 1974 jeweils nur selten vor.

Acariasis of Bees, Malignant Foul Brood, European Foulbrood,

Nosemosis of Bees und Varroasis traten 1983 selten auf. Für Varroasis lagen Angaben erst seit 1983 vor. Die erstgenannten 4 Bienenseuchen kamen bereits seit 1974 selten im Lande vor. (48)
Angezeigte Neuausbrüche (1983): Acariose 78 (in 40 Départements), Malignant Foul Brood 465 (in 61 Départements), European Foul Brood 38 (in 19 Départements), Nosemosis 78 (in 22 Départements).(61)
Varroasis trat im November 1982 erstmals im Département Bas-Rhin auf; Ende des Jahres 1983 in 4 Départements (Bas-Rhin, Haut-Rhin,Moselle, Var). Der Schwerpunkt des Auftretens der Seuche liegt somit im Nord-Osten des Landes. Bezogen auf das gesamte Staatsgebiet Frankreichs stellt die Bösartige Faulbrut die bedeutendste Bienenseuche dar. Die meisten der Zerstörungen von Bienenstöcken(1983:281) sind auf diese Seuche zurückzuführen. (61)

Vorkommen von in Frankreich nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen

Einen Überblick hierzu bietet Tabelle 34.
Von den in Frankreich nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen kamen im Berichtszeitraum (1974-1983) nicht vor: Vesicular Stomatitis, Lumpy Skin Disease,Epizootic Lymphangitis, Ulcerative Lymphangitis,Contagious Caprine Pleuropneumonia, Avian Laryngo-Tracheitis, Haemorrhagic Septicaemia, Fowl Cholera,Trichinosis bei Schweinen.
Von den verbleibenden (in der Arbeit berücksichtigten Tierseuchen) fällt diestarke Verbreitung von Canine Distemper bei Hunden, das häufige Vorkommen von Geflügelpocken, Foot-Rot, Avian Infectious Bronchitis, Virus Hepatitis of Ducks,Marek's Disease, Enterotoxaemia,Warble Infestation, Distomatose bei Rindern und Schafen,(jeweils im Berichtszeitraum) und die zeitweise (1976-1981) starke Verbreitung von Viral Haemorrhagic Septicaemia of Rainbow Trout und der Furunculosis of Salmonidae auf.

Tabelle 26 : Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen Frankreichs
(Lebende Tiere)

	Einfuhr - Überwachung				
		Vorschriften bezüglich des Verkehrs an der Grenze			
	wird durchgeführt	Internationale Veterinärzertifikate	Impfung bzw. diagnostischer Test	Verbot der Einfuhr	Quarantäne
A) bei in Frankreich anzeigepflichtigen Tierseuchen					
Maul- und Klauenseuche	*	*	*	*	
Swine Vesicular Disease	*	*			
Rinderpest	*	*		*	
Lungenseuche der Rinder	*	*	*	*	
Pockenseuche der Schafe u. Ziegen	*	*			
Myxomatose	*	*			
Tollwut	*	*	*	*nl	
Aujeszky's Disease					
Schweinepest (klassische)	*	*			
Afrikanische Schweinepest	*	*		*	
Teschen Disease	*	*			
Swine Erysipelas					
Afrikanische Pferdepest	*	*		*	
Dourine	*	*	*		
Rotz	*	*	*		
Equine Infectious Anaemia	*	*	*		
Equine Encephalomyelitis	*	*			
- Venezuelan equine encephalomyel.	*			*	
Contagious Equine Metritis	*	*	*		
Equine Rhinopneumonitis					
Bluetongue	*	*			
Newcastle Disease	*	*	*		*
Geflügelpest (klassische)	*	*			*
Psittacosis + Ornithosis	*	*			*
Milzbrand	*	*			
Tuberkulose der Rinder	*	*	*		
Brucellose:					
Brucellose der Rinder	*	*	*		
Brucellose der Schafe und Ziegen	*	*	*		
Enzootische Leukose der Rinder	*	*	*		
Räude der Rinder					
Räude der Einhufer	*	*			
Räude der Schafe	*				
Bienenseuchen:					
Acariasis of Bees	*	*			*
Malignant Foul Brood	*	*			
European Foul Brood	*	*			
Nosemosis of Bees	*	*			
Varroasis	*	*			
B) bei in Frankreich nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen:					
Infectious Bovine Rhinotracheitis	*	*	*		*
Atrophic Rhinitis of swine	*	*			
Contagious Agalactia	*	*	*		
Avian Laryngo-Tracheitis	*	*			*
Marek's Disease	*	*			*
Campylobacter fetus (Rind)	*	*	*		
Trichomonas fetus (Rind)	*	*	*		
Paratuberculosis	*	*			
Salmonella pullorum (Geflügel)	*	*	*		*
Avian Infectious Bronchitis	*	*			*

nl : mit Einschränkungen

Quellen : (48, 61, 103, 104, 118)

Sonderbestimmungen nicht berücksichtigt.

Tabelle 25/1: Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in Frankreich
(anzeigepflichtige Tierseuchen)

	Anzeigepflicht	Quarantäne, Verkehrsbeschränkungen und andere Schutzmaßnahmen im Inland			Stamping out	Modifiziertes stamping out
		wird durchgeführt	Nähere Angaben			
			Isolierung	Schutzzone		
Maul- und Klauenseuche	*	*	*	*	*	
Swine Vesicular Disease	*	*	*	*		
Rinderpest	*	*	*	*	*	
Lungenseuche der Rinder	*	*	*	*	*	
Pockenseuche der Schafe (n10)	*	*	*	*	*	
Myxomatose	*	*	*	*		
Tollwut	*	*	*	*	*	
Aujeszky's Disease	*	*	*	*		
Schweinepest (klassische)	*	*	*	*	*	
Afrikanische Schweinepest	*	*	*	*	*	
Teschen Disease	*	*	*			
Swine Erysipelas	*					
Afrikanische Pferdepest	*	*	*	*	*	
Dourine	*	*	*	*	*	
Rotz	*	*	*	*	*	
Equine Infectious Anaemia	*	*	*			*
Equine Encephalomyelitis	*	*	*	*	*	
- Venezuelan equine encephalomyel.	*	*	*			
Contagious Equine Metritis	*	*	*			
Equine Rhinopneumonitis	*					
Bluetongue	*					
Newcastle Disease	*	*	*	*	*	
Geflügelpest (klassische)	*	*	*	*	*	
Psittacosis + Ornithosis	*	*	*	*	*	
Milzbrand	*	*	*	*		
Tuberkulose der Rinder	*	*	*	*	*	
Brucellose:						
Brucellose der Rinder	*	*	*	*	*	
Brucellose der Schafe	*	*	*	*	*	
Brucellose der Ziegen	*	*	*	*	*	
Enzootische Leukose der Rinder	*n11	*	*			*
Räude der Rinder	*					
Räude der Einhufer	*					
Räude der Schafe (n 10)	*					
Bienenseuchen:						
Acariasis of Bees	*	*	*			*
Malignant Foul Brood	*	*	*			*
European Foul Brood	*	*	*			*
Nosemosis of Bees	*	*	*			*
Varroasis	*	*	*		*	

Zeichenerklärung und Quellenangabe siehe Tabelle 25/2

Tabelle 25/2 : Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in Frankreich
(anzeigepflichtige Tierseuchen)

	Tötung	Impfung	Therapie	Unschädliche Beseitigung der Tierkörper			Desinfektion	Obligate diagnostische Untersuchungen im Rahmen eines staatlichen Bekämpfungsverfahrens
				wird durchgeführt	Nähere Angaben			
					Vergraben	Verbrennen		
Maul- und Klauenseuche	*	*n1		*	*	*	*	
Swine Vesicular Disease				*	*	*	*	
Rinderpest	*			*	*	*	*	
Lungenseuche der Rinder	*			*		*	*	*n6
Pockenseuche der Schafe (n10)							*	
Myxomatose		*n2		*	*	*	*n12	
Tollwut	*	*n3		*	*	*	*	
Aujeszky's Disease		*n4					*	*n5
Schweinepest (klassische)	*	n7		*	*	*	*	*
Afrikanische Schweinepest	*	n7		*	*	*	*	
Teschen Disease							*	
Swine Erysipelas		*						
Afrikanische Pferdepest	*			*		*	*n12	
Dourine							*n12	
Rotz	*			*		*	*n12	
Equine Infectious Anaemia	*						*n12	*
Equine Encephalomyelitis	*						*	
- Venezuelan equine encephalomyel.	*			*	*	*	*n12	
Contagious Equine Metritis								*
Equine Rhinopneumonitis								
Bluetongue								
Newcastle Disease	*	*n2		*	*	*	*n12	
Geflügelpest (klassische)	*			*	*	*	*n12	
Psittacosis + Ornithosis				*		*	*	
Milzbrand		*n8					*	
Tuberkulose der Rinder	*	n7					*	*
Brucellose:								
Brucellose der Rinder	*	*n8	n7				*	*
Brucellose der Schafe	*	n7	n7				*	*
Brucellose der Ziegen	*	*n8	n7				*	*
Enzootische Leukose der Rinder	*							*
Räude der Rinder			*					
Räude der Einhufer			*					*
Räude der Schafe (n 10)			*					
Bienenseuchen:								
Acariasis of Bees	n9		*	*		*	*	*
Malignant Foul Brood	n9		*	*		*	*	*
European Foul Brood	n9		*	*		*	*	*
Nosemosis of Bees	n9		*	*		*	*	*
Varroasis	n9		*	*		*	*	*

n 1 : jährlich obligat durchzuführende Schutzimpfungen (für alle Rinder älter als 6 Monate im ganzen Land; für Schafe und Ziegen älter als 3 Monate, die sich in der Nähe der Pyrenäen befinden oder dorthin verbracht werden)
n 2 : Impfung staatlich empfohlen
n 3 : in "infizierten Départements" z.T. Pflichtimpfungen von Hunden, Katzen und Pferden; für andere Haustiere staatlich empfohlene Schutzimpfungen
n 4 : in bestimmten Départements erlaubt, in anderen verboten
n 5 : Anordnung zur Durchführung obligater diagnostischer Untersuchungen in bestimmten Départements
n 6 : in verseuchten Gebieten
n 7 : Verbot
n 8 : begrenzt durchgeführte Schutzimpfungen
n 9 : nur nach Anordnung durch den Agrarminister
n 10 : zusätzlich bei Ziegen
n 11 : nur Tumorform anzeigepflichtig
n 12 : zusätzlich Maßnahmen zur Insektenvernichtung

Quellen: (48, 59, 60, 61, 103, 104)

Tabelle 32 : Das Vorkommen der in Frankreich anzeigepflichtigen Tierseuchen in Frankreich in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	Bemerkungen
Maul- und Klauenseuche	++	+	-	-	+	+	-	+	-	-	
Swine Vesicular Disease	/	/	/	/	/	/	/	/	(+)	(+)	
Rinderpest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1870
Lungenseuche der Rinder	-	-	-	-	-	-	(+)[a]	-	(+)[a]	-	
Pockenseuche der Schafe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1964
Myxomatose	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	
Tollwut - Wild-	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	b !
- Haustiere	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	b !
Aujeszky's Disease (Schweine)	+	+	++	++	++	++	++	++	++	+++	
Schweinepest (klassische)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Afrikanische Schweinepest	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Teschen Disease	/	/	/	/	/	-	-	-	-	-	
Swine Erysipelas	+	+	+	+	+	+	-	+	+	+	
Afrikanische Pferdepest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Dourine	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1958
Rotz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1959
Equine Infectious Anaemia	(+)	-	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Equine Encephalomyelitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Contagious Equine Metritis	/	/	/	/	/	/	/	/	-	(+)	
Equine Rhinopneumonitis	/	/	/	/	/	/	/	/	(+)	(+)	
Bluetongue	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Newcastle Disease	++	++	+	-	-	-	-	-	-	-	
Geflügelpest (klassische)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Psittacosis + Ornithosis	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	
Milzbrand	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Tuberkulose der Rinder	+	-	+	+	-	+	+	+	+	+	
Brucellose:											
Brucellose der Rinder (B.abortus)	++	++	++	++	++	++	++	++	++	+	
Brucella abortus (Schafe)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	(+)	a !
B. melitensis (bei Ziegen)	++	++	++	++	++	++	++	++	++	+	a !
B. melitensis (bei Schafen)	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	a !
Enzootische Leukose der Rinder	+	+	+	+	+	+	+[a]	+[a]	+[a]	+[a]	
Räude der Rinder	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Räude der Einhufer	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Räude der Schafe	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Bienenseuchen:											
Acariasis of Bees	+	+	-	+	+	+	+	+	+	+	a !
Malignant Foul Brood	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	a !
European Foul Brood	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Nosemosis of Bees	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Varroasis	/	/	/	/	/	/	/	/	/	+[a]	

/ : keine Angaben, keinerlei Kenntnis vorhanden
- : kein Vorkommen
+.. : kommt vor, aber Häufigkeit des Vorkommens unbekannt
(+) : Vorkommen auf Ausnahmefälle beschränkt
+ : Vorkommen selten, sporadisch
++ : häufiges Vorkommen
+++ : stark verbreitet

a : vorwiegend in bestimmten Gebieten
b : nur in den östlichen Landesteilen

Quellen : (39 - 48, 61, 101 - 104)

Tabelle 34 : Das Vorkommen von in Frankreich nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen in Frankreich in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	Bemerkungen
Vesicular Stomatitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Infectious Bovine Rhinotracheitis	++	++	++	++	++	+	+	+	+	+	
Equine Coital Exanthema	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Lumpy Skin Disease	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Geflügelpocken	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	
Canine Distemper (bei Hunden)	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	
Atrophic Rhinitis	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Epizootic Lymphangitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Ulcerative Lymphangitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Equine Viral Arteritis	/	/	/	/	/	/	/	/	-	-	
Transmissible Gastroenteritis	/	/	/	/	/	/	/	/	++	++	
Foot-Rot	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	
Contagious Caprine Pleuropneumonia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Contagious Agalactia	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Q - Fever (Schafe und Rinder)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	a)
Leptospirose (Rind, Hund, Schwein)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Avian Infectious Bronchitis	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	
Avian Laryngo-Tracheitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Avian Encephalomyelitis	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Virus Hepatitis of Ducks	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	
Marek's Disease	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	
Rauschbrand (Rinder)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Enterotoxaemia (Cl.perfringens)	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	
Haemorrhagic Septicaemia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Geflügelcholera	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Salmonellosen:											
Intestinal Salm.-Infect.-Rinder	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
-Schweine	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	
S. abortus equi (Equiden)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(+)	
S. abortus ovis	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
S. pullorum	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
S. gallinarum	/	/	/	/	/	/	/	/	+	+	
Deckinfektionen des Rindes:											
- Campylobacter fetus	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
- Trichomonas fetus	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Avian Tuberculosis (Geflügel)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Paratuberculosis (bei Rindern)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Visna-Maedi	/	/	/	/	/	/	/	/	+	+	
Leishmaniasis (bei Hunden)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Warble Infestation	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	
Echinococcus Hydatidosis - Rinder	+	+	+	+	+	+	+	+	(+)	(+)	
- Schafe	+	+	+	+	+	+	+	+	++	++	
Distomatosis (Bei Rindern,Schafen)	++	++	++	++	++	++	++	++	++ b	++ b	
Trichinosis (bei Schweinen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Fischseuchen:											
Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae	+	+	+	+	+	+	+	+	++	++	
Viral Haemorrhagic Septicaemia of Rainbow Trout	+	+	+++	+++	+++	+++	+++	+++	++	++	
Infectious Dropsy of Carps	++	++	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Furunculosis of Salmonidae	++	++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	++	++	
Myxosomiasis of Salmonids	/	/	/	/	/	/	/	/	+	+	
Spring Viraemia of Carp	/	/	/	/	/	/	/	/	/	+..	
Brucellose:											
B. suis (Schweine)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-	
B. ovis (Schafe)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	

/ : keine Angaben, keinerlei Kenntnis vorhanden
- : kein Vorkommen
+.. : kommt vor, aber Häufigkeit des Vorkommens unbekannt
(+) : Vorkommen auf Ausnahmefälle beschränkt
+ : Vorkommen selten, sporadisch
++ : häufiges Vorkommen
+++ : stark verbreitet

a : Rinder bis einschließlich 1981 jeweils -
b : bei Schafen +

Quellen : (39 - 48, 61, 101 - 104)

Tabelle 33 : Das Vorkommen einiger in Frankreich anzeigepflichtiger Tierseuchen in Frankreich in den Jahren 1974 - 1983 in Zahlen

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Maul- und Klauenseuche	89	2	-	-	1	21	-	18	-	-
Swine Vesicular Disease	/	/	/	/	/	/	/	/	1	2
Lungenseuche der Rinder	-	-	-	-	-	-	1	-	2	-
Myxomatose (Hauskaninchen)	106	60	86	175	52	18	33	30	21	50
Tollwut (Fälle)	2561	1975	2866	1676	1193	1661	1580	2344	3442	2633
Aujeszky's Disease	/	/	/	31	62	44	66	92	125	145
Schweinepest (klassische)	119	97	47	17	39	22	21	17	7	13
Swine Erysipelas	12	6	5	2	6	/	-	5	10	5
Equine Infectious Anaemia	4	-	4	2	3	7	6	5	4	6
Contagious Equine Metritis	/	/	/	/	/	/	/	/	-	1
Psittacosis + Ornithosis	7	1	1	1	2	/	3	4	-	1
Milzbrand	14	7	7	5	10	2	7	7	4	3
Tuberkulose der Rinder	1	-	1	1	-	/	/	/	/	/
Brucellose der Rinder	27926	25362	22134	18118	12327	8404	5527	3563	2288	1590
Bruc. d. Schafe und Ziegen	267	263	193	241	298	295	554	387	272	235
Räude der Rinder	24	13	/	/	11	3	1	6	1	2
Räude der Schafe und Ziegen	9	7	/	/	5	5	6	11	10	3
Bienenseuchen:										
Acariasis of Bees	31	25	-	57	85	67	58	71	89	71
Malignant Foul Brood	/	253	/	157	330	342	369	386	422	365
European Foul Brood	26	33	/	16	37	59	36	45	44	22
Nosemosis of Bees	43	68	/	29	284	117	107	200	171	63
Varroatose	/	/	/	/	/	/	/	/	259	2410

—

/: keine exakten Angaben vorhanden
-: kein Vorkommen

—

Die obigen Zahlen geben die Zahl der Neuausbrüche an. Die Zahlen beziehen sich auf die Zahl der neu festgestellten Seuchenherde, bei Tollwut jedoch auf die Zahl der Fälle (1974-1983); bei Milzbrand ist 1980 u.1981 auch die Zahl der Fälle angegeben.

—

Quellen: (61, 100 - 104)

6.5. GRIECHENLAND

6.5.1. Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen

6.5.1.1. Allgemeines

Nähere Angaben über die gesetzlichen Grundlagen der Tierseuchenbekämpfung lagen nicht vor.
Die im folgenden gemachten Angaben wurden im wesentlichen Veröffentlichungen der FAO und des O.I.E. entnommen.

6.5.1.2. Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen im Inland

Einen Überblick über die staatlichen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen bei den in Griechenland anzeigepflichtigen Tierseuchen bietet Tabelle 35.

Im folgenden werden die bei der Bekämpfung der einzelen anzeigepflichtigen Tierseuchen angewandten Maßnahmen kurz besprochen.

Maul- und Klauenseuche: (48, 104)

Tötung der Tiere, unschädliche Beseitigung der Tierkörper, Quarantäne der betroffenen Herde und Ausweisung einer Schutzzone sind die wichtigsten, bei Auftreten der Seuche angewandten Maßnahmen.

In der Bufferzone von Evros, einer Zone mit 20 km Breite entlang der türkisch-griechischen Grenze, besteht Impfpflicht. Die Impfungen erfolgen jährlich (1983 in der Zeit März/April). Die Impfpflicht betrifft in diesem Gebiet alle Rinder, Schafe und Ziegen, die über 3 Monate alt sind. 1983 wurden in dieser Zone 14.955 Rinder und 41.000 kleine Wiederkäuer schutzgeimpft.Verwendete Vakzine: O_1A_{22} .

Im Bezirk Hebros werden in einer Sperrzone Rinder, Schafe und Ziegen regelmäßig gegen exotische MKS geimpft (30).

Vesicular Stomatitis:

Isolierung, Therapie und Desinfektion sind vorgesehen.

Swine Vesicular Disease:

Die Maßnahmen entsprechen im wesentlichen jenen bei Maul- und Klauenseuche. Schutzimpfungen werden nicht durchgeführt.

Rinderpest und Lungenseuche der Rinder werden nach denselben Prinzipien bekämpft: Isolierung der betroffenen Herde, Ausweisung einer Schutzzone, Tötung und unschädliche Beseitigung sind die in diesem Rahmen wichtigsten Maßnahmen. Dasselbe trifft für Pockenseuche der Schafe zu; hier werden aber auch Schutzimpfungen durchgeführt. Tötung und unschädliche Beseitigung kommt nach den vorliegenden Angaben bei Ziegenpocken nicht zur Anwendung.Diese Prinzipien gelten auch für die Bekämpfung von Lumpy Skin Disease, Myxomatose,Tollwut, Schweinepest (klassischer und afrikanischer), Teschen Disease, Afrikanischer Pferdepest, Dourine, Rotz, Equine Encephalomyelitis und Bluetongue.

Tollwut ist nur (nach (48)) bei Hunden anzeigepflichtig. Schutzimpfungen werden durchgeführt. Ebenso wie bei

Myxomatose wird bei Auftreten der Seuche keine Schutzzone ausgewiesen.
Bzgl. klassischer Schweinepest werden Maßnahmen im Rahmen eines allgemeinen Kontrollprogramms durchgeführt, welche insbesondere auf Quarantäne der betroffenen Herde, Errichtung einer Schutzzone, Durchführung diagnostischer Untersuchungen und Desinfektionsmaßnahmen basieren.(104)
Die EG-Direktive 83/484 betreffend die Eradikation der klassischen Schweinepest ist seit August 1983 in Griechenland in Kraft (104). Bei den 3 Ausbrüchen im Zeitraum Januar 1983 bis Mai 1984 wurden alle Schweine der betroffenen Gehöfte abgeschlachtet und vor Ort vernichtet. Geeignete Sanitärmaßnahmen kamen verstärkt zur Anwendung und im Umkreis der Seuchenherde wurden Schutzimpfungen durchgeführt. (104).
Bluetongue: (104)
Die Seuche trat 1979 auf der Insel Lesbos auf. Seither wurden keine klinischen Fälle mehr festgestellt.
Seit 1983 läuft ein Eradikationprogramm hinsichtlich dieser Seuche. Die wesentlichsten Punkte dieses Programms sind: Sanitärmaßnahmen, obligate diagnostisch-serologische Untersuchungen aller Rinder der Insel (zu Beginn des Jahres), Abschlachtung aller "positiven" Rinder und aller Kälber, die von "positiven" Muttertieren abstammen, Maßnahmen zur Insektenbekämpfung und anti-parasitische Bäder (Dips) im Sommer und Herbst. Im Jahre 1983 wurden Abschlachtungen nur in gering verseuchten Gebieten durchgeführt. Im Jahre 1984 wurden dieselben Maßnahmen angewandt, mit dem Unterschied aber, daß sich die Zone, in welcher abgeschlachtet wird, auf die ganze Insel erstreckt. Es besteht ein Verbot des Verbringens von Erzeugnissen und von lebenden Tieren, durch die die Seuche verschleppt werden kann, in andere Teile des griechischen Hoheitsgebietes (31).
Die mit Equine Infectious Anaemia befallenen Tiere müssen nach (48, 103) nicht getötet werden. Kadaver werden aber unschädlich beseitigt.

Zur Bekämpfung von Foot-Rot kommen Schutzimpfungen und therapeutische Maßnahmen zur Anwendung.
Die wichtigsten Maßnahmen bzgl. Contagious Caprine Pleuropneumonia sind Tötung bzw. Therapie.
Contagious Agalactia: Quarantäne der betroffenen Herde, Schutzzone,Schutzimpfungen und Therapie werden zur Seuchenkontrolle eingesetzt.
Newcastle Disease: Die Seuche wird im wesentlichen durch veterinärbehördliche Maßnahmen, Quarantäne der betroffenen Herde, Errichtung einer Schutzzone, Abschlachtungen und Schutzimpfungen unter Kontrolle gehalten. (104).
Dies sind, außer Schutzimpfungen, im Prinzip auch die Maßnahmen, die bei klassischer Geflügelpest durchgeführt werden. Bzgl. Avian Laryngo-Tracheitis und Milzbrand wird die betroffene Herde isoliert, Kadaver undschädlich beseitigt; Schutzimpfungen durchgeführt. Schutzimpfungen kommen auch zur Bekämpfung der Geflügelcholera zum Einsatz.Bei den beiden anzeigepflichtigen Salmonellosen des Geflügels kommen sowohl Tötungs- als auch therapeutische Maßnahmen zur Anwendung. Nach (103) wird bei Fowl Typhoid unschädliche Beseitigung nicht durchgeführt, ebenso keine Quarantäne des betroffenen Bestandes, wohl aber Errichtung einer Schutzzone;(beides bei Pullorum Disease vorgesehen).

Tuberkulose der Rinder: Seit 1981 wird ein fortgeschrittenes Eradikationprogramm angewandt, dessen wichtigste Punkte sind: Errichtung von Schutzgebieten, "stamping out", obligat durchzuführende diagnostische Untersuchungen und Desinfektionsmaßnahmen.
Die Brucellose der Rinder und der Schafe und Ziegen wird analog bekämpft: Isolierung des betroffenen Bestandes, Errichtung einer Schutzzone, Anwendung der Maßnahmen des stamping out und obligate Durchführung diagnostischer Untersuchungen. Schutzimpfungen kommen jedoch nur zur Bekämpfung der Brucellose der Schafe und Ziegen zum Einsatz.
Bezüglich der Brucellose der Rinder wird seit 1981 ein Eradikationsprogramm durchgeführt (104).

Seit 1975 werden bzgl. der Brucellose der Schafe und Ziegen Lämmer und Kitze, die zur Zucht bestimmt sind,mit REV 1 - Vakzine schutzgeimpft, mit dem Ziel, eine Brucellose- freie Population zu erhalten.

Diese eben genannten Maßnahmen werden auch im Hinblick auf Enzootische Leukose der Rinder angewandt. Auch hier werden Schutzimpfungen generell durchgeführt.
Zur Bekämpfung der Leishmaniose der Hunde können Tötung bzw. therapeutische Maßnahmen zur Anwendung kommen.
Die anzeigepflichtigen Fischseuchen, Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae, Viral Haemorrhagic Septicaemia of Rainbow Trout (und alle Rhabdovirus-Infektionskrankheiten der Salmoniden), Myxosomiasis of Salmonids und Infectious Dropsy of Carps werden, nach (103, 104) nur die 3 erstgenannten, nach dem selben Muster bekämpft: Isolierung des betroffenen Bestandes, Tötung und Desinfektion.
Zur Bekämpfung aller in der Arbeit berücksichtigter Bienenseuchen kommen neben Isolierung der betroffenen Bienenstöcke und Errichtung einer Schutzzone v.a. therapeutische und Desinfektionsmaßnahmen zum Einsatz. Darüber hinaus werden diagnostische Untersuchungen durchgeführt.

Im folgenden sind die bei der Bekämpfung von in Griechenland nicht anzeigepflichtigen Tierseuchen angewandten Maßnahmen kurz dargestellt.
Auf Initiative der Veterinärbehörden (103) werden Maßnahmen zur Bekämpfung folgender Tierseuchen durchgeführt:
IBR (Isolierung des betroffenen Bestandes, Desinfektion), Atrophic Rhinitis (Isolierung, Desinfektion),Contagious Equine Metritis, Equine Rhinopneumonitis, Equine Arteritis (jeweils Isolierung des betroffenen Bestandes, Desinfektion), Leptospirose (Isolierung, Desinfektion; bei Hunden Durchführung von Schutzimpfungen), Psittakose und Ornithose (Isolierung des betroffenen Bestandes, Tötung der Tiere, deren unschädliche Beseitigung durch Eingraben, Desinfektion und Durchführung obligater diagnostischer Untersuchungen),

Marek's Disease (Quarantäne des Bestandes, unschädliche Beseitigung der Kadaver, Desinfektion und Durchführung von Schutzimpfungen), Deckinfektionen der Rinder (Campylobacter fetus und Trichomonas fetus: Quarantäne des Bestandes, Tötung/Abschlachtung der Tiere, Desinfektion), Paratuberkulose (Errichtung einer Schutzzone,"Stamping out", Desinfektion,Durchführung diagnostischer Untersuchungen und begrenzte Anwendung von Schutzimpfungen), Räude der Einhufer (Isolierung des Bestandes, Schutzzone, Desinfektion, Durchführung diagnostischer Untersuchungen und Anwendung therapeutischer Maßnahmen), Echinococcus Hydatidosis (Isolierung des Bestandes, unschädliche Beseitigung der Kadaver, Desinfektion; im Rahmen eines allgemeinen Programms zur Bekämpfung von Echinococcus Hydatidosus, Tollwut und anderer Zoonosen, sollen auf der Grundlage eines neuen Gesetzes umfassende Maßnahmen gegen diese Zoonosen ergriffen werden (104),(auch therapeutische Maßnahmen sind möglich), Spring Viraemia of Carp (Isolierung und Desinfektion).

Bei Brucellose der Schweine können im wesentlichen die bei den anzeigepflichtigen Brucellosen, Brucellose der Rinder, der Schafe und Ziegen angewandten Maßnahmen zum Einsatz kommen. Dies sind: Quarantäne des betroffenen Bestandes, Errichtung einer Schutzzone, Stamping out - Tötung mit unschädlicher Beseitigung der Tiere, Desinfektionsmaßnahmen und Durchführung diagnostischer Untersuchungen (103, 104).

Darüber hinaus werden bei Geflügelpocken Schutzimpfungen und therapeutische Maßnahmen und ebenso bei Canine Distemper angewandt. Bei Auftreten von epizootischer Lymphangitis kann es zur Anwendung von Quarantänemaßnahmen, Tötung der Tiere und Desinfektionsmaßnahmen kommen. Nach (48) kommt "Tötung" und Therapie auch bei Ulcerativer Lymphangitis zur Anwendung. Schutzimpfungen werden bei Avian Infectious Bronchitis und Avian Encephalomyelitis durchgeführt, ebenso bei Enterotoxaemia.

Bei Rauschbrand werden therapeutische Maßnahmen und Schutzimpfungen durchgeführt, letztere auch bei Haemorrhagic Septicaemia, bei Räude der Rinder, Räude der Schafe und Warble Infestation (Hypoderma bovis) bei Rindern.

6.5.1.3. Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen

Die einzelnen Verordnungen/ gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung der Einfuhr von Tieren, tierischen Produkten und Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, lagen nicht vor.
Eine Übersicht, welche Seuchen in diesen Bestimmungen berücksichtigt sind, findet sich in Tabelle 36 und in Tabelle 37. Diese Zusammenstellungen vermitteln auch einen Eindruck über die Art und Weise der Bestimmungen, die bzgl. der Einfuhr lebender Tiere aus sog. "freien" bzw. "verseuchten" Ländern relevant sind.

Gemäß einer Entscheidung der EG-Kommission (31) trägt die Republik Griechenland dafür Sorge, daß von der Insel Lesbos kein Tier der Gattung Rind in die übrigen Mitgliedstaaten versandt wird (gültig seit 1. Jan. 1981). Gemäß einer weiteren Entscheidung der EG-Kommission (30) trägt Griechenland auch dafür Sorge, daß weder Tiere der Gattungen Rind und Schwein, noch frisches Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen aus dem Bezirk Hebros in die übrigen Mitgliedstaaten versandt wird. Schweine aus diesem Bezirk, genauer aus Teilen in denen nicht systematisch gegen die exotische MKS geimpft wird, können in extra hierfür zugelassenen Schlachthöfen in angrenzenden Bezirken geschlachtet werden, sofern sie dorthin unter amtlicher Kontrolle gelangten. (gültig vom 1.1.1981-31.12.1985).

7.5.5. Vorkommen von Tierseuchen

7.5.5.1. Vorkommen der in Griechenland anzeigepflichtigen Tierseuchen

Über das Auftreten von Tierseuchen, die in Griechenland anzeigepflichtig sind, informiert Tabelle 38.
Zahlenangaben bzgl. des Auftretens einiger dieser Seuchen finden sich in Tabelle 39.
Dabei wurde jeweils das Auftreten in den Jahren 1974 - 1983 berücksichtigt.
Einige der in Griechenland anzeigepflichtigen Tierseuchen kamen in den Jahren 1974 - 1983 in Griechenland nicht vor: Vesicular Stomatitis, Rinderpest (letztes Auftreten 1926), Lungenseuche der Rinder (noch nie im Lande aufgetreten),Lumpy Skin Disease (noch nie im Lande aufgetreten), Afrikanische Schweinepest und Afrikanische Pferdepest (jeweils noch nie im Lande aufgetreten), Myxomatose, Dourine, Rotz, Klasssische Geflügelpest (noch nie im Lande aufgetreten) und Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae (noch nie im Lande aufgetreten).
Maul- und Klauenseuche trat letztmals 1981 auf; exotische Typen wurden im Berichtszeitraum nicht registriert.
Swine Vesicular Disease kam nach (103) 1979 vor (1 Seuchenherd).
Pockenseuche der Schafe trat letztmals(103) 1976 auf.
Im Berichtszeitraum kam Tollwut in Griechenland seit 1976 vor. Im Jahre 1983 wurde 1 % des Territoriums als verseuchtes Gebiet angesehen (104).
Klassische Schweinepest kam von 1974-1983 vor.
TeschenDisease trat nach (48) letztmals 1979 auf.
Swine Erysipelas kommt seit 1976,Equine Infectious Anaemia seit 1982 selten vor. Dies trifft auch für Foot-Rot zu (seit 1978); kommt aber vorwiegend in bestimmten Gebieten vor. Avian Laryngo-Tracheitis, Milzbrand,Geflügelcholera, Tuberkulose der Rinder, Brucellose der Rinder, Leishmaniose bei Hunden kamen von 1974-1983 selten vor.

Von den anzeigepflichtigen Fischseuchen trat lediglich Infectious Dropsy of Carps im Jahr 1983 auf.

Newcastle Disease (104): Im ersten Quartal 1984 wurden 3 Ausbrüche der Seuche im Distrikt Megara festgestellt.

Brucellose der Rinder (104):

1983: 812 Ausbrüche mit 1619 Erkrankungen; in ca. 80 % des Territoriums von Griechenland tritt die Seuche auf.

Brucellose der Schafe und Ziegen: (104)

1983: 175 Neuausbrüche mit 1318 Fällen; in ca. 66 % des Territoriums von Griechenland tritt die Seuche auf.

Tuberkulose der Rinder: (104)

1983: 1408 Neuausbrüche mit 3469 Erkrankungsfällen; ca. 64 % des Gebiets von Griechenland sind infiziertes Gebiet.

Equine Encephalomyelitis (104):

1983: sporadisches Auftreten, 2 Neuausbrüche; ca 2 % des Gebiets Griechenlands sind infiziertes Gebiet.

Equine Infectious Anaemia: (104)

1983: sporadisches Auftreten, 2 Neuausbrüche; ca. 2 % des Gebiets Griechenlands sind infiziertes Gebiet.

Avian Laryngo-Tracheitis: (104)

1983 : sporadisches Auftreten, 10 Neuausbrüche, 1050 Fälle, ca 2 % des Gebietes Griechenlands sind infiziertes Gebiet.

Salmonella gallinarum/ Fowl typhoid: (104)

1983: 139 Neuausbrüche, 212158 Fälle; ca 36 % des Gebiets Griechenlands sind infiziertes Gebiet

Contagious Agalactia (104):

1983: enzootisches Auftreten, 206 Neuausbrüche, 9372 Fälle; ca. 54 % des Gebiets Griechenlands sind infiziertes Gebiet.

Bienenseuchen: (104)

Malignant Foul Brood: 1983: sporadisches Auftreten, 101 Fälle; ca 4 % des Gebiets Griechenlands sind infiziertes Gebiet.

European Foul Brood:

1983: sporadisches Auftreten, 13 Neuausbrüche, 752 Fälle; ca 8 % des Staatsgebietes sind infiziertes Gebiet.

Nosemosis of Bees:

1983: sporadisches Auftreten, 59 Neuausbrüche; ca 14 % des Staatsgebietes sind infiziertes Gebiet.

Varroasis:
1982: 248 Neuausbrüche;
1983: epizootisches Auftreten, 367 Neuausbrüche, 76186 Fälle;
ca. 70 % des Staatsgebietes sind infiziertes Gebiet.
Acariasis of Bees:
1983 häufiges Vorkommen.

Im folgenden wird kurz auf die Seuchenlage bei den in Griechenland nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen eingegangen. Einen Überblick hierzu bietet Tabelle 40 .
Von den in der Arbeit berücksichtigten, in Griechenland aber nicht anzeigepflichtigen Tierseuchen kamen von 1974 bis 1983 einige nicht vor: Equine Coital Exanthema (noch nie im Lande aufgetreten), Epizootic Lymphangitis (noch nie im Lande aufgetreten), Psittacosis/ Ornithosis (noch nie im Lande aufgetreten), Paratuberculosis bei Rindern und Trichinose bei Schweinen, die aber bei Wildschweinen registriert wurde.
Betrachtet man das Auftreten der verbleibenden Seuchen in den Jahren 1974-1983, so fällt die sprunghafte Zunahme von Aujeszky's Disease bei Schweinen im Jahre 1983*,das relativ häufige Vorkommen von Mareks Disease, die starke Verbreitung von Enterotoxaemia, das nur regionale und seltene Auftreten von Rauschbrand, das bis 1979 häufige Auftreten von Warble Infestation (Hypoderma bovis),das häufige bis starke Auftreten von Echinococcus Hydatidosis bei Rindern/ Schafen und das seltene Vorkommen von Visna-Maedi(im Jahre 1983) auf.
Räude der Pferde (104): 1983:12 Neuausbrüche,12 Fälle, sporadisches Auftreten; ca. 9 % des Gebiets Griechenlands sind infiziertes Gebiet.
Brucellose der Schweine (104): 1983: ca. 2 % des Gebiets Griechenlands sind infiziertes Gebiet.
2 Neuausbrüche, 24 Fälle.

---

* 1983: 19 Neuausbrüche in 5 Departements.

Tabelle 35/1: Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in Griechenland (anzeigepflichtige Tierseuchen)

	Anzeigepflicht	Quarantäne, Verkehrsbeschränkungen und andere Schutzmaßnahmen im Inland			Stamping out	Modifiziertes stamping out
		wird durchgeführt	Nähere Angaben			
			Isolierung	Schutzzone		
Maul- und Klauenseuche	*	*	*	*n1		
Vesicular Stomatitis	*	*	*			
Swine Vesicular Disease	*	*	*	*		
Rinderpest	*	*	*	*		
Lungenseuche der Rinder	*	*	*	*		
Pockenseuche der Schafe	*n3	*	*n3	*n3		
Lumpy Skin Disease	*	*	*	*		
Myxomatose	*	*	*			
Tollwut	*n4	*	*			
Schweinepest (klassische)	*	*	*	*		
Afrikanische Schweinepest	*	*	*	*		
Teschen Disease	*	*	*	*		
Swine Erysipelas	*					
Afrikanische Pferdepest	*	*	*	*		
Dourine	*	*	*			
Rotz	*	*	*	*		
Equine Infectious Anaemia	*	*	*	*		
Equine Encephalomyelitis	*	*	*			
Bluetongue	*	*	*	*		
Foot - Rot	*					
Contagious Caprine Pleuropneumonia	*					
Contagious Agalactia	*	*	*			
Newcastle Disease	*	*	*	*		
Geflügelpest (klassische)	*	*	*	*		
Avian Laryngo-Tracheitis	*	*	*			
Milzbrand	*	*	*			
Geflügelcholera	*					
Salmonellose:						
S. pullorum (Geflügel)	*	*	*			
S. gallinarum (Geflügel)	*	*		*		
Bovine Tuberculosis (Rinder)	*n9	*	*	*	*	
Brucellose:						
Brucellose der Rinder (B.abortus)	*	*	*	*	*	
Brucellose der Schafe u. Ziegen	*	*	*	*	*	
Enzootische Leukose der Rinder	*	*	*	*	*	
Leishmaniasis (bei Hunden)	*n4					
Fischseuchen:						
Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae	*	*	*			
Viral Haemorrhagic Septicaemia of Rainbow Trout (n 10)	*	*	*			
Myxosomiasis of Salmonids	*	*	*			
Infectious Dropsy of Carps	*					
Bienenseuchen:						
Acariasis of Bees	*	*	*	*		
Malignant Foul Brood	*	*	*	*		
European Foul Brood	*	*	*	*		
Nosemosis of Bees	*	*	*	*		
Varroasis	*	*	*	*		

Zeichenerklärung und Quellenangabe siehe Tabelle 35/2

Tabelle 35/2 : Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in Griechenland
(anzeigepflichtige Tierseuchen)

	Tötung	Impfung	Therapie	Unschädliche Beseitigung der Tierkörper			Desinfektion	Obligate diagnostische Untersuchungen im Rahmen eines staatlichen Bekämpfungsverfahrens
				wird durchgeführt	Nähere Angaben			
					Vergraben	Verbrennen		
Maul- und Klauenseuche	*	*n2		*	*		*	*
Vesicular Stomatitis			*				*	
Swine Vesicular Disease	*			*	*		*	*
Rinderpest	*			*	*		*	*
Lungenseuche der Rinder	*			*	*		*	*
Pockenseuche der Schafe	*	*		*	*		*n3	*
Lumpy Skin Disease	*			*	*		*	*
Myxomatose	*			*	*		*	
Tollwut	*	*		*	*		*	
Schweinepest (klassische)	*	*n5		*	*		*	*
Afrikanische Schweinepest	*			*		*	*	*
Teschen Disease	*			*	*		*	*
Swine Erysipelas		*	*					
Afrikanische Pferdepest	*			*	*		*	*
Dourine	*			*	*		*	*
Rotz	*			*	*		*	*
Equine Infectious Anaemia				*	*		*	*
Equine Encephalomyelitis	*			*	*		*n6	
Bluetongue	*			*	*		*n6	*
Foot - Rot		*	*					
Contagious Caprine Pleuropneumonia	*		*					
Contagious Agalactia		*	*				*	
Newcastle Disease	*	*n7		*	*		*	*
Geflügelpest (klassische)	*			*	*		*	*
Avian Laryngo-Tracheitis		*		*	*		*	
Milzbrand		*		*	*	*	*	
Geflügelcholera		*						
Salmonellose:								
S. pullorum (Geflügel)	*		*	*	*	*	*	*
S. gallinarum (Geflügel)	*		*				*	*
Bovine Tuberculosis (Rinder)	*			*	*		*	*
Brucellose:								
Brucellose der Rinder (B.abortus)	*			*	*		*	*
Brucellose der Schafe und Ziegen	*	*n8		*	*		*	*
Enzootische Leukose der Rinder	*	*n8		*	*		*	*
Leishmaniasis (bei Hunden)	*		*					
Fischseuchen:								
Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae	*						*	
Viral Haemorrhagic Septicaemia of Rainbow Trout (n 10)	*						*	
Myxosomiasis of Salmonids	*						*	
Infectious Dropsy of Carps								
Bienenseuchen:								
Acariasis of Bees			*				*	*
Malignant Foul Brood			*				*	*
European Foul Brood			*				*	*
Nosemosis of Bees			*				*	*
Varroasis			*				*	*

n 1 : betrifft Auftreten bei Rindern, Schafen und Ziegen
n 2 : Impfpflicht bei Rindern, Schafen, Ziegen in e. Bufferzone zur Türkei
n 3 : Maßnahmen bei Auftreten von Ziegenpocken
n 4 : betrifft nur Hunde
n 5 : in begrenztem Ausmaß durchgeführt
n 6 : bei Typ Venezuelae zusätzlich Maßnahmen zur Insektenbekämpfung
n 7 : allgemein und permanent durchgeführte Schutzimpfungen
n 8 : generell durchgeführte Schutzimpfungen
n 9 : auch aviäre Tuberkulose bei Rindern anzeigepflichtig
n 10: betrifft alle Rhabdoviruskrankheiten der Salmoniden (incl. IHN)

Quellen : (48, 103, 104)

Tabelle 36 : Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen Griechenlands (anzeigepflichtige Tierseuchen) (Lebende Tiere)

	Einfuhr - Überwachung				
		Vorschriften bezüglich des Verkehrs an der Grenze			
	wird durchgeführt	Internationale Veterinärzertifikate	Impfung bzw. diagnostischer Test	Verbot der Einfuhr	Quarantäne
Maul- und Klauenseuche	*	*	*	*	
Vesicular Stomatitis	*			*	
Swine Vesicular Disease	*	*		*	
Rinderpest	*	*		*	
Lungenseuche der Rinder	*	*		*	
Pockenseuche der Schafe	*	*		*	
Lumpy Skin Disease	*	*		*	
Myxomatose	*	*		*	
Tollwut	*	*	*	*	
Schweinepest (klassische)	*	*		*	
Afrikanische Schweinepest	*	*		*	
Teschen Disease	*	*		*	
Swine Erysipelas					
Afrikanische Pferdepest	*	*		*	
Dourine	*	*	*	*	
Rotz	*	*	*	*	
Equine Infectious Anaemia	*	*	*	*	
Equine Encephalomyelitis	*	(*)[b]	*	(*)[b]	*
Bluetongue	*	*		*	
Foot-Rot					
Contagious Caprine Pleuropneumonia	*			*	
Contagious Agalactia	*	*	*		*
Newcastle Disease	*	*		*	
Geflügelpest (klassische)	*	*		*	
Avian Laryngo-Tracheitis	*	*		*	
Milzbrand	*	*		*	
Geflügelcholera	*			*	
Salmonellose:					
S. pullorum (Geflügel)	*		*	(*)[a]	*
S. gallinarum (Geflügel)	*			*	
Bovine Tuberculosis (Rinder)	*	*	*	*	
Brucellose:					
Brucellose der Rinder (B.abortus)	*	*	*	*	
Brucellose der Schafe und Ziegen	*	*	*	*	
Enzootische Leukose der Rinder	*	*	*	*	
Leishmaniasis (bei Hunden)					
Fischseuchen:					
Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae	*	*		*	
Viral Haemorrhagic Septicaemia of Rainbow Trout	*	*		*	
Myxosomiasis of Salmonids	*	*		*	
Infectious Dropsy of Carps					
Bienenseuchen:					
Acariasis of Bees	*	*		*	
Malignant Foul Brood	*	*		*	
European Foul Brood	*	*		*	
Nosemosis of Bees	*	*		*	
Varroasis	*	*		*	

a : nach (48) ≠ (103)
b : nach (103): für Venezuelan equine encephalomyelitis

Quellen : (48, 103)

Sonderbestimmungen nicht berücksichtigt.

Tabelle 37 : Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen Griechenlands (nicht-anzeigepflichtige Tierseuchen) (Lebende Tiere)

	Einfuhr - Überwachung				
		Vorschriften bezüglich des Verkehrs an der Grenze			
	wird durchgeführt	Internationale Veterinärzertifikate	Impfung bzw. diagnostischer Test	Verbot der Einfuhr	Quarantäne
Infectious Bovine Rhinotracheitis	*	*		*	
Atrophic Rhinitis of Swine	*		*		*
Contagious Equine Metritis	*		*		*
Equine Rhinopneumonitis			*		*
Equine Viral Arteritis	*		*		*
Leptospirosis	*		*	*	
Psittacosis-Ornithosis	*	*		*	
Marek's Disease	*		*		*
Deckinfektionen des Rindes:					
- Campylobacter fetus	*	*		*	
- Trichomonas fetus	*	*		*	
Paratuberculosis	*	*		*	
Brucellose der Schweine (B.suis)	*	*	*	*	
Räude der Einhufer	*	*	*		*
Echinoccocus Hydatidosis	*	*		*	
Trichinosis (Schweine)	*	*		*	
Fischseuchen:					
Spring Viraemia of Carp	*	*		*	

Quellen : (48, 103)

Sonderbestimmungen nicht berücksichtigt.

Tabelle 39 : Das Vorkommen einiger in Griechenland anzeigepflichtiger Tierseuchen in Griechenland in den Jahren 1974 - 1983 in Zahlen

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Maul- und Klauenseuche	/	1	1	3	-	-	-	6	-	-
Swine Vesicular Disease	/	/	/	-	-	1	-	-	-	-
Tollwut	/	42	17	11	2	1	-	3	/	1
Schweinepest (klassische)	/	48	14	3	11	/	2	21	4	2
Equine Infectious Anaemia	/	/	/	/	/	/	/	/	12	2
Equine Encephalomyelitis	/	/	/	/	/	/	/	/	/	2
Foot - Rot	/	304	243	296	76	188	246	146	/	/
Contagious Agalactia	/	208	281	257	191	307	150	144	/	206
Newcastle Disease	/	349	267	511	150	36	10	12	-	-
Milzbrand	/	384	298	292	241	237	272	393	201	141
Brucellose der Schafe und Ziegen (B. melitensis)	/	311	408	284	257	241	257	178	311	175
Bovine Tuberculosis (Rinder)	/	504	591	555	454	373	[a] 1180	2203	1729	1408

/ : keine exakten Angaben vorhanden
- : kein Vorkommen

a : Beginn eines Eradikationsprogramms

Die obigen Zahlen geben die Zahl der Neuausbrüche an. Die Zahlen beziehen sich auf die Zahl der neu festgestellten Seuchenherde.

Quellen : (101 - 104)

Tabelle 38 : Das Vorkommen von in Griechenland anzeigepflichtigen Tierseuchen in Griechenland in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	Bemerkungen
Maul- und Klauenseuche	+	(+)	(+)	+	-	-	-	+	-	-	
Vesicular Stomatitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Swine Vesicular Disease	/	/	/	-	-	(+)	-	-	-	-	
Rinderpest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1926
Lungenseuche der Rinder	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Pockenseuche der Schafe	++	++	(+)	-	-	-	-	-	-	-	
Lumpy Skin Disease	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Myxomatose	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Tollwut - Wild-	/	-	+..	+..	+..	+..	+..	+..	+..	/	
- Haustiere	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-	-	(+)	
Schweinepest (klassische)	++	+	+	+	+	+	(+)	(+)	(+)	+	
Afrikanische Schweinepest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Teschen Disease	+..	+..	+..	+..	+..	+..	-	-	-	-	
Swine Erysipelas	(+)	(+)	+	+	+	+	+	+	+	+	
Afrikanische Pferdepest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Dourine	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Rotz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Equine Infectious Anaemia	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-	+	+	
Equine Encephalomyelitis	/	/	/	/	/	/	/	/	/	(+)	
Bluetongue	-	-	-	-	-	+	-	-	-	+	
Foot - Rot	+	+	++	++	+	+	+	+	+	+	a !
Contagious Caprine Pleuropneumonia	(+)	(+)	-	-	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Contagious Agalactia	+++	++	++	++	++	++	+	+	+	++	enzootisch
Newcastle Disease	+++	+++	++	++	+	+	(+)	(+)		-	
Geflügelpest (klassische)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Avian Laryngo-Tracheitis	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Milzbrand	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Geflügelcholera	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Salmonellose:											
S. pullorum (Geflügel)	++	++	+	+	+	+	+	+	+	+	
S. gallinarum (Geflügel)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	+	
Bovine Tuberculosis (Rinder)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Avian Tuberculosis (Rinder)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	
Brucellose:											
B. abortus (Rinder)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
B. melitensis (Schafe, Ziegen)	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	
B. ovis (Schafe)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Enzootische Leukose der Rinder	(+)	(+)	/	/	-	(+)	-	-	-	+	
Leishmaniasis (bei Hunden)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Fischseuchen:											
Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Viral Haemorrhagic Septicaemia of Rainbow Trout	/	/	-	-	-	/	/	/	/	-	
Infectious Dropsy of Carps	+	+	+	+	+	+	-	-	-	(+)	
Myxosomiasis of Salmonids	/	/	/	/	/	/	/	/	/	-	
Bienenseuchen:											
Acariasis of Bees	+	+	+	(+)	+	+	+	+	+	++	b !
Malignant Foul Brood	++	++	++	++	-	-	-	-	-	(+)	
European Foul Brood	++	++	++	++	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	
Nosemosis of Bees	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+	+	+	+	+	
Varroasis	/	/	/	/	/	/	/	/	/	++	

/ : keine Angaben, keinerlei Kenntnis vorhanden
- : kein Vorkommen
+.. : kommt vor, aber Häufigkeit des Vorkommens unbekannt
(+) : Vorkommen auf Ausnahmefälle beschränkt
+ : Vorkommen selten, sporadisch
++ : häufiges Vorkommen
+++ : stark verbreitet

a : vorwiegend in bestimmten Gebieten
b : bis 1982 vorwiegend in bestimmten Gebieten

Quellen : (39 - 48, 101 -104)

Tabelle 40 : Das Vorkommen von in Griechenland nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen in Griechenland in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	Bemerkungen
Infectious Bovine Rhinotracheitis	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-	-	+	
Equine Coital Exanthema	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Geflügelpocken	++	++	(+)	(+)	+	+	+	+	+	+	
Aujeszky's Disease(bei Schweinen)	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	++	
Canine Distemper (bei Hunden)	++	++	+	+	+	+	+	+	+	+	
Atrophic Rhinitis	+	+	+	+	+	(+)	+	+	+	+	
Epizootic Lymphangitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Contagious Equine Metritis	/	/	/	/	/	/	/	/	/	-	
Equine Rhinopneumonitis	/	/	/	/	/	/	/	/	/	-	
Equine Viral Arteritis	/	/	/	/	/	/	/	/	/	-	
Transmissible Gastroenteritis	/	/	/	/	/	/	/	/	/	-	
Q - Fever	+..	+..	-	-	-	+..	-	-	-	-	
Leptospirosis - bei Hunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
- bei Rindern	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	
Avian Infectious Bronchitis	++	++	+	+	+	+	+	+	+	+	
Avian Encephalomyelitis	+	+	+	+	+	+	+	+	+	(+)	
Virus Hepatitis of Ducks	/	/	(+)	(+)	(+)	/	/	/	/	-	
Psittacosis/ Ornithosis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Marek's Disease	++	++	+	+	+	++	++	++	++	+	
Rauschbrand	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	a !
Enterotoxaemia (Cl. perfringens)	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	
Haemorrhagic Septicaemia	(+)	(+)	-	-	-	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Salmonellose:											
Intestinal Salmonella-Infektion											
- Rinder	+	+	+	+	+	+	+	+	+	(+)	
- Schweine	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
S. abortus equi (Equiden)	+..	+..	-	-	-	+..	+..	+..	+..	-	
S. abortus ovis (Schafe)	+..	+..	+..	+.	+..	+..	+..	+..	+..	+	
Deckinfektionen des Rindes:											
- Campylobacter fetus	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	
- Trichomonas fetus	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	
Avian Tuberculosis (Geflügel)	+	+	+	+	+	+	-	-	-	+	
Paratuberculosis (bei Rindern)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Brucellose:											
B. abortus (bei Schafen)	+..	+..	+..	+.	+..	+..	+..	+..	+..	/	
B. suis (bei Schweinen)	/	/	/	/	(+)	-	-	-	-	(+)	
Visna-Maedi	/	/	/	/	/	/	/	/	/	+	
Räude der Rinder	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-	-	(+)	
Räude der Einhufer	+	+	+	+	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	
Räude der Schafe	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Warble Infestation	++	++	++	++	++	++	+	+	+	+	
Echincoccus Hydatidosis - Rinder	++	++	++	++	++	++	++	++	++	+	
- Schafe	+++	+++	+++	+++	+++	++	++	++	++	+++	
Distomatosis (Rinder, Schafe)	+	+	+	+	+	+[b]	+	+	+	+[b]	
Trichinosis (Schweine)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Fischseuchen:											
Furunculosis of Salmonidae	+	+	-	-	-	+	-	-	-	-	
Spring Viraemia of Carp	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	

/ : keine Angaben, keinerlei Kenntnis vorhanden
- : kein Vorkommen
+.. : kommt vor, aber Häufigkeit des Vorkommens unbekannt
(+) : Vorkommen auf Ausnahmefälle beschränkt
+ : Vorkommen selten, sporadisch
++ : häufiges Vorkommen
+++ : stark verbreitet

a : von 1974-1983 Vorkommen nur bei Rindern, vorwiegend in bestimmten Gebieten
b : bei Schafen ++

Quellen : (39 - 48, 101-104)

6.6. GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND

Die Bekämpfung von Tierseuchen ist im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nicht einheitlich geregelt.
In Großbritannien einerseits und Nordirland andererseits bestehen jeweils eigene gesetzliche Vorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen.
Aus diesem Grund und aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die Abschnitte "staatliche Bekämpfung von Tierseuchen" und "Vorkommen von Tierseuchen" für Großbritannien und Nordirland jeweils im Zusammenhang, mithin aber getrennt, dargestellt.

- GROSSBRITANNIEN -

6.6.1. Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen -Großbritannien-

6.6.1.1. Allgemeines

Das grundlegende Gesetz zur Bekämpfung von Tierseuchen in Großbritannien ist der "Animal Health Act 1981".
Basierend auf diesem Rahmengesetz (Aktualisierung des "Diseases of Animals Act 1950"), wurden die jeweiligen Verordnungen zur Bekämpfung der einzelnen Tierseuchen erlassen, z.B. "The Foot and Mouth Disease Order 1983".
Die Bekämpfung von Tierseuchen obliegt in Großbritannien dem staatlichen Veterinärdienst.
Welche Personengruppen zur Anzeige verpflichtet sind, ist in den spezifischen Verordnungen, die einzelnen anzeigepflichtigen Tierseuchen betreffend, aufgeführt. I.d.R. sind zur Anzeige verpflichtet der Besitzer, der Betreuer eines Tieres, Tierärzte und u.U. auch Personen, die berufliche Erfahrung im Umgang mit Tieren/ tierischen Produkten haben, so z.B. Fleischbeschauer. Die Verpflichtung zur

Anzeige einer anzeigepflichtigen Tierseuche besteht bereits bei Verdacht auf den Ausbruch einer Seuche. In Großbritannien unterscheidet man nicht zwischen "Anzeigepflicht" und "Meldepflicht", wie dies z.B. in der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist, jedoch muß der Nachweis von Salmonellen zu statistischen Zwecken gemeldet werden (126).

6.6.1.2. Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen im Inland

Einen Überblick über die staatlichen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen bei den in Großbritannien anzeigepflichtigen Tierseuchen bietet Tabelle 41.

Im folgenden werden die bei der Bekämpfung der einzelnen anzeigepflichtigen Tierseuchen angewandten Maßnahmen kurz besprochen. Sind keine anderen Quellen angegeben, so stammen die Angaben aus (48), (103) bzw. (104).

Maul- und Klauenseuche:

Nach (122),"The Foot-and-Mouth Disease Order 1983", wird die Maul- und Klauenseuche, wendet man die Definition von Mayr (86) von "stamping out" (= Anordnung der Tötung mit unschädlicher Beseitigung der Tiere) an, in Großbritannien nicht durch "stamping out" bekämpft.[n1]
Die wesentlichsten Maßnahmen, die zur Vermeidung einer Verschleppung der Seuche angewandt werden, sind sehr umfangreiche Quarantänemaßnahmen und Verkehrsbeschränkungen. Bereits bei Seuchenverdacht seitens des Veterinärbeamten gilt ein Verbot der Ausfuhr von Tieren und des Verkehrs mit Tieren aus/in einem Gebiet von 8 km Radius vom Seuchenherd. Am Seuchenherd wird ein "infected place" ausgewiesen, in welchem folgende Maßregeln gelten: Verbot des Personenverkehrs (Personen mit Erlaubnis des Behörde ausgestattet, müssen sich beim Verlassen desinfizieren), Verbot des Entfernens von Tieren, tierischen Produkten und Gegenständen, Einfuhrverbot von Tieren, tierischen Produkten und Gegenständen, auch Milch, Kadaver, Mist,... darf nicht entfernt werden. Im "infected place" ist der Viehverkehr verboten. Auf ministerielle Anordnung kann eine "infected area" und eine hieran nach außen anschließende "controlled area" errichtet werden.
In der "infected area" gelten folgende Bestimmungen: Einschränkung des Perosnenverkehrs auf Anordnung, z.B.

---

n 1: Nach (48) und (103, 104) wird jedoch Tötung der Tiere und deren unschädliche Beseitigung durchgeführt.

Jagdverbot, Schließung von Fußwegen,..,Verbot des Entfernens von Tieren, Einfuhrverbot von Tieren (Einfuhr in diese Zone zur Schlachtung in einen Umkreis von 3 km zum Seuchenherd aber erlaubt), Milchreglementierung, Ausfuhrverbot von Mist, Abfall,... Eine Abgabe zur direkten Schlachtung von Tieren in Schlachtstätten, die im Umkreis von 3 km zum "infected place" gelegen sind, ist möglich. Viehhandel in dieser Zone ist verboten, ebenso der Verkehr mit Vieh, einschließlich Hunden und Geflügel. Außerdem bestehen umfangreiche Vorschriften über durchzuführende Desinfektionsmaßnahmen von Fahrzeugen, Gerätschaften, Gehöften;
Maßregeln in der "controlled area": Beschränkungen des Personenverkehrs, z.B. Verbot von Treibjagden, Verbot der Ausfuhr von Tieren, außer in benachbarte Gebiete, die den gleichen Restriktionen unterliegen, Verbot der Einfuhr von Tieren, deren Einfuhr zur Schlachtung z.B. aber erlaubt ist; Milchreglementierung, Verbot des Viehverkehrs und des Viehhandels, Durchführung umfangreicher Desinfektionsmaßnahmen von Fahrzeugen, Gerätschaften, Gehöften, Ausfuhrverbot von Schlachtabfällen.

Eine Übersicht über die bei Anwendung dieser umfangreichen Maßregeln noch möglichen Transporte von Tieren bietet Darstellung 7 .

Neben diesen Maßregeln kann die Isolierung und Einsperrung von Tieren in jedem Gehöft angeordnet werden, wenn dies der Verhütung der Ausbreitung der Krankheit dient. Darüber hinaus gilt ein Verbot des Verkehrs mit kranken oder - verdächtigen Tieren; die Veterinärbeamten sind ermächtigt, Verkehrs- und sonstige Restriktionen bzgl. jedes Tieres anzuwenden.
Schutzimpfungen gegen die Maul- und Klauenseuche sind in Großbritannien prinzipiell verboten. Die "Foot-and-Mouth Disease (Infected areas)(Vaccination)Order 1972" ermöglicht es im äußersten Notfall Notimpfungen als letzte Maßnahme zur Eindämmung der Ausbreitung der Seuche anzuwenden.

Darstellung 7 : Die Quarantäne- und Verkehrsbeschränkungen bei Auftreten von Maul- und Klauenseuche in Großbritannien.
(aus(69))
(Das Diagramm zeigt die bei Anwendung der Maßregeln noch möglichen Transporte von Tieren - mit veterinärbehördlicher Genehmigung)

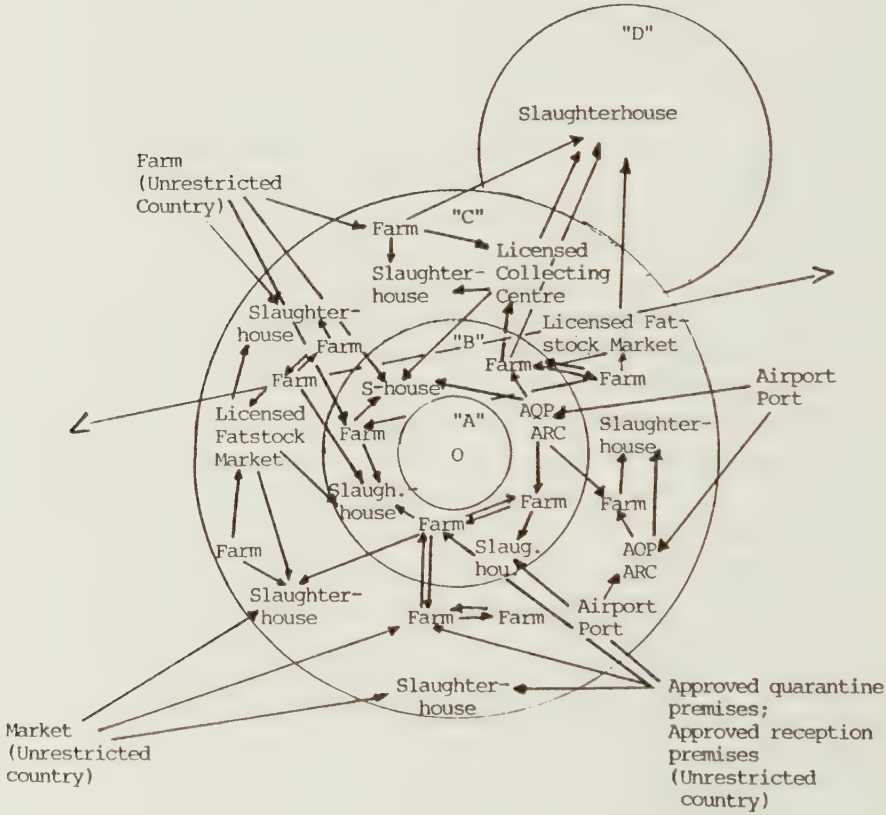

O : Infected Place; Area A: within a radius of two miles of an infected place. No movement of any kind by road or water; Area B: country lying between two and five miles from an infected place. Movements as in diagramm; Area C : Country lying between five miles from infected place and boundary of area. Movements as in diagram; Area D : A contiguous infected area. Movements as in diagrams.
AQP : Approved Quarantine premises; ARC : Approved Reception centre, Importation of Animals order 1977, Movements are only permitted in the direction of the arrow and are all subject to the issue of a license.

Swine Vesicular Disease (122):
Es gelten Bestimmungen wie für Maul- und Klauenseuche, allerdings mit der Einschränkung, daß sich diese bzgl. Swine Vesicular Disease nur auf Schweine beziehen.
Rinderpest:
Durchführung von Tötungs- und Schutzmaßnahmen; dies gilt auch für Lungenseuche der Rinder.
Angaben zur Bekämpfung der Pockenseuche der Schafe lagen nicht vor.
Tollwut: (122)
Wutkranke, seuchenverdächtige, ansteckungsverdächtige und Tiere, die lediglich in Kontakt mit solchen Tieren gekommen sind, müssen von anderen Tieren abgesondert werden.
Der Seuchenort kann zum "infected place" erklärt werden: Verbot des Entfernens von Tieren, von Abfall, etc..
Auf ministerielle Anordnung wird das umliegende Gebiet zur "infected area" erklärt.In der "infected area" können im wesentlichen folgende Anordnungen getroffen werden: Verbot der Jagd, von Hundewettrennen,von Geländejagdrennen; Anordnung zum Einsperren von Hunden,Katzen und anderen Tieren; Anleinen von Hunden; Anordnung von Pflichtvakzinierungen g efährdeter Tiere.
Hinsichtlich aller "infected areas" kann der Minister Anordnung erlassen zur verstärkten Bejagung von Füchsen. auch mit sonst verbotenen Methoden (Begasung, Vergiftung,..).
Die "infected area" kann im Prinzip in mehrere Zonen aufgeteilt werden, in denen unterschiedliche Maßregeln angeordnet werden können.
Ministerielle Anordnung zur Tötung von Tieren "wegen" Tollwut kann ergehen. Daneben besteht Desinfektionspflicht von Tieren, die in Kontakt mit kranken oder lediglich -verdächtigen Tieren gekommen sind und Desinfektionspflicht des infected place.

Aujeszky's Disease:

Bei Auftreten der Seuche wird ein "infected place" errichtet, bzgl. dem im wesentlichen die folgenden Maßregeln gelten: Auf ministerielle Anordnung Abschlachtung/Tötung* der seuchenkranken,-verdächtigen bzw. ansteckungsverdächtigen Tiere , Markierung der Tiere, Reinigung, Desinfektion von Plätzen,..., Verbot des Personenverkehrs (bzw. Desinfektion bei Verlassen), Ein- und Ausfuhrverbot von Tieren, tierischen Produkten und Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, Verbot des Viehverkehrs; Beschilderung am Eingang; Desinfektionsmatten.
Bei besonderer Seuchenausbreitung bzw. Seuchengefahr kann der Minister das umliegende Gebiet zur "infected area" erklären (befristet oder bis zur ausdrücklichen Aufhebungserklärung), in welchem folgende Maßregeln zur Anwendung gelangen: Verbot des Entfernens von Schweinen, deren Abgabe zur direkten Schlachtung mit Genehmigung aber möglich ist. Mit Genehmigung ist auch eine Abgabe zu Zuchtzwecken, zwecks Ausfuhr aus Großbritannien,... Auch die Durchfuhr von Schweinen durch das infizierte Gebiet ist möglich.
Nach (123) begann am 14. März 1983 ein Eradikationsprogramm, das über die Schweine-Industrie (30 pence für jedes geschlachtete oder exportierte Schwein) finanziert wird. Die wesentlichsten Punkte dieses Programms sind: Abschlachtung aller Schweine eines betroffenen Bestandes; seuchenkranke und - verdächtige Tiere werden unschädlich beseitigt; ansteckungsverdächtige Tiere werden i.d.R. dem menschlichen Verzehr zugeführt.
Bestände mit klinisch kranken Tieren werden sofort gemäß obigem Prinzip gemaßregelt. Bzgl. der Bestände, die vor Beginn des Programms als infiziert bekannt waren, wurde und wird ein Sanierungsprogramm durchgeführt. Zudem werden diagnostische Untersuchungen im Umkreis von 2 km (in besonders gelagerten Fällen auch außerhalb dieser Zone) durchgeführt.

---

* : von den abgeschlachteten Schweinen wurden 1983 lediglich die Tierköper jener Schweine, die klinische Symptome aufwiesen, vernichtet (124)

Schweinepest (klassische) (122):

Die Klassische Schweinepest wird durch "stamping out" (= Tötung mit unschädlicher Beseitigung der Tiere),nach (104), bekämpft. Nach (122) ist im Ort des Seuchengeschehens, dem infected place, die Schlachtung der sich in diesem Gebiet befindenden Schweine, d.h. die Verwendung des Fleisches zum menschlichen Genuß, verboten.Eine Anordnung zur Tötung der Tiere und der unschädlichen Beseitigung der Tierköper findet sich in der diesbezüglichen Verordnung "The Swine Fever Order 1963" nicht (122).

Seuchenkranke und seuchenverdächtige Tiere müssen extra abgesondert werden, ansteckungsverdächtige Tiere sollten möglichst nicht zusammen mit seuchenkranken oder -verdächtigen Tieren gehalten werden.

Des weiteren gelten in dem bei Nachweis der Seuche (bzw. bei Seuchenverdacht innerhalb der letzten 56 Tage) ausgewiesenen "infected place" im wesentlichen folgende Maßregeln:

Verbot des Personenverkehrs; Personen, die eine Ausnahmegenehmigung haben: Desinfektionspflicht beim Verlassen; Verbot des Entfernens von Schweinen, Kadavern, Stoffen und Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können; Einfuhrverbot von Schweinen; Desinfektionsmatten;

Zusätzlich existieren folgende allgemeine Vorschriften: Verpflichtung zur Führung von Registern (Kontrollbüchern) für Schweinehändler, Kastrierer, Eberhalter; Schweinekastrierer sind zur Reinigung und Desinfektion ihrer Instrumente und Hände verpflichtet.

Hinsichtlich lediglich ansteckungsverdächtiger Gehöfte dürfen Schweine nicht entfernt und nicht eingeführt werden. Eine Abgabe zur direkten Schlachtung ist - mit Genehmigung - aber möglich.

Schutzimpfungen gegen die klassische Schweinepest sind nach (104) verboten.

Wie aus dem Gesagten ersichtlich,wird bei Feststellung der Seuche keine Schutzzone errichtet.

Afrikanische Schweinepest:
Nach (104) Durchführung der Maßnahmen des stamping out, Tötung der Tiere mit unschädlicher Beseitigung. Die betroffenen Herde wird zwar isoliert, eine Schutzzone wird jedoch nicht ausgewiesen.
Teschen Disease:
Schutzimpfungen gegen die Seuche sind verboten. Zur Bekämpfung werden Quarantänemaßnahmen angewandt, die infizierte Herde wird isoliert und eine Schutzzone errichtet.
Afrikanische Pferdepest:
Quarantäne der betroffenen Herde und unschädliche Beseitigung sind nach (103,104) die wichtigsten Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche.
Nach (122) werden Die Afrikanische Pferdepest, "Equine Infectious Anaemia" und "Equine Encephalomyelitis" auf der Grundlage einer Verordnung "The Infectious Diseases of Horses Order 1975" gleichartig bekämpft. Die zur Bekämpfung dieser Krankheiten anzuwendenden Maßnahmen sind im wesentlichen: Errichtung eines "infected place": Verbot des Personenverkehrs (bzw. Desinfektionspflicht bei Verlassen für Personen mit Ausnahmegenehmigung), Verbot des Entfernens und der Einfuhr von Pferden (Ausnahmegenehmigung möglich), Ausfuhrverbot von Abfällen,.., Beschilderung, Kontrolle des Verkehrs. Unschädliche Beseitigung gestorbener seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Tiere im Seuchengehöft (durch Eingraben, Verbrennen, chemisch) und von Gegenständen, die nicht desinfiziert werden können. Das Abhäuten von Kadavern ist verboten (für Amtstierarzt erlaubt). Der Stall, in dem seuchenkranke und seuchenverdächtige Tiere von anderen Tieren abgegrenzt gehalten wurden, wird mit Insektiziden behandelt. Daneben kommen umfangreiche Desinfektionsmaßnahmen zur Anwendung. Zur Errichtung einer Schutzzone kommt es nicht. Zur Bekämpfung von Dourine, von Epizootischer Lymphangitis, von Ulcerativer Lymphangitis und von Rotz werden Quarantänemaßnahmen und Verkehrsbeschränkungen eingesetzt, bei Rotz wird auch die Tötung von Tieren durchgeführt.

Klassische Geflügelpest und Newcastle Disease werden im Prinzip durch dieselben Maßnahmen bekämpft.
Auf ministerielle Anordnung erfolgt die Tötung der vorher abgesonderten Tiere des Seuchengehöftes. Das getötete Geflügel wird unschädlich beseitigt (103). Hinsichtlich des "infected place", zu dessen Errichtung es bei Nachweis oder Verdacht auf eine Seuche kommt, gelten im wesentlichen die folgenden Maßregeln: Verbot des Personenverkehrs (bzw. für Personen mit Genehmigung Desinfektionspflicht bei Verlassen), Verbot des Entfernens lebender und toter Tiere, von Eiern, Futterstoffen, Abfall,..., Desinfektionsmaßnahmen. Daneben kommen auch bei Ansteckungsverdacht Verkehrsbeschränkungen zur Anwendung.Bei Verdacht des Auftretens der Seuche in einem Hafen oder Flughafen kann dieser ebenfalls zum "infected place" erklärt werden.
Schutzimpfungen gegen die Seuchen sind nach (104) verboten, nach (122) dürfen sie nur mit einer "licensed vaccine" durchgeführt werden; dies bedeuted zumindest ein Verbot für Lebendimpfstoffe.
Zur Ausrottung von Newcastle Disease (letztes Auftreten 1978) wurden Lebendimpfstoffe verwendet.
Milzbrand: (122) (Anzeigepflicht bei Säugetieren)
Ein "infected place" wird ausgewiesen, bzgl.dem die wichtigsten Maßnahmen sind: Verbot des Entfernens von Tieren,nicht seuchenkranke bzw. - verdächtige Pferde, Esel, Maultiere und Hunde dürfen entfernt werden; Einfuhrverbot von Säugetieren und Geflügel; Abgabe von Tieren zur direkten Schlachtung unter Auflagen möglich; Viehverkehr, Viehhandel ist verboten. Bzgl. seuchenkranken bzw. verdächtigen Tieren gilt allgmein ein Verbot des Viehhandels, des Weidegangs, des Umherlaufens.
Im "infected place" gelten des weiteren folgende Maßregeln: Absonderung seuchenkranker, seuchenverdächtiger bzw. ansteckungsverdächtiger Tiere bzw. deren Kadaver und unschädliche Beseitigung gestorbener Tiere (Verbrennen, Chemikalien, Vergraben - besondere Auflagen). Blutentzug und Abhäutung ist bei seuchenkranken und seuchenverdächtigen Tieren verboten; bei diesen ebenso die Vornahme blutiger Operationen

Die Milch von Kühen und Ziegen wird reglementiert: Pflicht zur Sterilisierung und Verbot des Mischens mit anderer Milch.(Dies bezieht sich jeweils auf die Milch seuchenkranker und seuchenverdächtiger Tiere).
Durchführung umfangreicher Desinfektionsmaßnahmen.
Nach (104) werden gegen Milzbrand Schutzimpfungen in begrenztem Ausmaß durchgeführt.

Tuberkulose der Rinder:

Anwendung eines modifizierten stamping out (nach 104); Isolierung der betroffenen Herde; Tötung/Schlachtung der Tiere. Verbot der Schutzimpfung. Durchführung obligater diagnostischer Untersuchungen im Rahmen eines staatlichen Bekämpfungsverfahrens.
Dies sind im wesentlichen auch die bzgl. Brucellose der Rinder angewandten Maßnahmen; diagnostische Untersuchungen werden auch hier durchgeführt.

Enzootische Leukose der Rinder (122):

Bei Verdacht bzw. Nachweis der Seuche werden die seuchenverdächtigen Tiere bzw. seuchenkranken Rinder abgesondert. Eine Anordnung zur Abschlachtung seuchenkranker Tiere kann ergehen; im Jahre 1980 wurde die zwangsweise Abschlachtung abgeschafft.Seuchenkranke Tiere werden markiert.
Der Verkehr mit Rindern kann verboten oder verstärkt kontrolliert werden.
Am 1.1.82 wurde ein Eradikationsprogramm "EBL Attested Herds Scheme" eingeführt, um einen Grundstock von "freien" Rindern zu schaffen.Nach zwei Jahren der Durchführung des Programms waren 285 Rinderherden vollständig "attested", weitere 25 wurden als überwacht angesehen (123). Dieses Programm basiert auf der Anerkennung von Rinderherden als frei von enzootischer boviner Leukose. Die Mitgliedschaft zu diesen Programm ist freiwillig. Ein Rinderbestand wird dann als frei von der Seuche anerkannt, wenn bei allen Tieren der Herde 2 aufeinanderfolgende diagnostische Blutuntersuchungen mit negativem Resultat (EG-Standard mittels Agargelimmunodiffusion) im Abstand von nicht weniger als 4 Monaten durchgeführt worden sind.

Im Rahmen des staatlichen Bekämpfungsverfahrens werden, zusammengefaßt, im wesentlichen folgende diagnostische Untersuchungen durchgeführt: Tests in ausgewählten (Zucht-) herden; Untersuchung aller importierten Rinder ca. 5 Monate nach der Einfuhr; Untersuchung aller Rinder auf Besamungsstationen und aller Rinder, die dorthin verbracht werden sollen; Untersuchung verdächtiger Kadaver; Untersuchungen im Rahmen der Erforschung der Seuchenherkunft bei Seuchenausbruch. (123).

Räude der Schafe: (122)

Errichtung eines "infected place" und auf ministerielle Anordnung einer "infected area".Hinsichtlich dieser Gebiete gelten im wesentlichen die folgenden Maßregeln:
Verbot des Entfernens von Schafen ("infected place" zusätzlich: Kadaver, kontaminierte Produkte und Gegenstände),
Verbot der Einfuhr von Schafen in den "infected place".
Die Abgabe zur direkten Schlachtung ist mit Genehmigung möglich. Der Verkehr mit Schafen ist verboten, ein Verbot des Handelns mit Vieh (Schafen) besteht in der "infected area". Zusätzlich werden hier Wanderschafherden verstärkt überwacht. In beiden Zonen besteht die Pflicht zur Therapie der sich dort befindenden Schafe. Schafe, die sich im "infected place" befinden, dürfen mit Schafen von außerhalb dieser Zone nicht in Kontakt kommen. Die Schlachtung der Tiere ist die Alternative zur Behandlung. Nach der Schlachtung muß das Vlies desinfiziert werden.
Auch sonst werden umfangreiche Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt.
Zusätzlich bestehen folgende Vorschriften: Verfrachtungen von Schafen in der "infected area" oder aus ihr heraus und das Abhalten von Märkten für Schafe (in dieser Zone) darf nur stattfinden, wenn die Schafe in den vorausgehenden 28 Tagen einem Dipping unterzogen wurden.
Allgemein gilt,(nicht auf Zonen bezogen), daß seuchenkranke bzw. -verdächtige Schafe nicht an Märkten und Ausstellungen teilnehmen dürfen, auch ist ihr Aufenthalt auf öffentlichem, bzw. nicht-eingezäunten Grund verboten.

Warble Fly Infestation (bei Rindern) (123):
Die Bekämpfung der Dasselfliege erfolgt in England und Wales auf der Grundlage der "Warble Fly (England and Wales) (Infected Areas) Order" von 1983 (Inkrafttreten am 26.09.83). Danach ist die Seuche anzeigepflichtig.
Es müssen alle seuchenkranken und seuchenverdächtigen Tiere einer Pflichtbehandlung unterzogen werden. I.d.R. ergeht die Anweisung, die ganze Herde zu behandeln.
Die Herdenbehandlung erfolgt, auch bei Feststellung der Seuche im Frühjahr, im Herbst desselben Jahres.
Alle in der Arbeit berücksichtigten Fischseuchen sind in Großbritannien anzeigepflichtig. Außer bei Spring Viraemia of Carp (48) werden Quarantänemaßnahmen angewendet.
Im Hinblick auf Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae und Myxosomiasis of Salmonids werden, nach (48) obligate diagnostische Untersuchungen im Rahmen eines staatlichen Bekämpfungsverfahrens durchgeführt.
Bei den Bienenseuchen sind bösartige und europäische Faulbrut und Varroatose anzeigepflichtig. Zur Bekämpfung der "European Foul Brood" werden therapeutische und Tötungsmaßnahmen durchgeführt, letzere auch bei "Malignant Foul Brood". Über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Varroatose, (angewandte bzw. vorgesehene), lagen keine Angaben vor.

Die folgenden Angaben beziehen sich auf Maßnahmen, die zur Bekämpfung von in Großbritannien nicht anzeigepflichtigen Tierseuchen zur Anwendung kommen.
Visna-Maedi: (123)
Bekämpfung im Rahmen eines freiwilligen Bekämpfungsprogramms "Maedi-Visna Accredited Flocks Scheme", am 1.5.82 eingeführt. Grundlage: anerkannt Visna-Maedi frei Schafs- bzw. Ziegenherden.
Anforderungen für die Anerkennung als Visna-Maedi frei:
2 bzw. 3 aufeinanderfolgende negative diagnostische Untersuchungen des Blutes (Abstand jeweils 180-270 Tage).

Die Zahl der erforderlichen diagnostischen Untersuchungen hängt davon ab, ob die Herde nur aus einheimischen Schafen besteht, oder ob ihr eingeführte Schafe bzw. deren Nachkommen angehören, ein Kontakt zu solchen Schafen vorhanden war bzw. die Vorgeschichte eine Infektion mit der Seuche vermuten läßt. Davon hängt auch ab, ob alle Schafe oder nur jene, die älter als 9 Monate sind, der ersten diagnostischen Untersuchung ("qualifying test") unterliegen.
Fällt dieser erste Test negativ aus, so wird die Herde in das Bekämpfungsprogramm aufgenommen und weitere Untersuchungen werden durchgeführt.
Jeder Reagent muß abgeschlachtet werden, will der Besitzer im Programm bleiben. Die Nachkommenschaft (< 24 Monate) weiblicher Reagenten muß entweder auch abgeschlachtet oder isoliert und in der Folge mehrmals diagnostisch untersucht werden.
Caprine Arthritis und Encephalitis und "Progressive goat pneumonia" können serologisch von MV nicht unterschieden werden. Ziegen, die mit einer dieser Krankheiten infiziert sind,reagieren somit bzgl. MV positiv und werden gemäß den Bestimmungen des MV-Bekämpfungsprogramms behandelt.

Schutzimpfungen und therapeutische Maßnahmen werden durchgeführt bei Infectious Bovine Rhinotracheitis, Canine Distemper, Swine Erysipelas, Atrophic Rhinitis, Equine Rhinopneumonitis,Foot - Rot, Leptospirosis (Impfungen bei Hunden, therapeutische Maßnahmen u.a. bei Rindern,Schweinen, Hunden), Avian Infectious Bronchitis, Salmonella Infekt. (Rinder).
Lediglich Schutzimpfungen werden angewandt bei: Geflügelpocken, Myxomatose (Impfung von Haus- und Versuchskaninchen), Avian Laryngo-Tracheitis, Avian Encephalomyelitis,Virus Hepatitis of Ducks, Marek's Disease, Rauschbrand, Enterotoxaemia, Paratuberkulose.
Therapeutische Maßnahmen kommen zum Einsatz hinsichtlich: Contagious Equine Metritis, Transmissible Gastroenteritis, Psittacosis/Ornithosis, Campylobacter fetus bei Rindern, Räude der Rinder und der Einhufer, Intestinale Salmonella-

Infektion der Schweine, Pullorum-Seuche des Geflügels und bei den Bienenseuchen bei Acariasis of Bees und Nosemosis of Bees.

6.6.1.3. Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen

Im Rahmen der Arbeit waren die Einfuhrbestimmungen Großbritanniens, welche Tiere und tierische Produkte betreffen, nicht erhältlich, so daß die folgenden Ausführungen nur einen groben Überblick über die gesetzlichen Regelungen Großbritanniens zur Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen geben können.
Eine Übersicht über die Einfuhrbestimmungen bzgl. lebender Tiere (berücksichtigte Tierseuchen und Art und Weise der Berücksichtigung) findet sich in Tabelle 42.
Bzgl. der EG-einheitlichen Bestimmungen (Innergemeinschaftlicher Handelsverkehr, Einfuhr aus Drittländern) siehe Kapitel Einfuhr der BRD.
Aufgrund des Freiseins Großbritanniens von vielen klassischen Epizootien (z.B. Schweinepest) und seiner Insellage kommt den Einfuhrbestimmungen ein besonderes Gewicht zu.
Dies war auch der Grund dafür, warum für eine Übergangszeit dem Land (nach seinem EG-Beitritt) Sonderrechte eingeräumt wurden. Noch 1979 durften z.B. -abweichend von der EG-Richtlinien 64/432 - lebende Schweine nur aus den Mitgliedstaaten "Republik Irland" und "Dänemark" eingeführt werden. (108)
Die Einfuhr von lebenden Tieren ist genehmigungspflichtig. Bei Vieh werden Genehmigungen i.d.R. nur für Zuchttiere erteilt. Abhängig von dem Tierseuchenstatus des Herkunftslandes müssen die eingeführten Tiere für eine vorgeschriebene Zeit entweder in Empfangsstationen oder Quarantänestationen verbracht werden.
Die Einfuhr der meisten Tierarten aus anderen Teilen der Britischen Inseln nach Großbritannien bedarf im Einzelfall keiner extra Genehmigung ("controlled by general licences").

Im Jahre 1979 galten nach (108) im wesentlichen die folgenden Bestimmungen zur Einfuhr von Schweinen nach Großbritannien.
Einfuhr lebender Schweine nur erlaubt aus Republik Irland und Dänemark und folgenden Drittländern: Norwegen, Schweden, Finnland, Neuseeland, Australien, USA und Kanada.
Gesundheitsbescheinigung, die zur Einfuhr von lebenden Schweinen nach GB im Jahre 1979 erforderlich war:
Herkunftsland seit mindestens 12 Monaten frei von:
Foot-and Mouth Disease, Schweinepest (klassische), Afrikanische Schweinepest, Swine Vesicular disease, Teschen Disease, Transmissible Gastroenteritis und Brucellose der Schweine (B. suis).
Herkunftsbestand seit mindestens 3 Jahren frei von:
Tuberkulose, Leptospirose, Aujeszky's Disease, Schweineinfluenza bzw. Atrophischer Rhinitis. (108)
Zootiere: im Einzelfall Genehmigung erforderlich. (123)
Hunde und Katzen: (48, 123)
Im Einzelfall Genehmigung erforderlich; falls Einfuhr:
6 Monate Quarantäne; Schutzimpfung aller eingeführten Hunde und Katzen innerhalb 48 Stunden nach ihrer Ankunft in Quarantäne - gegen Tollwut; in Quarantäne Durchführung diagnostischer Untersuchungen auf Tollwut.
Pferde (123):
Zur Einfuhr Genehmigung erforderlich; Genehmigungen werden nur nach Abwägung des Seuchenstatus im Herkunftsland und jedes Transitlandes erteilt;

- "general license": Einfuhr aus bestimmten Ländern (z.B. Frankreich, Nord-Irland, Republik Irland und 13 weitere europäische Länder)
- Genehmigung im Einzelfall erforderlich bei Einfuhr aus anderen Ländern

Bei der Einfuhr aus Dänemark, Finnland, Luxemburg, den Niederlanden und Schweden ist lediglich die Vorlage eines vereinfachten Gesundheitszeugnisses erforderlich.

Lebende Vögel, Geflügel und Bruteier (57, 123):
Die Einfuhr bedarf der Genehmigung.
Psittaciden: (57)
Generelles Einfuhrverbot. Dieses gilt nicht für Vögel, für die vom zuständigen Minister eine Einfuhrlizenz ausgestellt wurde und deren Einfuhr in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Lizenz durchgeführt wurde.
Durchführung einer Einfuhruntersuchung.
Quarantäne: Jeder Vogel und jedes Ei, welche nach Großbritannien eingeführt werden (ausgenommen jene, in deren Lizenz anders verfügt ist) müssen auf Kosten des Eigentümers für den in der Lizenz angeführten Zeitraum zu den in der Lizenz angeführten Bedingungen in Quarantäne genommmen werden. Die in der Lizenz üblicherweise angeführte Quarantänezeit beträgt mindestens 35 Tage. Die Tiere dürfen während dieser Zeit nicht mit Vögeln/Eiern einer anderen Lieferung in Kontakt kommen. Erkrankungsfälle während der Quarantänezeit sind zu melden. Einleitung einer Untersuchung, Tötung und Vernichtung der Tiere kann angeordnet werden.

Einfuhr von Tauben (= Wiedereinfuhr britischer Tauben)(123):
Seit 1983 existiert eine Verordnung zur Ausfuhr von Tauben. (Grund: Paramyxoviruserkrankung der Tauben). Eine Genehmigung ist für Tauben erforderlich, die dazu ausgeführt werden, um von einem anderen Mitgliedsland der EG wieder nach Großbritannien zurückzufliegen (Im wesentlichen muß die betreffende Taube gegen Paramyxoviruserkrankung schutzgeimpft sein; auch in den Herkunftsbeständen müssen alle Tiere schutzgeimpft sein.)
Die Einfuhr lebender Salmoniden ist seit 1937 verboten.
Die Einfuhr von Salmoniden-Eiern und lebenden Fischen (Nicht-Salmoniden) unterliegt der Genehmigung, zu deren Erlangung eine Darlegung des Seuchenstatus im Herkunftsland erforderlich ist.
Zur Einfuhr von tierischen Krankheitserregern ist eine Genehmigung erforderlich.
Die Bestimmungen zur Einfuhr von tierischen Produkten und Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, lagen nicht vor.

6.6.2. Vorkommen von Tierseuchen in Großbritannien

Über das Auftreten von Tierseuchen, die in Großbritannien anzeigepflichtig sind, informiert Tabelle 43 .
Zahlenangaben bzgl. des Auftretens einiger dieser Seuchen finden sich in Tabelle 44 .
Dabei wurde jeweils das Auftreten in den Jahren 1974 - 1983 berücksichtigt.
Viele der in Großbritannien anzeigepflichtigen Tierseuchen kamen in den Jahren 1974 - 1983 in Großbritannien nicht vor: Rinderpest (letztes Auftreten 1877), Lungenseuche der Rinder (letztes Auftreten 1898), Pockenseuche der Schafe (letztes Auftreten 1866), Tollwut (letztes Auftreten bei einem Hund im Jahre 1970), Klassische Schweinepest (letztes Auftreten 1971),Afrikanische Schweinepest (noch niemals im Lande vorgekommen),Teschen Disease (noch niemals im Lande vorgekommen), Afrikanische Pferdepest, Dourine, Rotz (letztes Auftreten im Jahre 1928), Epizootic Lymphangitis (letztes Auftreten 1906), Ulcerative Lymphangitis, Equine Encephalomyelitis,Viral Haemorrhagic Septicaemia of Rainbow Trout.

Maul- und Klauenseuche: (124)
Bei dem Seuchenausbruch im Jahre 1981 wurden 254 Rinder und 369 Schweine im Rahmen staatlicher Bekämpfungsmaßnahmen getötet. Dies war der einzige Seuchenausbruch von 1974-1983.
Swine Vesicular Disease: (124)
Seit dem 21. Mai 1982 trat kein Fall von Swine Vesicular Disease mehr auf. Seither wurden umfangreiche Serumuntersuchungen einschließlich Stichproben bei Schlachtschweinen zur Darstellung und Überwachung der Verbreitung der Seuche durchgeführt. Da sich in keiner der Proben SVD nachweisen ließ, ist der "State Veterinary Service" der Ansicht, daß die Seuche in Großbritannien getilgt ist.

Aujeszky's Disease (124):
Die Seuche kommt seit Beginn des Berichtszeitraums in Großbritannien vor. Im März 1983 gegann ein Kontroll- bzw. Eradikationsprogramm bzgl. AD. Die hohe Zahl der "Ausbrüche" im Jahr 1983 setzt sich zusammen aus der Untersuchung bekannter Seuchenherde, gemeldeter Seuchenausbrüche, positiver Ergebnisse der Untersuchungen an ausgewählten Orten und positiver Nachforschungsergebnisse.
Equine Infectious Anaemia trat letztmals im Jahre 1979 auf, Newcastle Disease letztmals 1978.
Zu 2 Ausbrüchen an klassischer Geflügelpest kam es im Jahre 1979. Im Rahmen staatlicher Bekämpfungsmaßnahmen wurden 9263 Puten abgeschlachtet. Seit 1979 (bis 1983) kam es zu keinen weiteren Ausbrüchen. (124)
Milzbrand: (124)
Die Seuche tritt seit Beginn des Berichtszeitraums in Großbritannien auf. Betroffen sind fast ausschließlich Rinder, während Milzbrand bei anderen Spezies nur ausnahmsweise vorkommt. Die 13 Neuausbrüche im Jahre 1983 verteilten sich wie folgt: 10 in England, 2 in Wales und einer in Schottland.
Tuberkulose der Rinder (124):
Auftreten seit Beginn des Berichtszeitraums: selten.
1983: 76,8 % der bzgl. der intradermalen Tuberkulinprobe positiven Reagenten wurden im Südwesten Englands, die Mehrzahl dieser Fälle in Regionen, in denen der Erreger der bovinen Tuberkulose bei Dachsen vorkommt, festgestellt. Der Prozentsatz des Auftretens von Reagenten betrug 1983 im Südwesten Englands 0,046 %, im restlichen Großbritannien hingegen 0,006 %.
Genauere Zahlenangaben zum Auftreten von Tuberkulose bei Rindern in Großbritannien finden sich in Tabelle 45.
Brucellose der Rinder trat von 1974-1983 selten auf.
Räude der Schafe (124):
Mit 157 Neuausbrüchen im Jahr 1983 war der höchste Seuchenstand seit der Wiedereinschleppung der Seuche im Jahre 1973 gegeben. Die Seuche trat vorwiegend im Südwesten,

in den "midlands" in Yorkshire und im Raum um die walisische Grenze auf. Darüber hinaus kam es im Dezember zu einem massiven Auftreten im Gebiet der Grenze Cumbria/ County Durham.

Warble Fly Infestation (Bei Rindern) (124):

Von 1974-1983 seltenes Vorkommen (48). 1982 waren noch rund 0,09 % der Tiere befallen. 1983 ergab sich eine Verseuchungsrate von 0,01 %. Diese Zahlen ergaben sich bei Untersuchungen auf ausgewählten Märkten. Eine Feldstudie wies hingegen 1983 noch 0,9 % der Herden als befallen aus.

(Zahl der befallenen Herden 1982: GB gesamt 713, davon in England und Wales 566, in Schottland 147;

Zahl der befallenen Herden 1983: GB gesamt 518, davon in England und Wales 493, in Schottland 25).

Fischseuchen: (48)

Seit 1981 kommt "Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae" häufig vor.1983 kam Furunculosis of Salmonidae und Myxosomiasis of Salmonids selten, Infectious Dropsy of Carps nur ausnahmsweise vor. (48) Spring Viraemia of Carp trat seit 1979 nicht mehr auf.

Von den anzeigepflichtigen Tierseuchen kamen die bösartige und europäische Faulbrut 1983 selten, Varroasis hingegen nicht im Lande vor.

Im folgenden wird kurz auf die Seuchenlage bei den in Großbritannien nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen eingegangen. Einen Überblick hierzu bietet Tabelle 46 .

Von den in der Arbeit berücksichtigten, in Großbritannien aber nicht anzeigepflichtigen Tierseuchen kamen von 1974 bis 1983 einige nicht vor: Vesicular Stomatitis, Lumpy Skin Disease, Bluetongue,Contagious Caprine Pleuropneumonia, Contagious Agalctia, Haemorrhagic Septicaemia, Brucella melitensis bei Schafen und Ziegen, Brucella suis bei Schweinen, Brucella ovis bei Schafen, Leishmaniasis bei Hunden und die Räude der Einhufer.

Betrachtet man das Auftreten der verbleibenden Seuchen in den Jahren 1974 - 1983, so fällt das häufige Vorkommen von Infectious Bovine Rhinotracheitis, Foot-Rot, Avian Infectious Bronchitis, Intestinal Salmonella Infection bei Rindern, von Distomatosis bei Schafen und Rindern und von Nosemosis of Bees auf. Salmonella abortus equi und Salmonella abortus ovis traten letztmals 1977 auf. Trichomonas fetus wurde bei Rindern letztmals 1975 festgestellt Campylobacter fetus kam jedoch bei Rindern auch 1983, wenn auch nur in Ausnahmefällen, vor. Angaben zum Auftreten von Visna-Maedi liegen erst seit 1982 vor; seitdem kommt die Seuche selten vor. Beide nicht anzeigepflichtigen Bienenseuchen, Acariasis of Bees und Nosemosis of Bees, kamen 1983 häufig vor.

Tabelle 42 : Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen Großbritanniens (Lebende Tiere)

	Einfuhr - Überwachung				
		Vorschriften bezüglich des Verkehrs an der Grenze			
	wird durchgeführt	Internationale Veterinärzertifikate	Impfung bzw. diagnostischer Test	Verbot der Einfuhr	Quarantäne
A) bei den im Großbritannien anzeigepflichtigen Tierseuchen					
Maul- und Klauenseuche	•			•	
Swine Vesicular Disease	•			•	
Rinderpest	•			•	
Lungenseuche der Rinder	•			•	
Pockenseuche der Schafe				•	
Tollwut	•				•
Aujeszky's Disease	•				•
Schweinepest (klassische)	•			•	
Afrikanische Schweinepest	•			•	
Teschen Disease	•			•	
Afrikanische Pferdepest	•			•	
Dourine					
Rotz					
Epizootic Lymphangitis					
Ulcerative Lymphangitis					
Equine Infectious Anaemia					
Equine Encephalomyelitis	•			•	
Newcastle Disease	•			•	•n1
Geflügelpest (klassische)	•			•	•n1
Milzbrand					
Bovine Tuberculosis (Rinder)	•	•	•n2		
Brucellose:					
Brucellose der Rinder	•	•			
Enzootische Leukose der Rinder	•	•	•n2		•
Räude der Schafe	•	•			
Warble Infestation (Hypoderma bov)					
Fischseuchen:					
Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae					
Viral Haemorrhagic Septicaemia of Rainbow Trout					
Infectious Dropsy of Carps					
Furunculosis of Salmonids					
Spring Viraemia of Carp					
Bienenseuchen:					
Malignant Foul Brood					
European Foul Brood					
Varroasis					
B) bei in Großbritannien nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen					
Vesicular Stomatitis	•				
Lumpy Skin Disease	•			•	
Bluetongue	•			•	
Leptospirosis	•n3			•n3	
Haemorrhagis Septicaemia	•				
Campylobacter fetus (Rind)	•				
Leishmaniasis (bei Hunden)	•				
Trichinosis	•	•			
Brucellose:					
B. melitensis (bei Ziegen)	•				
B. suis (Wild -)	•				
B. ovis (bei Schafen)	•				

n 1 : betrifft Bruteier und Eintagsküken
n 2 : biologischer Test
n 3 : betrifft Rinder und Schweine
n 4 : betrifft Schweine und Wild-.

Quellen : (48,103,108)

Sonderbestimmungen nicht berücksichtigt.

Tabelle 41/1 : Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in Großbritannien (anzeigepflichtige Tierseuchen)

	Anzeigepflicht	Quarantäne, Verkehrsbeschränkungen und andere Schutzmaßnahmen im Inland			Stamping out	Modifiziertes stamping out
		wird durchgeführt	Nähere Angaben			
			Isolierung	Schutzzone		
Maul- und Klauenseuche	*	*	*	*nl	*	
Swine Vesicular Disease	*	*	*	*nl	*	
Rinderpest	*	*				
Lungenseuche der Rinder	*	*				
Pockenseuche der Schafe	*					
Tollwut	*	*	*	*nl	*	
Aujeszky's Disease	*	*	*	*nl	*	
Schweinepest (klassische)	*	*	*		*	
Afrikanische Schweinepest	*	*	*		*	
Teschen Disease	*	*	*	*		
Afrikanische Pferdepest	*	*	*			
Dourine	*	*				
Rotz	*	*				
Epizootic Lymphangitis	*	*				
Ulcerative Lymphangitis	*	*				
Equine Infectious Anaemia	*	*	*			
Equine Encephalomyelitis	*	*	*			
Newcastle Disease	*	*	*		*	
Geflügelpest (klassische)	*	*	*		*	
Milzbrand	*	*	*			
Bovine Tuberculosis (Rinder)	*	*	*			*
Brucellose:						
Brucellose der Rinder (B. abortus)	*	*	*			*
Enzootische Leukose der Rinder	*	*	*			*
Räude der Schafe	*	*	*	*nl		
Warble Infestation (Hypoderma bov.)	*	*	*			
Fischseuchen:						
Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae	*	*				
Viral Haemorrhagic Septicaemia of Rainbow Trout	*	*				
Infectious Dropsy of Carps	*					
Furunculosis of Salmonidae	*	*				
Myxosomiasis of Salmonids	*	*				
Spring Viraemia of Carp	*					
Bienenseuchen:						
Malignant Foul Brood	*					
European Foul Brood	*					
Varroasis	*					

Zeichenerklärung und Quellenangaben siehe Tabelle 41/2

Tabelle 41/2 : Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in Großbritannien (anzeigepflichtige Tierseuchen)

	Tötung	Impfung	Therapie	Unschädliche Beseitigung der Tierkörper			Desinfektion	Obligate diagnostische Untersuchungen im Rahmen eines staatlichen Bekämpfungsverfahrens
				wird durchgeführt	Nähere Angaben			
					Vergraben	Verbrennen		
Maul- und Klauenseuche	*	n2		*	*	*	*	
Swine Vesicular Disease	*	n2		*	*	*	*	
Rinderpest	*							
Lungenseuche der Rinder	*							
Pockenseuche der Schafe								
Tollwut	*n1	n2,n1		*	*		*	
Aujeszky's Disease	*	n2		*			*	
Schweinepest (klassische)	*	n2		*	*	*	*	
Afrikanische Schweinepest	*			*	*	*	*	
Teschen Disease		n2						
Afrikanische Pferdepest				*	*	*	*	
Dourine								
Rotz	*							
Epizootic Lymphangitis								
Ulcerative Lymphangitis								
Equine Infectious Anaemia				*	*	*	*	
Equine Encephalomyelitis				*	*	*	*	
Newcastle Disease	*	n2,n3		*	*	*	*	
Geflügelpest (klassische)	*	n2,n3		*	*	*	*	
Milzbrand		*n4		*	(*)	*	*	
Bovine Tuberculosis (Rinder)	*n1	n2						*
Brucellose:								
Brucellose der Rinder (B.abortus)	*	n2					*	*
Enzootische Leukose der Rinder	*	n2					*	(*)n4
Räude der Schafe	(*)		*				*	
Warble Infestation (Hypoderma bov.)	*		*					
Fischseuchen:								
Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae								*
Viral Haemorrhagic Septicaemia of Rainbow Trout								
Infectious Dropsy of Carps								
Furunculosis of Salmonidae								
Myxosomiasis of Salmonids								*
Spring Viraemia of Carp								
Bienenseuchen:								
Malignant Foul Brood	*							
European Foul Brood	*		*					
Varroasis								

n 1 : auf ministerielle Anordnung
n 2 : Verbot
n 3 : Schutzimpfung mit einer "licensed vaccine" erlaubt
n 4 : in begrenztem Ausmaß durchgeführt

Quellen : (48,103,104,122,123)

Tabelle 43 : Das Vorkommen von in Großbritannien anzeigepflichtigen Tierseuchen in Großbritannien in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	Bemerkungen
Maul- und Klauenseuche	-	-	-	-	-	-	-	(+)	-	-	
Swine Vesicular Disease	+	+	(+)	+	-	+	+	+	+	-	
Rinderpest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1877
Lungenseuche der Rinder	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1898
Pockenseuche der Schafe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1866
Tollwut	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1970 (Hund)
Aujeszky's Disease (Schweine)	+[a]	+[a]	+[a]	+[a]	+[a]	+	+	+	+	+	
Schweinepest (klassische)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1971
Afrikanische Schweinepest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Teschen Disease	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Afrikanische Pferdepest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Dourine	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Rotz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1928
Epizootic Lymphangitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1906
Ulcerative Lymphangitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Equine Infectious Anaemia	-	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-	-	-	
Equine Encephalomyelitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Newcastle Disease	+	+	+	-	(+)	-	-	-	-	-	
Geflügelpest (klassische)	-	-	-	-	-	(+)	-	-	-	-	
Milzbrand (bei Rindern)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	b !
Bovine Tuberculosis (Rinder)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Brucellose:											
Brucella abortus (bei Rindern)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Enzootische Leukose der Rinder	-	-	-	-	+	-	+	+	+	+	
Räude der Schafe	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+	+	+	
Warble Infest. (Hypoderma bov.)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Fischseuchen:											
Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae	(+)	+	+	++	+	+	+	++	++	++	
Viral Haemorrhagic Septicaemia of Rainbow Trout	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Infectious Dropsy of Carps	-	-	-	-	(+)	-	-	-	-	(+)	
Furunculosis of Salmonidae	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Myxosomiasis of Salmonids	/	/	/	/	/	/	/	/	+	+	
Spring Viraemia of Carp	/	/	/	/	(+)	-	-	-	-	-	
Bienenseuchen:											
Malignant Foul Brood	+	+	+	+	+	+	+++	++	+	+	
European Foul Brood	+	+	+	+	+	+	+	++	+	+	
Varroasis	/	/	/	/	/	/	/	/	/	-	

/ : keine Angaben, keinerlei Kenntnis vorhanden
- : kein Vorkommen
+.. : kommt vor, aber Häufigkeit des Vorkommens unbekannt
(+) : Vorkommen auf Ausnahmefälle beschränkt
+ : Vorkommen selten, sporadisch
++ : häufiges Vorkommen
+++ : stark verbreitet

a : nach (124) -, Angabe in Tabelle nach (48)
b : bei anderen Tierspezies (+)

Quellen : (39 - 48, 101 - 104, 124)

Tabelle 46 : Das Vorkommen von in Großbritannien nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen in Großbritannien in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	Bemerkungen
Vesicular Stomatitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Infectious Bovine Rhinotracheitis	+	+	++	++	++	++	++	++	++	++	
Equine Coital Exanthema	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Lumpy Skin Disease	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Geflügelpocken	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Myxomatose	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Canine Distemper (bei Hunden)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Swine Erysipelas	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Atrophic Rhinitis	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Contagious Equine Metritis	/	/	/	/	/	/	/	/	(+)	(+)	
Equine Rhinopneumonitis	/	/	/	/	/	/	/	/	+	+	
Equine Viral Arteritis	/	/	/	/	/	/	/	/	-	-	
Transmissible Gastroenteritis	/	/	/	/	/	/	/	/	+	+	
Bluetongue	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Foot - Rot	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	
Contagious Caprine Pleuropneumonia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Contagious Agalactia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Q - Fever (Rinder, Schafe)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	a !
Leptospirosis - Rinder	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+	enzootisch
- Hunde	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
- Schweine	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Avian Infectious Bronchitis	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	
Avian Laryngo-Tracheitis	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	a !
Avian Encephalomyelitis	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Virus Hepatitis of Ducks	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	a !
Psittacosis	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Marek's Disease	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Rauschbrand	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Enterotoxaemia (Cl. perfringens)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Haemorrhagic Septicaemia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Geflügelcholera	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Salmonellose:											
Intestinal Salm. Infect.- Rinder	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	
- Schweine	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Salmonella abortus Equi (Equiden)	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-	-	-	-	-	
Salmonella abortus ovis (Schafe)	+[a]	+[a]	+[a]	(+)	-	-	-	-	-	-	
S. pullorum (Geflügel)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
S. gallinarum (Geflügel)	/	/	/	/	/	/	/	/	-	-	
Deckinfektionen des Rindes:											
- Campylobacter fetus	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
- Trichomonas fetus	(+)	(+)	-	-	-	-	-	-	-	-	
Avian Tuberculosis (Geflügel)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Paratuberculosis (Rinder,Schafe)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	b !
Brucellose:											
B. abortus (bei Schafen)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-	-	-	-	
B. melitensis (Ziegen, Schafe)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
B. suis (bei Schweinen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
B. ovis (bei Schafen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Visna - Maedi	/	/	/	/	/	/	/	/	+	+	
Leishmaniasis (bei Hunden)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Räude der Rinder	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Räude der Einhufer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Echinococcus Hydatidosis(c)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Distomatosis (c)	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	
Trichinosis (bei Schweinen)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-	-	-	-	d !
Bienenseuchen:											
Acariasis of Bees	+	+	+	+	+	+	+	++	+	++	
Nosemosis of Bees	++	++	++	++	++	+++	+++	++	++	++	

/ : keine Angaben, keinerlei Kenntnis vorhanden
- : kein Vorkommen
+.. : kommt vor, aber Häufigkeit des Vorkommens unbekannt
(+) : Vorkommen auf Ausnahmefälle beschränkt
+ : Vorkommen selten, sporadisch
++ : häufiges Vorkommen
+++ : stark verbreitet

a : vorwiegend in bestimmten Gebieten
b : bei Schafen jeweils (+)
c : bei Rindern und Schafen
d : bei Wildschweinen von 1974-1983 jeweils in Ausnahmefällen vorkommend

Quellen : (39 - 48, 101 - 104, 124)

Tabelle 44 : Das Vorkommen einiger in Großbritannien anzeigepflichtiger Tierseuchen in Großbritannien in den Jahren 1974 - 1983 in Zahlen

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Maul- und Klauenseuche	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
Swine Vesicular Disease	187	45	3	18	-	43	60	12	14	-
Tollwut	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aujeszky's Disease	-	-	-	-	-	8	22	10	43	443
Equine Infectious Anaemia	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Newcastle Disease	35	7	6	-	1	-	-	-	-	-
Geflügelpest (klassische)	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-
Milzbrand	32	36	48	139	166	22	15	14	14	13
Enzootische Leukose der Rinder	-	-	-	-	69	-	31	7	14	11
Räude der Schafe	17	103	101	54	43	65	33	66	94	157

- : kein Vorkommen

Die obigen Zahlen geben die Zahl der Neuausbrüche an. Die Zahlen beziehen sich auf die Zahl der neu festgestellten Seuchenherde.

Quelle: (124)

Tabelle 45 : Das Auftreten von Tuberkulose der Rinder in Großbritannien in den Jahren 1981 - 1983 in Kennzahlen

Durch Tuberculintest festgestellte Reagenten:

	1981	1982	1983
Zahl der Rinder in den untersuchten Herden	3 355 155	3 534 728	3 290 027
Untersuchte Rinder	2 328 742	2 471 194	2 301 137
Untersuchte Herden	49 116	48 343	44 830
Abgeschlachtete Reaktoren	784	569	621
in % der Zahl der Rinder in getesteten Herden	0,023 %	0,016 %	0,019 %
Herden mit Reaktoren	357	308	322
in % der getesteten Herden	0,727 %	0,637 %	0,718 %
Herden mit Reaktoren mit klinischen Anzeichen der Krankheit	161	143	113
in % der getesteten Herden	0,328 %	0,296 %	0,252 %

Quelle: (124)

- NORDIRLAND -

6.6.3. Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen - Nordirland -

6.6.3.1. Allgemeines (128)

Das grundlegende für die Tierseuchenbekämpfung relevante Gesetz in Nordirland ist "The Diseases of Animals (Northern Ireland) Order 1981", welches am 1. September 1981 in Kraft trat. Hierin sind alle grundsätzlichen, die Tierseuchenbekämpfung betreffenden Begriffe definiert, Maßnahmen bzw. Ermächtigungen zur Durchführung von Maßnahmen aufgeführt, die Anzeigpflicht geregelt,...

Zur Anzeige verpflichtet sind alle Besitzer bzw. Betreuer von Tieren, wenn diese an einer anzeigepflichtigen Krankheit erkrankt sind. Zur Anzeige verpflichtet sind auch Tierärzte, diese aber bereits bei Verdacht auf eine anzeigepflichtige Tierseuche (bei Untersuchung eines lebenden oder toten Tieres, bzw. Schlachtkörpern). Die Anzeige ist an das Landwirtschaftsministerium oder an eine Polizeidienststelle zu richten.
Auf die Anzeige hin ordnet das Landwirtschaftsministerium die entsprechenden Maßnahmen an. Welche das sind, hängt einerseits von der Art der Tierseuche und andererseits davon ab, ob eine über die in diesem Zusammenhang grundlegende Gesetzgebung (s.o.) hinausgehende Verordnung zur Bekämpfung der betreffenden anzeigepflichtigen Tierseuche besteht. In Frage kommen Abschlachtungspolitik, Quarantänemaßnahmen und Verkehrsbeschränkungen, Beratung etc.

6.6.3.2. Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen im Inland (Nordirland)

Einen Überblick über die staatlichen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen bei den in Nordirland anzeigepflichtigen Tierseuchen bietet Tabelle 47.

Im folgenden werden die bei der Bekämpfung der einzelnen anzeigepflichtigen Tierseuchen angewandten Maßnahmen kurz angesprochen. Sind keine anderen Quellen angegeben, so stammen die Angaben aus (48),(103) bzw. (104).

Maul- und Klauenseuche:
wird durch stamping out bekämpft, Tötung und unschädliches Beseitigen der Tierkörper sind vorgesehen, ebenso die Isolierung der betroffenen Herde.
Anordnung zur Tötung kann ergehen bzgl. seuchenkranken, -verdächtigen und ansteckungsverdächtigen Tieren. (130)
Swine Vesicular Disease:
Isolierung der betroffenen Herde, Stamping out (Anordnung zur Tötung kann seuchenkranke,- verdächtige, ansteckungsverdächtige Tiere betreffen), unschädliche Beseitigung der Tierkörper.
Rinderpest:
Alle seuchenkranke Tiere müssen getötet/abgeschlachtet werden, die Tötungsanordnung kann sich aber auch auf alle verdächtigen (incl. ansteckungsverdächtigen)Tiere erstrecken. (130).
Lungenseuche der Rinder: (130)
Alle seuchenkranken Rinder müssen abgeschlachtet/getötet werden, die Tötungsanordnung kann sich aber auch auf alle seuchenverdächtigen und ansteckungsverdächtigen Tiere erstrecken.
Analoge Bestimmungen gelten zur Bekämpfung der Pockenseuche der Schafe (130).
Lumpy Skin Disease:
Anordnung zur Tötung/Abschlachtung seuchenkranker, seuchenverdächtiger bzw. ansteckungsverdächtiger Tiere kann ergehen (130).
Analoge Bestimmungen bestehen zur Bekämpfung von Geflügelpocken und Tollwut. Bei Tollwut werden zusätzlich Quarantänemaßnahmen durchgeführt.

Schweinepest (klassische):
Anwendung der Maßnahmen des stamping out; Anordnung zur Tötung/Schlachtung seuchenkranker, seuchenverdächtiger bzw. ansteckungsverdächtiger Tiere kann ergehen (130), nach (103) wird deren unschädliche Beseitigung durchgeführt; Isolierung der betroffenen Herde.
Afrikanische Schweinepest:
Anordnung zur Tötung/Schlachtung seuchenkranker,-verdächtiger und ansteckungsverdächtiger Tiere kann ergehen (130), nach (103) wird unschädliche Beseitigung durchgeführt; stamping out; Quarantänemaßnahmen.
Die bei Afrikanischer Schweinepest aufgeführten Maßnahmen werden auch bzgl. Teschen Disease angewandt.
Afrikanische Pferdepest: (130)
Anordnung zur Tötung seuchenkranker, -verdächtiger bzw. ansteckungsverdächtiger Tiere möglich. Dies gilt auch bzgl. Rotz. Hier auch Durchführung von Quarantänemaßnahmen.
Epizootic Lymphangitis (130):
Anordnung zur Tötung/Schlachtung seuchenkranker, -verdächtiger bzw. ansteckungsverdächtiger Tiere kann ergehen; dies trifft auch bzgl. Equine Encephalomyelitis, Transmissible Gastroenteritis, Bluetongue und Contagious Caprine Pleuropneumonie zu. Zur Bekämpfung der beiden letztgenannten kommen auch Quarantänemaßnahmen zum Einsatz (48).
Newcastle Disease und klassische Geflügelpest werden mittels stamping out bekämpft (i.d.R. Tötung der betroffenen Herde und unschädliche Beseitigung der Tierkörper). Daneben Quarantäne der infizierten Herde.
Bzgl. der anzeigepflichtigen Seuchen des Geflügels kann die Anordnung zur Tötung/Abschlachtung der seuchenkranken, -verdächtigen bzw. ansteckungsverdächtigen Tiere ergehen. Dies betrifft somit Avian Infectious Bronchitis, Avian Laryngo-Tracheitis (hier auch Quarantänemaßnahmen),Avian Encephalomyelitis (diesbezüglich wie auch gegen Avian Infectious Bronchitis Durchführung von Schutzimpfungen), Virus Hepatitis of Ducks (zusätzlich Quarantänemaßnahmen),

Psittacosis + Ornithosis (zusätzlich Quarantänemaßnahmen), und Marek's Disease, gegen die auch schutzgeimpft wird.

Milzbrand:

Die betroffene Herde wird isoliert, die Kadaver werden unschädlich beseitigt.

Tuberkulose der Rinder:

Die Rinderherden werden jährlich obligat diagnostisch untersucht. Nach (48) erfolgen diagnostische Untersuchugen der Rinder auch auf aviäre Tuberkulose.
Positive Tiere werden getötet/abgeschlachtet.
Auch im Hinblick auf Paratuberkulose werden obligate diagnostische Untersuchungen im Rahmen eines staatlichen Bekämpfungsverfahrens durchgeführt.Untersucht werden Rinder. Anordnungen zur Tötung können auch in diesem Zusammenhang ergehen.

Brucellose der Rinder:

Durchführung obligater diagnostischer Untersuchungen der Rinderherden, jährlich. Bei Auftreten der Seuche wird die betroffene Herde isoliert, Anordnung von Tötung/Abschlachtung.

Visna-Maedi: (130)

Anordnung der Tötung seuchenkranker, -verdächtiger bzw. ansteckungsverdächtiger Tiere kann ergehen.

Enzootische Leukose der Rinder:

Nach (48) keine Durchführung von diagnostischen Untersuchungen. Tritt die Seuche auf, so kommen Quarantäne und Tötung zum Einsatz.

Räude der Schafe (48,130)

Im Falle des Auftretens Quarantäne der Herde, die nicht an andere Orte verbracht werden darf, und Anwendung von Dipping. Alle Schafe müssen darüberhinaus im Herbst einer obligaten therapeutischen Behandlung ("dipping") unterzogen werden. Therapeutische Maßnahmen kommen auch zur Bekämpfung der Warble Infestation bei Rindern zum Einsatz.

Trichinosis: (48, 128)

Routinemäßige Überwachung durch Trichinenuntersuchung mittels Verdauungsmethode bei geschlachteten Ebern, Sauen und

von mit Abfall gefütterter ("swill-fed") Schweine und bei Schweinen, die exportiert werden sollen (gemäß den Bestimmungen der Einfuhrländer). Zusätzlich Verbot des Verkehrs bzgl. "swill fed" Schweinen; eine Abgabe von solchen Schweinen ist nur zur Schlachtung erlaubt.

Hinsichtlich IBR, Dourine, Equine Infectious Anaemia, Räude der Einhufer, Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae, Viral Haemorrhagic Septicaemia of Rainbow Trout, Furunculosis of Salmonidae, Spring Viraemia of Carp und bzgl.der einzigen anzeigpflichtigen Bienenseuche, der Varroatose, lagen, außer daß dies anzeigpflichtige Tierseuchen sind, keine Angaben über die vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen vor.

Die Maßnahmen, die zur Bekämpfung von in Nordirland nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen zur Anwendung gelangen, lassen sich wie folgt zusammenfassen.
Schutzimpfungen werden durchgeführt gegen Aujeszky's Disease (bei Schweinen), Schutzimfpungen und therapeutische Maßnahmen bzgl. Canine Distemper, Swine Erysipelas und Atrophic Rhinitis (hier auch Quarantäne), hinsichtlich Foot-Rot, Leptospirose (bei Hunden), Rauschbrand, Enterotoxaemia und bei Intestinaler Salmonella Infektion bei Rindern und Schweinen. Lediglich therapeutische Maßnahmen kommen zur Anwendung bei der Bekämpfung von Geflügelcholera, Campylobacter fetus bei Rindern und bei den Bienenseuchen bei Acariasis of Bees und Nosemosis of Bees. Tritt Bösartige oder Europäische Faulbrut auf, so rät der Veterinärdienst zur Zerstörung der Bienenstöcke.
Die Pullorumseuche des Geflügels und die Salmonella gallinarum - Infektion (Fowl Typhoid) werden durch die amtliche Durchführung diagnostischer Untersuchungen kontrolliert und überwacht.

6.6.3.3. Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen (Nordirland)

Nordirland ist frei von vielen klassischen Tierseuchen. Der Einfuhrkontrolle kommt mithin eine wichtige Rolle dei der Verhinderung des Auftretens von Tierseuchen in Nordirland zu.
Grundsätzlich hat Nordirland seine eigenen Einfuhrbestimmungen, die aber denen Großbritanniens sehr ähnlich sind, wenngleich sie in einigen Punkten noch restriktiver ausfallen. So ist z.B. die Einfuhr von Fleisch aus Drittländern aus Südamerika, Afrika oder Osteuropa nach Nordirland, (abweichend von den diesbezüglichen Bestimmungen Großbritanniens), nicht gestattet. (Stand 1985) (128).
Die Einfuhrbestimmungen betreffend lebende Tiere, Fleisch und Fleischprodukte werden z.Z. abgeändert (Stand Frühjahr 1985), um sie in Einklang mit den EG-Richtlinien 64/432, 64/433 und 77/99 zu bringen (128).
Die Verordnungen, die Einfuhr von Tieren, tierischen Produkten und Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können,betreffend waren im Rahmen der Arbeit nicht erhältlich.
Die folgenden Ausführungen können daher nur einen groben Überblick über die Maßnahmen Nordirlands zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen vermitteln. Sie beziehen sich auf die z.Z. geltenden Verordnungen - vor deren Angleichung an die oben erwähnten EG-Richtlinien.
Eine Übersicht, welche Seuchen in den Einfuhrbestimmungen Nordirlands berücksichtigt sind, findet sich in Tabelle 48 .
I.d.R. besteht Einfuhrverbot aus Ländern, die mit klassischen Tierseuchen verseucht sind.

Lebende Tiere: (129)
Die Einfuhr lebender Tiere ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht bei Einfuhr aus der Republik Irland. Das Verbot gilt auch nicht für die Einfuhr von Zuchttieren; diese ist aber nur mit Genehmigung der Regierung erlaubt.
Die unter diesen Umständen eingeführten Tiere müssen

in Quarantäne verbracht werden. Dort unterliegen sie einer direkten veterinärbehördlichen Überwachung.
Die Einfuhr von frischem Fleisch (129) ist verboten. Dieses Einfuhrverbot gilt nicht für die Einfuhr aus Ländern, deren Tierseuchenstatus dem Nordirlands vergleichbar ist.
Die Einfuhr von Gegenständen (z.B. Verpackungsmaterial) und von Futtermitteln, welche Träger von Ansteckungsstoff sein können, wird nach (129) streng überwacht.
Die Einfuhr von Süßwasserfischen und von Bienen bedarf der Genehmigung (hierfür sind Gesundheitsbescheinigungen vorzulegen) (48).
Um die Einschleppung von Tollwut zu verhindern, müssen alle eingeführten Hunde und Katzen in Quarantäne (6 Monate; Schutzimpfung in dieser Zeit). Auch alle verdächtigen exotischen Spezies werden in Quarantäne verbracht.

6.6.4. Vorkommen von Tierseuchen in Nordirland

Über das Auftreten von Tierseuchen, die in Nordirland anzeigepflichtig sind, informiert Tabelle 49 .
Zahlenangaben bzgl. des Auftretens einiger dieser Seuchen finden sich in Tabelle 50 .
In beiden Tabellen wurde jeweils das Auftreten in den Jahren 1974 - 1983 berücksichtigt, in Tabelle 109 auch das Seuchenvorkommen im Jahr 1984.

Die meisten der anzeigepflichtigen Tierseuchen kamen in Nordirland von 1974 bis 1983 nicht vor (Jahreszahl in Klammern: Jahr des letzten Auftretens; nie: noch niemals im Lande vorgekommen):
Maul- und Klauenseuche (1941 bei Rindern), Swine Vesicular

Disease (nie), Rinderpest (1877), Lungenseuche der Rinder (1893), Pockenseuche der Schafe (1850), Lumpy skin Disease (nie), Geflügelpocken (1964), Tollwut (1923 bei einem Hund), Schweinepest (klassische) (1958), Afrikanische Schweinepest (nie), Teschen Disease (nach (104) aber letztmals Auftreten im Jahre 1978), Afrikanische Pferdepest (nie), Dourine (nie), Rotz (1913), Epizootic Lymphangitis (nie), Equine Infectious Anaemia (nie), Equine Encephalomyelitis (nie), Bluetongue (nie), Contagious Caprine Pleuropneumonia, Newcastle Disease (1973), Klassische Geflügelpest (nie), Virus Hepatitis of Ducks (nie), Ornithosis, Enzootische Leukose der Rinder (nie) und Viral Haemorrhagic Septicaemia of Rainbow Trout.
Seit Angaben vorliegen traten nicht auf: Transmissible Gastroenteritis of Swine (Angaben seit 1982), Spring Viraemia of Carp und die Varroatose der Bienen (Angaben jeweils nur für 1983).
Nach (48) kam auch Psittakose seit 1981 in Nordirland nicht mehr vor.
Die IBR tritt seit 1980 nur noch in Ausnahmefällen auf.
Teschen Disease kam nach (104) letztmals 1978 vor; nach (48) wurde die "Talfan"-Infektion bisher schon in einigen Fällen serologisch und histologisch nachgewiesen, nie jedoch das Vorhandensein klinischer Symptome. Auch der Verdacht auf die Seuche wurde bisher noch nicht angezeigt.
Avian Infectious Bronchitis und Avian Encephalomyelitis kommen seit 1974 selten vor. Avian Laryngo-Tracheitis trat im Berichtszeitraum erstmals 1983 (ausnahmsweise) auf.
Marek's Disease tritt selten auf, Milzbrand trat seit 1974 nur bei Rindern und nur ausnahmsweise auf.
Tuberkulose der Rinder kommt seit 1974 selten vor, im Jahre 1985 gab es noch 113 (0,28 %) "restricted herds" (128).
Paratuberkulose der Rinder kam im Berichtszeitraum nur in Ausnahmefällen vor; im Durchschnitt werden 3 Fälle pro Jahr nachgewiesen; ein Fall auch im Februar 1985 (128).
Brucellose der Rinder: bis 1983 Vorkommen auf Ausnahmefälle beschränkt. Visna-Maedi: von 1974-1983 Auftreten 1980 bei 8 Schafen in 5 Herden und 1981 bei 2 Schafen in 2 Herden (128).

Räude der Einhufer tritt seit 1980 ausnahmsweise auf. Dies trifft auch auf Räude der Schafe zu; die Seuche trat lediglich 1976 und 1978 nicht auf.
Warble Infestation: seit 1974 seltenes Vorkommen; 1984 wurden 17 Tiere, die alle aus der Republik Irland importiert worden waren, als erkrankt registriert.
Trichinosis kam von 1974 - 1983 nur 1979 bei 4 Schweinen eines Gehöftes vor.
Infectious Pancreatic Necrosis kommt seit 1978 nur ausnahmsweise vor, Viral Haemorrhagic Septicaemia of Rainbow Trout seit 1974 nicht, Furunculosis of Salmonidae seit 1978 häufig, Spring Viraemia of Carp trat 1983 nicht auf.
Nordirland war 1983 frei von Varroatose der Bienen.

Im folgenden wird kurz auf die Seuchenlage bei den in Nordirland nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen eingegangen. Einen Überblick hierzu bietet Tabelle 52, welche das Auftreten dieser Seuchen von 1974 - 1983 darstellt.
Einige dieser Seuchen kamen noch niemals in Nordirland vor: Vesicular Stomatitis, Equine Coital Exanthema, Ulcerative Lymphangitis, Contagious Agalactia, Haemorrhagic Septicaemia, Salmonella abortus equi, Salmonella abortus ovis, Brucella melitensis bei Ziegen und Schafen, Brucella suis bei Schweinen, Brucella ovis bei Schafen und Leishmaniose bei Hunden.
Seit 1974 kamen Pullorumseuche des Geflügels, Brucella abortus bei Schafen und Infectious Dropsy of Carps nicht vor.

Betrachtet man das Auftreten der verbleibenden Seuchen in den Jahren 1974 - 1983, so fällt auf, daß von den Deckinfektionen der Rinder Campylobacter fetus in Ausnahmefällen, Trichomonas fetus jedoch nicht vorkam (frei seit 1967).
Die Salmonellose bei Rindern und Schweinen kam in diesen Jahren jeweils selten vor, desselben Rauschbrand.
Ca. 50 % der Schweinebestände sind bzgl. Aujeszky's Disease serologisch positiv, das Krankheitsbild kommt jährlich in ca. 30 Beständen vor (128). Geflügelcholera kommt ausnahmsweise, die Bienenseuchen, bis auf Europäische Faulbrut, häufig vor.

Tabelle 47/1 :Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in Nordirland
(anzeigepflichtige Tierseuchen)

	Anzeigepflicht	Quarantäne, Verkehrsbeschränkungen und andere Schutzmaßnahmen im Inland			Stamping out	Modifiziertes stamping out
		wird durchgeführt	Nähere Angaben			
			Isolierung	Schutzzone		
Maul- und Klauenseuche	*	*	*		*	
Swine Vesicular Disease	*	*	*		*	
Rinderpest	*					
Infectious Bovine Rhinotracheitis	*					
Lungenseuche der Rinder	*					
Pockenseuche der Schafe	*					
Lumpy Skin Disease	*					
Geflügelpocken	*					
Tollwut	*	*				
Schweinepest (klassische)	*	*	*		*	
Afrikanische Schweinepest	*	*			*	
Teschen Disease	*	*	*		*	
Afrikanische Pferdepest	*					
Dourine	*					
Rotz	*	*				
Epizootic Lymphangitis	*					
Equine Infectious Anaemia	*					
Equine Encephalomyelitis	*					
Transmissible Gastroenteritis	*					
Bluetongue	*	*				
Contagious Caprine Pleuropneum.	*	*				
Newcastle Disease	*	*	*		*	
Geflügelpest (klassische)	*	*	*		*	
Avian Infectious Bronchitis	*					
Avian Laryngo-Tracheitis	*	*				
Avian Encephalomyelitis	*					
Virus Hepatitis of Ducks	*	*				
Psittacosis + Ornithosis	*	*				
Marek's Disease	*					
Milzbrand	*	*	*			
Bovine Tuberculosis (Rinder)	*	*				
Paratuberculosis (Rinder)	*	*				
Brucellose der Rinder	*	*				
Visna - Maedi	*					
Enzootische Leukose der Rinder	*	*				
Räude der Einhufer	*					
Räude der Schafe	*	*	*			
Warble Infestation (Rinder)	*					
Trichinosis	*					
Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae	*n4					
Viral Haemorrhagic Septicaemia of Rainbow Trout	*n4					
Furunculosis of Salmonidae	*n4					
SpringViraemia of Carp	*n4					
Bienenseuchen:						
Varroasis	*					

Zeichenerklärung und Quellenangaben siehe Tabelle 47/2

Tabelle 47/2 : Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in Nordirland (anzeigepflichtige Tierseuchen)

	Tötung	Impfung	Therapie	Unschädliche Beseitigung der Tierkörper			Desinfektion	Obligate diagnostische Untersuchungen im Rahmen eines staatlichen Bekämpfungsverfahrens
				wird durchgeführt	Nähere Angaben			
					Vergraben	Verbrennen		
Maul- und Klauenseuche	*			*	*	*	*	
Swine Vesicular Disease	*			*	*	*	*	
Rinderpest	*							
Infectious Bovine Rhinotracheitis								
Lungenseuche der Rinder	*							
Pockenseuche der Schafe	*							
Lumpy Skin Disease	*							
Geflügelpocken	*							
Tollwut	*							
Schweinepest (klassische)	*			*	*	*	*	
Afrikanische Schweinepest	*							
Teschen Disease	*			*	*	*		
Afrikanische Pferdepest	*							
Dourine								
Rotz	*							
Epizootic Lymphangitis	*							
Equine Infectious Anaemia								
Equine Encephalomyelitis	*							
Transmissible Gastroenteritis	*							
Bluetongue	*							
Contagious Caprine Pleuropneum.								
Newcastle Disease	*			*	*	*	*	*
Geflügelpest (klassische)	*			*	*	*	*	
Avian Infectious Bronchitis	*	*						
Avian Laryngo-Tracheitis	*							
Avain Encephalomyelitis	*	*						
Virus Hepatitis of Ducks	*							
Psittacosis + Ornithosis	*							
Marek's Disease	*	*						
Milzbrand				*	*	*	*	
Bovine Tuberculosis (Rinder)	*							*n1
Paratuberculosis (Rinder)	*							*
Brucellose der Rinder (B.abortus)	*							*
Visna - Maedi	*							
Enzootische Leukose der Rinder	*							
Räude der Einhufer								
Räude der Schafe			*n3				n2	
Warble Infestation (Rinder)			*					
Trichinosis								
Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae								
Viral Haemorrhagic Septicaemia of Rainbow Trout								
Furunculosis of Salmonidae								
Spring Viraemia of Carp								
Bienenseuchen:								
Varroasis								

n 1 : diagnostische Untersuchung der Rinder auch auf aviäre Tuberkulose
n 2 : Desinsectisations - Maßnahmen
n 3 : Therapeutische Maßnahmen bei Auftreten der Seuche und bei allen Schafen jährlich im Herbst
n 4 : Anzeigepflicht in Fischfarmen

Quellen : (48, 103, 104, 130)

Tabelle 48 : Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen Nordirlands
(Lebende Tiere)

	Einfuhr - Überwachung				
		Vorschriften bezüglich des Verkehrs an der Grenze			
	wird durchgeführt	Internationale Veterinärzertifikate	Impfung bzw. diagnostischer Test	Verbot der Einfuhr	Quarantäne
A) bei anzeigepflichtigen Tierseuchen					
Maul- und Klauenseuche	*			*	
Swine Vesicular Disease	*			*	
Rinderpest	*			*	
Infectious Bovine Rhinotracheitis					
Lungenseuche der Rinder	*			*	
Pockenseuche der Schafe					
Lumpy Skin Disease					
Geflügelpocken					
Tollwut	*				*n1
Schweinepest (klassische)	*			*	
Afrikanische Schweinepest	*			*	
Teschen Disease	*			*	
Afrikanische Pferdepest	*			*	
Dourine	*			*	
Rotz	*				
Epizootic Lymphangitis	*			*	
Equine Infectious Anaemia	*			*	
Equine Encephalomyelitis	*			*	
Transmissible Gastroenteritis	*				
Bluetongue	*			*	
Contagious Caprine Pleuropneum.	*			*	
Newcastle Disease	*			*n2	*n3
Geflügelpest (klassische)	*			*n2	*n3
Avian Infectious Bronchitis	.				
Avian Laryngo-Tracheitis	*				
Avian Encephalomyelitis					
Virus Hepatitis of Ducks	*				
Psittacosis + Ornithosis	*				
Marek's Disease					
Milzbrand					
Bovine Tuberculosis	*n4				
Paratuberculosis	*				
Brucellose der Rinder	*				
Visna - Maedi	*				
Enzootische Leukose der Rinder	*				
Räude der Einhufer					
Räude der Schafe	*	*			
Warble Infestation (Rinder)	*	*			
Trichinosis (Schweine u. Wild-)	*				*
Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae	*	*			
Viral Haemorrhagic Septicaemia of Rainbow Trout	*	*			
Furunculosis of Salmonidae	*	*			
Spring Viraemia of Carp	*	*			
Varroasis of Bees					
B) bei nicht-anzeigpflichtigen Tierseuchen					
Vesicular Stomatitis	*			*	
Aujeszky's Disease	*	*	*		
Atrophic Rhinitis of Swine	*				
Contagious Agalactia	*				
Acariasis of Bees	*	*			
Malignant Foul Brood	*	*			
European Foul Brood	*	*			
Nosemosis of Bees	*	*			

n 1 : betrifft Hunde und Katzen und andere verdächtige exotische Spezies
n 2 : nach (48)
n 3 : nach (103)
n 4 : betrifft Rinder und Schweine

Quellen : (48, 103)
Sonderbestimmungen nicht berücksichtigt.

Tabelle 49 : Das Vorkommen von in Nordirland anzeigepflichtigen Tierseuchen in Nordirland in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	Bemerkungen
Maul- und Klauenseuche	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1941 (Rinder)
Swine Vesicular Disease	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Rinderpest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1877
Infectious Bovine Rhinotracheitis	+	+	+	+	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	
Lungenseuche der Rinder	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1893
Pockenseuche der Schafe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1850
Lumpy Skin Disease	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Geflügelpocken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1964
Tollwut	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1923 (Hund)
Schweinepest (klassische)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1958
Afrikanische Schweinepest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Teschen Disease	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	a !
Afrikanische Pferdepest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Dourine	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Rotz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1913
Epizootic Lymphangitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Equine Infectious Anaemia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Equine Encephalomyelitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Transmissible Gastroenteritis	/	/	/	/	/	/	/	/	-	-	
Bluetongue	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Contagious Caprine Pleuropneumonia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Newcastle Disease	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1973
Geflügelpest (klassische)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Avian Infectious Bronchitis	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Avian Laryngo-Tracheitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(+)	
Avian Encephalomyelitis	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Virus Hepatitis of Ducks	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Psittacosis	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-	-	
Ornithosis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Marek's Disease	+	+	+	+	+	+	+	++	+	+	
Milzbrand	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	b !
Tuberkulose der Rinder	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Paratuberculosis (Rinder)	(+)	-	(+)	-	(+)	(+)	-	(+)	(+)	(+)	
Brucellose der Rinder (B.abortus)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Visna - Maedi	-	-	-	-	-	-	(+)	(+)	-	-	
Enzootische Leukose der Rinder	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Räude der Einhufer	-	-	-	-	-	-	(+)	(+)	(+)	(+)	
Räude der Schafe	(+)	(+)	-	(+)	-	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Warble Infestation (Rinder)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Trichinosis (Schweine und Wild-)	-	-	-	-	-	(+)	-	-	-	-	
Fischseuchen:											
Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae	++	++	(+)	+	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Viral Haemorrhagic Septicaemia of Rainbow Trout	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Furunculosis of Salmonidae	+	+	+++	+++	++	++	++	++	++	+	
Spring Viraemia of Carp	/	/	/	/	/	/	/	/	/	-	
Bienenseuchen:											
Varroasis	/	/	/	/	/	/	/	/	/	-	

/ : keine Angaben, keinerlei Kenntnis vorhanden
- : kein Vorkommen
+.. : kommt vor, aber Häufigkeit des Vorkommens unbekannt
(+) : Vorkommen auf Ausnahmefälle beschränkt
+ : Vorkommen selten, sporadisch
++ : häufiges Vorkommen
+++ : stark verbreitet

a : nach (104) letztes Auftreten 1978; nach (48) von 1974-83 kein Vorkommen
b : Auftreten nur bei Rindern

Quellen : (39 - 48, 101 - 104, 128)

Tabelle 52 : Das Vorkommen von in Nordirland nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen in Nordirland in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	Bemerkungen
Vesicular Stomatitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Equine Coital Exanthema	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Myxomatose	+	+	+	+	+	+	+	+	+	++	
Aujeszky's Disease (bei Schweinen)	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	
Canine Distemper (bei Hunden)	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	
Swine Erysipelas	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Atrophic Rhinitis	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Ulcerative Lymphangitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Contagious Equine Metritis	/	/	/	/	/	/	/	/	(+)	(+)	
Equine Rhinopneumonitis	/	/	/	/	/	/	/	/	-	-	
Equine Viral Arteritis	/	/	/	/	/	/	/	/	-	-	
Foot - Rot	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	
Contagious Agalactia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Q - Fever	+	+	+	+	+	+	+	-	-	-	
Leptospirose (bei Rindern)	+	(+)	+	+	+	++	++	++	++	++	
Rauschbrand	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Enterotoxaemia	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	
Haemorrhagic Septicaemia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Geflügelcholera	+	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Salmonellose:											
Intestinale Salmonella-Infektion											
- bei Rindern	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
- bei Schweinen	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
S. abortus equi (Equiden)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
S. abortus ovis (Schafe)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
S. pullorum	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
S. gallinarum	/	/	/	/	/	/	/	/	(+)	-	
Deckinfektionen der Rinder:											
- Campylobacter fetus	-	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
- Trichomonas fetus	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1966
Avian Tuberculosis (bei Rindern)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Brucellose:											
Brucella abortus (bei Schafen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
B. melitensis (bei Ziegen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
B. melitensis (bei Schafen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
B. suis (bei Schweinen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
B ovis (bei Schafen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Leishmaniasis (bei Hunden)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Räude der Rinder	-	-	-	(+)	-	-	(+)	(+)	(+)	(+)	
Echinococcus Hydatidosis (a)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Distomatosis (a)	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	
Fischseuchen:											
Infectious Dropsy of Carps	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Myxosomiasis of Salmonids	/	/	/	/	/	/	/	/	-	-	
Bienenseuchen:											
Acariasis of Bees	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	
Malignant Foul Brood	++	+	++	++	++	++	++	++	++	++	
European Foul Brood	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Nosemosis of Bees	++	+	+	+	++	++	++	++	++	++	

/ : keine Angaben, keinerlei Kenntnis vorhanden
- : kein Vorkommen
+.. : kommt vor, aber Häufigkeit des Vorkommens unbekannt
(+) : Vorkommen auf Ausnahmefälle beschränkt
+ : Vorkommen selten, sporadisch
++ : häufiges Vorkommen
+++ : stark verbreitet

a : bei Rindern und Schafen

Quellen : (39 - 48, 101 - 104, 128)

Tabelle 50 : Das Vorkommen einiger in Nordirland anzeigepflichtiger Tierseuchen in Nordirland in den Jahren 1974 - 1984

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
Milzbrand	-	-	-	-	1	-	-	1	1	3	-
Tuberkulose der Rinder (a)	/	558	559	617	550	430	607	580	604	710	630
Paratuberkulose (bei Rindern)	3	-	2	-	1	3	-	4	7	4	4
Visna - Maedi	-	-	-	-	-	-	5	2	-	-	-
Räude der Schafe	1	1	-	3	-	1	4	3	8	9	2
Warble Infestation (Rinder)(b)	2424	1079	5839	5857	3938	300	173	21	5	5	17
Trichinosis (Schweine)	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-

a : Rinderherden mit Tb-positiven Reagenten
b : Angaben beziehen sich auf die Zahl der erkrankten Tiere

Die obigen Zahlen geben die Zahl der Neuausbrüche (die Zahl der neu festgestellten Seuchenherde) an.

Quelle : (128)

Tabelle 51 : Das Vorkommen von Brucellose der Rinder in Nordirland in den Jahren 1974 - 1984 in Kennzahlen

Jahr	Zahl der diagnostisch untersuchten Rinderherden	Rinderherden mit "postitiven" Tieren	%-Anteil der Herden mit pos. Tieren an der Gesamtzahl der untersuchten Herden	Zahl der diagnostisch untersuchten Rinder	"positive" Rinder	%-Anteil der positiven Rinder an der Gesamtzahl der untersuchten Rinder
1974	46,400	484	1.000	1,620,000	3 931	0.2427
1975	46,400	391	0.843	1,626,000	2 709	0.1666
1976	46,000	271	0.589	1,548,000	1 621	0.1047
1977	43,000	211	0.491	1,565,000	1 241	0.0793
1978	43,000	195	0.453	1,548,000	1 111	0.0718
1979	43,000	145	0.337	1,541,000	653	0.0424
1980	43,000	94	0.219	1,507,000	283	0.0188
1981	40,000	36	0.090	1,436,000	122	0.0085
1982	40,000	6	0.015	1,429,000	18	0.0013
1983	40,000	6	0.015	1,472,000	9	0.0006
1984	40,000	3	0.008	1,500,000	3	0.0002

Die Zahlen beziehen sich auf Herden mit Reagenten bzw. positiv reagierende Rinder.

Quelle : (128)

6.7. IRLAND

6.7.1. Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen

6.7.1.1. Allgemeines

Der "Diseases of Animals Act, 1966" stellt die grundlegende Gesetzgebung für die Bekämpfung und Eradikation von Tierseuchen in Irland dar.
Neben den aus Tabelle 53 ersichtlichen anzeigepflichtigen Tierseuchen wird auf der Grundlage dieses Gesetzes auch noch Arizona Disease bekämpft.
Dem zuständigen Veterinärbeamten obliegt die Pflicht zur Durchführung von Nachforschungen bei der Anzeige anzeigepflichtiger Tierseuchen bzw. der Meldung eines plötzlichen Todesfalles bei einem Tier.
Bei der Zoonosenbekämpfung erfolgt nach (75) auch in Irland eine enge Zusammenarbeit zwischen den Veterinär- und den Gesundheitsbehörden.

6.7.1.1. Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen im Inland

Einen Überblick über die staatlichen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen bei den in Irland anzeigepflichtigen Tierseuchen bietet Tabelle 53.
Im folgenden werden die bei der Bekämpfung der einzelnen anzeigepflichtigen Tierseuchen angewandten Maßnahmen kurz besprochen. Sind keine anderen Quellen angegeben, so stammen die Angaben aus (48), (103) bzw. (104).

Maul- und Klauenseuche:
wird durch Maßnahmen des stamping out bekämpft; es ergeht Anordnung zur Tötung von Tieren; ob deren unschädliche Beseitigung erfolgt, konnte nicht ermittelt werden.
Die betroffene Herde wird isoliert, eine Schutzzone ausgewiesen. Schutzimpfungen gegen die Maul- und Klauenseuche sind in Irland verboten.
Swine Vesicular Disease:
nach (48) und (104) entsprechen die hier angewandten Maßnahmen im wesentlichen jenen bei Maul- und Klauenseuche.
Bzgl. Rinderpest wird stamping out betrieben; die infizierte Herde wird isoliert, eine Schutzzone errichtet.
Bzgl. Lungenseuche der Rinder und Räude der Schafe wird nach (104) stamping out durchgeführt; es erfolgt die Tötung von Tieren, die betroffene Herde wird isoliert, eine Schutzzone ausgewiesen.
Angaben zu den angewendeten bzw. vorgesehenen Maßnahmen im Hinblick auf die anzeigepflichtigen Tierseuchen Myxomatose, Dourine, Rotz, Epizootic Lymphangitis, Avian Laryngo-Tracheitis, Räude der Rinder, Räude der Einhufer Equine Encephalomyelitis (Typ Venezuelae), Transmissible Gastroenteritis of swine lagen nicht vor.
Tollwut:
Irland ist seit 1903 frei von Tollwut. Daher wird v.a. eine verstärkte Einfuhrkontrolle mit Überwachung möglicher

Einschleppungswege durchgeführt (s.dort).
Sollte die Seuche im Inland auftreten, so ist nach (75) und (104) "stamping out" vorgesehen; außerdem käme es zur Errichtung einer Schutzzone.
Klassische und afrikanische Schweinepest werden analog bekämpft. Der betroffene Bestand wird unter Quarantäne gestellt und eine Schutzzone errichtet; "stamping out" wird durchgeführt.
Dies ist im Prinzip auch das Vorgehen im Hinblick auf Teschen disease und Afrikanischer Pferdepest. Bei letzterer werden zusätzlich zu den Desinfektionsmaßnahmen auch Maßnahmen zur Insektenvernichtung ergriffen. Dies ist auch in den Bekämpfungsmaßnahmen bzgl. Equine Infectious Anaemia enthalten; auch hier wird die betroffene Herde isoliert und "stamping out" durchgeführt.
Newcastle Disease:
Quarantäne der betroffenen Herde, Errichtung einer Schutzzone, Tötung der Tiere, nach (75) stamping out sind die wichtigsten Maßnahmen bei Auftreten der Seuche.
Schutzimpfungen gegen Newcastle Disease sind verboten.
Klassische Geflügelpest (75, 76):
Sollte es zum Ausbruch der Seuche kommen, so sind umfangreiche Quarantäne- und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das Seuchengehöft vorgesehen. Eine Schutzzone wird im Umkreis von 5 km um den Seuchenherd ausgewiesen. Am Ort des Seuchengeschehens erfolgt die Tötung allen Geflügels und dessen unschädliche Beseitigung.
Milzbrand:
nach (104) Errichtung einer Schutzzone, neben der Quarantäne des Seuchengehöfts, und Durchführung von stamping out.
Tuberkulose der Rinder (75, 76):
Z.Z. Durchführung eines Eradikationsplans, der u.a. die jährliche, obligate Durchführung diagnostischer Untersuchungen von Rinderherden enthält.
Darüber hinaus müssen Rinder 30 Tage vor einem Transport diagnostisch auf Tuberkulose untersucht werden, außer bei Abgabe zur Schlachtung.

Wird die Seuche festgestellt, so werden die Tiere getötet/ geschlachtet, der Bestand unter Quarantäne gestellt und eine Schutzzone errichtet.

Paratuberculosis:

Bei Feststellung der Seuche Isolierung der infizierten Herde und Tötung der Tiere; nach (104) "stamping out". Darüber hinaus werden obligate diagnostische Untersuchungen im Rahmen eines Bekämpfungsverfahrens durchgeführt.

Brucellose der Rinder: (48, 75)

Nach (48) Durchführung eines Eradikationsplans.
Große Teile von Irland werden bereits als brucellosefrei angesehen. Der Rest des Landes wird als zu sanierendes Gebiet eingestuft.
Die Durchführung diagnostischer Untersuchungen (75) war 1983 im ganzen Land obligat.
Wird die Seuche festgestellt, so wird der Bestand isoliert und die Tiere werden getötet; nach (104) "stamping out".
In jenem Teil des Landes, der als zu sanierendes Gebiet eingestuft wird, können einzelne Bestände bereits zu einem früheren Zeitpunkt als brucellosefrei eingestuft werden (als dieses Gebiet), falls sie auch im Anschluß an die Sanierungsphase ausweislich der hierbei durchgeführten diagnostischen Untersuchungen brucellosefrei waren.
Zur Anerkennung des Status "Amtlich anerkannter brucellosefreier Rinderbestand" bedarf es der Erfüllung strengerer Kriterien als beim Status "brucellosefrei". Damit verbunden sind einige Vorteile beim Handel mit Rindern.
Schutzimpfungen sind nur mit Totvakzine und nur als Notmaßnahme zur Eindämmung der Seuche in Problemherden gestattet und bedürfen der Genehmigung.

Enzootische Leukose der Rinder:

Im Falle des Auftretens Isolierung der betroffenen Herde, Tötung/Schlachtung der Tiere; nach (104) "stamping out". Obligate diagnostische Untersuchungen werden durchgeführt.

Räude der Schafe (75):

Gemäß den Bestimmungen der "Sheep Dipping Order 1965",

abgeändert 1976 und 1977, müssen alle Schafe jährlich in der Zeit vom 15. September bis 31. Januar des folgenden Jahres dem "dipping" unterzogen werden. Die Behandlung wird durch eigens hierfür ernannte "dipping inspectors" überwacht.

Warble Infestation (Hypoderma bovis) (75):

Bekämpfung gemäß den Bestimmungen der "Warble Fly (notification and Treatment) Orders 1975 and 1977".
Anzeigepflicht besteht für alle klinisch erkennbaren Formen. Für Tiere mit klinisch erkennbaren Anzeichen der Krankheit besteht solange ein Verbot der Ausfuhr aus dem Gehöft, bis sie therapeutisch, amtlichen Richtlinien entsprechend, behandelt worden sind. Diese Pflicht zur Therapie kann durch den Amtstierarzt auf andere seuchenkranke oder - verdächtige Tiere der betreffenden Herde ausgeweitet werden.
Hinsichtlich beider anzeigepflichtiger Bienenseuchen (Malignant Foul Brood, European Foul Brood), kommen die Maßnahmen des stamping out, Tötung und unschädliche Beseitigung (mittels Verbrennen) zum Einsatz. Quarantänemaßnahmen werden nach (48) und (104) nicht ergriffen.

Die Maßnahmen, die zur Bekämpfung von in Irland nichtanzeigepflichtigen Tierseuchen zur Anwendung gelangen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:
Auf Initiative der Veterinärbehörden werden besondere Maßnahmen ergriffen zur Bekämpfung von:
IBR (Isolierung der betroffenen Herde), Leptospirose (Isolierung; Schutzimpfungen bei Rindern und Hunden;Therapie; Desinfektion) und Marek's Disease (Schutzimpfungen).
Zur Bekämpfung von Aujeszky's Disease werden Schutzimpfungen durchgeführt; nur inaktivierte Vakzinen sind erlaubt.
Schutzimpfungen und therapeutische Maßnahmen werden hinsichtlich Canine Distemper, Swine Erysipelas, Atrophic Rhinitis durchgeführt.
Schutzimpfungen werden angewandt bei: Avian Infectious Bronchitis, Avian Encephalomyelitis, Virus Hepatitis

of Ducks, Rauschbrand, Enterotoxaemie (Cl.perfringens)und Geflügelcholera.
Durch therapeutische Maßnahmen werden bekämpft:
Foot - Rot bei Schafen, Campylobacter fetus bei Rindern und bei den Bienenseuchen Acariasis of Bees und Nosemosis of Bees.
Diagnostische Untersuchungen werden im Hinblick auf die Pullorumseuche des Geflügels (Salmonella pullorum) durchgeführt.
In besonderem Maße werden Contagious Equine Metritis und Equine Rhinopneumonitis bekämpft. Die betroffene Herde wird isoliert und in beiden Fällen werden therapeutische Maßnahmen ergriffen. Bei der Abortform der Equine Rhinopneumonitis kommen jedoch auch die Tötung der Tiere und die unschädliche Beseitigung(mittels Verbrennen) der Tierkörper zur Anwendung. Desinfektion wird in beiden Fällen durchgeführt.
Psittakose ist in Irland nicht anzeigepflichtig. Zur Bekämpfung nach Auftreten der Seuche werden Quarantänemaßnahmen eingesetzt.
Nach (48) wird bei Trichinose der Schweine "getötet".
Tritt Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae in einer Fischfarm auf, so wird diese nach (103) isoliert.

6.7.1.3. Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen

Die Republik Irland ist frei von den meisten der verlustreichen Tierseuchen. Daher besitzt die Importkontrolle bei Tieren, tierischen Produkten und Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können ein besonderes Gewicht. Die einzelnen diesbezüglichen Verordnungen lagen nicht vor. Die folgenden Darlegungen können daher nur einen groben Überblick über die Bestimmungen zur Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen nach Irland bieten.
Die Maßnahmen Irlands zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen aus dem Ausland sind sehr restriktiv. In der Regel bestehen generelle Importverbote und Einfuhren sind nur mit extra für den Einzelfall von den irischen Veterinärbehörden zu erteilenden Genehmigungen erlaubt.
Hohe Anforderungen an den Gesundheitszustand (Hygienezustands) des zu importierenden Tieres (tierischen Produkts), die Durchführung zahlreicher diagnostischer Untersuchungen und vor allem Quarantäne sind wichtige Voraussetzungen für die Möglichkeit der endgültigen Einfuhr von Tieren, tierischen Produkten nach Irland. Eine Übersicht über die Einfuhrbestimmungen bietet Tabelle 54.

Einfuhr von lebenden Tieren (Stand 1983) (75):
Für die Einfuhr von lebenden Tieren ist prinzipiell eine Genehmigung notwendig.
Einfuhr von lebendem Vieh (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine):
Es besteht ein generelles Einfuhrverbot. Dieses wird von Zeit zu Zeit gelockert, um die Einfuhr hochwertiger Zuchttiere zu ermöglichen.
- Einfuhr von Rindern: i.d.R. wird vorgeschrieben:
Quarantäne im Versandland, dort Durchführung klinischer und sonstiger diagnostischer Untersuchungen;
Einfuhruntersuchung;

Quarantäne in der Quarantänestation Spike Island: hier veterinärbehördliche Überwachung und evtl. Durchführung weiterer diagnostischer Untersuchungen.
- Einfuhr von Schafen:
nur mit Genehmigung; die Gewährung dieser ist u.a. abhängig von der Vorlage von Herkunfts- und Gesundheitszeugnissen, welche belegen, daß die Herkunftsherde und der Herkunftsbestand frei von Krankheiten sind.
Quarantäne bei Ankunft in Irland.

Einfuhr von Hunden und Katzen: (75,76) (Stand 1983)
Import von Hunden und Katzen nur mit Genehmigung, außer bei Einfuhr aus Großbritannien, Nordirland, Channel-Islands, Isle of Man). Bei Einfuhr sind 6 Monate Quarantäne vorgeschrieben. In dieser Zeit werden die Tiere gegen Tollwut schutzgeimpft.

Einfuhr von Geflügel und von Eiern (Stand 1983) (75):
Es besteht ein grundsätzliches Einfuhrverbot für Geflügel, dessen Kadaver, Geflügeleier und Produkte, die von Geflügel hergestellt wurden.
Eine Einfuhr von Geflügel, Eiern von Geflügel und Geflügelprodukten ist aber mit Genehmigung möglich. Die Gewährung dieser hängt u.a. von der Vorlage von veterinäramtlichen Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen ab, welche belegen, daß die Herkunftsherde und der Herkunftsbetrieb frei von Krankheiten ist;
Einfuhrkontrolle;
bei Ankunft in Irland Quarantäne, hier veterinärbehördliche Überwachung.

Einfuhr von Psittaciden (Stand 1981) (57):
Generelles Importverbot. Ausnahmen von dem Einfuhrverbot sind möglich, wenn vom zuständigen Minister für Landwirtschaft und Fischerei auf Ansuchen eine Lizenz erteilt wird. Eine solche wird jedoch nur ausnahmsweise und nur im Hinblick auf nicht-kommerzielle Importe gewährt. Für

umfangreichere Importe werden keine Genehmigungen ausgestellt.
Beim Eingangszoll ist der Behörde ein Ursprungs- und Gesundheitszeugnis (nicht älter als 2 Wochen) sowie bei größeren Vögeln der Gattung Papageien, Kakadus, ein Zeugnis über die Freiheit von Newcastle Disease im H.I. Test vorzulegen. Dieses Zeugnis darf nicht älter als 7 Tage sein.
Einfuhr - Untersuchung.
Quarantäne: Nach der Einfuhr sind die Vögel für 3 Monate unter Quarantäne zu halten. Als Quarantäneort ist, wenn die Lizenz nichts anderes verfügt, der Wohnsitz der Importeurs vorgesehen. Die Vögel sind so auzubewahren, daß ein Kontakt mit anderem Geflügel oder mit anderen Vögeln verhindert wird. Jede krankhafte Veränderung der Tiere ist unverzüglich zu melden. Wenn es sich aus veterinären Gründen als notwendig erweist, sind die Vögel ohne Entschädigung zu konfiszieren und zu vernichten.

Einfuhr von Pferden (Stand 1983) (75):
Es bestehen besondere Übereinkommen im Hinblick auf für die Einfuhr notwendige Herkunfts- und Gesundheitsbescheinigungen. Diese Abmachungen erleichtern den Verkehr mit Pferden zwischen diesen 3 Ländern.[1)]
Jedes dieser drei Länder, so auch Irland, verbietet die Einfuhr von Pferden aus Ländern, die als verseucht/infiziert mit Afrikanischer Pferdepest bzw. Equiner Encephalomyelitis, Typ Venezuelae, betrachtet werden.

Einfuhr tierischer Produkte (Stand 1974) (72):
Die Einfuhr von Fleischprodukten ist nur in verplombten Containern erlaubt. Jede Sendung muß von Veterinär-Zertifikaten begleitet sein, welche deren Sterilisation nachweist und jene Maßnahmen, die ergriffen wurden, um eine nachfolgende Kontamination zu verhindern.

1: Großbritannien, Frankreich, Irland

Für die Einfuhr von anderen tierischen Produkten (meist Häute, Felle,..) sind ebenfalls veterinäre Zertifikate (Verarbeitung, Freiheit einer Ansteckungsgefahr) erforderlich.
Die Einfuhr von roher Wolle aus Ländern, in denen die Seuchensituation unbefriedigend (72) ist, ist nicht erlaubt.

Einfuhr von Geflügelprodukten (72, 75):
Zur Einfuhr extra Genehmigung erforderlich. Genehmigungen werden in der Regel nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen erteilt, z.B. bei Einfuhr aus Nordirland, Großbritannien, USA,...). Die Erteilung der Genehmigung hängt u.a. von einer zufriedenstellenden veterinären Zertifikation und eines ebensolchen Gesundheitszustandes des Herkunftsbestandes ab. Darüber hinaus muß, ebenso wie bei Fleischprodukten, eine zufriedenstellende Verarbeitung und ein hygienischer Umgang mit den zu importierenden Geflügelprodukten gewährleistet sein.

6.7.2. Vorkommen von Tierseuchen

Über das Auftreten von Tierseuchen, die in Irland anzeigepflichtig sind, informiert Tabelle 55.
Dabei wurde das Auftreten in den Jahren 1974-1983 berücksichtigt.
Die meisten der anzeigepflichtigen Tierseuchen kamen in Irland von 1974 bis 1983 nicht vor (Jahreszahl in Klammern: Jahr des letzten Auftretens; nie: noch niemals im Lande vorgekommen):
Maul- und Klauenseuche (1941 bei Rindern), Swine Vesicular

Disease (nie), Rinderpest (1877), Lungenseuche der Rinder (1892), Pockenseuche der Schafe (1850), Tollwut (1903 bei einem Hund), Klassische Schweinepest (1958), Afrikanische Schweinepest (nie), Teschen Disease (nie), Afrikanische Pferdepest (nie), Dourine (nie), Rotz (1920), Epizootic Lymphangitis (1906), Equine Infectious Anaemia (nie), Equine Encephalomyelitis (Typ Venezuelae, nie), Newcastle Disease (1956), Klassische Geflügelpest (nie), Avian Laryngo-Tracheitis (nie), Milzbrand (1970), Räude der Rinder (1936), Räude der Einhufer (1941).

Myxomatose tritt seit 1974 selten auf.

Daten über das Vorkommen von Transmissible Gastroenteritis der Schweine liegen erst seit 1982 vor. 1982 und 1983 trat die Seuche in Irland nicht auf.

Tuberkulose der Rinder: (39-48, 75)

kommt seit 1974 selten vor. Die jährliche Tuberkulinisierung erbrachte folgendes Ergebnis:

1982 2,76 % aller untersuchten Rinderherden infiziert,

1983 2,33 % aller untersuchten Rinderherden infiziert.

Paratuberkulose (39-48, 75):

kommt seit 1974 nur in Ausnahmefällen vor. 1983 wurden gemäß den Bestimmungen der"John's Disease Order of 1955" 2 Tiere abgeschlachtet.

Brucellose der Rinder (39-48, 75):

Die Seuche kam von 1974 - 1982 häufig vor. 1983 beschränkte sich das Vorkommen aber auf Ausnahmefälle; die obligat durchzuführende diagnostische Untersuchung erbrachte 1983, daß 0,54% aller Herden infiziert sind.

Enzootische Leukose der Rinder (39-48):

kam im Berichtszeitraum lediglich 1978 und 1979, vorwiegend bei importierten Tieren,vor.

Räude der Schafe kommt seit 1974 nur ausnahmsweise vor.

1981: 34 Neuausbrüche mit 931 befallenen Schafen;

1982: 36 Neuausbrüche mit 638 befallenen Schafen;

1983: 39 Neuausbrüche mit 931 befallenen Schafen.

Warble Infestation (Rinder): (39-48)

seit 1974 seltenen Vorkommen.

Von den anzeigepflichtigen Bienenseuchen kam European Foul Brood im Berichtszeitraum, wenn überhaupt, nur in Ausnahmefällen vor. Malignant Foul Brood trat 1983 erstmals häufig auf.

Im folgenden wird kurz auf die Seuchenlage bei den in Irland nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen eingegangen. Einen Überblick hierzu bietet Tabelle 56 , welche das Auftreten dieser Tierseuchen von 1974 bis 1983 berücksichtigt. Einige dieser Seuchen kamen noch niemals in Irland vor: Vesicular Stomatitis, Lumpy Skin disease, Bluetongue und Psittakose.
Von 1974-1983 kamen nicht vor: Contagious Caprine Pleuropneumonia, Contagious Agalactia, Ornithosis, Haemorrhagic Septicaemia, Salmonella abortus equi bei Equiden, Salmonella abortus ovis bei Schafen, Brucella abortus bei Schafen, Brucella melitensis bei Schafen und Ziegen, Brucella suis bei Schweinen, Brucella ovis bei Schafen, Leishmaniasis bei Hunden, Viral Haemorrhagic Septicaemia of Rainbow Trout, Infectious Dropsy of Carps.
Betrachtet man das Auftreten der verbleibenden Seuchen in den Jahren 1974 bis 1983, so fällt auf, daß Aujeszky's Disease bei Schweinen seit 1979 häufig vorkommt; bzgl. Atrophic Rhinitis ist dies seit 1978 der Fall, bzgl. Avian Infectious Bronchitis seit 1981, Marek's Disease seit 1974, Geflügelcholera seit 1981, Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae seit 1983, Acariasis of Bees seit 1974, Nosemosis of Bees seit 1981.
1983 war Irland frei von Varroatose der Bienen.
Intestinale Salmonella-Infektionen der Rinder und der Schweine kommen seit 1974 selten vor. Die Deckinfektionen des Rindes (Campylobacter fetus und Trichomonas fetus) kommen seit 1974 nur in Ausnahmefällen vor.
Die einzige stark verbreitete Tierseuche ist die Distomatose bei Rindern und Schafen.

Tabelle 53/1 : Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in Irland (anzeigepflichtige Tierseuchen)

	Anzeigepflicht	Quarantäne, Verkehrsbeschränkungen und andere Schutzmaßnahmen im Inland			Stamping out	Modifiziertes stamping out
		wird durchgeführt	Nähere Angaben			
			Isolierung	Schutzzone		
Maul- und Klauenseuche	*	*	*	*	*	
Swine Vesicular Disease	*	*	*	*	*	
Rinderpest	*	*	*	*	*	
Lungenseuche der Rinder	*	*	*	*	*	
Pockenseuche der Schafe	*	*	*	*	*	
Myxomatose	*					
Tollwut	*	*		*	*	
Schweinepest (klassische)	*	*	*	*	*	
Afrikanische Schweinepest	*	*	*	*	*	
Teschen Disease	*	*	*	*	*	
Afrikanische Pferdepest	*	*	*	*	*	
Dourine	*					
Rotz	*					
Epizootic Lymphangitis	*					
Equine Infectious Anaemia	*	*	*		*	
Equine Encephalomyelitis	*n2					
Transmissible Gastroenteritis	*					
Newcastle Disease	*	*	*	*	*	
Geflügelpest	*	*	*	*	*	
Avian Laryngo-Tracheitis	*					
Milzbrand	*	*	*	*	*	
Tuberkulose der Rinder	*	*	*	*	*	
Paratuberculosis (Rinder,Schafe)	*	*	*		*	
Brucellose:						
Brucellose der Rinder (B.abortus)	*	*	*		*	
Enzootische Leukose der Rinder	*	*	*		*	
Räude der Rinder	*					
Räude der Einhufer	*					
Räude der Schafe	*					
Warble Infestation (Rinder)	*					
Bienenseuchen:						
Malignant Foul Brood	*				*	
European Foul Brood	*				*	

Zeichenerklärung siehe Fortsetzung der Tabelle

Tabelle 53/2 : Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in Irland (anzeigepflichtige Tierseuchen)

	Tötung	Impfung	Therapie	Unschädliche Beseitigung der Tierkörper			Desinfektion	Obligate diagnostische Untersuchungen im Rahmen eines staatlichen Bekämpfungsverfahrens
				wird durchgeführt	Nähere Angaben			
					Vergraben	Verbrennen		
Maul- und Klauenseuche	*	n1					*	
Swine Vesicular Disease	*						*	
Rinderpest							*	
Lungenseuche der Rinder	*						*	
Pockenseuche der Schafe	*						*	
Myxomatose								
Tollwut	*						*	
Schweinepest (klassische)	*						*	
Afrikanische Schweinepest	*						*	
Teschen Disease							*	
Afrikanische Pferdepest							*n4	
Dourine								
Rotz								
Epizootic Lymphangitis								
Equine Infectious Anaemia							*n4	
Equine Encephalomyelitis								
Transmissible Gastroenteritis								
Newcastle Disease	*	n1					*	
Geflügelpest (klassische)	*						*	
Avian Laryngo-Tracheitis								
Milzbrand							*	
Tuberkulose der Rinder	*						*	*
Paratuberculosis (Rinder,Schafe)	*						*	*
Brucellose:								
Brucellose der Rinder (B.abortus)	*	n3					*	*
Enzootische Leukose der Rinder	*						*	*
Räude der Rinder								
Räude der Einhufer								
Räude der Schafe			*					
Warble Infestation (Rinder)								
Bienenseuchen:								
Malignant Foul Brood	*			*		*	*	
European Foul Brood	*			*		*		

n 1 : Verbot
n 2 : nur Typ Venezuelae anzeigepflichtig
n 3 : Schutzimpfung mit inaktivierter Vakzine wird in Ausnahmefällen genehmigt
n 4 : zusätzlich Maßnahmen zur Insektenvernichtung

Quellen : (48, 75, 76, 103, 104)

Tabelle 54 : Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen Irlands
(Lebende Tiere)

	Einfuhr - Überwachung				
		Vorschriften bezüglich des Verkehrs an der Grenze			
	wird durchgeführt	Internationale Veterinärzertifikate	Impfung bzw. diagnostischer Test	Verbot der Einfuhr	Quarantäne
A) bei in Irland anzeigepflichtigen Tierseuchen:					
Maul- und Klauenseuche	*			*	
Swine Vesicular Disease	*			*	
Rinderpest					
Lungenseuche der Rinder	*			*	
Pockenseuche der Schafe					
Myxomatose	*	*			
Tollwut	*				*n1
Schweinepest (klassische)	*			*	
Afrikanische Schweinepest	*			*	
Teschen Disease	*			*	
Afrikanische Pferdepest	*			*	
Dourine					
Rotz					
Epizootic Lymphangitis					
Equine Infectious Anaemia					
Equine Encephalomyelitis					
Transmiss ible Gastroenteritis					
Newcastle Disease	*			*	
Geflügelpest	*			*	
Avian Laryngo-Tracheitis					
Milzbrand					
Tuberkulose der Rinder	*	*	*n2		
Paratuberculosis	*	*	*n2		
Brucellose der Rinder	*	*	*n2		
Enzootische Leukose der Rinder	*				
Räude der Rinder					
Räude der Einhufer					
Räude der Schafe					
Warble Infestation					
Malignant Foul Brood (Bienen)	*	*			
European Foul Brood (Bienen)					
B) bei in Irland nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen					
Infectious Bovine Rhinotracheitis	*	*	*n2		
Atrophic Rhinitis of swine	*	*			
Bluetongue	*			*	
Contagious Caprine Pleuropneumonia	*				
Leptospirosis	*	*	*n2		
Psittacosis	*			*	
Campylobacter fetus (Rinder)	*	*	*n2		
Visna - Maedi	*				
Fischseuchen:					
Infect.Pancreatic Necrosis (Salm.)	*	*		*	
Weitere Fischseuchen (n3)	*			*	
Bienenseuchen:					
Acariasis of Bees	*	*			
Varroasis	*			*	

n1 : betrifft Hunde und Katzen
n2 : Test
n3 : betrifft: Viral Haemorrhagic Septicaemia of Rainbow Trout, Infectious Dropsy of Carps, Myxosomiasis of Salmonids und Spring Viraemia of Carp

Quellen : (48, 103)

Sonderbestimmungen nicht berücksichtigt.

Tabelle 55 : Das Vorkommen von in Irland anzeigepflichtigen Tierseuchen in Irland in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	Bemerkungen
Maul- und Klauenseuche	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1941 (Rinder)
Swine Vesicular Disease	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Rinderpest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1877
Lungenseuche der Rinder	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1892
Pockenseuche der Schafe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1850
Myxomatose	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Tollwut	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1903 (Hund)
Schweinepest (klassische)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1958
Afrikanische Schweinepest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Teschen Disease	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Afrikanische Pferdepest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Dourine	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Rotz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1920
Epizootic Lymphangitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1906
Equine Infectious Anaemia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Equine Encephalomyelitis (Venezu.)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Transmissible Gastroenteritis	/	/	/	/	/	/	/	/	-	-	
Newcastle Disease	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1956
Geflügelpest (klassische)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Avian Laryngo-Tracheitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Milzbrand	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1970
Tuberkulose der Rinder	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Paratuberculosis (Rinder,Schafe)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Brucellose:											
Brucellose der Rinder (B.abortus)	++	++	++	++	++	++	++	++	++	(+)	
Enzootische Leukose der Rinder	-	-	-	-	+[a]	+[a]	-	-	-	-	
Räude der Rinder	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1936
Räude der Einhufer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1941
Räude der Schafe	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Warble Infestation (Rinder)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Bienenseuchen:											
Malignant Foul Brood	+	+	+	+	+	+	+	+	+	++	
European Foul Brood	-	-	-	-	-	(+)	(+)	-	(+)	(+)	

/ : keine Angaben, keinerlei Kenntnis vorhanden
- : kein Vorkommen
+.. : kommt vor, aber Häufigkeit des Vorkommens unbekannt
(+) : Vorkommen auf Ausnahmefälle beschränkt
+ : Vorkommen selten, sporadisch
++ : häufiges Vorkommen
+++ : stark verbreitet

a : vorwiegend bei importierten Tieren

Quellen : (39 - 48, 101 - 104)

Tabelle 56 : Das Vorkommen von in Irland nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen in Irland in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	Bemerkungen
Vesicular Stomatitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Infectious Bovine Rhinotracheitis	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Equine Coital Exanthema	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+	
Lumpy Skin Disease	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Geflügelpocken	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Aujeszky's Disease (Schweine)	+	+	+	+	+	++	++	++	++	++	
Canine Distemper (Hunde,Pelztiere)	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	
Swine Erysipelas	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Atrophic Rhinitis	(+)	+	+	+	++	++	++	++	++	++	
Contagious Equine Metritis	/	/	/	/	/	/	/	/	(+)	(+)	
Equine Rhinopneumonitis	/	/	/	/	/	/	/	/	(+)	(+)	
Equine Viral Arteritis	/	/	/	/	/	/	/	/	-	-	
Bluetongue	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Foot - Rot	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	
Contagious Caprine Pleuropneumonia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Contagious Agalactia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Q - Fever	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Leptospirosis - Rinder,Schweine	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
- Hunde	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Avian Infectious Bronchitis	+	+	+	+	+	+	+	++	++	++	
Avian Encephalomyelitis	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Virus Hepatitis of Ducks	/	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Psittacosis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Ornithosis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Marek's Disease	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	
Rauschbrand	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Enterotoxaemia (Cl.perfringens)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Haemorrhagic Septicaemia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Geflügelcholera	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+	+	++	++	++	
Salmonellose:											
Intestinal Salmonella-Infection											
- Rinder	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
- Schweine	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Salmonella abortus equi (Equiden)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Salmonella abortus ovis (Schafe)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
S. pullorum (Geflügel)	(+)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
S. gallinarum	/	/	/	/	/	/	/	/	(+)	(+)	
Deckinfektionen des Rindes:											
- Campylobacter fetus	(+)	(+)	(+)	-	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Trichomonas fetus	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Avian Tuberculosis (Geflügel)	+	+	+	+	++	++	++	++	++	++	
Brucellose:											
Brucella abortus (bei Schafen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
B. melitensis (bei Schafen,Ziegen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
B. suis (Schweine)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
B. ovis (bei Schafen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Visna - Maedi	/	/	/	/	/	/	/	/	-	(+)	
Leishmaniasis (bei Hunden)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Echinococcus Hydatidosis (a)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Distomatosis (a)	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	
Trichinosis (bei Schweinen)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Fischseuchen:											
Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae	+	+	+	+	+	+	(+)	+	+	++	
Viral Haemorrhagic Septicaemia of Rainbow Trout	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Infectious Dropsy of Carps	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Furunculosis of Salmonidae	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Myxosomiasis of Salmonids	/	/	/	/	/	/	/	/	/	+	
Spring Viraemia of Carp	/	/	/	/	/	/	/	/	/	-	
Bienenseuchen:											
Acariasis	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	
Nosemosis of Bees	+	+	+	+	+	+	+	++	++	++	
Varroasis	/	/	/	/	/	/	/	/	/	-	

/ : keine Angaben, keinerlei Kenntnis vorhanden
- : kein Vorkommen
+.. : kommt vor, aber Häufigkeit des Vorkommens unbekannt
(+) : Vorkommen auf Ausnahmefälle beschränkt
+ : Vorkommen selten, sporadisch
++ : häufiges Vorkommen
+++ : stark verbreitet

a : betrifft Rinder und Schafe

Quellen : (39 - 48, 101 - 104)

6.8. ITALIEN

6.8.1. Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen

6.8.1.1. Allgemeines

Nähere Angaben über die gesetzlichen Grundlagen der Tierseuchenbekämpfung lagen nicht vor.
Die im folgenden gemachten Angaben wurden im wesentlichen Veröffentlichungen der FAO und des O.I.E. entnommen.
Bemerkenswert ist, daß nach (48) Afrikanische Pferdepest nicht anzeigepflichtig ist.

6.8.1.2. Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen im Inland

Einen Überblick über die staatlichen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen bei den in Italien anzeigepflichtigen Tierseuchen bietet Tabelle 57.

Im folgenden werden die bei der Bekämpfung der einzelnen anzeigepflichtigen Tierseuchen angewandten Maßnahmen kurz angesprochen. (Quellen: 48, 103, 104)

Maul- und Klauenseuche:
Die Seuche wird bei Schweinen durch "stamping out", bei Rindern und kleinen Wiederkäuern durch "modifiziertes stamping out" (nach 104) bekämpft. Tötung von Tieren und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern wird in diesem Zusammenhang durchgeführt.
Der betroffene Bestand wird isoliert und eine Schutzzone ausgewiesen. Bemerkenswert ist, daß auch therapeutische Maßnahmen (103) zur Bekämpfung der Seuche zum Einsatz kommen.
In Italien werden Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche in großem Umfang durchgeführt.

Eine Impfpflicht besteht einerseits für Rinder, andererseits für Schafe und Ziegen.
Vom 15.9.1982 bis 15.2.1983 wurden alle Rinder, die älter als 3 Monate waren im ganzen Land schutzgeimpft. Verwendeter Impfstoff: O_1A_7C Zellkultur. (48)
In der Zeit vom 1.10.1983 - 30.3.1984 bestand Impfpflicht für:

- alle über 3 Monate alten Schafe und Ziegen vor deren Auftrieb auf Almen und Gebirgsweiden; Impfstoff: OAC
- alle Rinder, die in der vorangegangenen Impfperiode nicht geimpft worden sind und für Rinder, die in ihrem Leben erst einmal geimpft worden sind. (48)
- für Schafe und Ziegen in ganz Sizilien

Swine Vesicular Disease:
Anwendung der Maßnahmen des "stamping out" (104); Tötung von Tieren und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern (nach 103), Isolierung des infizierten Bestandes und Errichtung einer Schutzzone. Es ist verboten, Schweine von infizierten Beständen nach anerkannten Exportschlachthäusern während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten nach dem letzten Auftreten der Seuche zu transportieren. (104).

Rinderpest:
"stamping out", Tötung von Tieren und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Isolierung der betroffenen Herde und Ausweisung einer Schutzzone in Verbindung mit dem Verbot der Schutzimpfung als wichtigste Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche.

Infectious Bovine Rhinotracheitis:
Neben der Isolierung der betroffenen Herde bilden Schutzimpfungen und therapeutische Maßnahmen die Grundlage der Bekämpfungsmaßnahmen.

Lungenseuche der Rinder:
Nach (48,103,104) entspricht die Bekämpfung dem bei Rinderpest Dargelegten.

Pockenseuche der Schafe:

Am 19.5.83 wurden 2 Fälle von Schafpockenverdacht in einer Herde in der Provinz Brindisi registriert.Die Seuche wurde bestätigt und die italienischen Veterinärbehörden gingen folgendermaßen vor: Quarantäne der Herde; Tötung aller Schafe der Herde und unschädliche Beseitigung der Tierkörper.Auch eine Schafherde in der Nähe ersterer wurde eradikiert.

Eine weite Schutzzone wurde errichtet, in welcher beschränkende Maßnahmen hinsichtlich des Viehverkehrs und der Verwendung von tierischen Produkten galten.

Geflügelpocken:

der infizierte Bestand wird isoliert, Schutzimpfungen gelangen fallweise zur Anwendung.

Myxomatose:

nach (104) Anwendung von "modifiziertem stamping out"; nach (103) werden bei Auftreten der Seuche Tiere getötet und unschädlich beseitigt. Schutzimpfungen werden fallweise angewandt.

Tollwut:

Die Bekämpfungsmaßnahmen basieren nach (104) auf einer Pflichtimpfung aller Hunde und anderer Haustiere, die einer Infektion ausgesetzt sind; In diesem Rahmen wurden im Jahre 1983 1500000 Hunde und 200000 andere Haustiere geimpft; des weiteren auf Bekämpfungsmaßnahmen zur Reduzierung der Fuchszahl.

Im Fall des Auftretens kommen neben Isolierung auch Tötung und unschädliche Beseitigung zur Anwendung. Nach (103) können auch therapeutische Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche angewandt werden.

Aujeszky's Disease:

Neben der Quarantäne des betroffenen Bestandes werden vor allem Schutzimpfungen zur Seuchenkontrolle eingesetzt.

Klassische Schweinepest:

nach (104) "stamping out", nach (103) Anordnung der Tötung von Tieren und unschädliche Beseitigung der Tierkörper; nach (103) kommen auch therapeutische Maßnahmen zum Einsatz; Isolierung des Bestandes und Schutzzone;

Grundlage der Seuchenkontrollmaßnahmen ist allerdings die Durchführung von Schutzimpfungen.

Bis 1968 war die Schutzimpfung gegen die klassische Schweinepest in Italien obligatorisch durchzuführen. Noch 1983 wurden allerdings 98 % aller Schweine schutzgeimpft (104).
1983 wurde, in Anlehnung an die diesbezügliche EG-Richtlinie folgendes Bekämpfungsprogramm in Italien in Angriff genommen:

1983-84: Einstellung der Impfungen in den Regionen von Friaul und Aostatal und in der Provinz Bozen; allgemein Herausnahme der Zuchttiere (ca. 470000, Schweinebestand ca. 9 Mio.) von der Impfung.
1985 : Einstellung der Impfungen im Norden und der Mitte des Landes; Weiterführung im Süden
1986/87: Einstellung der Schutzimpfungen in ganz Italien.

Sardinien bleibt solange aus dem Programm ausgeschlossen, wie dort Afrikanische Schweinepest auftritt.

Afrikanische Schweinepest:

Die Seuche tritt vor allem in Sardinien auf, welches enzootisch verseucht ist.
1983 wurde der sog."Sardinien-Plan" zur Eradikation von Afrikanischer Schweinepest, der von der EG 1982 gebilligt wurde, auf Sardinien angewandt. Danach werden alle seuchenkranken oder verdächtigen Tiere getötet und unschädlich beseitigt (1983 insgesamt 24123 Tiere). Auch beim Ausbruch der Seuche auf dem italienische Festland (Piemont 18-24.3.83) wurden alle Schweine der infizierten Gehöfte getötet und vernichtet. Eine Kontrollzone wurde errichtet (mit ca. 140 km^2); in dieser war der Verkehr mit Schweinen und die Schlachtung von Schweinen verboten. Um diese Zone wurde eine 2.Zone (mit ca. 10.000 km^2) errichtet, in welcher im wesentlichen folgende Vorschriften galten:

- intensive veterinärpolizeiliche Überwachung
- Verbot des Verkehrs von Schweinen
- Überwachung von Schlachtungen

Diese Maßnahmen blieben ca. 3 Monate in Kraft. (104)

Teschen Disease:

Isolierung der infizierten Herde, Errichtung einer Schutzzone, "stamping out" (nach 104), Tötung und unschädliche Beseitigung (nach 103) als Grundlagen der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Swine Erysipelas:

wird durch die Anwendung von Schutzimpfungen und therapeutischen Maßnahmen unter Kontrolle gehalten.

Dourine:

Isolierung der betroffenen Herde, "stamping out", Anordnung der Tötung von Tieren und der unschädlichen Beseitigung der Tierkörper (nach (103)).

Dies sind auch die Grundlagen der Bekämpfung von Rotz der Equiden.

Epizootic Lymphangitis:

Angaben bzgl. der zur Bekämpfung dieser anzeigepflichtigen Seuche vorgesehenen Maßnahmen lagen nicht vor.

Equine Infectious Anaemia:

Quarantäne des infizierten Bestandes, Errichtung einer Schutzzone und Desinfektionsmaßnahmen und Maßnahmen zur Insektenvernichtung als Grundlagen der Bekämpfung.

Equine Rhinopneumonitis:

Isolierung des infizierten Bestandes; Durchführung von Schutzimpfungen und therapeutischen Maßnahmen.

Dies gilt auch bzgl. Equine Viral Arteritis.

Bluetongue:

"Stamping out" (nach (104)), Anordnung der Tötung von Tieren und der unschädlichen Beseitigung der Tierkörper nach (103) neben Quarantäne des betroffenen Bestandes und Errichtung einer Schutzzone als Grundlagen zur Bekämpfung.

Contagious Agalactia:

Quarantäne der infizierten Herde, Ausweisung einer Schutzzone, in begrenztem Maße Durchführung von Schutzimpfungen und Anwendung therapeutischer Maßnahmen.

Q - Fever:

Angaben zur Bekämpfung dieser in Italien anzeigepflichtigen Krankheit lagen nicht vor.

Leptospirosis:
anzeigepflichtig bei Rindern, Schweinen, Hunden. In diesen Fällen erfolgt auch Isolierung des betroffenen Bestandes; in allen Fällen werden Desinfektions- und Desinsektionsmaßnahmen angewandt, Schutzimpfungen kommen aber nur bei Rindern und Schweinen zum Einsatz.

Newcastle Disease:
"stamping out" (nach (104)), Tötung und unschädliche Beseitigung der Tiere nach (103) und Isolierung des Bestandes und Errichtung einer Schutzzone.
Schutzimpfungen werden in begrenztem Ausmaß durchgeführt.

Klassische Geflügelpest:
wird nach denselben Prinzipien wie Newcastle Disease bekämpft (nach 48,103,104), Schutzimpfungen werden nicht angewandt.

Avian Laryngo-Tracheitis:
bei Auftreten Quarantäne des betroffenen Bestandes und Desinfektionsmaßnahmen; Schutzimpfungen kommen in begrenztem Ausmaß zur Anwendung.

Avian Encephalomyelitis:
Zur Bekämpfung werden Schutzimpfungen durchgeführt.

Milzbrand:
"stamping out" (nach 104), Anordnung zur Tötung von Tieren und unschädlicher Beseitigung der Tierkörper nach (103). Therapeutische Maßnahmen können zur Bekämpfung eingesetzt werden, Schutzimpfungen werden in begrenztem Umfang durchgeführt.Neben der Isolierung der infizierten Bestände auch Errichtung einer Schutzzone.

Rauschbrand:
Schutzimpfungen kommen zur Anwendung.
Dies gilt auch für Enterotoxaemia der Schafe.

Haemorrhagic Septicaemia:
Im isolierten Bestand werden Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt; Schutzimpfungen kommen in begrenztem Umfang zur Anwendung.
Dies gilt auch bzgl. Geflügelcholera.

Salmonellose der Rinder:
wird therapeutisch behandelt.
Angaben zur Bekämpfung der Salmonellose der Schweine lagen nicht vor.
Im Hinblick auf Salmonella abortus equi, S. abortus ovis wird in begrenztem Maß schutzgeimpft. Therapeutische Maßnahmen kommen bei diesen Salmonellosen und bei Pullorumseuche des Geflügels zur Anwendung.
Bei den bisher genannten Salmonellosen und bei Salmonella gallinarum (des Geflügels) wird der betroffene Bestand isoliert und Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt.
Obligate diagnostische Untersuchungen werden im Hinblick auf die beiden Salmonellosen des Geflügels, Salmonella pullorum und Salmonella gallinarum durchgeführt.
Von den Deckinfektionen des Rindes unterliegt nur Trichomonas fetus der Anzeigepflicht. Der infizierte Bestand wird isoliert, therapeutische und Desinfektionsmaßnahmen kommen zur Anwendung.
Tuberkulose der Rinder:
nach (104) Anwendung eines "modifizierten stamping out";
nach (103) ergeht Anordnung zur Schlachtung der Tiere;
der betroffene Bestand wird unter Quarantäne gestellt und Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt.
Schutzimpfungen sind verboten. Begrenzte Eradikationsprogramme.
Obligate diagnostische Untersuchungen im Rahmen eines staatlichen Bekämpfungsverfahrens werden durchgeführt.
Avian Tuberculosis:
anzeigepflichtig bei Geflügel, Rindern, Schweinen; ob die in Tabelle 133 angegebenen Maßnahmen nur bzgl. Geflügel oder auch bei einem Auftreten der Seuche bei den anderen Spezies erfolgt, ging aus den vorliegenden Angaben nicht hervor.
In Bezug auf die Seuche wird der infizierte Bestand isoliert und ein "modifiziertes stamping out" durchgeführt.
Schutzimpfungen sind verboten.

Brucellose der Rinder:
nach (104) "modifiziertes stamping out" im isolierten Betrieb; Anordnung der Schlachtung der Tiere bzw. Anwendung therapeutischer Maßnahmen und Durchführung von Desinfektions- und Desinsektionsmaßnahmen.
Schutzimpfungen werden in begrenztem Umfang , aber permanent durchgeführt. Darüber hinaus werden obligate diagnostische Untersuchungen im Rahmen eines Bekämpfungsverfahrens durchgeführt.
Diese gelangen auch im Hinblick auf die Brucellose der Ziegen und Schafe zur Anwendung, nicht jedoch bzgl. Brucellose der Schweine. Auch diese Brucellosen werden nach (104) mittels "modifiziertem stamping out" bekämpft und der infizierte Bestand unter Quarantäne gestellt.
Auch Enzootische Leukose der Rinder wird mittels der Maßnahmen des "modifizierten stamping out" bekämpft; diagnostische Untersuchungen im Rahmen eines staatlichen Bekämpfungsverfahrens kommen zur Anwendung.
Räude der Rinder, Räude der Einhufer (hier zusätzlich Quarantäne des betroffenen Bestandes und Desinsektionsmaßnahmen), Räude der Schafe, Warble Infestation, Echinococcus Hydatidosis und Distomatosis der Rinder und Schafe werden durch theraputische Maßnahmen bekämpft. Im Hinblick auf Echinococcus Hydatidosis werden diagnostische Untersuchungen durchgeführt.
Angaben zu den Bekämpfungsmaßnahmen bzgl. Trichinosis lagen nicht vor.
Die Bienenseuchen (Acariasis of Bees, Malignant Foul Brood, European Foul Brood, Nosemosis of Bees, Varroasis) weren gleichsinnig bekämpft: Quarantäne des Bienenstockes, Tötung mit unschädlicher Beseitigung oder therapeutische Maßnahmen bilden die Grundlage der Bekämpfungsmaßnahmen.

Neben den anzeigepflichtigen Tierseuchen werden in Italien auch einige der nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen bekämpft. Die nach (48, 103, 104) wesentlichen Maßnahmen sind im folgenden kurz angesprochen.

Vesicular Stomatitis:

Quarantäne der betroffenen Herde, Errichtung einer Schutzzone , "stamping out" (nach (104)), Desinfektionsmaßnahmen.

Lumpy Skin disease:

Isolierung der infizierten Herde, Tötung von Tieren, unschädliche Beseitigung der Tierkörper, Desinfektions- und Desinsektionsmaßnahmen.

Afrikanische Pferdepest:

Quarantäne der betroffenen Herde, Errichtung einer Schutzzone, "stamping out", Anordnung der Tötung von Tieren, unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Desinfektions- und Desinsektionsmaßnahemn; Verbot von Schutzimpfungen.

Im Hinblick auf Canine Distemper, Marek's Disease und Foot - Rot werden Schutzimpfungen durchgeführt, bei letzterer auch therapeutische Maßnahmen. Diese kommen auch in Bezug auf Paratuberkulose der Rinder und bei den Fischseuchen Infectious Dropsy of Carps, Furunculosis of Salmonidae und Myxosomiasis of Salmonidae zum Einsatz.

Psittakose und Ornithose der Tiere und des Menschen sind nicht anzeigepflichtig. Bei dieser Zoonose besteht die Pflicht der gegenseitigen Information von Amtsierarzt und Amtsarzt bei Auftreten der Krankheit im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Verdächtige bzw. erkrankte Tiere sind zu isolieren und im Notfall auch zu töten, (57), wenn festgestellt wird, daß bereits eine beträchtliche Anzahl der Vögel des Bestandes tot, infiziert oder ansteckungsverdächtig ist.

6.8.1.3. Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen

Die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung der Einfuhr von Tieren, tierischen Produkten und Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, lagen nicht vor.
Eine Übersicht, welche Seuchen nach (48, 103) in diesen Bestimmungen berücksichtigt sind,findet sich in den Tabellen 58 und 59 . Diese Zusammenstellungen vermitteln auch einen Eindruck über die Art und Weise der Bestimmungen, die bzgl. der Einfuhr lebender Tiere aus "freien" bzw. "verseuchten" Ländern relevant sind.

6.8.2. Vorkommen von Tierseuchen

Über das Auftreten von Tierseuchen, die in Italien anzeigepflichtig sind, informiert Tabelle 60. Zahlenangaben bzgl. des Auftretens einiger dieser Seuchen finden sich in Tabelle 61.
Dabei wurde jeweils das Auftreten der Seuchen von 1974 bis 1983 berücksichtigt.

Einige der anzeigepflichtigen Tierseuchen traten in den Jahren 1974 - 1983 in Italien nicht auf:
Rinderpest (letztmaliges Auftreten im Jahr 1949 im Zoo von Rom bei importierten Wildtieren), Lungenseuche der Rinder (letztmaliges Auftreten 1899), Teschen Disease, Epizootic Lymphangitis, Bluetongue, klassische Geflügelpest, Brucella ovis bei Schafen und Brucellose der Schweine (Brucella suis).

Betrachtet man das Vorkommen der verbleibenden in Italien anzeigepflichtigen Tierseuchen, so fällt auf:
Maul- und Klauenseuche kam bis 1981 regelmäßig vor (in der Zeit von 1975 - 1978 häufig).
Swine Vesicular Disease tritt seit 1974, Infectious Bovine Rhinotracheitis seit 1977, Geflügelpocken seit 1974 selten auf. Beachtenswert ist das Vorkommen von Pockenseuche der Schafe im Jahr 1983; die Seuche trat erstmals seit 1949 wieder auf.
Myxomatose kommt enzootisch vor (1983 weit verbreitet).
Tollwut kam im untersuchten Zeitraum ab 1977 vor. Ihr Auftreten beschränkt sich aber auf den Norden des Landes. Im Jahre 1983 wurden 428 Fälle von Tollwut nach Anzeige nachgewiesen. Die Tollwut trat hierbei in 10 Provinzen im Norden des Landes auf: Trieste, Gorizia, Udine, Belluno, Trento, Bolzano, Sondrio, Brescia, Bergamo, Como.(104).
Beachtenswert ist die Abnahme von Aujeszky's Disease bei Schweinen in den 80 er Jahren, während klassische und afrikanische Schweinepest im selben Zeitraum zunahmen.

Bzgl. klassischer Schweinepest wurden 1983 48 Neuausbrüche registriert; ein Schwerpunkt des Auftretens der Seuche liegt in der Region Umbrien.(104)
Von den 43 Neuausbrüchen an Afrikanischer Schweinepest wurden 41 allein auf Sardinien festgestellt, welches seit 1978 enzootisch verseucht ist.(90) 2 Neuausbrüche traten im März 1983 in einer Gemeinde in der Region Piedmont auf. Nachforschungen ergaben, daß die Seuche über ein erlegtes Wildschwein (aus Sardinien) hierher verschleppt wurde.
Bemerkenswert ist weiterhin die Zunahme der Frequenz aller Salmonella - Erkrankungen in den 80er Jahren. Intestinale Salmonella - Infektion der Rinder und der Schweine war im Jahr 1983 stark verbreitet, die anderen Salmonellosen kamen häufig vor.
Rotz der Einhufer trat letztmals 1977 auf.
Tuberkulose der Rinder trat im untersuchten Zeitraum selten auf; desgleichen Brucellose der Rinder. Bei Enzootischer Leukose der Rinder ist eine Zunahme zu verzeichnen (1983: häufiges Vorkommen).
Bei Brucellose der Schafe und Ziegen wurde nur Brucella melitensis nachgewiesen, bei Schafen auch B. abortus.

Beachtenswert ist auch die Abnahme der Newcastle Disease im untersuchten Zeitraum (1983: selten), das letztmalige Auftreten von Trichomonas fetus im Jahr 1980 und das seltene Auftreten von Milzbrand und Rauschbrand im Berichtszeitraum. Echinococcus Hydatidosis war bei Schafen 1983 stark verbreitet und tritt enzootisch auf. Trichinosis kam bei Hausschweinen letztmals 1975, bei Wildschweinen letztmals 1982 vor.
Von den Bienenseuchen kamen 1983 Malignant Foul Brood und Varroasis häufig vor, erstere trat enzootisch auf; die anderen Bienenseuchen traten nur sporadisch auf.

Über das Vorkommen von in Italien nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen in Italien in den Jahren 1974 - 1983 informiert Tabelle 62.
Einige dieser Tierseuchen kamen von 1974 - 1983 nicht vor: Vesicular Stomatitis, Lumpy Skin Disease, Canine Distemper bei Pelztieren, Afrikanische Pferdepest (nie aufgetreten), Ulcerative Lymphangitis, Equine Encephalomyelitis, Contagious Caprine Pleuropneumonia (nie im Lande aufgetreten), Virus Hepatitis of Ducks.
Betrachtet man das Vorkommen der verbleibenden Tierseuchen, so fällt die relativ starke Verbreitung bei den Fischseuchen auf.
Beachtenswert ist das Nicht-Vorkommen von Visna - Maedi bei Schafen.

Tabelle 57/1: Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in Italien
(anzeigepflichtige Tierseuchen)

	Anzeigepflicht	Quarantäne, Verkehrsbeschränkungen und andere Schutzmaßnahmen im Inland			Stamping out	Modifiziertes stamping out
		wird durchgeführt	Nähere Angaben			
			Isolierung	Schutzzone		
Maul- und Klauenseuche	*	*	*	*	*n11	*n12
Swine Vesicular Disease	*	*	*	*	*	
Rinderpest	*	*	*	*	*	
Infectious Bovine Rhinotracheitis	*	*	*			
Lungenseuche der Rinder	*	*	*	*	*	
Pockenseuche der Schafe (n13)	*	*	*	*		
Geflügelpocken	*	*	*			
Myxomatose	*	*				*
Tollwut	*	*	*			
Aujeszky's Disease	*n5	*	*			
Schweinepest (klassische)	*	*	*	*	*	
Afrikanische Schweinepest	*	*	*	*	*	
Teschen Disease	*	*	*	*	*	
Swine Erysipelas	*					
Dourine	*	*	*		*	
Rotz	*	*	*		*	
Epizootic Lymphangitis	*					
Equine Infectious Anaemia	*	*	*	*		
Equine Rhinopneumonitis	*	*	*			
Equine Viral Arteritis	*	*	*			
Bluetongue	*	*	*	*	*	
Contagious Agalactia	*	*	*	*		
Q - Fever	*					
Leptospirosis	*n11	*	*n8			
Newcastle Disease	*	*	*	*	*	
Geflügelpest (klassische)	*	*	*	*	*	
Avian Laryngo-Tracheitis	*	*	*			
Avian Encephalomyelitis	*					
Milzbrand	*	*	*	*	*	
Rauschbrand	*					
Enterotoxaemia (bei Schafen)	*					
Haemorrhagic Septicaemia	*	*	*			
Geflügelcholera	*n14	*	*			
Intest. Salmonella-Infect.-Rinder	*					
-Schweine	*					
Salmonella abortus equi	*	*	*			
Salmonella abortus ovis	*	*	*			
S. pullorum (Geflügel)	*	*	*			
S. gallinarum	*	*	*			
Deckinfektionen des Rindes:						
- Trichomonas fetus	*	*	*			
Tuberkulose der Rinder	*	*	*			*
Avian Tuberculosis	*n15	*	*			*
Brucellose der Rinder	*	*	*			*
Brucellose der Ziegen und Schafe	*	*	*			*
Brucellose der Schweine	*	*	*			*
Enzootische Leukose der Rinder	*	*	*			*
Räude der Rinder	*					
Räude der Einhufer	*	*	*			
Räude der Schafe	*					
Warble Infestation	*					
Echinococcus Hydatidosis	n9,*n12					
Distomatosis (Rinder,Schafe)	*					
Trichinosis	*					
Bienenseuchen (n16)	*	*	*			

Zeichenerklärung siehe Fortsetzung der Tabelle

Tabelle 57/2 : Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in Italien (anzeigepflichtige Tierseuchen)

	Tötung	Impfung	Therapie	Unschädliche Beseitigung der Tierkörper: wird durchgeführt	Unschädliche Beseitigung der Tierkörper – Nähere Angaben: Vergraben	Unschädliche Beseitigung der Tierkörper – Nähere Angaben: Verbrennen	Desinfektion	Obligate diagnostische Untersuchungen im Rahmen eines staatlichen Bekämpfungsverfahrens
Maul- und Klauenseuche	*	*n2	*	*	*	*	*n17	
Swine Vesicular Disease	*			*	*	*	*n17	
Rinderpest	*	n1		*	*	*	*n17	
Infectious Bovine Rhinotracheitis		*	*				*	
Lungenseuche der Rinder	*	n1		*	*	*	*n17	
Pockenseuche der Schafe	*	n1		*	*	*	*n17	
Geflügelpocken		*n3					*	
Myxomatose	*	*n3		*	*	*	*	
Tollwut	*	*n4	*	*	*	*	*n17	*
Aujeszky's Disease		*					*	
Schweinepest (klassische)	*	*n4	*	*	*	*	*n17	*
Afrikanische Schweinepest	*			*	*	*	*n17	*
Teschen Disease	*			*	*	*	*n17	
Swine Erysipelas		*	*					
Dourine	*			*	*		*n17	*
Rotz	*			*	*	*	*n17	*
Epizootic Lymphangitis								
Equine Infectious Anaemia							*n17	*
Equine Rhinopneumonitis		*	*				*	
Equine Viral Arteritis		*	*				*	
Bluetongue	*			*	*	*	*n17	
Contagious Agalactia		*n6	*				*	
Q - Fever								
Leptospirosis		*n10					*n17	
Newcastle Disease	*	*n6		*	*	*	*n17	
Geflügelpest	*			*	*	*	*n17	
Avian Laryngo-Tracheitis		*n6					*	
Avian Encephalomyelitis		*						
Milzbrand	*	*n6	*	*	*	*	*n17	
Rauschbrand		*						
Enterotoxaemia		*						
Haemorrhagic Septicaemia		*n6					*	
Geflügelcholera		*					*	
Intest. Salmonella-Infect.-Rinder			*					
-Schwein								
Salmonella abortusequi		*n6	*				*	
Salmonella abortus ovis		*n6	*				*	
S. pullorum (Geflügel)			*				*	*
S. gallinarum(Geflügel)							*	*
Deckinfektionen des Rindes:								
- Trichomonas fetus			*				*	
Tuberkulose der Rinder	*	n1					*n17	*
Avian Tuberculosis		n1					*	
Brucellose der Rinder	*	*n4	*				*n17	*
Brucellose der Ziegen und Schafe	*	*n7	*				*n17	*
Brucellose der Schweine							*	
Enzootische Leukose der Rinder							*n17	*
Räude der Rinder			*					
Räude der Einhufer			*				n17	
Räude der Schafe			*					
Warble Infestation			*					
Echinococcus Hydatidosis			*					*
Distomatosis (Rinder,Schafe)			*					
Trichinosis								
Bienenseuchen (n16)	*		*	*		*	*	

n 1 : Verbot
n 2 : Rinder in ganz Italien, Ziegen und Schafe in bestimmten Gebieten
n 3 : fallweise durchgeführt
n 4 : begrenzt und permanent durchgeführt
n 5 : Anzeigepflicht bei Schweinen
n 6 : begrenzt durchgeführt
n 7 : generell und permanent durchgeführt
n 8 : betrifft Rinder, Schweine , Hunde
n 9 : betrifft Rinder, Schweine
n 10: begrenzt durchgeführt bei Rindern und Schweinen
n 11: bei Schweinen
n 12: bei Rindern, Schafen, Ziegen
n 13: auch Ziegenpocken anzeigepflichtig
n 14: auch andere Pasteurellosen sind anzeigepflichtig
n 15: Anzeigepflicht bei Geflügel, Rindern, Schweinen
n 16: betrifft Acariasis of Bees, Mailgnant+European Foul Brood, Nosemosis of Bees, Varroasis
n 17: zusätzlich Maßnahmen zur Insektenvernichtung

Quellen: (48, 103, 104)

Tabelle 58 : Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen Italiens
(Einfuhrbestimmungen bei anzeigepflichtigen Tierseuchen)
(Lebende Tiere)

	Einfuhr - Überwachung				
		Vorschriften bezüglich des Verkehrs an der Grenze			
	wird durchgeführt	Internationale Veterinärzertifikate	Impfung bzw. diagnostischer Test	Verbot der Einfuhr	Quarantäne
Maul- und Klauenseuche	*			*	
Swine Vesicular Disease	*	*		*	
Rinderpest	*			*	
Infectious Bovine Rhinotracheitis					
Lungenseuche der Rinder	*			*	
Pockenseuche der Schafe	*			*	
Geflügelpocken					
Myxomatose	*	*			
Tollwut	*	*	*		
Aujeszky's Disease					
Schweinepest (klassische)	*	*		*n1	
Afrikanische Schweinepest	*			*	
Teschen Disease	*			*	
Swine Erysipelas					
Dourine	*	*	*	*	
Rotz	*	*	*	*	
Epizootic Lymphangitis					
Equine Infectious Anaemia	*	*	*		*
Equine Rhinopneumonitis	*	*			
Equine Viral Arteritis					
Bluetongue	*			*	
Contagious Agalactia					
Q - Fever					
Leptospirosis					
Newcastle Disease	*	*			
Geflügelpest (klassische)	*			*	
Avian Laryngo-Tracheitis					
Avian Encephalomyelitis					
Milzbrand	*	*			
Rauschbrand					
Enterotoxaemia					
Haemorrhagic Septicaemia					
Geflügelcholera					
Intest.Salmonella-Infect.-Rinder					
-Schweine					
Salmonella abortus equi					
Salmonella abortus ovis					
S. pullorum (Geflügel)	*	*			
S. gallinarum (Geflügel)					
Deckinfektionen des Rindes					
- Trichomonas fetus					
Tuberkulose der Rinder	*	*	*		
Avian Tuberculosis					
Brucellose der Rinder	*	*	*		
Brucellose der Ziegen und Schafe	*	*	*		
Brucellose der Schweine					
Enzootische Leukose der Rinder	*	*	*		
Räude der Rinder					
Räude der Einhufer					
Räude der Schafe					
Warble Infestation					
Echinococcus Hydatidosis					
Distomatosis (Rinder,Schafe)					
Trichinosis					
Bienenseuchen (n 2)	*	*		*n3	

n 1 : nach (48) *, nach (68, 103) nicht
n 2 : betrifft Acariasis of Bees, Malignant Foul Brood, Varroasis
n 3 : nur bzgl. Varroasis

Quellen : (48, 103)

Sonderbestimmungen nicht berücksichtigt.

Tabelle 59 : Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen Italiens
(Einfuhrbestimmungen bei nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen)
(Lebende Tiere)

	Einfuhr - Überwachung				
		Vorschriften bezüglich des Verkehrs an der Grenze			
	wird durchgeführt	Internationale Veterinärzertifikate	Impfung bzw. diagnostischer Test	Verbot der Einfuhr	Quarantäne
Vesicular Stomatitis	*			*	
Equine Encephalomyelitis	*			*	
Psittacosis/ Ornithosis	*	*	*	*	

Quellen : (48, 103)

Sonderbestimmungen nicht berücksichtigt.

Tabelle 60 : Vorkommen von in Italien anzeigepflichtigen Tierseuchen in Italien in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	Bemerkungen
Maul- und Klauenseuche	+	++	++	++	++	(+)	(+)	+	-	-	
Swine Vesicular Disease	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Rinderpest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1949 (a)
Infectious Bovine Rhinotracheitis	-	-	-	+	+	+	+	+	+	+	
Lungenseuche der Rinder	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1899
Pockenseuche der Schafe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(+)	b !
Geflügelpocken	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Myxomatose	++	++	++	++	++	++	++	++	++	+++	enzootisch
Tollwut - Wild-	-	-	-	++	++	+	+	++	++	++	c !
- Haustiere	-	-	-	-	-	-	-	(+)	(+)	(+)	c !
Aujeszky's Disease (bei Schweinen)	++	++	++	++	++	++	++	+	+	+	
Schweinepest (klassische)	+	(+)	+	++	++	+	-	+	++	++	
Afrikanische Schweinepest	-	-	-	-	++	++	+	+	++	++	d !
Teschen Disease	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Swine Erysipelas	+	+	+	+	+	+	+	+	++	++	
Dourine	-	++	++	+	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	
Rotz	-	-	+	(+)	-	-	-	-	-	-	
Epizootic Lymphangitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Equine Infectious Anaemia	++	++	+	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	
Equine Rhinopneumonitis	/	/	/	/	/	/	/	/	(+)	(+)	
Equine Viral Arteritis	/	/	/	/	/	/	/	/	(+)	(+)	
Bluetongue	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Contagious Agalactia	+	+	+	+	+	+	+	+	++	++	
Q - Fever	-	-	-	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	-	
Leptospirosis (Rind,Hund,Schwein)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Newcastle Disease	++	++	++	++	++	++	+	+	+	+	
Geflügelpest (klassische)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Avian Laryngo-Tracheitis	-	-	-	-	-	-	+	+	+	+	
Avian Encephalomyelitis	+	+	++	+	+	+	+	+	+	+	
Milzbrand (bei Rindern)	+	+	+	(+)	+	+	(+)	+	+	+	e !
Rauschbrand	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Enterotoxaemia	+	+	+	+	+	+	(+)	+	+	+	
Haemorrhagic Septicaemia	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+	(+)	(+)	
Geflügelcholera	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	(+)	
Intest.Salmonella-Infect.-Rinder	++	++	++	+	+	+	+	++	++	+++	
-Schweine	++	++	++	+	+	+	+	+	+	+++	
Salmonella abortus equi (Equiden)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	++	
Salmonella abortus ovis (Schafe)	+	+	+	+	+	+	+	++	++	++	
S. pullorum (Geflügel)	+	+	+	+	+	+	+	++	++	++	
S. gallinarum (Geflügel)	/	/	/	/	/	/	/	/	++	++	
Deckinfektionen des Rindes:											
- Trichomonas fetus	+	+	+	(+)	(+)	-	(+)	-	-	-	
Tuberkulose der Rinder	+	+	+	+	+	+	+f	+f	+f	+f	
Avian Tuberculosis - Geflügel	+	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
- Rinder/Schweine	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Brucellose der Rinder (B.abortus)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Brucellose der Ziegen und Schafe:											
- B. abortus (bei Schafen)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
- B. melitensis (bei Schafen)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
- B. melitensis (bei Ziegen)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
- B. ovis (bei Schafen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Brucellose der Schweine (B.suis)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Enzootische Leukose der Rinder	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+	+	++	
Räude der Rinder	+	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+	+	
Räude der Einhufer	+	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	-	(+)	+	
Räude der Schafe	+	+	+	+	(+)	+	+	+	++	++	
Warble Infestation (Rinder)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+	+	+	
Echinococcus Hydatidosis-Rinder	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
-Schafe	++	++	++	++	++	++	++	++	++	+++	enzootisch
Distomatosis (Rinder, Schafe)	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	
Trichinosis - Wildschweine	+	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	-	
- Hausschweine	-	(+)	-	-	-	-	-	-	-	-	
Bienenseuchen:											
Acariasis of Bees	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	g !
Malignant Foul Brood	+	+	+	+	+	+	+	+	++	++	enzootisch
European Foul Brood	/	/	/	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+	
Nosemosis of Bees	+	+	+	+	+	+	+	(+)	+	+	
Varroasis	/	/	/	/	/	/	/	/	/	++	

/ : keine Angaben, keinerlei Kenntnis vorhanden
- : kein Vorkommen
+.. : kommt vor, aber Häufigkeit des Vorkommens unbekannt
(+) : Vorkommen auf Ausnahmefälle beschränkt
+ : Vorkommen selten, sporadisch
++ : häufiges Vorkommen
+++ : stark verbreitet

Quellen : (39 - 48, 101 - 104)

a: letztmals 1949 im Zoo von Rom
b: erstmals seit 1949
c: Auftreten im Norden des Landes
d: vorwiegend in Sardinien (seit 1978 enzootisch)
e: von 1974-83 auch bei Schafen,seit 1981 auch bei Pferden (in Ausnahmefällen)
f: vorwiegend in bestimmten Gebieten
g: bis 1981 vorwiegend in bestimmten Gebieten

Tabelle 62 : Das Vorkommen von in Italien nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen in Italien in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	Bemerkungen
Vesicular Stomatitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Equine Coital Exanthema	-	-	-	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	-	
Lumpy Skin Disease	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Canine Distemper -bei Hunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
-bei Pelztieren	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Atrophic Rhinitis (bei Schweinen)	-	-	-	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Afrikanische Pferdepest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Ulcerative Lymphangitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Equine Encephalomyelitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Contagious Equine Metritis	/	/	/	/	/	/	/	/	-	(+)	
Transmissible Gastroenteritis	/	/	/	/	/	/	/	/	++	++	
Foot - Rot	-	-	-	+	+	+	+	+	+	+	
Contagious Caprine Pleuropneumonia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Avian Infectious Bronchitis	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Virus Hepatitis of Ducks	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Psittacosis	(+)	(+)	-	-	-	-	-	(+)	(+)	/	
Ornithosis	-	-	-	(+)	(+)	(+)	-	(+)	(+)	/	
Marek's Disease	++	++	+	+	+	+	+	+	+	+	
Deckinfektionen des Rindes:											
- Campylobacter fetus	+	+	+	-	-	-	+	-	-	-	
Paratuberculosis - bei Rindern	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+	(+)	(+)	(+)	
- bei Schafen	-	-	/	+[a]	+[a]	+[a]	+[a]	+[a]	+[a]	+[a]	
Visna - Maedi	/	/	/	/	/	/	/	/	-	-	
Leishmaniasis (bei Hunden)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Fischseuchen:											
Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae	-	-	+	(+)	(+)	++	++	++	+++	+++	
Viral Haemorrhagic Septicaemia of Rainbow Trout	+	+	+	+	+	++	++	++	+++	+++	
Infectious Dropsy of Carps	-	-	+	+	+	++	++	(+)	++	+	
Furunculosis of Salmonidae	-	-	+	+	+	++	++	(+)	+	+	
Myxosomiasis of Salmonids	/	/	/	/	/	/	/	/	+	+	
Spring Viraemia of Carp	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	

/ : keine Angaben, keinerlei Kenntnis vorhanden
- : kein Vorkommen
+.. : kommt vor, aber Häufigkeit des Vorkommens unbekannt
(+) : Vorkommen auf Ausnahmefälle beschränkt
+ : Vorkommen selten, sporadisch
++ : häufiges Vorkommen
+++ : stark verbreitet

a : vorwiegend in bestimmten Gebieten

Quellen : (39 - 48, 101 - 104)

Tabelle 61 : Das Vorkommen einiger in Italien anzeigepflichtiger Tierseuchen in Italien in den Jahren 1974 - 1983 in Zahlen

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Maul- und Klauenseuche	5	31	61	18	43	4	1	3	-	-
Swine Vesicular Disease	33	23	1	38	21	9	29	7	12	4
Pockenseuche der Schafe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Tollwut (Fälle)	-	-	-	98	251	80	11	334	335	428
Schweinepest (klassische)	10	3	5	48	62	7	-	5	40	48
Afrikanische Schweinepest	-	-	-	-	24	16	41	5	35	43
Dourine	-	109	/	2	32	19	5	7	31	12
Newcastle Disease	105	197	97	38	107	17	2	3	45	3
Milzbrand	87	75	58	7	33	42	32	29	48	37

Die obigen Zahlen geben die Zahl der Neuausbrüche (Seuchenherde) an. Bei Tollwut ist die Zahl der jeweils neu aufgetretenen Seuchenfälle angegeben.

Quellen : (101 - 104)

6.9. LUXEMBURG

6.9.1. Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen

6.9.1.1. Allgemeines

Die grundlegende, für die Bekämpfung von Tierseuchen relevante Gesetzgebung ist einerseits das Gesetz über die Viehseuchenpolizei ("Loi du 29 juillet 1912 sur la police sanitaire du bétail") und andererseits der großherzogliche Erlaß betreffend die Aus- und Durchführung oben genannten Viehseuchengesetzes ("Arrête grand-ducal du 7 juin 1948, concernant l' execution de la loi du 29 juillet 1912 sur la police sanitaire du bétail"). Anzeigepflicht besteht bereits bei Verdacht des Vorliegens von Epizootien. Zur Anzeige verpflichtet sind der Besitzer, der Tierhalter, dessen Vertreter, Tierärzte, Fleischbeschauer, Abdecker, Kastrierer, Polizisten und Zollbeamte... Die Anzeige hat an den zuständigen Veterinärinspektor, notfalls auch an den Bürgermeister zu erfolgen. Der Ausbruch von Rinderpest, Tollwut, Lungenseuche der Rinder, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Dourine, Schweinepest, Geflügelcholera, Geflügelpest und der Bienenseuchen muß ebenso öffentlich bekannt gemacht werden wie die angeordneten Maßnahmen und deren Aufhebung.

6.9.1.2. Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen im Inland

Einen Überblick über die staatlichen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen bei den in Luxemburg anzeigepflichtigen Tierseuchen bietet Tabelle 63.
Im folgenden werden die zur Bekämpfung der einzelnen anzeigepflichtigen Tierseuchen angewandten Maßnahmen kurz angesprochen.

Maul- und Klauenseuche:

Bei Auftreten der Seuche in einem bisher nicht betroffenen Gebiet kann die Anordnung zur Tötung der Tiere des Seuchengehöftes ergehen (82). Nach (103) werden die Tierkörper unschädlich beseitigt. Zur Anordnung von Ringimpfungen kommt es immer dann, wenn es nicht möglich ist, die Seuche am Ort des Auftretens anderweitig einzudämmen.

In Bezug auf das Seuchengehöft gelten folgende weitere Maßregeln: Verbot des Personenverkehrs, Verbot des Entfernens von Tieren, Verbot der Einfuhr von für die Seuche empfänglichen Tieren; Milchreglementierung (Verbot der Abgabe), Verbot des Viehverkehrs und des Viehhandels; Verkehrskontrolle; Reglementierung des Verbringens von Mist und Jauche.

Bzgl. der betroffenen Ortschaft gelten folgende Maßregeln: Verbot des Entfernens von Tieren, aber: Entfernung von Zucht- und Nutztieren aus besonderen Gründen und nach vorheriger Untersuchung erlaubt (diese Tiere unterliegen am Bestimmungsort einer 15-tägigen Quarantäne); Einfuhrverbot von gesunden Tieren; Milchreglementierung (nach Erhitzung Verwendung in den Gehöften möglich); Abgabe der Tiere auch zur direkten Schlachtung (nach vorheriger amtlicher Untersuchung) erlaubt; Verbot des Viehverkehrs.(82)

Obligat durchzuführende Schutzimpfungen:

Die Maul- und Klauenseuche-Schutzimpfung wird jährlich (Zeitraum 1.Dez. - 31.Jan.) durchgeführt. Die Impfpflicht betrifft Rinder, die älter als 4 Monate sind.

Verwendete Vakzine (1983) $O_1A_5C_1$ (aus 48).

Swine Vesicular Disease:

Nach (48), (103, 104) entsprechen die Bestimmungen jenen bei Maul- und Klauenseuche, mit Ausnahme der Regelung der Schutzimpfung.

Rinderpest (82):

Seuchengehöft und die betroffene Ortschaft unterliegen denselben Quarantänemaßnahmen und Verkehrsbeschränkungen.

Diese sind im wesentlichen: Verbot des Personenverkehrs, Verbot der Ausfuhr von Tieren, Verbot der Einfuhr von für die Seuche empfänglichen Tieren, Verbot der Abgabe von Milch (Schließung von Molkereien), Verbot des Viehverkehrs, des Viehhandels und verstärkte Kontrolle des Verkehrs (Verbot sämtlichen Verkehrs mit Gegenständen oder Produkten tierischer Herkunft, die die Krankheit übertragen können).
In Bezug auf die angrenzenden Ortschaften gelten im wesentlichen die folgenden Maßregeln: Verbot des Entfernens von Tieren, eine Abgabe zur direkten Schlachtung ist nach vorheriger amtlicher Untersuchung erlaubt; Verbot des Viehverkehrs.
Bei Ausbruch von Rinderpest im grenznahen Ausland werden für eine Zone von 20 km Breite dieselben Vorschriften erlassen wie für die angrenzenden Ortschaften.
Weitere Maßnahmen im Seuchengehöft: Anordnung der Tötung der Tiere des Seuchengehöfts; Nutzung des Fleisches außerhalb der betroffenen Ortschaft nur mit Genehmigung des Amtstierarztes; das Abhäuten der Tiere des Seuchengehöftes ist verboten, nach (103) erfolgt die unschädliche Beseitigung der Kadaver durch Verbrennen, nach (82) ist auch ein Vergraben der Kadaver mit Haut möglich.

Equine Coital Exanthema (82):
Bei Auftreten der Seuche gilt für die seuchenkranken, seuchenverdächtigen und ansteckungsverdächtigen Tiere des Seuchengehöfts ein Verbot des Wechselns des Pferdestalles (mit Genehmigung ist dies aber erlaubt).
Für die seuchenkranken Tiere besteht Decksperre. Diese gilt auch für die seuchenverdächtigen Tiere (solange, bis der Verdacht nichtig ist) und ebenso für die ansteckungsverdächtigen Tiere (solange bis sie amtlich als gesund bezeichnet werden).

Lungenseuche der Rinder (82):
In Bezug auf das Seuchengehöft gelten folgende Maßregeln: Verbot des Personenverkehrs, Verbot des Entfernens von Tieren, Einfuhrverbot von für die Seuche empfänglichen Tieren, Milchabgabe verboten, Verbot des Viehverkehrs, Viehhandels, Verbot des Verkehrs mit Gegenständen und Produkten, die die Seuche übertragen können, verstärkte Kontrolle des Verkehrs.
In der betroffenen Ortschaft gelten im wesentlichen folgende Maßregeln: Verbot des Entfernens von Tieren, Abgabe zur direkten Schlachtung (nach amtlicher Untersuchung) erlaubt, Einfuhrverbot von gesunden Tieren, Verbot des Viehverkehrs.
Weitere Maßnahmen im Seuchengehöft:
Anordnung der Tötung/Schlachtung seuchenkranker und -verdächtiger Tiere, bei Schlachtung Auflagen: unschädliche Beseitigung der Köpfe, Hörner, Klauen, Lungen und Bauchhöhlenorgane. Die Häute müssen vor Gebrauch desinfiziert werden.
Nach (103) erfolgt die unschädliche Beseitigung der Kadaver mittels Verbrennen.
Pockenseuche der Schafe: nach (48) anzeigepflichtig; Angaben über die anzuwendenden Maßnahmen lagen nicht vor.
Myxomatose:
Quarantäne des infizierten Gehöftes, Errichtung einer Schutzzone, Anwendung von "stamping out" (Tötung der Tiere und unschädliche Beseitigung) (nach 103) sind die wichtigsten Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche.
Tollwut (82):
Seuchenkranke und wutverdächtige Tiere werden abgesondert und auf Anordnung getötet. Dies gilt auch für Hunde und Katzen, die von einem wutkranken Tier gebissen wurden.
Bei Seuchenverdacht gelten in Bezug auf Hunde, Katzen, Ziegen und Schweine im wesentlichen folgende Maßregeln: Verbot des Personenverkehrs, Verbot des Entfernens von Tieren, Einfuhrverbot von Tieren in den Standort der betroffenen Tiere, Verbot der Abgabe von Milch dieser Tiere; Viehverkehr und Viehhandel sind verboten.
Diese Maßregeln gelten für 10 Tage.

Im Hinblick auf seuchenverdächtige Pferde und Rinder gelten im wesentlichen folgende Maßregeln (für 6 Monate): Verbot des Entfernens dieser Tiere, Abgabe zur direkten Schlachtung mit amtlicher Genehmigung erlaubt, Einfuhrverbot von Tieren in den Standort obiger Tiere; Arbeit - mit Maulkorb - erlaubt.

Bei Auftreten von Tollwut wird eine "Tollwut gefährdete Zone" errichtet. Falls ein seuchenkrankes oder der Seuche verdächtiges Tier frei umhergelaufen ist, umfaßt die Zone jenes Gebiet, das von dem Tier durchstreift worden ist mit all jenen Orten im Umkreis von 10 km um den Seuchenherd.
Während 100 Tagen gelten für Hunde und Katzen in dieser Zone im wesentlichen folgende Maßregeln:
- frei umherlaufende Hunde und Katzen werden eingefangen,oder falls dies nicht möglich ist, getötet. Die eingefangenen Tiere werden für 3 Tage in einen Extra-Stall verbracht. Meldet sich in dieser Frist der Besitzer nicht, so werden sie auf Anweisung des Amtstierarztes "geopfert".
- Verbot jeglichen Auslaufs eines Hundes oder einer Katze.
- Hunde müssen angebunden oder an die Leine genommen und mit einem Maulkorb versehen werden.
- Katzen müssen in der Weise abgesondert werden, daß sie nicht entlaufen können.

Angaben bzgl. besonderer Maßnahmen gegen die Wildtollwut lagen nicht vor.

Klassische Schweinepest: (82)
Im Hinblick auf den infizierten Schweinestall gelten folgende Maßregeln: Verbot des Entfernen von Tieren, mit amtlicher Genehmigung Abgabe zur direkten Schlachtung erlaubt, Einfuhrverbot von gesunden Schweinen, Verbot des Viehverkehrs. Viehverkehr und Viehhandel sind auch in einer um das Seuchengehöft errichteten Beobachtungszone verboten.
Auf ministerielle Anordnung erfolgt die Tötung der seuchenkranken und -verdächtigen Tiere, deren Kadaver nach (82) eingegraben, nach (103) verbrannt werden.Die Schlachtung

lediglich ansteckungsverdächtiger Tiere ist möglich. Schutzimpfungen gegen die klassische Schweinepest sind verboten (104). Auf amtliche Anordnung können sie jedoch als Ringvakzinierungen durchgeführt werden. Die mit Virus oder Serum geimpften Schweine werden 21 Tage lang wie ansteckungsverdächtige Tiere behandelt, unterliegen also jenen Maßregeln, die oben für den infizierten Schweinebestand genannt wurden.

Afrikanische Schweinepest :

Nach (48, 103, 104) ist die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest analog jener der Klassischen Schweinepest geregelt. Schutzimpfungen sind verboten.

Teschen Disease:

Nach (104) Quarantäne der betroffenen Herde, Errichtung einer Schutzzone und stamping out (Angaben zur Tötungsanordnung und unschädlichen Beseitigung von Tieren fehlen aber) als wichtigste Maßnahmen zur Eindämmung der Seuche.

Atrophic Rhinitis:

Nach (103,104) Quarantäne der infizierten Herde, Errichtung einer Schutzzone, Abschlachtung von Tieren, Möglichkeit der Durchführung therapeutischer Maßnahmen.

Afrikanische Pferdepest:

Nach (48,103,104) Isolierung der betroffenen Herde, Ausweisung einer Schutzzone, Tötung mit unschädlicher Beseitigung der Tiere.

Dourine der Equiden (82):

Bei Auftreten der Seuche werden seuchenkranke Stuten getötet bzw. geschlachtet, seuchenkranke Hengste werden kastriert (nur von Tierärzten durchzuführen). Werden diese Maßnahmen nicht durchgeführt, so unterliegen die seuchenkranken Tiere für 3 Jahre folgenden Maßregeln: Kennzeichnung mit Brand "D", Decksperre.Die Tiere dürfen aus ihrem Standort nicht entfernt werden und ein Kontakt mit für die Seuche empfänglichen Tieren ist verboten. Die Tiere dürfen allerdings mit amtlicher Genehmigung zur Schlachtung abgegeben werden. Der Verkehr mit diesen Tieren ist verboten, ihre Heranziehung zur Arbeit aber möglich.

Die ansteckungsverdächtigen Tiere werden für 1 Jahr mit Brand "C" gekennzeichnet, jeden Monat amtlich untersucht, haben Deckverbot; darüber hinaus ist es ihnen verboten, den Bestand zu wechseln..
Nach (103) kommt es bei dieser Seuche zur unschädlichen Beseitigung der Tierkörper.
Rotz der Einhufer (82):
Für alle Pferdeartigen des betroffenen Gehöftes gelten folgende Maßregeln: Verbot des Entfernens, Abgabe zur direkten Schlachtung mit amtlicher Genehmigung erlaubt; Verbot der Einfuhr gesunder Tiere in das betroffene Gehöft, Verbot des Viehhandels im Seuchengehöft und bzgl. der Pferdeartigen des Seuchengehöfts. I.d.R. ergeht Anordnung zur Durchführung der Malleinprobe bei den Equiden des Seuchengehöfts.
Seuchenkranke Tiere werden getötet, die Tierköper unschädlich beseitigt. Eine Anordnung zur Tötung seuchenverdächtiger Tiere kann ergehen.
Die nicht-getöteten seuchenverdächtigten Tiere und die ansteckungsverdächtigen Tiere des Seuchengehöfts unterliegen 6 Monate lang (bzw. kürzer, falls Verdacht negativ) einer veterinärbehördlichen Überwachung.

Angaben über die Bekämpfungsmaßnahmen gegen Epizootic Lymphangitis bzw. Ulcerative Lymphangitis lagen nicht vor.
Equine Infectious Anaemia wird nach (104) durch stamping out bekämpft: Tötung mit unschädlicher Beseitigung der Tiere. Daneben Quarantäne der betroffenen Herde und Errichtung einer Schutzzone.
Angaben über die Bekämpfungsmaßnahmen gegen Equine Encephalomyelitis lagen nicht vor.
Foot - Rot wird durch therapeutische Maßnahmen bekämpft.
Klassische Geflügelpest (82):
Nach (82) kommt es zu Quarantänemaßnahmen bzgl. der infizierten Herde, nach (104) wird auch eine Schutzzone errichtet. In Bezug auf die infizierte Herde gelten folgende Maßregeln: Verbot des Entfernens von Tiere, Einfuhrverbot von gesunden Tieren, Verbot des Viehverkehrs; die Abgabe von Tieren zur direkten Schlachtung ist aber - mit amtlicher Genehmigung - möglich.

Auf ministerielle Anordnung werden alle Tiere des Bestandes getötet und unschädlich beseitigt. Laut Gesetz besteht die Möglichkeit, falls eine ministerielle Anordnung zur Tötung der Tiere nicht ergeht, therapeutische Maßnahmen in Verbindung mit Desinfektion durchzuführen.

Newcastle Disease:

Nach (48, 103, 104) entsprechen die zur Bekämpfung der Seuche angewandten Maßnahmen jenen bei klassischer Geflügelpest.
Nach (10) werden in Luxemburg routinemäßig Schutzimpfungen vorgenommen; diesbezügliche Angaben fehlen jedoch in den oben angegebenen Quellen.
Angaben zur Bekämpfung von Avian Laryngo-Tracheitis lagen nicht vor.
Nach (48,103,104) wird bzgl. Psittacosis alternativ stamping out oder Therapie mit Desinfektion angewandt.
Neben der Isolierung der betroffenen Herde erfolgt bei Marek's Disease nach (104) "stamping out".

Milzbrand (82):

Der infizierte Bestand unterliegt für 2 Wochen im wesentlichen folgenden Maßregeln: Verbot des Entfernens von Tieren, Abgabe zur direkten Tötung nach amtlicher Untersuchung möglich, Einfuhrverbot von gesunden Tieren, Verbot des Viehverkehrs, Anordnung diagnostischer Untersuchungen; Verbot der Abgabe von Milch, nach Erhitzung kann sie im betroffenen Gehöft verwendet werden.
Kadaver werden unschädlich beseitigt; werden sie vergraben, so sind besondere Auflagen zu beachten.
Die Schlachtung der Tiere des Seuchengehöfts ist verboten, ebenso die Vornahme blutiger Operationen bei diesen Tieren.
Die Öffnung der Tierkörper hat in der nächstgelegenen Abdeckerei zu erfolgen, ansonsten Auflagen.
Die Durchführung von Schutzimpfungen ist im Seuchengehöft Pflicht.
Rauschbrand ist bei Rindern anzeigepflichtig. Die betroffene Herde unterliegt für 2 Wochen folgenden Maßregeln:
Verbot des Entfernens von Tieren, Abgabe zur direkten

Schlachtung ist im Prinzip möglich, Einfuhrverbot von gesunden Tieren, Verbot des Viehverkehrs, Verbot der Abgabe von Milch, nach Erhitzung kann diese im Seuchengehöft verwendet werden, Anordnung diagnostischer Untersuchungen.
Kadaver seuchenkranker und seuchenverdächtiger Tiere werden unschädlich beseitigt, die Häute können nach Desinfektion verwendet werden; die Öffnung der Tierkörper hat in der nächstgelegenen Abdeckerei zu erfolgen.
Die Schlachtung ist nach (82) nicht ausdrücklich verboten.

Haemorrhagic Septicaemia (82):

Die infizierte Herde unterliegt für 2 Wochen im wesentlichen folgenden Maßregeln: Verbot des Entfernens von Tieren, Abgabe zur direkten Schlachtung mit Genehmigung erlaubt, Einfuhrverbot gesunder Tiere, Verbot der Abgabe von Milch, die nach Erhitzen aber im Seuchengehöft verwendet werden darf, Verbot des Viehverkehrs.
Zusätzlich werden Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt.

Geflügelcholera (82):

Die erkrankte Herde unterliegt folgenden Maßregeln: Verbot des Entfernens von Tieren, Abgabe zur Schlachtung erlaubt, Einfuhrverbot gesunder Tiere, Verbot des Verkehrs mit Tieren. Tierkadaver werden unschädlich beseitigt.
Im betroffenen Bestand therapeutische und Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt.

Salmonellose:

Anzeigepflichtig sind die Salmonellose bei Schweinen (hier keine Angaben) und die Salmonellose bei Rindern. Bzgl. letzterer erfolgt eine Gehöftsperre mit folgenden Maßregeln: Verbot des Entfernens von Tieren, Abgabe zur direkten Schlachtung nach amtlicher Untersuchung möglich, Einfuhrverbot gesunder Tiere, die Milch darf nur nach vorherigem ausreichendem Erhitzen abgegeben werden.
Die Schlachtung ist nur unter Auflagen möglich (u.a.muß die bakteriologische Untersuchung durchgeführt werden).

Im verdächtigen Bestand werden bei allen Rindern diagnostische Untersuchungen durchgeführt (Blut oder Exkremente). Von jedem klinisch kranken oder positiven Tier wird anschließend noch mind. 2 Mal je eine Probe im Abstand von jeweils 15 Tagen entnommen. Es ergeht Anordnung zur Tötung/Schlachtung jener Tiere, die bei der dritten bakteriologischen Untersuchung"positiv"sind.

Tuberkulose der Rinder (82):

Tritt die Seuche auf, so werden im Seuchengehöft die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Tiere getötet/abgeschlachtet. Werden die Tiere geschlachtet, so ist die Fleischbeschau durch den Amtstierarzt durchzuführen.
Die Milch seuchenkranker Tiere darf nicht abgegeben, nach ausreichender Erhitzung jedoch im Seuchengehöft verwendet werden. Die Milch von Kühen mit Eutertuberkulose muß unschädlich beseitigt werden.
In Luxemburg werden diagnostische Untersuchungen im Rahmen von Bekämpfungsverfahren auf zwei Ebenen durchgeführt. Obligat durchzuführende Untersuchungen gelten einerseits für alle milchliefernden Betriebe (2 mal jährlich diagnostische Untersuchungen durch einen Tierarzt nach Wahl des Besitzers) und andererseits für Rinder, die auf Zuchtviehmärkte verbracht werden sollen (1 Woche vorher Tuberkulintest mit negativem Ergebnis).
Zusätzlich wird ein Eradikationsprogramm , im Prinzip auf freiwilliger Basis, durchgeführt. Das freiwillige Verfahren kann für Mitglieder der Zuchtverbände in Teilen des Landes oder im ganzen Land für verbindlich erklärt werden.In dem freiwilligen Eradikationsprogramm angeschlossenen Betrieben werden nach (82) zwei diagnostische Untersuchungen (intradermale Tuberkulinisierung und klinische Untersuchung) in halbjährlichem Abstand durchgeführt. Von den "positiven Tieren" werden Proben zur bakteriologischen Untersuchung entnommen. Abgeschlachtet werden müssen die Tiere, die den Bacillus ausscheiden und jene Tiere mit klinischen Symptomen und positiver Tuberkulin-

reaktion (beim selben Tier). Lediglich bzgl. der intradermalen Tuberkulinisierung "positive" Tiere werden gekennzeichnet und können, gemäß des betriebsspezifischen Bekämpfungsplans, abgeschlachtet werden.
Im Prinzip ist Zucht und Handel nur zwischen staatlich anerkannt tuberkulosefreien Beständen möglich. In diesem Zusammenhang müssen Kontrollbücher geführt werden.
Avian Tuberculosis ist bei Geflügel und bei Rindern anzeigepflichtig. Maßnahmen zur Bekämpfung waren in keiner der mir zugänglichen Quellen aufgeführt.
Paratuberculosis(bei Rindern) wird nach (48,103,104) mittels "stamping out" bekämpft, die betroffene Herde isoliert.
In Luxemburg sind die Brucellose der Rinder, die Brucellose der Schafe und Ziegen und die Brucellose der Schweine anzeigepflichtig. Nach (104) wird in allen drei Fällen "stamping out" durchgeführt, Tötung und unschädliche Beseitigung der Tiere erfolgt nach (103) aber nur bei Brucellose der Schafe und Ziegen. Nach (104) erfolgt in allen 3 Fällen die Isolierung des infizierten Bestandes und die Errichtung einer Schutzzone. Nach (104) ist auch die Schutzimpfung bzgl. der oben genannten Brucellosen verboten. Diagnostische Untersuchungen im Rahmen eines staatlichen Bekämpfungsverfahrens werden nach (48,104) nur im Hinblick auf Brucellose der Rinder durchgeführt.
Nach (82) ist der Einsatz von Schutzimpfungen im Seuchengehöft auf Anordnung möglich; auch Lebendvakzine kann nach (82), allerdings nur bei Tieren, die jünger als 12 Monate sind, auf Anordnung angewendet werden (diese Angaben gelten für Brucellose der Rinder).
Bzgl. der Brucellose der Rinder ergeben sich folgende weitere Vorschriften: für seuchenkranke Tiere besteht Deckverbot; infizierten Zuchtstieren ist jedoch das Decken infizierter weiblicher Tiere erlaubt. In Bezug auf das Seuchengehöft gelten im wesentlichen: Verbot des Entfernens von Tieren, aber: Verkauf erkrankter Tiere in

erkrankte Bestände möglich, ebenso ist die Abgabe von Tieren aus dem Seuchengehöft zur direkten Schlachtung möglich.Gesunde Tiere dürfen in das Seuchengehöft nicht eingeführt werden.
Zuchtverbände dürfen zu ihren Zuchtviehmärkten nur Rinder zulassen, die frei von der Seuche sind (diagnostische Untersuchung des Blutes höchstens 8 Tage vor Verkauf).
Enzootische Leukose der Rinder (81):
Nach (104) Durchführung von "stamping out", Isolierung der betroffenen Herde und Errichtung einer Schutzzone.
Nach (81) wird ein Eradikationsprogramm durchgeführt.
Es handelt sich um ein Minimalprogramm zur Bekämpfung der Seuche; es betrifft im wesentlichen:
- anzeigepflichtig sind alle auf Leukose verdächtigen tumorösen Veränderungen; diese werden daraufhin histologisch vom staatlichen zentralen Veterinärlabor untersucht.
- in einem Betrieb in dem nachgewiesenermaßen ein seuchenkrankes Tier steht, werden folgende Maßnahmen durchgeführt: - alle Rinder des Bestandes werden mittels Immunodiffusion auf enzootische Leukose der Rinder untersucht; - der Bestand unterliegt des weiteren folgenden Maßregeln: Infizierte Rinder dürfen den Betrieb nur zur unmittelbaren Schlachtung verlassen (unter amtlicher Kontrolle); der Betrieb bleibt solange unter amtlicher Kontrolle bis mindestens 3 diagnostische Wiederholungsuntersuchungen bei den über 24 Monate alten Rindern des Bestandes mit jeweils einem Mindestabstand von 6 Monaten ein negatives Ergebnis aufgewiesen haben.
Die Räude der Rinder, der Einhufer und der Schafe werden nach (82) in gleicher Weise bekämpft. Nach (103) wird die von Räude der Einhufer betroffene Herde isoliert, nach (82) ist dies nicht der Fall. Nach (82) ergeben sich zur Bekämpfung der oben genannten Seuchen folgende Maßnahmen: Seuchenkranke und seuchenverdächtige Tiere werden von anderen Tieren abgesondert; sie dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden; ein Kontakt mit gesunden

Tieren ist untersagt. Seuchenkranke und -verdächtige Tiere dürfen zur Schlachtung (mit Genehmigung) abgegeben werden.Die Heranziehung zur Arbeit von seuchenkranken und - verdächtigen Tieren ist erlaubt.
Im Hinblick auf seuchenkranke und - verdächtige Tiere besteht Behandlungspflicht, deren Erfolg amtlich kontrolliert wird.Kontaminierte Gerätschaften müssen entweder desinfiziert oder unschädlich beseitigt werden. Auch sonst sind umfangreiche Desinfektionsmaßnahmen vorgeschrieben.
Trichinosis:
Anzeigepflicht besteht bei Wildschweinen und Hausschweinen. Nach (48, 103, 104) werden die Maßnahmen des "stamping out", Tötung und unschädliche Beseitigung durchgeführt.Nach diesen Angaben wird der betroffene Bestand isoliert und eine Schutzzone errichtet.
Alle fünf in der Arbeit berücksichtigten Bienenseuchen unterliegen in Luxemburg der Anzeigepflicht.Nach (48, 103, 104) werden sie gleichsinnig bekämpft (Quarantäne des betroffenen Bienenstockes, Errichtung einer Schutzzone, stamping out (Tötung mit unschädlicher Beseitigung); therapeutische Maßnahmen sind in allen Fällen möglich). Diagnostische Untersuchungen im Rahmen eines Bekämpfungsverfahrens werden im Hinblick auf Acariasis of Bees, Nosemosis of Bees und Varroasis durchgeführt. (104)
Nach (82) sind die Grundlagen der Bekämpfungsmaßnahmen gegen Bienenseuchen in Luxemburg: Meldepflicht des Standortes jedes Bienenstocks, Zerstörung der nicht-gemeldeten Bienenstöcke im Januar/Februar jeden Jahres, Anzeigepflicht der Seuchen und Meldung jeglichen verdächtigen Verlustes von Bienenvölkern, Einsatz staatlich ernannter Bienenexperten zur Unterstützung der Veterinärbeamten, Gesundheitsbescheinigungen für Wanderimker und Bienenköniginnen bei Ortswechsel, Gewährung von Entschädigungen, Importrestriktionen.
Genauere Angaben zur Bekämpfung von Acariasis of Bees, Malignant Foul Brood und Nosemosis of Bees lagen in Quelle (82)

vor. Hinsichtlich dieser drei genannten Bienenseuchen kommt es es im wesentlichen zur Anwendung folgender Maßregeln:

- im Hinblick auf erkrankte, seuchenverdächtige und ansteckungsverdächtige Bienenstöcke: Verbot des Entfernens von Bienen, Einfuhrverbot von Bienen.
- Errichtung einer "Infektionszone" im Umkreis von 3 km um den Seuchenherd: Verbot des Entfernens von Bienenvölkern, Wachs und Imkermaterial, Abgabe von Bienenhonig für die menschliche Ernährung möglich. Die Bienenstöcke dieser Zone werden diagnostisch untersucht.

Die Stöcke von Wanderimkern dürfen bei Ausbruch einer Seuche im Umkreis von 8 km nicht aufgestellt werden.

Weitere Maßnahmen bei

Malignant Foul Brood: schwache Völker werden getötet und verbrannt; starke Völker werden in der Zeit vom 1.4.-1.9. in neue bzw. desinfizierte und mit sterilisierter Nahrung versehene Stöcke umgesiedelt.

Nosemosis of Bees:

sehr geschwächte Völker werden getötet und verbrannt; weniger geschwächte Völker werden durch Räuchern therapeutisch behandelt.

Acariasis of Bees:

sehr geschwächte Völker werden getötet und verbrannt.

In allen anderen Fällen wird eine Räucherbehandlung des verseuchten Bienenstocks und aller Bienenvölker im Umkreis von 3 km (im Herbst in 2 aufeinanderfolgenden Jahren) durchgeführt.

In jedem Fall sind Desinfektionmaßnahmen vorgesehen.

Maßnahmen, die zur Bekämpfung von in Luxemburg nichtanzeigepflichtigen Tierseuchenzur Anwendung gelangen, sind im folgenden kurz angesprochen.

Aujeszkys Disease ist nach (48) nicht anzeigepflichtig. Nach (104) werden aber sowohl diagnostische Untersuchungen im Rahmen staatlicher Bekämpfungsverfahren als auch

Quarantäne der infizierten Herde und Errichtung einer Schutzzone und nach (104) auch "stamping out" durchgeführt (Angaben zur Tötung und unschädlichen Beseitigung lagen nicht vor).
Schutzimpfungen werden im Hinblick auf Staupe und Leptospirose bei Hunden durchgeführt.

6.9.1.3. Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen

Das Großherzogtum Luxemburg ist neben Belgien und den Niederlanden Mitglied des Benelux.
Die Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch sowohl aus Drittländern als auch den innergemeinschaftlichen Handel betreffend, ist von jedem der Beneluxländer auf der Grundlage EG-einheitlicher Bestimmungen geregelt.
Wichtige tierseuchenrechtliche Aspekte dieser Bestimmungen und der Richtlinien der EG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern aus dem Jahre 1972 und mit Fleischerzeugnissen aus dem Jahre 1980 sind im Kapitel "Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen" der Bundesrepublik Deutschland aufgeführt.

Die Einfuhr von lebenden Tieren anderer Tierarten (als Rinder bzw. Schweine), so auch die Einfuhr von Geflügel, Psittaciden,..., ist von den Beneluxländern Belgien, Luxemburg und Niederlande gemeinsam, mithin in gleicher Weise, geregelt.
Die Einfuhr von Samen und Embryonen und anderer tierischer Produkte wird durch Bestimmungen im Rahmen nationalen Rechts jedes Landes des Benelux abgedeckt.

Im folgenden sind wichtige tierseuchenrechtliche Aspekte der Einfuhrbestimmungen Luxemburgs zur Regelung der Einfuhr von lebenden Tieren exemplarisch für die diesbezüglichen Bestimmungen der Beneluxländer dargestellt.

Rinder und Schweine: (81)

- Einfuhr aus EG-Mitgliedstaaten (s.o.)
- Einfuhr aus Ländern des Benelux: ist frei, wenn die Tiere von einer Herkunfts- und Gesundheitsbescheinigung begleitet sind. Eine amtstierärztliche Untersuchung mit Kontrolle der Bescheinigungen erfolgt im Bestimmungsbetrieb.
- Einfuhr aus Nicht-EG-Staaten:

Der Import von Rindern und Schweinen ist nur aus jenen Ländern erlaubt, die die folgenden Bedingungen erfüllen:
frei von für die jeweilige Tierart ansteckenden Krankheiten

- seit 12 Monaten : Rinderpest, exotische Maul-und Klauenseuche, Lungenseuche der Rinder, afrikanische Schweinepest, Teschener Krankheit
- seit 6 Monaten : Bluetongue, Vesicular Stomatitis

und seit mindestens 12 Monaten gegen diese Krankheiten nicht schutzgeimpft wurde (in Bezug auf die empfänglichen Tiere).
Diese Anforderungen können auch nur auf Teile des Herkunftslandes bezogen werden , immer aber gelten mindestens jene Anforderungen des innergemeinschaftlichen Handels.

Schafe und Ziegen: (81)

Die Einfuhr aus Beneluxländern ist frei; die Identität der Tiere muß aber gesichert sein.

Im Falle einer Einfuhr von Schafen bzw. Ziegen ist die Vorlage einer Herkunfts- und Gesundheitsbescheinigung erforderlich, die im wesentlichen attestieren muß:

- die Identität der Tiere
- Aufenthalt im Herkunftsland:
  - Zucht- und Nutztiere: mindestens 6 Monate (bzw. seit Geburt)
  - Schlachttiere: mindestens 6 Wochen (bzw. seit Geburt)

- Fehlen jeglicher klinischer Symptome einer Krankheit am Verladetag
- Tiere wurden im Zeitraum zwischen 15 Tagen und 4 Monaten vor dem Versandtag gegen Maul- und Klauenseuche (OAC) mit einer anerkannten und zugelassenen Vakzine geimpft.
- Herkunftsbestand:
  und dessen Umkreis von 10 km frei von Maul- und Klauenseuche und Pockenseuche der Schafe seit mindestens 30 Tagen.
  Der Herkunftsbestand ist seit 3 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, Pockenseuche der Schafe und Brucellose.
  - bei Zucht- und Nutztieren zusätzlich: Herkunftsbestand seit mindestens 4 Jahren frei von Scrapie (tremblante) und seit mindestens 30 Tagen frei von jeglicher auf diese Tierarten übertragbaren anzeigepflichtigen Krankheit und frei von Foot - Rot.
- Der Verladeplatz muß sich im Zentrum einer Zone von 10 km Radius befinden, die seit mindestens 30 Tagen frei ist von Maul- und Klauenseuche und Pockenseuche der Schafe.
Für Zucht- und Nutztiere gilt zusätzlich:
eine innerhalb der 30 Tage vor der Verladung durchgeführte Blutentnahme mit diagnostischer Untersuchung auf Brucellose muß ein negatives Ergebnis aufweisen.
Bei Schlachttieren darf es sich nicht um Tiere handeln, die im Rahmen eines staatlichen Seucheneradikationsprogrammes ausgesondert werden.

Einhufer (81, 93):

Bei Ankunft des Tieres in einem Beneluxland ist ein Veterinärzertifikat vorzulegen, welches neben dem Nachweis der Identität des Tieres im wesentlichen folgende tierseuchenrechtlichen Aspekte berücksichtigt:

Lebende Einhufer (nicht Schlachttiere):

- Fehlen klinischer Symptome einer Krankheit am Tag der Verladung

./.

- Aufenthalt des Tieres seit mindestens 3 Monaten (bzw. seit Geburt) im Herkunftsland
- Herkunftsland ist seit mindestens 2 Jahren frei von Afrikanischer Pferdepest, Equine Encephalomyelitis (Typ Venezuelae), Dourine und Rotz
- Ebenso wurden während der letzten 2 Jahre keine Impfungen gegen Afrikanische Pferdepest oder Equine Encephalomyelitis (Typ Venezuelae) im Herkunftsland durchgeführt.
- Herkunftsbetrieb ist seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung frei von Tollwut, Räude, Equine Infectious Anaemia, Milzbrand, Epizootic Lymphangitis und jeder anderen auf Einhufer übertragbaren anzeigepflichtigen Krankheit.
- folgende diagnostische Untersuchungen wurden innerhalb der 30 Tage vor der Verladung mit negativem Ergebnis durchgeführt: Coggins-Test.

Schlachttiere:
- Fehlen klinischer Symptome einer Krankheit am Tag der Verladung
- Aufenthalt der Tiere seit mindestens 6 Wochen (bzw. seit ihrer Geburt) im Exportland
- Herkunftsland seit mindestens 2 Jahren frei von Afrikanischer Pferdepest, Equine Encephalomyelitis (Typ Venezuelae), Dourine und Rotz.
- Herkunftsbestand frei von auf Einhufer übertragbaren anzeigepflichtigen Tierseuchen.

Schlachttiere müssen innerhalb von 5 Tagen geschlachtet werden.

Die Einfuhr lebender Einhufer aus anderen Beneluxländern ist ohne Einschränkung erlaubt.
Lebende Einhufer - außer Schlachttiere sind vor ihrer Einfuhr durch Einbrennen eines "1" zu kennzeichnen.

Geflügel, Eintagsküken und Bruteier: (81)

Die Einfuhr von Zucht- und Nutzgeflügel, von Eintagsküken und Bruteiern aus Beneluxländern ist frei, vorausgesetzt Nutz- und Zuchtgeflügel befindet sich seit mindestens 6 Wochen in einem Land des Benelux bzw. Küken haben bereits ein Alter von 3 Wochen.

Allgemein ist die Einfuhr aus Ländern, in denen die klassische Geflügelpest innerhalb der letzten 6 Wochen aufgetreten ist, verboten. Diesbezüglich ist eine Gesundheitsbescheinigung zur Einfuhr erforderlich.
Nutz- und Zuchtgeflügel, Eintagsküken und Bruteier unterliegen nach der Einfuhr einer 6 wöchigen Quarantäne am Bestimmungsort (Bruteier 3 Wochen und 3 Wochen für die daraus geschlüpften Küken).

Papageien und Psittaciden (81, 93 , 57)

Die Einfuhr aus Beneluxländern ist frei.

Einfuhr aus sonstigen Ländern:
Die Bestimmungsbetriebe müssen bestimmte hygienische Mindestanforderungen erfüllen, insbesondere aber die Möglichkeit zur Quarantäne bieten.
Eine Ursprungs- und Gesundheitsbescheinigung ist zur Einfuhr erforderlich:
Herkunftsland seit 6 Monaten frei von klassischer Geflügelpest.
Aufenthalt der Vögel während der 45 Tage vor der Verladung in einer amtlichen Quarantänestation, in der in dieser Zeit Newcastle Disease, Geflügelcholera, Psittakose, Pullorumseuche bzw "Maladie de Pacheco" nicht festgestellt wurden.
Die Vögel wurden am Verladetag untersucht und frei von Krankheiten befunden.
Überwachung nach der Einfuhr:
direkter Transport zum Bestimmungsbetrieb;
jeder Transport unterliegt - im Bestimmungsbetrieb -einer

30-tägigen Quarantäne. Sind in dieser Zeit Vögel des Transports der Krankheit oder der Ansteckung der Geflügelpest, Newcastle Disease oder Geflügelcholera verdächtig, so kann der Veterinär-Inspektor die Quarantäne verlängern. Ebenso wird in diesem Fall die Quarantäne der sich in diesem Betrieb befindlichen Vögel verlängert.
Der Importeur ist verpflichtet,ein Kontrollbuch zu führen.

Psittaciden im Reiseverkehr:
Für höchstens 2 Vögel pro Familie bzw. allein reisender Person gelten vereinfachte Bestimmungen. Es ist eine amtliche Bescheinigung des zuständigen Amtstierarztes des Herkunftslandes vorzulegen, welche nicht älter als 2 Monate ist und die bestätigt, daß der Eigentümer den betreffenden Vogel zur Untersuchung vorgestellt hat und Geflügelpest, Newcastle Disease, Geflügelcholera, Psittakose bzw. Pullorumseuche nicht festgestellt wurden.

Bienen, Bienenkörbe und Waben (81):

Einfuhr aus Beneluxländern ist frei.

Zur Einfuhr ist allgemein erforderlich, daß die Bienen, Bienenkörbe oder Waben aus Bienenstöcken kommen, die und deren Umgebung von 3 km seit mindestens 1 Jahr frei sind von Acariasis of Bees, Nosemosis of Bees, Foul Brood und Varroasis.

Hauskaninchen (81):

Einfuhr aus Beneluxländern ist frei.

Die Einfuhr von Zucht- oder Schlachtkaninchen ist nur aus Ländern/ Regionen erlaubt, die seit mindestens 6 Monaten frei sind von Tularämie.
Inhalt des (kollektiven) Gesundheitszeugnisses:
- Fehlen klinischer Symptome einer Krankheit (am Tag der Verladung);
- Herkunftsbestand seit 30 Tagen (vor Verladung) frei von Myxomatose
  und seit 6 Monaten amtlich anerkannt frei von Tularämie.

Hunde und Katzen (81):

Die Einfuhr von Hunden und Katzen, die älter als 3 Monate sind, aus Beneluxländern ist frei, wenn sie von einer Tollwutimpfbescheinigung begleitet werden. Die Impfung gegen Tollwut muß länger als einen Monat zurückliegen und ein Impfschutz muß vorhanden sein.

Allgemein gelten zur Einfuhr von Hunden und Katzen die folgenden Bestimmungen:

Hunde und Katzen zum Wiederverkauf: das erforderliche individuelle Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bestätigt die Durchführung folgender Schutzimpfungen, die jeweils länger als einen Monat zurückliegen (wobei ein Impfschutz besteht):Tollwut, Staupe, Hepatitis contagiosa canis, Leptospirose (im Falle von Hunden);

im Falle von Katzen: Tollwut, Typhus.

Durchführung einer Einfuhruntersuchung. (Hunde und Katzen)

Hunde und Katzen im Reiseverkehr:

Amtstierärztliche Bestätigung der Tollwutschutzimpfung. Die Impfung muß mindestens 1 Monat und darf höchstens 12 Monate, bei Katzen 6 Monate vor der Einreise zurückliegen.

Wildtiere: Einhufer, Wiederkäuer, Wildschweine (81):

Für die Einfuhr aller Wildtiere ist eine Ursprungs- bzw. Gesundheitsbescheinigung erforderlich, die attestiert:

- das betreffende Tier war am Versandtag frei von klinischen Symptomen einer Krankheit
- Aufenthalt während der letzten 8 Wochen in einem Zoo oder einer amtlichen Quarantänestation (unter amtstierärztlicher Überwachung)

Diese Anforderungen gelten für alle Wildtiere.

Alle eingeführten Wildtiere unterliegen einer 30-tägigen Quarantäne in einer Quarantänestation (in einem Zoo), wo sie amtstierärztlich überwacht werden.

Für die Einfuhr von Einhufern muß die Gesundheitsbescheinigung attestieren:

Herkunftsland: in den letzten 2 Jahren frei von

Afrikanischer Pferdepest
Equine Encephalomyelitis (Typ Venezuelae)
Dourine
Rotz

Innerhalb der letzten 2 Jahre wurde im Herkunftsland gegen Afrikanische Pferdepest und Equine Encephalomyelitis (Typ Venezuelae) nicht schutzgeimpft.

Der Zoo oder die amtliche Quarantänestation (s.o.) ist frei

- seit mindestens 3 Monaten (vor der Verladung) von:

Tollwut
Räude
Equine Infectious Anaemia
Milzbrand
Epizootic Lymphangitis
anderen bei Einhufern anzeigepflichtigen Krankheiten

- deren Umkreis von 40 km ist seit mindestens 40 Tagen frei von bei Einhufern anzeigepflichtigen Krankheiten

Für die Einfuhr von Wildwiederkäuern muß die Gesundheitsbescheinigung attestieren:

Herkunftsland:

- seit mindestens 1 Jahr frei von:

Rinderpest
exotischer Maul- und Klauenseuche
Lungenseuche der Rinder

- seit mindestens 6 Monaten frei von:

Bluetongue
Vesicular Stomatitis

- seit mindestens 1 Jahr wurde im Herkunftsland nicht schutzgeimpft gegen:

Rinderpest
exotische Maul- und Klauenseuche
Lungenseuche der Rinder

Der Zoo oder die Quarantänestation (s.o.) war zum Zeitpunkt der Verladung

- seit mindestens 3 Monaten frei von

Maul- und Klauenseuche
Tollwut
Milzbrand
Brucellose
Tuberkulose
Räude
und jeder anderen bzgl. der Tierart kontagiösen anzeigepflichtigen Krankheit

- deren Umkreis von 50 km war innerhalb der letzten 40 Tage frei von jeglicher bzgl. der betreffenden Tierart kontagiösen anzeigepflichtigen Krankheit

Für die Einfuhr von Wildschweinen muß die Gesundheitsbescheinigung attestieren:

Herkunftsland:

- seit mindestens einem Jahr frei von

  Exotischer Maul- und Klauenseuche
  Afrikanischer Schweinenpest
  Teschen Disease
  Swine Vesicular Disease

- seit mindestens 1 Jahr wurde im Herkunftsland gegen diese Krankheiten nicht schutzgeimpft.

Der Zoo oder die Quarantänestation (s.o.) war zum Zeitpunkt der Verladung

- seit mindestens 3 Monaten frei von:

  Maul- und Klauenseuche
  Schweinepest
  Schweinebrucellose
  Milzbrand
  Tollwut
  Räude
  Atrophic Rhinitis
  Aujeszky's Disease
  und jeder sonstigen kontagiösen anzeigepflichtigen Krankheit

- deren Umkreis von 50 km war innerhalb der letzten 3 Monate -bzgl. der Tierart- frei von

  Maul- und Klauenseuche
  Tollwut
  Brucellose
  Schweinepest

Nationale Einfuhrbestimmungen Luxemburgs:

Einen Überblick über die Einfuhrbestimmungen Luxemburgs bietet Tabelle 64.
In dieser Tabelle sind die Bestimmungen im Hinblick auf lebende Tiere berücksichtigt.
In diesem Zusammenhang ist beachtenswert, daß sich in Luxemburg besondere Bestimmungen bzgl. der Quarantänemaßnahmen ergeben (82).
Die Qurantäne hat hier zum Ziel, festzustellen, ob Tiere, die vom Ausland oder von verseuchten oder seuchenverdächtigen Orten kommen, gesund sind. Sie ist also z.T. auch eine im Inland angewendete Maßnahme.
Die Dauer der Quarantäne ist in den Einfuhrbestimmungen, die einzelnen Tierarten betreffend, festgelegt.
Zusätzlich ist sie in (82) entsprechend der Inkubationszeit der vermuteten Krankheit festgelegt. (Auf die Darlegung der einzelnen Zeiträume wurde verzichtet.)

Wichtige tierseuchenrechtliche Aspekte der Einfuhrbestimmungen Luxemburgs betreffend die Einfuhr von Fleisch und Fleischprodukten

Die Zollbeamten kontrollieren bei der Einfuhr nur das Vorhandensein der erforderlichen Zertifikate. Die eigentliche und abschließende tierseuchenrechtliche Kontrolle erfolgt durch Veterinärbeamte am Bestimmungsort.
Die Einfuhr aus Beneluxstaaten und aus Mitgliedstaaten der EG ist auf der Grundlage EG-einheitlicher Bestimmungen geregelt. Dies gilt für den innergemeinschaftlichen Handel für frisches Fleisch bzw. Fleischprodukte von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern und für die Einfuhr aus Drittländern für frisches Fleisch von Rindern und Schweinen.

Unter Einbeziehung dieser EG-einheitlichen Bestimmungen ergeben sich für Luxemburg
im wesentlichen folgende Bestimmungen zur Einfuhr von Fleisch und Produkten auf Fleischbasis aus EG-Ländern:

- Fleisch wurde in anerkannten Schlachthöfen gewonnen
- Die Schlachttiere, von denen das Fleisch gewonnen wurde, erfüllen folgende Bedingungen:
  - Aufenthalt im Gebiet der Gemeinschaft bei
    - Rindern und Schweinen: mindestens 3 Monate (bzw. Geburt)
    - Schlachtgeflügel : mindestens 6 Wochen
    - Einhufer,Schafe,Ziegen: mind. 21 Tage
  - dürfen nicht im Rahmen eines nationalen Seuchenbekämpfungsverfahrens abgeschlachtet worden sein
  - waren vor der Schlachtung frei von klinischen Symptomen einer ansteckenden Krankheit
  - Herkunftsbetrieb und dessen Zone frei v.Beschränkungsmaßnahmen bzgl. Maul- und Klauenseuche
    Schweinepest
    Teschen Disease
    Swine Vesicular Disease
    im Hinblick auf die hierfür empfänglichen Spezies.
  - wenn es sich um Fleisch der Spezies Schwein, Schaf, Ziege handelt, so darf der Herkunftsbetrieb keiner

tierseuchenrechtlichen Sperre aufgrund von Schweinebrucellose oder Brucellose der Schafe und Ziegen unterliegen. War eine Sperre vorhanden, so muß diese mindestens 6 Wochen zurückliegen.

Im Falle von Frischem Geflügelfleisch gilt:
Herkunftsbestand seit mindestens 6 Wochen frei von:

Geflügelpest
Newcastle Disease
Geflügelcholera

Im Falle von Kaninchenfleisch gilt:
Herkunftsbestand seit mindestens 6 Wochen frei von

Myxomatose

Geflügel und Kaninchen müssen in Schlachthöfen geschlachtet worden sein, in denen diese Krankheiten nicht festgestellt worden sind.

Betreffend die Einfuhr obiger Produkte aus Drittländern siehe Punkt 6.1.1.3.

6.9.2. Vorkommen von Tierseuchen

Über das Auftreten von Tierseuchen, die in Luxemburg anzeigepflichtig sind, informiert Tabelle 65.
Dabei wurde das Auftreten in den Jahren 1974 - 1983 berücksichtigt.
Zahlenangaben bzgl. des Auftretens einiger dieser Seuchen von 1974 - 1983 finden sich in Tabelle 66.
Viele der anzeigepflichtigen Tierseuchen kamen in Luxemburg in den Jahren 1974 bis 1983 nicht vor (Jahreszahl in Klammern: Jahr des letzten Auftretens; nie: noch niemals im Lande vorgekommen):
Maul- und Klauenseuche (1964), Swine Vesicular Disease (nie), Rinderpest, Equine Coital Exanthema, Lungenseuche der Rinder, Pockenseuche der Schafe, Afrikanische Schweinepest, Teschen Disease, Afrikanische Pferdepest, Dourine, Rotz, Epizootic Lymphangitis, Ulcerative Lymphangitis, Equine Infectious Anaemia, Equine Encephalomyelitis, Klassische Geflügelpest, Avian Laryngo-Tracheitis, Marek's Disease (1974), Milzbrand (1970), Haemorrhagic Septicaemia, Geflügelcholera, Avian Tuberculosis bei Rindern, Brucella abortus bei Schafen, Brucella melitensis bei Schafen und Ziegen, Brucella suis bei Schweinen (1974), Brucella ovis bei Schafen, Enzootische Leukose der Rinder, Trichinosis bei Schweinen und European Foul Brood der Bienen (1974).
Myxomatose kommt seit 1981 selten vor (1981: 8 Neuausbrüche, 1982: 3 Neuausbrüche, 1983: 2 Neuausbrüche).
Tollwut tritt bei Wildtieren seit 1974 häufig auf; 1982 erreichte sie ihr zahlenmäßig größtes Auftreten.
Errechnet man die prozentuale Verteilung der Tollwutfälle bei Tieren im Durchschnitt der Jahre 1981 bis 1983, so ergibt sich (anteilig an den insgesamt 397 Tollwutfällen) folgende Verteilung:

Haustiere	45,8 %
Wildtiere	54,2 %

Die Wildpopulation ist enzootisch verseucht.

Klassische Schweinepest kam im Berichtszeitraum erstmals 1981 vor. Besonders die östlichen Landesteile sind betroffen.
Atrophic Rhinitis kommt nur in Ausnahmefällen vor, Foot-Rot tritt selten auf, Newcastle Disease kam letztmals 1977 vor, Psittacosis kommt seit 1980 ausnahmsweise vor, Rauschbrand trat letzmals 1977, Tuberkulose der Rinder leztmals 1976 auf.
Betrachtet man das Vorkommen der verbleibenden anzeigepflichtigen Seuchen, so fällt die Zunahme der Salmonella-Infektion bei Rindern in den 80er Jahren auf. Bei den Bienenseuchen kommt lediglich Nosemosis of Bees häufig vor.

Auch viele der nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen kamen in Luxemburg von 1974 bis 1983 nicht vor: Vesicular Stomatitis (1964), Infectious Bovine rhinotracheitis, Lumpy Skin Disease, Geflügelpocken, Bluetongue, Contagious Caprine Pleuropneumonia, Contagious Agalactia, Q - Fever, Leptospirosis, Avian Encephalomyelitis, Virus Hepatitis of Ducks, Salmonella abortus equi, Salmonella abortus ovis, Leishmaniasis bei Hunden.
Betrachtet man das Auftreten der noch nicht angesprochenen Seuchen von 1974 bis 1983, so fällt das häufige Auftreten der Distomatose bei Rindern (und Schafen) auf.

Die verbleibenden Seuchen traten im Berichtszeitraum entweder nur in Ausnahmefällen oder selten auf oder es fehlen diesbezügliche Angaben.

Einen Überblick über das Auftreten der in Luxemburg nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen von 1974 bis 1983 bietet Tabelle 67.

Tabelle 63/1 : Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in Luxemburg (anzeigepflichtige Tierseuchen)

	Anzeigepflicht	Quarantäne, Verkehrsbeschränkungen und andere Schutzmaßnahmen im Inland			Stamping out	Modifiziertes stamping out
		wird durchgeführt	Nähere Angaben			
			Isolierung	Schutzzone		
Maul- und Klauenseuche	*	*	*	*	*	
Swine Vesicular Disease	*	*	*	*	*	
Rinderpest	*	*	*	*	*	
Equine Coital Exanthema	*	*	*			
Lungenseuche der Rinder	*	*	*	*	*	
Pockenseuche der Schafe	*					
Myxomatose	*	*	*	*	*	
Tollwut	*	*	*	*	*	
Schweinepest (klassische)	*	*	*	*	*	
Afrikanische Schweinepest	*	*	*	*	*	
Teschen Disease	*	*	*	*	*	
Atrophic Rhinitis	*	*	*	*	*	
Afrikanische Pferdepest	*	*	*	*	*	
Dourine	*	*	*	*	*	
Rotz	*	*	*	*	*	
Epizootic Lymphangitis	*					
Ulcerative Lymphangitis	*					
Equine Infectious Anaemia	*	*	*	*	*	
Equine Encephalomyelitis	*					
Foot - Rot	*					
Newcastle Disease	*	*	*	*	*	
Geflügelpest	*	*	*	*	*	
Avian Laryngo-Tracheitis	*					
Psittacosis	*	*	*	*	*	
Marek's Disease	*	*	*		*	
Milzbrand	*	*	*			
Rauschbrand (bei Rindern)	*	*	*			
Haemorrhagic Septicaemia	*	*	*			
Geflügelcholera	*	*	*			
Salmonellose:						
Intest. Salm. Infection - Rinder	*	*	*			
- Schweine	*					
Tuberkulose der Rinder	*	*	*			
Avian Tuberculosis	*n7					
Paratuberculosis (bei Rindern)	*	*	*		*	
Brucellose:						
Brucellose der Rinder	*	*	*	*	*	
Brucellose der Schafe und Ziegen	*	*	*	*	*	
Brucellose der Schweine	*	*	*	*	*	
Enzootische Leukose der Rinder	*	*	*	*	*	
Räude der Rinder	*	*				
Räude der Einhufer	*	*	*			
Räude der Schafe	*	*				
Trichinosis	*n8	*	*	*	*	
Bienenseuchen:						
Acariasis of Bees	*	*	*	*	*	
Malignant Foul Brood	*	*	*	*	*	
European Foul Brood	*	*	*	*	*	
Nosemosis of Bees	*	*	*	*	*	
Varroasis	*	*	*	*	*	

Zeichenerklärung siehe Fortsetzung der Tabelle

Tabelle 63/2 : Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in Luxemburg (anzeigepflichtige Tierseuchen)

	Tötung	Impfung	Therapie	Unschädliche Beseitigung der Tierkörper: wird durchgeführt	Unschädliche Beseitigung der Tierkörper – Nähere Angaben: Vergraben	Unschädliche Beseitigung der Tierkörper – Nähere Angaben: Verbrennen	Desinfektion	Obligate diagnostische Untersuchungen im Rahmen eines staatlichen Bekämpfungsverfahrens
Maul- und Klauenseuche	*	*		*		*	*	
Swine Vesicular Disease	*			*		*	*	
Rinderpest	*			*	(*)	*	*	
Equine Coital Exanthema								
Lungenseuche der Rinder	*			*		*	*	
Pockenseuche der Schafe								
Myxomatose	*			*		*	*	
Tollwut	*	*n3		*		*	*	
Schweinepest (klassische)	*	n1,n2		*		*	*	*
Afrikanische Schweinepest	*	n1		*		*	*	*
Teschen Disease							*	
Atrophic Rhinitis	*		*				*	
Afrikanische Pferdepest	*			*		*	*	
Dourine	*n4			*		*	*	
Rotz	*			*		*	*	
Epizootic Lymphangitis								
Ulcerative Lymphangitis								
Equine Infectious Anaemia	*			*		*	*	
Equine Encephalomyelitis								
Foot - Rot			*					
Newcastle Disease	*	*		*		*	*	
Geflügelpest (klassische)	*			*	(*)	*	*	
Avian Laryngo-Tracheitis								
Psittacosis	*		*	*		*	*	
Marek's Disease								
Milzbrand	*n5	*n6		*	(*)		*	
Rauschbrand (bei Rindern)				*	(*)		*	
Haemorrhagic Septicaemia							*	
Geflügelcholera				*	(*)		*	
Salmonellose:								
Intest. Salm. Infection - Rinder	*							
- Schweine								
Tuberkulose der Rinder	*						*	*
Avian Tuberculosis								
Paratuberculosis (bei Rindern)	*							
Brucellose:								
Brucellose der Rinder	*	n1					*	*
Brucellose der Schafe und Ziegen	*	n1		*		*	*	
Brucellose der Schweine	*	n1					*	
Enzootische Leukose der Rinder	*			*		*	*	*
Räude der Rinder			*				*	
Räude der Einhufer			*				*	
Räude der Schafe			*				*	
Trichinosis	*			*		*	*	
Bienenseuchen:								
Acariasis of Bees	*		*	*		*	*	*
Malignant Foul Brood	*		*	*		*	*	
European Foul Brood	*		*	*		*	*	
Nosemosis of Bees	*		*	*		*	*	*
Varroasis	*		*	*		*	*	*

n 1: Verbot
n 2: auf behördliche Anordnung (Ringimpfungen)
n 3: betrifft Rinder und Hunde (begrenzt angewandt)
n 4: betrifft nur weibliche Tiere
n 5: nach (48), nach (82) nicht
n 6: Pflicht im Seuchengehöft
n 7: bei Geflügel und Rindern anzeigepflichtig
n 8: auch bei Wildschweinen anzeigepflichtig

Quellen: (48, 82, 103, 104)

Tabelle 64 : Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen Luxemburgs
(Lebende Tiere)

	Einfuhr - Überwachung				
		Vorschriften bezüglich des Verkehrs an der Grenze			
	wird durchgeführt	Internationale Veterinärzertifikate	Impfung bzw. diagnostischer Test	Verbot der Einfuhr	Quarantäne
Maul- und Klauenseuche	*	*	*	*	
Swine Vesicular Disease	*	*n4		*	
Rinderpest	*	*		*	*
Equine Coital Exanthema	*	*			*
Lungenseuche der Rinder	*	*		*	*
Pockenseuche der Schafe	*	*			
Myxomatose	*	*			*
Tollwut	*	*	*		*
Schweinepest (klassische)	*	*		*	*
Afrikanische Schweinepest	*			*	
Teschen Disease	*	*		*	
Atrophic Rhinitis					*
Afrikanische Pferdepest	*	*			
Dourine	*	*		*	*
Rotz	*	*			*
Epizootic Lymphangitis	*	*			
Ulcerative Lymphangitis					
Equine Infectious Anaemia	*	*	*		*
Equine Encephalomyelitis	*n1	*n1			
Foot - Rot	*	*			
Newcastle Disease	*	*		*	*
Geflügelpest (klassische)	*	*n2		*	*
Psittacosis	*	*			*
Marek's Disease	*				*
Milzbrand	*	*n3			*
Rauschbrand (bei Rindern)	*				*
Haemorrhagic Septicaemia	*				*
Geflügelcholera	*	*n2			*
Salmonellose:					
Intest. Salm. Infection - Rinder	*				*
- Schweine					
Tuberkulose der Rinder	*	*	*		*
Avian Tuberculosis					
Paratuberculosis (bei Rindern)	*				*
Brucellose:					
Brucellose der Rinder	*	*	*		*
Brucellose der Schafe und Ziegen	*	*	*		*
Brucellose der Schweine	*	*	*		*
Enzootische Leukose der Rinder	*	*	*		
Räude der Rinder					
Räude der Einhufer	*	*			*
Räude der Schafe	*	*			*
Trichinosis					
Bienenseuchen:					
Acariasis of Bees	*	*			*
Malignant Foul Brood	*	*			*
European Foul Brood	*	*			*
Nosemosis of Bees	*	*			*
Varroasis					
Vesicular Stomatitis	*	*		*	
Canine Distemper	*	*	*		
Bluetongue	*	*		*	
Leptospirosis (Hunde)	*	*	*		

n 1 : betrifft Typ Venezuelae
n 2 : betrifft Psittaciden
n 3 : betrifft Equiden
n 4 : nach (68) *, nach (103) nicht.

Quellen: (81, 82, 103)

Sonderbestimmungen nicht berücksichtigt.

Tabelle 64A: Die Einfuhrbestimmungen der Länder des Benelux (Belgien, Luxemburg, Niederlande) in Bezug auf lebende Tiere

	Einfuhr - Überwachung				
		Vorschriften bezüglich des Verkehrs an der Grenze			
	wird durchgeführt	Internationale Veterinärzertifikate	Impfung bzw. diagnostischer Test	Verbot der Einfuhr	Quarantäne
Maul- und Klauenseuche	*	*	*	*n1	
Vesicular Stomatitis	*	*		*	
Swine Vesicular Disease	*	*			
Rinderpest	*	*		*	
Lungenseuche der Rinder	*	*		*	
Pockenseuche der Schafe	*	*			
Geflügelpocken	*	*			
Myxomatose	*	*			
Tollwut	*	*	*		
Canine Distemper	*	*	*		
Schweinepest (klassische)	*	*			
Afrikanische Schweinepest	*	*		*	
Teschen Disease	*	*		*	
Afrikanische Pferdepest	*	*			
Dourine	*	*			
Rotz	*	*			
Epizootic Lymphangitis	*	*			
Equine Infectious Anaemia	*	*	*		
Equine Encephalomyelitis	*	*n2			
Bluetongue	*	*		*	
Foot - Rot	*	*			
Leptospirosis (Hunde)	*	*	*		
Newcastle Disease	*	*			
Geflügelpest (klassische)	*	*n3			
Psittacosis	*	*			*
Milzbrand	*	*			
Geflügelcholera	*	*n3			
Salmonella pullorum	*	*n3			
Tuberkulose der Rinder	*	*			
Brucellose der Rinder	*	*			
Brucellose der Schafe und Ziegen	*	*			
Brucellose der Schweine	*	*			
Enzootische Leukose der Rinder	*	*	*		
Räude der Einhufer	*	*			
Bienenseuche:					
Acariasis of Bees	*	*			
Malignant Foul Brood	*	*			
European Foul Brood	*	*			
Nosemosis of Bees	*	*			
Varroasis	*	*			

n 1 : betrifft exotische Maul- und Klauenseuche (verseuchte Länder)
n 2 : Typ Venezuelae
n 3 : bei Psittaciden

Quellen: (48, 81, 93, 103)

Sonderbestimmungen nicht berücksichtigt.

Tabelle 65 : Das Vorkommen von in Luxemburg anzeigepflichtigen Tierseuchen in Luxemburg in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	Bemerkungen
Maul- und Klauenseuche	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1964
Swine Vesicular Disease	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Rinderpest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Equine Coital Exanthema	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Lungenseuche der Rinder	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Pockenseuche der Schafe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Myxomatose	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	-	+	+	+	
Tollwut - Wild-	++	++	++	++	++	++	++	++	+++	++	
- Haustiere	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Schweinepest (klassische)	-	-	-	-	-	-	-	+	(+)	(+)	
Afrikanische Schweinepest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Teschen Disease	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Atrophic Rhinitis	(+)	(+)	(+)	+	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	
Afrikanische Pferdepest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Dourine	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Rotz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Epizootic Lymphangitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Ulcerative Lymphangitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Equine Infectious Anaemia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Equine Encephalomyelitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Foot - Rot	-	-	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+	
Newcastle Disease	+	+	-	(+)	-	-	-	-	-	-	
Geflügelpest (klassische)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Avian Laryngo-Tracheitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Psittacosis	-	-	-	-	-	-	(+)	(+)	-	(+)	
Marek's Disease	(+)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Milzbrand	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1970
Rauschbrand	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-	-	-	-	-	
Haemorrhagic Septicaemia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Geflügelcholera	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Salmonellose:											
Intest. Salm. Infection - Rinder	(+)	-	(+)	(+)	(+)	+	+	+	++	++	
- Schweine	(+)	-	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Tuberkulose der Rinder	-	-	(+)	-	-	-	-	-	-	-	
Avian Tuberculosis (bei Geflügel)	++	++	+	+	+	+	(+)	-	-	(+)	
Avian Tuberculosis (bei Rindern)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Paratuberculosis (bei Rindern)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Brucellose:											
Brucella abortus (bei Rindern)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+	(+)	
B. abortus (bei Schafen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
B. melitensis (bei Ziegen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
B. melitensis (bei Schafen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
B. suis (bei Schweinen)	(+)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
B. ovis (bei Schafen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Enzootische Leukose der Rinder	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Räude der Rinder	-	-	/	/	-	-	-	-	/	/	
Räude der Einhufer	-	-	/	/	-	-	-	-	/	-	
Räude der Schafe	-	-	/	/	-	-	-	-	/	/	
Trichinosis (bei Schweinen u.Wild)	-[a]	-[a]	-	-	-	-	-	-	-	-	
Bienenseuchen:											
Acariasis of Bees	+	+	+	+	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	
Malignant Foul Brood	-	-	(+)	-	-	-	(+)	-	-	-	
European Foul Brood	(+)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Nosemosis of Bees	+++	++	++	++	++	+++	++	+	(+)	++	
Varroasis	/	/	/	/	/	/	/	/	/	-	

/ : keine Angaben, keinerlei Kenntnis vorhanden
- : kein Vorkommen
+.. : kommt vor, aber Häufigkeit des Vorkommens unbekannt
(+) : Vorkommen auf Ausnahmefälle beschränkt
+ : Vorkommen selten, sporadisch
++ : häufiges Vorkommen
+++ : stark verbreitet

a : bei Wildschweinen /

Quellen: (39 - 48, 101 - 104)

Tabelle 67 : Das Vorkommen von in Luxemburg nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen in Luxemburg in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	Bemerkungen
Vesicular Stomatitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1964
Infectious Bovine Rhinotracheitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Lumpy Skin Disease	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Geflügelpocken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Aujeszky's Disease	-	-	-	-	-	-	-	(+)	+	+	
Canine Distemper (bei Hunden)	-	-	+..	+..	+..	+..	+..	+..	+..	+..	
Swine Erysipelas	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+	
Contagious Equine Metritis	/	/	/	/	/	/	/	/	-	-	
Equine Rhinopneumonitis	/	/	/	/	/	/	/	/	-	-	
Equine Viral Arteritis	/	/	/	/	/	/	/	/	-	-	
Transmissible Gastroenteritis	/	/	/	/	/	/	/	/	-	-	
Bluetongue	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Cantagious Caprine Pleuropneumonia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Contagious Agalactia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Q - Fever	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Leptospirosis (Rind,Hund,Schwein)	-	-	-	-	-	-	-	-	-a	-a	
Avian Infectious Bronchitis	-	-	/	/	/	/	/	/	/	/	
Avian Encephalomyelitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Virus Hepatitis of Ducks	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Enterotoxaemia (Cl. perfringens)	-	-	-	-	-	-	-	-	(+)	(+)	
Salmonellose:											
Salmonella abortus equi (Equiden)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
S. abortus ovis (Schafe)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
S. pullorum (Geflügel)	(+)	(+)	-	-	-	-	(+)	/	/	(+)	
S. gallinarum	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Visna-Maedi	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Leishmaniasis (bei Hunden)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Warble Infestation (bei Rindern)	++	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Echinococcus Hydatidosis -Rinder	-	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
-Schafe	-	(+)	-	-	-	-	-	-	-	-	
Distomatosis - bei Rindern	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	
- bei Schafen	+	/	++	++	++	++	+	+	+	+	
Fischseuchen:											
Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae	-	/	/	/	/	/	/	/	/	-	
Viral Haemorrhagic Septicaemia of Rainbow Trout	-	/	/	/	/	/	/	/	/	-	
Infectious Dropsy of Carps	-	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Furunculosis of Salmonidae	-	/	/	/	/	/	/	/	/	-	
Myxosomiasis of Salmonidae	/	/	/	/	/	/	/	/	/	-	
Spring Viraemia of Carp	/	/	/	/	/	/	/	/	/	-	

/ : keine Angaben, keinerlei Kenntnis vorhanden
- : kein Vorkommen
+.. : kommt vor, aber Häufigkeit des Vorkommens unbekannt
(+) : Vorkommen auf Ausnahmefälle beschränkt
+ : Vorkommen selten, sporadisch
++ : häufiges Vorkommen
+++ : stark verbreitet

a : bei Hunden (+)

Quellen: (39 - 48. 101 - 104)

Tabelle 66 : Das Vorkommen einiger der in Luxemburg anzeigepflichtigen Tierseuchen in Luxemburg in den Jahren 1974 - 1983 in Zahlen

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Myxomatose	1	1	2	/	/	4	-	8	3	2
Tollwut (Fälle)	43	52	31	/	62	24	23	86	205	106
Schweinepest (klassische)	-	-	-	-	-	-	-	8	1	1
Atrophic Rhinitis	/	/	/	/	/	10	1	3	2	1
Psittacosis/Ornithosis	-	-	-	-	-	-	6	2	-	1
Avian Tuberculosis (Geflügel)	7	18	6	/	/	/	/	-	-	3
Paratuberculosis (Fälle)	/	/	/	/	/	14	38	21	15	56
Brucellose der Rinder	2	1	2	/	4	7	3	6	4	1
Bienenseuchen:										
Acariasis of Bees	1	7	4	/	15	7	4	4	12	14
Nosemosis of Bees	41	29	40	/	/	107	18	58	17	85

/ : keine exakten Angaben vorhanden
- : kein Vorkommen

Die obigen Zahlen geben die Zahl der Neuausbrüche an. Die Zahlen beziehen sich auf die Zahl der neu festgestellten Seuchenherde.

Quellen: (101 - 104)

6.10. NIEDERLANDE

6.10.1. Staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen

6.10.1.1. Allgemeines

In den Niederlanden erfolgt die Bekämpfung der anzeigepflichtigen Tierseuchen durch den staatlichen Veterinärdienst.
Die Bekämpfung bestimmter anderer Tierseuchen unterliegt Tiergesundheitsdiensten, welche im Prinzip halbstaatlichen Charakter haben.
Dem zentralen Veterinärdienst stehen zur Bekämpfung von Tierseuchen regionale Kontrolldienste ("Inspection Services") und ein spezielles Tierärzteteam zur Verfügung.
Die regionalen "Inspection Services" sind Teil des nationalen "Inspection Service" für Fleisch, Tiere und tierische Produkte.
Zusätzlich zu diesem System der herkömmlichen (nach 92) Tierseuchenbekämpfung wurde in den Niederlanden eine "Tierkrankheiten-Bekämpfung" organisiert, die der "Foundation for Animal Health Care" in Hague, einer Tochter des "Industrial Board" für Landwirtschaft, "Landbouwschap", angegliedert ist.
Grundlage dieser Art der Tierseuchenbekämpfung ist ein Zusammenschluß von Vertretern der Zuchtverbände, milchwirtschaftlicher Organisationen, des Veterinärdienstes des Landwirtschaftsministeriums und Vertretern aus der Wissenschaft.
Diese Art der Seuchenbekämpfung schließt die Bekämpfung von sich weniger schnell ausbreitenden Tierseuchen mit ein.

6.10.1.2. Staatliche Bekämfpungsmaßnahmen gegen Tierseuchen im Inland

Einen Überblick über die staatlichen/halbstaatlichen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen bietet Tabelle 68.

Nach (48) sind in den Niederlanden anzeigepflichtig: Maul- und Klauenseuche, Swine Vesicular Disease, Rinderpest, Lungenseuche der Rinder, Pockenseuche der Schafe, Tollwut (nur Wildtollwut), Klassische und Afrikanische Schweinepest, Afrikanische Pferdepest, Rotz, Equine Infectious Anaemia, Foot - Rot, Newcastle Disease, Milzbrand, Brucellose der Rinder, Brucellose der Schafe und Ziegen und Brucellose der Schweine.
Neben den anzeigepflichtigen Tierseuchen werden zahlreiche weitere Seuchen bekämpft. Soweit dies aus (48), (103), bzw. (104) hervorging, sind diese in Tabelle 159 mit berücksichtigt.

Im folgenden wird auf die Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen in den Niederlanden kurz eingegangen.

Maul- und Klauenseuche (48, 92):
Nach (104) Anwendung von "stamping out", Tötung und unschädliche Beseitigung von Tieren wird nach (103) durchgeführt. Daneben Quarantäne der infizierten Herde, Errichtung einer Schutzzone und "screening" (104).
Bei der Bekämpfung von Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche in Noordoostpolder im Jahr 1983 und im Januar/Februar 1984 in Nord-Holland gingen die niederländischen Veterinärbehörden wie folgt vor: Abschlachung/Tötung aller Tiere der infizierten Gehöfte, hier Durchführung gründlicher Desinfektionsmaßnahmen, Verbot des Transports von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen. (92)
Die jährlich durchzuführenden Schutzimpfungen (s.u.) wurden vorgezogen und zusätzlich Rinder im Alter zwischen 2 - 4 Monaten geimpft. Schweine, Schafe und Ziegen wurden in diese Notimpfungen ebenfalls mit einbezogen.
In den Niederlanden besteht die Pflicht zur Durchführung prophylaktischer Schutzimpfungen: - jährlich
- für alle Rinder, älter als 4 Monate.

Diese Impfungen werden i.d.R. im Zeitraum vom 1. Dezember bis 1. März durchgeführt.
Bei Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen besteht zudem

die Möglichkeit (s.o.) der Anwendung von Schutzimpfungen im begrenzten Umfang (Ring- bzw. Notimpfungen).

Swine Vesicular Disease:

Nach (104) "stamping out", nach (48,103) Tötung von Tieren, zur unschädlichen Beseitigung lagen keine Angaben vor. Zusätzlich Isolierung der betroffenen Herde und Errichtung einer Schutzzone. Neben Desinfektions- auch Desinsektions- und Screeening - Maßnahmen. (104)

Rinderpest:

Nach (104) "stamping out", diagnostische Untersuchungen, Quarantäne der infizierten Herde, Errichtung einer Schutzzone, Desinfektions- und Desinsektionsmaßnahmen.

Lungenseuche der Rinder:

Nach (104) "stamping out", Gehöftsperre und Errichtung einer Schutzzone.

Dies gilt auch für Pockenseuche der Schafe. Zusätzlich lagen Angaben zur Desinfektion und Desinsektion und bzgl. der Durchführung diagnostischer Untersuchungen vor.

Myxomatose:

Zur Bekämpfung dieser nicht-anzeigepflichtigen Krankheit werden Schutzimpfungen eingesetzt.

Tollwut:

nach (48) ist nur Wildtollwut anzeigepflichtig.

Die zur Bekämpfung von Tollwut angewandten Maßnahmen sind im wesentlichen: "stamping out" (nach (104)), Tötung mit unschädlicher Beseitigung von Tieren, Isolierung betroffener Tiere, Desinfektions-, Desinsektionsmaßnahmen und die Durchführung diagnostischer Untersuchungen. Hunde und Katzen werden in begrenztem Umfang schutzgeimpft.

Aujeszky's Disease:

nach (48) nicht anzeigepflichtig; bei Schweinen werden Schutzimpfungen durchgeführt.

Zur Bekämpfung von Canine Distemper (nach (48) nicht anzeigepflichtig) werden Schutzimpfungen durchgeführt.

Klassische Schweinepest:

Nach (104) "stamping out", Tötung und unschädliche Beseitigung werden nach (103,48) durchgeführt, daneben nach (104) Desinfektions-, Desinsektionsmaßnahmen und diagnostische Untersuchungen im Rahmen staatlicher Bekämpfungsverfahren. Im Falle des Verdachts/ Auftretens kommt es zur Isolierung des betroffenen Bestandes und der Ausweisung einer Schutzzone. Prinzipiell sind Schutzimpfungen gegen die klassische Schweinepest in den Niederlanden verboten (92). Ausnahmen sind jedoch bei behördlicher Anordnung der Schutzimpfungen als flächendeckende, auf ein bestimmtes Gebiet sich beziehende,Notimpfung möglich. Diese Notimpfungen laufen in den Niederlanden i.d.R. nach folgendem Schema ab:
Alle Schweine älter als 2 Wochen des betreffenden Gebietes werden in einer "Start-Vakzination" geimpft. Es folgt eine Periode mit systematisch durchgeführten Schutzimpfungen (von mindestens einem Jahr Dauer) aller in diesem Gebiet neugeborenen Tiere, wenn diese älter als 5 Wochen sind, und aller innerhalb dieses Gebiets zugekaufter Tiere spätestens 4 Wochen nach dem Zukauf. Geimpfte Zucht- und Nutztiere dürfen nicht aus diesem Gebiet entfernt werden; sie dürfen auch nicht - im Rahmen der EG-Bestimmungen - exportiert werden.

Afrikanische Schweinepest (48,103,104):

Das Vorgehen entspricht im wesentlichen jenem bei klassischer Schweinepest. Angaben zur Tötung von Tieren, zur unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern und zu einem eventuellen Verbot von Schutzimpfungen lagen nicht vor.

Teschen Disease:

nach (48) nicht anzeigepflichtig; Durchführung von "stamping out" (nach (104)),Quarantäne der betroffenen Herde und Errichtung einer Schutzzone; Screening, Desinfektions- und Desinsektionsmaßnahmen.

Afrikanische Pferdepest:

nach (104) stamping out, Isolierung der betroffenen Herde, Errichtung einer Schutzzone, Desinfektions- und Desinsektionsmaßnahmen, Durchführung diagnostischer Untersuchungen.

Das eben für Afrikanische Pferdepest Gesagte trifft auch bzgl. Dourine zu, die aber nach (48) nicht anzeigepflichtig ist.

Rotz:

ist nach (48) anzeigepflichtig, Angaben zur Bekämpfung dieser Seuche lagen nicht vor.

Equine Infectious Anaemia:

nach (104) "stamping out", Tötung mit unschädlicher Beseitigung von Tieren (103), Desinfektions- und Desinsektionsmaßnahmen, Quarantäne der betroffenen Herde, Ausweisung einer Schutzzone und Durchführung diagnostischer Untersuchungen.

Contagious Equine Metritis und Equine Rhinopneumonitis werden nach den Informationen aus (48,103,104) nur in den Einfuhrbestimmungen berücksichtigt.

Bluetongue :

ist nach (48) nicht anzeigepflichtig. Bei Rindern und Schafen kommt es nach (103,104) zur Durchführung von "stamping out". Quarantäne der betroffenen Herde und Ausweisung einer Schutzzone.Daneben zu Desinfektions- und Desinsektionsmaßnahmen. Auch werden diagnostische Untersuchungen zur Bekämpfung der Seuche durchgeführt.

Foot - Rot:

Bei Auftreten der Seuche wird die betroffene Herde isoliert, therapeutische und Desinfektionsmaßnahmen kommen zur Anwendung. Daneben werden prophylaktische Schutzimpfungen auf freiwilliger Basis durchgeführt.

Newcastle Disease: (48, 103, 104)

Nach (104) stamping out; Tötung und unschädliche Beseitigung der Tiere, Desinfektions- und Desinsektionsmaßnahmen, diagnostische Untersuchungen als wichtigste Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche neben Quarantäne der infizierten Herde und Ausweisung einer Schutzzone.
Schutzimpfungen werden allgemein und permanent durchgeführt.

Klassische Geflügelpest:

ist nach (48) nicht anzeigepflichtig; Isolierung der infizierten Herde, Errichtung einer Schutzzone, "stamping out"

nach (104), Desinfektions- und Desinsektionsmaßnahmen und diagnostische Untersuchungen sind die wichtigsten Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche.

Avian Infectious Bronchitis, Avian Encephalomyelitis und Virus Hepatitis of Ducks werden durch die Anwendung prophylaktischer Schutzimpfungen bekämpft.

Weder Psittakose noch Ornithose sind nach (48) anzeigepflichtig. Nach (103,104) ist zur Bekämpfung der Seuche einerseits die Isolierung des betroffenen Bestandes und andererseits "stamping out", Tötung und unschädliche Beseitigung der Tiere oder deren therapeutische Behandlung jeweils in Verbindung mit Desinfektionsmaßnahmen vorgesehen.

Milzbrand:

Quarantäne des betroffenen Bestandes, Errichtung einer Schutzzone und nach (104) "stamping out", unschädliche Beseitigung von Kadavern, nach (48,103,104) ergeht keine Anordnung zur Tötung von Tieren, Desinfektions- und Desinsektionsmaßnahmen kommen zur Anwendung; bei Rindern zusätzlich Schutzimpfungen und im Hinblick auf Rinder werden diagnostische Untersuchungen zur Bekämpfung der Seuche durchgeführt.

Zur Bekämpfung von Rauschbrand, der nach (48) nicht anzeigepflichtig ist, kommen sowohl therapeutische Maßnahmen als auch Schutzimpfungen zum Einsatz, letztere werden auch in Bezug auf Enterotoxaemia angewandt.

Geflügelcholera ist nach (48) nicht anzeigepflichtig. Nach (104) Durchführung von "stamping out", Tötung und unschädlicher Beseitigung von Tieren (nach (103)) und nach (104) von Desinfektionsmaßnahmen.

Die Pullorumseuche des Geflügels unterliegt nach (48) nicht der Anzeigepflicht. Zu ihrer Bekämpfung werden nach (48) diagnostische Untersuchungen durchgeführt.

Tuberkulose der Rinder:

nach (48) nicht anzeigepflichtig. Neben der Durchführung diagnostischer Untersuchungen im Rahmen eines Bekämpfungsprogramms erfolgt nach (103,104) bei Feststellung der Seuche die Isolierung des infizierten Bestandes und

"stamping out"; es ergeht Anordnung zur Tötung/Schlachtung von Tieren; zusätzlich werden Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt.
Brucellose der Rinder, Brucellose der Schafe und Ziegen und Brucellose der Schweine werden nach (48, 103, 104) im wesentlichen nach analogen Gesichtspunkten bekämpft: Isolierung des infizierten Bestandes, Ausweisung einer Schutzzone (nicht bei Brucellose der Rinder) und nach (104) "stamping out", Anordnung zur Tötung von Tieren ergeht nach obigen Quellen aber nur bei Brucellose der Rinder, Angaben zur unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern lagen nicht vor. In Bezug auf alle diese Seuchen werden Desinfektions-,Desinsektionsmaßnahmen und diagnostische Untersuchungen im Rahmen von Bekämpfungsverfahren durchgeführt.
Grundlage der Bekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf Brucellose der Rinder ist die Pflicht zur Führung einer individuellen Kennkarte ab der Geburt eines jeden Rindes. Diese Kennkarte begleitet das Tier sein ganzes Leben lang. In sie werden u.a. Geburt, Schutzimpfungen, medikamentelle Behandlungen und Verkäufe eingetragen.(97)
Schutzimpfungen gegen die Brucellose der Rinder sind in den Niederlanden nach (97) verboten.
Das Aufspüren der Krankheit erfolgt durch diagnostische Untersuchungen der Milch bzw. des Blutes bei Tieren, die zur Fleischproduktion bestimmt sind.
Die Milchproben werden von der zentralen staatlichen Behörde für Milchhygiene gezogen (hygienische Untersuchungen der Milch, u.a. zur Preisfestlegung). Sie liefert alle 2 Wochen eine Milchprobe an die regionalen Laboratorien.
Kontrolle bei nicht-milchgebenden Rindern: bis 1981 wurde ein Mal im Jahr im Herkunftsbestand von jedem zu diesem Zeitpunkt anwesenden und zur Fleischproduktion bestimmten Rind eine Blutprobe gezogen. Seit 1981 werden die Blutproben vor der Schlachtung - am Schlachthof - gezogen, so daß jedes zu schlachtende Tier erfaßt wird.

Geben diese diagnostischen Untersuchungen Anlaß zum Verdacht des Auftretens der Seuche, so führen die staatlichen Veterinärbehörden eine Untersuchung des verdächtigen Rinderbestandes durch (individuelle Blut- und Milchproben von jedem Rind der Herde). Bestätigt sich der Verdacht, so wird der gesamte Rinderbestand abgeschlachtet; die benachbarten Bestände werden in diesem Fall auch untersucht. (97)

Enzootische Leukose der Rinder ist nach (48) nicht anzeigepflichtig. Nach (92) wird die Seuche durch die Tätigkeit regionaler Tiergesundheitsdienste bekämpft. In diesem Rahmen werden diagnostische Untersuchungen und bei Auftreten der Seuche Quarantänemaßnahmen , das infizierte Gehöft betreffend durchgeführt. Nach (104) kommt ein "modifiziertes stamping out" zur Anwendung.In diesem Zusammenhang ergeht auch die Anordnung zur Tötung/Schlachtung der Tiere.
Räude der Rinder, Räude der Einhufer, Räude der Schafe und Warble Infestation(Hypoderma bovis) bei Rindern werden durch therapeutische Maßnahmen bekämpft.
In Bezug auf Trichinose werden diagnostische Untersuchungen im Rahmen von Bekämpfungsverfahren durchgeführt.
Bienenseuchen:
Acariasis of Bees, Malignant Foul Brood, European Foul Brood und Varroasis werden nach (48, 103, 104) gleichsinnig bekämpft: Isolierung des infizierten Bienenstocks, Errichtung einer Schutzzone, "stamping out", Desinfektions- und Desinsektionsmaßnahmen und Durchführung diagnostischer Untersuchungen im Rahmen von Bekämpfunsverfahren. Nach obigen Quellen sind therapeutische Maßnahmen nur im Hinblick auf Varroasis vorgesehen.

6.10.1.3. Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen

Die Niederlande sind mit Belgien und Luxemburg Mitglied des Benelux.
Die Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch sowohl aus Drittländern als auch den innergemeinschaftlichen Handel betreffend, ist von jedem der Beneluxländer auf der Grundlage EG-einheitlicher Bestimmungen geregelt. (93)
Wichtige tierseuchenrechtliche Aspekte zur Einfuhr von Tieren/ tierischen Produkten im Rahmen EG-einheitlicher Bestimmungen finden sich im Kapitel 6.1.1.3 "Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen" der Bundesrepublik Deutschland.
Die Einfuhr von lebenden Tieren anderer Tierarten (als Rinder bzw. Schweine) ist von den Beneluxländern gemeinsam geregelt. (93)
Die Einfuhr von Samen und Embryonen und anderer tierischer Produkte wird durch Bestimmungen im Rahmen nationalen Rechts jedes Landes des Benelux abgedeckt.

Ein Überblick über die Bestimmungen der Niederlande bzgl. Einfuhr von lebenden Tieren findet sich, bezogen auf die einzelnen Tierseuchen, in Tabelle 69.

Tabelle 64A (im Kapitel Luxemburg) gibt einen Überblick über die Einfuhrbestimmungen der Beneluxländer im Hinblick auf die Einfuhr von lebenden Tieren und bezogen auf die einzelnen Tierseuchen. Die in Tabelle 65 gemachten Angaben entsprechen den in Tabelle 69 gemachten Angaben, sind in ersterer jedoch zusammengefaßt und nicht länderspezifisch dargelegt.

Werden Tiere bzw. tierische Produkte in die Niederlande eingeführt, so müssen die Importe grundsätzlich 18 Stunden im voraus angemeldet werden. (93)
Eine für den Einzelfall gültige Importgenehmigung, die ca. eine Woche im voraus beantragt werden muß, muß bei der

Einfuhr vorgelegt werden.
Grundsätzlich jedoch sind Einfuhren auf der Grundlage von EG - Richtlinien ohne eine solche Importgenehmigung möglich und die Einfuhr kann bei der Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen erfolgen.

Wichtige tierseuchenrechtliche Aspekte der nationalen Einfuhrbestimmungen der Niederlande betreffend
Milch und Milchprodukte (93).
Milch und Milchprodukte zum menschlichen Genuß:
Die Einfuhr aus EG - Mitgliedsländern ist erlaubt.
Die erforderliche Gesundheitsbescheinigung attestiert:
die Milch stammt nur von Kühen,deren Herkunftsbestände folgende Anforderungen erfüllen:
- frei von Tuberkulose und Brucellose
- werden amtstierärztlich überwacht
- frei von Maul- und Klauenseuche, Salmonellose, Kuhpocken und sonstigen über die Milch auf den Menschen übertragbaren Krankheiten.

Für Milchprodukte muß zusätzlich bescheinigt werden, daß
- nach Erhitzung der verwendeten Milch keine Phosphatase oder Peroxidase in ihr festgestellt wurde
- in dem Betrieb keine Personen beschäftigt sind, die an über die Milch auf den Menschen übertragbaren Krankheiten leiden (amtsärztliche Bescheinigung)

Milch als Futtermittel:
Einfuhr nur erlaubt aus EG - Mitgliedstaaten, aber Bescheinigung erforderlich (Milch wurde so erhitzt, daß nach der Erhitzung der Phophatase Test negativ war).

Wichtige tierseuchenrechtliche Aspekte bei der Einfuhr von Mehlen tierischen Ursprungs in die Niederlande (93):
wird erlaubt, falls Gesundheitsbescheinigung attestiert:
- Verarbeitungsbetrieb im Herkunftsland wird von den dortigen Veterinärbehörden amtlich überwacht
- Thermogrammen bestätigen, daß das Produkt für mindestens 30 Minuten auf mindestens 80 ° C erhitzt wurde
- Herstellung und Verarbeitung in hygienischer Weise
- Bakteriologische Untersuchung des Endprodukts ergab dessen Freisein von Salmonellen.

6.10.2. Vorkommen von Tierseuchen

Über das Auftreten von Tierseuchen, die in den Niederlanden staatlich bzw. mit Unterstützung des Staates bekämpft werden, informiert Tabelle 70.
Zahlenangaben bzgl. des Auftretens einiger dieser Seuchen finden sich in Tabelle 71.
Im ersten Fall wurde das Auftreten der Seuchen von 1974 bis 1983, im zweiten Fall von 1975 bis 1984 berücksichtigt.

Einige dieser Tierseuchen kamen in den Jahren 1974 - 1983 in den Niederlanden nicht vor (Jahreszahl in Klammern: jahr des letzten Auftretens; nie: noch niemals im Lande vorgekommen):
Rinderpest (1870), Lungenseuche der Rinder (1887), Pockenseuche der Schafe (1887), Afrikanische Schweinepest (nie), Teschen Disease (nie), Afrikanische Pferdepest (nie), Dourine (nie), Rotz (nie), Bluetongue (nie), Klassische Geflügelpest (nie), Brucellose der Schafe und Ziegen, Brucellose der Schweine und bei den Bienenseuchen European Foul Brood.
Maul- und Klauenseuche kam im untersuchten Zeitraum nur 1974,1975,1977 und 1983 vor.
Swine Vesicular Disease trat letztmals 1975 auf.
Myxomatose kommt seit 1974 häufig vor.
Wildtollwut kam von 1974-1979 nur ausnahmsweise vor. Nach drei Jahren des Nicht-Auftretens ist 1983 und 1984 eine deutliche Zunahme der Fälle zu verzeichnen. Tollwut tritt vor allem im Südosten des Landes auf. Der prozentuale Anteil der Wildtollwut im Durchschnitt der Jahre 1975 bis 1984 beträgt 76,4 %, der Anteil der Fuchstollwut an der Gesamtzahl der in diesem Zeitraum registrierten Fälle allein 63,5 %.
Aujeszky's Disease war bei Schweinen von 1975 - 1978 weit verbreitet. In den anderen Jahren des untersuchten Zeitraums kam AD häufig vor.
Canine Distemper kommt seit 1974 selten vor.

Klassische Schweinepest kam 1979 und 1980 nicht vor. Bemerkenswert ist die stete Zunahme der Seuche seit 1981, so daß sie 1983 weit verbreitet war.
Equine Infectious Anaemia kam im untersuchten Zeitraum nur 1976,77 und 78 , jeweils auf Ausnahmefälle beschränkt, vor.
Angaben zum Auftreten von Contagious Equine Metritis liegen erst seit 1982 vor; auch 1983 kam die Seuche nicht vor. Dasselbe gilt für die Angaben bzgl. Equine Rhinopneumonitis, welche seit 1982 aber häufig auftritt.
Foot - Rot kommt seit 1974 sporadisch vor.
Newcastle Disease trat seit 1978 nicht mehr auf.
Avian Infectious Bronchitis war bis 1976 weit verbreitet, seit 1977 tritt die Krankheit häufig auf.
Avian Laryngo-Tracheitis kam im untersuchten Zeitraum höchstens sporadisch vor. Dies gilt auch bzgl. Avian Encephalomyelitis (bis 1981 beschränkte sich das Vorkommen auf Ausnahmefälle).Obige Feststellung trifft auch auf Virus Hepatitis of Ducks zu.
Psittakose bzw. Ornithose traten im untersuchten Zeitraum lediglich sporadisch auf, Psittakose in den Jahren 1980 und 1981 jedoch häufig.
Milzbrand tritt seit 1976 nur noch bei Rindern auf, auch hier nur in Ausnahmefällen.
Das Auftreten von Rauschbrand beschränkte sich in den Jahren des untersuchten Zeitraums jeweils auf Ausnahmefälle.
Enterotoxaemia kam bis 1979 häufig vor und tritt seit 1980 nur noch sporadisch auf.
Geflügelcholera kommt seit 1978 sporadisch vor.
Im untersuchten Zeitraum kam Tuberkulose der Rinder jeweils nur ausnahmsweise, seit 1980 vorwiegend bei importierten Tieren, vor.
Brucellose der Rinder kommt in den Jahren des untersuchten Zeitraums nur in Ausnahmefällen vor.
Dies trifft auch auf Enzootische Leukose der Rinder zu, seit 1980 tritt die Seuche vorwiegend bei importierten Tieren vor.

Räude der Rinder, der Einhufer und der Schafe kamen im untersuchten Zeitraum jeweils nur sporadisch vor.
Warble Infestation (bei Rindern) kam seit 1974 nur in Ausnahmefällen vor. Dies trifft auch auf Trichinose zu, welche allerdings bei Hausschweinen seit 1980 nicht mehr festgestellt wurde.
Von den Bienenseuchen traten Malignant Foul Brood (letztes Vorkommen 1977) und European Foul Brood (s.o.) 1983 nicht auf. Das Vorkommen von Acariasis of Bees beschränkt sich seit 1979 auf Ausnahmefälle. Varroasis kam 1983 sporadisch vor.
Die nicht-bekämpfte Nosemosis of Bees tritt seit 1975 häufig auf.

Einen Überblick über das Vorkommen der in Tabelle 161 nicht berücksichtigten Tierseuchen in den Jahren 1974 bis 1983 bietet Tabelle 72.
Von diesen Seuchen traten im untersuchten Zeitraum nicht auf: Vesicular Stomatitis (nie), Geflügelpocken (nie), Epizootic Lymphangitis, Ulcerative Lymphangitis, Equine Encephalomyelitis, Contagious Caprine Pleuropneumonia (nie), Contagious Agalactia, Salmonella abortus equi, Salmonella abortus ovis, die Deckinfektionen des Rindes (Campylobacter fetus und Trichomonas fetus), Brucella abortus bei Schafen Brucella ovis bei Schafen, Leishmaniasis bei Hunden und Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae (für 1974 keine exakte Angabe).
Betrachtet man das Vorkommen der verbleibenden Seuchen im untersuchten Zeitraum, so fällt das häufige Vorkommen von Infectious Bovine Rhinotracheitis (seit 1975), Swine Erysipelas und Atrophic Rhinitis of swine (jeweils seit 1974) auf. Geflügelpocken kamen 1977 noch häufig vor, 1983 beschränkte sich ihr Auftreten auf Ausnahmefälle. Eine Abnahme der Frequenz des Auftretens ist auch bei Marek's Disease zu verzeichnen (1983:sporadisch).
Visna - Maedi kommt seit 1982 häufig vor (vorher keine Angaben).

Tabelle 68/1 : Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in den Niederlanden

	Anzeigepflicht	Quarantäne, Verkehrsbeschränkungen und andere Schutzmaßnahmen im Inland			Stamping out	Modifiziertes stamping out
		wird durchgeführt	Nähere Angaben			
			Isolierung	Schutzzone		
Maul- und Klauenseuche	*	*	*	*	*	
Swine Vesicular Disease	*	*	*	*	*	
Rinderpest	*	*	*	*	*	
Lungenseuche der Rinder	*	*	*	*	*	
Pockenseuche der Schafe	*n1	*	*	*	*	
Myxomatose						
Tollwut	*n2	*	*	*	*	
Aujeszky's Disease						
Canine Distemper						
Schweinepest (klassische)	*	*	*	*	*	
Afrikanische Schweinepest	*	*	*	*	*	
Teschen Disease		*	*	*	*	
Afrikanische Pferdepest	*	*	*	*	*	
Dourine		*	*	*	*	
Rotz	*					
Equine Infectious Anaemia	*	*	*	*	*	
Contagious Equine Metritis						
Equine Rhinopneumonitis						
Bluetongue (bei Rindern,Schafen)		*	*	*	*	
Foot - Rot	*	*	*			
Newcastle Disease	*	*	*	*	*	
Geflügelpest (klassische)		*	*	*	*	
Avian Infectious Bronchitis						
Avian Laryngo-Tracheitis						
Avian Encephalomyelitis						
Virus Hepatitis of Ducks						
Psittacosis/ Ornithosis		*	*		*	
Milzbrand	*n7	*	*	*	*	
Rauschbrand						
Enterotoxaemia						
Geflügelcholera		*	*		*	
Salmonella pullorum (Geflügel)						
Tuberkulose der Rinder		*	*		*	
Brucellose:						
Brucellose der Rinder	*	*	*		*	
Brucellose der Schafe und Ziegen	*	*	*	*	*	
Brucellose der Schweine	*	*	*	*	*	
Enzootische Leukose der Rinder		*	*			*
Räude der Rinder						
Räude der Einhufer						
Räude der Schafe						
Warble Infestation (Rinder)						
Trichinosis						
Bienenseuchen:						
Acariasis of Bees		*	*	*	*	
Malignant Foul Brood		*	*	*	*	
European Foul Brood		*	*	*	*	
Varroasis		*	*	*	*	

Zeichenerklärung siehe Fortsetzung der Tabelle

Tabelle 68/2 : Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in den Niederlanden

	Tötung	Impfung	Therapie	Unschädliche Beseitigung der Tierkörper: wird durchgeführt	Unschädliche Beseitigung der Tierkörper: Nähere Angaben: Vergraben	Unschädliche Beseitigung der Tierkörper: Nähere Angaben: Verbrennen	Desinfektion	Obligate diagnostische Untersuchungen im Rahmen eines staatlichen Bekämpfungsverfahrens
Maul- und Klauenseuche	*	*		*		*	*n6	*
Swine Vesicular Disease	*						*n6	*
Rinderpest							*n6	*
Lungenseuche der Rinder								
Pockenseuche der Schafe							*n6	*
Myxomatose		*						
Tollwut	*	*n5		*		*	*n6	*
Aujeszky's Disease		*n11						
Canine Distemper		*n12						
Schweinepest (klassische)	*	n3,n4		*		*	*n6	*
Afrikanische Schweinepest							*n6	*
Teschen Disease							*n6	*
Afrikanische Pferdepest							*n6	*
Dourine							*n6	*
Rotz								
Equine Infectious Anaemia	*			*		*	*n6	*
Contagious Equine Metritis								
Equine Rhinopneumonitis								
Bluetongue (bei Rindern,Schafen)							*n6	*
Foot - Rot		*	*				*	
Newcastle Disease	*	*n8		*		*	*n6	*
Geflügelpest (klassische)							*n6	*
Avian Infectious Bronchitis		*						
Avian Laryngo-Tracheitis		*						
Avian Encephalomyelitis		*						
Virus Hepatitis of Ducks		*						
Psittacosis/ Ornithosis	*			*		*	*	
Milzbrand		*n9		*		*	*n6	*n10
Rauschbrand		*	*					
Enterotoxaemia		*						
Geflügelcholera	*			*		*	*	
Salmonella pullorum (Geflügel)								*
Tuberkulose der Rinder	*						*	*
Brucellose:								
Brucellose der Rinder	*	n3					*	*
Brucellose der Schafe und Ziegen							*n6	*
Brucellose der Schweine							*n6	*
Enzootische Leukose der Rinder	*						*	*
Räude der Rinder			*					
Räude der Einhufer			*					
Räude der Schafe			*					
Warble Infestation (Rinder)			*					
Trichinosis								*
Bienenseuchen:								
Acaria sis of Bees							*n6	*
Malignant Foul Brood							*n6	*
European Foul Brood							*n6	*
Varroasis			*				*n6	*

n 1 : auch Ziegenpocken anzeigepflichtig
n 2 : nur Wildtollwut anzeigepflichtig
n 3 : Verbot
n 4 : auf behördliche Anordnung (Not-)
n 5 : betrifft Hunde und Katzen (begrenzt)
n 6 : zusätzlich Maßnahmen zur Insektenbekämpfung
n 7 : betrifft alle empfänglichen Tierspezies
n 8 : allgemein und permanent durchgeführt
n 9 : bei Rindern begrenzt durchgeführt
n 10: bei Rindern
n 11: betrifft Schweine
n 12: betrifft Hunde

Quellen: (48, 103, 104)

Tabelle 69 : Staatliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen der Niederlande (Einfuhrbestimmungen) (Lebende Tiere)

	Einfuhr - Überwachung				
		Vorschriften bezüglich des Verkehrs an der Grenze			
	wird durchgeführt	Internationale Veterinärzertifikate	Impfung bzw. diagnostischer Test	Verbot der Einfuhr	Quarantäne
Maul- und Klauenseuche	*	*	*	*n1	
Swine Vesicular Disease					
Rinderpest	*	*		*	
Lungenseuche der Rinder	*	*		*	
Pockenseuche der Schafe	*	*		*	
Myxomatose	*	*			
Tollwut	*	*	*		
Aujeszky's Disease					
Canine Distemper	*	*	*		
Schweinepest (klassische)	*	*			
Afrikanische Schweinepest	*			*	
Teschen Disease	*	*		*	
Afrikanische Pferdepest	*	*			
Dourine	*	*			
Rotz	*	*			
Equine Infectious Anaemia	*	*	*		
Contagious Equine Metritis	*			*	
Equine Rhinopneumonitis	*				
Bluetongue	*	*		*	
Foot - Rot	*	*		*	
Newcastle Disease	*	*			
Geflügelpest (klassische)	*	*n2			
Avian Infectious Bronchitis					
Avian Laryngo-Tracheitis					
Avian Encephalomyelitis					
Virus Hepatitis of Ducks					
Psittacosis	*	*			*
Milzbrand	*	*			
Rauschbrand					
Enterotoxaemia					
Geflügelcholera	*	*			
Salmonella pullorum	*	*n2			
Tuberkulose der Rinder	*	*			
Brucellose:					
Brucellose der Rinder	*	*			
Brucellose der Schafe und Ziegen	*	*			
Brucellose der Schweine	*	*			
Enzootische Leukose der RInder	*	*	*		*
Räude der Rinder					
Räude der Einhufer	*	*			
Räude der Schafe					
Warble Infestation (Rinder)					
Trichinosis					
Bienenseuchen:					
Acariasis of Bees	*	*			
Malignant Foul Brood	*	*			
European Foul Brood	*	*			
Varroasis	*	*			
Nosemosis of Bees	*	*			
Vesicular Stomatitis	*	*		*	
Epizootic Lymphangitis	*	*			
Equine Encephalomyelitis	*	*			
Leptospirosis (bei Hunden)	*	*	*		

n 1 : betrifft exotische Maul- und Klauenseuche
n 2 : betrifft Psittaciden

Quellen : (48, 81, 93, 103, 104)

Sonderbestimmungen nicht berücksichtigt.

Tabelle 71 : Das Vorkommen einiger in den Niederlanden staatlich bekämpfter Tierseuchen in den Niederlanden in den Jahren 1975 - 1984 in Zahlen

	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
Maul- und Klauenseuche	2	-	1	-	-	-	-	-	4	2
Swine Vesicular Disease	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Tollwut	17	32	2	-	1	-	-	-	15	61
Klassische Schweinepest	38	42	111	3	-	-	12	70	161	176
Equine Infectious Anaemia	-	1	1	-	-	-	-	-	-	1
Foot - Rot	757	444	617	814	963	658	582	394	303	242
Newcastle Disease	18	-	2	-	-	-	-	-	-	-
Milzbrand	16	26	13	25	30	12	8	7	3	6
Geflügelcholera	11	5	7	11	12	7	14	9	8	12
Räude der Schafe	137	174	164	143	129	73	57	40	27	31

Die obigen Zahlen geben die Zahl der Neuausbrüche (Seuchenherde) an.

Quelle: (94)

Tabelle 70 : Das Vorkommen von in den Niederlanden staatlich bekämpften Tierseuchen in den Niederlanden in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	Bemerkungen
*Maul-und Klauenseuche	+	+	-	+	-	-	-	-	-	(+)	
*Swine Vesicular Disease	/	(+)	-	-	-	-	-	-	-	-	
*Rinderpest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1870
*Lungenseuche der Rinder	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1887
*Pockenseuche der Schafe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1887
Myxomatose	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	
*Tollwut - Wild-	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-	-	+[a]	
- Haustiere	-	-	-	-	-	(+)	-	-	-	-	
Aujeszky's Disease(bei Schweinen)	++	+++	+++	+++	+++	++	++	++	++	++	
Canine Distemper	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
*Schweinepest (klassische)	+	+	+	++	+	-	-	+	++	+++	
*Afrikanische Schweinepest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Teschen Disease	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
*Afrikanische Pferdepest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Dourine	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
*Rotz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
*Equine Infectious Anaemia	-	-	(+)	(+)	(+)	-	-	-	-	-	
Contagious Equine Metritis	/	/	/	/	/	/	/	/	-	-	
Equine Rhinopneumonitis	/	/	/	/	/	/	/	/	++	++	
Bluetongue	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
*Foot - Rot	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
*Newcastle Disease	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	
Geflügelpest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Avian Infectious Bronchitis	+++	+++	+++	++	++	++	++	++	++	++	
Avian Larygo-Tracheitis	-	-	(+)	(+)	-	-	+	+	(+)	(+)	
Avian Encephalomyelitis	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+	
Virus Hepatitis of Ducks	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+	+	+	
Psittacosis/Ornithosis	+	+	+	+	+	+	(+)[c]	-[c]	+	+	
*Milzbrand	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	b !
Rauschbrand	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Enterotoxaemia	++	++	++	++	++	++	+	+	+	+	
Geflügelcholera	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+	+	+	+	+	
Salmonella pullorum (Geflügel)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Tuberkulose der Rinder	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)[d]	(+)[d]	(+)[d]	(+)[d]	
Brucellose:											
*Brucellose der Rinder (B.abortus)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
*Brucellose der Schafe und Ziegen (B. melitensis)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
*Brucellose der Schweine (B.suis)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Enzootische Leukose der Rinder	(+)	/	+	(+)	(+)	(+)	(+)[d]	(+)[d]	(+)[d]	(+)[d]	
Räude der Rinder	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Räude der Einhufer	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Räude der Schafe	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Warble Infestation (Rinder)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Trichinosis - Wildschweine	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	/	/	/	/	
- Schweine	-	-	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-	-	-	
Bienenseuchen:											
Acariasis of Bees	(+)	-	-	-	+	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Malignant Foul Brood	-	(+)	(+)	(+)	-	-	-	-	-	-	e !
European Foul Brood	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Varroasis	/	/	/	/	/	/	/	/	/	+	

/ : keine Angaben, keinerlei Kenntnis vorhanden
- : kein Vorkommen
+.. : kommt vor, aber Häufigkeit des Vorkommens unbekannt
(+) : Vorkommen auf Ausnahmefälle beschränkt
+ : Vorkommen selten, sporadisch
++ : häufiges Vorkommen
+++ : stark verbreitet

a : regional begrenzt
b : seit 1976 nur noch bei Rindern aufgetreten
c : Psittacosis ++
d : vorwiegend bei importierten Tieren
e : nach (104) letztmaliges Auftreten im Jahre 1974

*: anzeigepflichtige Tierseuchen

Quellen : (39 - 48, 94, 101 - 104)

Tabelle 72 : Das Vorkommen von in den Niederlanden nicht-anzeigepflichtigen und von in Tab. 70 nicht berücksichtigten Tierseuchen in den Niederlanden in den Jahren 1974-1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	Bemerkungen
Vesicular Stomatitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Infectious Bovine Rhinotracheitis	+	++	++	++	++	++	++	++	++	++	
Equine Coital Exanthema	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Lumpy Skin Disease	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Geflügelpocken	++	++	++	++	++	/	/	/	(+)	(+)	
Swine Erysipelas	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	
Atrophic Rhinitis	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++	
Epizootic Lymphangitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Ulcerative Lymphangitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Equine Encephalomyelitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Equine Viral Arteritis	/	/	/	/	/	/	/	/	(+)	(+)	
Transmissible Gastroenteritis	/	/	/	/	/	/	/	/	++	++	
Contagious Caprine Pleuropneumonia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	nie aufgetreten
Contagious Agalactia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Q - Fever	-	-	-	-	-	-	(+)	+	(+)	(+)	
Leptospirosis (Rind,Schweine,Hund)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Marek's Disease	++	++	++	++	+	+	+	+	+	+	
Haemorrhagic Septicaemia	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-	-	-	
Salmonellose:											
Intestinal Salmonella Infection											
- bei Rindern	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
- bei Schweinen	+	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Salmonella abortus equi (Equiden)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
S. abortus ovis (Schafe)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
S. gallinarum (Geflügel)	/	/	/	/	/	/	/	/	+	+	
Deckinfektionen des Rindes:											
- Campylobacter fetus	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Trichomonas fetus	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Avian Tuberculosis (Geflügel)	+	+	+	+	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	
Paratuberculosis (bei Rindern)	+	+	+	+	+	+	/	+	+	+	
Brucellose:											
B. abortus (bei Schafen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
B. ovis (bei Schafen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Visna - Maedi	/	/	/	/	/	/	/	/	++	++	
Leishmaniasis (bei Hunden)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Echinococcus Hydatidosis -Rinder	+	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
-Schafe	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	
Distomatosis (Rinder, Schafe)	++	++	++	++	+	+	+	+	+	+	
Fischseuchen:											
Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae	/	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Viral Haemorrhagic Septicaemia of Rainbow Trout	/	-	-	-	(+)	(+)	+[b]	+[b]	+[b]	+[b]	
Infectious Dropsy of Carps	++	/	/	/	/	/	/	+	++	-	
Furunculosis of Salmonidae	/	-	-	/	-	-	+	++	++	++	
Myxoxomiasis of Salmonids	/	/	/	/	/	/	/	/	(+)	(+)	
Spring Viraemia of Carp	/	/	/	/	/	/	/	/	/	++	
Bienenseuchen:											
Nosemosis of Bees	(+)	++	++	++	++	++	++	++	++	++	

/ : keine Angaben, keinerlei Kenntnis vorhanden
- : kein Vorkommen
+.. : kommt vor, aber Häufigkeit des Vorkommens unbekannt
(+) : Vorkommen auf Ausnahmefälle beschränkt
+ : Vorkommen selten, sporadisch
++ : häufiges Vorkommen
+++ : stark verbreitet

a : vorwiegend in bestimmten Gebieten
b : vorwiegend bei importierten Tieren

Quellen : (39 - 48, 94, 101 - 104)

7. Vergleich der staatlichen Tierseuchenbekämpfung der einzelnen EG - Staaten

Ein Vergleich der anzeigepflichtigen Tierseuchen in den einzelnen EG - Mitgliedstaaten findet sich in Punkt 5.
Die Maßnahmen zur Bekämpfung aller in der Arbeit berücksichtigten Tierseuchen sind für diese jeweils einzeln und vergleichend in den Tabellen 73 bis 156 aufgeführt.
Beim Anstellen eines Vergleichs der Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen in den EG - Ländern auf der Grundlage obiger Tabellen ist insbesondere zu berücksichtigen, daß "stamping out" bzw. "modifiziertes stamping out" nicht eindeutig definiert sind, sondern daß hier die Zuordnungen zu den einzelnen Begriffen von den jeweiligen nationalen Veterinärbehörden übernommen wurden.
In diesem Zusammenhang siehe auch Punkt 3.

Einige besonders auffallende Punkte des in den oben erwähnten Tabellen dargestellten Vergleichs sind im folgenden bei einigen ausgewählten Tierseuchen aufgeführt.
(Im folgenden Text verwendete Abkürzungen:
D: Deutschland (BRD), B: Belgien, DK: Dänemark,
F: Frankreich, GR: Griechenland, GB: Großbritannien,
NI: Nordirland, IRL: Irland (Republik), I: Italien,
L: Luxemburg, NL: Niederlande).

Auf eine Quellenangabe wurde hier verzichtet; diesbezügliche Angaben finden sich in den einzelnen Länderkapiteln.

Maul- und Klauenseuche:

siehe Tabelle 73 ;

Obligate Schutzimpfungen zur Bekämpfung der Seuche werden durchgeführt in:

D: Rinder > 4 Monate; im ganzen Land; jährlich;
O_1A_5C Zellkultur und Frenkel

B: Rinder > 3 Monate; im ganzen Land; jährlich;
$O_1A_5C_2$ Frenkel

F: a) Rinder > 6 Monate; im ganzen Land; jährlich;
$O_{Allier\ 1960}O_{Lausanne}A_5C_{Vosges1960}$ Frenkel

b) Schafe und Ziegen > 3 Monate, die sich in der Nachbarschaft der Grenze in den Pyrenäen befinden oder dorthin verbracht werden; OAC

GR: Rinder, Schafe und Ziegen > 3 Monate; in einer Pufferzone von 20 km Tiefe entlang der Grenze zur Türkei;
bivalent: O_1A_{22}

I: a) in der Zeit vom 15.09.82 - 15.02.83: Rinder > 3 Monate; im ganzen Land; jährlich; OAC

b) in der Zeit vom 01.10.83 - 30.03.84: Schafe und Ziegen > 3 Monate vor ihrem Verbringen auf Hochweiden; Rinder, die in der vorausgegangenen Impfperiode nicht geimpft wurden; Rinder, die in ihrem Leben nur einmal schutzgeimpft wurden; Schafe und Ziegen in ganz Sizilien; OAC

L: Rinder > 4 Monate; im ganzen Land; jährlich;
$O_1A_5C_1$ Frenkel

NL: Rinder > 4 Monate; im ganzen Land; jährlich;
$O\ A_{10}C$ Frenkel - Kultur

Schutzimpfungen sind verboten in DK, GB, IRL, nach weniger gesicherten Informationen auch in Nordirland.

Bemerkenswert ist, daß in Italien auch therapeutische Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche zur Anwendung gelangen können.

Vesicular Stomatitis:
siehe Tabelle 74 ;
Die Krankheit ist nur in GR anzeigepflichtig.
Bekämpfungsmaßnahmen werden auch in I durchgeführt.

Swine Vesicular Disease:
siehe Tabelle 75 ; in allen EG - Ländern anzeigepflichtig.
Schutzimpfungen kommen in keinem der EG - Länder zur Anwendung. Diagnostische Untersuchungen im Rahmen staatlicher Bekämpfungsverfahren werden in Griechenland und in den Niederlanden durchgeführt.

Rinderpest:
siehe Tabelle 76 ;
Die Seuche unterliegt in allen EG-Ländern der Anzeigepflicht.
Im Falle eines Auftretens ist in allen EG - Staaten, soweit Angaben vorliegen, "stamping out" vorgesehen.

Infectious Bovine Rhinotracheitis:
siehe Tabelle 77 ;
In NL und I ist jeweils nur die IBR anzeigepflichtig;
in Deutschland ist die IPV als Deckseuche des Rindes anzeigepflichtig, die IBR meldepflichtig (Maßnahmen gegen IPV in D siehe Tabelle 128).
Schutzimpfungen sind in DK verboten; in D, B, F, GB und I kommen Schutzimpfungen zur Bekämpfung der Seuche zum Einsatz.

Lungenseuche der Rinder:
siehe Tabelle 79 ;
Die Seuche ist in allen EG - Ländern sowohl anzeigepflichtig als auch in den jeweiligen Einfuhrbestimmungen berücksichtigt.
In B, DK, F, IRL, I, L wird "stamping out", in D ein "modifiziertes stamping out" betrieben.

Pockenseuche der Schafe:
siehe Tabelle 80 ;
In allen EG-Ländern anzeigepflichtig, in D, DK, F, IRL, I, und NL durch "stamping out" bekämpft. In den Einfuhrbestimmungen von D, NI und IRL nicht berücksichtigt.

Lumpy Skin Disease:

siehe Tabelle 81 ;

Die Krankheit ist nur in GR und NI anzeigepflichtig. Bekämpfungsmaßnahmen im Innern des Landes werden darüber hinaus auch in I durchgeführt.

Tollwut:

siehe Tabelle 84 ;

In allen EG-Ländern anzeigepflichtig; in GR ist die Seuche nur bei Hunden, in den Niederlanden nur bei Wildtieren anzeigepflichtig (48).

Schutzimpfungen werden in den meisten EG-Ländern (D, B, DK, F, GR, I, L, NL) durchgeführt, in GB sind sie im Prinzip verboten, eine ministerielle Anordnung zur Durchführung kann aber ergehen.

In Italien dürfen auch therapeutische Maßnahmen zur Bekämpfung der Tollwut angewandt werden.

Aujeszky's Disease:

siehe Tabelle 85 ;

Die Krankheit ist anzeigepflichtig in D, DK, F, GB, I. Zusätzlich werden in Luxemburg Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt.

Schutzimpfungen sind in Dänemark und Großbritannien verboten. In den anderen EG-Ländern werden Schutzimpfungen durchgeführt, bzgl. GR und L lagen keine exakten Angaben vor.

Klassische Schweinepest:

siehe Tabelle 87 ;

Die Seuche ist in allen EG-Ländern anzeigepflichtig; sie wird in allen EG-Ländern durch "stamping out" bekämpft, diesbezüglich fehlten für GR exakte Angaben. Im Prinzip können nach den vorliegenden Angaben in allen EG-Ländern mit Ausnahme Großbritanniens ansteckungsverdächtige Tiere geschlachtet werden; i.d.R. ist dies von einer veterinärbehördlichen Genehmigung abhängig.

Schutzimpfungen werden in jeweils begrenztem Umfang in Griechenland und in Italien durchgeführt.

./.

Schutzimpfungen sind verboten in:

D : Verbot beschränkt auf Zuchtbestände

B : Verbot der Durchführung von Schutzimpfungen in einem Großteil des Staatsgebietes. In einer Region an der französischen und niederländischen Grenze werden Schutzimpfungen routinemäßig durchgeführt.

DK, F, GB, L, NL.

In allen EG - Ländern besteht die Möglichkeit zur Durchführung von Notimpfungen auf staatliche Anordnung, z.B. als Ringvakzinierungen um einen Seuchenherd.

Afrikanische Schweinepest:

siehe Tabelle 88 ;

Die Seuche ist in allen EG-Ländern anzeigepflichtig und wird in allen EG-Staaten durch "stamping out" bekämpft; bzgl. GR, GB und IRL lagen keine eindeutigen Angaben vor. Schutzimpfungen kommen in keinem der EG-Länder zur Anwendung; ausdrücklich verboten sind sie in D, B, DK, F und L.

Teschen Disease:

siehe Tabelle 89 ;

Die Seuche unterliegt lediglich in B und den NL nicht der Anzeigepflicht; in den Niederlanden werden aber umfangreiche Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt.

Afrikanische Pferdepest:

siehe Tabelle 92 ;

ist lediglich (nach (48)) in Italien nicht anzeigepflichtig; auch dort sind, wie in den übrigen EG-Ländern, umfangreiche Bekämpfungsmaßnahmen im Falle eines Auftretens vorgesehen.

Newcastle Disease:

siehe Tabelle 109;

Die Seuche unterliegt in allen EG-Ländern der Anzeigepflicht. Im Rahmen der Bekämpfungsmaßnahmen kommt es nur in GB und NI nicht zur Ausweisung einer Schutzzone. "stamping out" wird in allen EG-Ländern betrieben, diesbezüglich lagen für GR keine eindeutigen Angaben vor.

./.

Die Durchführung von Schutzimpfungen ist in DK, GB und IRL verboten. Schutzimpfungen werden in unterschiedlichem Ausmaß in allen anderen EG-Ländern durchgeführt, nach (10) wird aber in Nord-Irland nicht schutzgeimpft.

Klassische Geflügelpest:
siehe Tabelle 110;
Die Seuche ist nur in den Niederlanden nicht anzeigepflichtig, auch dort werden aber wie in allen anderen EG-Ländern Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt.
Lediglich in GB und NI kommt es im Rahmen der Bekämpfungsmaßnahmen nicht zur Errichtung einer Schutzzone;
"stamping out" wird in allen EG-Ländern betrieben; diesbezüglich lagen für GR keine eindeutigen Angaben vor.

Psittacosis and Ornithosis:
siehe Tabelle 115;
In F und NI sind beide Krankheiten anzeigepflichtig, in D und L unterliegt jeweils nur die Psittakose der Anzeigepflicht.
Außer in diesen Ländern kommt es zu einer Bekämpfung auch in GR, IRL und NL.

Salmonellosen: (Tab. 122 - 127)
Salmonellosen in irgendeiner Form sind nur in D, DK, I und L anzeigepflichtig. Eine gesonderte Meldepflicht besteht in GB.
Intestinale Salmonella-Infektion der Rinder:
siehe Tabelle 122;
nur in D, I, L anzeigepflichtig. In D und L werden umfangreiche Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt.
Schutzimfpungen kommen in GB und NI zur Anwendung.
Salmonella pullorum; Pullorumseuche des Geflügels:
siehe Tabelle 126;
Anzeigepflicht besteht in DK, GR und I. Darüber hinaus werden Bekämpfungsmaßnahmen in F und GB durchgeführt
Salmonella gallinarum; Fowl typhoid:
siehe Tabelle 127;
Anzeigepflicht besteht nur in GR und I, Bekämpfungsmaßnahmen werden darüber hinaus in DK und den NL durchgeführt.

Deckseuchen des Rindes:

siehe Tabellen 128 und 129;

In D sind Campylobacter fetus, Trichomonas fetus und IPV als Deckseuchen des Rindes anzeigepflichtig; die in Tabelle 128 angeführten Maßnahmen können auch auf IPV angewandt werden.

In B unterliegen Campylobacter fetus und Trichomonas fetus der Anzeigepflicht.

In I ist nur Trichomonas fetus anzeigepflichtig.

Darüber hinaus werden Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt

- gegen Campylobacter fetus und Trichomonas fetus in DK, F, GR
- gegen Campylobacter fetus in GB, NI, IRL.

Tuberkulose der Rinder:

siehe Tabelle 130;

Die Seuche ist lediglich in den Niederlanden nicht anzeigepflichtig, wird aber in allen EG-Ländern bekämpft.

Obligate diagnostische Untersuchungen im Rahmen staatlicher Bekämpfungsverfahren werden mit Ausnahme von Dänemark, wo sie 1980 eingestellt wurden, in allen EG-Ländern durchgeführt.

Brucellose der Rinder:

siehe Tabelle 133;

Die Seuche unterliegt in allen EG-Ländern der Anzeigepflicht. Schutzimpfungen werden in F, I, und in Ausnahmefällen auch in IRL durchgeführt.

Obligate diagnostische Untersuchungen im Rahmen staatlicher Bekämpfungsverfahren kamen mit Ausnahme von DK, wo sie 1980 eingestellt wurden, in allen EG - Ländern zur Anwendung.

Brucellose der Schafe und Ziegen:

siehe Tabelle 134;

In D, F, GR, I, L und NL ist die Seuche anzeigepflichtig. Nur in diesen Ländern kommen Bekämpfungsmaßnahmen zur Anwendung.

Schutzimpfungen werden in Frankreich (nur bei Schafen), in Griechenland und in Italien durchgeführt.

Diagnostische Untersuchungen im Rahmen staatlicher Bekämpfungsprogramme werden in F, GR, I und NL durchgeführt.

Brucellose der Schweine:

siehe Tabelle 135;

Anzeigepflicht besteht in D, B, I, L, NL.

Bekämpfungsmaßnahmen werden auch in DK und GR durchgeführt.

Nach den vorliegenden Angaben werden in keinem der EG-Länder Schutzimpfungen durchgeführt, in D und L sind sie verboten.

Obligate diagnostische Untersuchungen im Rahmen staatlicher Bekämpfungsprogramme werden in B, F, GR und NL durchgeführt.

Enzootische Leukose der Rinder:

siehe Tabelle 137;

Die Seuche ist lediglich in den Niederlanden nicht anzeigepflichtig, wird dort aber durch staatlich kontrollierte Tiergesundheitsdienste bekämpft.

Für GR, IRL und L lagen Angaben zur Durchführung von "stamping out" vor; in allen anderen EG-Ländern wird ein modifiziertes stamping out angewandt.

Nach den vorliegenden Angaben können in Griechenland Schutzimpfungen zur Anwendung gelangen.

Obligate diagnostische Untersuchungen im Rahmen staatlicher Bekämpfungsverfahren werden in allen EG - Ländern mit Ausnahme von Dänemark, wo sie 1980 eingestellt wurden, durchgeführt; diesbezüglich lagen keine Angaben für NI vor.

Fischseuchen: (Tab. 146 - 151)

Fischseuchen unterliegen nur in D, GR, GB und NI der Anzeigepflicht.

In D wird nur die IPN staatlich bekämpft.

In DK werden bzgl. IPN und VHS Bekämpfungsprogramme durchgeführt.

In GR werden IPN, VHS, Infectious Dropsy of Carps und Myxosomiasis of Salmonids und die nicht-anzeigepflichtige Spring Viraemia of Carps bekämpft.

In GB bestehen Bekämpfungsprogramme bzgl. IPN, VHS, Infectious Dropsy of Carps, Furunculosis of Salmonidae, Myxosomiasis of Salmonids und Spring Viraemia of Carp.

NI bekämpft IPN, VHS, Furunculosis of Salmonidae und Spring Viraemia of Carp.

Bienenseuchen: (Tab. 152 - 156)

Bienenseuchen unterliegen in allen Ländern der EG der Anzeigepflicht, alle fünf aufgeführten Bienenseuchen jedoch nur in F, GR und in L.

Acariasis of Bees wird außer in DK in allen EG-Ländern bekämpft.

Malignant Foul Brood wird in allen EG-Staaten bekämpft, European Foul Brood nur in D nicht.

Nosemosis of Bees wird nur in D, DK und NL nicht bekämpft.

Varroasis of Bees wird lediglich in DK und IRL nicht bekämpft.

Ein Vergleich der Einfuhrbestimmungen im Hinblick auf die einzelnen Tierarten kann durch Vergleich des in den einzelnen Länderkapiteln Aufgeführten angestellt werden.
Ein Auffinden der Textstellen wird durch die Angaben in Tabelle 157 erleichtert.
Auf einen ausführlichen Vergleich der Einfuhrbestimmungen der EG-Länder betreffend lebende Tiere, tierische Produkte und Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können wurde an dieser Stelle bewußt verzichtet, da einerseits eine verkürzte Darstellung des in den einzelnen Länderkapiteln Aufgeführten einen exakten Vergleich nicht mehr zulassen würde und andererseits diesbezüglich nicht von allen EG-Ländern umfassende Angaben vorlagen.

Wie aus Kapitel 4.1. hervorgeht, bestehen bereits einige EG - einheitlichen Bestimmungen zur Einfuhr lebender Tiere. Bezogen auf die einzelnen Tierseuchen sind diese, schematisiert, aus Tabelle 158 ersichtlich.
Diese Bestimmungen gelten im Prinzip für alle EG-Länder; nicht immer sind sie bereits in nationales Recht aufgenommen. Daher und weil sich mit den anderweitig vorliegenden Angaben zu den Einfuhrbestimmungen der einzelnen EG-Länder eine teils undeutliche Darstellung bzgl. der Differenzierung der Bestimmungen zur Einfuhr aus Drittländern bzw. den innergemeinschaftlichen Handel betreffend ergeben hätte und da sich die in den obigen Tabellen gemachten Angaben lediglich auf die Einfuhr aus freien bzw. verseuchten Ländern beziehen, wurden diese EG-einheitlichen Bestimmungen nicht immer in die besagten Tabellen eingearbeitet.

Ein Vergleich der Einreisebestimmungen für Hunde und Katzen im Reiseverkehr (Stand Januar 1985) findet sich in Tabelle 159.

Bemerkungen zu den in den Tabellen 73 bis 156 verwendeten Begriffen, Abkürzungen und Zeichen:

Schutzmaßnahmen im Inland: Quarantäne, Verkehrsbeschränkungen und andere Schutzmaßnahmen im Inland

Unschädliche Beseitigung: unschädliche Beseitigung der Tierkörper

Test: obligate diagnostische Untersuchungen im Rahmen eines staatlichen Bekämpfungsverfahrens bzw. Überwachungsprogramms

Die in den Tabellen verwendeten Buchstaben bedeuten:

a : allgemein durchgeführt
b : begrenzt durchgeführt
c : permanent durchgeführt
d : gelegentlich durchgeführt
e : Verbot

Die Angabe Verbot von Schutzimpfungen bezieht sich i.d.R. nicht auf ein absolutes Verbot. Die Veterinärbehörden der EG - Länder haben sich i.d.R. die Möglichkeit der Anordnung von im allgemeinen verbotenen Schutzimpfungen in besonderen Situationen vorbehalten.

Quellenangaben: siehe Länderkapitel 6.1. bis 6.10.

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 73 :

Maul- und Klauenseuche

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Schutzmaßnahmen im Inland	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Isolierung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Schutzzone	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X
Stamping out	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X
Modifiziertes Stamping out	X								X		
Tötung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Impfung	a,c	a,c	e	a,c	b,c	e		e	a,c	a,c	a,c
Therapie									X		
Unschädliche Beseitigung	X		X	X	X	X	X		X	X	X
Desinfektion	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Test			X		X						X
Einfuhrüberwachung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Int.Vet.-Zertifikate	X	X		X	X					X	X
Impfung bzw. diagnost. Test	X	X		X	X					X	X
Verbot der Einfuhr	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Quarantäne	X										

Tabelle 74 :

Vesicular Stomatitis

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht					X						
Schutzmaßnahmen im Inland					X				X		
Isolierung					X				X		
Schutzzone									X		
Stamping out									X		
Modifiziertes Stamping out											
Tötung											
Impfung											
Therapie					X						
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion					X				X		
Test											
Einfuhrüberwachung		X			X	X	X		X	X	X
Int.Vet.-Zertifikate		X								X	X
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr		X			X		X		X	X	X
Quarantäne											

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 75 :
Swine Vesicular Disease

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Schutzmaßnahmen im Inland	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Isolierung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Schutzzone	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X
Stamping out	X	X	X			X	X	X	X	X	
Modifiziertes Stamping out											
Tötung	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X
Impfung	e		e			e					
Therapie											
Unschädliche Beseitigung	X			X	X	X	X		X	X	
Desinfektion	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Test					X						X
Einfuhrüberwachung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Int.Vet.-Zertifikate	X	X		X	X				X	X	X
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr					X	X	X	X	X	X	
Quarantäne	X										

Tabelle 76 :
Rinderpest

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Schutzmaßnahmen im Inland	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X
Isolierung	X	X	X	X	X			X	X	X	X
Schutzzone	X	X	X	X	X			X	X	X	X
Stamping out	X	X	X	X				X	X	X	X
Modifiziertes Stamping out											
Tötung	X	X		X	X	X	X		X	X	
Impfung	e		e								
Therapie	e										
Unschädliche Beseitigung	X			X	X				X	X	
Desinfektion	X		X	X				X	X	X	X
Test					X						X
Einfuhrüberwachung	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X
Int.Vet.-Zertifikate	X	X		X	X				X	X	X
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X
Quarantäne										X	

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 77 :

Infectious Bovine Rhinotracheitis

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht							X		X		
Schutzmaßnahmen im Inland					X			X	X		
Isolierung					X			X	X		
Schutzzone											
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung			(X)								
Impfung	(X)	X	e	X		X			d		
Therapie	X	X		X		X			X		X
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion			X		X				X		
Test			X	X							
Einfuhrüberwachung				X	X			X			
Int.Vet.-Zertifikate				X	X			X			
Impfung bzw. diagnost. Test				X				X			
Verbot der Einfuhr					X						
Quarantäne				X							

1: nur IBR

Tabelle 78:

Equine Coital Exanthema

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht										X	
Schutzmaßnahmen im Inland										X	
Isolierung										X	
Schutzzone											
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung											
Impfung											
Therapie											
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion											
Test											
Einfuhrüberwachung										X	
Int.Vet.-Zertifikate											
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr											
Quarantäne										X	

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 79 :

Lungenseuche der Rinder

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Schutzmaßnahmen im Inland	X	X	X	X	X	X		X	X	X	
Isolierung	X	X	X	X	X			X	X	X	
Schutzzone	X		X	X	X			X	X	X	
Stamping out		X	X	X				X	X	X	
Modifiziertes Stamping out	X										
Tötung	X	X		X	X	X	X	X	X	X	
Impfung	e		e						e		
Therapie											
Unschädliche Beseitigung				X	X				X	X	
Desinfektion	X		X	X	X			X	X	X	
Test				X	X						
Einfuhrüberwachung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Int.Vet.-Zertifikate	X	X		X	X					X	X
Impfung bzw. diagnost. Test				X							
Verbot der Einfuhr	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Quarantäne										X	

Tabelle 80 :

Pockenseuche der Schafe

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Schutzmaßnahmen im Inland	X		X	X	X			X	X		X
Isolierung	X		X	X	X			X	X		X
Schutzzone	X		X	X	X			X	X		X
Stamping out	X		X	X				X	X		X
Modifiziertes Stamping out											
Tötung	X				X		X	X	X		
Impfung	e		e						e		
Therapie											
Unschädliche Beseitigung	X				X				X		
Desinfektion	X		X	X	X			X	X		X
Test					X						X
Einfuhrüberwachung		X	X	X	X	X			X	X	X
Int.Vet.-Zertifikate		X		X	X					X	X
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr			X		X	X			X		X
Quarantäne											

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 81:

Lumpy Skin Disease

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht					X		X				
Schutzmaßnahmen im Inland					X				X		
Isolierung					X				X		
Schutzzone					X						
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung					X		X		X		
Impfung											
Therapie											
Unschädliche Beseitigung					X				X		
Desinfektion					X				X		
Test					X						
Einfuhrüberwachung			X		X	X			X		
Int.Vet.-Zertifikate					X						
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr			X		X	X			X		
Quarantäne											

Tabelle 82:

Geflügelpocken

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht							X		X		
Schutzmaßnahmen im Inland			X						X		
Isolierung			X						X		
Schutzzone											
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung							X				
Impfung	X			X	X	X			d		
Therapie	X			X	X						
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion									X		
Test											
Einfuhrüberwachung	X	X									
Int.Vet.-Zertifikate		X									
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr											
Quarantäne											

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 83 : Myxomatose

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht		X	X	X	X			X	X	X	
Schutzmaßnahmen im Inland		X		X	X				X	X	
Isolierung		X		X	X				X	X	
Schutzzone		X		X						X	
Stamping out		X								X	
Modifiziertes Stamping out									X		
Tötung		X			X				X	X	
Impfung				X		X			d		X
Therapie											
Unschädliche Beseitigung				X	X				X	X	
Desinfektion		X		X	X				X	X	
Test											
Einfuhrüberwachung	X	X	X	X	X			X	X	X	X
Int.Vet.-Zertifikate	X	X		X	X			X	X	X	X
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr			X		X						
Quarantäne										X	

Tabelle 84 : Tollwut

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht	X	X	X	X	X[1]	X	X	X	X	X	X[3]
Schutzmaßnahmen im Inland	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Isolierung	X	X	X	X	X	X			X	X	X
Schutzzone	X	X		X		X		X		X	X
Stamping out	X	X		X		X		X		X	X
Modifiziertes Stamping out			X								
Tötung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Impfung	d	b	b	b,d	X	e[2]			b,c	X	d
Therapie									X		
Unschädliche Beseitigung	X		X	X	X	X			X	X	X
Desinfektion	X		X	X	X	X		X	X	X	X
Test									X		X
Einfuhrüberwachung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Int.Vet.-Zertifikate	X	X	X	X	X				X	X	X
Impfung bzw. diagnost. Test	X	X	X	X	X				X	X	X
Verbot der Einfuhr				X	X						
Quarantäne	X					X	X	X		X	

1: betrifft nur Hunde
2: auf Anordnung möglich

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 85:

Aujeszky's Disease

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht	X		X	X		X			X		
Schutzmaßnahmen im Inland	X		X	X		X			X	X	
Isolierung	X		X	X		X			X	X	
Schutzzone	X			X		X				X	
Stamping out	X					X				X	
Modifiziertes Stamping out	X		X								
Tötung	(X)		X			X					
Impfung	d	X	e	X		e	X	X	X		X
Therapie	e										
Unschädliche Beseitigung	X					X					
Desinfektion	X			X		X			X	X	
Test			X	X						X	
Einfuhrüberwachung	X					X	X				
Int.Vet.-Zertifikate	X						X				
Impfung bzw.diagnost. Test	X[1]						X				
Verbot der Einfuhr											
Quarantäne						X					

1: Verbot der Impfung

Tabelle 86:

Canine Distemper

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
			X[1]								
		X		X	X[2]	X	X	X	X		X
		X			X	X	X	X			
		X								X	X
		X								X	X
		X								X	X

1: Pelztiere in Zuchtfarmen

2: Hunde und Pelztiere in Zuchtfarmen

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 87 : Schweinepest (klassische)

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Schutzmaßnahmen im Inland	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Isolierung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Schutzzone	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X
Stamping out	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X
Modifiziertes Stamping out	X										
Tötung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Impfung	e[1]	e[2]	e	e	b	e			b,c	e	e
Therapie	e	e							X		
Unschädliche Beseitigung		X		X	X	X	X		X	X	X
Desinfektion	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Test		X		X	X				X	X	X
Einfuhrüberwachung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Int.Vet.-Zertifikate	X	X		X	X				X	X	X
Impfung bzw. diagnost. Test	X[3]										
Verbot der Einfuhr		X	X		X	X	X	X			
Quarantäne	X									X	

Tabelle 88 : Afrikanische Schweinepest

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Schutzmaßnahmen im Inland	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Isolierung	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X
Schutzzone	X	X	X	X	X			X	X	X	X
Stamping out	X	X	X	X			X		X	X	X
Modifiziertes Stamping out											
Tötung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Impfung	e	e	e	e						e	
Therapie		e									
Unschädliche Beseitigung	X	X		X	X	X			X	X	
Desinfektion	X	X	X	X	X			X	X	X	X
Test					X				X	X	X
Einfuhrüberwachung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Int.Vet.-Zertifikate		X		X	X						
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Quarantäne											

1: Verbot in Zuchtbeständen
2: Verbot in einem Großteil des
3: Verbot der Impfung

Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

	Teschen Disease											Swine Erysipelas										
	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht	X		X	X	X	X	X	X	X	X					X	X				X		
Schutzmaßnahmen im Inland	X		X	X	X	X		X	X	X	X											
Isolierung	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X											
Schutzzone	X		X		X			X	X	X	X											
Stamping out	X		X				X	X	X	X	X											
Modifiziertes Stamping out	X																					
Tötung	X		X		X		X		X													
Impfung	e		e			e						X		X	X	X	X	X	X	X		
Therapie												X		X		X	X	X	X	X		X
Unschädliche Beseitigung					X		X		X													
Desinfektion	X		X	X	X		X	X	X	X	X											
Test					X						X											
Einfuhrüberwachung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											
Int.Vet.-Zertifikate	X	X		X	X					X	X											
Impfung bzw. diagnost. Test																						
Verbot der Einfuhr	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X											
Quarantäne																						

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 91 :

Atrophic Rhinitis of Swine

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht										X	
Schutzmaßnahmen im Inland					X		X			X	
Isolierung					X					X	
Schutzzone										X	
Stamping out										X	
Modifiziertes Stamping out											
Tötung										X	
Impfung	X		X			X	X	X			
Therapie	X		X			X	X	X		X	
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion					X					X	
Test				X							
Einfuhrüberwachung				X	X		X	X		X	
Int.Vet.-Zertifikate				X				X			
Impfung bzw. diagnost. Test					X						
Verbot der Einfuhr											
Quarantäne					X					X	

Tabelle 92 :

Afrikanische Pferdepest

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X
Schutzmaßnahmen im Inland	X		X	X	X	X		X	X	X	X
Isolierung	X		X	X	X	X		X	X	X	X
Schutzzone	X		X	X	X			X	X	X	X
Stamping out	X		X	X				X	X	X	X
Modifiziertes Stamping out											
Tötung	X			X	X		X		X	X	
Impfung	e		e						e		
Therapie											
Unschädliche Beseitigung	X			X	X	X			X	X	
Desinfektion	X		X	X	X			X	X	X	X
Test					X						X
Einfuhrüberwachung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Int.Vet.-Zertifikate		X		X	X					X	X
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X
Quarantäne	(x)										

Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

	Dourine											Rotz										
	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Schutzmaßnahmen im Inland	(X)	X		X	X	X			X	X	X	X			X	X	X	X		X	X	
Isolierung	(X)	X		X	X				X	X	X	X			X	X				X	X	
Schutzzone				X						X	X				X	X					X	
Stamping out				X					X	X	X	X	X		X					X	X	
Modifiziertes Stamping out	X																					
Tötung		X			X				X	(X)		X	X		X	X	X	X		X	X	
Impfung																						
Therapie		X																				
Unschädliche Beseitigung					X				X	X		X			X	X				X	X	
Desinfektion	X			X	X				X	X	X	X			X	X				X	X	
Test					X				X		X					X				X		
Einfuhrüberwachung	X	X		X	X		X		X	X	X	X	X	X	X	X		X		X	X	X
Int.Vet.-Zertifikate	X	X		X	X				X	X	X	X	X		X	X				X	X	X
Impfung bzw. diagnost. Test				X	X				X						X	X				X		
Verbot der Einfuhr					X		X		X	X				X		X				X		
Quarantäne										X											X	

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 95 :

Epizootic Lymphangitis

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht		X	X			X	X	X	X	X	
Schutzmaßnahmen im Inland		X			X	X					
Isolierung		X			X						
Schutzzone					X						
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung					X		X				
Impfung											
Therapie		X									
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion		X			X						
Test											
Einfuhrüberwachung		X	X				X			X	X
Int.Vet.-Zertifikate		X								X	X
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr			X				X				
Quarantäne											

Tabelle 96 :

Ulcerative Lymphangitis

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht		X				X				X	
Schutzmaßnahmen im Inland						X					
Isolierung											
Schutzzone											
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung					X						
Impfung											
Therapie					X						
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion											
Test											
Einfuhrüberwachung											
Int.Vet.-Zertifikate											
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr											
Quarantäne											

Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Equine Infectious Anaemia

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Schutzmaßnahmen im Inland	X			X	X	X		X	X	X	X
Isolierung	X			X	X	X		X	X	X	X
Schutzzone					X				X	X	X
Stamping out	X							X		X	X
Modifiziertes Stamping out				X							
Tötung	X	X		X						X	X
Impfung											
Therapie											
Unschädliche Beseitigung	(X)				X	X				X	X
Desinfektion	X			X	X			X	X	X	X
Test				X	X				X		X
Einfuhrüberwachung	X	X		X	X		X		X	X	X
Int.Vet.-Zertifikate	X	X		X	X				X	X	X
Impfung bzw. diagnost. Test	X	X		X	X				X	X	X
Verbot der Einfuhr					X		X				
Quarantäne									X	X	

Equine Encephalomyelitis

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht		X[1]		X	X	X	X	X[1]		X	
Schutzmaßnahmen im Inland	X[2]			X	X	X					
Isolierung	X[2]			X	X	X					
Schutzzone				X							
Stamping out				X							
Modifiziertes Stamping out											
Tötung	X[2]			X	X		X				
Impfung											
Therapie											
Unschädliche Beseitigung				X	X	X					
Desinfektion				X	X						
Test											
Einfuhrüberwachung	X[2]	X[1]		X	X	X	X		X	X	X
Int.Vet.-Zertifikate	X[2]	X[1]			X[1]					X[1]	X
Impfung bzw. diagnost. Test	X[2]				X						
Verbot der Einfuhr	X[2]			X[1]	X[1]	X	X		X		
Quarantäne	X[2]				X						

1: betrifft Typ Venezuelae
2: betr. Borna Disease

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 99 :

Contagious Equine Metritis

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht				X							
Schutzmaßnahmen im Inland	X			X	X			X			
Isolierung	X			X	X			X			
Schutzzone											
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung											
Impfung											
Therapie	X		X	X		X		X			
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion	X				X			X			
Test				X							
Einfuhrüberwachung	X			X	X						X
Int.Vet.-Zertifikate	X			X							
Impfung bzw. diagnost. Test				X	X						
Verbot der Einfuhr											X
Quarantäne	X				X						

Tabelle 100:

Equine Rhinopneumonitis

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht				X					X		
Schutzmaßnahmen im Inland	X		X		X			X	X		
Isolierung	X		X		X			X	X		
Schutzzone											
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung	X							X[1]			
Impfung	X		X			X			d		
Therapie	X		X			X		X	X		
Unschädliche Beseitigung								X[1]			
Desinfektion	X		X		X			X	X		
Test											
Einfuhrüberwachung	X				X				X		X
Int.Vet.-Zertifikate	X								X		
Impfung bzw. diagnost. Test					X						
Verbot der Einfuhr											
Quarantäne					X						

1: nur bei Abort

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 101:

Equine Viral Arteritis

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht									X		
Schutzmaßnahmen im Inland					X				X		
Isolierung					X				X		
Schutzzone											
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung											
Impfung									X		
Therapie			X						X		
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion					X				X		
Test											
Einfuhrüberwachung					X						
Int.Vet.-Zertifikate											
Impfung bzw. diagnost. Test					X						
Verbot der Einfuhr											
Quarantäne					X						

Tabelle 102:

Transmissible Gastroenteritis of Swine

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht			X				X	X			
Schutzmaßnahmen im Inland			X								
Isolierung			X								
Schutzzone			X								
Stamping out			X								
Modifiziertes Stamping out											
Tötung			X				X				
Impfung											
Therapie		X				X					
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion			X								
Test											
Einfuhrüberwachung	X		X				X				
Int.Vet.-Zertifikate	X										
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr											
Quarantäne											

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 103: Bluetongue

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht				X	X		X		X		
Schutzmaßnahmen im Inland					X		X	X	X		X
Isolierung					X				X		X
Schutzzone					X				X		X
Stamping out									X		X
Modifiziertes Stamping out											
Tötung					X		X		X		
Impfung											
Therapie											
Unschädliche Beseitigung					X				X		
Desinfektion					X				X		X
Test					X						X
Einfuhrüberwachung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Int.Vet.-Zertifikate		X		X	X					X	X
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X
Quarantäne											

Tabelle 104: Foot - Rot

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht		X	X		X					X	X
Schutzmaßnahmen im Inland		X									X
Isolierung											X
Schutzzone											
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung											
Impfung					X	X	X		X		X
Therapie		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion											X
Test											
Einfuhrüberwachung		X								X	X
Int.Vet.-Zertifikate		X								X	X
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr											X
Quarantäne											

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 105:

Contagious Caprine Pleuropneumonia

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht					X		X				
Schutzmaßnahmen im Inland							X				
Isolierung											
Schutzzone											
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung					X			X			
Impfung											
Therapie					X						
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion											
Test											
Einfuhrüberwachung	X		X		X	X	X	X	X		
Int.Vet.-Zertifikate											
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr	X		X		X		X		X		
Quarantäne											

Tabelle 106:

Contagious Agalactia

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht					X				X		
Schutzmaßnahmen im Inland				X	X		X		X		
Isolierung				X	X				X		
Schutzzone									X		
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung											
Impfung				X	X				d		
Therapie				X	X				X		
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion				X	X				X		
Test				X							
Einfuhrüberwachung			X	X	X		X				
Int.Vet.-Zertifikate				X	X						
Impfung bzw. diagnost. Test				X	X						
Verbot der Einfuhr			X								
Quarantäne					X						

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 107:

Q - Fever

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht									X		
Schutzmaßnahmen im Inland											
Isolierung											
Schutzzone											
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung	X										
Impfung											
Therapie											
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion											
Test											
Einfuhrüberwachung			X								
Int.Vet.-Zertifikate											
Impfung bzw.diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr			X								
Quarantäne											

Tabelle 108:

Leptospirosis

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht									X		
Schutzmaßnahmen im Inland					X			X	X		
Isolierung					X			X	X		
Schutzzone											
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung											
Impfung					X	X	X	X	d	X	
Therapie	X			X	X	X	X	X	X		
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion					X			X	X		
Test											
Einfuhrüberwachung	X	X			X	X		X		X	X
Int.Vet.-Zertifikate	X	X			X			X		X	X
Impfung bzw.diagnost. Test	X	X						X		X	X
Verbot der Einfuhr					X						
Quarantäne	X										

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 109:

Newcastle Disease

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Schutzmaßnahmen im Inland	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Isolierung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Schutzzone	X	X	X	X	X			X	X	X	X
Stamping out	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X
Modifiziertes Stamping out	(X)										
Tötung	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
Impfung	a,c	d	e	X[1]	a,c	e		e	d	X	a,c
Therapie											
Unschädliche Beseitigung	X			X	X	X	X		X	X	X
Desinfektion	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Test					X		X				X
Einfuhrüberwachung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Int.Vet.-Zertifikate	X	X		X	X				X	X	X
Impfung bzw. diagnost. Test	X			X							
Verbot der Einfuhr			X		X	X	X	X		X	
Quarantäne	X			X			X			X	

1: staatlich empfohlen und gefördert

Klassische Geflügelpest

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Schutzmaßnahmen im Inland	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Isolierung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Schutzzone	X	X	X	X	X			X	X	X	X
Stamping out	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X
Modifiziertes Stamping out											
Tötung	X	X		X	X	X	X	X	X	X	
Impfung	e		e			e					
Therapie											
Unschädliche Beseitigung	X			X	X	X	X		X	X	
Desinfektion	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Test					X						X
Einfuhrüberwachung	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
Int.Vet.-Zertifikate	X	X[1]		X	X					X[1]	X[1]
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr					X	X	X	X	X	X	
Quarantäne		X[1]		X			X			X[1]	X[1]

1: betrifft Psittaciden

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 111 :

Avian Infectious Bronchitis

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht							X				
Schutzmaßnahmen im Inland			X								
Isolierung											
Schutzzone											
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung							X				
Impfung	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X
Therapie	X					X					
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion											
Test											
Einfuhrüberwachung	X		X	X							
Int.Vet.-Zertifikate				X							
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr			X								
Quarantäne				X							

Tabelle 112 :

Avian Laryngo-Tracheitis

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht		X	X		X		X	X	X	X	
Schutzmaßnahmen im Inland		X	X		X		X		X		
Isolierung		X			X				X		
Schutzzone		X									
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung		X					X				
Impfung	X	d			X	X			d		X
Therapie	X	X			X						
Unschädliche Beseitigung					X						
Desinfektion					X				X		
Test											
Einfuhrüberwachung	X		X	X	X		X				
Int.Vet.-Zertifikate	X			X	X						
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr			X		X						
Quarantäne	X			X							

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

	Avian Encephalomyelitis											Virus Hepatitis of Ducks										
	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht							X		X									X				
Schutzmaßnahmen im Inland																		X				
Isolierung																						
Schutzzone																						
Stamping out																						
Modifiziertes Stamping out																						
Tötung							X											X				
Impfung	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X		X		X		X		X			X
Therapie																						
Unschädliche Beseitigung																						
Desinfektion																						
Test																						
Einfuhrüberwachung	X											X						X				
Int.Vet.-Zertifikate																						
Impfung bzw. diagnost. Test																						
Verbot der Einfuhr																						
Quarantäne																						

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 115 : Psittacosis and Ornithosis

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht	X↗			X			X			X↗	
Schutzmaßnahmen im Inland	X			X	X		X	X		X	X
Isolierung	X			X	X					X	X
Schutzzone				X	X					X	
Stamping out	X			X						X	X
Modifiziertes Stamping out	X										
Tötung	X				X		X			X	X
Impfung											
Therapie	X					X				X	
Unschädliche Beseitigung	X			X	X					X	X
Desinfektion	X			X	X					X	X
Test					X						
Einfuhrüberwachung	X	X		X	X		X	X	X	X	X
Int.Vet.-Zertifikate	X	X		X	X				X	X	X
Impfung bzw. diagnost. Test									X		
Verbot der Einfuhr		(X)		(X)	X			X	X		
Quarantäne	X	X		X						X	X

Tabelle 116 : Marek's Disease

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht		X					X			X	
Schutzmaßnahmen im Inland					X					X	
Isolierung					X					X	
Schutzzone										X	
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung							X				
Impfung	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
Therapie								X			
Unschädliche Beseitigung					X						
Desinfektion				X	X						
Test				X							
Einfuhrüberwachung	X			X	X					X	
Int.Vet.-Zertifikate	X			X							
Impfung bzw. diagnost. Test	X				X						
Verbot der Einfuhr											
Quarantäne	X			X	X					X	

1: nur Psittacosis

Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Milzbrand (Anthrax)

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Schutzmaßnahmen im Inland	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Isolierung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Schutzzone				X				X	X		X
Stamping out	X	X						X	X		X
Modifiziertes Stamping out											
Tötung	(X)	X							X	(X)	
Impfung	e			X	X	d			b,d	(X)	b,d
Therapie					X	X			X		X
Unschädliche Beseitigung	X		X		X	X	X		X	(X)	X
Desinfektion	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Test											X
Einfuhrüberwachung	X	X		X	X				X	X	X
Int.Vet.-Zertifikate	X	X		X	X				X	X	X
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr					X						
Quarantäne										X	

Rauschbrand (Blackleg)

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht	X	X							X	X	
Schutzmaßnahmen im Inland	X									X	
Isolierung	X									X	
Schutzzone											
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung	(X)	X									
Impfung	b	X		X	X	X	X	X	X		X
Therapie	X			X	X		X				X
Unschädliche Beseitigung	X									(X)	
Desinfektion	X									X	
Test											
Einfuhrüberwachung										X	
Int.Vet.-Zertifikate											
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr											
Quarantäne										X	

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 119: Enterotoxaemia

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht									X		
Schutzmaßnahmen im Inland											
Isolierung											
Schutzzone											
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung											
Impfung				X	X	X	X	X	X		X
Therapie	X			X			X				
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion											
Test											
Einfuhrüberwachung											
Int.Vet.-Zertifikate											
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr											
Quarantäne											

Tabelle 120 : Haemorrhagic Septicaemia

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht									X	X	
Schutzmaßnahmen im Inland									X	X	
Isolierung									X	X	
Schutzzone											
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung											
Impfung									6		
Therapie	X				X						
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion									X	X	
Test											
Einfuhrüberwachung						X				X	
Int.Vet.-Zertifikate											
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr											
Quarantäne										X	

Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Geflügelcholera

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht	X	X	X		X				X	X	
Schutzmaßnahmen im Inland	X	X	X						X	X	X
Isolierung	X	X	X						X	X	X
Schutzzone											
Stamping out	X										
Modifiziertes Stamping out											
Tötung	X										X
Impfung	e				X			X	X		
Therapie					X		X			X	X
Unschädliche Beseitigung	X									(x)	
Desinfektion	X								X	X	X
Test											
Einfuhrüberwachung	X	X	X		X					X	X
Int.Vet.-Zertifikate	X	X								X	X
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr					X						
Quarantäne										X	

Intestinale Salmonella-Infektion der Rinder

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht	X								X	X	
Schutzmaßnahmen im Inland	X									X	
Isolierung	X									X	
Schutzzone											
Stamping out	(x)										
Modifiziertes Stamping out	X										
Tötung	X									X	
Impfung						X	X				
Therapie	X	X				X	X	X	X		
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion	X										
Test											
Einfuhrüberwachung										X	
Int.Vet.-Zertifikate											
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr											
Quarantäne										X	

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 123 :

Intestinale Salmonella-Infektion der Schweine

Tabelle 124 :

Salmonella abortus equi (Equiden)

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht									X	X	
Schutzmaßnahmen im Inland											
Isolierung											
Schutzzone											
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung											
Impfung											
Therapie							X				
Unschädliche Beseitigung		X					X	X			
Desinfektion											
Test											
Einfuhrüberwachung											
Int.Vet.-Zertifikate	X										
Impfung bzw. diagnost. Test	X										
Verbot der Einfuhr	X										
Quarantäne											

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht									X		
Schutzmaßnahmen im Inland									X		
Isolierung									X		
Schutzzone											
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung											
Impfung											
Therapie									d		
Unschädliche Beseitigung									X		
Desinfektion											
Test									X		
Einfuhrüberwachung											
Int.Vet.-Zertifikate											
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr											
Quarantäne											

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 125:

Salmonella abortus ovis (Schafe)

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht									X[1]		
Schutzmaßnahmen im Inland									X		
Isolierung									X		
Schutzzone											
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung											
Impfung				X					d		
Therapie									X		
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion									X		
Test											
Einfuhrüberwachung											
Int.Vet.-Zertifikate											
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr											
Quarantäne											

1: bei Schafen und Ziegen

Tabelle 126:

Salmonella pullorum (Geflügel)

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht			X		X				X		
Schutzmaßnahmen im Inland			X	X	X				X		
Isolierung			X	X	X				X		
Schutzzone											
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung				X	X						
Impfung											
Therapie					X	X			X		
Unschädliche Beseitigung				X	X						
Desinfektion				X	X				X		
Test		X	X		X		X	X	X		X
Einfuhrüberwachung		X	X	X	X				X	X	X
Int.Vet.-Zertifikate		X		X					X	X	X
Impfung bzw. diagnost. Test				X	X						
Verbot der Einfuhr											
Quarantäne				X	X						

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 127:

Salmonella gallinarum (Fowl typhoid)

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht					X				X		
Schutzmaßnahmen im Inland					X				X		
Isolierung									X		
Schutzzone					X						
Stamping out					X						
Modifiziertes Stamping out											
Tötung			X		X						
Impfung											
Therapie					X						X
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion					X				X		
Test					X		X		X		
Einfuhrüberwachung					X						
Int.Vet.-Zertifikate											
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr					X						
Quarantäne											

Tabelle 128:

Campylobacter fetus (Deckseuche des Rindes)

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht	X	X									
Schutzmaßnahmen im Inland	X		X		X	X					
Isolierung	X				X	X					
Schutzzone											
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out	X										
Tötung					X						
Impfung											
Therapie	X	X		X	X	X	X	X			
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion	X				X						
Test	X		X								
Einfuhrüberwachung	X	X	X	X	X	X		X			
Int.Vet.-Zertifikate				X	X			X			
Impfung bzw. diagnost. Test				X				X			
Verbot der Einfuhr					X						
Quarantäne											

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

	Trichomonas fetus (Deckseuche des Rindes)											Tuberkulose der Rinder										
	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht	X	X							X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Schutzmaßnahmen im Inland	X	X	X		X				X			X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
Isolierung	X				X				X			X	X		X	X	X		X	X	X	X
Schutzzone															X	X						X
Stamping out														X	X	X			X			
Modifiziertes Stamping out	X											X	X				X			X		
Tötung					X							X	X	X	X	X	(X)	X	X	X	X	X
Impfung												e			e					e		
Therapie	X	X		X	X				X			e			e							
Unschädliche Beseitigung																X						
Desinfektion	X				X				X			X			X	X			X	X	X	X
Test	X		X									X	X	(X)	X	X	X	X	X	X	X	X
Einfuhrüberwachung	X		X	X	X							X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
Int.Vet.-Zertifikate				X	X							X	X		X	X	X		X	X	X	X
Impfung bzw. diagnost. Test				X								X			X	X	X		X	X	X	
Verbot der Einfuhr					X											X						
Quarantäne												X									X	

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 131 : Avian Tuberculosis (Geflügel)

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht									X	X	
Schutzmaßnahmen im Inland			X						X		
Isolierung			X						X		
Schutzzone											
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out									X		
Tötung		X									
Impfung									e		
Therapie											
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion									X		
Test											
Einfuhrüberwachung	X										
Int.Vet.-Zertifikate											
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr											
Quarantäne											

Tabelle 132: Paratuberculosis

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht							X	X			
Schutzmaßnahmen im Inland			X		X		X	X			
Isolierung			X					X			
Schutzzone					X						
Stamping out					X			X			
Modifiziertes Stamping out											
Tötung						X	X	X			
Impfung			(X)	X	X						
Therapie		X							X		
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion					X			X			
Test					X		X	X			
Einfuhrüberwachung	X			X	X		X	X			
Int.Vet.-Zertifikate	X			X	X			X			
Impfung bzw. diagnost. Test								X			
Verbot der Einfuhr					X						
Quarantäne											

1: betrifft Rinder

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 133 :

Brucellose der Rinder

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Schutzmaßnahmen im Inland	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
Isolierung	X	X		X	X	X		X	X	X	X
Schutzzone		X		X	X					X	
Stamping out			X	X	X			X		X	X
Modifiziertes Stamping out	X	X				X			X		
Tötung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Impfung	e	e	e	X		e		(X)	b,d	e	
Therapie	e			e					X	(X)	
Unschädliche Beseitigung					X						
Desinfektion	X	X		X	X	X		X	X	X	X
Test	X	X	(X)	X	X	X	X	X	X	X	X
Einfuhrüberwachung	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
Int.Vet.-Zertifikate	X	X		X	X	X		X	X	X	X
Impfung bzw.diagnost. Test	X			X	X			X	X	X	
Verbot der Einfuhr					X						
Quarantäne	X									X	

Tabelle 134:

Brucellose der Schafe und Ziegen

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht	X			X	X				X	X	X
Schutzmaßnahmen im Inland	X			X	X				X	X	X
Isolierung	X			X	X				X	X	X
Schutzzone				X	X					X	X
Stamping out	X			X	X					X	X
Modifiziertes Stamping out									X		
Tötung	X			X	X				X	X	
Impfung				X[1]	X				a,c	e	
Therapie				e					X		
Unschädliche Beseitigung	X				X					X	
Desinfektion	X			X	X				X	X	X
Test				X	X				X		X
Einfuhrüberwachung	X	X		X	X	X			X	X	X
Int.Vet.-Zertifikate	X	X		X	X				X	X	X
Impfung bzw.diagnost. Test	X			X	X				X	X	
Verbot der Einfuhr					X						
Quarantäne	X									X	

1: bei Ziegen verboten

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 135:
Brucellose der Schweine

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht	X	X							X	X	X
Schutzmaßnahmen im Inland	X	X			X				X	X	X
Isolierung	X	X			X				X	X	X
Schutzzone		X			X					X	X
Stamping out					X					X	X
Modifiziertes Stamping out	X								X		
Tötung	X		X		X					X	
Impfung	e									e	
Therapie	e										
Unschädliche Beseitigung					X						
Desinfektion	X	X			X				X	X	X
Test		X		X	X						X
Einfuhrüberwachung	X	X			X					X	
Int.Vet.-Zertifikate	X	X			X					X	
Impfung bzw. diagnost. Test	X				X					X	
Verbot der Einfuhr					X						
Quarantäne	X									X	

Tabelle 136 :
Visna - Maedi

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht							X				
Schutzmaßnahmen im Inland								X			
Isolierung											
Schutzzone											
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung			X				X	X			
Impfung											
Therapie											
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion											
Test			X	X				X			
Einfuhrüberwachung	X		X			X	X	X			
Int.Vet.-Zertifikate	X										
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr											
Quarantäne											

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 137:

Enzootische Leukose der Rinder

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Schutzmaßnahmen im Inland	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Isolierung	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X
Schutzzone					X					X	X
Stamping out					X			X		X	
Modifiziertes Stamping out	X	X	X	X		X			X		X
Tötung	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X
Impfung	e				X	e					
Therapie	e										
Unschädliche Beseitigung					X					X	
Desinfektion	X		X		X	X		X	X	X	X
Test	X	X	(X)	X	X	b		X	X	X	X
Einfuhrüberwachung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Int.Vet.-Zertifikate	X	X		X	X	X			X	X	X
Impfung bzw. diagnost. Test	X	X		X	X	X			X	X	X
Verbot der Einfuhr					X						
Quarantäne	X					X					X

Tabelle 138:

Leishmaniasis (Hunde)

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht					X						
Schutzmaßnahmen im Inland						X					
Isolierung											
Schutzzone											
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung					X						
Impfung											
Therapie				X	X						
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion											
Test											
Einfuhrüberwachung						X					
Int.Vet.-Zertifikate											
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr											
Quarantäne											

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 139 : Räude der Rinder

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht		X		X				X	X	X	
Schutzmaßnahmen im Inland										X	
Isolierung											
Schutzzone											
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung											
Impfung											
Therapie		X		X	X	X			X	X	X
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion										X	
Test											
Einfuhrüberwachung											
Int.Vet.-Zertifikate											
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr											
Quarantäne											

Tabelle 140 : Räude der Einhufer

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht	X	X	X	X			X	X	X	X	
Schutzmaßnahmen im Inland	X	X			X	X			X	X	
Isolierung	X	X			X				X	X	
Schutzzone					X						
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out	X										
Tötung											
Impfung											
Therapie	X	X		X	X	X			X	X	X
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion	X				X					X	
Test				X	X						
Einfuhrüberwachung	X	X		X	X					X	X
Int.Vet.-Zertifikate	X	X		X	X					X	X
Impfung bzw. diagnost. Test					X						
Verbot der Einfuhr											
Quarantäne					X					X	

Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 141 :

Räude der Schafe

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht	X	X	X	X		X	X	X	X	X	
Schutzmaßnahmen im Inland	X		X			X	X			X	
Isolierung	X		X			X	X				
Schutzzone						(X)					
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out	X										
Tötung						(X)					
Impfung											
Therapie	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion	X					X				X	
Test											
Einfuhrüberwachung						X	X			X	
Int.Vet.-Zertifikate						X	X			X	
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr											
Quarantäne										X	

Tabelle 142:

Warble Infestation (Hypoderma bovis)(Rinder)

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht						X	X	X	X		
Schutzmaßnahmen im Inland						X					
Isolierung						X					
Schutzzone											
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung						X					
Impfung											
Therapie	X	X			X	X	X		X		X
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion											
Test											
Einfuhrüberwachung							X				
Int.Vet.-Zertifikate							X				
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr											
Quarantäne											

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 143 :

Echinococcus Hydatidosis (Rinder, Schafe)

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht									X		
Schutzmaßnahmen im Inland											
Isolierung											
Schutzzone											
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung											
Impfung											
Therapie					X						
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion					X						
Test									X		
Einfuhrüberwachung					X						
Int.Vet.-Zertifikate					X						
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr					X						
Quarantäne											

Tabelle 144:

Distomatosis (Rinder, Schafe)

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht									X		
Schutzmaßnahmen im Inland											
Isolierung											
Schutzzone											
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung											
Impfung											
Therapie											
Unschädliche Beseitigung	X								X		
Desinfektion											
Test											
Einfuhrüberwachung											
Int.Vet.-Zertifikate											
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr											
Quarantäne											

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 145

Trichinosis

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht							X		X	X	
Schutzmaßnahmen im Inland										X	
Isolierung										X	
Schutzzone										X	
Stamping out										X	
Modifiziertes Stamping out											
Tötung								X			
Impfung											
Therapie											
Unschädliche Beseitigung										X	
Desinfektion							X			X	
Test											X
Einfuhrüberwachung					X	X	X				
Int.Vet.-Zertifikate					X	X					
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr					X						
Quarantäne							X				

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 146:

Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht	X				X	X	X				
Schutzmaßnahmen im Inland	X		X		X	X		X			
Isolierung	X		X		X			X			
Schutzzone	X										
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out	X		X								
Tötung	X		X		X						
Impfung	e										
Therapie	e										
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion	X		X		X						
Test			X	X		X					
Einfuhrüberwachung	X				X		X	X			
Int.Vet.-Zertifikate	X				X		X	X			
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr					X			X			
Quarantäne											

Tabelle 147:

Viral Haemorrhagic Septicaemia of Rainbow Trout

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht					X	X	X				
Schutzmaßnahmen im Inland			X		X	X					
Isolierung			X		X						
Schutzzone											
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung			X		X						
Impfung											
Therapie											
Unschädliche Beseitigung					X						
Desinfektion			X								
Test			X	X							
Einfuhrüberwachung	X				X		X	X			
Int.Vet.-Zertifikate	X				X		X				
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr					X			X			
Quarantäne											

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 148:

Infectious Dropsy of Carps

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht					X	X					
Schutzmaßnahmen im Inland											
Isolierung											
Schutzzone											
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung											
Impfung											
Therapie									X		
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion											
Test											
Einfuhrüberwachung											
Int.Vet.-Zertifikate											
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr								X			
Quarantäne											

Tabelle 149 :

Furunculosis of Salmonidae

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht						X	X				
Schutzmaßnahmen im Inland						X					
Isolierung											
Schutzzone											
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung											
Impfung											
Therapie				X				X	X		
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion											
Test				X							
Einfuhrüberwachung							X				
Int.Vet.-Zertifikate							X				
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr											
Quarantäne											

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 150: Myxosomiasis of Salmonids

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht					X	X					
Schutzmaßnahmen im Inland					X	X					
Isolierung					X						
Schutzzone											
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung					X						
Impfung											
Therapie			X						X		
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion					X						
Test				X		X					
Einfuhrüberwachung					X			X			
Int.Vet.-Zertifikate					X						
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr					X			X			
Quarantäne											

Tabelle 151: Spring Viraemia of Carp

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht						X	X				
Schutzmaßnahmen im Inland					X						
Isolierung					X						
Schutzzone											
Stamping out											
Modifiziertes Stamping out											
Tötung											
Impfung											
Therapie											
Unschädliche Beseitigung											
Desinfektion					X						
Test											
Einfuhrüberwachung	X				X		X	X			
Int.Vet.-Zertifikate	X				X		X				
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr					X			X			
Quarantäne											

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 152:

Acariasis of Bees

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht	X	X		X	X				X	X	
Schutzmaßnahmen im Inland	X	X		X	X				X	X	X
Isolierung	X	X		X	X				X	X	X
Schutzzone	X	X			X					X	X
Stamping out	X									X	X
Modifiziertes Stamping out	X	X		X							
Tötung	X	X		(X)					X	X	
Impfung											
Therapie	X	X		X	X	X	X	X	X	X	
Unschädliche Beseitigung	X	(X)		X					X	X	
Desinfektion	X			X	X				X	X	X
Test		X		X	X					X	X
Einfuhrüberwachung	X	X		X	X		X	X	X	X	X
Int.Vet.-Zertifikate	X	X		X	X		X	X	X	X	X
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr					X						
Quarantäne	X			X						X	

Malignant Foul Brood

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht	X	X	X	X	X	X		X	X	X	
Schutzmaßnahmen im Inland	X	X		X	X				X	X	X
Isolierung	X	X		X	X				X	X	X
Schutzzone	X	X			X					X	X
Stamping out	X	X						X		X	X
Modifiziertes Stamping out	X			X							
Tötung	X			(X)		X	(X)	X	X	X	
Impfung											
Therapie				X	X				X	X	
Unschädliche Beseitigung	X	X		X	X			X	X	X	
Desinfektion	X			X	X			X	X	X	X
Test			X	X	X						X
Einfuhrüberwachung	X	X		X	X		X	X	X	X	X
Int.Vet.-Zertifikate	X	X		X	X		X	X	X	X	X
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr					X						
Quarantäne	X			X						X	

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 154 :
European Foul Brood

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht		X	X	X	X	X		X	X	X	
Schutzmaßnahmen im Inland		X		X	X				X	X	X
Isolierung		X		X	X				X	X	X
Schutzzone		X			X					X	X
Stamping out		X			X			X		X	X
Modifiziertes Stamping out				X							
Tötung		X		(X)		X	(X)	X	X	X	
Impfung											
Therapie				X	X	X			X	X	
Unschädliche Beseitigung		X		X				X	X	X	
Desinfektion				X	X				X	X	X
Test			X	X	X						X
Einfuhrüberwachung		X		X	X		X			X	X
Int.Vet.-Zertifikate		X		X	X		X			X	X
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr					X						
Quarantäne				X						X	

Tabelle 155 :
Nosemosis of Bees

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht				X	X				X	X	
Schutzmaßnahmen im Inland				X	X				X	X	
Isolierung				X	X				X	X	
Schutzzone					X					X	
Stamping out										X	
Modifiziertes Stamping out				X							
Tötung				(X)					X	X	
Impfung											
Therapie		X		X	X	X	X	X	X	X	
Unschädliche Beseitigung				X					X	X	
Desinfektion				X	X				X	X	
Test				X	X					X	
Einfuhrüberwachung		X		X	X		X			X	X
Int.Vet.-Zertifikate		X		X	X		X			X	X
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr					X						
Quarantäne				X						X	

Vergleich der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen der EG - Länder im Hinblick auf...

Tabelle 156:

Varroasis (of bees)

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Anzeigepflicht	X	X		X	X	X	X		X	X	
Schutzmaßnahmen im Inland	X	X		X	X				X	X	X
Isolierung	X	X		X	X				X	X	X
Schutzzone	X	X			X					X	X
Stamping out	X			X						X	X
Modifiziertes Stamping out	X	X									
Tötung	X	X		(X)					X	X	
Impfung											
Therapie	X	X		X	X				X	X	X
Unschädliche Beseitigung	X	X							X	X	
Desinfektion	X			X	X				X	X	X
Test				X	X					X	X
Einfuhrüberwachung	X	X		X	X			X	X		X
Int.Vet.-Zertifikate	X	X		X	X				X		X
Impfung bzw. diagnost. Test											
Verbot der Einfuhr					X			X	X		
Quarantäne	X										

Tabelle

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nord-Irland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande

Tabelle 157: Vergleich der Einfuhrbestimmungen der EG-Länder betreffend lebende Tiere (Haustiere)
- Verzeichnis der Tabellen und Textstellen -

	Rinder *	Schweine *	Schafe und Ziegen	Einhufer	Geflügel
D	T 9(S.82)	T 9(S.82)	T 9(S.82)	T 10 (S.85) S. 86,87,88	T 11(S.89) S. 88
	Allgemeine Übersicht T 5/3 (S.107), T 5/3(S.108)				
B	siehe S.121, im übrigen siehe L (Luxemburg)				
DK	S.141				S.142
	Allgemeine Übersicht T 21 (S.151)				
F	S.170,171	S.170,172	S.170,172,173	S.170,173,174	S.170,174 T 27(S.175,176)
	Allgemeine Übersicht T 26(S.187)				
GR	Allgemeine Übersicht S.199 und T 36(S.205), T 37 (S.206)				
GB	S.224	S.224,225	S.224	S.224,225	S.224,226
	Allgemeine Übersicht T 42 (S.231)				
NI	Allgemeine Übersicht S.242 und T 48 (S.248)				
IRL	S. 258,259	S.258	S.258	S.258,260	S.258,259
	Allgemeine Übersicht T 54 (S.266)				
I	Allgemeine Übersicht T 58(S.284), T 59(S.285)				
L (Benelux)	S. 304	S. 304	S.304	S.305	S.307
	Allgemeine Übersicht T 64A (S. 319)				
(Lux)	Übersicht T 64(S.318), S.312				
NL	Allgemeine Übersicht siehe S.331, im übrigen siehe L				

D	Papageien u. Sittiche	Bienen	Hasen und Kaninchen	Hunde und Hauskatzen	Süßwasserfische
D	S.92,93	S.93,94	S.95,96	S.96	S.97
	Allgemeine Übersicht siehe T 5/3(S.107),T5/4(S.108)				
B	siehe S.121, im übrigen siehe L (Luxemburg)				
DK	Allgemeine Übersicht T 21 (S.151)				
	S.141				
F	S.170 T 27/1(S.175)	S.170 T 31(S.179)	S.170 T 29(S.178)	S.170 T 28(S.177)	S.170 T 30(S.179)
	Allgemeine Übersicht T 26(S.187)				
GR	Allgemeine Übersicht S.199 und T 36(S.205), T 37(S.206)				
GB	S.224,226	S.224	S.224	S.224,225	S.224,226
	Allgemeine Übersicht T 42(S.231)				
NI	Allgemeine Übersicht S.242 und T 48(S.248)				
IRL	S.258,259	S.258	S.258	S.258,259	S.258
	Allgemeine Übersicht T 54(S.266)				
I	Allgemeine Übersicht T 58(S.284), T 59(S.285)				
L (Benelux)	S.307	S.308	S.308	S.309	/
	Allgemeine Übersicht T 64A(S.319)				
(Lux)	Übersicht T 64(S.318), S.312				
NL	Allgemeine Übersicht siehe S.331, im übrigen siehe L				

T: Tabelle; S.: Seite; D : Deutschland(BRD), B: Belgien, DK: Dänemark, F: Frankreich, GR: Griechenland, GB: Großbritannien, NI: Nordirland, IRL: Irland (Republik), I: Italien, L: Luxemburg, NL: Niederlande.

*EG-Richtlinien bei Rindern bzw. Schweinen: S.39,40, T 7(S.79),T 8 (S.80),T 158(S.397) und S. 73ff.

Tabelle 158: Die EG-einheitlichen Einfuhrbestimmungen betreffend lebende Tiere (aus Drittländern und innergemeinschaftlich) bezogen auf die in diesen aufgeführten Tierseuchen

	Einfuhr - Überwachung				
		Vorschriften bezüglich des Verkehrs an der Grenze			
	wird durchgeführt	Internationale Veterinärzertifikate	Impfung bzw. biologischer Test	Verbot der Einfuhr	Quarantäne
Maul- und Klauenseuche	*a	*a,b	*a	*c,d	
Vesicular Stomatitis	*c			*c	
Swine Vesicular Disease	*b	*b			
Rinderpest	*a,c	*a		*c	
Lungenseuche	*a,c	*a		*c	
Tollwut	*a,b	*a,b			
Schweinepest (klassische)	*b	*b			
Afrikanische Schweinepest	*b,c	*b		*c	
Teschen Disease	*b,c	*b		*c	
Milzbrand, Anthrax	*a,b	*a,b			
Tuberkulose der Rinder	*a	*a	*a		
Brucellose	*a,b	*a,b	*b		
Enzootische Leukose der Rinder	*a	*a			

a : betrifft den innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern

b : betrifft den innergemeinschaftlichen Handel mit Schweinen

c : betrifft die Einfuhr aus Drittländern (Rinder, Schweine)

d : betrifft exotische Maul- und Klauenseuche

Quellen : (68, 135)

Tabelle 159: Vergleich der Einreisebestimmungen der EG-Länder für Hunde und Katzen im Reiseverkehr (Stand:Januar 1985)

Deutschland:	Hunde und Katzen: Nachweis einer wirksamen Tollwutschutzimpfung; Impfung mindestens 30 Tage und längstens 12 Monate vor Grenzübertritt bzw. als Wiederholungsimpfung längstens 12 Monate nach einer vorausgegangenen Tollwutschutzimpfung und längstens 12 Monate vor dem Grenzübertritt.
Belgien:	Amtstierärztliche Bestätigung der Tollwutschutzimpfung. Die Impfung muß mindestens 1 Monat und darf höchstens 12 Monate, bei Katzen 6 Monate vor der Einreise zurückliegen.
Dänemark:	Tierärztliches Attest erforderlich, aus dem in deutscher, englischer, französischer oder englischer Sprache hervorgeht, daß das Tier mindestens 30 Tage und höchstens 12 Monate vor der Einreise gegen Tollwut geimpft worden ist. Hierfür genügt auch der Internationale Impfpass.
Frankreich:	Für Hunde, die bei Einreise älter als 2 Monate aber jünger als 1 Jahr sind, ist eine amtstierärztliche Bescheinigung über die Impfung gegen Tollwut, Staupe und ansteckende Leberentzündung beim Grenzübertritt vorzulegen. Für Katzen, die bei der Einreise älter als 3 Monate, aber jünger als 1 Jahr sind, ist der Nachweis der Schutzimpfung gegen Tollwut und Katzenseuche zu erbringen. Die Impfung muß 30 Tage vor der Einreise erfolgt sein. Anerkannt wird ein einjähriger Impfschutz. Für Hunde und Katzen, die älter als ein Jahr sind, wird nur die Tollwutschutzimpfung verlangt. Die Mitnahme von Hunden jünger als 2 Monate und Katzen jünger als 3 Monate muß von der zentralen französischen Veterinärbehörde in Paris genehmigt werden. Hierfür ist u.a. ein Gesundheitszeugnis erforderlich, in welchem das Alter des Tieres bescheinigt wird.
Griechenland:	Der Internationale Impfpass mit Tollwutimpfbescheinigung nicht älter als 12 Monate und amtstierärztliches Gesundheitszeugnis, möglichst in englischer Sprache, nicht älter als 14 Tage, bei Einreise erforderlich. Das Gesundheitszeugnis ist zusätzlich vom griechischen Konsulat beglaubigen zu lassen.
Großbritannien:	Einfuhr von Hunden und Katzen nur nach vorher erteilter Genehmigung.
Nord-Irland:	Genehmigung erforderlich.
Irland:	siehe Großbritannien;
Italien:	Impfung gegen Tollwut. Gesundheitszeugnis. Beides muß amtstierärztlich bescheinigt sein. Anerkannt wir für die Tollwutschutzimpfung ein 11-monatiger Impfschutz. Die Impfung muß mindestens 20 Tage vor der Einreise erfolgt sein. Das Gesundheitszeugnis hat eine Gültigkeit von 30 Tagen.
Luxemburg:	Gleiche Bestimmungen wie für Belgien.
Niederlande:	Gleiche Bestimmungen wie für Belgien.

Quelle : (71)

9. Vergleich der Tierseuchenlage in den Ländern der EG

Einen Vergleich der Verbreitung von Tierseuchen in den EG - Ländern im Jahr 1983 bietet Tabelle 160.
Folgende Tierseuchen kamen in den Ländern der EG im Jahr 1983 nicht vor:

Vesicular Stomatitis	Afrikanische Pferdepest
Rinderpest	Rotz
Lungenseuche der Rinder	Epizootic Lymphangitis
Lumpy skin Disease	Ulcerative Lymphangitis
Teschen Disease	Klassische Geflügelpest

Aus Tabelle 161 kann das Vorkommen in Zahlen von Maul- und Klauenseuche, Swine Vesicular Disease, Rinderpest, Lungenseuche der Rinder, Bluetongue, Klassischer Schweinepest, Afrikanischer Schweinepest, Newcastle Disease, Klassischer Geflügelpest und Teschen Disease in den Ländern der EG im Jahr 1984 entnommen werden.
Diese Zahlenangaben, die von der EG - Kommission stammen, treffen laut deren Angaben evtl. nicht immer exakt zu, da es sich um ein neues Verfahren zur Registrierung von Tierseuchen (innerhalb der EG-Kommission) handelt, das offiziell erst ab 01.01.1985 zum Einsatz kam.
Die in Tabelle 161 genannten Zahlen stammen aus einem Probelauf für 1984.
Von den oben genannten 10 Tierseuchen kamen somit im Jahr 1984 in allen Ländern der EG nicht vor:
Rinderpest, Bluetongue und Teschen Disease.
Lungenseuche der Rinder trat 1984 lediglich in Frankreich, Afrikanische Schweinepest und Swine Vesicular Disease 1984 nur in Italien auf. Klassische Schweinepest nahm auch 1984 im EG-Raum noch zu; von den 1261 Neuausbrüchen in der EG im Jahr 1984 wurden allein 1041 in der BRD registriert. Luxemburg, das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark waren 1984 frei von klassischer Schweinepest.

Die Tabellen 162 bis 219 zeigen vergleichend das Auftreten einzelner Tierseuchen in den Ländern der EG von 1974 bis 1983.

Die in ihnen benutzten Zeichen bedeuten:

/	: keine Angaben, keinerlei Kenntnis vorhanden
-	: kein Vorkommen
+..	: kommt vor, aber Häufigkeit des Vorkommens unbekannt
(+)	: Vorkommen auf Ausnahmefälle beschränkt
+	: Vorkommen selten, sporadisch
++	: häufiges Vorkommen
+++	: stark verbreitet

Nicht für alle in der Arbeit berücksichtigten Tierseuchen wurde für die Zeit von 1974 bis 1983 eine vergleichende Tabelle erstellt.

Alle in der Arbeit abgehandelten Tierseuchen sind jedoch im nachfolgenden Textteil berücksichtigt. Bei den einzelnen Tierseuchen finden sich hierbei Hinweise auf die eventuell näher informierenden vergleichenden Tabellen und Darstellungen.

Um das Auffinden der Ausführungen über die Tierseuchenlage in der EG bei den in der Liste A des O.I.E., Paris aufgeführten und in der Arbeit berücksichtigten Tierseuchen zu erleichtern, sind diese im folgenden durch ein * gekennzeichnet.

Die in den folgenden Bemerkungen zum Auftreten von Tierseuchen in den Ländern der EG in den Jahren 1974 bis 1983 enthaltenen Abkürzungen bedeuten:

D: Deutschland (BRD), B: Belgien, DK: Dänemark,
F: Frankreich, GR: Griechenland, GB: Großbritannien,
NI: Nordirland, IRL: Irland, I: Italien,
L: Luxemburg, NL: Niederlande.

Die Bezeichnung "Berichtszeitraum" bzw. "untersuchter Zeitraum" bezieht sich auf den Zeitraum von 1974 bis 1983.

Quellenangaben finden sich nur in den einzelnen Länderkapiteln (6.1. bis 6.10).

Folgende in der Arbeit berücksichtigte Tierseuchen traten von 1974 bis 1983 in keinem der EG - Mitgliedstaaten auf:
Vesicular Stomatitis
Rinderpest
Lumpy Skin Disease
Afrikanische Pferdepest
Epizootic Lymphangitis.

Lediglich in einem EG - Mitgliedstaat traten von 1974 bis 1983 auf:
Lungenseuche der Rinder (F, 1980, 1982)
Pockenseuche der Schafe (GR, bis 1976)
Teschen Disease (GR, bis 1979)
Dourine (I, bis 1983)
Rotz (I, 1976, 1977)
Ulcerative Lymphangitis (GR, bis 1982)
Bluetongue (GR, 1979, 1983)
Contagious Caprine Pleuropneumonia (GR, bis 1983)
Klassische Geflügelpest (GB, 1979).

*Maul- und Klauenseuche (Tab. 162, 220):
kam in IRL und NI seit 1941, in L seit 1964 nicht mehr vor, in D seit 1980 nicht mehr bei Rindern. Das am stärksten betroffene Land ist I, wo es jedoch 1982 und 1983 zu keinen Seuchenausbrüchen mehr kam. Exotische MKS trat im untersuchten Zeitraum im EG-Raum nicht auf.
*Vesicular Stomatitis:
alle EG-Länder waren während des Berichtszeitraums frei von der Seuche, die in DK, NI, IRL noch nie und in L seit 1964 nicht mehr auftrat.
*Swine Vesicular Disease (Tab. 163, 220):
trat in DK, NI, IRL und L noch nie auf.
*Rinderpest:
ist in den Ländern der EG getilgt.

Infectious Bovine Rhinotracheitis (Tab. 164):
trat während des gesamten Berichtszeitraums in allen Ländern der EG auf, lediglich L scheint nicht betroffen zu sein. Eine Abnahme der Frequenz ist in F, eine Zunahme in GB und NL zu verzeichnen.

Equine Coital Exanthema (Tab. 165):
kam noch nie in GR und NI vor; seit Beginn des Berichtszeitraums nicht in D, B, DK, L. In den von der Seuche betroffenen Ländern ist die Frequenz des Auftretens gleichbleibend.

*Lungenseuche der Rinder:
trat im untersuchten Zeitraum nur in F (1980, 1982 und 1984) jeweils in bzw. nahe den Pyrenäen auf. In allen anderen Ländern ist die Seuche getilgt. Noch nie trat sie in GR auf, letztmals in D 1926, DK (1886), GB (1898), NI (1893), IRL (1892), I (1899), NL (1887). B und L sind mindestens seit Beginn des Berichtszeitraums frei von der Seuche.

*Pockenseuche der Schafe:
trat im untersuchten Zeitraum lediglich in GR (letztmaliges Auftreten 1976) und I (1983, erstmals seit 1949) auf.

*Lumpy Skin Disease:
Alle Länder der EG waren im untersuchten Zeitraum frei von der Seuche, die in DK, GR, NI, IRL und NL noch nie vorkam.

Geflügelpocken (Tab. 166):
kam im untersuchten Zeitraum in DK, L und NI (letztmals 1964) nicht vor; besonders betroffen ist F.

Myxomatose (Tab 167):
im untersuchten Zeitraum kein Auftreten in DK (frei seit 1962) und GR; besonders betroffen sind F, I und NL.

Tollwut (Tab. 168; Darstellungen 8, 9):
im untersuchten Zeitraum waren nur GB, NI und IRL frei von Wildtollwut. Bei Hunden kam die Seuche letztmals 1970 in GB, 1923 in NI und 1903 in IRL vor. Die meisten der betroffenen Länder sind enzootisch verseucht. Dabei ist zu bemerken, daß die Wildtollwut in DK nur im Süden des Staatsgebietes, in F nur im Osten des Landes und in NL vorwiegend im Südwesten vorkommt. In I ist bisher nur der Norden des Landes verseucht. Auffallend niedrig ist die Frequenz des Vorkommens in NL.

Aujeszky's Disease (bei Schweinen) (Tab. 169):
seit Beginn des Berichtszeitraums sind alle Länder der EG betroffen, lediglich L erst seit 1981. Während des untersuchten Zeitraums ist eine Zunahme der Frequenz in D, B, F, GR und IRL zu verzeichnen.

Canine Distemper (Tab. 170): (bei Hunden)
seit Beginn des untersuchten Zeitraums kommt die Krankheit in allen EG-Ländern vor, besonders häufig in F, NI und IRL.

*Klassische Schweinepest (Tab. 171, 220):
Die Seuche trat letztmals auf in DK (1923), GB (1971), NI (1958), IRL (1958). Lediglich diese Länder waren auch während des untersuchten Zeitraums frei von der Seuche. Bis 1980 ist in den EG-Ländern, in denen die Seuche vorkommt, eine Abnahme der Seuchenfrequenz zu verzeichnen. In 1982, insbesonders aber in 1983 zeichnet sich eine Zunahme der Neuausbrüche ab.

*Afrikanische Schweinepest (Tab. 172, 220):
Im untersuchten Zeitraum Auftreten in F (1974) und in I. Seit März 1978 (90) ist Sardinien enzootisch verseucht. 1983 kam es erstmals zum Auftreten der Seuche auf dem italienische Festland, in Piemont. Im Jahre 1985 Auftreten in B.

*Teschen Disease:
kam während des untersuchten Zeitraums nur in GR vor, dort seit 1980 nicht mehr. Die Seuche trat noch niemals in DK, GB, IRL und NL auf.

Swine Erysipelas (Tab. 173):
trat seit 1974 in allen EG-Ländern (L ab 1976) auf. Die Frequenz des Auftretens ist in allen Ländern relativ kostant geblieben, lediglich in I ist in den 80er Jahren eine Zunahme zu verzeichnen.

Atrophic Rhinitis of Swine (Tab 174):
kommtseit Beginn des Berichtszeitraums in allen Ländern der EG (I seit 1977) vor. Insbesondere D, DK, IRL und NL sind betroffen.

*Afrikanische Pferdepest:
alle EG-Länder waren im untersuchten Zeitraum frei von der Seuche, die in D, DK, GR, NI, IRL, I und NL noch niemals auftrat.

Dourine:
bis auf I waren alle EG-Länder im untersuchten Zeitraum frei; die Seuche trat in I seit 1975 auf und kam in DK, NI, IRL un NL noch nie vor. In D trat sie letztmals 1953, in F letztmals 1958 auf.

Rotz:
ist in allen EG-Ländern getilgt. Die Seuche trat lediglich in I 1976 und 1977 auf, während sie in NL noch niemals aufgetreten ist. Rotz trat letztmals auf in D (1955), B ((1955), DK (1928), F (1959), GR (mind. seit 1974), GB (1928), NI (1913), IRL (1920), L (mind. seit 1974 frei).

Epizootic Lymphangitis:
trat im untersuchten Zeitraum in keinem der EG-Länder auf. noch niemals trat sie in NI und GR auf; letztmaliges Auftreten in DK 1945, GB 1906 und in IRL 1906.

Ulcerative Lymphangitis:
kam im untersuchten Zeitraum nur in GR vor, wo ihr Vorkommen bis 1982 auf Ausnahmefälle beschränkt war, 1983 kein Vorkommen. Die Seuche kam niemals in NI vor.

Equine Infectious Anaemia (Tab. 175):
kam noch nie in NI und IRL vor, seit 1929 nicht mehr in DK. Auch L ist seit mind. 1974 frei von der Seuche. Im untersuchten Zeitraum trat die Seuche im EG-Raum nur ausnahmsweise auf.

Equine Encephalomyelitis:
kam im untersuchten Zeitraum nur in D und GR vor. Während die Seuche in DK, NI und IRL (betrifft Typ Venezuelae) noch nie vorkam, waren auch alle anderen EG-Länder seit Beginn des Berichtszeitraums frei von der Seuche.

Contagious Equine Metritis (CEM):
Angaben bzgl. des Seuchenauftretens sind i.d.R. erst ab 1982 erhältlich. 1983 kam die Seuche lediglich in B, GR, L und NL nicht vor. In den restlichen EG-Ländern trat sie, beschränkt auf Ausnahmefälle, auf.

Equine Rhinopneumonitis:
Angaben bzgl. des Seuchenauftretens sind i.d.R. erst ab 1982 erhältlich. 1983 kam die Seuche nicht vor in GR, NI und L. In F, IRL und I beschränkte sich das Auftreten auf Ausnahmefälle; in D, B, GB trat die Seuche selten auf und in DK und NL wurde ein häufiges Vorkommen registriert.

Equine Viral Arteritis:
Angaben bzgl. des Seuchenauftretens sind i.d.R. erst ab 1982 erhältlich. 1983 waren frei von der Seuche: D, B, F, GR, GB, NI, IRL und L. Die Seuche trat in DK, I und NL jeweils ausnahmsweise auf.

Transmissible Gastroenteritis of Swine (TGE):
Angaben bzgl. des Seuchenauftretens sind i.d.R. erst ab 1982 erhältlich. Seuchenstand 1983 in der EG:
frei: DK (noch niemals aufgetreten), GR, NI, IRL, L.
selten: B, GB;
häufig: D, F, I, NL.

*Bluetongue:
Außer in GR (Auftreten 1979 und 1983) in allen EG-Ländern seit Beginn des Berichtszeitraums getilgt. Die Seuche trat nochniemals auf in: DK, F, NI, IRL, NL.

Foot - Rot(Tab. 176):
im untersuchten Zeitraum waren nur B (seit 1967) und DK frei von der Seuche, deren Frequenz in L zugenommen hat.

Contagious Caprine Pleuropneumonia:
im untersuchten Zeitraum kam die Seuche nur in GR vor (hier nur in den Jahren 1976 und 1977 nicht, sonst nur ausnahmsweises Auftreten). In DK, NI, I und NL kam die Krankheit noch nie vor.

Contagious Agalactia (Tab. 177):
trat im untersuchten Zeitraum nur in F, GR und I auf. In den 80er Jahren ist eine Zunahme in GR und I zu verzeichnen.

Q - Fever (bei Rindern) (Tab. 178):
bereits seit 1974 Auftreten in D, GR, GB, NI und IRL, ab 1977 in I, ab 1980 in NL, ab 1982 in F. Das Auftreten beschränkte sich außer in GB und NI auf Ausnahmefälle.

Leptospirosis (bei Rindern) (Tab. 179):
im untersuchten Zeitraum kein Auftreten in DK und L, in GR nur 1983.

*Newcastle Disease (Tab. 180):
im untersuchten Zeitraum kein Auftreten in DK, NI, IRL. letztes Auftreten in F 1976, GR 1982, GB 1978, L 1977 und NL 1977.

*Klassische Geflügelpest:
Die Seuche ist in den Ländern der EG getilgt. Im untersuchten Zeitraum kam es nur zu einem Auftreten im Jahre 1979 in GB. Die Seuche kam noch nie in GR, NI, IRL und NL vor und trat letztmals auf in D 1945, DK 1955 und L 1956.

Avian Infectious Bronchitis (Tab. 181):
im gesamten untersuchten Zeitraum Auftreten in allen EG-Ländern; über die Seuchenlage in L lagen keine Angaben vor. Besonders betroffen sind B, F, GB, NL und in den 80er Jahren auch IRL.

Avian Laryngo-Tracheitis (Tab. 182):
während des Berichtszeitraums kein Auftreten in DK, F, IRL (noch nie) und L. In den anderen EG-Ländern wurde nie mehr als seltenes Vorkommen registriert.

Avian Encephalomyelitis (Tab. 183):
seit 1979 kein Auftreten in B, seit 1974 nicht in L. Die Krankheit kam in allen EG-Ländern fast immer selten vor.

Virus Hepatitis of Ducks (Tab. 184):
im untersuchten Zeitraum kein Vorkommen in NI, I, L, seit 1979 kein Auftreten in B; 1983 erstmaliges Auftreten in DK. Besonders betroffen ist F (seit 1974 häufiges Auftreten).

Psittacosis (Tab. 185):
kam noch niemals vor in GR und IRL. Das Auftreten beschränkte sich von 1974-1983 in allen EG-Ländern i.d.R. auf seltene Fälle.

Marek's Disease (Tab. 186):
kommt seit Beginn des Berichtszeitraums in allen EG-Ländern vor, lediglich in L seit 1975 kein Auftreten. In F und IRL seit 1974 gleichbleibend häufiges Vorkommen.

Milzbrand (Tab. 187):
seit 1970 tritt die Seuche in IRL un L, seit 1981 nicht mehr in DK auf. Im untersuchten Zeitraum beschränkte sich das Vorkommen der Seuche auf Ausnahmefälle oder seltenes Vorkommen.

Rauschbrand (Tab. 188):
seit 1974 ist DK, seit 1978 L frei von der Seuche; sonst trat Rauschbrand nur in Ausnahmefällen bzw. selten auf.

Enterotoxaemia (Tab. 189):
im untersuchten Zeitraum war lediglich DK frei von der Krankheit; während dieses Zeitraums starke Verbreitung in GR und häufiges Vorkommen in F und NI.

Haemorrhagic Septicaemia (Tab. 190):
von 1974-1983 kein Vorkommen in B, F, GB, NI, IRL, L, seit 1980 ist NL frei. Das Vorkommen beschränkte sich i.d.R. auf Ausnahmefälle, lediglich in D seltenens Vorkommen.

Geflügelcholera (Tab. 191):
im untersuchten Zeitraum kein Vorkommen in DK, F, L. Während die Seuche in IRL in den 80er Jahren häufig auftrat, kam sie sonst im EG-Raum nur selten vor.

Salmonellose der Rinder (Tab. 192):
Lediglich B ist seit 1981 frei von der Seuche. Ansonsten fällt die Zunahme der Frequenz in DK, I L in den 80er Jahren auf.

Salmonellose der Schweine (Tab. 193):
nur B ist seit 1981 frei; während I besonders betroffen scheint,trat die Seuche in den anderen EG-Ländern im untersuchten Zeitraum höchstens selten auf.

Salmonella abortus equi (bei Equiden) (Tab. 194):
im Berichtszeitraum Vorkommen nur in D, F (nur 1983), GR, GB und I. In allen Fällen nur ausnahmsweises Auftreten.

Salmonella abortus ovis (bei Schafen)(Tab.195):
im untersuchten Zeitraum kein Vorkommen in B, DK, NI, IRL, L und NL, seit 1978 nicht mehr in GB. In I ist seit 1981 eine Zunahme zu verzeichnen.

Salmonella pullorum (Geflügel)(Tab. 196):
im untersuchten Zeitraum kein Vorkommen in NI und NL, seit 1975 nicht mehr in IRL. Immer ist nur ausnahmsweises bzw. seltenes Auftreten zu verzeichnen.

Salmonella gallinarum (Geflügel):
Angaben zum Seuchenstatus sind i.d.R. erst ab 1982 erhältlich. Nur bzgl. DK (frei seit 1965) und I (seit 1974 seltenes Auftreten mit Zunahme der Frequenz seit 1981) lagen umfassendere Angaben vor.

Deckseuchen des Rindes (Campylobacter fetus, Trichomonas fetus) (Tab. 197):
im Berichtszeitraum traten beide Deckseuchen nicht auf in DK (frei von Camp. fetus seit 1964, von Trich. fetus seit 1950), L und NL. NI ist seit 1967 frei von Trich. fetus, I seit 1981 frei von beiden Deckseuchen des Rindes. Im gesamten Berichtszeitraum wurde in allen EG-Ländern nur ausnahmsweises oder seltenes Vorkommen registriert.

Tuberkulose der Rinder (Tab. 198):
tritt im untersuchten Zeitraum in allen EG-Ländern auf, wobei das Vorkommen selten oder auf Ausnahmefälle beschränkt ist. DK ist seit 1979 und L seit 1977 frei von boviner Tuberkulose. Gleichbleibend niedrige Frequenzen bestehen seit 1974 in D und NL.

Avian Tuberculosis (beim Geflügel)(Tab. 199):
kam im untersuchten Zeitraum in allen EG-Ländern vor; während dieser Zeit ist eine Zunahme in IRL, eine Abnahme in NL und B zu verzeichnen.

Paratuberculosis (bei Rindern)(Tab. 200):
Nur Griechenland war im Berichtszeitraum frei von Paratuberkulose bei Rindern; bei Schafen trat die Seuche allerdings auch dort auf. Die Krankheit hatte in allen EG-Ländern während des gesamten untersuchten Zeitraums ein jeweils gleichbleibend niedriges Niveau.

Brucellose der Rinder (B. abortus) (Tab. 201):
einzig Dänemark ist frei von der Seuche (letztmaliges Auftreten im Jahre 1962). F und IRL waren bis 1982 stark betroffen (häufiges Vorkommen), in 1983 ist aber in beiden Ländern ein Rückgang der Häufigkeit des Auftretens zu verzeichnen.

Brucellose der Schafe und Ziegen (B. melitensis)(Tab. 202):
Im gesamten Berichtszeitraum kein Auftreten in DK, NI (jeweils noch nie im Lande vorgekommen) und in GB, IRL, L, NL. B ist seit 1976 frei. Besonders betroffen sind F und GR.
Brucellose der Schweine (B. suis)(Tab. 203):
während des gesamten Berichtszeitraums kein Auftreten in GB, NI (noch niemals vorgekommen), IRL, I, NL. Seit 1975 ist L, seit 1977 DK frei von der Seuche.
Visna - Maedi:
Angaben zum Seuchenvorkommen sind i.d.R. erst ab 1982 erhältlich. Seuchenstand 1983 in der EG:
keine Angaben: GR, L; frei: NI, I; ausnahmsweise vorkommend: D, IRL; selten: F, GB; häufig: B, DK, NL.
Enzootische Leukose der Rinder (Tab. 204):
Im untersuchten Zeitraum kein Auftreten in NI(noch niemals aufgetreten) und L. Einzig in GB tritt die Seuche seit 1974 häufig auf. Eine Zunahme der Seuchenfrequenz ist in I seit 1980 zu bemerken.
Leishmaniasis (bei Hunden):
nach (48) trat die Krankheit im Berichtszeitraum nur in F, GR und I auf. Während sie in I nur ausnahmsweise vorkam, trat sie in F und GR selten auf. Noch niemals kam die Krankheit in NI und NL vor.
Räude der Rinder (Tab. 205):
ist von allen EG-Ländern nur in IRL getilgt (letztmaliges Auftreten im Jahre 1936). Die Seuche trat auch nicht in L auf, durchgehende Angaben für den gesamten Berichtszeitraum lagen aber nicht vor. Die Frequenz des Auftretens beschränkte sich in allen EG-Ländern im untersuchten Zeitraum auf ausnahmsweises oder seltenes Vorkommen; nur in B trat die Krankheit häufig auf.
Räude der Einhufer (Tab. 206):
im untersuchten Zeitraum kein Auftreten in DK (frei seit 1956), GB, IRL (frei seit 1942); sonst war jeweils nur seltenes oder ausnahmsweises Auftreten zu registrieren.

Räude der Schafe (Tab. 207):
kam während des Berichtszeitraums in allen EG-Ländern vor. Bzgl. des Auftretens in L waren keine durchgehenden Angaben erhältlich. Bemerkenswert ist das häufige Vorkommen in Italien in 1982 und 1983, während sonst die Krankheit nur selten oder ausnahmsweise auftritt.

Warble Infestation (Hypoderma bovis)(Tab. 208):
im untersuchten Zeitraum durchgehendes Auftreten in allen EG-Ländern, nur DK war (bis auf 1979) frei. Häufiges Auftreten wurde in F seit 1974, in B bis 1975, in GR bis 1979 registriert. Das Auftreten in den meisten EG-Ländern war im untersuchten Zeitraum selten, nur in NL trat die Seuche immer nur in Ausnahmefällen auf.

Echinococcus Hydatidosis (Tab. 209):
Die Krankheit kam, betrachtet man das Auftreten bei Rindern und Schafen, im Berichtszeitraum in allen EG-Ländern vor; nur in GR und I kam es dabei zu häufigem Auftreten bei Schafen, (in GR starke Verbreitung), bei Rindern zu häufigem Auftreten nur in GR.

Distomatosis (bei Rindern und Schafen)(Tab. 210):
kam im untersuchten Zeitraum in allen EG-Ländern vor. Durchgehend starke Verbreitung wurde dabei in NI und IRL registriert.

Trichinosis (bei Schweinen)(Tab. 211):
im untersuchten Zeitraum kein Auftreten in B, DK (frei seit 1930 bzw. 1982 bei Wildschweinen), F, GR, L. Letztmaliges Auftreten in GB 1978, NI 1979, I 1975, NL 1979. Im Berichtszeitraum trat Trichinosis in D und IRL in Ausnahmefällen auf.

Fischseuchen:
bei den Angaben zum Auftreten der Fischseuchen ist insbesondere die nur vereinzelt vorhandene Anzeigepflicht in den EG-Ländern zu berücksichtigen.

Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae (Tab. 212):
kam noch nie in GR vor, seit 1979 nicht mehr in B, seit 1975 nicht mehr in NL. Die Seuche nimmt in allen Ländern, in denen sie auftritt, zu; eine Ausnahme hiervon bilden NI und DK.

Viral Haemorrhagic Septicaemia of Rainbow Trout (Tab. 213):
im untersuchten Zeitraum kein Auftreten in GB, NI, IRL.
Über das Vorkommen in GR und L liegt erst 1983 eine Angabe vor (in beiden Ländern kein Vorkommen). Im Berichtszeitraum ist eine Zunahme der Krankheit in I, ein Verbleiben auf relativ hohem Niveau in D und F zu erkennen.

Infectious Dropsy of Carps (Tab. 214):
DK, NI und IRL sind seit 1974 frei von der Seuche, in D kommt sie seit 1974 häufig vor.

Furunculosis of Salmonidae (Tab. 215):
trat im untersuchten Zeitraum insbesondere in DK, F, NI und seit 1981 in NL auf.

Myxosomiasis of Salmonids:
Angaben zum Seuchenvorkommen liegen i.d.R. erst ab 1982 vor. Seuchenstand 1983 in der EG: frei: GR, NI, L; ausnahmsweise vorkommend: NL; selten: D,F,GB,I; starke Verbreitung in DK.

Spring Viraemia of Carp:
Angaben zum Seuchenvorkommen liegen i.d.R. erst ab 1983 vor; auch für 1983 nicht für GR und I.
Seuchenstand 1983 in der EG: keine Angaben: GR, I; frei: B, GB, NI, IRL, L; häufig: D, NL. Daneben tritt die Seuche auch in F auf.

Bienenseuchen:

Acariasis of Bees (Tab. 216):
trat in DK noch niemals auf. Im untersuchten Zeitraum ist eine Zunahme der Seuche in D, GR, GB, I (bis 1981 nur in best. Gebieten) zu verzeichnen. In NI und IRL tritt die Seuche gleichbleibend "häufig" auf.

Malignant Foul Brood (Tab. 217):
Häufiges Vorkommen wird seit 1974 in DK und NI registriert. Seit 1981 ist B und L , seit 1978 NL frei von der Krankheit. In F tritt die Seuche auch 1983 vorwiegend in bestimmten Gebieten auf.

European Foul Brood (Tab. 218):
ist noch niemals in NL aufgetreten. L ist seit 1975, B seit 1977 frei. In DK war bis 1982 ein häufiges Vorkommen zu verzeichnen.

Nosemosis of Bees (Tab. 219):
kam im untersuchten Zeitraum in allen Ländern der EG vor. Besonders betroffen ist DK, wo seit 1974 eine starke Verbreitung der Seuche festgestellt wird.

Varroasis (siehe Darstellung 10)
Angaben über das Auftreten von Varroatose liegen von allen EG - Ländern erst ab 1983 vor. Zum Seuchenstand im Jahr 1983 in der EG: frei: B, GB, NI, IRL, L; seltenes Auftreten: DK, F, NL; häufig: D, GR, I.

Tabelle 161: Das Auftreten ausgewählter Tierseuchen in den Ländern der EG vom 01.01.84 bis 31.12.84

Tierseuche	D	F	I	NL	B	L	UK	IRL	DK	GR	Gesamt
Maul- und Klauenseuche	3 28.09.	0	44 31.12.	5 02.02.	0	0	0	0	0	2 24.06.	54
Swine Vesicular Disease	0	0	1 15.08.	0	0	0	0	0	0	0	1
"Rinderpest"	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
"Lungenseuche der Rinder"	0	3 24.04.	0	0	0	0	0	0	0	0	3
"Bluetongue"	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Klassische Schweinepest	1041 31.12.	19 21.12.	13 31.12.	176 28.12.	9 24.12.	0	0	0	0	3 13.12.	1261
Afrikanische Schweinepest	0	0	43 15.11.	0	0	0	0	0	0	0	43
"Newcastle Disease"	0	0	1 27.11.	0	0	0	23 23.07.	0	0	3 12.01.	27
Klassische Geflügelpest	0	0	0	0	0	0	0	1 17.01.	0	0	1
"Teschen Disease"	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Die Zahlen geben die Zahl der Neuausbrüche an, die Daten den Tag der letzten Seuchenfeststellung. (D = Deutschland, F = Frankreich, I = Italien, NL = Niederlande, B = Belgien, L = Luxemburg, UK = United Kingdom, IRL = Irland, DK = Dänemark, GR = Griechenland)

Quelle (32) Diese von der EG-Kommission stammenden Angeben treffen evtl. nicht 100%ig zu; sie stammen aus einem Probelauf eines erst ab 01.01.1985 offiziell eingesetzten Verfahrens zur Registrierung von Tierseuchen.

Tabelle 160/1: Die Verbreitung von Tierseuchen in den Ländern der EG (Stand 1983)

Verbreitung von Tierseuchen 1983	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nordirland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Maul- u. Klauenseuche	-	-	(+)	-	-	-	-	-	-	-	(+)
Stomatitis vesicularis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Swine Vesicular Disease	-	-	-	(+)	-	-	-	-	+	-	-
Rinderpest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
IBR	(+)	+	+	+	+	++	(+)	+	+	-	++
Equine Coital Exanth.	-	-	-	+	-	+	-	+	-	-	(+)
Lungenseuche der Rinder	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schafpocken	-	-	-	-	-	-	-	-	(+)	-	-
Lumpy Skin Disease	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Geflügelpocken	+	(+)	-	++	+	+	-	+	+	-	(+)
Myxomatose	+	(+)	-	++	-	+	++	+	+++	+	++
Tollwut (nur Wildtollwut)	++	++	-	+++	+..	-	-	-	++	++	+
Aujeszky's Disease (bei Schweinen)	++	++	+	+++	++	+	++	++	+	+	++
Canine Distemper Staupe	/	+	(+)	+++	+	+	++	++	+	+..	+
Schweinepest (Europ. Amerik.)	++	+	-	+	+	-	-	-	++	(+)	+++
Afrikanische Schweinepest	-	-	-	-	-	-	-	-	++	-	-
Teschen Disease	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Erysipelas suis	+	+..	++	+	+	+	+	+	++	+	++
Rhinitis atrophicans	+	+	++	+	+	+	+	++	(+)	(+)	++
Afrikanische Pferdepest	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Dourine	-	-	-	-	-	-	-	-	(+)	-	-
Rotz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Epizootic Lymphangitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ulcerative Lymphangitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Infect. Anämie d. Equiden	(+)	-	-	(+)	+	-	-	-	+	-	-
Equine Encephalomyelitis	(+)[a]	-	-	-	(+)	-	-	-[b]	-	-	-
CEM	(+)	-	(+)	(+)	-	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-
Equine Rhinopneum.	+	+	++	(+)	-	+	-	(+)	(+)	-	++
Equine Viral Arteriitis	-	-	(+)	-	-	-	-	-	(+)	-	(+)
TGE	++	+	-	++	-	+	-	-	++	-	++
Bluetongue	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-
Foot-Rot	+	-	-	++	+	++	++	++	+	+	+
Contagious Caprine Pleuropneum.	-	-	-	-	(+)	-	-	-	-	-	-
Contagious Agalactia	-	-	-	+	++	-	-	-	++	-	-
Q-Fever (bei Rindern)	(+)	-	-	(+)	-	+	-	(+)	-	-	(+)
Leptospirose (bei Rindern)	(+)	++	-	+	(+)	+	++	++	+	-	+
Newcastle Disease	(+)	+	-	-	-	-	-	-	+	-	-
Geflügelpest (klassisch)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Avian Infect. Bronchitis	(+)	++	+	++	+	++	+	++	+	/	++
Avian Laryngo-Tracheitis	(+)	+	-	-	+	+	(+)	-	+	-	(+)
Avian Enzephalomyelitis	+	-	+	+	(+)	+	+	+	+	-	+
Virus Hepatitis of Ducks	+..	-	(+)	++	-	+	-	(+)	-	-	+
Psittacosis/Ornithosis	+	(+)	+	+	-	+	-	-	-	(+)	+
Marek	+	(+)	+	++	+	+	+	++	+	-	+
Milzbrand, Anthrax	(+)	(+)	-	+	+	+	(+)	-	+	-	(+)
Rauschbrand, Blackleg	+	(+)	-	+	+	+	+	+	+	-	(+)
Enterotoxämie (Cl. perfringens)	(+)	(+)	-	++	+++	+	++	+	+	(+)	+
Haemorrh. Septicaemia (Rinder)	+	-	(+)	-	(+)	-	-	-	(+)	-	-
Geflügelcholera	(+)	(+)	-	-	+	+	(+)	++	(+)	-	+
Intest. Salmonell. bov. infect.	+	-	++	+	(+)	++	+	+	+++	++	+
Intest. Salmonell. sui.	+	-	(+)	+	+	(+)	+	+	+++	(+)	(+)
Salmonella abortus equi (Equiden)	(+)	-	-	(+)	-	-	-	-	++	-	-
S. abortus ovis (bei Schafen)	(+)	-	-	+	+	-	-	-	++	-	-
S. pullorum (Geflügel)	+	(+)	(+)	+	+	+	-	-	++	(+)	-
S. gallinarum (Geflügel)	+	+	-	+	+	-	-	(+)	++	/	+

Zeichenerklärung siehe Tabelle 160/2

Tabelle 160/2: Die Verbreitung von Tierseuchen in den Ländern der EG (Stand 1983)

	Deutschland (BRD)	Belgien	Dänemark	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Nordirland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande
Deckseuchen d. Rindes (C. fetus und Trich. f.)	+	(+)[c]	-	+	-	(+)[c]	(+)[c]	(+)[c]	-	-	-
Bovine Tuberkulose	(+)	+	-	+	+	+	+	+	+	-	(+)
Aviäre Tuberkulose (Geflügel)	+	-	+	+	+	+	(+)	++	(+)	(+)	(+)
Paratuberkulose (Rinder)	+	(+)	+	+	-	+	(+)	(+)	(+)	+	+
Brucellose der Rinder	(+)	+	-	+	+	+	(+)	(+)	+	(+)	(+)
Brucellose der Schafe und Ziegen	(+)[d]	-	-	++[e]	++	-	-	-	+	-	-
Brucellose der Schweine	(+)	-	-	-	(+)	-	-	-	-	-	-
Visna-Maedi	(+)	++	++	+	/	+	-	(+)	-	/	++
Enz. bovine Leucose	+	+	+	+	+	++	-	-	++	-	(+)
Leishmaniose	-	-	-	+	+	-	-	-	(+)	-	-
Räude der Rinder	(+)	++	(+)	+	(+)	(+)	(+)	-	+	/	+
Räude der Einhufer	(+)	-	-	+	(+)	-	(+)	-	+	-	+
Räude der Schafe	(+)	-	+	+	+	+	(+)	(+)	++	/	+
Warble Infestation Hypoderma bovis	+	+	-	++	+	+	+	+	+	+	(+)
Echinococcus hydatidosus (Rinder)	(+)	/	(+)	(+)	+	+	(+)	(+)	+++	(+)	(+)
Distomatosis (Rinder)	+	+	++	++	+	++	+++	+++	++	++	+
Trichinosis (Schweine)	(+)	-	-	-	-	-	-	(+)	-	-	-
<u>Fischseuchen</u>											
Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae	++	-	+	++	-	++	(+)	++	+++	-	-
Viral Haemorrhagic Sptic. of Rainbow Trout	++	+..	+	++	-	-	-	-	+++	-	+
Inf. Dropsy of Carps	++	+..	-	(+)	(+)	(+)	-	-	+	/	-
Furunculosis of Salmonidae	+	+..	++	++	-	+	+	+	+	-	++
Myxosomiasis of Salmonids	+	+..	+++	+	-	+	-	+..	+	-	(+)
Spring Viraemia of Carp	++	-	-	+..	/	-	-	-	/	-	++
<u>Bienenseuchen</u>											
Acariasis (A. woodi)	++	(+)	-	+	++	++	++	++	+	(+)	(+)
Malign. Foul Brood (Am.)	+	-	++	+	(+)	+	++	++	++	-	-
European Foul Brood	+	-	+	+	+	+	(+)	(+)	+	-	-
Nosemosis of Bees	+	++	+++	+	+	++	++	++	+	++	++
Varroasis	++	-	+	+	++	-	-	-	++	-	+

a betrifft Borna'sche Krankheit
b betrifft Typ Venezuelae
c Trichomonas fetus -
d bei Schafen
e bei Schafen +

Quellen: vgl. Länderkapitel

/ : keine Angaben, keinerlei Kenntnis vorhanden
- : kein Vorkommen
+.. : kommt vor, aber Häufigkeit des Vorkommens unbekannt
(+) : Vorkommen auf Ausnahmefälle beschränkt
+ : Vorkommen selten, sporadisch
++ : häufiges Vorkommen
+++ : stark verbreitet

Tabelle 162 : Vergleich des Auftretens von Maul- und Klauenseuche in den Ländern der EG in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	-	(+)	-	(+)	-
Belgien	(+)	(+)	(+)	-	-	-	-	-	-	-
Dänemark	-	-	-	-	-	-	-	-	(+)	(+)
Frankreich	+	+	-	-	+	+	-	+	-	-
Griechenland	+	+	+	+	-	-	-	+	-	-
Großbritannien	-	-	-	-	-	-	-	(+)	-	-
Nord-Irland	Zum letzten Mal aufgetreten im Jahr 1941									
Irland	Zum letzten Mal aufgetreten im Jahr 1941									
Italien	+	++	++	++	++	++	(+)	+	-	-
Luxemburg	Zum letzten Mal aufgetreten im Jahr 1964									
Niederlande	+	+	-	+	-	-	-	-	-	(+)

Tabelle 163 : Vergleich des Auftretens von Swine Vesicular Disease in den Ländern der EG in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	/	/	/	/	/	/	/	/	(+)	-
Belgien	/	/	/	/	/	/	/	/	-	-
Dänemark	Noch niemals im Lande aufgetreten									
Frankreich	/	/	/	/	/	/	/	/	(+)	(+)
Griechenland	/	/	/	/	/	(+)	-	-	-	-
Großbritannien	/	/	/	/	/	/	/	+	+	-
Nord-Irland	Noch niemals im Lande aufgetreten									
Irland	Noch niemals im Lande aufgetreten									
Italien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Luxemburg	Noch niemals im Lande aufgetreten									
Niederlande	/	/	/	/	/	/	/	/	-	-

Tabelle 164 : Vergleich des Auftretens von Infectious Bovine Rhinotracheitis (IBR) in den Ländern der EG in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Belgien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Dänemark	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Frankreich	++	++	++	++	++	+	+	+	+	+
Griechenland	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	–	–	–	+
Großbritannien	+	+	++	++	++	++	++	++	++	++
Nord-Irland	+	+	+	+	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)
Irland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Italien	–	–	–	+	+	+	+	+	+	+
Luxemburg	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Niederlande	+	++	++	++	++	++	++	++	++	++

Tabelle 165 : Vergleich des Auftretens von Equine Coital Exanthema in den Ländern der EG in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Belgien	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Dänemark	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Frankreich	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Griechenland	Noch niemals im Lande aufgetreten									
Großbritannien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Nord-Irland	Noch niemals im Lande aufgetreten									
Irland	–	–	+	+	+	+	+	+	+	+
Italien	–	–	–	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	–
Luxemburg	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Niederlande	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)

Tabelle 166 : Vergleich des Auftretens von Geflügelpocken in den Ländern der EG in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Belgien	+	+	-	-	+..	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Dänemark	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Frankreich	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++
Griechenland	++	++	(+)	(+)	(+)	+	+	+	+	+
Großbritannien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Nord-Irland	Zum letzten Mal aufgetreten im Jahr 1964									
Irland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Italien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Luxemburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Niederlande	++	++	++	++	++	/	/	/	(+)	(+)

Tabelle 167 : Vergleich des Auftretens von Myxomatose in den Ländern der EG in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	++	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Belgien	(+)	(+)	+	++	++	++	++	-	(+)	(+)
Dänemark	Zum letzen Mal aufgetreten im Jahr 1961									
Frankreich	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++
Griechenland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Großbritannien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Nord-Irland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	++
Irland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Italien	++	++	++	++	++	++	++	++	++	+++
Luxemburg	(+)	(+)	(+)	+	(+)	(+)	-	+	+	+
Niederlande	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++

Tabelle 168 : Vergleich des Auftretens von Tollwut (nur Wildtollwut) in den Ländern der EG in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	++
Belgien	+	+	++	++	++	+	+	+	++	++
Dänemark	-	-	-	+	+	+	+	(+)	-	-
Frankreich	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++
Griechenland	+	-	+..	+..	+..	+..	+..	+..	+..	+..
Großbritannien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nord-Irland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Irland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Italien	-	-	-	++	++	+	+	++	++	++
Luxemburg	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++
Niederlande	(+)	(+)	+	+	(+)	(+)	-	-	-	+

Tabelle 169 : Vergleich des Auftretens von Aujeszky's Disease (bei Schweinen) in den Ländern der EG in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	++	++	++	++
Belgien	+	+	+	+	+	+	+	+	++	++
Dänemark	+	+	+	++	++	+	+	+	+	+
Frankreich	+	+	++	++	++	++	++	++	++	+++
Griechenland	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	++
Großbritannien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Nord-Irland	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++
Irland	+	+	+	+	+	++	++	++	++	++
Italien	++	++	++	++	++	++	++	+	+	+
Luxemburg	-	-	-	-	-	-	-	(+)	+	+
Niederlande	++	+++	+++	+++	+++	++	++	++	++	++

Tabelle 170 : Vergleich des Auftretens von
Canine Distemper (Hunde)
in den Ländern der EG
in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	++	++	++	++	+	+	/	/	/	/
Belgien	+	+	+	/	+	+	+	+	+	+
Dänemark	+	+	+	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Frankreich	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++
Griechenland	++	++	+	+	+	+	+	+	+	+
Großbritannien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Nord-Irland	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++
Irland	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++
Italien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Luxemburg	-	-	+..	+..	+..	+..	+..	+..	+..	+..
Niederlande	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

Tabelle 171 : Vergleich des Auftretens von
Schweinepest (klassische)
in den Ländern der EG
in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	++	+	+	+	+	+	+	(+)	+	++
Belgien	+	+	+	(+)	(+)	-	+	++	++	+
Dänemark	Zum letzten Mal aufgetreten im Jahr 1933									
Frankreich	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Griechenland	++	+	+	+	+	+	(+)	(+)	(+)	+
Großbritannien	Zum letzten Mal aufgetreten im Jahr 1971									
Nord-Irland	Zum letzten Mal aufgetreten im Jahr 1958									
Irland	Zum letzten Mal aufgetreten im Jahr 1958									
Italien	+	(+)	+	++	++	+	-	+	++	++
Luxemburg	-	-	-	-	-	-	-	+	(+)	(+)
Niederlande	+	+	+	++	+	-	-	+	++	+++

Tabelle 172 : Vergleich des Auftretens von Afrikanischer Schweinepest in den Ländern der EG in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	Noch niemals im Lande aufgetreten									
Belgien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Dänemark	Noch niemals im Lande aufgetreten									
Frankreich	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Griechenland	Noch niemals im Lande aufgetreten									
Großbritannien	Noch niemals im Lande aufgetreten									
Nord-Irland	Noch niemals im Lande aufgetreten									
Irland	Noch niemals im Lande aufgetreten									
Italien	-	-	-	-	++	++	+	+	++	++
Luxemburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Niederlande	Noch niemals im Lande aufgetreten									

Tabelle 173 : Vergleich des Auftretens von Swine Erysipelas in den Ländern der EG in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Belgien	(+)	(+)	(+)	/	+..	+..	+..	+..	+..	+..
Dänemark	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++
Frankreich	+	+	+	+	+	+	-	+	+	+
Griechenland	(+)	(+)	+	+	+	+	+	+	+	+
Großbritannien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Nord-Irland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Irland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Italien	+	+	+	+	+	+	+	++	++	++
Luxemburg	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+
Niederlande	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++

Tabelle 174 : Vergleich des Auftretens von
Atrophic Rhinitis
in den Ländern der EG
in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	++	++	++	++	++	++	++	++	+	+
Belgien	(-)	(-)	(-)	/	+	+	+	+	+	+
Dänemark	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++
Frankreich	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Griechenland	+	+	+	+	+	(+)	+	+	+	+
Großbritannien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Nord-Irland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Irland	(+)	+	+	+	++	++	++	++	++	++
Italien	-	-	-	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Luxemburg	(+)	(+)	(+)	+	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)
Niederlande	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++

Tabelle 175 : Vergleich des Auftretens von
Equine Infectious Anaemia
in den Ländern der EG
in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(-)	(-)	(+)	(+)
Belgien	-	-	-	(+)	(+)	-	-	-	-	-
Dänemark	Zum letzten Mal aufgetreten im Jahr 1928									
Frankreich	(+)	-	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Griechenland	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-	-	+
Großbritannien	-	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-	-	-
Nord-Irland	Noch niemals im Lande aufgetreten									
Irland	Noch niemals im Lande aufgetreten									
Italien	++	++	+	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+
Luxemburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Niederlande	-	-	(+)	(+)	(+)	-	-	-	-	-

Tabelle 176 : Vergleich des Auftretens von
Foot-Rot
in den Ländern der EG
in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Belgien	Zum letzten Mal aufgetreten im Jahr 1966									
Dänemark	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Frankreich	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++
Griechenland	+	+	++	++	+	+	+	+	+	+
Großbritannien	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++
Nord-Irland	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++
Irland	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++
Italien	-	-	-	+	+	+	+	+	+	+
Luxemburg	-	-	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+
Niederlande	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

Tabelle 177 : Vergleich des Auftretens von
Contagious Agalactia
in den Ländern der EG
in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Belgien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Dänemark	Noch niemals im Lande aufgetreten									
Frankreich	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Griechenland	+++	++	++	++	++	++	+	+	+	++
Großbritannien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nord-Irland	Noch niemals im Lande aufgetreten									
Irland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Italien	+	+	+	+	+	+	+	+	++	++
Luxemburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Niederlande	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Tabelle 178 : Vergleich des Auftretens von Q-Fever (bei Rindern) in den Ländern der EG in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Belgien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Dänemark	Noch niemals im Lande aufgetreten									
Frankreich	-	-	-	-	-	-	-	-	(+)	(+)
Griechenland	+..	+..	-	-	-	+..	-	-	-	-
Großbritannien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Nord-Irland	+	+	+	+	+	+	+	-	-	-
Irland	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Italien	-	-	-	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	-
Luxemburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Niederlande	-	-	-	-	-	-	(+)	+	(+)	(+)

Tabelle 179 : Vergleich des Auftretens von Leptospirose (bei Rindern) in den Ländern der EG in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Belgien	(+)	(+)	/	-	(+)	(+)	(+)	(+)	++	++
Dänemark	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Frankreich	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Griechenland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(+)
Großbritannien	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+
Nord-Irland	+	(+)	+	+	+	++	++	++	++	++
Irland	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	++
Italien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Luxemburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Niederlande	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

Tabelle 180 : Vergleich des Auftretens von Newcastle Disease in den Ländern der EG in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Belgien	+	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-	+
Dänemark	Zum letzten Mal aufgetreten im Jahr 1972									
Frankreich	++	++	+	-	-	-	-	-	-	-
Griechenland	+++	+++	++	++	+	+	(+)	(+)	(+)	-
Großbritannien	+	+	+	-	(+)	-	-	-	-	-
Nord-Irland	Zum letzten Mal aufgetreten im Jahr 1973									
Irland	Zum letzten Mal aufgetreten im Jahr 1956									
Italien	++	++	++	++	++	++	+	+	+	+
Luxemburg	+	+	-	(+)	-	-	-	-	-	-
Niederlande	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-

Tabelle 181 : Vergleich des Auftretens von Avian Infectious Bronchitis in den Ländern der EG in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Belgien	(+)	(+)	++	++	++	++	++	++	++	++
Dänemark	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Frankreich	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++
Griechenland	++	++	+	+	+	+	+	+	+	+
Großbritannien	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++
Nord-Irland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Irland	+	+	+	+	+	+	+	++	++	++
Italien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Luxemburg	-	-	/	/	/	/	/	/	/	/
Niederlande	+++	+++	+++	++	++	++	++	++	++	++

Tabelle 182 : Vergleich des Auftretens von Avian Laryngo-Tracheitis in den Ländern der EG in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Belgien	(+)	(+)	/	(+)	(+)	+	+	+	+	+
Dänemark	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Frankreich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Griechenland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Großbritannien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Nord-Irland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(+)
Irland	Noch niemals im Lande aufgetreten									
Italien	-	-	-	-	-	-	+	+	+	+
Luxemburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Niederlande	-	-	(+)	(+)	-	-	+	+	(+)	(+)

Tabelle 183 : Vergleich des Auftretens von Avian Encephalo-myelitis in den Ländern der EG in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Belgien	+	+	(+)	+	+	-	-	-	-	-
Dänemark	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Frankreich	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Griechenland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	(+)
Großbritannien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Nord-Irland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Irland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Italien	+	+	++	+	+	+	+	+	+	+
Luxemburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Niederlande	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+

Tabelle 184 : Vergleich des Auftretens von
Virus Hepatitis of Ducks
in den Ländern der EG
in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	+..	+..	+..	+..	+..	+..	+..	+..	+..	+..
Belgien	(+)	(+)	-	-	(+)	-	-	-	-	-
Dänemark	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(+)
Frankreich	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++
Griechenland	/	/	(+)	(+)	(+)	/	/	/	/	-
Großbritannien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Nord-Irland	Noch niemals im Lande aufgetreten									
Irland	/	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Italien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Luxemburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Niederlande	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+	+

Tabelle 185 : Vergleich des Auftretens von
Psittacosis
in den Ländern der EG
in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Belgien	-	-	-	/	(+)	+	+	+	(+)	(+)
Dänemark	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Frankreich	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+
Griechenland	Noch niemals im Lande aufgetreten									
Großbritannien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Nord-Irland	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-	-
Irland	Noch niemals im Lande aufgetreten									
Italien	(+)	(+)	-	-	-	-	-	(+)	(+)	-
Luxemburg	-	-	-	-	-	-	(+)	-	-	(+)
Niederlande	+	+	+	+	+	+	++	++	+	+

Tabelle 186 : Vergleich des Auftretens von
Marek's Disease
in den Ländern der EG
in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Belgien	+	+	++	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Dänemark	++	++	++	++	++	+	+	+	+	+
Frankreich	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++
Griechenland	++	++	+	+	+	++	++	++	++	+
Großbritannien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Nord-Irland	+	+	+	+	+	+	+	++	+	+
Irland	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++
Italien	++	++	+	+	+	+	+	+	+	+
Luxemburg	(+)	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Niederlande	++	++	++	++	+	+	+	+	+	+

Tabelle 187 : Vergleich des Auftretens von
Milzbrand, Anthrax (Rinder)
in den Ländern der EG
in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Belgien	+	+	(+)	+	+	+	+	(+)	(+)	(+)
Dänemark	+	+	+	+	+	+	+	–	–	–
Frankreich	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Griechenland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Großbritannien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Nord-Irland	(+)	(+)	(+)	–	–	–	–	(+)	(+)	(+)
Irland	Zum letzten Mal aufgetreten im Jahr 1970									
Italien	+	+	+	(+)	+	+	(+)	+	+	+
Luxemburg	Zum letzten Mal aufgetreten im Jahr 1970									
Niederlande	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)

Tabelle 188 : Vergleich des Auftretens von Rauschbrand, Blackleg in den Ländern der EG in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+	+
Belgien	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-	(+)	(+)	(+)
Dänemark	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Frankreich	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Griechenland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Großbritannien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Nord-Irland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Irland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Italien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Luxemburg	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-	-	-	-	-
Niederlande	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)

Tabelle 189 : Vergleich des Auftretens von Enterotoxaemia (Cl. perfringens) in den Ländern der EG in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Belgien	/	/	/	-	/	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Dänemark	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Frankreich	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++
Griechenland	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++
Großbritannien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Nord-Irland	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++
Irland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Italien	+	+	+	+	+	+	(+)	+	+	+
Luxemburg	-	-	-	-	-	-	-	-	(+)	(+)
Niederlande	++	++	++	++	++	++	+	+	+	+

Tabelle 190 : Vergleich des Auftretens von Haemorragic Septicaemia (Rinder) in den Ländern der EG in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Belgien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Dänemark	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Frankreich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Griechenland	(+)	(+)	-	-	-	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Großbritannien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nord-Irland	Noch niemals im Lande aufgetreten									
Irland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Italien	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+	(+)	(+)
Luxemburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Niederlande	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-	-	-

Tabelle 191 : Vergleich des Auftretens von Geflügelcholera in den Ländern der EG in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Belgien	-	-	(+)	(+)	(+)	-	-	(+)	(+)	(+)
Dänemark	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Frankreich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Griechenland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Großbritannien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Nord-Irland	+	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Irland	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+	+	++	++	++
Italien	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	(+)
Luxemburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Niederlande	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+	+	+	+	+

Tabelle 192 : Vergleich des Auftretens von
Intestinaler Salmonella-Infektion der Rinder
in den Ländern der EG
in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Belgien	+	+	(+)	(+)	(+)	+	+	–	–	–
Dänemark	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	++	++
Frankreich	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Griechenland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	(+)
Großbritannien	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++
Nord-Irland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Irland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Italien	++	++	++	+	+	+	+	++	++	++
Luxemburg	(+)	–	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+	++	++
Niederlande	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

Tabelle 193 : Vergleich des Auftretens von
Intestinaler Salmonella-Infektion der Schweine
in den Ländern der EG
in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Belgien	++	++	(+)	(+)	(+)	+	+	–	–	–
Dänemark	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Frankreich	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+
Griechenland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Großbritannien	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Nord-Irland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Irland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Italien	++	++	++	+	+	+	+	+	+	+++
Luxemburg	(+)	–	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Niederlande	+	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)

Tabelle 194 : Vergleich des Auftretens von Salmonella abortus equi (bei Equiden) in den Ländern der EG in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Belgien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Dänemark	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Frankreich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(+)
Griechenland	+..	+..	-	-	-	+..	+..	+..	+..	-
Großbritannien	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-	-	-	-
Nord-Irland	Noch niemals im Lande aufgetreten									
Irland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Italien	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	++
Luxemburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Niederlande	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Tabelle 195 : Vergleich des Auftretens von Salmonella abortus ovis (bei Schafen) in den Ländern der EG in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Belgien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Dänemark	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Frankreich	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Griechenland	+..	+..	+..	+..	+..	+..	+..	+..	+..	+
Großbritannien	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-
Nord-Irland	Noch niemals im Lande aufgetreten									
Irland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Italien	+	+	+	+	+	+	+	++	++	++
Luxemburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Niederlande	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Tabelle 196 : Vergleich des Auftretens von Salmonella pullorum (Geflügel) in den Ländern der EG in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Belgien	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-	(+)
Dänemark	-	-	-	-	-	-	(+)	(+)	(+)	(+)
Frankreich	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Griechenland	++	++	+	+	+	+	+	+	+	+
Großbritannien	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+
Nord-Irland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Irland	(+)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Italien	+	+	+	+	+	+	+	++	++	++
Luxemburg	(+)	(+)	-	-	-	-	(+)	/	/	(+)
Niederlande	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Tabelle 197 : Vergleich des Auftretens von Deckseuchen des Rindes, - Camp. fetus - Trich. fetus in den Ländern der EG in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Belgien	(+)[a]	(+)[a]	(+)	(+)	-	-	-	-	-	(+)[b]
Dänemark	Zum letzten Mal aufgetreten im Jahr 1963[a], 1950[b]									
Frankreich	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Griechenland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-
Großbritannien	(+)	(+)	(+)[b]	(+)[b]	(+)[b]	(+)[b]	(+)[b]	(+)[b]	(+)[b]	(+)[b]
Nord-Irland	-	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)[c]
Irland	(+)	(+)	(+)	-[d]	(+)	(+)[b]	(+)[b]	(+)[b]	(+)[b]	(+)[b]
Italien	(+)[a]	(+)[a]	(+)[a]	(+)	(+)	-	(+)[a]	-	-	-
Luxemburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Niederlande	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

a) Camp. fetus +
b) Trich. fetus -
c) Trich. fetus: letztes Auftreten 1966
d) Camp. fetus -

Tabelle 198 : Vergleich des Auftretens von Bovine Tuberculosis (bei Rindern) in den Ländern der EG in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Belgien	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+	+	+	+
Dänemark	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	–	–	–	–	–
Frankreich	+	–	+	+	–	+	+	+	+	+
Griechenland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Großbritannien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Nord-Irland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Irland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Italien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Luxemburg	–	–	(+)	–	–	–	–	–	–	–
Niederlande	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)

Tabelle 199 : Vergleich des Auftretens von Avian Tuberculosis (Geflügel) in den Ländern der EG in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Belgien	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	–	–	–
Dänemark	++	++	+	+	+	+	+	+	+	+
Frankreich	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Griechenland	+	+	+	+	+	+	–	–	–	+
Großbritannien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Nord-Irland	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Irland	+	+	+	+	++	++	++	++	++	++
Italien	+	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Luxemburg	++	++	+	+	+	+	(+)	–	–	(+)
Niederlande	+	+	+	+	+	+	+	(+)	(+)	(+)

Tabelle 200 : Vergleich des Auftretens von Paratuberkulose (bei Rindern) in den Ländern der EG in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Belgien	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Dänemark	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Frankreich	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Griechenland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Großbritannien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Nord-Irland	(+)	-	(+)	-	(+)	(+)	-	(+)	(+)	(+)
Irland	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Italien	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+	(+)	(+)	(+)
Luxemburg	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Niederlande	+	+	+	+	+	+	/	+	+	+

Tabelle 201 : Vergleich des Auftretens von Brucellose der Rinder (B. abortus) in den Ländern der EG in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Belgien	++	++	+	+	+	+	+	+	+	+
Dänemark	Zum letzten Mal aufgetreten im Jahr 1962									
Frankreich	++	++	++	++	++	++	++	++	++	+
Griechenland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Großbritannien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Nord-Irland	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Irland	++	++	++	++	++	++	++	++	++	(+)
Italien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Luxemburg	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+	(+)
Niederlande	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)

Tabelle 202 : Vergleich des Auftretens von Brucellose der Schafe und Ziegen (B. melitensis) in den Ländern der EG in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	-	-	-	-	-	-	-	-	-[a]	-[a]
Belgien	++	++	-	-	-	-	-	-	-	-
Dänemark	Noch niemals im Lande aufgetreten									
Frankreich	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++[b]
Griechenland	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++
Großbritannien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nord-Irland	Noch niemals im Lande aufgetreten									
Irland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Italien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Luxemburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Niederlande	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

a) Schafe (+)
b) Schafe +

Tabelle 203 : Vergleich des Auftretens von Brucellose der Schweine (B. suis) in den Ländern der EG in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Belgien	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+..	+..	-	-	-
Dänemark	(+)	(+)	(+)	-	-	-	-	-	-	-
Frankreich	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-
Griechenland	/	/	/	/	(+)	-	-	-	-	(+)
Großbritannien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nord-Irland	Noch niemals im Lande aufgetreten									
Irland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Italien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Luxemburg	(+)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Niederlande	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Tabelle 204 : Vergleich des Auftretens von
Enzootischer Leukose der Rinder
in den Ländern der EG
in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	+	+	+	+	+	++	+	+	+	+
Belgien	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+	+	+	+	+
Dänemark	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Frankreich	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Griechenland	(+)	(+)	/	/	-	(+)	-	-	-	+
Großbritannien	++	++	++	++	++	-	++	++	++	++
Nord-Irland	Noch niemals im Lande aufgetreten									
Irland	-	-	-	-	(+)	(+)	-	-	-	-
Italien	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+	+	++
Luxemburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Niederlande	(+)	/	+	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)

Tabelle 205 : Vergleich des Auftretens von
Räude der Rinder
in den Ländern der EG
in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Belgien	++	++	+	++	++	++	++	++	++	++
Dänemark	+	+	+	+	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)
Frankreich	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Griechenland	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-	-	(+)
Großbritannien	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Nord-Irland	-	-	-	(+)	-	-	(+)	(+)	(+)	(+)
Irland	Zum letzten Mal aufgetreten im Jahr 1936									
Italien	+	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+	+
Luxemburg	-	-	/	/	-	-	-	-	/	/
Niederlande	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

Tabelle 206 : Vergleich des Auftretens von
Räude der Einhufer
in den Ländern der EG
in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	-	-	-	-	-	-	-	-	(+)	(+)
Belgien	(+)	(+)	-	++	++	(+)	(+)	-	-	-
Dänemark	Zum letzten Mal aufgetreten im Jahr 1955									
Frankreich	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Griechenland	+	+	+	+	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)
Großbritannien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nord-Irland	-	-	-	-	-	-	(+)	(+)	(+)	(+)
Irland	Zum letzten Mal aufgetreten im Jahr 1941									
Italien	+	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	-	(+)	+
Luxemburg	-	-	/	/	-	-	-	-	/	-
Niederlande	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

Tabelle 207 : Vergleich des Auftretens von
Räude bei Schafen
in den Ländern der EG
in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Belgien	-	-	-	-	(+)	(+)	(+)	-	-	-
Dänemark	-	-	-	-	+	+	+	+	+	+
Frankreich	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Griechenland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Großbritannien	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+	+	+
Nord-Irland	(+)	(+)	-	(+)	-	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Irland	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Italien	+	+	+	+	(+)	+	+	+	++	++
Luxemburg	-	-	/	/	-	-	-	-	/	/
Niederlande	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

Tabelle 208 : Vergleich des Auftretens von Warble Infestation (Hypoderma bovis) in den Ländern der EG in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Belgien	++	++	+	+	+	+	+	+	+	+
Dänemark	-	-	-	-	-	(+)	-	-	-	-
Frankreich	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++
Griechenland	++	++	++	++	++	++	+	+	+	+
Großbritannien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Nord-Irland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Irland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Italien	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+	+	+
Luxemburg	++	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Niederlande	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)

Tabelle 209 : Vergleich des Auftretens von Echinococcus Hydatidosis (bei Rindern und Schafen) in den Ländern der EG in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Belgien	(+)	(+)	(+)	/	/	/	/	/	/	/
Dänemark	(+)[a]	(+)[a]	(+)[a]	(+)[a]	(+)[a]	(+)[b]	(+)[b]	(+)[b]	(+)[b]	(+)[b]
Frankreich	+	+	+	+	+	+	+	+	+[c]	+[c]
Griechenland	++[d]	++[d]	++[d]	++[d]	++[d]	++	++	++	++	+[d]
Großbritannien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Nord-Irland	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Irland	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Italien	++[e]	++[e]	++[e]	++[e]	++[e]	++[e]	++[e]	++[e]	++[e]	+++[e]
Luxemburg	-	(+)	-[c]	-[c]	-[c]	-[c]	-[c]	-[c]	-[c]	-[c]
Niederlande	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)

a) bei Rindern keine Angaben
b) bei Schafen keine Angaben
c) bei Rindern (+)
d) bei Schafen +++
e) bei Rindern jeweils +

Tabelle 210 : Vergleich des Auftretens von Distomatosis bei Rindern und Schafen in den Ländern der EG in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Belgien	++	++	++	++	++	++	++	+	+	+
Dänemark	++[a]	++[a]	++[a]	++[a]	++[a]	++[a]	++[a]	++[a]	++[a]	++[a]
Frankreich	++	++	++	++	++	++	++	++	++[a]	++[a]
Griechenland	+	+	+	+	+	+[b]	+	+	+	+[b]
Großbritannien	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++
Nord-Irland	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++
Irland	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++
Italien	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++
Luxemburg	++[a]	++	++	++	++	++	++[a]	++[a]	++[a]	++[a]
Niederlande	++	++	++	++	+	+	+	+	+	+

a) bei Schafen +
b) bei Schafen ++

Tabelle 211 : Vergleich des Auftretens von Trichinosis (Auftreten bei Wildschweinen nicht berücksichtigt) in den Ländern der EG in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Belgien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Dänemark	Zum letzten Male aufgetreten im Jahre 1929									
Frankreich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Griechenland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Großbritannien	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-	-	-	-
Nord-Irland	-	-	-	-	-	(+)	-	-	-	-
Irland	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Italien	-	(+)	-	-	-	-	-	-	-	-
Luxemburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Niederlande	-	-	(+)	(+)	(+)	(+)	-	-	-	-

Tabelle 212 : Vergleich des Auftretens von
Infectious Pancreatic Necrosis of Salmonidae
in den Ländern der EG
in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	+	+	+	+	+	+	+	+	++	++
Belgien	/	/	/	/	/	-	-	-	-	-
Dänemark	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Frankreich	+	+	+	+	+	+	+	+	++	++
Griechenland	Noch niemals im Lande aufgetreten									
Großbritannien	(+)	+	+	++	+	+	+	++	++	++
Nord-Irland	++	++	(+)	+	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Irland	+	+	+	+	+	+	(+)	+	+	++
Italien	-	-	+	(+)	(+)	++	++	++	+++	+++
Luxemburg	/	/	/	/	/	/	/	/	/	-
Niederlande	/	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Tabelle 213 : Vergleich des Auftretens von
Viral Haemorrhagic Septicaemia of Rainbow Trout
in den Ländern der EG
in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++
Belgien	/	/	/	/	+..	+..	+..	+..	+..	+..
Dänemark	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Frankreich	+	+	+++	+++	+++	+++	+++	+++	++	++
Griechenland	/	/	/	/	/	/	/	/	/	-
Großbritannien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nord-Irland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Irland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Italien	+	+	+	+	+	++	++	++	+++	+++
Luxemburg	/	/	/	/	/	/	/	/	/	-
Niederlande	/	-	-	-	(+)	(+)	+	+	+	+

Tabelle 214 : Vergleich des Auftretens von
Infectious Dropsy of Carps
in den Ländern der EG
in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++
Belgien	/	/	/	/	+..	+..	+..	+..	+..	+..
Dänemark	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Frankreich	++	++	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Griechenland	+	+	+	+	+	+	–	–	–	(+)
Großbritannien	–	–	–	–	(+)	–	–	–	–	(+)
Nord-Irland	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Irland	–	–	–	–		–	–	–	–	–
Italien	–	–	+	+	+	++	++	(+)	++	+
Luxemburg	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Niederlande	++	/	/	/	/	/	–	+	++	–

Tabelle 215 : Vergleich des Auftretens von
Furunculosis of Salmonidae
in den Ländern der EG
in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Belgien	/	/	/	/	/	+..	+..	+..	+..	+..
Dänemark	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++
Frankreich	++	++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	++	++
Griechenland	+	+	–	–	–	+	–	–	–	–
Großbritannien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Nord-Irland	+	+	+++	+++	++	++	++	++	++	+
Irland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Italien	–	–	+	+	+	++	++	(+)	+	+
Luxemburg	(+)	/	/	/	/	/	/	/	/	–
Niederlande	/	–	–	/	–	–	+	++	++	++

Tabelle 216 : Vergleich des Auftretens von
Acariasis of bees
in den Ländern der EG
in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	+	+	+	+	+	+	+	+	++	++
Belgien	+	+	(+)	+	(+)	(+)	(+)	(+)	+	(+)
Dänemark	Noch niemals im Lande aufgetreten									
Frankreich	+	+	–	+	+	+	+	+	+	+
Griechenland	+	+	+	+	(+)	+	+	+	+	++
Großbritannien	+	+	+	+	+	+	+	++	+	++
Nord-Irland	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++
Irland	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++
Italien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Luxemburg	+	+	+	+	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)
Niederlande	(+)	–	–	–	+	(+)	(+)	+	(+)	(+)

Tabelle 217 : Vergleich des Auftretens von
Malignant Foul Brood
in den Ländern der EG
in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Belgien	–	–	(+)	–	–	–	+	–	–	–
Dänemark	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++
Frankreich	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Griechenland	++	++	++	++	–	–	–	–	–	(+)
Großbritannien	+	+	+	+	+	+	+++	++	+	+
Nord-Irland	++	+	++	++	++	++	++	++	++	++
Irland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	++
Italien	+	+	+	+	+	+	+	+	++	++
Luxemburg	–	–	(+)	–	–	–	+	–	–	–
Niederlande	–	(+)	(+)	(+)	–	–	–	–	–	–

Tabelle 218 : Vergleich des Auftretens von
European Foul Brood
in den Ländern der EG
in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Belgien	-	-	(+)	-	-	-	-	-	-	-
Dänemark	++	++	++	++	++	++	++	++	++	+
Frankreich	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Griechenland	++	++	++	++	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+
Großbritannien	+	+	+	+	+	+	+	++	+	+
Nord-Irland	+	+	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Irland	-	-	-	-	-	(+)	(+)	-	(+)	(+)
Italien	/	/	/	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+
Luxemburg	(+)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Niederlande	Noch niemals im Lande aufgetreten									

Tabelle 219 : Vergleich des Auftretens von
Nosemosis of Bees
in den Ländern der EG
in den Jahren 1974 - 1983

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Deutschland (BRD)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Belgien	+	+	(+)	+	++	++	++	++	++	++
Dänemark	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++
Frankreich	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Griechenland	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+	+	+	+	+
Großbritannien	++	++	++	++	++	+++	+++	++	++	++
Nord-Irland	++	+	+	+	++	++	++	++	++	++
Irland	+	+	+	+	+	+	+	++	++	++
Italien	+	+	+	+	+	+	+	(+)	+	+
Luxemburg	+++	++	++	++	++	+++	++	+	(+)	++
Niederlande	(+)	++	++	++	++	++	++	++	++	++

Tabelle 220: Das Vorkommen von Maul- und Klauenseuche, "Swine Vesicular Disease", Afrikanischer und Klassischer Schweinepest in den Ländern der EG in den Jahren 1977 - 1983 in Zahlen

Land	Maul- und Klauenseuche								"Swine Vesicular Disease"							
	'77	'78	'79	'80	'81	'82	'83	Gesamt	'77	'78	'79	'80	'81	'82	'83	Gesamt
Belgien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	0	0	0	0	6
Dänemark	0	0	0	0	0	22	1	23	0	0	0	0	0	0	0	0
Frankreich	0	1	23	1	18	0	0	43	0	0	0	0	0	1	2	3
Deutschland	2	3	0	3	0	1	0	9	1	2	0	1	1	1	0	6
Irland	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Italien	18	43	4	1	3	0	0	69	38	21	9	20	7	12	4	111
Luxemburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Niederlande	1	0	0	0	0	0	1	2	1	0	0	0	0	0	0	1
Großbritannien (incl. Jersey)	0	0	0	0	2	0	0	2	18	0	43	60	12	14	0	147
Griechenland	3	0	0	0	6	0	0	9	0	0	1	0	0	0	0	
Gesamt	24	47	27	5	29	23	2	157	58	23	59	81	20	28	6	275

Es ist die Zahl der Neuausbrüche (Seuchenherde) angegeben.

Quelle (32)

Land	Afrikanische Schweinepest								Klassische Schweinepest										
	'77	'78	'79	'80	'81	'82	'83	Gesamt	'74	'75	'76	'77	'78	'79	'80	'81	'82	'83	Gesamt
Belgien	0	0	0	0	0	0	0	0	85	3	0	1	0	0	7	37	102	26	261
Dänemark	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Frankreich	0	0	0	0	0	0	0	0	119	97	47	17	39	28	19	6	8	13	393
Deutschland	0	0	0	0	0	0	0	0	1226	200	68	202	349	87	18	4	19	535	2708
Irland	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Italien	0	0	0	0	0	0	2	2	11	3	5	48	62	7	0	5	34	48	223
Luxemburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8	1	1	10
Niederlande	0	0	0	0	0	0	0	0	162	38	42	11	3	0	0	11	65	161	493
Großbritannien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Griechenland	0	0	0	0	0	0	0	0	-	-	-	-	-	-	-	20	4	2	26
Sardinien	0	24	16	41	5	35	46	167	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
Gesamt	0	24	16	41	5	35	48	169	1603	341	162	279	453	122	44	91	233	786	4114

Quelle (32)

Darstellung 8 :

Quelle: (133)

Darstellung 9 :

Quelle: (133)

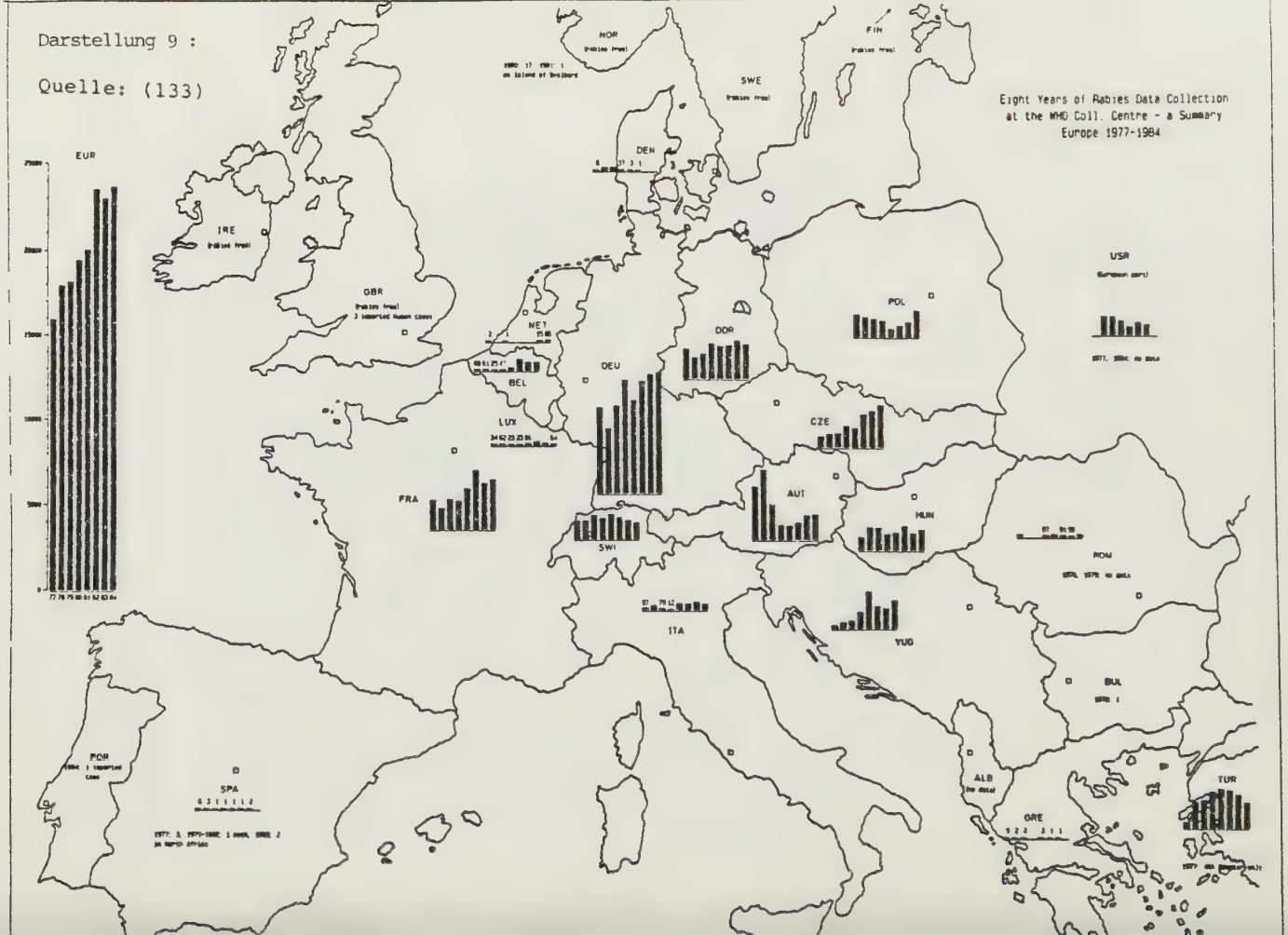

Darstellung 10:

VARROASE
Répartition et extension
de la maladie à l'Europe
Janvier 1983 - (Source OIE)

Pays indemnes

Infection primaire importée de pays lointains

Quelle: (61)

9. Zusammenfassung

"Die Bekämpfung von Tierseuchen und deren Vorkommen in der Europäischen Gemeinschaft"
Eine Übersicht.

Auf der Grundlage von Veröffentlichungen des O.I.E., der FAO, WHO, Mitteilungen der EG-Kommission, der Zentralen Veterinärdienste und legislativen Texten der EG-Länder wurden die Grundzüge der Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen der einzelnen EG-Staaten erarbeitet.

Dabei sind sowohl die Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen im Inland bei insgesamt 84 Tierseuchen, von denen jede in mindestens einem EG-Land anzeigepflichtig ist, als auch die Maßnahmen zur Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen aus dem Auslande (Einfuhrbestimmungen) berücksichtigt worden.

Daneben listet die Arbeit die Vorkommenshäufigkeit der einzelnen Tierseuchen in den Jahren 1974 bis 1983 in den einzelnen Ländern auf.

Generell sind Vorkommen und Bekämpfung der anzeigepflichtigen Tierseuchen sowohl länderweise als auch vergleichend im EG-Bereich dargestellt worden.

SUMMARY

"Methods of Control of Animal Diseases and Zoo-Sanitary Situation in EEC-Member Countries". A survey.

The fundamentals of the Animal Disease Control Measures of each EEC country are based on the publications of the O.I.E., F.A.O., and WHO, on reports of the Commission of the European Community and the chief Veterinary Officers of each EEC country, and on the legislation of the individual EEC countries.

In this connection, measures to control 84 animal diseases inside a country, each of which being notifiable in at least one EEC country, and import regulating measures have been taken.

These measures also list the occurence of each epidemic animal disease in the individual countries from 1974 to 1983.

Animal disease control and animal disease occurence have been discussed in each individual EEC country and among the EEC as a whole.

10. LITERATURVERZEICHNIS

1. ANDERSEN, JB, WARMING, M. (1980): Danish legislative measures for the prevention and control of disease transmission through AI in cattle.
9 th International Congress on Animal Reproduktion and artificial insemination, 16 th - 20 th June 1980, Madrid, Spain, Volume 3, 228, 1980

2. ANDERSEN, JB, (1982): Danish legislative measures for the control of Aujeszky's Disease.
Aujeszky's Disease (edited by G. Wittmann and S.A. Hall), 223 - 226, 1982,
Current Topics in Veterinary Medicine and Animal Science, volume 17

3. ARBEITSGEMEINSCHAFT DER LEITENDEN VETERINÄRBEAMTEN DER LÄNDER (BRD) (1980): Konzeption für einen Modellversuch " Veterinäramt " vom 22. Mai 1980, Organisation der Veterinärämter in den Kreisen und kreisfreien Städten des Bundesgebietes und in Berlin, Stand 22. Mai 1980

4. BELGIEN Gesetze und Verordnungen die Bekämpfung von Tierseuchen betreffend:
- Loi sur la police sanitaire des animaux domestiques et les insectes nuisibles, 30. décembre 1882
- Arrête royal. Police sanitaire des animaux domestiques. Application de l' article 319 du Code pénal; 15. septembre 1883
- Arrête royal contenat réglement d' administration générale pour assurer la surveillance de la police sanitaire des animaux domestiques; 20 septembre 1883
- Arrête royal relatif à la lutte contre la brucellose bovine; 6 décembre 1978
- Arrête royal portant des mesures en vue de la lutte contre la tuberculose bovine; 10 mai 1963
- Arrête royal relatif à la lutte contre la fièvre aphteuse, 3 avril 1965
- Arrête royal relatif à la lutte contre la leucose bovine, 7 mai 1969
- Arrête royal portant des mesures de la police sanitaire relatives à la peste porcine classique et la peste porcine africaine, 10 septembre 1981
- Arrête royal relatif à la lutte contre les maladies contagieuses des abeilles, 10 septembre 1981
- Ministerialerlaß zur Regelung der Impfung gegen die klassische Schweinepest, 19 November 1981
- Ministerialerlaß zu Abänderung des Ministerialerlasses vom 19. November 1981 zur Regelung der Impfung gegen die klassische Schweinepest, 8. Februar 1982
- Ministerialerlaß zur Regelung der Identifizierung der Zucht - und Mastschweine und der Eintragung der Schweine, 19. Februar 1982
- Königliche Verordnung betreffend die Ausmerzung der klassischen Schweinepest, 8. März 1982

5. BELGIEN, MINISTERIE VAN LANDBOUW,Diergeneeskundige Inspectie, Brüssel:(1985): Informationen über die Veterinärstruktur in Belgien
Schriftliche Mitteilung, 1985

6. BELGIEN, MINISTERIE VAN LANDBOUW, DIERGENEESKUNDIGE INSPECTIE, Brüssel (1985): Informationen über veterinärmedizinische Ausbildungs- und Forschungsstätten und über die Tierseuchensituation in Belgien
Schriftliche Mitteilung. Feb. 1985

7. BELGIEN, MINISTÈRE DE L'AGRICULTURE, ADMINISTRATION DE L' ELEVAGE ET DU SEVICE VÊTÊRINAIRE;INSPECTION VÊTÊRINAIRE (1985): Officially regulated diseases in Belgium in 1984
Schriftliche Mitteilung, Jan. 1985

8. BELLANI,L,CEI, L., (1983): Condizioni epidemiologiche della Peste suina classica in Italia e programmi per il suo controllo:(Strategia italiana e cronistoria nella lotta contra le pesti suini. Il vecchio e il nuovo nella legilazione - osservazioni e rilievi). Selezione Veterinaria,24,9, 1345 - 1352, 1983

9. BENAZZI, P. (1983): La Pandemia Rabia in Europa, Documentazioni, Propettive e considerationi per il caso Italia. Obiettivi e Documenti Veterinari,4,10, 11-16 , 1983

10. BENDIXEN, H.J., (1983): A common European veterinary policy. William Weipers lecture. Veterinary Record, 113, 4, 91 - 92, 1983

11. BENDIXEN, H.J., (1984): Bekämpfung von Tierseuchen durch die EG Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e.V. (DVG) Tagung der Fachgruppe Tierseuchenrecht Giessen, 14./15. Juni 1984

12. BRÜHHANN, W., (1983): Das Öffentliche Veterinärwesen. Parey, Berlin, Hamburg 1983

13. BRD, BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (1984): Amtliche Mitteilung des , Halbmonatliche Tierseuchenberichte der Bundesrepublik Deutschland, Nr. 1 - 24,1984

14. BRD, BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (1985): Informationen über das Auftreten der Infektiösen Pankreasnekrose der Forellen aufgrund der Meldepflicht (1983/84) Schriftliche Mitteilung

15. BRD, BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (1984): Statistisches Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten , 1983. Bonn 1984

16. CALLENDER, DE., (1982): Animal rabies - government control policy. Royal Society of Health Journal, 102 , 4 , 139 - 143,1982

17. COMMONWEALTH AGRICULTURAL BUREAUX(1983): CAB serials checklist UK, Farnham Royal, 1983

18. COMMONWEALTH AGRICULTURAL BUREAUX (1984):Animal disease occurence, Vol 5, June 1984, No. 1

19 DÄNEMARK, MINISTRY OF AGRICULTURE; Gesetze und Verordnungen die Bekämpfung von Tierseuchen betreffend:
- Regulation relating to virulent infectious diseases of swine (regulation no. 335 of june 21,1973)
- Order on Importation of fresh meat, meat products and other animal products (order no. 209 of April 27, 1982)
- Regulations concerning import of live poultry, poultry meat, eggs and other poultry products (Regulation no. 87 of march 10, 1978)

20. DÄNEMARK, THE DANISH VETERINARY SERVICE, CHIEF VETERINARY OFFICER (1984): Combating of Foot-and-Mouth Disease, Economic consequences of various methods used in this connection. Sonderdruck

21. DÄNEMARK, VETERINAERDIREKTORATET,KØBENHAVN (1984): An account of the danish bovine eradication programme up to 1959 and control and monitoring procedures since 1959. Sonderdruck Okt. 1984

22. DÄNEMARK, VETERINAERDIREKTORATET,KØBENHAVN (1984): An account of the danish brucellosis campaign up to 1959 and control and monitoring procedures since 1959. Sonderdruck, Okt. 1984

23. DÄNEMARK, VETERINAERDIREKTORATET,KØBENHAVN (1984): Control programmes of the Enzootic Bovine Leukosis in Denmark
Sonderdruck

24. DÄNEMARK, DE DANSKE LANDBOFORENINGER, (1984): Landøkonomisk Oversight 1984 - Statistics on Danish agriculture 1984.
Sonderdruck, Nov. 1984

25. DÄNEMARK, VETERINAERDIREKTORATET, KØBENHAVN (1985): Informationen über veterinärmedizinische Ausbildungsstätten und Forschungsstätten in Dänemark
Schriftliche Mitteilung, März 1985

26. DÄNEMARK, VETERINAERDIREKTORATET, KØBENHAVN (1983): Report on a single case of foot-and-mouth disease on the island of Funen, Denmark, January 1983. Sonderdruck

27. DÄNEMARK, VETERINAERDIREKTORATET,KØBENHAVN (1982): Report on the eradication of foot-and-mouth disease on the islands of Funen and Zealand, Denmark 1982.
Sonderdruck

28. DÄNEMARK, VETERINAERDIREKTORATET,KØBENHAVN (1978 - 1984): The animal health and disease control position in Denmark in 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983.
Mitteilung der Dänischen Veterinärbehörden

29. EG, EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN (1978): Information Bulletin on legal activities within the Council of Europe and in member states, Band 1-4.
Straßburg, 1978

30. EG , KOMMISSION (1980): Entscheidung der Kommission vom 19. Dez.1980 zur Festlegung der Gebiete aus denen Griechenland weder Fette der Gattungen Rind und Schwein noch frisches Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen in die übrigen Mitgliedstaaten versendet.
(81/10/EWG; Amtsblatt der EG Nr. L 33,S.31)

31. EG , KOMMISSION (1980): Entscheidung der Kommission vom 19. Dez.1980 über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen katarrhalisches Schafsfieber (Blauzunge).
(81/11/EWG; Amtsblatt der EG Nr. L 33, S. 32)

32. EG , KOMMISSION (1985): Informationen über das zahlenmäßige Vorkommen von klassischer Schweinepest (1960-1983), Maul - und Klauenseuche(1977-1983), Vesiculärer Schweinekrankheit (1977-1983), Afrikanischer Schweinepest (1977-1983), klassischer Schweinepest (1977-1983) und ausgewählter Tierseuchen im Jahre 1984
Schriftliche Mitteilung, Feb. 1985

33. EG , KOMMISSION (1980): Measurement to prevent the spread of bovine brucellosis in the EEC.
Official Journal of the European Communities, 23, C 110 , 22 - 23, 1980

34. EG , KOMMISSION (1980): Policy on farm animal diseases in the European Community.
Background Report, EEC, No ISEC/B40/80,1980, OAE

35. EG , KOMMISSION (1985): The Agricultural Situation in the Community 1984 Report.
Brussels, Luxembourg 1985

36. EG , STATISTISCHES AMT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1983): Agrarstatistisches Jahrbuch
Luxembourg 1983

37. EG , STATISTISCHES AMT DER EG, (1984): Agrarstatistisches Jahrbuch 1983 Luxembourg 1984

38. EG, STATISTISCHES AMT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1985): Agrarstatistisches Jahrbuch 1984, Luxembourg 1985

39. FAO-WHO-OIE (1975): Animal Health Yearbook 1974. FAO, Rom

40. FAO-WHO-OIE (1976): Animal Health Yearbook 1975. FAO, Rom

41. FAO-WHO-OIE (1977): Animal Health Yearbook 1976. FAO, Rom

42. FAO-WHO-OIE (1978): Animal Health Yearbook 1977. FAO, Rom

43. FAO-WHO-OIE (1979): AnimaL Health Yearbook 1978. FAO, Rom

44. FAO-WHO-OIE (1980): Animal Health Yearbook 1979. FAO, Rom

45. FAO-WHO-OIE (1981): Animal Health Yearbook 1980. FAO, Rom

46. FAO-WHO-OIE (1982): Animal Health Yearbook 1981. FAO, Rom

47. FAO-WHO-OIE (1983): Animal Health Yearbook 1982. FAO, Rom

48. FAO-WHO-OIE (1984): Animal Health Yearbook 1983. FAO, Rom

49. FAO (1983): FAO Documentation, Rome 1983

50. FAO (1983): FAO production yearbook 1983, Rome 1983

51. FAO (1970): Dictionaries and vocabularies in the Terminology Reference Library, Rome 1970

52. FAO (1981): Food and Agricultural legislation,30., Rome 1981

53. FAO (1983): Food and nutrition 1983. Fao, Rom

54. FAO (1983): FAO aktuell, Nachrichten über Welternährung und Weltlandwirtschaft. Bonn 1983

55. FAO (1983): World animal review. Rome 1983

56. FAO-WHO (1971) World Directory of Veterinary Schools. WHO, Genf

57. FELLINGER,E.,(1979): Psittakose, Veterinärbehördliche Maßnahmen in den einzelnen Staaten einschließlich gesetzlicher Bestimmungen. Veterinär-Dissertation,Wien

58. FRANKREICH, MINISTÈRE DE L' AGRICULTURE; DIRECTION DE LA QUALITÈ SERVICES VÈTÈRINAIRES (1985): Information über die Struktur des öffentlichen Veterinärwesens in Frankreich Schriftliche Mitteilung,1985

59. FRANKREICH (1984): Code rurale,1984, Dalloz, Paris

60. FRANKREICH, MINISTÈRE DE L' AGRICULTURE: Verordnungen die Bekämpfung von Tierseuchen betreffend:
- Décret N° 65-1177 du 31 décembre 1965 (J.O.R.F. du 4 janvier 1966,page 74) relatif à la prophylaxie de la brucellose bovine, ovine et caprine et à la réglementation de la cession et de l' utilisation des antigènes brucelliques modifié par:-décret n° 77-968 du 22 août 1977 et décret n° 81-857 du 15 septembre 1981.
- Arrête ministeriel du 3 juin 1966 (J.O.R.F. du 5 juin 1966 - page 4509) fixant les mésures techniques et administratives relatives à la police sanitaire de la brucellose bovine réputée contagieuse, àla prophylaxie collective de la brucellose bovine, à la cession et l'utilisation des antigènes brucelliques ; modifié par les arrêtés ministerielles du 15.12.1969,30.07.1968,20.01.69 15.12.69, 10.05.71,07.01.72, 15.02.73,24.08.73,15.01.75 22.07.76, 12.06.78, 11.06.79, 22.05. 80, 01.08.83.

zu 60. - Arrête ministeriel du 15 février 1984 concernant les mésures de lutte contre la maladie d' Aujeszky
- Arréte ministeriel du 20 août 1983 concernant les conditions sanitaires exigées à l'égard de la maladie d' Aujeszky pour la diffusion d' animaux reproducteurs de l' espèce porcine (J.O.R.F. du 10 sept. 1983,p-8352 N.C.)
- Arrête du 18 mars 1985 relatif à la lutte contre la maladie d'Aujeszky dans les départements de l' Eure et de la Seine Maritime. (J.O.R.F. d.25e26 mars 1985,p. 3551)
- Arrête du 15 jan. 1985 relatif àla lutte contre la maladie d' Aujeszky dans les départements de la Dordogne, de la Gironde, des Landes, de Lot-et-Garonne et des Pyrénees-Atlantiques (J.O.R.F. du 27 jan.1985, p.1159)
- Arréte du ler mars 1985 modifiant l'arrête du 15 jan.85 relatif à la lutte contre la Maladie d' Aujeszky dans les départements de la Dordogne, de la Gironde, des Landes de Lot-et Garonne et des Pyrénées - Atlantiques (J-O.R.F. du 14 mars 1985, p 3126)
- Arrête du 5 mars 1985 relatif a`la lutte contre la maladie d' Aujeszky dans le département des Hautes- Pyrénées (J.O.R.F. du 14 mars 1985, p.3127)
- Arréte du 21 mars 1983 concernant la prophylaxie de la peste porcine classique (J.O.R.F. du 13 avril 1983,p.3676)
- Arrête du 4 juin 1982 concernant les mesures applicables dans les cas de peste porcine; peste porcine classique pæste porcine africaine (J.O.R.F. du 20 juin 1982,p. 5843 et 5844 N.C.)
- Arrête du 11 fev. 1976 relatif aux mesures applicables dans les cas de maladie vesiculeuse des suidés, Kopie des Entwurfs
- Arrête du 22 fev. 1983 relatif à la vaccination contre la maladie de Newcastle, Kopie des Originals.
- Arrête du 15 nov. 1975: dispositions relatives à la pratique de l' abbatage volontaire dans les cas de la maladie de Newcastle (J.O.R.F. du 21 déc.1975)
- Décret du 27 mai 1953 ajoutant la myxomatose des rongeurs à la nomenclature des maladies réputées contagieuses Kopie des Originals
- Arrête du 27 mai 1953 relatif à l' application du décret du 27 mai 1953 ajoutant la myxomatose à la nomenclature des maladies réputées contagieuses(J.O.R.F. du 27 juin 1953)
- Schriftliche Mitteilung der im Falle des Auftretens von Tularämie in Frankreich anzuwendenden Maßnahmen basierend auf den Bestimmungen des Code rurale, des dècret vom 2.6.48 und em Erlaß vom 30.6. 48.
- Arrête du 22 jan. 1985 relatif à l'obligation de la vaccination antirabique de certaines carnivores domestiqes (J.O.R.F. du 27 jan.1985,p.1159)
- Arrête du 17. jan 1985 relatif aux conditions et modalités de la vaccination antirabique des animaux domestiques (J.O.R.F. du 29 jan. 1985, p.1205)
- Arrête du 29 nov. 1976: Conditions d'application de la dérogation de l'abbatage des animaux contaminés de rage prévue par l'article 232 du code rural (J.O.R.F. du 7 jan. 1977, p. 194)
- Arrête du ler dec. 1976: Mise sous surveillance vétérinaire des animaux ayant mordu ou griffé, visées à l'article 232-1 du code rurale (J.O.R.F. du 7 jan 77,p.195)
- Décret N° 76-867 du 13 septembre 1976 relatif à la lutte contre la rage (J.O.R.F. du 14 sept. 1976,p.5517)

61. FRANKREICH, MINISTÈRE DE L' AGRICULTURE, DIRECTION DE LA QUALITÈ (1984): Rapport Général d'Activité 1983. Paris 1984

62. FRANKREICH, MINISTÈRE DE L ' AGRICULTURE (1984): Strategie de lutte contre la rage en France. Sonderdruck ,2204.85 - TC/JB

63. FRANKREICH, FÈDERATION NATIONALE DES ORGANISATIONS SANITAIRES APICOLES DEPARTEMENTALES (1982): Manuel de L'Apiculteur Spécialiste. Stains (93240), 1982

64. FRANKREICH, LA SANTE DE L'ABEILLE 1984: (1984) La Varroatose
Numéro spécial, Paris 1984

65 FRANKREICH, LA SANTE DE L' ABEILLE 1983 (1983): Arrête du 21
fev. 1983. Application de l'arrête du 21 fev. 1983 relatif
aux mésures particulières de lutte contre la varroatose.
Sante de l'abeille, No,75, 141 - 144, 1983,B.

66. FRANKREICH, MINISTERE DE L' AGRICULTURE(1979): Arrête du 11 juin 1979
relatif à la modification de l'arrête du 3 juin 1966
fixant les mesures techniques et administratives relatives
à la police sanitaire de la brucellose réputée contagieuse.
Révue de Medecin Vétérinaire, 130,8/9,1225 - 1234, 1979

67. GEISSLER, A. (1984): Entwicklungen auf dem Gebiet der staatlichen
Tierseuchenkontrolle unter besonderer Berücksichtigung
der EWG
Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e.V. (DVG)
Tagung der Fachgruppe Tierseuchenrecht, Giessen 14./15.Juni
1984, S. 144 - 155

68. GEISSLER, A.,ROJAHN, A.,STEIN, H., (1972 - 1984): Sammlung tierseuchen-
rechtlicher Vorschriften mit Erläuterungen.
München, 1985

69. GIBBS,E.J., PAUL, E.: (1981): Virus diseases of food animals. A world
geography of epidemiology and control.
London 1981

70. HECKMANN, G., (1984): Anzeigepflichtige Tierseuchen in der Bundesrepublik
Deutschland: von 1950 bis 1983 unter besonderer Dar-
stellung des Zeitabschnitts von 1970 bis 1983
in Zahlen und Graphiken.
Parey-Verlag, Berlin, Hamburg

71. HOECHST VETERINÄR GMBH (1985): Mit Hund und Katze unterwegs. Einreise-
bestimmungen für Hunde und Katzen, Stand Jan. 1985.
München

72. HYNES, M.G., (1974) : The sanitary position and method of control
used in Ireland.
Bulletin Officiel Internat. Epiz., 1974, 82,305 - 311,
XLII é session générale, Rapport n° 1617

73. INDUSTRIEVERBAND HEIMTIERBEDARF (IVH) E.V.(1984): Eine Branche und
ihre Kunden. Schriftliche Mitteilung .

74. IRLAND, REPUBLIK,DEPARTMENT OF AGRICULTURE AND FISHERIES; VETERINARY
SERVICES (1985): The veterinary services. Sonderdruck

75. IRLAND, STATUTIONERY OFFICE, DUBLIN (1983): Annual Report of the
Minister for Agriculture, Animal Health pp. 87-92.

76. IRLAND, STATUTIONERY OFFICE, DUBLIN (1966):
Diseases of Animals Act, 1966

77. ITALIEN, RUATTI,A., (1985): Informationen über die Bestimmungen zur
Bekämpfung von Tierseuchen in Italien.
Mitteilung 1985

78. ITALIEN, RUATTI,A., (1985): Informationen über die Einfuhrbestimmungen
betr. Tiere, tier. Produkte nach Italien
Mitteilung 1985

79. ITALIEN, RUATTI,A., (1985): Informationen über die Veterinärstruktur
in Italien. Mitteilung 1985

80 JACKSON, H.C., SCHNEIDER L.G., MOEGLE, H., (1984): Tollwut in der
Bundesrepublik Deutschland 1950 - 1981, Epidemiologische
Verlaufstypen und Landschaftsstruktur.
Tierärztlich Umschau 39, 1000 - 1008 (1984)

81. LUXEMBOURG, (1981): Règlement grand-ducal du 21 juillet 1981 fixant les conditions sanitaires spéciales d' importation et de transit des animaux det des produits d' animaux. Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg: A-N° 60, 31.08.1981

82. LUXEMBOURG, (1981): Arrête grand-ducal du 7 juin 1948, concernant l' execution de la loi du 29 juillet 1912 sur la police sanitaire du bétail. Schriftliche Mitteilung der zentralen Veteriärbehörde Luxemburgs

83. LUXEMBOURG, (1976): Loi du 29 août 1976 portant création de l'administration des services vétérinaires. Ref. 3253, Extrait du Mémorial AN° 54 du 7 sept. 1976,p 925

84 LUXEMBOURG, MINISTÈRE DE L' AGRICULTURE ET DE LA VITICULTURE, ADMINISTRATION DES SERVICES VETERINAIRES (1985): Informationen über veterinärmedizinische Ausbildungsstätten und Forschungsstätten in Luxemburg. Schriftliche Mitteilung, Mai 1985

85. MAHNEL, H., MAYR, A., (1974): Schweinepest. Enke-Verlag, Stuttgart

86. MAYR, A., EISSNER, G., MAYR-BIBRACK, B., (1984) : Handbuch der Schutzimpfungen in der Tiermedizin. Parey-Verlag, Berlin, Hamburg

87. MEYER , W., QUARG, M., (1976): Zentrale Einrichtungen des Gesundheitswesens. Düsseldorf 1976

88. MIESSNER, H., (1934): Allgemeine Veterinärpolizei. Verlag von M.&H. Schaper, Hannover

89. MÜSSEMEIER, F., (1957): Grünsätzliches zur Tierseuchenbekämpfung, Allgemeine Veterinärpolizei. Berlin 1957

90. MUNZ, E., (1983): Die heutige Situation auf dem Gebiet der tropischen Tierseuchen, ihre derzeitige Gefahr für die Landwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland und ihre Bedeutung für den Tierarzt. Der Praktische Tierarzt,64,11,993 - 1006, 1983

91. NEUKIRCH, M., (1980): Bekämpfung der Europäischen (Klassischen) Schweinepest. Tierärztliche Praxis,8 1,55 - 74, 1980

92. NIEDERLANDE, MINISTERIE VAN LANDBOUW EN VISSERIJ, VETERINAIRE DIENST (1985): Organized control of animal diseases. Schriftliche Mitteilung, April 1985

93. NIEDERLANDE, MINISTERIE VAN LANDBOUW EN VISSERIJ,VETERINAIRE DIENST (1985): Informationen über die Importbestimmungen der Niederlande betreffend Tiere, Teile von Tieren und tierische Produkte. Schriftliche Mitteilung, April 1985

94. NIEDERLANDE, MINISTERIE VAN LANDBOUW EN VISSERIJ, VETERINAIRE DIENST (1985): Informationen über das zahlenmäßige Vorkommen bestimmter Tierseuchen in den Niederlanden in den Jahren 1975 - 1984. Schriftliche Mitteilung, März 1985

95. NIEDERLANDE, MINISTRY OF AGRICULTURE AND FISHERIES; CENTRAL VETERINARY INSTITUTE (1983): CDI (Central Veterinary Institute) in a Nutshell. Lelystad, the Netherlands, May 1983

96. NIEDERLANDE,VETERINAIRE HOOFDINSPECTIE VAN DE VOLKSGEZONDHEID (1980): Infectieuze Laryngotracheitis vogelziektewet. Tijdschrift voor Diergeneeskunde, 105,12,505 - 506

97. NIEDERLANDE, MINISTERIE VAN LANDBOUW EN VISSERIJ; VETERINAIRE DIENST (1981): La brucellose dans la CEE., aux Pays-Bas. Veterinaires de France, no 6, 5 - 6,1981

98. NIEDERLANDE, MINISTERIE VAN LANDBOUW EN VISSERIJ, DIRECTORAAT -GENERAAL LANDBOUW EN VOEDSELVOORZIENING (1985) Informationen über die Gliederung des Veterinärdienstes der Niederlande auf Ministerienebene, Veterinärmedizinische Ausbildungsstätten und Forschungsstätten in den Niederlanden. Schriftliche Mitteilung, April 1985

99. O.I.E. (OFFICE INTERNATIONAL DES EPIZOOTIES) (1983):Extract from the International Zoo -Sanitary Code, Chapter 2.1.2., Rinderpest. World Animal Review, Special supplementary Issue,26-29,1983

100. O.I.E. , (1983): France, Epidemiological surveillance of contagious bovine pleuropneumonia, may 1982 - may 1983. O.I.E., Zoo - Sanitary situation in member countries in 1982,pp. 199 - 205, Paris, 1983

101. O.I.E. (1982 - 1984): Nouveaux foyers de maladies animales signalés à l' O.I.E.. Statistiques 1981 - 1983. Bibliothek des O.I.E.,Paris

102. O.I.E., (1975 - 1981): Nouveaux foyers de maladies animales signalés à l' O.I.E.. Statistiques 1974 - 1980. Bibliothek des O.I.E., Paris

103. O.I.E., (1983): Zoo - Sanitary situation in member countries in 1982, zoo - sanitary position and methods of control in member countries in 1982. July 1983, O.I.E., Paris

104. O.I.E., (1984): Zoo - Sanitary situation in member countries in 1983, zoo - sanitary position and methods of control in member countries in 1983. July 1984, O.I.E., Paris

105. PAXTON, J., (1984): The Statesman's Yearbook, 119 th edition, statistical and historical annual of the states of the world for the Year 1982 - 1983.

106. PITTLER, H., ROJAHN, A., (1983): Das Öffentliche Veterinärwesen in der Bundesrepublik Deutschland. Sonderdruck. Bonn, Dez. 1983

107. PITTLER, H., (1983): Staatliche Regelungen zur Bekämpfung Infektöser Fischkrankheiten. Fisch und Umwelt, No. 12,1 - 5, 1983

108. REES, W.H.G., (1979): The current policy on live pigs and fresh meat products in Great Britain. The Pig Veterinary Society Proceedings, Volume 5,1 - 8,1979

109. ROBIJNS, K.G., (1983): De Bestrijding van de Varkenspest, Nationaal en Internationaal. Bedrijfsontwikkeling, 14, 6, 466 - 470. 1983, OAE

110. SCHIAVO, A., SCODANIBBIO, C., (1981): La situatione in terma di profilassi della Brucellosi bovina alla luce della legislazione nazionale e communitaria. Atti del Convegno Nazionale Societa Italiana della Scienze Veterinarie, 34, 338, 1981

111. SCHNEIDER, L., MÜLLER, W., HOHNSBEEN, K.-P., (1983): Rabies in Europe, 3 rd quarter 1983. Rabies Bulletin Europe (1983) 7(3), 1 -6. 11 -24 Tübingen, BRD

112. SIEGER, A., (1981): Über das Vorkommen von Tierseuchen sowie über Art und Stand der Tierseuchenbekämpfung in den Europäischen RGW - Ländern und Jugoslawien. Vet. Diss. Gießen 1981

113. STATISTISCHES BUNDESAMT, WIESBADEN (1983): Fachserie 3, Reihe 1: Ausgewählte Zahlen über die Agrarwirtschaft 1983. Wiesbaden 1983

114. STATISTISCHES BUNDESAMT (1984): Länderberichte des Statistisches Bundesamtes 1984, 21 - 30. Wiesbaden

115. STATISTISCHES BUNDESAMT (1985): Statistisches Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland 1984. Wiesbaden, 1985

116. STATISTISCHES BUNDESAMT (1984): Statistisches Jahrbuch 1983 für die Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden

117. STOUGAARD, E., (1984): The Danish Veterinary Administration. Sonderdruck. København

118. TARAVELLA, N.J., (1981): La reglementation sanitaire à l' importation en France des animaux vivants. Thèse, École Nationale Vétérinaire d'Alfort,1981

119. THIEL, N. (1979): Statistische Erhebungen über die tierärztliche Betreuung in verschiedenen Ländern, 1. Mitteilung: In Europa. Der Praktische Tierarzt 60. 8, 649 - 660

120. THIEL, N. (1980): Statistische Erhebungen über die tierärztliche Betreuung, Modifizierte Umrechnungstabelle zur Ermittlung der Großvieheinheiten in bezug auf die veterinärmedizinische Betreuung. Der Praktische Tierarzt 2, s.144, 1980

121. TOMA, B., (1983): La maladie d' Aujeszky en France en 1982. Bulletin d'Information de la Chaire des Maladies Contagieuses, Maisons - Alfort

122. U.K.,GB, MINISTRY OF AGRICULTURE, FISHERIES AND FOOD: Gesetzliche Verordnungen die Bekämpfung von Tierseuchen betreffend:
- The swine fever order 1963
- The swine vesicular disease order 1972
- The swine vesicular disease (Amendmenent) order 1973
- The sheep scab order 1977
- The sheep scab (Amendment) order 1981
- The sheep scab (Amendment) order 1983
- The sheep scab (Amendment) order 1984
- The rabies (control) order 1974
- The foot-and-mouth disease order 1983
- The enzootic bovine leukosis order 1980
- The Aujeszky's disease order 1983
- Fowl pest order 1936
- Fowl pest (Amendment) order of 1947
- Fowl pest (Amendment) order of 1947, no. 2
- The fowl pest (") order 1963
- The fowl pest (") order 1981
- The fowl pest (") order 1983
- The fowl pest (") order 1984
- Anthrax order of 1938
- The infectious diseases of Horses order 1975

123. U.K., GB, MINISTRY OF AGRICULTURE,FISHERIES AND FOOD (1984) Animal Health 1983, Report of the Chief Veterinary Officer. London

124. U.K.,GB, MINISTRY OF AGRICULTURE, FISHERIES AND FOOD (1985):
Summary of statistics of the principal animal
andpoultry diseases: 1. 1974 - 1979
2. 1975 - 1980
3. 1977 - 1982
4. 1978 - 1983
Schriftliche Mitteilung, Jan. 1985

125. U.K.,GB, MINISTRY OF AGRICULTURE, FISHERIES AND FOOD (1985):
Numbers and distribution of the Veterinary Profession
in 1983.
Schriftliche Mitteilung, Jan.1985

126. U.K., GB, MINISTRY OF AGRICULTURE, FISHERIES AND FOOD (1985):
Informationen über Anzeigepflicht, Durchführung der
Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen und Struktur des
Veterinary Service.
Schriftliche Mitteilung, März 1985

127. U.K. NORTHERN IRELAND, DEPARTMENT OF AGRICULTURE, BELFAST (1983):
Northern Ireland agriculture, 42 nd annual general
report ended 31.march 1983.
Belfast, UK, HM Stationery Office

128. U.K., NORTHERN IRELAND, DEPARTMENT OF AGRICULTURE, BELFAST (1985):
Informationen über das Vorkommen von Tierseuchen in
Nordirland (1974-1984), Struktur des Veterinärdienstes
in Nordirland, Regelung der Anzeigepflicht und Grund-
sätzliches zur Tierseuchenbekämpfung in Nordirland.
Schriftliche Mitteilung, April 1985

129. U.K., NORTHERN IRELAND, NORTHERN IRELAND INFORMATION SERVICE,BELFAST
(1985): Information Briefs on Northern Ireland -
Animal Health
Schriftliche Mitteilung, April 1985

130. U.K., NORTHERN IRELAND, (1981): Statutory Instruments:
The Diseases of Animals (Northern Ireland) Order 1981
Mitteilung der Veterinärbehörde Nordirlands

131. U.K., ROYAL COLLEGE OF VETERINARY SURGEONS (1981):
Registers and Directory 1981
London

132. ULRICH, H., SCHÖNE, R., (1985): Statistische Erhebungen über die
Tierärzteschaft in der Bundesrepublik Deutschland.
Deutsches Tierärzteblatt 33, 245 - 250, 1985.

133. WHO COLLABORATING CENTRE FOR RABIES SURVEILLANCE AND RESEARCH (1984):
Rabies Bulletin Europe, Vol 8/ No. 4/ 1984.

134. WINKLER, J.K., (1982): Farm animal health and disease control.
London

135. WOLFF, A., (1985): Veterinärvorschriften in Bayern.
München

136. ZURLO, F., ALOSI, C., ILACQUA, G., VITALE, E., (1980):
Attualia di polizia sanitaria nella CEE sulla leucosi
enzootica bovina.
Annuali della Facolta di Medicina Veterinaria, Messina,
17, 147 - 163

137. ZURLO, F., ALOSI, C., BAGNATO, M., (1980)
Misure comunitarie di lotta contro la peste suina
classica. Raffronto con le vigenti norme di polizia
sanitaria veterinaria.
Annali della Facolta di Medicina, Messina, 17, 131 - 145.

Nachwort

Herrn Professor Dr. Dr. h.c. mult. Anton Mayr
danke ich für die Überlassung des interessanten Themas,
für das Interesse, das er dieser Arbeit stets entgegen-
brachte und für seine hilfreiche Unterstützung.

An dieser Stelle möchte ich mich für die erwiesenen
Gefälligkeiten bei der Durchführung der vorliegenden
Arbeit bedanken bei
der Abteilung für Veterinärmedizin im Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bonn,
den Zentralen Veterinärdiensten der EG-Länder
in Brüssel, Paris, Luxemburg, Den Haag, Kopenhagen,
Surbiton, Surrey (GB), Belfast, Dublin, Rom und Athen,
bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(Generaldirektorat für Landwirtschaft) in Brüssel
und bei Herrn Dr. L. Blajan, Direktor des Internationalen
Tierseuchenamtes in Paris, für die Gewährung der Mög-
lichkeit, mir vor Ort beim O.I.E. Informationen
einzuholen.

Mein Dank gilt auch der Abteilung für Veterinärmedizin
im Bayerischen Staatsministerium des Innern und hier
besonders Herrn Dr. Wilhelm für die zuvorkommende
Beratung bei Fragen meinerseits.

Michael Hammer

Lebenslauf

Am 28. Dezember 1959 wurde ich als Sohn des Tierarztes Josef Hammer und seiner Ehefrau Cäcilia Hammer, geb. Sailer, in Augsburg geboren.
Von 1966 bis 1970 besuchte ich die Grundschule meines Heimatortes Asbach-Bäumenheim.
Von 1970 bis 1979 besuchte ich das Gymnasium in Donauwörth, an dem ich am 27. Juni 1979 das Abitur ablegte.
Zum Wintersemester 1979 begann ich mein Studium der Tiermedizin an der Ludwig-Maximilians-Universität in München.

Beruflicher Werdegang:

1980 am 30. September legte ich das Vorphysikum,
1981 am 17. September das Physikum und
1982 am 19. August den ersten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung ab.
1983 im Frühjahr war ich für 1 1/2 Monate Praktikant an der Gynäkologischen und Ambulatorischen Tierklinik der Universität München.
1983 am 30. August legte ich den zweiten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung ab.
1983 im Herbst war ich für 1 1/2 Monate Praktikant am Schlachthof in Augsburg.
1984 im Frühjahr leistete ich meine 3-monatige Praktikantenzeit für einen Monat in einer Kleintierpraxis und für je einen Monat in zwei Großtierpraxen ab.
1984 am 2. November bestand ich den dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung und erhielt am 27. November
1984 meine Approbation als Tierarzt.

Seit Ende November 1984 beschäftigte ich mich im Rahmen eines Promotionsstudiums der Tiermedizin am Institut für Medizinische Mikrobiologie, Infektions- und Seuchenmedizin, Vorstand: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Anton Mayr, mit der vorliegenden Dissertationsarbeit.